Der Universitätsbibliothek zu Toronto
als Geschenk überreicht
von
der Königlichen öffentlichen Bibliothek
zu Dresden (Königreich Sachsen)
1892

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/diepolitischenbe01muckuoft

34Cip

# Die politischen Bewegungen in Deutschland

## von 1830 bis 1835

mit

**ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen**

dargestellt von

Dr. Joh. Richard Mucke.

**Erster Band:**

Die Bewegungen in Deutschland mit Ausschluß von Luxemburg.

Kgl. Öffentl. Bibliothek Dresden.
Doublette

Leipzig,
Johann Friedrich Hartknoch,
1875.

1440
D
137.22.

24119
5/8/92

Dem Freunde

# Paul Habrucker

Der Verfasser.

# Die polit. Bewegungen in Deutschland

## von 1830 bis 1835.

# Vorrede.

Es ist nicht leicht, Ereignisse von Bedeutung blos nach ihrem vollendeten Ergebniß hinzustellen und die für Jedermanns Beobachtung offen liegenden politischen Begebenheiten und Kämpfe zu schildern, aber noch schwieriger, die den Augen der meisten Personen verborgene dabei stattgefundene Arbeit und die Motive der leitenden Staatsmänner darzulegen. In letzterer Beziehung entzieht sich eben sehr viel, ja das Meiste der öffentlichen Kenntniß; sorgfältig werden Denkschriften, Verhandlungen, diplomatische Correspondenzen, selbst Verträge geheim gehalten und oft erst sehr lange Zeit nach vollendeten Ereignissen, oft auch gar nicht bekannt. Es liegt dies in der Natur der Verhandlungen selbst, die meistens nur dann Erfolg haben, wenn sie ungestört durch ungehörige Einflüsse von anderen unberufenen, neidischen, oft feindlichen Seiten vorbereitet, geführt und zum Abschluß gebracht werden können. Das hier Gesagte gilt nicht etwa blos von älteren, sondern auch von neueren Zeiten. Wenn in unseren Tagen Ausnahmen durch Veröffentlichung politischer Correspondenzen und Verhandlungen gemacht werden, so geschieht dies doch nur in vereinzelten Fällen. Wie lange haben wir auf die Memoiren des Freiherrn von Stein warten müssen, und wie Mancherlei ist von seinen Papieren durch ihn selbst und durch Freunde vernichtet! Noch immer sind die Memoiren des Fürsten Hardenberg im königlichen Archive zu

Berlin verschlossen. Viel, sehr viel ist aus der Zeit jener Männer zur öffentlichen Kenntniß gekommen, allein noch wohl ebensoviel derselben entzogen geblieben, so daß es oft eine sehr schwierige Aufgabe ist, den eigentlichen Zusammenhang der politischen Begebnisse und Verhandlungen genau zu übersehen. Hier bleibt das Urtheil des Schriftstellers vielfach ein subjectives und Niemand kann erwarten, daß dieser bei jeder einzelnen Gelegenheit die Quelle genau angiebt, auf Grund deren er gerade dies oder jenes Urtheil gefällt hat. Und doch ist dies Verlangen selbst an Ranke*) gestellt. Es wird sich aber deshalb empfehlen, die für eine Darstellung benutzten Quellen, (Urkunden, Protocolle, Correspondenzen) so viel als thunlich selbst sprechen zu lassen, damit eben der Schein eines blos subjectiven Urtheils des Schriftstellers vermieden wird. Die Schriften über das Leben des Freiherrn von Stein, des Generals von York, des Feldmarschals Gneisenau sind gerade deshalb sehr fruchtbar für die Erkenntniß, weil viele wörtliche Auszüge aus Briefen, Denkschriften und diplomatischen Noten in den Text aufgenommen sind.

Wir haben nach diesem Vorgange und Muster die politischen Bewegungen der Jahre 1830—1835 in Deutschland in diesem Werke zu schildern versucht. Die Geschichte dieses Zeitraumes ist sowohl einzeln als auch im Zusammenhange mit größeren Zeiträumen öfters geschildert. Aber die Hauptquellen für diesen Zeitraum sind bis dahin wenig oder gar nicht, wenigstens nur für einzelne Begebenheiten benutzt. Wir meinen besonders die Protocolle der deutschen Bundesversammlung und der londoner Conferenzen über die luxemburgisch-belgischen Angelegenheiten der Jahre 1830—1835.

---

*) In der A. A. Ztg. 1874, Nr. 333 tadelt der Verfasser der Aufsätze über Staatsmänner, daß Ranke über die rechte Hand Richelieu's, Franz Leclerc de Tremblai ein Urtheil fälle, ohne einen einzigen Beleg dafür zu liefern. Ranke hat aber, wie sehr oft, sein Urtheil aus der gesammten Thätigkeit einer politischen Persönlichkeit gewonnen und dies ausgesprochen.

Hauptsächlich auf Grund dieses sehr umfangreichen Materials haben wir versucht, die Begebenheiten des angegebenen Zeitraums zu schildern. Was außerdem an diplomatischen Correspondenzen und Noten benutzt ist, verdanken wir dem Herrn Professor Dr. Leopold Ilse in Königsberg, welcher dieselben uns aus seinem reichhaltigen Material zur Benutzung bereitwilligst mitgetheilt hat. Wir sprechen ihm an dieser Stelle nochmals unsern Dank aus. Es versteht sich von selbst, daß nicht Alles, was wir an Actenstücken und Verhandlungen mitgetheilt oder in die Darstellung verwebt haben, bisher unbekannt blieb. Der Zusammenhang der Darstellung von politischen Begebenheiten erfordert eben auch die Aufnahme der allerbekanntesten Dinge, weil es unthunlich erscheint, dieselbe lückenhaft zu geben und dabei dem Leser zu überlassen, sich aus den verschiedensten Büchern und Zeitungen, wenn sie ihm zugänglich sind, was bei letzterem seine Schwierigkeit hat, die Lücken mühsam selbst auszufüllen. Das gilt insbesondere für die von uns gegebene Darstellung des sechsten Kapitels über den Kampf der badischen Regierung mit der Bundesversammlung wegen Preßfreiheit; hiervon ist Manches bekannt. Dann von einigen Bundesbeschlüssen, die veröffentlicht sind, aber nach ihrem Inhalte und ihrer Entstehung einer besonderen Prüfung hier unterworfen werden mußten; ferner von einigen Noten in dem Verhältnisse Deutschlands zur Schweiz, die sich in den Schriften v. Tillier's finden. Der bei weitem größere Theil der wörtlich oder in Auszügen mitgetheilten Acten ist aber bisher unveröffentlicht geblieben. Dieses gilt namentlich für den zweiten Band dieses Werkes, welcher die luxemburgischen Angelegenheiten enthält (Siehe Vorwort zum II. Band). — Citate haben wir so viel als irgend möglich vermieden; bei bekannten Dingen sind sie unnöthig und wem die Bundesprotocolle zugänglich sind, kann sich überzeugen, daß die daraus entnommenen Daten sehr genau sind. Denn es sind im Texte des Buches bei jeder Gelegenheit die Sitzungstage der Bundesversammlung genau be-

zeichnet. Hiernach sind aber die Bundesprotocolle geordnet, so daß man sehr leicht die betreffenden Stellen finden kann. Zuweilen ist auch die Seite der Protocolle angegeben, wenn es sich um eine sehr auffallende Notiz handelte. Ebenso sind die Nummern der Sitzungsprotocolle der londoner Conferenzen, aus denen etwas entnommen ist, oder das Datum bezeichnet. Eine große Menge von Citaten würde überdem dies Werk zu umfangreich gemacht haben. Einige Angaben sind mehrfach in diesem Buche angeführt, weil und wo bei Deductionen über einige Gegenstände eine Recapitulation des schon Gesagten zur Uebersichtlichkeit schwer entbehrt werden konnte; die zu häufig vorkommenden zurückweisenden Citate erschweren die Benutzung eines Buches außerordentlich. Doch geschah dies nur in sehr wenigen Fällen.

Wir haben diejenige Seite der politischen Bewegungen, welche sich in der verdeckten Thätigkeit der Regierungen offenbarte, einer weit größeren Aufmerksamkeit gewürdigt, als die, welche in den zur öffentlichen Kenntniß gelangten und bekannten historischen Thatsachen zur Erscheinung gekommen ist. Die erstere ist die bei weitem wichtigere und bisher sehr unzureichend gewürdigte. Die Letztere ist oft dargestellt; wir nahmen daher nur das Nothwendige dieser letzteren Seite zum Verständniß auf.

Unser Standpunkt, von welchem aus wir unsere Darstellung gegeben haben, ist der liberal-conservative. Wir haben im Schlußworte des zweiten Bandes uns darüber näher ausgesprochen. Freimüthig haben wir ebensowohl die Regierungen, wie die damalige liberale und demokratische Partei in ihren Schwächen und Thorheiten geschildert.

Mit besonderer Sorgfalt haben wir die preußische Politik in Bezug auf die politischen Bewegungen in dem Zeitraum von 1830—1835 darzustellen versucht. Wir glauben, daß wir jeden Punkt hervorgehoben haben, bei welchem sie gerechtfertigt und vertheidigt werden mußte; wir haben aber auch andererseits bei

mehreren Gelegenheiten die Schwäche und die tadelnswürdige Seite der preußischen Politik nicht verschwiegen. Wir zählen uns nicht zu Denen, welche heutzutage alle Schuld, welche der Bundestag in jener Zeit auf sich geladen hat, von Preußen abwälzen wollen, gleichviel ob berechtigt oder nicht. Es gehört zu den wenig erfreulichen Bestrebungen vieler heutigen politischen Schriftsteller, daß sie Preußen in allen Punkten Recht geben, und wenn dies zu auffallend wird, belastende Thatsachen todt schweigen. Mit demselben Maaß, wie Preußen, haben wir aber auch Oesterreichs und der Mittelstaaten und des Bundestages Politik gemessen. Man wolle jedoch daraus, daß wir die Schwächen der preußischen Politik zu verschiedenen Malen hart getadelt, nicht schließen, daß wir gegen die heutige preußische Regierung und gegen alle ihre Maßregeln eine Antipathie hätten. Im Gegentheil. Wir sind z. B. fest überzeugt, daß bei der heutigen preußischen Regierung Schwächen, wie wir sie zu schildern hatten, niemals vorkommen würden. Anmaßungen fremder Mächte, Einmischungen derselben in deutsche Verhältnisse, wie wir sie leider, besonders in der braunschweigischen und luxemburgischen Angelegenheit, zu verzeichnen hatten, würden einen ganz anderen Ausgang genommen haben, wenn damals ein Fürst Bismarck an der Spitze des preußischen Ministeriums gestanden hätte. Wo der Bundestag gerechtfertigt werden mußte, haben wir dies auch gegen bis jetzt allgemein angenommene Ansichten nicht versäumt. Dies gilt vorzugsweise für einzelne Maßregeln gegen die Ausartungen der Presse, gegen geheime Verbindungen und gegen die bestimmten Versuche in den Kammern der Mittelstaaten, insbesondere des südlichen Deutschlands und der beiden Hessen, das parlamentarische Princip, wofür Deutschland damals gar noch nicht reif war, einzuführen. Ein solcher unzeitiger Versuch, wie ihn die liberale Partei damals machte, wird in der Regel, statt ein Volk in seinem politischen Fortschritt zu fördern, dieses ein Jahrzehend und länger zurück-

werfen und kann leicht eine Quelle von unaufhörlichen Revolutionen abgeben. Das Beispiel dafür liefert in erschreckender Weise Spanien, auf welches die liberale Partei ihre abstracten Grundsätze anzuwenden versuchte. Die liberale Partei hat in den letzten Decennien sehr häufig die gänzliche Unanwendbarkeit vieler ihrer Grundsätze auf bestimmte concrete Verhältnisse in dem Verfassungsleben der deutschen Staaten selbst anerkennen müssen. Die Maßregeln der Bundesversammlung gegen die Versuche, gewisse Verfassungsbestimmungen neu einzuführen, damals so hart getadelt, würden heutzutage von Preußen mit Strenge zurückgewiesen, und Diejenigen, welche es versuchen wollten, mit unerbittlicher Härte verfolgt werden. Wir rechnen dahin z. B. den Versuch, das unbedingte Steuerverweigerungsrecht (nicht etwa blos das Recht der Budgetverweigerung) in Süddeutschland als Verfassungsbestimmung durchzusetzen und die wirkliche Einführung dieses Rechtes in die kurhessische Verfassung. Bekanntlich ist mit der Eroberung Kurhessens diese Verfassungsbestimmung gleich vielen anderen beseitigt worden. Würde heute Jemand aus den liberalen Reihen wagen, dieses unbedingte Steuerverweigerungsrecht als preußische Verfassungsbestimmung vorzuschlagen? Und würde er damit durchdringen? Was die Bestimmungen der Bundesversammlung über die Presse betrifft, so waren sie einestheils durch die Ausartungen derselben, wovon wir genügende Beispiele gegeben haben, herbeigeführt, anderntheils waren sie gegen die Redacteure und Mitarbeiter der Zeitungen weit milder, als die heutige und die wahrscheinlich bevorstehende Gesetzgebung über die Presse. Wehe dem Redacteur, der heute zu schreiben wagte, was wir als Beispiel der damaligen Preßerzeugnisse einzelner Blätter gegeben haben! Die Strafen möchten härter ausfallen, als damals. Nur zu oft haben wir die Vorbereitungen, Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten, sowie die Schwäche des Bundestages tadeln müssen. Dahin gehören auch die bekannten Bundesbeschlüsse von 1834. Wo die liberale Partei

Recht hatte, haben wir es stets anerkannt, aber Schwächen und nicht zu billigende Anforderungen, wenn sie auch durch berühmte und verdiente Persönlichkeiten gedeckt wurden, mit dem richtigen Namen bezeichnet. Wir erwähnen, um ein Beispiel hier anzugeben, des Urtheils von Rotteck (S. 107 dieses Bandes) über die belgische Angelegenheit. Belgien hätte nach Rottecks Ansicht an Frankreich fallen müssen!

Neben der Bearbeitung dieses vorliegenden Werkes hatten wir in den vergangenen Jahren die Darstellung einer Geschichte der wirthschaftlichen und socialen Bewegungen der neuesten Zeit nahezu vollendet. Wir haben zur Erreichung unseres Zieles soviel Entgegenkommen gefunden, daß wir glauben würden, uns einer Undankbarkeit schuldig zu machen, wenn wir dafür an dieser Stelle nicht dankten. Die Herausgabe des Werkes unterblieb aber, da Rudolf Meyer voriges Jahr dieselbe überflüssig gemacht hat. Das Material ist in Meyer's „Emancipationskampf des vierten Standes" so emsig und gewissenhaft gesammelt, daß wir nach dieser Richtung kaum Besseres zu Tage gefördert haben würden. Freilich trifft dies nicht das Werk in Einzelheiten und die wissenschaftliche Kritik. Ungefälligkeiten, wie sie Meyer, (I. Bd., S. 253) vorschiebt, sind wir weder bei Privatpersonen noch bei Vereinen begegnet. Deshalb würden wir z. B. die Gewerkvereine in einem ganz anderen Lichte haben erscheinen lassen können. Die Herren Dr. Max Hirsch, Vereinssecretär Derossi sind uns im Gegentheil in der freundlichsten und gefälligsten Weise entgegengekommen, ohne zu fragen, welchen Partei-Standpunkt wir einnehmen. Allen Einzelnen namentlich zu danken, müssen wir hier unterlassen.

Wie wir bereits in unserer ausführlichen Besprechung des Jäger'schen Buches „der moderne Socialismus" (in dem „Wissenschaftlichen Monatsbl." von Hopf und Schade, Königsberg 1873, Seite 97 — 102) hervorgehoben, führen wir die Entstehung

unſerer heutigen Social-Demokratie auf eine frühere Zeit zurück, als die Meiſten es gethan. Unſer vorliegendes Werk über die politiſchen Bewegungen dürfte dies wohl (außer Band I, S. 314 ff.) an verſchiedenen Stellen zur Evidenz zeigen!

Düſſeldorf, den 15. Juli 1875.

**Dr. Richard Mucke.**

# Einleitung.

Das sogenannte europäische Gleichgewicht des vorigen Jahrhunderts war durch Napoleon gebrochen; er hatte sich zum Alleinherrscher von dem europäischen Continent aufwerfen wollen. Als er nach langem Kampfe besiegt war, beschlossen die fünf Großmächte dieses europäische Gleichgewicht wieder herzustellen. So lange sie einig waren, konnte von keinem anderen Staate ein Versuch zur Störung des Friedens gemacht werden. Die Völker bedurften der Ruhe nach so schweren Schicksalen, wie sie die Revolutionen und die unaufhörlichen Kriege fünf und zwanzig Jahre lang über Europa gebracht hatten. Die ausgesprochene Absicht der großen Monarchen von Rußland, Oesterreich, Preußen, England und Frankreich, daß sie den Frieden unter allen Umständen gemeinschaftlich aufrecht erhalten wollten, erfüllte daher die gequälten Völker mit einer neuen Zuversicht auf bessere Zeiten. Als dann Alexander I. von Rußland einen Schritt weiter ging und die Beherrscher von Oesterreich und Preußen zu der am 26. September 1815 abgeschlossenen heiligen Allianz bewog, sahen damals die Völker darin eine vermehrte Garantie für eine friedliche und glückliche Zukunft. Denn die drei Monarchen sagten in der Urkunde, worin sie die heilige Allianz gestiftet hatten, daß sie bei allen Regierungshandlungen in ihrer innern wie äußern Politik nur den Geboten der christlichen Religion folgen, darnach Gerechtigkeit üben und den Frieden durch Förderung der christlichen Bruderliebe unter den Völkern erhalten wollten. Dieses ausgesprochene Princip fand in der sehr gehobenen religiösen Stimmung der Völker jener Zeit tiefen Anklang, wenngleich Viele auch schon damals an der Durchführbarkeit des Princips zweifelten. Besonders die von Oesterreich, Preußen und

Frankreich Alexander I. zugestandene Oberleitung der heiligen Allianz wurde mit Mißtrauen angesehen. Die meisten Staaten zweiten Ranges traten aber der Allianz bei, und wenn auch Frankreich nicht zum Beitritt aufgefordert wurde, so waren die wiederhergestellten Bourbons dennoch eifrige Anhänger derselben. England dagegen schloß sich der heiligen Allianz nicht an, weil es einsah, daß dieselbe sehr bald nur eine Verbindung der drei Großmächte zur Aufrechterhaltung ihrer absoluten Herrschergewalt werden würde. Und das lag nicht im Interesse Englands. Dennoch konnte England Anfangs dem Bündnisse der drei östlichen Mächte Europa's gegenüber kein ernstes Gegengewicht bilden, da es auf Frankreich nicht rechnen durfte. Hätte freilich Pitt im Augenblick des Friedens noch England regiert, so würde dieser kluge Minister, der damals fast alle Regierungen im Solde hatte, wahrscheinlich in Absicht auf das die europäischen Angelegenheiten zu leitende System die Initiative statt Alexanders ergriffen haben. Aber Pitt lebte nicht mehr und Lord Castlereagh verstand seine Stellung nicht, konnte sie also auch nicht benutzen. Rußland verfügte darüber nach Gefallen und vereinigte demnach unter einem Scepter den politischen Einfluß mit dem materiellen. So geschah es, daß die herrschende Macht einem Staate anheimfiel, der nur materielle Kräfte aufzuweisen hatte. Als Haupt der Allianz wollte Alexander einen Vereinigungspunkt für die Verbindung der materiellen Kräfte, die ihrer Natur nach Alles unterdrücken, bilden und zugleich die Civilisation gegen die Unterdrückung in Schutz nehmen. Er hatte die Bürgschaft für den Frieden übernommen, aber in seiner Person sollte diese Bürgschaft allein liegen. Das waren innere Widersprüche, die auf die Länge der Zeit hervortreten mußten.

Wie nun auch dieses System zu sein schien, es war nicht die Frucht der Ueberlegung, es war nicht ersonnen worden, es war das Ergebniß der Umstände und der Zeitbedürfnisse. Einestheils mußten sich die Regierungen gegen die Wiederkehr der Revolution schützen, anderentheils bedurften die Völker der Dauer des Friedens, den sie so theuer erkauft hatten.

Die heilige Allianz nahm zwei verschiedene Charaktere an, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Der eine sprach sich zu Gunsten der Völker aus, indem er ihre Ruhe sicherte, der

andere gereichte zu ihrem Nachtheile, indem er sie der Controle von Rußland unterwarf, welches ihre Unabhängigkeit und ihre Civilisation sich dienstbar machte. Alles war auf dem Festlande verändert durch die Wirkung der Militärherrschaft, welche Napoleon hier ausgeübt hatte. Die Grenzen der Staaten waren nicht mehr dieselben und die Fürsten vereinten sich zu Wien nach der Restauration in der Absicht, Jedem von ihnen zu geben, was ihm gehört hatte. Sie begannen aber bei dieser allgemeinen Wiederherstellung damit, daß sie ausschieden, was davon auszunehmen ihnen convenirte. Durch dieses Mittel hatten sie ihren Staaten mehr Ausdehnung und Rundung gegeben. Bei dieser neuen Theilung Europa's hielten sie nur da an, wo sie es wollten; denn Niemand konnte ihnen ein Gesetz vorschreiben, und sie legten sich ein solches nur insofern auf, daß Jeder sich mehr zutheilte, jemehr ein Anderer nahm. Daraus entstand eine große Concentration der Kräfte bei den großen Mächten, eine Vereinfachung der politischen Verhältnisse unter ihnen und eine gänzliche Nullität der kleinen Staaten, die dem Schiffbruch entgangen waren. Auf die Verschiedenartigkeit der Völkerinteressen nahmen sie fast gar keine Rücksicht. Nicht nur blieben viele Völker in der unnatürlichsten Weise getheilt, sondern sie wurden mit durchaus heterogenen Völkern zu einem Staate verbunden. Diese neue Vertheilung des Festlandes war die Folge früherer Ereignisse und damaliger Umstände; sie hatte aber darum nicht minder Alles bis auf das Princip vernichtet, auf welchem das alte System des europäischen Gleichgewichtes erbaut war. Denn dieses System hatte keinen anderen Zweck gehabt, als gegen den Geist der Eroberung irgend einer großen Macht zu schützen, indem man die Eifersucht der einen jener der anderen entgegensetzte. Dieses System war bis auf sein Princip vernichtet, weil unter den Souveränen Europa's kein Ehrgeiz und keine Eifersucht mehr stattfinden konnte; denn, nachdem sie sich in Wien Alles gegeben hatten, was sie wünschen konnten, war ihr Ehrgeiz durch die vollständige Befriedigung vorerst gestillt. Ein ganz anderes Verlangen mußte die Stelle des befriedigten Ehrgeizes einnehmen, man mußte die Erhaltung des Wiedergewonnenen oder des Erworbenen vor Allem wünschen. Diese in der politischen Welt bisher unbekannte Denkart beherrschte die Mächte damals

allein und diente als Princip einem ganz neuem Systeme. Wir werden bald sehen, wie die Bedingungen der heiligen Allianz von diesem Geiste der Erhaltung entworfen wurden. Derselbe Geist half auch dem anderen Zeitbedürfnisse, die Souveraine gegen die Wiederkehr der zu befürchtenden Revolutionen sicher zu stellen, er machte sie zu allgemeinen Bürgen ihrer gegenseitigen Erhaltung. Dieses System gab also den Fürsten die größtmöglichen Bürgschaften; denn es gründete diese nicht nur auf eine große noch nie gesehene Aufstellung der materiellen Kräfte, sondern auf die Redlichkeit der Cabinete, welche jene Kräfte zu ihrer gegenseitigen Vertheidigung gebrauchen sollten, indem sie als Unterpfand der Redlichkeit dasjenige Gefühl anerkannten, das am stärksten auf das menschliche Herz wirkt, das Gefühl der Selbsterhaltung. Indessen war die Handhabung beider Bürgschaften nicht gleichmäßig leicht; der Erhaltung des „Statusquo" setzte sich freilich vorläufig nichts entgegen. Nicht so war es bei der politischen Bürgschaft, wodurch die Souveraine sich zu gegenseitiger Vertheidigung gegen die Einbrüche der Revolution verbunden hatten. Eine solche Bürgschaft war nur dadurch möglich, daß sie vorher nie vorhandene Verhältnisse unter sich einführten, wodurch sie sich selbst einer politischen Aufsicht unterwarfen, die sie nothwendig von der Bewachung eines Anderen abhängig machte. Diese Verhältnisse waren um so schwieriger einzuführen und zu erhalten, als sie bestimmt waren, die moralische Kraft jeder Staatsgesellschaft dem Gebot der materiellen Kräfte der großen Continentalmächte zu unterwerfen, die man in dem System zu diesem Zwecke solidarisch verbunden hatte. Mittelst eines solchen Hebels wurde der Zweck allerdings erreicht, doch nicht ohne Reibungen hervorzubringen, die mit der Natur und den Bedingungen des Systems zusammenhingen.

Wir haben demnach die Natur des Systems zu untersuchen. Ein Bund der Staaten ist ein mächtiges Mittel, fruchtbar an Resultaten, dessen sich die Politik bemächtigt hat, um es nie wieder aufzugeben. Denn dieses Bundessystem ist nicht mit den Allianzen und Coalitionen der Fürsten zu verwechseln, die so oft beschworen als verrathen und stets nur zu einem besonderen, gewöhnlich feindlichen Zwecke gebildet wurden. Das Band dieser Allianzen löste sich jedesmal wieder auf, weil bei der Annahme

des Bündnisses jeder Coalisirte nur einen persönlichen Vortheil im Auge hatte, den er bei günstiger Gelegenheit, seine Verbündete aufzuopfern, sich vorsetzte.

Der heilige Bund dagegen wollte Menschen und Dinge aus größerer Höhe ergreifen, sie in ihrer Gesammtheit umfassen, in der Absicht, alle ihre Kräfte zu vereinen, um sie nach einer Richtung an das gleiche Ziel zu leiten. Nicht leicht kann ein Mitglied einen solchen Bund verrathen oder sich von ihm lossagen; denn alle anderen Verbündeten würden sich gegen ein solches Mitglied wenden und unter dem Stoße einer solchen Masse würde es vernichtet werden, wenn ihn nicht ein sehr glücklicher Umstand rettete.

Die Leistung der in diesem Bunde übernommenen Verpflichtungen wurde also verbürgt durch die größte Gewalt, die jemals bis dahin vereinigt war; mehr Soldaten waren aufgestellt, Europa den Frieden zu geben, als Krieg in den bewaffneten Ländern zu führen. Dank den Gesinnungen ihres Oberhauptes hatte der Friede zehn Jahre, bis zum Tode Alexanders, dauern können.

Aber dieses System mußte die Probe der Ereignisse bestehen, ehe man wissen konnte, ob es die politische Gesetzgebung des Festlandes ausüben werde, oder ob es nur eine unschuldige Arbeit sein würde, eine Frucht der Einbildungskraft, vorübergehend wie jede Täuschung. Es mußte die Probe der Ereignisse bestehen, um aus der Anwendung die Natur und die Festigkeit der von den Verbündeten übernommenen Verbindlichkeiten kennen zu lernen. Diese Probe wurde gemacht: Der Bund war aufgetreten in den Revolutionen Italiens und Spaniens, kraft des von ihm angenommenen öffentlichen Rechts; er hatte sonach bewiesen, daß er die Fürsten gegen die empörten Völker schützte. Ebenso hatte er bewiesen, daß, nachdem er die Souveräne gegen die Revolutionen vertheidigt hatte, er die von ihm verbürgte Integrität der Länder achtete, folglich den Statusquo, den er Europa versprochen, zu beschützen wußte. Dieses erhaltende Princip wurde außer Zweifel gesetzt für die Rechte der Dynastien der Länder durch die Mäßigung und Achtung, welche die Armeen bewiesen, als sie diese Länder im Namen der Mächte überzogen. Keine Furcht, es möchte

das Vertrauen gemißbraucht werden, entstand: weder in den besetzten Staaten, noch bei den Verbündeten; selbst jene Regierungen blieben ruhig, die dem Bunde nicht beigetreten waren. Es war in der That keine leichte Probe der Festigkeit des Bundes, daß England, ohne sich zu beklagen, Neapel und Cadix von fremden Truppen besetzt und Oesterreich in Italien walten ließ.

Die Achtung aber für die Gesetze des Bundes und für den Statusquo war noch durch ein anderes Beispiel, durch ein grauenvolles großes Opfer bestätigt worden.

Griechenland hatte sich erhoben, in der Hoffnung, das Joch der Muselmänner abzuschütteln. Diese Revolution hatte einen Nationalzweck und beseitigte auf keine Weise die politischen Principe der heiligen Allianz. Als Christen hatten die Griechen ein Recht auf Hilfe der Christen; — eines Glaubens mit den Russen, hatten sie ein Recht auf die Hilfe der Russen, und der Kaiser schien geneigt, sie ihnen zu bewilligen. Seine Armee versammelte sich an den Grenzen; sein Botschafter hatte bereits Constantinopel verlassen und Alles war hier in Unruhe. Dieser Krieg aber, indem er die Griechen befreite, hätte sie nothwendig unter russischen Schutz gestellt und ein solches Protectorat hätte nothwendig den Statusquo, den der Bund versprochen hatte, in seiner Basis erschüttert. — Der Krieg hätte noch mehr bewirkt: Die Rechte des Bundes wären verletzt worden, falls es erlaubt gewesen wäre, daß eines seiner Glieder, ohne Zustimmung der Andern, einen Krieg führe, der die Verhältnisse Aller ändern mußte. Dabei blieb kein anderes Mittel, als daß die Allianz den doch von ihr verbürgten Statusquo aufgäbe, oder, daß der Krieg gemeinschaftlich geführt würde nach Verabredungen unter den Verbündeten. Es war gefährlich, hier einen Entschluß zu fassen: Denn viele Interessen wären dabei ins Spiel gesetzt worden, ernste Schwierigkeiten mußten dabei zum Vorschein kommen. —

Alexander kannte nicht sobald die Folgen dieses Krieges, als er der heiligen Allianz einen Ruhm zum Opfer brachte, den er mit gutem Gewissen hätte ernten können. Er überließ die Griechen dem Schwerte der Muselmänner. Außerdem war er noch gedeckt durch einen 1815 vor Errichtung der heiligen Allianz mit Preußen und Frankreich abgeschlossenen geheimen Vertrag, den Niemand

damals kannte; denn er ist erst durch Pertz aus den Papieren des Freiherrn von Stein im Jahre 1848 (Leben des Frh. v. Stein) veröffentlicht worden. Dieser Vertrag ließ Rußland freie Hand gegen die Türken. Und nun konnte Jeder über die Macht eines Systems urtheilen, dem man solche Opfer brachte. Die Natur der Leistungen des Bundes und seiner Disciplin, seiner Rechte und seiner Pflichten war offenbar geworden.

Zeigte sich aber das System stark genug, den Souveränen die erwartete Bürgschaft zu geben, so geschah dies nur dadurch, daß sie dem Bundesinteresse denjenigen Theil ihrer individuellen Unabhängigkeit zum Opfer brachten, welcher jenes Interesse hätte verletzen können. Ein solcher Grundsatz der Aufopferung des Theils für das Ganze ist allen Bündnissen gemein; sie bestehen nur durch Achtung für denselben und lösen sich auf, sobald er verkannt wird. — Die Anwendung des Grundsatzes ist mehr oder weniger ausgedehnt nach der Stärke oder Schwäche der verbundenen Glieder und nach der Natur der Ursachen, die ihre Verbindung herbeiführen. Da also der Zweck des Continental-Bundes nur die Erhaltung war, folglich nur Vertheidigung beabsichtigte: so begriff er in sich zugleich die Entsagung des Rechts individueller Kriege. Die Ausübung dieses Rechts hätte den Bund sogleich aufgelöst. So lange er bestand, war auch in der That jeder individuelle Krieg unmöglich, weil alle Bundesglieder gegen den Angreifer aufgetreten sein würden, um ihn in seine Grenzen zurückzuweisen. Dagegen waren die Alliirten verbunden, Krieg zu führen im Interesse des Bundes und wenn sie dazu beauftragt wurden. Dies wollte der französische Minister v. Villèle andeuten, als er (den Gegnern des spanischen Krieges antwortend) sagte: „Man müsse wählen zwischen Krieg im Norden oder im Süden." Diese Verpflichtung war in der That das einzige Mittel, die Verbindlichkeiten, welche die heilige Allianz gegen die Souveräne übernahm, zur Ausführung zu bringen. Nur um diesen Preis war Vertheidigung möglich.

Der Zweck des Continental-Bundes war also, den Fürsten die politische Macht zu verbürgen; er konnte aber nichts verbürgen, als was er kannte und gut hieß. Er mußte folglich von den öffentlichen Acten und politischen Maßregeln unterrichtet sein,

welche die Souveräne in ihren Staaten anordneten; er mußte sie kennen, um sie gut zu heißen oder zurückzuweisen, falls sie den Grundsätzen des Bundes widersprachen oder seinen Interessen und Doctrinen gefährlich schienen. — Dieses Recht, das aus dem Zweck und dem Wesen des Bundes entsprang, konnte jedoch nur mittelst einer politischen Aufsicht und durch öftere Congresse, deren Beschlüssen alle Alliirten unterworfen waren, ausgeübt werden. Die Congresse zu Aachen, Troppau, Laibach, Verona hatten diesen Zweck. Ohne Zweifel wurde die Aufsicht nach der Natur der Institutionen jedes Landes abgemessen; sie war nicht die gleiche in Frankreich und in Italien; überall aber umfaßte sie die Dinge und die Personen. In Aachen verlangte sie von Frankreich die Abänderung des Wahlgesetzes; überall verfolgte sie die Gegner, ohne ihnen eine Zuflucht zu lassen. Aus der Aufsicht folgte die Einmischung und die Intervention, der jeder Staat sich unterwerfen mußte und welche die Straf-Clausel war, ohne welche die Aufsicht nur täuschend gewesen sein würde. Die Würde der Kronen und die Unabhängigkeit der Völker verlor sich unter dem Gewicht dieser Verpflichtung; und daher geschah es, daß ungeachtet der Wohlthaten des Friedens, welche Europa diesem Bunde verdankte, der Bund gleichwohl nicht populär werden konnte. Das Gewicht war um so lästiger, als der Druck, unter welchem es die Völker hielt, von einer materiellen Kraft auf eine moralische Kraft, von einer niederen Civilisation auf höhere ausgeübt wurde.

Nichts aber verletzt die höhere Civilisation empfindlicher, als wenn sie von Grundsätzen beherrscht werden soll, die sie nicht anerkennt, von Menschen, die sie in der Cultur weit hinter sich zurückgelassen hat, von einer Gesetzgebung, die nur für eine niedere Culturstufe der Völker berechnet ist und die sie demnach entschieden für sich verwerfen muß.

Diese Reibung war die unvermeidliche Folge der Organisation des heiligen Bundes und des Zweckes, der durch ihn erreicht werden sollte; denn dieser Zweck bestand gerade darin, die ihm mißliebige Bewegung der Civilisation durch den Verein aller materiellen Kräfte des Continents zu hemmen.

Endlich konnte ein solcher Verein nicht thätig sein, noch

überhaupt Leben haben ohne den Mittelpunkt einer Einheit, welche seine Bewegungen anordnete; denn keine Föderation kann bestehen, in der nicht eine Centralmacht anerkannt ist, um Ordnung zu erhalten und die Operationen zu leiten. Es konnte in dem Bunde der heiligen Allianz keine Föderalmacht, welche die Interessen des Vereins wahrnehmen sollte, ohne die Glieder desselben zu beleidigen, errichtet werden, weil sie nicht mit gleichem Antheil Aller zu schaffen war. Daher mußte factisch die Macht demjenigen Reiche zufallen, dem die Umstände die Beherrschung des Festlandes übergeben hatten; kein anderes Reich konnte auch in der That weder die Föderalmacht repräsentiren, noch den Mittelpunkt der Einheit bilden, ohne welchen der Bund nur ein Phantom gewesen wäre. Nicht Oesterreich, nicht Preußen.

Alexander wurde also das Haupt des Systems, weil er der Schöpfer desselben war und weil es ohne ihn der Einheit und des Zusammenhanges ermangelt hätte. Er wurde das Haupt, weil er über die drohende Macht gebot, d. h. über die unzählbaren slavischen Armeen, über die passive Gewalt, welche, indem sie den Continent befreite, zugleich die Macht erlangt hatte, ihn zu beherrschen. Es hatte folglich das Festland seine Bürgschaften in eine Allianz gestellt, deren Haupt der Kaiser Alexander ward und dieses Oberhaupt schien seinerseits dem Continente als Bürgschaft seinen persönlichen Charakter, seine Geschichte und den Gehorsam seiner Völker gegen seinen höchsten Willen zu geben*). Von Rußland dominirt, nöthigte das Gewicht dieses Reiches die Bundes-Elemente zu einer Ruhe, welche nur durch die Richtung der Dinge, die sich diesem Gewicht zu entziehen suchten, getrübt wurde. Das Schicksal der Welt schien hiernach für lange Zeit festgestellt zu sein. Aber dennoch wurde dieser Zustand schon durch den Eintritt Cannings in das englische Ministerium nach und nach verändert. Es ist bekannt, wie England unter dem Ministerium des Lord Castlereagh aufgehört hatte, eine Rolle auf dem Schauplatze zu spielen, auf welchem es eine große Stelle zu behaupten immer berufen war und sein wird. Glücklichere Umstände gaben damals in England dem Volke

*) Gervinus, Gesch. des 19. Jahrhunderts beurtheilt den Charakter Alexanders nicht so günstig, wie die damalige Zeit.

Beschäftigung, befestigten dadurch die öffentliche Ruhe und setzten die Industrie und den Handel in eine staunenswürdige Thätigkeit. Das englische Volk übersah daher in der damaligen Zeit die untergeordnete Politik des Reiches. Je mehr aber der Zustand von England sich blühend zeigte, desto auffallender wurde seine politische Nullität. Diese den Nationalstolz beleidigende Verkehrtheit schrieb man von Seiten der Liberalen den falschen Maßregeln der Tory-Partei zu, deren Minister Lord Castlereagh gewesen. Dadurch verlor nach und nach diese Partei ihren überwiegenden Einfluß, während die Whigs den ihrigen vermehrten. Diese Umstände erzeugten eine neue Ordnung der Meinungen. Aus dem Einfluß, den die Tories verloren, aus jenem den die Whigs gewonnen hatten, bildete sich eine dritte Meinung, welche, alle alten Benennungen beseitigend und alle Parteien umfassend, nur die Interessen, das Glück und den Ruhm des Landes zum Leitstern nahm, ohne Rücksicht auf die Erinnerungen und Leidenschaften, die seit langer Zeit den politischen Schauplatz behauptet hatten. Canning war der Repräsentant jener Meinung, folglich der von ihr bezeichnete Minister. Der Verfassung, wie dem Ruhme und den Interessen des Landes ergeben, dehnte er diese Interessen auf eine Weise aus, die Alles übertraf, was die verschiedenen politischen Parteien früher davon verstanden hatten.

Drei Principien-Fragen von fast gleicher Wichtigkeit wurden dem Parlament vorgelegt und hier im Geiste der neuen politischen Denkart in England entschieden; die Fragen nämlich: über die Emancipation der Katholiken, über die Abschaffung des Verbotssystems im Handel und endlich über die Anerkennung der amerikanischen Republiken. Mit der Annahme dieser drei Punkte trat England den Principien der heiligen Allianz offen und entschieden entgegen.

Als Sieger über die Revolution, hatte Alexander auf dem Festlande fast eine Herrschaft errichtet, wie solche früher Napoleon ausgeübt hatte. Mittelst dieser Autorität, gründete Alexander ein politisches System und ein öffentliches Recht, wodurch die Mächte solidarisch verbunden wurden in der Absicht, sich die Integrität ihrer Macht und ihrer anerkannten Besitzungen gegenseitig zu verdamals wirklich bürgen. Diese Bürgschaften sicherten also damals wirklich zugleich die öffentliche Ruhe und den Frieden der Welt.

Von Seiten Alexanders war es ein edler Gebrauch seiner Herrschaft, daß er keine andere Anwendung von derselben machte, als die Ruhe in Europa in Achtung zu setzen. Zur Erreichung dieses Zweckes war in dem System die politische Stabilität als Grundsatz anerkannt worden, was nothwendig die Folge haben mußte, die Entwickelung der Völker zum Stillstand zu bringen, indem ihre materiellen Kräfte eine Reibung zwischen der Civilisation und dem System, das ihre Bewegung unterdrücken sollte, herbeiführte. In den Ländern, wo die Cultur am meisten vorgeschritten war, mußten die Reibungen stärker sein, weil hier die Aufsicht des Bundes strenger und den Sitten und Interessen der Gesellschaft in einem höheren Grade entgegengesetzt war. Bald trat aber eine Aenderung ein.

So lange die Alliirten glaubten, der drohende Strom der Revolution mache diese Aufsicht nothwendig, so lange erschien ihnen die politische Abhängigkeit und die erwähnte Aufsicht als keine lästige Beschränkung; sowie aber der Strom in sein Bette zurückgedrängt war und keine Furcht mehr erregte, mußten sie die Aufsicht für weniger nothwendig halten und die Abhängigkeit als eine drückende Fessel ansehen. Sie suchten sich derselben nach und nach zu entziehen. Die Springfeder der Allianz erschlaffte, doch je bemerklicher dies wurde, desto mehr verdoppelte das Haupt des Bundes seine Anstrengungen, die Bande fester zusammenzuziehen. Während aber Rußland an der Erhaltung eines Systems arbeitete, auf welchem seine politische Herrschaft gegründet war, nahmen die Ereignisse ihren Gang im entgegengesetzten Sinne und bereiteten ihm eine Rivalität, die sich früher nicht angekündigt hatte.

Ganz Amerika, durch die Ereignisse bestimmt, seine Unabhängigkeit zu verkünden, bot England seine Reichthümer an, als Preis für dessen Schutz, der nur mit Verachtung aller Grundsätze des Continental-Bundes und seines öffentlichen Rechtes ertheilt werden konnte.

Indem nun England als Princip seines öffentlichen Rechts die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Völker verkündete, bekannte es sich zu politischen Doctrinen, die denen des Festlandes gänzlich entgegengesetzt waren. Es gründete also auf die breiteste Basis den Sitz einer Herrschaft, welche die Welt in zwei Theile schied; dieselbe Welt, die bereit

schien, sich in eine einzige Masse zu verschmelzen, durch ein einziges Princip beherrscht, durch ein einziges System, durch einen einzigen Willen regiert zu werden, ward jetzt in zwei Massen und unter zwei Systeme getheilt, weil zwei Herrschaften sich einander gegenüberstellten.

Diese beiden Herrschaften konnten sich nicht zerstören, weil sie weder einerlei Natur, noch gleiche Waffen hatten. Die Eine, reich an Soldaten, bildete den größtmöglichen Theil seiner Bevölkerung zu den Waffen aus, um die moralischen und politischen Kräfte der Gesellschaft unter Bewachung der materiellen Kräfte zu stellen. Die Andere im Gegentheil gründete die Erhaltung der Gesellschaft auf die Achtung, mit welcher sie ihre erlangten Interessen verbürgte und zugleich die Entwicklung der durch die Civilisation ins Leben gerufenen, neuen Interessen beschützte. Ihre Herrschaft stützte sich also nicht auf Unermeßlichkeit der materiellen Kräfte, sondern auf die Macht der moralischen Kräfte, auf eine Macht, die sie durch Zustimmung der Gesellschaft erhielt und die im Fall der Noth ebenso viele Soldaten bewaffnete und sie mit eben so viel Muth in den Kampf führte, als dort möglich war.

Die Herrschaft Englands war nicht durch die Grenzen der Reiche beschränkt; denn gerade weil es eine Macht moralischer Natur erstrebte, überschritt sie jene Grenzen und vereinte mit sich die Geister und die Meinungen, die auf der ganzen Erde sich verstanden und zu gleichen Grundsätzen bekannten. Und nicht nur über die Meinungen erstreckte sich diese Herrschaft, etwas Reelleres vereinte sich mit ihr: die Sitten und die Interessen nämlich, die nicht stille stehen können, weil ein unaussprechliches Bedürfniß sie antreibt, zu wirken und sich auszubreiten. Dieses Bedürfniß beunruhigte die Völker, sie mochten auf diese oder jene Weise regiert werden. Es drängte sie über die Schranken hinaus, in welchen das entgegengesetzte System sie festhalten wollte; selbst Diejenigen, welche das System lobten und priesen, wurden von dem Bedürfniß, neue Eindrücke zu empfangen und die Früchte der Civilisation zu genießen, fortgerissen, verriethen ihre eigene Sache und beförderten, ohne es zu wollen, den Sieg des Systems, das sie zu vernichten strebten.

Seltsamer Zustand der Welt, wo ihre massivsten Kräfte neu-

tralisirt wurden von einer unsichtbaren Macht, die auf die Geister durch die Sitten wirkte und alle Bestrebungen der Gesellschaft gegen ein Ziel leitete, von dem man sie entfernen wollte! So bewegte sich Alles, wo Alles dem Stillstande überantwortet sein sollte; alle Leidenschaften waren rege, überall war Zwiespalt, wo Alles in ein System unter einem Willen verbunden sein sollte; Alles wankte, wo man den Schlußstein eines unerschütterlichen Gebäudes für lange Zeiten gesichert zu haben glaubte.

Getheilt zwischen einer materiellen und moralischen Herrschaft, zwischen Rußland und England; getheilt zwischen zwei Systemen, auf welche sich die beiden Herrschaften stützten; getheilt zwischen zwei öffentlichen Rechten, zu denen sie sich bekannten; — in diesem Zustande befand sich die Welt, als sie erfuhr, daß einer ihrer Gebieter aufgehört hatte zu sein. — Alexander starb.

Europa bedurfte der Bürgschaften: Die Fürsten für Erhaltung des gewonnenen Besitzes, die Völker für den Genuß einer Ruhe, der sie so lange beraubt waren; Allen that Noth, daß die alte Staatsordnung nicht in Unordnung und bürgerliche Zuckungen verfalle, die bei dem Uebergange einer Regierungsweise in eine andere selten zu vermeiden sind.

Die Revolution hatte ihr Geschäft vollendet, d. h. sie hatte zerstört, was zu zerstören war. Nachher, als ihr Gesetz nicht mehr galt, nahm das öffentliche Leben eine unerwartete Wendung. Die Civilisation, obgleich sie unter eine Herrschaft gerieth, die sie fesseln wollte, konnte dennoch die größten Fortschritte machen. Dies war unerwartet, mußte aber so sein, weil die ganze lebendige Kraft der Zeit mit Aufbauen beschäftigt war und in ihre Wirksamkeit ein schöpferisches Princip gelegt hatte, das sich der Geister bemächtigte und sie geschickt machte, alle Hindernisse zu überwinden, welche das Stillstand-System der heiligen Allianz ihr entgegengesetzt hatte. Diese mit großer Energie in der bürgerlichen Gesellschaft sich entwickelnde Kraft war geistig-sittlicher Natur: kriegerische Stürme würden sie in ihrem regelmäßigen Gange gestört haben. Denn aus welchem Grunde auch ein Krieg erklärt wird, immer verdrängt er sogleich alle anderen Nationalinteressen, stellt das ganze Vermögen der Gesellschaft der leitenden Obergewalt zu Gebote und macht das Schicksal der Völker von den Launen der

Schlachten abhängig. Wo zerstört werden soll, ist der Krieg unerläßlich; daher ohne ihn die Revolution von 1789 nie ihren Zweck und auch ihr Ende nicht erreicht haben würde. In dem Streben der Gesellschaft aber würde eine zerstörende Gewalt dem Charakter der aufbauenden Kraft entgegenwirken, das Gewonnene wieder vernichten und von Neuem in Frage stellen, was die Gesellschaft bereits entschieden zu haben glaubt. Die Arbeit der Civilisation, welche die Völker in friedlicher Zeit und unter günstigen Umständen angefangen haben, muß ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. Dann können ohne Erschütterungen die Umstände wie von selbst sich so gestalten, daß die Regierungen sich ihnen zu fügen genöthigt werden, dann können mit Sicherheit die Wünsche der Geister erfüllt, die Bedürfnisse der moralischen Kräfte befriedigt werden. Die Völker mußten also die Dauer des Friedens wünschen, weil er bei dem gegebenen Zustand der Dinge ihr erstes Bedürfniß war.

Die zur heiligen Allianz verbundenen Fürsten hatten ebenfalls eine gemeinschaftliche Neigung, im Frieden zu verharren. In dieser Rücksicht theilte auch England, obgleich weniger bedroht, ihre Sorgen. Weder die Continental-Mächte, noch England konnten durch den Krieg gewinnen, es war also unnütz, sich seinen Zufällen auszusetzen, es wäre mehr als unnütz gewesen. Der Krieg hätte so ernste Folgen für die Fürsten haben können, daß diese sich lange besinnen mußten, ehe sie sich denselben blosstellten. Denn in Angelegenheiten des Krieges handelte es sich nicht mehr darum, zwei Armeen gegen einander rücken zu lassen, die sich ohngefähr gleich waren. Die Zeiten waren vorüber, wo es nur darauf ankam, auf einem bestimmten Boden, in einem begrenzten Kreise die Armeen sich so lange miteinander messen zu lassen, bis die geschickteste den Sieg davon trug, worauf dann die kriegführenden Fürsten, des Kampfes müde, sich verständigten und einen Frieden schlossen, der die Sache ohngefähr im alten Zustande erhielt. Der Krieg hatte mit der Revolution eine andere Gestalt angenommen, er hatte die militärische Rüstung ins Unendliche vermehrt und, was die Hauptsache war, die Nationen bei den Ereignissen aufs Höchste interessirt. Er hatte alle Hebel, die auf die Völker wirken können, für sich benutzt, so daß die kleinsten Umstände die Massen in Unruhe gebracht haben würden. Die Armeen selbst waren politische Agenten ge-

worden, seitdem man sie zur Erschütterung oder zur Befestigung der gesellschaftlichen Ordnung ins Feld geführt hatte. Man konnte, wenigstens in dem westlichen Europa, die Soldaten nicht mehr in Bewegung setzen, ohne daß sie eine Absicht, eine Gesinnung mit sich führten, wodurch sie moralischen Antheil an den Thaten nahmen, die sie auszuführen beauftragt waren.

Die Aufrechterhaltung des Statusquo unter den Alliirten war also durch die stärksten Gründe angerathen, die nur immer irgend eine Politik bestimmen konnten. Und dennoch fanden sich in der That drei Veranlassungen, die den Frieden hätten stören können. Alexander entschied vor seinem Tode bereits über zwei derselben. Er entsagte zuerst seinen Ansprüchen auf ausschließenden Handel an der Nordwest-Küste von Nordame ika, welche Ansprüche sowohl England als die Vereinigten Staaten verletzt hatten, also einen Krieg hätten herbeiführen können. Der russische Kaiser duldete zweitens die Anerkennung der spanischen Colonien von Seiten Englands, die nach der Herstellung der Monarchie in Spanien in der That der heiligen Allianz gegenüber als eine feindliche Maßregel angesehen werden mußte. Der dritte Anlaß aber waren die Angelegenheiten im Orient. Er fesselte die allgemeine Aufmerksamkeit, weil er zugleich die Religion, des menschliche Gefühl und die Einbildungskraft aufregte. Das Schicksal Europa's selbst war dabei interessirt. Es war eben die Frage, ob des Kaisers Alexander Nachfolger einen neuen Plan befolgen, ob er den allgemeinen Frieden stören würde, um eine Armee zu beschäftigen, deren Zahl in Verlegenheit setzte, deren Geist beunruhigte? Eine solche Politik erwarteten damals allerdings sehr viele Personen, aber ruhig erwägende Staatsmänner, denen der geheime Vertrag zwischen Rußland, Preußen und Frankreich, dessen oben bereits Erwähnung geschah, unbekannt war, in keiner Weise. Man fragte sich, was die Folge eines solchen Krieges sein würde, wofür doch nur der griechische Aufstand einen Vorwand bieten konnte. Von Oesterreich war freilich nicht anzunehmen, daß es für sich allein gegen Rußland als Haupt der heiligen Allianz Krieg geführt haben würde, wohl aber von Frankreich und von England, deren Land- und Seeinteressen durch solche Unternehmung verletzt wurden. Begann Rußland den Krieg gegen die Türken auf eigene Hand, nicht mit Uebereinstimmung und

Willen aller Großmächte, so war das System der heiligen Allianz gebrochen und gerade durch Rußland. Nur die Allianz in Gemeinsamkeit konnte, ohne ihr bisheriges System zu ändern, den Krieg für Griechenland führen. Dazu war aber geringe Aussicht. Es schien deshalb, daß man den Griechen allein ihren trostlosen Kampf gegen die Türken noch ferner zu überlassen gezwungen war.

Bei der Stiftung des heiligen Bundes war keine vertragsmäßige Autorität (kein Präsident, kein Vorort) geschaffen worden. Alexander besaß sie factisch und aus Vertrauen. Anders stellte sich die Sache nach dem Tode Alexanders. Was konnte geschehen? Konnte jetzt eine Wahl eines Oberhauptes der heiligen Allianz eintreten? Gewiß nicht. Wer sollte gewählt werden? Oesterreich besaß nicht das Vertrauen der anderen Mächte, Preußen war zu klein und zu schwach, von Frankreich konnte gar keine Rede sein.

Nach dem Tode Alexanders bestand die heilige Allianz nur aus Gleichen, deren Absichten und Gesinnungen allerdings noch die früheren waren, die aber keine Autorität, keine einfache und gemeinschaftliche Macht unter sich anerkannten, wodurch ihre individuellen Absichten dem höchsten Zweck des Bundes untergeordnet und wodurch ihre Kräfte ohne Reibung und ohne Widerspruch in Bewegung gesetzt werden konnten.

Also konnten die Rechte der Aufsicht, der Einmischung und der Besetzung nur noch unter Gleichen ausgeübt werden: Diesen Charakter hatten die Umstände dem Bunde gegeben. Aber solche Rechte waren und sind unanwendbar unter Gleichen, weil sie zugleich beleidigend und gefährlich sind; in diesem Falle aber beleidigend, weil sie Gleiche den Gleichen untergeordnet hätten, gefährlich, weil die Grenze der Rechte weder bestimmt, noch die Achtung der Grenze verbürgt war. Die Ausübung der Rechte war nur insofern möglich, als sie von einer Föderal-Autorität herkam, zu deren Bildung alle Verbündeten mitgewirkt, woran sie alle gleichen Antheil hatten, oder aber insofern die Ausübung von einer Macht kam, der die Umstände eine Herrschaft gegeben, welche Keinen beleidigte, da sie nur ein Resultat der Gewalt der Dinge war. Der Tod Alexanders brachte also eine große Veränderung in die heilige Allianz.

Keine der großen Coalitionsmächte konnte die Führerschaft durch Wahl verlangen und annehmen, weil keine Macht gegen

eine andere des heiligen Bundes die Rechte desselben auszuüben wagen durfte. Wäre dies geschehen, so würde es gefährlich für den Bestand des Bundes geworden sein. Der Statusquo hätte leicht dadurch auf das Spiel gesetzt werden können. Indessen fuhr auch ohne Oberhaupt der Geist des Bundes fort, das Festland zu beherrschen, um den Statusquo zu erhalten, für dessen Bestand Alle interessirt waren; dieser Geist konnte aber nicht mehr die individuelle Unabhängigkeit der verschiedenen Staaten in dem angewiesenen Kreise festbannen, weil die Herrschergewalt, die solches im Stande war, aufgehört hatte zu sein und mit ihr die vom Bunde versprochene Bürgschaft verschwunden war.

Noch war ja Spanien im Namen der heiligen Allianz besetzt, aber es fragte sich, wie unter den damaligen Umständen diese Besetzung enden konnte?

Die Allianz, die den Geist der Revolution damals so leicht besiegte, wurde dadurch stark, daß sie die einer Reaction gewöhnlich folgenden Extravaganzen sogleich unterdrückte, daß sie die gesellschaftliche Ordnung keineswegs erschütterte, sondern vielmehr befestigte. Sie wurde stark, weil sie bei Unterstützung der Ordnung zugleich jenen Mechanismus zu Hilfe rief, den die neuere Civilisation den Regierungen kennen gelehrt hatte. Ueberall nämlich begründeten sie nach dem Beispiele Englands einen öffentlichen Credit durch loyale Anerkennung der von den Revolutionen contrahirten Schulden. Hiervon machten nur zwei kleine Staaten in Deutschland leider eine Ausnahme, nämlich Hannover und Kurhessen in der westphälischen Schuldangelegenheit. Diese Redlichkeit zeigte sich in Oesterreich wie in Deutschland, in Italien wie in Frankreich; ja Holland ging noch weiter. Es stellte die zwei Drittel seiner öffentlichen Schuld wieder her, welche Frankreich, als es im Besitz dieses Landes war, gestrichen hatte. So unterstützten die Alliirten ihre Macht durch Achtung für die Ordnung und durch Treue in Erfüllung der Verbindlichkeiten. Daher war auch diese Macht groß genug, ohne viel Anstrengung sowohl die Revolutionen als die schlimmsten Reactionen wenigstens bändigen zu können.

Die Grundsätze schienen also festgestellt, die Erfahrungen erprobt zu sein. Um so mehr hatte man Mühe, zu begreifen, wie die heilige Allianz, statt in Spanien dieselben Grundsätze wie in

Italien zu befolgen, ein ganz anderes System in Anwendung brachte, — ein System der Schwäche und der Täuschung, in dessen Folge die glücklichen Resultate, die von der Restauration zu erwarten waren, verloren gingen. Unstreitig hatte die reagirende Partei, der man erlaubte, sich in den Besitz der Gewalt zu setzen, mancherlei Mittel und Wege versucht, die Alliirten in Bezug auf Spanien von dem durch glücklichen Erfolg erprobten früheren Verfahren abzubringen; denn nichts war dem monarchischen Princip, folglich dem Interesse der Cabinete, mehr entgegengesetzt, als diese Ueberschwemmung der reagirenden Gewalt, als diese Anarchie, die unausbleiblich folgen mußte. In solcher Unordnung ging die politische Stärke der Regierung unter und die Macht fiel der theokratischen Faction anheim. So ward ein Beispiel gegeben, was in den Händen dieser Partei die Macht des Thrones, was die Interessen der Völker werden können. Man konnte in Spanien aus Erfahrung lernen, ob es rathsam, ob es der Zeit gemäß sei, dieser Partei Alles anzuvertrauen.

Im Kriege mit den Colonien, ohne Handel, ohne Finanzen, folglich ohne Armee, hätte die spanische Regierung ihre Restauration nicht anders beginnen dürfen, als indem sie Alles, was ihr fehlte, sich zu verschaffen suchte. Ihr erstes Bedürfniß hätte müssen sein, den Schatz zu füllen. Das Mittel, diesem Bedürfniß abzuhelfen, war kein Geheimniß; alle Cabinete der heiligen Allianz hatten glückliche Erfahrungen darüber gemacht. Doch ohne Achtung für letztere, erlaubten unvorsichtig die Alliirten, daß die reagirende Faction, die sich in Spanien einem kindischen Zorn und unpolitischer Rache überließ, jene Anlehen, welche die Revolution bei den Capitalisten der Alliirten selbst gemacht hatte, für ungültig erklären durfte. Durch diesen Mangel an Treue und Redlichkeit wurde aller Credit vernichtet, der doch das einzige Rettungsmittel gewesen wäre. Dieses Mittels beraubt, war die Regierung nicht im Stande, die verschiedenen Elemente der Gesellschaft zu beschützen; denn sie nahm diejenige Macht, welche die regierende Partei ihr anbot, entgegen und vermehrte nun selbst die Unordnung. Statt einer Armee hatte sie nur royalistische Freiwillige. Als ihre Beamte durfte die Regierung nur Leute anstellen, welche nach dem Belieben der Faction als dazu tauglich bezeichnet wurden. Statt Steuern zu erheben,

lebte die Regierung nur kümmerlich von den freiwilligen Gaben, welche die Partei ihr gütigst zukommen lassen wollte. Die Regierung war der Faction unterthänig geworden und aus diesem verkehrten Verhältniß mußten, wie aus einer reichen Quelle, alle Unordnungen entstehen, die das Reich Ferdinands auf das blanke Nichts herabgebracht hatten. Daher der stete Wechsel der Minister, die den Factionen zum Spielwerk dienten; daher die endlose Reihe von Staatsräthen, Juntas und wieder Staatsräthen, wovon immer der letzte, kecker als die andern, sich nicht fürchtete, die Auflösung des Ueberrestes der Armee vorzuschlagen, um den königlichen Freiwilligen die ganze materielle Kraft und mit ihr alle Macht des Staats zu übergeben.*)

Der ewige Wechsel von Menschen und Einrichtungen, welche die Factionen der Reihe nach bald als wohlthätig, bald als verderblich ausriefen, beurkundete einen durchaus revolutionären Charakter, und gleichwohl nannte man diesen Zustand die Herstellung der Monarchie! — Wie konnte irgend ein Zutrauen bestehen, wo der heutige Tag stürzte, was der gestrige erhob? wo der Fürst selbst nicht wußte, welche Gesinnung er morgen werde äußern, welchen Einfall der Faction er werde begünstigen müssen? Welchen Schutz konnte die Gesellschaft von einer Regierung erwarten, die sich in eine solche Lage gesetzt hatte? Welche Interessen konnten sich mit ihr verbinden? Bei gänzlicher Abwesenheit von Schutz und Vertrauen mußten die erhaltenden Elemente der Gesellschaft, statt sich zu vereinen, vielmehr sich nach allen Richtungen zerstreuen, um sich womöglich den drohenden Gefahren zu entziehen. Je mehr sie sich aber zerstreuten, desto mehr ließen sie die Regierung eine Beute der Faction werden, die selbst so tief gesunken war, daß sie elende Fremdlinge zu ihren Helden machte, z. B. Bessières, der in Frankreich fortgeschickt, sein Heil in den Contrerevolutionen suchte, wo er auch zu Grunde ging.

Sicherlich war es nicht die Absicht Frankreichs, durch seine Einmischung Spanien in solche Lage zu versetzen. Diese Ordnung der Dinge herzustellen, konnte Niemandem einfallen. Man wußte überdem, was Frankreich gethan hatte, solche Greuel abzuwenden.

*) Die entgegengesetzte Meinung vertritt bekanntlich Leo in seiner Universalgeschichte.

In Verona war der Anfang des Uebels, in Anjudar wurde es offenbar, in St. Maria vollendet. Das Uebel kam daher, daß die regierende Partei, gegen die weisen Absichten Frankreichs, Unterstützung in anderen Cabineten fand, welche glaubten, sie würden die Revolution um so tiefer herabsetzen, wenn sie diejenige Partei recht hoch erhöben, welche die größte Feindschaft gegen die Revolution zum Aushängeschild gemacht hatte. Sie bemerkten nicht, daß diese Partei nur die Revolution unterdrücken wollte, um sich alle Gewalt anzumaßen, keineswegs aber, um sie der Monarchie, der sie nach Absicht der heiligen Allianz und insbesondere Frankreichs allein gehören sollte, zurückzugeben. Dieser Fehler war von unermeßlichen Folgen für die Zukunft Europa's, er war hauptsächlich die Ursache des Zerfalles der heiligen Allianz.

Die Lage Europa's selbst hatte sich indessen auch sonst geändert, und mit ihr auch die Lage Frankreichs und Spaniens. Die Cabinete der Tuillerien und von Madrid mußten sich bald davon überzeugen; denn sie mußten merken, daß ihre Verhältnisse zu Europa nicht mehr dieselben waren, daß andere sich gebildet hatten und keine fremde Macht ferner zwischen sie treten konnte. Sie hätten in diesem Falle England auf ihrer Seite gehabt. Das französische Ministerium, das nur im Auftrag der heiligen Allianz gehandelt hatte, sah sich daher sehr bald berufen, unter einem neuen Titel in Spanien aufzutreten. Eine directe Verantwortlichkeit war ihm zugefallen, es mußte sich zusammennehmen, um im eigenen Namen das Wort zu führen, oder es mußte für immer das Land seinem unglücklichen Schicksal überlassen. Es konnte letzteres aber nicht; es mußte im Gegentheil Spanien zu Hilfe kommen, indem große Fragen an der Tagesordnung waren, die keinen Aufschub gestatteten. Die Anarchie auf der Halbinsel war ein unheilbringendes Bild, das den Blicken der Völker ausgesetzt war; nachdem es lange den Ekel erzeugte, konnte es am Ende das Mitleiden aufrufen.

Es wird meistens einer Regierung möglich sein, wieder Credit zu erhalten, sobald sie Redlichkeit zeigt. Durch dieses Mittel wird sie sich unabhängig von den Parteien machen. Die Regierung Spaniens hätte dies auch vermocht, wenn sie wirklich eine Regierung gewesen wäre. Das sah endlich das Cabinet von Madrid, wie

das der Tuilerien sehr wohl ein, und letzteres machte darauf aufmerksam, daß ersteres die Unabhängigkeit von der Partei der sogenannten Royalisten nur zu erreichen vermöchte, wenn es sich wieder eine Armee schaffen könnte, wenn es selbst die Abgaben wieder erhöbe, selbstständig seine Beamten anstelle und sich von der clericalen Partei frei mache. Solche Wirkungen waren aber nicht einzeln, eine nach der andern, zu erhalten; sie mußten fast zu gleicher Zeit kommen, im Gefolge eines vorhergehenden Ereignisses, das der Faction den politischen Einfluß entzog und ihn anderen Händen übergab.

Was in Spanien im Angesicht des civilisirten Europa geschah, war offenbar die Vorbereitung eines Wechsels in den Ansichten der westlichen Staaten Europa's. Man mochte die Macht der in Spanien so schonungslos herrschenden Partei aus Gefälligkeit so hoch anschlagen, als man wollte, die Welt ließ sich darüber nicht täuschen; sie erinnerte sich sehr wohl, daß die Partei ohne Schwertstreich von der unmächtigsten Revolution in den Staub geworfen worden war. Die Faction hatte keine andere Lebenskraft als diejenige, die sie von dem trügerischen Geschrei eines müßigen und leidenschaftlichen Volkes erborgt hatte, eines Volkes, das die Ordnung fürchtete und an Ausschweifungen, wer immer sie beging, seine Freude hatte, das den Verschwörern von Aranjuez, wie den Cortes von Cadix, den Cortes von Madrid, wie den Besiegern des Trocadero Beifall zujauchzte. Die Umstände hatten der Faction die Macht des Augenblicks geliehen; andere Umstände mußten sie in ihr ursprüngliches Nichts zurückstürzen. Vergebens wollte die herrschende Partei in Spanien eine Anarchie verlängern, die mit der anderwärts in den Staatsgesellschaften herrschenden Ordnung unverträglich war. Vergebens wollte es endlos die Lösung der Fragen aufschieben, die von allen Seiten dringender wurden; die Fragen lösten sich von selbst, ohne daß Spanien die Mühe übernahm. Mit jeder Fluth landeten Schiffe in seinen Häfen, welche die Trümmer der spanischen Militärmacht aus Amerika heimführten. Nur Cuba blieb besetzt.

Die Zustände in Spanien ruinirten das Ansehen der Mächte der heiligen Allianz unheilbar, weil sie es waren, unter deren Autorität die

Restauration dort eingetreten war und in ihrer traurigsten und verbrecherischsten Gestalt gehalten wurde. Außerdem war aber die materielle Entwickelung in Frankreich und England mit schnellen Schritten unter dem wohlthätigen Frieden vorwärts gegangen und hatte zu einer Annäherung zwischen beiden Staaten geführt, die zuvor Niemand für möglich gehalten hatte.

„Es bildet sich ein Bund mehr zwischen zwei großen Nationen, deren Einigkeit für den Frieden der Welt nothwendig ist." So lauteten die Worte, mit welchen die Pairs von Frankreich dem Könige dankten, daß er einen Schifffahrtsvertrag mit England geschlossen hatte. Denn damit endete eine seit Jahrhunderten beide Nationen entzweiende Eifersucht, die ihre Quelle in dem Regime des Alleinhandels hatte und mit ihm aufhören mußte. So lange jenes System dauerte, welches dem Handel die fremden Häfen verschloß, so lange war es nothwendig, eigene Häfen und Colonien zu besitzen. Daraus entstand eine Politik, welche immerfort anrieth, diese Besitzungen anzugreifen und mit Waffengewalt einander zu entreißen. England war bis dahin genöthigt, um das bestehende Privilegium seiner Schifffahrt aufrecht zu erhalten, selbst unter der Gefahr eines neuen Krieges die andern Mächte von dem selbstverständlichen Rechte der Schifffahrt auszuschließen.

Die Welt aber nahm jetzt eine andere Gestalt an, ein anderes Regieren folgte demjenigen, das die Nationaleifersucht unterhielt. England und Amerika proklamirten die Freiheit der Schifffahrt, und ihre Häfen öffneten sich zugleich allen Früchten desselben. Nicht mehr war man genöthigt, mit den Waffen sich den Eingang zu erkämpfen; es genügte, eine Flagge aufzuziehen, deren Farben den Frieden ankündigten.

Indem England in seinem neuen Staatshaushalte die Preise aller Waaren herabsetzte,*) minderte es zugleich den Preis seiner Schiffsfracht und hatte sonach, um die Concurrenz zu vermeiden, ferner nicht nöthig, die Schiffe der Neutralen in den Grund zu bohren. Es konnte wechselseitige Handels- und Schifffahrts-Verträge schließen, was ihm bei dem früheren System untersagt war.

*) Aber Preußen war mit seinem Zolltarif von 1818 vorangegangen.

Die Erde stand nunmehr den Handelsinteressen offen, sie konnten von jetzt an auf diesem unbegrenzten Gebiet wählen, was ihnen nützlich schien. Keine Eifersucht und kein Nacheifer konnte mehr stattfinden, denn das Gelingen hing nicht mehr von der Gewalt der Waffen ab, sondern von Ausdauer und Geschicklichkeit, d. h. von Etwas, das Jeder sich zulegen kann. Freilich war für's Erste England durch Lage, Erzeugnisse, Kapital und Uebung in ungeheurem Vortheil.

Alles nahm also die Richtung gegen die Höhe einer Civilisation, die ihren Charakter, ihren Geist allen Dingen aufdrückte, — einen Geist, der in der Politik, wie im Handel, die Privilegien und die Monopole nach und nach aufhob, um dem Verdienst allein die gesellschaftlichen Vorzüge und den Gewinn des Handels zuzuwenden.

Die Ereignisse mit diesem Geiste einig, wirkten in gleichem Sinne und warfen jedes Hinderniß nieder. Sie befreiten Südamerika, um auch dort die Civilisation zu ermöglichen und die Handelsfreiheit zu verkündigen. Durch eine solche Verkündigung sah sich England genöthigt, seinen Staatshaushalt zu verändern und diese Veränderung vernichtete ihrerseits die Ursachen der Eifersucht, die England von Frankreich schieden. Beide Staaten konnten sich in einem gemeinschaftlichen Interesse vereinen, um beiden Welttheilen die nöthigen Bürgschaften zu geben. Mit einem Worte, die Annäherung Frankreichs und England in diesem Schifffahrts- und Handelsvertrage war ein Ereigniß von unermeßlicher Wichtigkeit für die Welt geworden und gab der Politik Europa's eine ganz andere Richtung, wenn auch nicht sogleich. Die Freiheit des Handels hatte die Ursachen der Eifersucht zwischen Frankreich und England aufgehoben und Alexanders Tod hatte beide Mächte von den politischen Verbindlichkeiten befreit, wodurch sie bisher geschieden waren. Die Nothwendigkeit, in welcher sich beide Mächte befanden, gemeinschaftlich die Fragen zu lösen, welche die Ereignisse von ihrem Entschlusse abhängig machten, verknüpfte sie zu einem neuen Bunde. Und dieser Bund wurde gefördert von dem Bedürfnisse der Welt, sich auf eine politische Masse zweier großer Völker zu stützen, die stark genug war, alle verlangten Bürgschaften zu übernehmen.

Denn wir haben seit jener Zeit gesehen, daß der Geist des

Jahrhunderts, während er die Monopole zerstört, zugleich Bundesgesellschaften errichtet, in die er allein Zutrauen setzt, weil nur dieser Hebel mächtig genug ist, Zutrauen zu verdienen. Ist ein solcher Hebel einmal in die Macht der civilisirten Staaten gegeben, so können sie ihn nicht mehr aus den Händen fallen lassen, weil Jeder, der sich absondert und von der Bundesmacht lossagt, im Verhältniß zu den Andern, die die Macht festhalten, nothwendig schwach und hilflos werden muß.

*Die Umstände also, indem sie die Bürgschaft der heiligen Allianz für den Bestand des alten Systems aufhoben, mußten Frankreich bewegen, durch Allianz mit England einen neuen Bund zu bilden,* — einen Bund, dem Frankreichs Handelsinteressen sich nicht mehr entgegensetzten, den sie vielmehr förderten, und der überdem von der Größe und Würde des Staates verlangt wurde. Denn von diesem Bunde hing es ab, welche Rolle Frankreich in Zukunft in Europa spielen sollte, er allein konnte die französische Regierung wieder zu dem ersten Range erheben, den sie durch den Sturz der Militärherrschaft verloren hatte.

Der angebahnte Bund zwischen den beiden großen Westmächten, dem auch Spanien später zufiel, mußte bald dominirend in Bezug auf die Leitung der europäischen Angelegenheiten werden. Die politische Herrschaft mußte er bald erreichen, weil er im Besitze der größten Volkszahl, der größeren Reichthümer und der größeren Seemacht war und vorzüglich, weil seine moralische Kraft ihm das Uebergewicht gab. Eben weil er mehr moralischer Natur war, bedrohte er keineswegs den europäischen Statusquo. Weit entfernt, den Bestand in Gefahr zu bringen, schien dieser werdende westliche Bund ihm vielmehr die allersicherste Bürgschaft zu geben. Niemand konnte wagen, mit solchen Kräften sein Spiel zu treiben und er selbst konnte sie nicht leicht aufs Spiel setzen.

Die Royalisten in Frankreich bildeten freilich nur eine Minorität, weil die Andern sich im Rücken der Civilisation von altem Groll festhalten ließen. Ebenso wenig konnten sie Diejenigen gewinnen, die, aus Ueberzeugung oder Eigennutz, sich mit der theokratischen Partei verbanden, wo sie nun gegen die Nothwendigkeit der neuen Verhältnisse ankämpften. Es kam Alles darauf an, daß die Reihen

der verständigen Royalisten sich verdichteten, sobald der Tod die Fanatiker rief. Dies geschah freilich nicht; die Parteien in Frankreich nahmen eine andere Richtung.

Eine Consequenz dieser verwickelten Verhältnisse zeigte sich indessen bald. Dieselbe Kammer der Abgeordneten, die man in Frankreich auserwählt halte, den spanischen Krieg zu beschließen, erkannte kurze Zeit darauf die Unabhängigkeit von St. Domingo an. Indem dieselbe Majorität gerade das Gegentheil von dem that, was sie drei Jahre vorher gethan hatte, gehorchte sie dem Gebot der Umstände, die ihr keine Wahl ließen, als sich ihnen zu unterwerfen oder sich aufzulösen. Die Veränderung wurde noch sichtbarer durch die Begebenheiten in Petersburg. Unter dem Vorwande, dem neuen Kaiser zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, versammelte sich hier ein Congreß. Die beiden vorherrschenden Mächte, England und Rußland, versuchten sich zu nahen, um über die großen Interessen der Welt, über die Mittel der Erhaltung des Friedens gemeinschaftlich sich zu berathen und im Verein über die Fragen zu entscheiden, die in ihrer Unentschiedenheit den Frieden bedrohen konnten.

Der Erfolg der Sendung des Lord Wellington blieb damals Geheimniß. Indessen war es nicht wahrscheinlich, daß Rußland seine ganze Politik der Verschwiegenheit Englands anvertraut haben sollte. Das sollte sich bald in dem Zuge des Kaisers Nicolaus nach Adrianopel zeigen.

So hatten die Ereignisse, die Rußland bei dem Tode Alexanders erschütterten, zunächst bewirkt, daß England wieder in den Kreis der Continentalpolitik eintrat, von dem es ausgeschlossen war. Zwei Folgerungen gingen aus dieser einzigen Thatsache hervor; beide waren unermeßlich und mußten nothwendig die allgemeine Politik beherrschen: nämlich England und Rußland durch ihre Annäherung neutralisirten die politische Herrschaft gegenseitig, welche jede dieser Mächte einzeln bisher ausübte, und dann vernichteten sie nothwendig, indem England seine Stelle und seinen Einfluß in die europäischen Angelegenheiten wieder aufgenommen hatte, den ganzen politischen Theil des Systems der heiligen Allianz für das westliche Europa, indem dieses System unverträglich mit dem seinigen war und überall verschwinden mußte, wo England eingriff.

Diese Ereignisse lehrten, daß Europa wiederum in eine neue politische Phase einzutreten im Begriff war, in deren Verlauf es möglich schien, auf den zweifachen Trümmern des Absolutismus und der Revolution ein staatsrechtliches Gebäude aufzuführen, das der Ehre und dem Ruhme eines erleuchteten Jahrhunderts würdig und zugleich im Stande war, die Civilisation gegen jeden Angriff von Seiten der Barbarei und Verfinsterung zu schützen. Darnach änderte sich schnell die Situation. Mit dem Regierungsantritt des Kaisers Nicolaus trat eine andere, gänzlich von der unter Alexander befolgten verschiedene Politik Rußlands ein. Dies zeigte sich zuerst in der griechisch-türkischen Frage. Alexander hatte wenigstens scheinbar das specielle Interesse dem der heiligen Allianz untergeordnet. Nicolaus dagegen ging den umgekehrten Weg und ordnete das europäische Interesse dem russischen unter. Damit trat er ganz Europa gegenüber. Dies zeigte sich, als Wellington, im Einverständniß mit Canning, nach Petersburg reiste, um mit Nicolaus ein Uebereinkommen wegen Griechenland zu treffen. Nach anfänglichem Zaudern des Kaisers kam der geheime Vertrag am 4. April 1826 zu Stande, worin England und Rußland den neuen griechischen Staat anerkannten und sich verbindlich machten, die Pforte, wenn sie sich weigern sollte, ihn ebenfalls anzuerkennen, gemeinschaftlich zu zwingen; die anderen Großmächte wurden zum Beitritt eingeladen. Mit diesem Vertrage schien Canning einen Sieg über die bis dahin befolgte Politik der heiligen Allianz in der griechischen Angelegenheit erlangt und damit den Bund gelockert zu haben.

Als darauf am 6. Juli 1827 in dem Vertrage zu London zwischen Rußland, England und Frankreich dem Sultan die fernere Kriegführung gegen Griechenland verboten wurde, schien ein weiterer Sieg Cannings erreicht zu sein. Die gesammte liberale Partei feierte diesen Vertrag als einen Sieg der Humanität und der Freiheit über den Absolutismus, über die heilige Allianz. Nur in England erhoben sich einige Stimmen und tadelten den Vertrag, weil er nicht im englischen Interesse liege und weil Nicolaus den Vortheil davon allein ernten würde. Dem war auch so: Rußland hatte inzwischen durch seine Siege über Persien und die dadurch erworbenen Länder eine bedeutend vortheilhaftere Position

gegen die Türkei gewonnen und konnte, nach der Vernichtung der Janitscharen durch den Sultan, den Vertrag von Akjerman (2. September 1826) dictiren, wodurch die Donaufürstenthümer dem russischen Einfluß unterworfen wurden und das schwarze Meer durch die russische Flotte beherrscht werden konnte. Hiermit war zugleich im Allgemeinen die russische Macht Europa gegenüber so gewachsen, daß Nicolaus, wie sein Vorgänger Alexander, nun factisch an die Spitze der heiligen Allianz treten konnte. Wäre Canning Minister geblieben, so hätte er Nicolaus die erste Stelle in Europa streitig machen können. Aber Canning starb plötzlich (8. August 1826), wenige Tage nach Abschluß des londoner Vertrages. Der Tod dieses bedeutenden Ministers erregte allgemeine Bestürzung in der liberalen Partei Englands, und nicht blos dort, auch in Europa.

Die „Times" vom 9. August 1826 weissagte richtig, als sie schrieb: „Schmerzlich müssen der Souverain und das Land den zu frühen Verlust eines Staatsmannes — Cannings — empfinden, der wenn er fortgelebt hätte, über die Ausführung seiner patriotischen Entwürfe hätte wachen, ihre Resultate sicher stellen und den König und die Nation, für deren Sicherheit er sie begonnen, von der Furcht hätte befreien können, daß in weniger gewandten und weniger festen Händen diese edelmüthige Politik mit ihrem Urheber ersterben könnte. Dieses Gefühl des Bedauerns und der Besorgniß muß nothwendigerweise sich durch das ganze Land verbreiten und auf allen Punkten der Erde die Freunde der Freiheit oder vielmehr der gesetzlichen Regierung — im Gegensatz zur despotischen Gewalt — tief ergreifen. Die gegenwärtige Stellung der Parteien in England giebt Gründe zu der Vermuthung, daß während einiger Zeit diese Besorgnisse durch zufällige Umstände verstärkt werden könnten. Der Tod Cannings wird als ein günstiger Augenblick angesehen werden, um einen neuen Versuch zu machen, die gestürzte Faction wieder in Besitz der Macht zu setzen. Die Anführer dieser Faction werden den König umlagern und durch ein zweckmäßiges Gemisch von Drohungen und Einflüssen noch einmal auf die Vorurtheile und Befürchtungen Sr. Majestät zu wirken trachten." —

Die landläufige Redensart, „daß kein Mensch unersätzlich sei",

ließ sich auch bei dieser Gelegenheit, namentlich von liberaler Seite, in Deutschland hören. Man bestritt (Rotteck, Murhard u. A.), daß ein Mann eine solche Bedeutung für Europa haben könne, wie man sie Canning zuschrieb. Allein die nächsten Jahre hatten die Ansicht, welche bei Cannings Tode in England ausgesprochen wurde, vollkommen gerechtfertigt. Allerdings waren es auch ganz besondere Zustände in Europa, welche den Tod Cannings zu einem welthistorischen Ereignisse machten. Canning wurde damals nicht ersetzt; darauf kommt es aber bei den Weltbegebenheiten an, daß der Ersatz zum rechten Zeitpunkte stattfindet. Europa hatte sich so gestaltet, daß es einer leitenden Hand nicht entbehren konnte. Nachdem Napoleon gestürzt, fiel dieses Geschäft unwillkürlich dem Kaiser Alexander anheim, der sicher nicht nach einer Universalmonarchie strebte, aber durch die Umstände genöthigt wurde, als dictirende Macht aufzutreten. Erst nach Alexanders Tode erhielt die Pflicht des großen Canning eine höhere Bedeutung, und man fing an, in ihm Denjenigen zu sehen, der über das Schicksal der Welt entscheiden könne. Diese merkwürdigen Erscheinungen sind, wenn man ernstlich und gründlich darüber nachdenkt, wohl geeignet, auch über das Wesen der damaligen Krise aufzuklären.*) Durch die Natur der Dinge hatte sich Europa, obgleich dem Anscheine nach, in unabhängige Staaten getheilt, doch zu einem solchen Zusammenhange organisirt, daß eine centrale Obergewalt ein Bedürfniß für seine normale Entwickelung war. Die Entwickelung dieser Organisation traf aber, mehr oder minder zufällig, mit dem Kampfe der alten nnd neuen Interessen zusammen und machte sonach die Aufgabe einer Obergewalt verwickelter. Napoleon suchte die hinzugekommene Verwicklung dadurch zu lösen, daß er die Kämpfenden zur Versöhnung zu zwingen suchte. Er ging über dem Versuch zu Grunde. Alexander wollte die Interessen des Alten zu den herrschenden machen

*) Sie könnte selbst als Analogie für unsere jetzige Zeit viel zu denken geben. Auch jetzt hängt der Ausgang des Kampfes verschiedener großen politischen Systeme von dem Leben eines Mannes ab, wie damals von Canning. Denn stirbt Fürst Bismarck plötzlich — wer übernimmt die politische Erbschaft desselben? Wer kann sie übernehmen in dem entscheidenden Augenblicke?

und mußte es doch geschehen lassen, daß die neuen Interessen hier und da unterdrückt wurden, obgleich er in seinem Reiche die Ausbildung aller Kräfte beschützte. Auch dieser zweite Versuch erwies sich als unhaltbar. Sodann trat der geniale Canning auf, und folgte gewissermaßen dem Beispiele Napoleons, insofern, daß auch er eine Art Versöhnung aber ohne militärischen Zwang möglich hielt. Als Minister eines Reiches, in welchem die hohe Aristokratie im verjährenden Besitz der Herrschaft war, wollte er eine Regierung nach liberalen Grundsätzen zu Stande bringen und hoffte, die Anwendung dieser Grundsätze würde bald so allgemeine Vortheile bringen, daß die Aristokratie an eigenen Interessen sich zu ihnen bekennen müßte. Wie stand es nun bei seinem Tode? Nur soviel war gewiß, daß die Aufgabe der Zeit nicht durch Doctrinen und ebensowenig durch bloße Regierungsformen gelöst werden konnte. Europa befand sich in der Uebergangsperiode zu einer neuen Aera, die sich unaufhaltsam Bahn gemacht hatte und die man nur durch geistvolle Auffassung der vorhandenen Bedürfnisse und durch energische Fürsorge für dieselben versöhnen konnte. Ein bloßer blinder Ehrgeiz ohne große Herrschergaben war dazu nicht hinreichend. Auch der einseitige Fanatismus, mochte er republikanischer oder absoluter, liberaler oder obscuranter Natur sein, war der Aufgabe nicht gewachsen. Fand sich wirklich ein großer Charakter, der innig von der Civilisation des Jahrhunderts durchdrungen war, so würde er Europa in der Stimmung gefunden haben, ihm entgegenzukommen und ihn bei der großen Arbeit zu unterstützen, die allerdings nichts Geringeres war, als der Anarchie der Doctrinen und Parteien ein Ende zu machen und das allgemeine Interesse eines aufgeklärten, durch die organische Verbindung aller christlichen Völker der Erde erstarkten Jahrhunderts kräftig zu beschützen. Dazu wäre Canning fähig gewesen. Canning fand aber keinen Nachfolger und nun trat der Kaiser Nicolaus, welcher jetzt keinen ebenbürtigen Gegner in der europäischen Politik hatte, wieder in den Vordergrund; wesentlich erleichtert wurde ihm seine auf die Protectorschaft von Europa gerichtete Politik durch die Fehler der beiden Westmächte Europa und Frankreich, welche die russischen Pläne gegen die Türkei unterstützten. Die Schlacht bei Navarin, in welcher sie gemeinschaftlich mit den Russen die türkisch-egyptische Flotte ver-

nichteten, gab Zeugniß davon. In dem darauf ausbrechenden Kriege zwischen Rußland und der Pforte, der durch den Frieden von Adrianopel beendigt wurde, erreichte der Kaiser Nicolaus eine solche Macht, daß er wohl sagen konnte, er nehme die erste Stelle in Europa ein. England und Frankreich hatten ruhig zugesehen, wie Rußland seine Macht in colossalem Maßstabe im Orient vermehrt hatte. Zum Erstaunen der ganzen gebildeten Welt schritten die beiden Westmächte nicht ein; England allein durfte eine Action nicht wagen und Frankreich versagte seine Zustimmung.

Oesterreich hätte wohl gern der wachsenden Macht Rußlands in der Türkei einen Damm entgegengestellt, Metternich hätte das vorübergehende Mißgeschick der Russen (1858) im Türkenkriege benutzt, um die Türkei vor dem neuen drohenden Feldzuge zu bewahren; aber ohne Unterstützung von Frankreich und England war eine aggressive Politik Oesterreichs gegen Rußland unmöglich. Frankreich, im innern Kampfe mit den Ultra-Royalisten und Liberalen beschäftigt, hielt zu Rußland und in England war an die Stelle Cannings ein Tory-Ministerium getreten, Wellington und Peel, und dieses wies alle Reformpläne, die unter Canning angebahnt waren, wieder zurück; die auswärtige Politik Englands in Bezug auf den Continent war wieder eine andere geworden, sie richtete sich ausschließlich nach den materiellen Vortheilen des englischen Staates und hatte mit den irischen und katholischen Angelegenheiten genügend zu schaffen.

Die so bedenklich angegriffenen Principien der heiligen Allianz erstarkten nun von Neuem und an der Spitze des Bundes stand jetzt, durch ungeheure Erfolge gehoben, der stolze und energische Kaiser Nicolaus. Ein vollständiger Sieg dieser Principien würde für den Continent eingetreten sein, wenn die Ereignisse in Frankreich nicht eine so bedenkliche Wendung für die Monarchie Carls X. genommen hätten, wenn die französische Regierung nur einigermaßen vorsichtig gewesen wäre. Aber diese gab sich, was sie in Spanien so hart getadelt, in die Hände der Ultraroyalisten-Partei und in die Hände derjenigen Clericalen, die in Frankreich aufs Aeußerste verhaßt waren. Zu gleicher Zeit verwickelten sich die Verhältnisse Belgiens zu Holland durch eine Unklugheit des Königs von Holland

nach einer entgegengesetzten Richtung. Dieser König verletzte in der übereiltesten und schonungslosesten Weise die Partei der mächtigen Ultramontanen in Belgien derart, daß seine Erlasse geradezu als eine Verhöhnung derselben angesehen werden mußten und auch angesehen wurden.

Die Ultramontanen verbanden sich mit der Revolution in Belgien und Frankreich. So zeigte sich das merkwürdige Schauspiel, daß diejenige Politik, welche in Frankreich die Ultramontanen begünstigte, in Frankreich zur Revolution, und daß in Belgien die entgegengesetzte Politik der holländischen Regierung hauptsächlich zum Abfall Belgiens von Holland geführt hat. Es versteht sich von selbst, daß wir damit diese Fehler nicht als alleinige Ursachen der Revolutionen in Frankreich und Belgien bezeichnen wollen; andere nicht minder wichtige Dinge spielten hierbei, wie allgemein bekannt, eine sehr wichtige Rolle. Aber die hier hervorgehobenen Punkte gaben doch den Ausschlag.

Dennoch würde die heilige Allianz, nach allem menschlichen Dafürhalten, auch nach der französischen und belgischen Revolution gesiegt haben, wenn nicht der durch das Zaudern Preußens und Oesterreichs erstarkte polnische Aufstand eingetreten wäre. (Vergl. darüber Band I S. 36.) Hätte Nicolaus seinen Willen durchgesetzt, so würden nämlich die polnischen Regimenter gleich an den Rhein gesendet worden sein und damit wäre die polnische Erhebung gänzlich unmöglich gewesen. Die Zeit des polnischen Aufstandes benutzte aber England und Frankreich, wo jetzt wieder liberale Minister herrschten, eifrig und energisch, und beseitigten damit für alle Zeit in Frankreich und Belgien die Herrschaft der heiligen Allianz.

Die französische und belgische Revolution ist zu oft in ausreichender Weise geschildert, als daß hier von Neuem darauf eingegangen werden könnte; nur insofern, als die französischen und belgischen Darstellungen von dem urkundlichen Material abgewichen sind, oder es nicht gekannt haben, wird in diesem Werke darauf Rücksicht genommen werden. Manche sehr bedeutende Berichtigungen werden sich dabei finden. Die luxemburger Angelegenheit aber im zweiten Bande dieses Werkes hat zugleich eine neue Bearbeitung gefunden. Für die europäische Welt schienen bis

zum polnischen Aufstande die Sachen Belgiens nicht vortheilhaft zu stehen und in der That waren sie es bis dahin auch nicht. Wir werden sehen, daß man anfangs, in Deutschland wenigstens, immer noch selbst die Maßregeln der heiligen Allianz auch in Bezug auf Belgien durchführen wollte. Das wäre auch ohne Zweifel geschehen, wenn die Zeit von Ende October 1830 bis Mitte des Jahres 1831 nicht meisterhaft von Talleyrand bei den londoner Conferenzen benutzt worden wäre. Niemand würde geglaubt haben, daß Rußland ohne den polnischen Aufstand seine Unterschrift unter die Protocolle der londoner Conferenzen vom 20. Januar 1831 gesetzt haben würde.

Waren aber die Grundsätze der heiligen Allianz auch für Frankreich und Belgien nicht mehr entscheidend, so blieben sie es doch für Oesterreich, Preußen und Deutschland; und es entstand ein mit allen Mitteln der Gewalt von den Regierungen geführter Kampf gegen die liberalen Principien, welche bei den deutschen Stämmen nach Geltung strebten. Diesen Kampf wollen wir in dem nachfolgenden Werke eingehend schildern. Das vorläufige Ende desselben ist bezeichnet durch den vollständigen, aber einstweilen doch nur vorläufigen Sieg der Principien der heiligen Allianz im Jahre 1835.

## Erstes Kapitel.

Der Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1830 traf Deutschland in sehr ungenügenden und ungewissen Verhältnissen. Oesterreich*) hatte nach dem Frieden von 1815 seine inneren Angelegenheiten in sehr geringem Maaße verbessert, seine Finanzen waren in keinem besonders erfreulichen Zustande, es konnte aus den jährlichen Deficits nicht herauskommen, seine Armee war vernachlässigt, die Verwaltung derselben enorm theuer, wodurch an den Truppen selbst gespart werden mußte: die Armee betrug in Italien nicht einmal 50,000 Mann; kein Gegenstand bei einem etwaigen Angriff Frankreichs, dem unmittelbar eine Erhebung Italiens gefolgt sein würde. Preußen war zwar in seinen volkswirthschaftlichen und Cultur-Verhältnissen bedeutend seit 1815 vorgeschritten, hatte große Summen seiner Schulden getilgt, Großes erreicht durch Gründung des Zollvereins und eine weise Sparsamkeit auf allen Gebieten des Staatslebens; auch sein Heer war in gutem Zustande. Aber es war zu wenig gerüstet für einen Krieg mit Frankreich, wenn dieser noch im Jahre 1830 ausbrach. Die Bataillone waren sehr schwach — aus Ersparungsgründen — und wenn auch bei der bestehenden Heeresverfassung Reserven und Landwehr schnell einzuziehen waren, so blieb doch Süddeutschland gegen Frankreich völlig ungedeckt; denn die süddeutschen Regierungen waren vollkommen ungerüstet für einen Krieg mit Frankreich. Deshalb war der Schrecken bei allen deutschen Kabineten über den Ausbruch und das Gelingen der französischen Revolution ein

*) Wir verweisen hier auf Springer, Statistik des österr. Kaiserstaates, Wien 1840, Bd. I.

allgemeiner. Selbst Preußen mußte fürchten, alle seine Anstrengungen und Erfolge auf finanziellem Gebiete wieder zu verlieren, wenn ein Krieg ausbrach, und dieser schien im ersten Augenblicke unvermeidlich. Er wurde um so mehr gefürchtet, weil man als natürliche Verbündete der französischen Revolution alle Freisinnigen in England, Spanien, Italien, Deutschland und Belgien als Bundesgenossen derselben ansah. In Frankreich selbst schienen mit der Entstehung der Volks-Clubs die Zeiten von 1793 zurückzukehren. Rußland rüstete sofort; der Kaiser ordnete am 11. August gleich nach Empfang der Nachricht von der französischen Revolution — sie wurde in Berlin am 3. August, in Petersburg am 7. August bekannt — eine neue Rekrutenaushebung an und sendete den Generalfeldmarschall Diebitzsch nach Berlin, um Preußen zum gemeinschaftlichen Einschreiten gegen die Revolution zu vermögen, wozu die großen Mächte durch die Verabredung auf dem Aachener Congreß (1818) verbunden wären. Selbst Wellington, damals leitender Minister in England, schien den Krieg für unvermeidlich zu halten, obwohl die Stimmung des englischen Volkes durchaus für die Revolution in Frankreich war. Männer von sonst ruhiger Anschauung und sehr gereiftem Urtheil waren derselben Meinung, wie z. B. Niebuhr, wenn gleich er den Kampf gegen die französische Revolution für hoffnungslos erklärte.

Preußen, auf dessen Entschluß sehr viel ankam, zögerte auf die Anerbietungen Rußlands einzugehen und als am 10. August unvermuthet die Versicherungen des Friedens von dem neugewählten König an alle Kabinete ausgesprochen wurden, entschloß man sich, abzuwarten. Nur Preußen hatte im Stillen gerüstet, Oesterreich hatte kein Geld dazu und die süddeutschen Fürsten, der deutsche Bund, warteten auf die Entschlüsse der beiden deutschen Großmächte, von denen man sehr wohl wußte, mit welchen eifersüchtigen Augen sie sich gegenseitig betrachteten. Ludwig Philipp benutzte die Situation sehr schnell, sendete seine Gesandten an die großen Höfe und an den Bundestag. Die Anerkennung des französischen Königs erfolgte von England, Preußen und Oesterreich sogleich und ebenso vom Bundestage; nur Rußland zögerte. Preußen stellte seine Rüstungen schon vorher ein (K. O. vom 15. August 1830). Man war also entschlossen, in Frankreich nicht zu interveniren.

Da trat aber die belgische Revolution als ein neues Gespenst in die politischen Verhältnisse Europas. Bevor jedoch diese zu

einem eigentlich entscheidenden Erfolge gelangte, brachen die Aufstände in Braunschweig, Cassel und Dresden aus; es ist sehr zweifelhaft, ob sie ohne die belgischen Bewegungen am Ende des Monats August eingetreten wären. In der belgischen Revolution glaubte man in Deutschland die Fortsetzung der französischen Revolution für ganz Europa zu sehen. Wir wollen nun zunächst die unmittelbaren Folgen der französischen und belgischen Revolution auf Deutschland schildern.

Schon das Vielen so unerwartete Ereigniß der Julitage in Paris wirkte mit electrischem Feuer auf eine nicht gerade zahlreiche, aber enthusiasmirte Bevölkerung im mittleren Deutschland; noch mehr aber geschah dies, wie eben bemerkt, durch die belgische Revolution. Die beiden Hessen, Hannover und Thüringen und endlich Braunschweig waren insbesondere erregt, aber aus ganz verschiedenen Ursachen. Die Zustände in Braunschweig sind erschöpfend in verschiedenen Schriften behandelt worden und namentlich die in Berlin bei Springer erschienenen „Angelegenheiten und Zwistigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig“ (1862) enthalten das gesammte Material dieser Verhältnisse. Wir brauchen deshalb hier nicht näher darauf einzugehen. Den Aufstand selbst beschreiben ebenfalls eine Reihe von Schriften, freilich ohne über die eigentlichen Urheber desselben genügende Aufklärung zu geben (vergl. Gervinus, Geschichte des 19. Jahrhunderts Bd. VIII. S. 695). Nach den beiden bei Gervinus angeführten Schriften von Bursian, wie auch nach der anonymen Schrift „Angelegenheiten ꝛc.“ scheinen die Urheber in den obersten Gesellschaftskreisen gesucht werden zu müssen. Auch die Zustände im Königreich Sachsen (September und Oktober 1830) sind hinreichend beschrieben. Pöbelhafte Zerstörungen von öffentlichen Gebäuden, Vernichtung von Acten, Büchern und Registern begannen hier wie dort den Aufstand, hatten aber den Erfolg, daß der König zwei verhaßte Minister entließ und eine Immediat-Commission unter Vorsitz des populären Prinzen Friedrich August niedersetzte, um die Bewegung zu ermitteln und zu beseitigen. Dieselbe nahm indessen zu und führte zur Ernennung des Prinzen Friedrich August zum Mitregenten und zu der Zusage einer neuen Landesverfassung (5. Oktober 1830)*). Es wurde schon damals

*) Vergl. Gervinus, a. a. O. S. 681 ff. und die dort angeführten Schriften.

behauptet, daß Metternich dem König von Sachsen Truppen angeboten habe, damit dieser die Zusage einer Verfassung zurücknehmen könne. Und zwar soll dieses Anerbieten mündlich durch den sächsischen Gesandten in Wien, Graf Schulenburg geschehen sein. Derselbe war allerdings zu einer solchen Mission geeignet. Er hatte früher die Vermittelungen zwischen Herzog Karl von Braunschweig, dem König von Sachsen und Metternich bis zum Aufstand in Braunschweig zum Theil geführt. Die französische Zeitung „National" (20. Oktober 1830) hatte diese Nachricht gebracht und sie war sehr gut unterrichtet in den Verhältnissen der mittleren und kleineren Staaten Deutschlands. Aber die Daten stimmen nicht. Schulenburg war früher in Dresden, als das Versprechen der Verfassung gegeben wurde. Metternich hatte durch seine Anträge bei dem Bundestage ganz andere Mittel in Vorschlag gebracht, welche, wenn angenommen, wichtigere Erfolge noch gehabt haben würden, als die Zurücknahme eines derartigen Versprechens. Ueberdem hatte sich bereits der König von Sachsen in seiner Abstimmung vom 18. September in Frankfurt*) dahin ausgesprochen, daß erzwungene Zusagen nicht bindend seien und war späterhin nur zu der Ansicht gelangt, „daß es eben nicht gut sei, dergleichen öffentlich auszusprechen." Indessen bleibt die angegebene Thatsache, daß der König bereit gewesen sei, sein Versprechen zurückzunehmen, daß dagegen der Prinz-Mitregent seine Zustimmung verweigert habe, immerhin möglich.

Wie verhält es sich aber nun mit der Darstellung der Zustände in den beiden Hessen? Nur sehr dürftig sind hier bisher die Bewegungen von 1830 geschildert und die officiellen Quellen fast ganz unbenutzt geblieben.**) Diese Lücken nun in der Darstellung der politischen Verhältnisse jener Zeit werden hier ausgefüllt werden. Was daher die allgemein bekannten Erscheinungen betrifft, welche in Kassel den Kurfürsten zum Erlaß einer Verfassung ohne Gleichen in Deutschland führten, so können wir diese übergehen. Die eigent-

*) Vergl. darüber das dritte Kapitel.

**) Auch die in Heidelberg 1846 erschienenen „Verhandlungen der Bundesversammlung von der revolutionären Bewegung d. J. 1830 bis zu den geheimen wiener Ministerialconferenzen, ihren wesentlichsten Inhalt nach mitgetheilt" sind sehr mangelhaft (vergl. ebendaselbst I. S. 30—39). Etwas mehr aber nicht genügend giebt Gervinus a. a. O. Bd. VIII, S. 698.

lichen Triebfedern der kasseler Revolution sind bisher noch immer unbekannt geblieben, wie in Braunschweig.

Für unseren Zweck handelt es sich darum, die politischen resp. revolutionären Bewegungen in den beiden Hessen und Hannover in ihren Folgen für die allgemeinen deutschen Verhältnisse in den Jahren 1830 und 31 zu schildern und dazu das uns zur Verfügung stehende offizielle Material zu benutzen. Wir werden sehen, wie außerordentlich weitgreifend diese Folgen für die politischen Verhältnisse Deutschlands wurden!

Die Bewegungen in beiden Hessen gingen von einer Bevölkerung aus, die, wenngleich getheilt unter zwei Souveränen, doch als zusammengehörig betrachtet werden muß — dem darmstädtischen Oberhessen und der kurhessischen Provinz Hanau. Die ersten Zeichen der Aufstände zeigten sich in Kurhessen und daran erst schlossen sich die bedenklichen in der darmstädtischen Provinz Oberhessen an. Da diese aufrührerischen Bewegungen in der Nähe des Sitzes der Bundesversammlung stattfanden, so erregten sie eine besondere Aufmerksamkeit und Besorgniß in Frankfurt. Die in der letzten Hälfte des Monats September an den Zollhäusern bei Hanau verübten Excesse, die man nicht zeitig unterdrückte, arteten sehr bald in förmlichen Aufruhr gegen Gutsherrschaften und namentlich Standesherrn und gegen landesherrliche Behörden aus. Dieses Uebel drohte sich täglich weiter auszubreiten und anscheinend gefährlich für die Bundesversammlung zu werden, da sich die Bevölkerungen in zwei verschiedenen Staaten gegenseitig durch Zuzug in ihrem Beginnen unterstützten. Der österreichische Präsidialgesandte verachtete zwar die an sich erbärmlichen Aufstände, aber er wußte sie vortrefflich zu benutzen. Schon am 18. September 1830 stellte er in einer vertraulichen Sitzung, deren Registratur in den zum Gebrauch der Regierungen dienenden gedruckten Protocollen fehlt, in der Bundesversammlung Anträge, die dem Uebel Einhalt thun sollten. Dieselben wurden nach Mittheilung an die Regierungen in der Sitzung vom 30. September desselben Jahres erneuert.

Oesterreich wiederholte hier die eben erwähnten Anträge, den Kurfürsten zu energischer Verfahrungsweise aufzufordern und die benachbarten Regierungen zu ersuchen, an die Grenzen ihrer Staaten unverzüglich eine hinreichende Anzahl Truppen rücken zu lassen und sofort den Ausschuß für Militärangelegenheiten mit Beiziehung einiger

Mitglieder der Militärcommission zu bestimmen, alle militärische Maßregeln vorzubereiten. Sämmtliche Gesandten waren damit einverstanden. Preußen und Baiern*) machten dabei noch insbesondere auf die dem Anschein nach obgewaltete Unthätigkeit der dortigen Civil- und Militärbehörden aufmerksam und trugen darauf an, die kurhessische Bundesgesandtschaft aufzufordern, Auskunft zu erstatten, warum die dortigen Behörden sich in Verhütung der vorgefallenen zum Theil sogar vorher angekündigten Frevel und in Ergreifung der Ruhestörer nicht thätiger bezeigt und von den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln keinen Gebrauch gemacht hätten? Baden verlangte unverzügliche und kräftige Maßregeln von Seiten des Bundes gegen ein Uebel, das täglich mehr und mehr um sich greife und das die innere Ruhe und Sicherheit von Deutschland in seinen Grundfesten zu erschüttern drohe. Man höre das liberale Baden! Es meinte aber doch, daß es nur zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment Dragoner schicken könne, da es nicht räthlich und thunlich scheine, das Land in den jetzigen Verhältnissen von Cavallerie zu entblößen.

Allerdings waren in einem nicht unbedeutenden Theile des Kurfürstenthums Hessen Staatsanstalten — Zollstellen — mit gewaffneter Hand zerstört, das Privateigenthum angegriffen und dem Brand und der Plünderung preisgegeben, damit zugleich der Versuch verbunden, ein Gleiches in den benachbarten Staaten zur Ausführung zu bringen und deren Unterthanen zum Aufstand zu verführen und von den kurfürstlichen Militär- und Civil-Behörden war bis dahin nichts geschehen, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Es lag somit ein Factum vor, was die Bundesversammlung zur Einschreitung bewegen konnte. Bald genug zeigte sich jedoch, daß Kurhessens Militär hinreichend kräftig war, derartige Excesse zu beseitigen, sobald es nur erst den Befehl dazu von Kassel erhalten hatte. Allein die Bundesversammlung ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, energische Maßregeln zu nehmen um womöglich in die Verhältnisse Kurhessens einzugreifen. Man hatte in Berlin mit Besorgniß auf die großen Zugeständnisse gesehen, welche der Kurfürst von Hessen in Bezug auf eine zu erlassende Verfassung gegeben, und wußte dort, daß auf den eigen-

*) Die wohl sonst gemachte Behauptung, daß Baiern, Württemberg und Baden den österreichischen Absichten entgegengetreten, entbehrt der Begründung

sinnigen Fürsten nicht leicht einzuwirken war und deshalb eben benutzte man ohne Verzug die gebotene Gelegenheit zum bundestäglichen Einschreiten. Die Bundesversammlung forderte noch an dem Tage der Sitzung vom 30. September den Kurfürsten auf, binnen drei Tagen die Maßregel und Mittel anzugeben, wodurch die Ruhe wieder hergestellt und die Befolgung der bestehenden Gesetze gesichert werde, widrigenfalls die Bundesversammlung direkt einschreiten würde. So kurze peremtorische Frist hatte bis dahin die Bundesversammlung noch keinem Fürsten gestellt!

Um sich darauf vorzubereiten, wurden zugleich sämmtliche benachbarte Regierungen aufgefordert, ihre Streitkräfte sowohl zum Schutz des eigenen Landes als auch zu dem Ende zu vereinigen, wenn, wie man allgemein in Frankfurt, Wien und Berlin glaubte, die kurhessische Regierung entweder nach erfolgter Anzeige oder notorisch außer Stand sein sollte die Ordnung herzustellen, dem Bunde die Mittel zur Hand seien, durch unmittelbares Einwirken auf den aufrührerischen Theil dieser Verpflichtung zu entsprechen. Namentlich wurde Preußen, Baiern, Darmstadt, Weimar und Nassau aufgefordert, eine hinreichende Truppenzahl an ihre Grenzen zu stellen, um nach jeder Richtung bereit gegen die Revolution zu sein. Bis dahin war man sehr eifersüchtig von Seiten der einzelnen Souveränen gewesen, daß Truppen aus anderen Bundesländern auch bei Verfolgung von Verbrechern die Grenzen nicht überschritten! Die Noth des Augenblicks und, wie bereits angedeutet, der Wunsch in die kurhessischen Verhältnisse einzugreifen, wozu insbesondere Oesterreich geneigt war, ließ von dem zäh festgehaltenen Grundsatz abweichen. Den an den Grenzen aufgestellten Truppen wurde gestattet, Ruhestörer auch auf das benachbarte Gebiet zu verfolgen und auf diesem Gebiet zur Unterdrückung eines Aufstandes mitzuwirken. Für die erforderlichen militärischen Maßregeln sollte der Militär-Ausschuß sofort Bericht erstatten.

Schon am 1. October 1830 fand sich der Regierungs-Director Schönhals aus Hanau bei dem kurfürstlichen Gesandten persönlich ein, und versicherte, daß sowohl im Allgemeinen die Ruhe überall in der Stadt und auf dem Lande wieder hergestellt sei, als daß auch in den standesherrlichen Orten der Grafen von Isenburg-Meerholz und Wächtersbach keine Unruhe und Aufstand mehr herrsche. Dies

theilte der kurhessische Gesandte sogleich der Bundesversammlung mit, verweigerte aber die Angabe über die Specialitäten der früheren rebellischen Auftritte und Ruhestörung und die Angabe der Ursachen und Gründe, warum die rebellischen Handlungen nicht hätten verhindert, die Ruhestörer nicht sogleich vom Anfange des Aufstandes hätten verhaftet und zur Strafe gezogen werden können. Das war es aber gerade, was die Bundesversammlung wünschte. Der Kurfürst wies also den versuchten Eingriff in seine Souveränetät entschieden zurück. Die in den verschiedenen Theilen des Kurfürstenthums Hessen ausgebrochenen Unruhen hatten inzwischen auch auf die daran grenzenden groß-herzoglich-hessischen Lande einen die öffentliche Sicherheit störenden Einfluß geäußert.

Zuerst schien es auch dort von den Aufrührischen hauptsächlich auf Vernichtung der Grenzzolleinrichtungen des Großherzogthums abgesehen zu sein. In der Nacht vom 25. auf den 26. September wurde das Nebenzollamtsgebäude zu Heldenbergen im großherzoglichen Landrathsbezirke Vilbel von einem 80 bis 100 Mann starken Haufen Leuten — Gesindel — welche von Windecken im Kurfürstenthum Hessen gekommen waren, angegriffen; durch Steinwürfe wurden alle Fenster und Läden zerstört, die Dächer beschädigt und selbst die unteren Wände des Gebäudes durchlöchert; dieser Angriff war von aufrührischem Geschrei und den heftigsten Aufforderungen der Einwohner von Heldenbergen, mit den Empörern gemeinschaftliche Sache zu machen, begleitet.

Diese Aufwiegelungsversuche scheiterten an dem pflichtmäßigen Benehmen des Bürgermeisters und dem guten Geiste der Einwohner, welchen es gelang, die Meuterer, nachdem sie Feuer auf dieselben gegeben hatten, zu verjagen; sie zogen sich in der Richtung von Windecken zurück; bald darauf aber standen drei an einanderhängende, mit mehr als 200 Fuder Früchten angefüllte Scheuern in Flammen und brannten von Grund aus ab, was allgemein für die Wirkung einer von den Aufrührern aus Rache vor ihrem Abzug verübten Brandstiftung angesehen wurde.

Die nahegelegenen Gemeinden Keuchen und Büdesheim hatten alsbald Sicherheitsmannschaft nach Heldenbergen geschickt, und zur Herstellung von Ruhe und Ordnung daselbst thätig mitgewirkt.

Für die folgende Nacht war ein ähnlicher Angriff auf das

Hauptzollamt zu Vilbel*) angekündigt, welcher aber durch eingetroffene Militairdetachements, worunter eine Schwadron Cavallerie, vereitelt wurde. Auch bei dem Hauptzollamt zu Offenbach war ein Drohbrief angekommen, wodurch die Einwohner der Stadt um so mehr beunruhigt wurden, als sich mehrere hundert Bewohner der nächsten Umgegend von Offenbach daselbst gesammelt hatten; eine alsbald aufgebotene von der Bürgerschaft auf das bereitwilligste gestellte Sicherheitswache von einhundert Ortsbürgern übte aber, in Gemeinschaft mit der Garnison und der Gensdarmerie, so gute Aufsicht, daß die Ausführung des Frevels unterblieb.

Am 28. September wurde durch Meuterer, welche aus dem Hananischen herüberkamen, die Zollhütte bei Steinheim in Asche gelegt und noch auf mehrere großherzogliche Zollgebäude an der kurhessischen Grenze wurden Angriffe unternommen. In der Stadt Büdingen, dem Wohnsitze des Grafen von Isenburg-Büdingen, war durch einen Haufen von Unruhestiftern die Ordnung auf kurze Zeit gestört worden. Durch die Ortsbürger wurde aber alsbald die Ruhe wieder hergestellt und die Haupträdelsführer verhaftet. Auf die davon erhaltene Anzeige sandte das großherzogliche Gouvernement ein Truppendetachement von dreißig Mann dahin ab. Darauf wurde Büdingen in der Nacht vom 28. auf den 29. September von hanauer Insurgenten, welche mit Gewehren bewaffnet waren, angegriffen, jedoch von dem Militair, mit Hülfe der Bürger und standesherrlichen Diener, so gut vertheidigt, daß mehrere der Angreifer, darunter zwei tödtlich, verwundet, die übrigen verjagt wurden. Der Zweck dieses Angriffes war, die verhafteten Anstifter der ersten Unordnungen zu befreien. Bei dem Rückzuge kündigten die Aufrührer an, daß sie verstärkt wiederkehren würden, und sie hielten Wort, ehe eine nach Büdingen gesandte Schwadron Cavallerie daselbst eintreffen konnte. — Dieser letztere

*) Veranlassung zu der Zerstörung der Zollstätten waren die unerträglichen Zustände der Zollverhältnisse im mittleren Deutschland. Vergleiche darüber des Verfassers ausführliche Darstellung in den Schriften: Mucke, zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins, insbesondere die Bestrebungen des mitteldeutschen Vereins gegen den preußischen Zollverein. Leipzig 1869, S. 22 ff. Mucke, die Beschwerde des mitteldeutschen Handelsvereins gegen Kurhessen beim Bundestage wegen Verletzung der mit ihm abgeschlossenen Verträge. Königsberg 1873, S. 6 ff., S. 154—186.

Angriff gelang ihnen, und hatte die Folge, daß schwere Frevel in der Stadt verübt und mehrere Häuser verbrannt wurden. Der Graf von Isenburg wurde genöthigt, an der Spitze der Aufrührer fortzuziehen, fand aber bald Gelegenheit, sich von ihnen zu entfernen; der Anführer der büdinger Bürgerwache blieb weit länger dem Zwang unterworfen, ihren Zug mitzumachen, bis es auch ihm gelang, ihnen zu entweichen. Auch bei Vilbel zeigte sich gleichzeitig ein minder zahlreicher Haufen, welcher jedoch vor den Cavalleriepatrouillen zurückwich. In Büdingen nöthigten die Empörer in jedem Hause ein Individuum, ihnen zu folgen, und auf diese Weise schleppten sie selbst Geistliche mit sich. Plündernd, verheerend und aufwiegelnd zogen sie von Ort zu Ort; sie erreichten schon die Landstädte Ortenberg und Nidda in Oberhessen, um bald in Gießen zu sein. — Nach officiellen bei der obersten Staatsbehörde in Darmstadt eingetroffenen Nachrichten, bildeten sich aber auch in den nördlichen Theilen des Kurfürstenthums Hessen Rotten, welche das angrenzende großherzogliche Staatsgebiet in der Gegend von Alsfeld anfielen. Emissarien der hanauischen Insurgenten, suchten die großherzoglichen Grenzortschaften, namentlich in dem Landrathsbezirke Seligenstadt zur Befolgung ihrer verbrecherischen Handlungsweise aufzureizen. — Der Großherzog befahl daher die Verlegung eines Infanteriebataillons in diesen Landrathsbezirk. In dortiger Gegend blieb es auch ruhig; inzwischen hatte sich in einem am Rhein gelegenen Districte, dem ehemaligen Amte Lampertsheim nicht fern von der badischen Grenze, einige Unordnung mittelst Verfolgung der Israeliten und ähnlicher Excesse ergeben.

Der Großherzog hatte inzwischen, nachdem der Ruhestand des Großherzogthums, zumal in der Provinz Oberhessen, durch die aus dem Nachbarlande in dieselbe eingedrungenen Empörer von Tag zu Tag gefährlicher bedroht wurde, eine Truppencolonne von vier Bataillonen Infanterie, vier Schwadronen Cavallerie und zwei Batterien Artillerie nach Oberhessen abgesendet und dieses Corps unter den Oberbefehl des Prinzen Emil von Hessen gestellt. *Aber zugleich bat er den deutschen Bund um sofortige Hülfe.**) Graf Münich-Bellinghausen trat in Folge der hessen-

*) Er handelte also anders als der Kurfürst. Dieser wollte keine Hilfe vom Bundestage, gab nicht einmal die verlangte Auskunft und unterdrückte selbst die unbedeutenden Excesse in seinem Lande.

darmstädtischen Aufforderung mit dem Generalmajor Grafen Latour und Freiherrn von Wollzogen am 30. September zu einer Conferenz zusammen und in dieser beschloß man die Aufstellung eines Truppen-Corps, dessen Bestimmung sein sollte, bewegliche Colonnen zu bilden, die nach Lage der Umstände zur Verfügung des deutschen Bundes gestellt würden, vorzüglich um dort, wo die eigene Macht der Regierung nicht hinreichte, die Ruhe herzustellen, derselben die verfassungsmäßige Assistenz zu leisten hätten.

Dieses Truppencorps sollte aus 7000 Mann, nämlich 5500 Mann Infanterie, 1500 Mann Cavallerie und 16 Stück Geschütz, worunter die Hälfte Haubitzen, bestehen.

Zu diesem Corps sollte Nassau 2000 Mann Infanterie und 4 Geschütze, Baiern 1200 Mann Infanterie, 500 Reiter und 4 Geschütze, Baden 1000 Mann Infanterie, 800 Reiter und 4 Geschütze, Großherzogthum Hessen endlich 1300 Mann Infanterie, 200 Reiter und 4 Geschütze stellen.

Die nassauischen Truppen sollten in Höchst und Oberursel, die baierischen Truppen in Dettingen, die badischen Truppen in der Richtung gegen Offenbach und die großherzoglich-hessischen in Offenbach und Steinheim aufgestellt werden, jedoch dem Commando des Truppencorps das Geeignete überlassen bleiben. Der Corpscommandant sollte von demjenigen Bundesfürsten, welcher zu dem Corps das stärkste Contingent stellte, in diesem Falle also von Nassau ernannt, mit ausgedehnter Vollmacht versehen und an die Befehle der Bundesversammlung angewiesen werden. Da die von Nassau und Großherzogthum Hessen zu diesen mobilen Colonnen abzugebenden Truppen aus der für die Bundesfestung Mainz in Folge Beschlusses vom 16. September 1830 in Bereitschaft gesetzten Mannschaft entnommen werden sollten, so mußten beide Regierungen diese sogleich durch eine Anzahl Truppen aus ihren Bundescontingenten ersetzen. Desgleichen wurde die bairische Regierung, welche zu den mobilen Colonnen das in Aschaffenburg garnisonirende Regiment verwenden sollte, auf baldigen Ersatz durch ein anderes, nach Aschaffenburg zu sendendes Regiment Bedacht zu nehmen, aufgefordert. Dann sollten drei Reserve-Corps aufgestellt werden, das erste von Würtemberg bei Heilbronn 4 bis 6000 Mann von allen Waffen. Das zweite von Baiern aus 4000 Mann aller Waffengattungen bestehend bei Brückenau, um auf die Communication zwischen Hanau und Fulda,

sowie auf dieses letztere und andere bedrohten Gegenden wirken zu können. Das dritte von Preußen von 6000 Mann bei Wetzlar und Umgegend.

Die Bundesversammlung gab zu diesen Vorschlägen schon am folgenden Tage den 1. October ihre Zustimmung. — Indessen vor diesem Beschlusse hatte der Kurfürst von Hessen bereits am 29. September eine mobile Colonne aus Infanterie, Cavallerie und Artillerie bestehend, über Fulda nach Hanau in Marsch setzen lassen, auch den dieselbe commandirenden Obersten Bödiker dahin angewiesen, die Ruhestörungen, welche ihm auf dieser Marschroute zur Kenntniß kommen würden, zu unterdrücken, hiernächst aber sich mit der Garnison von Hanau in Verbindung zu setzen. Letztere erhielt zu gleicher Zeit den Befehl, mit zwei Bataillons des zweiten Linien-Infanterie-Regiments, welche bisher zu Marburg und Ziegenhain garnisonirten, zu wechseln. Jene waren in Folge dieses Befehls am 4. und 5. October von Hanau abmarschirt und diese dagegen daselbst eingetroffen. Die Unruhen in Kurhessen wurden mit Leichtigkeit unterdrückt; im Großherzogthum Hessen hielt es, wie gesagt, etwas schwerer. Denn bevor das großherzoglich-hessische Truppencorps in den bedrohten Gegenden erscheinen konnte, hatten die Tumultuanten nach dem gelungenen Ueberfalle der Stadt Büdingen, einige Grenzortschaften gegen Kurhessen in gräflich-isenburgischen und gräflich-stollbergischen Standesbezirken zur Insurrection zu verleiten gesucht und überall schwere Excesse verübt.

Auf diese Weise verstärkt und überall auf ihren verheerenden Zügen das Mittel anwendend, die Bewohner der Orte, durch die Drohung, ihre Häuser zu verbrennen, zur Theilnahme an ihrem frevelhaften Beginnen zu nöthigen, drang das Gesindel in verschiedenen Richtungen weiter in Oberhessen vor. Am 30. September, abends zwischen 5 und 6 Uhr traf die Rotte in dem Städtchen Nidda, dem Sitze mehrerer Beamten ein; sie verheerte daselbst das Wohnhaus des Landrichters auf die scheußlichste Weise und schlug an mehreren Häusern die Fenster ein; dann zog sie weiter.

Von hier aus theilte sich die Bande, wie es scheint, — denn ganz sicher sind auch die offiziellen Berichte nicht — in mehrere Colonnen, wovon sich eine über Florstadt gegen Altenstadt, die andere gegen Melbach gegen Friedberg oder Butzbach, die dritte gegen

Schotten und Vogelsberg hin wandte. Eine solche Anordnung würde schon eine gewisse höhere und sachverständige Leitung verrathen. In Melbach erschien in der Nacht vom 30. September auf den 1. October ein Haufen von 4 bis 500 Köpfen und verübte die größten Frevel; die Einwohner zu Melbach, zu schwach, um allein Widerstand zu leisten, verhielten sich anfangs ruhig.

Während des Treibens der Rebellen aber kamen die Einwohner von Rödel und Wölfersheim dem bedrängten Orte zu Hülfe, trieben vereint mit dem Melbachern die Meuterer hinaus und machten 9 Gefangene, welche sie aller Betheuerungen ungeachtet, daß sie gezwungen worden seien mitzuziehen, nach Friedberg ablieferten. Eine andere Insurgentencolonne erschien in derselben Nacht zwischen 9 und 10 Uhr zu Florstadt, wo sie sogleich Sturm läutete und unter Fenstereinschlagung und fürchterlichen Drohungen in den Hof der Patrimonialgerichtsherrschaft Freiherrn von Loew, eindrang und dort Zerstörungen namhafter Art verübte. Inzwischen hatten sich die Florstädter Einwohner besonnen und gesammelt, sie fielen über die Rebellen her, schlugen sie zum Orte hinaus und nahmen 6 derselben gefangen, welche ebenfalls nach Friedberg gebracht wurden.

Die Rebellen, deren Colonnen sich nach dem Vogelsberg hingewandt hatten, langten am 30. September Abends um einhalb acht Uhr, nachdem sie 6 Stunden lang zu Gedern Verwüstungen vorgenommen und Personen mißhandelt, doch den Grafen von Wernigerode, in dessen Schloß sie lange verweilten, persönlich verschont hatten, in Schotten an, wo sie die ganze Nacht über in allen öffentlichen Gebäuden die größten Greuel verübten, und das Haus des Rentbeamten und Landraths fast gänzlich demolirten: die Beamten, der Landrath, die Landrichter und der Rentbeamte, mußten flüchten, um nicht ermordet zu werden. Die Bewohner des Landgerichtsbezirks Schotten sahen diese Gräuel mit an, nahmen aber größtentheils keinen Antheil an denselben. Am 1. October früh verließ die Rotte die Stadt Schotten wieder, und zog sich weiter in den Vogelsberg. Nur ein kleiner Theil der Rebellen war mit Gewehren bewaffnet, die meisten führten Prügel.

Der Kern der Rotte, die den Aufruhr weiter zu führen bestimmt waren, bestand aus dem gemeinsten Pöbel, dem Auswurf der Menschheit. Im Anfange schienen die Horden bloß aufs Zerstören ohne

Plünderung ausgehen zu wollen; bald aber kam eine blinde Raubwuth mit Völlerei und Brutalität hinzu. Es schien schwer sich von der muthwilligen Verheerung öffentlicher Gebäude, wie solche in dem Bereiche der Insurrection statt gefunden hatte, einen Begriff zu machen: man war an solche wüsten Ausbrüche in Deutschland nicht gewohnt. Das großherzogliche Truppencorps langte noch zur rechten Zeit an, um mehrere der bedrohten Punkte zu schützen. Der Commandirende hatte das Corps in drei Colonnen getheilt: die eine aus den zuletzt angekommenen Truppen bestehend, marschirte von Vilbel nach Büdingen längs der hanauischen Grenze, und setzte sich am letzten Orte fest, um dem Heerd der Empörung nahe zu sein und den Rebellen den Rückzug abzuschneiden. Mit dem Hauptcorps ging der Prinz Emil nach Nidda als dem Mittelpunkt der Provinz; von hier aus sandte derselbe eine Colonne nach dem Vogelsberg, um diesen zu durchschneiden, die andere in nördlicher Richtung, um durch ihr Erscheinen auf der Hauptstraße nach Niederhessen und Sachsen zu verhindern, daß diese von den Rebellen nicht überschritten werde. So blieben Grünberg, Kirtorf und mehrere gegen Westen gelegene Städte der Provinz ganz verschont.

Mittelst schleunigster Absendung von Cavallerie und Infanterie bestrebte man sich mehrere gegen die kurhessische Grenze vorliegende Punkte von Bedeutung, welche vorzüglich bedroht schienen, zu decken. Die Kunde, daß sich Truppen vor und hinter ihnen befänden, hatte die Insurgenten alsbald auseinander gestäubt und die Truppen hatten nicht die Genugthuung gehabt, irgendwo auf eine Masse derselben zu stoßen. Von einem Wiederaufkommen der in der That schon jetzt gedämpften Insurrection in Oberhessen konnte nicht mehr die Rede sein. Was die Stimmung der Unterthanen des Großherzogthums betraf, so war die öffentliche Ruhe in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, die erwähnten Excesse in Lampertsheim abgerechnet, nirgends gestört worden; die letzteren waren aber so unbedeutend, daß es nicht einmal der Absendung von Militär aus der nahen Garnison Worms bedurfte, um die Ordnung wiederherzustellen, selbst in Oberhessen zeigte sich im Ganzen Ruhe. Die großherzoglich hessische Regierung war der Ansicht, daß sich die Zahl derjenigen, welche sich in einigen Grenzortschaften der Empörung hingaben, auf 5 bis 600 beschränkt hatte, welche bezahlt gewesen wären; diese seien es gewesen,

welche die Gräuelthaten verübten, die größeren Massen, welche sich mit ihnen fortwälzten, bildeten sich durch Zwang und Schrecken.

Unvorbereitet, gewöhnlich in der Nacht von Rebellenhaufen überfallen, wurde manche Gemeinde mit fortgerissen. Sobald aber ein Wald oder eine Schlucht Gelegenheit bot, ohne Gefahr zu entkommen, verließen sie die Banden wieder, um nach Hause zurückzukehren. Der Ruf hatte die numerische Stärke der Rebellenhaufen jedenfalls sehr übertrieben; wuchsen sie auch zu Zeiten durch Drohungen, aus panischen Schrecken sehr an, so verliefen sie sich doch bald großentheils wieder.

Der Bericht, welcher sich in der Allgem. Augsburger Zeitung 1830, Nr. 197, 199 findet und welchem Gervinus folgt, hat manche Uebertreibungen, so z. B. daß die Unruhstifter bis zu 8000 Mann angewachsen seien. Auch die behaupteten Brutalitäten der großherzoglichen Chevaux legers sind dort sehr übertrieben. Das Einschreiten gegen die civilen Bekämpfer der Empörung geschah durch einen in solchen Fällen leicht entschuldbaren Irrthum, der aber sofort erkannt wurde.

Man hatte Beispiele, daß Massen von 1500 bis 2000 Menschen auf die Vorstellungen ihrer Ortsvorstände zur Rückkehr in die Heimath hörten, und auseinander liefen, mit Ausnahme von 60 bis 80 Individuen. Es zeigte sich also klar, daß nur diese die eigentlichen Verbrecher, die Masse hingegen bloße Verführte, oder durch Furcht Hingerissene waren. Als die Truppen erschienen, verschwanden die Aufrührer, doch war die Zahl der eingefangenen Haupttheilnehmer sehr beträchtlich.

So sehr sich Darmstadt beeilte mit Energie die Ruhe wieder herzustellen und der Bundesversammlung sich willfährig zu zeigen, so wenig gab Kurhessen diese letztere Absicht kund, so daß die Bundesversammlung sich veranlaßt sah, den Kurfürsten mit etwas harten Worten zu fragen, (7. October) ob die Landes- und Ortsbehörden wieder in gesetzlicher Wirksamkeit, ob die durch Gewalt erpreßten Zugeständnisse der Obrigkeiten und Gutsherrschaften aufgehoben und außer Wirkung gesetzt worden und ob die Theilhaber und Rädelsführer des Aufstandes den competenten Behörden überantwortet seien, und endlich, ob volle Gewißheit vorhanden sei, daß die von der Regierung zum Schutze der ruhigen Bürger angeordneten Maaßregeln auch wirklich hinreichten, die Wiederkehr der stattgehabten Excesse und tumultuarischen Auftritte abzuhalten? Preußen und die übrigen

Bundesstaaten waren mit dieser etwas sehr harmlosen Aufforderung vollständig einverstanden.

Nachdem die aufständischen Versuche im Großherzogthum Hessen niedergedrückt waren, wurde auch das mobile Bundescorps auf 5300 Mann reducirt, die Zuziehung des baierischen Contingents nicht mehr für nothwendig und dringend erachtet und die Zusammenziehung der Reserven vor der Hand eingestellt. — Fast drei Wochen später 21. October gab der kurhessische Bundestagsgesandte (eine nicht gesandtschaftliche) Erklärung ab, daß die Provinzial- und Ortsbehörden, von welchen ohnehin nur der Justizbeamte zu Steinau und ein Revierförster zu Sterbfritz vertrieben gewesen waren, wieder in gesetzlicher Wirksamkeit ständen und darin bis jetzt geschützt worden seien, auch ferner die landesherrliche Unterstützung erhalten könnten und würden, und daß die von Einwohnern der standesherrlichen Orte erpreßten Zugeständnisse durch eine gedruckte und in den betreffenden Städten und Dörfern gehörigen Orts angeschlagene kraft Vollmacht erlassene Bekanntmachung, als abgedrungen und daher wirkungslos erklärt worden seien. Der Besitzstand, wie er vor dem straffälligen Abdringen der darüber aufgenommenen schriftlichen Aufsätze gewesen, sei von der kurhessischen Regierung als fortbestehend erklärt und ein Commissarius von dem Obergerichte zu Hanau in die standesherrlichen Orte, worin schon seit acht Tagen ein hinreichendes Militärcommando eingelegt, zur Untersuchung abgeschickt worden. Ueberhaupt stände eine Störung der öffentlichen Ruhe weder in der Stadt Hanau noch in der Provinz dermalen weiter zu besorgen. Deshalb erklärte auch der Kurfürst rund heraus, daß die Anordnung einer militairischen Hülfe von Seiten der Bundesversammlung nicht erforderlich sei. Daraufhin wurden am 21. October die Truppen des mobilen Bundescorps gänzlich zurückgezogen und den betreffenden Regierungen eine solche Dislocation der Truppen auf ihren Gebieten anheimgegeben, wodurch bis zur erfolgten kurhessischen Aufklärung das Zusammenziehen derselben eventuell leicht thunlich wurde. Endlich gab auch Kurhessen seine Aufklärung, nachdem es nochmals sehr entschieden von der Bundesversammlung dazu aufgefordert war.

Diese Erklärung enttäuschte die Hoffnungen des Bundestages, welche derselbe auf ein Einschreiten in Kurhessen in Bezug auf die neuen ihm sehr unbequemen Verfassungsverhältnisse gesetzt hatte.

Kurhessen schwieg auf die an dasselbe gerichtete specielle Frage über die Unthätigkeit seiner Behörden in seiner Erklärung gänzlich. Die Erklärung selbst lautete wörtlich (14. December 1830):

„Die durch betrübende Ereignisse, welche in mehreren deutschen Staaten stattfanden, herbeigeführte Beunruhigung der Gesammtheit des deutschen Bundes und der betreffenden Nachbarstaaten wird, soviel die Vorgänge in der Provinz Hanau anbelangt, als durch Notarietät beseitigt anzunehmen stehen.

In ganz Kurhessen ist die Ruhe, soweit sie als unterbrochen betrachtet werden kann, vollkommen wieder hergestellt und Seine königliche Hoheit der Kurfürst auf die unerschütterliche Liebe und Treue des bei weitem größten Theils Ihrer Unterthanen bauend, hegen das festeste Vertrauen, daß eine bedeutungsvolle Störung der Ruhe, wodurch Allerhöchstdieselbe in Fall kommen kann, auf den Grund des 26. Artikels der Wiener Schlußacte den Beistand des deutschen Bundes anzurufen, um so weniger zu befürchten ist, als — abgesehen von polizeilicher und richterlicher Ahndung unterliegenden Vergehen und von Excessen, welche durch unvermeidliche, von der Natur herbeigeführte Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse veranlaßt, nur von der Hefe des Volkes ausgingen — ein Aufstand zur Erreichung politischer Zwecke in Kurhessen nicht stattgefunden hat, und an den betreffenden Orten hinlängliche Streitkräfte aufgestellt sind, um, eintretenden Falls die Ausartung gesetzwidriger Auftritte und die Mitwirkung einzelner Aufwiegeler zu solchem Zwecke zu verhindern und unschädlich zu machen, als ferner viele der Unruhestifter in gefänglicher Haft ihrer Aburtheilung und Bestrafung entgegensehen, und als endlich die wenigen, nur auf kurze Zeit in ihrer Thätigkeit gestört gewesenen Behörden, soweit kurfürstliche Staatsregierung es für nothwendig und zweckmäßig gehalten hat, ihren amtlichen Verrichtungen von Neuem obliegen.

Da übrigens durch den nur auf Ruhestörungen, welche einen politischen Character andeuten, sich beziehenden Beschluß der Bundesversammlung vom 21. October 1830 (siehe unten Kapitel 3) die früheren Beschlüsse derselben rücksichtlich der unruhigen Auftritte in der Provinz Hanau erledigt sind, so ist von dem Gesandten nur noch zu bemerken, daß die neuesten Ruhestörungen in Hanau einzig und allein von dem Pöbel ausgingen, Verminderung des Brodpreises be-

zweckten und durchaus keinen politischen Character angedeutet haben, auch durch zweckmäßige Maaßregeln alsbald beseitigt worden sind."

Der präsidirende Gesandte bemerkte darauf, daß diese Erklärung der kurfürstlich hessischen Gesandtschaft, die in dem Bundesbeschlusse vom 7. October punctweise bezeichneten von der Bundesversammlung erwarteten Aufklärungen in der gewünschten Ausdehnung zwar nicht enthalte, jedoch äußerst beruhigend sei, obgleich nicht übergangen werden könne, daß die in öffentlichen Blättern über den Zustand der Dinge im Kurfürstenthume verbreiteten Nachrichten mit der eben vernommenen Erklärung theilweise in offenbarem Widerspruche stünden.

Der Antrag des Präsidiums gehe daher dahin, diese Erklärung der kurfürstlich-hessischen Gesandtschaft zur Kenntniß sämmtlicher Bundesregierungen zu bringen, und der kurfürstlichen Gesandtschaft anheim zu geben, wegen der durch die Zeitungen verbreiteten und nach der vorliegenden gesandtschaftlichen Erklärung anscheinend ungegründeten aufregenden Nachrichten das Weitere im Geiste der bestehenden Bundesgesetzgebung zu verfügen.

Dieser Antrag erhielt die Genehmigung der Bundesversammlung, hatte aber keine Folgen für Kurhessen. Der so sehnlichst gewünschten Gelegenheit zum Einschreiten von Bundes wegen in dieses Land, um die dortigen Errungenschaften gänzlich zu beseitigen, bot der Kurfürst also nicht die Hand. Oesterreich erlangte dies auch 1832 nicht — wohl aber durch die Lauheit der preußischen Regierung im Jahre 1849, wo dynastische Empfindlichkeiten den preußischen Gesandten in Cassel abrufen ließen, was Oesterreich meisterhaft benutzte im Jahre 1850. Die neue kurhessische Verfassung, die bis auf die neueste Zeit so viel viel von sich reden machte, wurde am 5. Januar 1831 erlassen und blieb bis zum Jahre 1850 in erträglicher Wirksamkeit. Wie vortrefflich Oesterreich diese unsinnigen Excesse in den beiden Hessen aber für seine Zwecke zu benutzen wußte, werden wir sogleich sehen. Wären die andern Fürsten, in deren Ländern sich bedenkliche Bewegungen jetzt und später zeigten, entschieden den Absichten des österreichischen Präsidial-Gesandten, denen sich nur zu bald Preußen anschloß, entgegengetreten, so würden die vorgeschlagenen und durchgeführten Maßregeln Oesterreichs am Bundestage nicht gelungen sein. Aber die Regierungen in dem südlichen Deutschland, ängstlich geworden durch die wachsende belgische Bewegung, die drohenden Rüstungen

Frankreichs, die offen vorliegende Absicht der Einmischung desselben, kamen Oesterreich und Preußen bereitwillig entgegen bei der Bemühung, die Ausdehnung und Ausbildung des constitutionellen Wesens in Deutschland zu hindern und mit allen Mitteln zu unterdrücken.

---

Etwas später begannen die Unruhen in der am Harze belegenen Stadt Osterode. Dort verlas in einer am Sylvesterabend auf dem Rathskeller versammelten Gesellschaft der Advocat Dr. Freitag ein gegen die Regierung gerichtetes Pasquill, was, unter vielfach absichtlicher Entstellung bekannter Thatsachen und unter verleumderischen Ausfällen, den Zweck hatte, den Glauben zu verbreiten, als würden die Einnahmen des Staates gewissenlos verschleudert; als liege hierin der Grund des in Folge unabwendbarer Ereignisse damals hier und da auf dem Volke lastenden Druckes: als sei von den gesetzlichen Behörden, theils aus bösem Willen, theils wegen Unfähigkeit, keine Hülfe zu erwarten: als müsse daher das Volk seinen eigenen Kräften vertrauen und dieselben anwenden, um einen andern und bessern Zustand herbeizuführen. Dieses und ähnliche von Einzelnen angewandte Mittel brachten die Wirkung hervor, daß am 5. Januar 1831 von den Einwohnern zu Osterode ein von der Obrigkeit unabhängiger Gemeinderath constituirt und die eigne nöthige Errichtung einer Bürgergarde beschlossen wurde. Eine anfangs schriftlich verbreitete „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung", dann aber gedruckt, unzweifelhaft von Dr. König verfaßt, hatte wahre und unrichtige Behauptungen zusammengehäuft und Vorwürfe der schrecklichsten Art erhoben. Wir wissen jetzt genau, daß ein sehr großer Theil dieser Vorwürfe gänzlich unbegründet war (Memoiren des Grafen Münster.) Aber die Schrift hatte eine ungemein große Wirkung und war wohl die Hauptursache zum Aufstand.*)

Sowie die erste Nachricht von dieser Auflehnung zu Osterode gegen die gesetzliche Ordnung nach Hannover gelangte, ertheilte das königliche Cabinetsministerium sofort dem Landdrosten Nimper den Auftrag, unter Zuhülfenahme des in der Nähe befindlichen Militärs die öffentliche Ordnung zu Osterode wieder herzustellen, die Rädelsführer zu verhaften und zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung

*) Vergl. Geschichte der Entwickelung der allgemeinen Stände in Hannover 1831.

in die Gefängnisse von Hannover abliefern zu lassen. Beides gelang, ohne daß es einer Anwendung gewaltsamer Mittel bedurft hätte.

Inzwischen ward jedoch die Abwesenheit des größten Theils des in und um Göttingen stationirt gewesenen Militärs, was nach Osterode beordert werden mußte, von den dortigen Unruhestiftern dazu benutzt, um einen ähnlichen Aufstand zu organisiren.

Es scheint nämlich zwischen letztern und den in Osterode sich bereits kund gegebenen Führern eine nähere Verbindung bestanden zu haben, welche den Zweck eines gänzlichen Umsturzes der bestehenden Verfassung durch Organisation eines allgemeinen Volksaufstandes hatte, und wobei man sich derselben Mittel der Volksaufregung zu bedienen beabsichtigte, welche in der letztern Zeit zur Ausführung ähnlicher Zwecke allgemein angewandt waren. Höchstens möchte ihnen gerade in diesem Falle, vielleicht als ein bis dahin noch nicht in dem Umfange vorgekommenes Hülfsmittel, die mit einer unglaublichen Schnelligkeit über alle Theile des Königreichs erfolgte Verbreitung von Schmähschriften — berechnet darauf, das Vertrauen der Unterthanen in die Regierung zu untergraben — und von falschen Nachrichten gleichzeitiger Volksbewegungen in allen Theilen des Königreichs, um die Furchtsamen einzuschüchtern und die Kühnheit zu erhöhen, hinzuzurechnen sein.

War indessen der Volksaufstand in Göttingen seit längerer Zeit vorbereitet, so erfolgte er doch nur darum so bald, weil von den Verbündeten in Osterode in der Sylvesternacht Unvorsichtigkeiten begangen worden waren, wodurch sich die göttinger Führer und Verschworenen, gegen die bereits seit längerer Zeit bedeutende Verdachtsgründe bestanden, aufs höchste compromitirt fühlten und daher stündlich ihrer Arrestation gewärtig sein mußten.

Die drei Privatdocenten Drr. von Rauschenplatt, Schuster und Ahrens, welche bei den nachherigen Unruhen ganz vorzüglich thätig gewesen waren, hatten nämlich schon früher die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen, und zwar zunächst dadurch, daß sie gegen einige Censurbemerkungen, welche von der juristischen Fakultät bei einer Dissertation des Dr. Ahrens über den deutschen Bund gemacht waren, auf eine nach Ansicht der Regierung ungeziemende Weise in ein auswärtiges Blatt eine von ihnen unterschriebene öffentliche Protestation hatten einrücken lassen.

Als deshalb eben eine geeignete Verfügung erfolgen sollte, liefen, insbesondere gegen den Dr. von Rauschenplatt, noch mehrere andere Anzeigen ein, welche denselben der Regierung in einem noch weit gefährlicherm Lichte erscheinen ließen. Er ward nämlich beschuldigt, er pflege sich in höchst unvorsichtiger Weise — natürlich nach damaliger Ansicht der Regierungen — über politische Gegenstände zu äußern und seine revolutionären Grundsätze selbst in seinen Vorlesungen vorzutragen.

Ferner erhielt die Regierung davon Kunde, daß die vorher genannten Privatdocenten damit umgingen, einen politischen Lesevereín zu bilden, um unter dieser Form andere und gefährliche Zwecke zu verfolgen. Auch wurde noch angezeigt, daß Dr. von Rauschenplatt die Bauern in einem bei Göttingen gelegenen Gerichte zur Verweigerung der gutsherrlichen Gefälle aufgereizt habe, und daß er, sowie Dr. Schuster, mit den Advokaten Freitag und König zu Osterode, wo ja, wie oben erwähnt, am 4. Januar Unruhen ausgebrochen waren, in Verbindung stehen sollte. Es wurden daher Verfügungen getroffen, um sich der Personen der genannten Privatdocenten zu bemächtigen, nachdem bereits vorher von der academischen Behörde die wirkliche Eröffnung des genannten Lesevereins vorläufig untersagt worden war. Ehe aber die Arrestation der Hauptpersonen erfolgen konnte, brachen am 8. Januar die Unruhen in Göttingen aus.

Zunächst wurde der unbestimmte Vorwand, daß die öffentliche Ruhe bedroht sei und nur durch die Errichtung einer Nationalgarde aufrecht erhalten werden könne, dazu benutzt, die Bürger und Studenten, insoweit sie nicht schon anfänglich in und vor dem Rathhause mit Waffen aufgestellt waren, zur Theilnahme an der Bewaffnung zu veranlassen. Man ließ die Unterschriften der zum Beitritte Aufgeforderten zum Theil auf solche Papierbogen setzen, auf welchen der Zweck gar nicht angegeben war, welche man aber demnächst für eine Fortsetzung eines andern Papiers auszugeben suchte, welches mit einer bestimmten auf alle Zwecke des ersten Vereins gerichteten Erklärung versehen war. Dies wurde später in der gerichtlichen Untersuchung festgestellt.

Man gebrauchte die Aeußerung von Gerüchten über Unruhen, welche in andern Theilen des Königreichs ausgebrochen sein sollten, und durch dieses Mittel, namentlich durch das Vorgeben angeblich

erhaltener Briefe, sogar durch die Aussprengung angekommener Estafettnachrichten suchte man den Glauben zu verbreiten, daß die Bewegungen in Göttingen in vielfacher Verbindung mit ähnlichen Aufregungen der Bewohner in andern Theilen des Königreichs gleichzeitig ihren Anfang genommen hätten.

Zugleich wurden den Ortschaften in der Umgegend theils Einladungen, mit der Aussicht auf große, glänzende Erfolge, insbesondere für den Landmann, theils drohende Aufforderungen zugesendet, um den Beitritt zu der errichteten Nationalgarde zu bewirken, und das Erscheinen der Deputirten aus mehreren Ortschaften wurde dann in der Stadt wieder benutzt, um dem Bürger durch die Erwartung eines bedeutenden Beistandes vom platten Lande Muth und Vertrauen zu geben.

Um ferner durch die bewaffnete Macht unmittelbar zu imponiren, und die Zusammengetretenen wirklich zusammen zu halten, wurden wiederholt Aufzüge veranstaltet, indem die unter den Waffen stehenden Bürger und Studirenden in den Straßen der Stadt mit Musik und lautem Lärmen Parademärsche hielten. Als sodann in zwei aufeinander folgenden Nächten die Bauern aus zwei benachbarten Dörfern nach Göttingen gekommen waren, erfolgte am andern Morgen ein Aufsehen erregender Ausmarsch, theils um den Muth der Verbündeten zu erhöhen, theils um bei anderen Bürgern die Furcht zu vergrößern.

Auf der andern Seite wußten die Anführer der Bewegung diejenigen Vereine zu trennen und zu entfernen, welche nur zu dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Ordnung sich bilden wollten. Als daher eine große Zahl von Studirenden unter der Anführung des Hofraths Langenbeck in diesem Sinne zusammentrat, ergingen von den Verfechtern der aufrührischen Bewegungen die bedenklichsten und gefährlichsten Drohungen, welche sofortiges großes Unheil besorgen ließen und das Aufhören dieser Absonderung zur Folge hatten. Als aber auf solche Weise einige Tage später eine reitende Garde, lediglich für jenen bessern Zweck sich bildete, erfolgte auch deren Auflösung sehr bald, weil die Unruhestifter auch diese, ihren Zwecken nicht entsprechende Armirung nicht dulden wollten.

Was sodann die innere Organisation anging, so wurde zunächst ein sogenannter Gemeinderath an die Spitze gestellt, ursprünglich und zwar vor Erlassung der ersten Proklamation, fast nur aus eigentlichen

Unruhestiftern bestehend; bald aber zog man, um bei den bessern Bürgern einen guten Eindruck zu machen, und um den Anschein einer wahrhaft gemeinsamen Sache hervortreten zu lassen, verschiedene wirklich gutgesinnte Stadtbewohner, selbst durch Drohungen und durch Ueberlistung hinzu; auch glaubten diese zum Theil aus dem Grunde sich anschließen zu müssen, um dadurch in die Lage gesetzt zu werden, Uebeles verhindern zu können. Jener Gemeinderath erklärte nun anfänglich, daß man die bestehenden Behörden keineswegs aufheben, sondern in allen ihren Funktionen belassen wolle.

Bald genug geschahen indessen einzelne Schritte, durch welche insbesondere die eigentlich städtischen Behörden immer mehr beschränkt und in ihrer Thätigkeit gelähmt wurden. Der Gemeinderath ergriff Besitz von mehreren Zimmern auf dem Rathhause und ging hiernächst sogar so weit, durch seine Beschlüsse und Anweisungen städtisches Vermögen anzugreifen; auch wurde der Versuch, die Kasse des Leihhauses sich anzueignen, nur durch einige der Bessern nicht ohne große Mühe hintertrieben. — Daneben trat die Arretirung der Estafetten ein, welche von den Behörden in der Stadt abgingen oder an dieselben geschickt wurden und es gelang nur selten, Einzelnes der Aufmerksamkeit der Auflauerung zu entziehen. — Man versuchte zuletzt noch, den sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats den Eintritt in den Gemeinderath aufzudringen, und nur mit besonderer Anstrengung gelang es, solches zu vermeiden.

Während nun dieses Alles geschah, um den Aufruhr zu organisiren und eine sofortige gewaltsame Unterdrückung desselben durch die in der Stadt befindliche schwache Garnison nicht möglich war, strebten die rechtmäßigen Behörden und die einzelnen Mitglieder derselben, in Verbindung mit einigen anders gesinnten Personen dahin, die der Stadt im Innern drohende Gefahr abzuwenden, weil sie von den in einem hohen Grade exaltirten Personen, welche die Unruhen leiteten, die ärgsten Excesse besorgten; auch wurden die gefährlichsten Drohungen in Bezug auf Vernichtung der Bibliothek und aller academischen Institute, sowie gegen einzelne Personen für den Fall einer eintretenden Gewalt häufig ausgestoßen.

Außerdem aber würde ein Kampf im Inneren, insonderheit auch das Leben und die Gesundheit vieler Studirenden in große Gefahr gesetzt haben. Es glaubten daher die Mitglieder der academischen

und anderen Behörden im Vereine mit anderen wohlgesinnten Personen vorzüglich ihre Bemühungen dahin richten zu müssen, eine zu frühe gewaltsame Explosion in der Stadt zu verhindern.

Sie suchten deshalb namentlich auch den Ausbruch eines Kampfes zwischen denjenigen Studirenden, welche einen besonderen Verein unter dem Hofrath Langenbeck begründen wollten, und den Theilnehmern der Unruhen zu verhüten.

Aus gleichem Grunde wurde durch Verhandlungen mit dem Gemeinderath zu bewirken gesucht, daß der Abmarsch der sich zu schwach fühlenden Garnison und der Abführung der militärischen Effecten, insbesondere der Gewehre, kein Hinderniß in den Weg gelegt würde.

Zugleich aber waren die Bemühungen dahin gerichtet, durch Besprechung mit einzelnen Bürgern und Studirenden die Gewalt der Aufrührer zu entkräften.

Dieses begann jedoch erst dann zu gelingen, als am 14. und 15. Januar die Proklamationen des Generalgouverneurs, welche begründeten Wünschen und Forderungen gerecht zu werden versprach, deren öffentliche Publikation deshalb die Unruhstifter verhinderten, auf verschiedenen Wegen in die Stadt und zur Kenntniß der Einwohner gelangten. Da fing die Ueberzeugung von Widerrechtlichkeit des begonnenen Unternehmens immer mehr an, die Oberhand zu gewinnen und Bürger und Studirende erkannten mehr und mehr, wie unmöglich es sei, den vor der Stadt inzwischen zahlreich versammelten Truppen wirksamen Widerstand zu leisten; die Täuschungen, welche von den Häuptern des Aufstandes ausgegangen waren, verloren durch die von mehreren Seiten laut werdenden wahrheitsgemäßen Darstellungen stündlich an dem Umfange ihres bisherigen Einflusses und am 15. Januar wurde es möglich, daß ein Theil der bewaffneten Bürger, insbesondere die Schützencompagnie, mit der Erklärung die rechtmäßigen Behörden schützen zu wollen, hervortreten konnte.

Dadurch war freilich nun die Gefahr eines Kampfes, wozu ein Theil der Urheber und ersten Anhänger des Aufstandes geneigt schien, noch nicht beseitigt; sie wurde erst durch die umsichtigen Maßregeln und durch den sehr richtig berechneten Aufschub der Strenge von Seiten des Befehlshabers der königlichen Truppen entfernt, wodurch den besonnenen Männern in Göttingen Zeit und Gelegenheit gegeben ward, durch zweckmäßige Einwirkungen die Unterwerfung der Stadt

zu erreichen und die Anwendung militairischer Gewalt zu verhüten. Was die Haltung der Studirenden betraf, so berichtete darüber die hannoverische Regierung ungefähr Folgendes an die Bundesversammlung:

Ein Theil der Studirenden verband sich ganz mit dem Plane der Unruhstifter, welche mit Gewalt ihre Absichten durchsetzen und namentlich nöthigenfalls auch der gewaffneten Macht des Staates sich entgegenstellen wollten. Ein anderer Theil ging zwar nicht auf eine solche vollständige Verbindung ein, bewaffnete sich jedoch unter der Erklärung, die Ruhe im Innern der Stadt in Gemeinschaft mit jener ersten Partei aufrecht erhalten zu wollen. Endlich fehlte es auch nicht an solchen Studirenden, welche Kraft genug hatten, jeder Zumuthung einer Bewaffnung zu widerstehen.

Als von den Unruhstiftern und Theilnehmern an denjenigen Vereinen, welche den Widerstand gegen die königlichen Truppen in eine Verabredung mit aufgenommen hatten, die Unterschriften gesammelt und von Manchen zwar wissentlich, zum Theil aber auch von solchen vollzogen wurden, welche gar nicht mit dem, wozu sie sich unterschrieben, bekannt waren, hatten nicht nur ein großer Theil der Inländer, sondern auch der Ausländer, insonderheit auch fast alle Braunschweiger und Nassauer, für welche Göttingen Landesuniversität war, fortwährend eine solche Unterzeichnung geweigert, und waren dabei stehen geblieben, nur für Aufrechterhaltung der Ruhe in der Stadt sorgen, nicht aber gegen königliches Militär fechten zu wollen.

Wie stark diese verschiedenen Parteien unter den Studirenden gewesen, darüber ließ sich ein Urtheil nicht abgeben, aber soviel stand klar, daß es von hoher Wichtigkeit war, eine Maßregel zu nehmen, um die Studirenden möglichst bald aus der Stadt zu entfernen, um dadurch den Unruhestiftern den Beistand zu entziehen, den sie bei einem Theile derselben fanden, und um zugleich die Studirenden selbst gegen die Gefahren zu sichern, deren sie ausgesetzt waren.

Es wurden daher schon unter dem 11. Januar die Vorlesungen vorerst bis Ostern 1831 für geschlossen erklärt und allen Studirenden und zwar den Inländern bei Strafe der Ausschließung von jeder Beförderung im öffentlichen Dienste, befohlen, die Stadt zu verlassen. Aehnliche Befehle wurden auch von dem herzoglich-braunschweigischen und nassauischen Regierungen an die aus diesen Herzogthümern in Göttingen studirenden Jünglinge erlassen.

Jener, vielen Studirenden hocherwünschte und von ihnen sehnlichst erwartete Befehl konnte indessen, weil die Häupter des Aufstandes die Bekanntmachung hinderten und selbst eine Partei unter den Studirenden, deren Entfernung der übrigen eine Zeit lang gewaltsam sich entgegen zu stellen suchte, nicht sofort in Wirkung treten.

Als indessen in den letzten Tagen die Partei derjenigen, welche die Herstellung der Ordnung wollte, an Stärke gewann, gelang es einem großen Theil der Studirenden, schon vor der militärischen Besetzung der Stadt, dem Befehl der Entfernung Gehorsam zu leisten, andere entfernten sich sogleich nachher.

Wir werden bald im Verlaufe unserer Darstellung sehen, welch' gräßlichen Antrag die hannoverische Regierung bei der Bundesversammlung ungeachtet dieses gewiß nicht unvortheilhaften Zeugnisses in Bezug auf die deutschen Universitäten stellte.

Wohl konnte die Regierung nun daran denken, ob nicht bei wieder hergestellter Ruhe es thunlich sein werde, die unterbrochenen Vorlesungen noch in dem laufenden Semester von Neuem zu beginnen und die abgereisten Studirenden zurückzurufen. Es mußte indessen sehr bald die Ueberzeugung die Oberhand gewinnen, daß eine sofortige Wiedereröffnung der Vorlesung durchaus nicht für rathsam zu halten sei.

Denn abgesehen davon, daß eine baldige Wiederkehr eines sehr großen Theils der einmal abgereisten Studirenden überall nicht zu erwarten stand, so konnte man zugleich nicht verkennen, daß eine beträchtliche Anzahl der Studirenden wegen ihres verschiedenartigen Benehmens während der stattgefundenen Unruhen, theils unter sich, theils gegen das eingerückte Militär, in einer großen Erbitterung befangen war. — Es waren daher vielfache, für die Studirenden selbst gefährliche und für die Disciplin höchst nachtheilige Reibungen als unvermeidlich vorauszusehen.

Schlechthin unmöglich war es dabei, sofort die für das allgemeine Wohl wahrhaft bedenklichen jungen Leute und diejenigen, deren leidenschaftliche Anfregung für sie selbst ein Grund von Besorgnissen war, von den übrigen zu unterscheiden; es blieb nur der Ausweg, durch fortdauernde Schließung der Vorlesungen die Studirenden aus den ihnen drohenden Gefahren zu entziehen und für das Wohl derselben

diejenige Fürsorge zu zeigen, welche die Eltern von einer Universität zu erwarten berechtigt waren, der sie ihre Söhne anvertraut hatten.

Daß hieraus für Manche große Verlegenheiten entstehen mußten, war unverkennbar, inzwischen wurden solche einigermaßen dadurch vermindert, daß Einzelnen, welche keinen Theil an den Unruhen genommen hatten, unter gehöriger Bürgschaft die Rückkehr oder ein ferneres Verbleiben in Göttingen für den Zweck der Privatstudien gestattet wurde.

Für viele und gewiß für die meisten würde aber der Aufenthalt in Göttingen für den Augenblick großentheils nutzlos gewesen sein, da die Unruhen und das Waffengeräusch ihre Gemüther in eine Aufregung gebracht hatten, mit der eine ruhige und eifrige Betreibung der Studien nicht wohl zu vereinigen gewesen sein würde. Dagegen war es die Absicht der Professoren, von denen übrigens keiner an den unruhigen Bewegungen Antheil genommen hatte, sofort nach Ostern 1831 (nicht 1832) die unterbrochenen Vorlesungen fortzusetzen, und solchergestalt für alle diejenigen Studirenden, welchen nach einer strengen Prüfung ihres Benehmens in der Zeit der Unruhen der Aufenthalt in Göttingen erlaubt werden konnte, das Versäumte, soviel thunlich, nachzuholen, worüber jedoch eine besondere Bekanntmachung noch erfolgen sollte. Daß aber alle diejenigen entfernt gehalten wurden, welche sich als Feinde der öffentlichen Ruhe und Ordnung gezeigt hatten, mußte die Eltern und Angehörigen aller übrigen beruhigen.

Durch die von der Regierung ergriffenen, allerdings sehr vernünftigen Maßregeln war nun zwar der in Frage stehende Aufstand verhindert, die Führer des Aufstandes, soweit man ihrer habhaft werden konnte, waren arretirt und zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung nach Celle geführt, mehrere derselben hatten sich jedoch dieser durch die Flucht nach Frankreich und Belgien entzogen.

Indessen war nicht zu verkennen, daß jener Aufstand, in Verbindung mit den zu dessen Verbreitung in Bewegung gesetzten Mitteln, eine große Aufregung in allen Theilen des Königreichs hervor gebracht hatte, so daß es nothwendig werden mußte, die gesammte Militärmacht mobil zu machen, und auf diesem Fuße zu erhalten.

Die Bundesversammlung sprach ohne weitere Discussion nach einem an sie gerichteten Bericht der hannoverischen Regierung mit sehr

vielen ausführlichen Belegen und Beilagen den Wunsch aus, von dem Resultate der eingeleiteten Untersuchungen in Kenntniß gesetzt zu werden, da es im hohen Interesse der Bundesstaaten und der Erhaltung der innern Ruhe des ganzen Bundes liege, die Verzweigungen kennen zu lernen, welche dieses den gänzlichen Umsturz der bestehenden Verfassung durch Organisation eines allgemeinen Volksaufstandes bezweckende Unternehmen in den übrigen Bundesstaaten gehabt habe, zumal als es sich um einen Aufstand in einer Universitätsstadt handele, in welcher sich Studirende aus beinahe allen Gegenden Deutschlands befänden, die zum größten Theile wieder in ihre Heimath zurückkehrten oder sich auf andere Universitäten begäben. Erst dann, wenn diese Auskunft vorliege, würde die Bundesversammlung ermessen, ob und in welcher Art der Bund in dieser Angelegenheit einzuwirken habe.

Die hannoverische Regierung sagte in ihrem Bericht dagegen: Je mehr sie bemüht gewesen wäre, in der letzten Zeit das Wohl ihrer Unterthanen zu berücksichtigen — sie habe noch in der letztern Zeit bedeutende Opfer gebracht, um dem durch unabwendbare Zeitverhältnisse und Naturereignisse herbeigeführten Nothstande nach Möglichkeit abzuhelfen —, je mehr insbesondere eine Stadt wie Göttingen, welche der Hauptpunkt der ausgebrochenen Unruhen gewesen sei, vor allen anderen Städten des Königreichs, durch die zahllosen Wohlthaten begünstigt worden sei, die sie der Freigebigkeit ihrer Landesherren verdankte; je mehr solche durch das bei der Universität angestellte Personal und die immer noch zahlreich dorthin strömende Jugend in dem Besitze vorzüglicher Erwerbsquellen sich befände, destoweniger hätte sie auf die Ereignisse, denen auch nicht eine einzige loyale Beschwerde vorangegangen sei, gefaßt sein können. Auch würde die Möglichkeit dieser stattgefundenen Volksbewegungen kaum gedacht werden können, wenn solche sich nicht dadurch erklären ließen, daß sie nicht sowohl von der Bürgerschaft und den Einwohnern, von der Mehrzahl der Studirenden, sondern von einigen Advokaten und jungen Docenten ausgegangen seien. Was übrigens die besonderen näher und ferner liegenden Pläne der Haupträdelsführer gewesen, welche Verzweigungen ihr Unternehmen mit dem In- und

Ausland gehabt habe, welche endliche Absichten ihm zum Grunde gelegen, darüber nähere Aufschlüsse schon jetzt zu geben, bevor die gegen solche eingeleiteten Untersuchungen deshalb ein größeres Licht verbreitet hätten, schien der Regierung nicht angemessen. Nur soviel ließ sich nach ihrer Ansicht, der, wie wir gesehen haben, auch die Bundesversammlung beistimmte, nicht verkennen, daß es dabei auf eine gänzliche Umwälzung der bestehenden gesetzlichen Ordnung abgesehen war und man sich dazu des Hauptmittels, der Erschütterung des Vertrauens der Unterthanen in ihre Regierung bedienen wollte, sowie daß ferner und näher gelegene Ereignisse ähnlicher Art, welche mit größerem oder geringerem Erfolge gekrönt und fast durchgehends wenigstens in Beziehung auf die Hauptanstifter straflos geblieben waren, ihre Rückwirkung auch auf die exaltirten Gemüther der Unruhestifter nicht verfehlen konnten und ihrem Beginnen einen Stempel der Kühnheit aufdrücken mußten, welcher ihm ohne dem gewiß gefehlt haben würde. Desto erfreulicher schien bei dieser Gelegenheit zugleich der hannöverischen Regierung der abermals bewiesene treffliche Geist des hannöverischen Militärs, welches sich nach ihrer Ansicht auf eine solche Weise bewährt hätte, daß darin eine hinreichende Garantie für künftige Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung zu finden sei. Diese Wahrnehmung würde sich nach Ansicht derselben gewiß auch allenthalben bestätigt haben und bestätigen, wenn deutsche Regierungen ihrem stehenden Militär das erforderliche Vertrauen schenkten und es zur Unterdrückung der ausgebrochenen Unruhen hätten gebrauchen wollen. Das war eine hämische Bemerkung gegen Kurhessen und Königreich Sachsen, die auch recht wohl verstanden wurde und zu bittern und spöttischen Bemerkungen über die Haltung der hannoverischen Regierung bei dem braunschweigischen Aufstande führten.

Obwohl die planlos geleiteten unbedeutenden Aufstände sehr bald niedergedrückt waren, so hatten sie doch den Erfolg gehabt, daß der Herzog von Cambridge zum General-Gouverneur ernannt und Graf Münster, der nach öffentlicher Meinung die ungerechtfertigten Ansprüche des Adels unterstützt und geleitet hatte, entlassen (12. Februar 1831) und daß der Zusammentritt der Stände zum 3. März 1831 bestimmt wurde. Endlich am 16. Juni 1831 erhielt diese Stände-Versammlung die Mittheilung, daß der König zu dem Entwurfe

einer neuen Verfassung unter Vorbehalt der gleichen Wahrung der Rechte von Krone und Land seine Zustimmung gegeben habe.

Im Uebrigen aber trat ein strenges Regiment ein; die Regierung verkündete, daß sie gegen die Rebellen mit Strenge und Festigkeit verfahren und alle wohl erworbenen Rechte schützen werde. Die von der Regierung in ihrem Berichte an die Bundesversammlung gerühmte Haltung der großen Mehrzahl der göttinger Studenten vermochte dieselbe jedoch nicht von einem Plane abzustehen, der über die Hochschulen Deutschlands, wäre er damals durchgeführt worden, großes Verderben nothwendiger Weise herbeigeführt hätte.

## Zweites Kapitel.

Hannover brachte gleich darauf, ohne das Resultat der Untersuchungen abzuwarten — wie es dies doch, wie oben bemerkt, der Bundesversammlung versprochen hatte — einen wahrhaft entsetzlichen Antrag über die Universitäten an die Bundesversammlung. Wehe den Universitäten, wenn die hannoversche Ansicht ganz und vollständig durchgedrungen wäre! Hannover ging von dem Standpuncte aus, daß die im Jahre 1819 von Seiten der deutschen Bundesversammlung ergriffenen allgemeinen Maaßregeln behufs Aufrechterhaltung einer guten Disciplin auf den deutschen Universitäten zwar insbesondere für die nächste Folgezeit, in vieler Hinsicht von heilsamen Wirkungen gewesen seien, daß aber gleichwohl die seitdem gemachten Erfahrungen wenigstens von seiner Seite zu der Ueberzeugung geführt hätten, daß es nicht wohl thunlich sein dürfte, auf den einzelnen Universitäten das Entstehen geheimer Verbindungen unter den Studirenden und einen alle Schranken der Gesetzmäßigkeit überschreitenden Einfluß derselben auf den ganzen academischen Cötus gründlich und dauernd zu verhindern, so lange nicht über die solcherhalb zu befolgenden Principien und über deren Ausführung noch andere, deren allseitige consequente Anwendung sichernde Maßregel getroffen würden. — Nicht nur in Göttingen, sondern auch auf mehreren andern Hochschulen Deutschlands habe sich während der letzt verflossenen Jahre

wiederum eine auffallende Neigung der Studirenden zur Theilnahme an verbotenen Verbindungen gezeigt und es sei ihnen gegenüber der Stellung der academischen Behörden, unter den jetzigen Verhältnissen um so schwieriger geworden, als nach der Autonomie, welche jene Verbindungen sich in neuerer Zeit angemaßt und welche nur sie allein möglich gemacht hätten, jedes wider sie gerichtete kräftige Einschreiten von Seiten einer einzelnen Universität dieselbe der unmittelbaren Gefahr einer Verrufs-Erklärung aussetzte. Nach dem unverkennbar über alle Stände verbreiteten Egoismus der Zeit glaubte gegenwärtig die studirende Jugend sich mehr denn jemals berufen, das Verfahren der academischen Behörde einer beständigen Kritik zu unterwerfen. Und so wie es bei dieser Tendenz der Gesammtheit der Studirenden nicht selten unter ihr einen übelwollenden gebe, welcher durch Verdrehungen und Uebertreibungen selbst die gerechteste Handhabung der Disciplin in ein zweideutiges Licht zu stellen und eine allgemeine Aufregung gegen die Behörde zu bewirken suche, so seien es andererseits die geheimen Verbindungen, welche in dergleichen Fällen die Leitung ihrer Commilitonen an sich rissen und die augenblickliche Gährung planmäßig zu ihren Zwecken benutzten, um namentlich mit Hülfe derjenigen, welche ihnen nicht angehörten, die auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe gerichteten Bestrebungen der academischen Behörden zu paralysiren und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Wenn demnach schon aus dem Grunde auch diejenigen Verbindungen, welche nur allein auf das Treiben der Studirenden sich beschränkten, die sog. Landsmannschaften oder Corps mit einer guten Disciplin als unvereinbar sich darstellten, so brächten sie noch in einer andern Beziehung ungleich wichtigere Nachtheile mit sich, welchen von den einzelnen Universitäten nicht mit dem Erfolge zu begegnen stände, der für das Wohl aller dringend wünschenswerth sei. Sie gäben nämlich den Anhängern, die früher fast auf allen Hochschulen Deutschlands existirt hätten, den burschenschaftlichen Verbindungen den steten Anreiz und die günstige Gelegenheit, theils unter dem Deckmantel eines solchen Corps, theils in Opposition wider dieselben, eine s. g. Burschenschaft zu bilden, deren Entdeckung und Vertilgung durch gerichtliche Untersuchungen und Bestrafungen bekanntlich um deswillen, weil sie von den übrigen Verbindungen durch eine möglichst formlose Constituirung sich wesentlich unterschiede, die größten Schwierigkeiten darbiete. An diesen Schwierig-

keiten seien neuerdings in Göttingen alle dawider aufgebotenen Bemühungen der academischen Behörde gescheitert, ungeachtet sich daselbst seit Jahr und Tag die geheime Reconstituirung einer Burschenschaft nicht habe beweisen lassen. Möge nun auch immerhin die sog. Burschenschaft, wie sie gegenwärtig auf mehreren Universitäten als bestehend zuverlässig angenommen werden könne, den frühern rein politischen Charakter verloren haben, ließe sich wenigstens solcher mit Bestimmtheit nicht nachweisen, zumal die Zahl der völlig eingeweihten nur gering zu sein scheine: so deute jedoch eben jene äußere Formlosigkeit darauf hin, daß sie vorzugsweise auf Gleichheit der Gesinnungen begründet sein müsse und fortwährend das Wesen derselben hauptsächlich auf Erreichung geistiger Zwecke, auf den Austausch von Ansichten über Gegenstände des öffentlichen und bürgerlichen Lebens gerichtet sei, für demnächstige gründliche Erkenntniß die studirende Jugend durch ihre Studien sich erst vorbereiten und die dazu erforderliche Reife des Urtheils und der intellectuellen Bildung erst erwerben solle. Es habe sich diese einer Verbindung von Studirenden jedenfalls höchst unangemessene und das künftige vorurtheilsfreie Eintreten der Betheiligten in das praktische Leben nothwendig gefährdende Richtung, insbesondere bei den zu Anfang des Jahres 1831 in Göttingen ausgebrochenen Unruhen, auf eine evidente Weise bestätigt, indem ganz vorzüglich diejenigen Studirenden, welche einer nähern oder entferntern Theilnahme an einer burschenschaftlichen Verbindung verdächtig wären, eine lebhafte Empfindlichkeit für die Vorspiegelungen der den Aufstand leitenden Advokaten und Doctoren gezeigt, ihren revolutionären Absichten sich ernstlich hingegeben und die desfallsigen Unternehmungen mit Einigkeit und Thätigkeit unterstützt hätten.*)

Während nun auf der einen Seite diese Thatsachen, wie sie in Göttingen und auf andern Universitäten wirklich vorgekommen, das bereits im Jahre 1819 wider alle geheimen Verbindungen unter den Studirenden ausgesprochene Verbot nur zu sehr gerechtfertigt hätten, könnte auf der andern Seite der dabei zum Grunde liegende Zweck nur dann vollständig erreicht werden, wenn zugleich die Art

*) Das wollte aber die Bundesversammlung aus dem Resultat der Untersuchung bewiesen haben, was hier nur als Vermuthung aufgestellt wurde! Hannover hat der Bundesversammlung das Resultat niemals mitgetheilt.

der Vollziehung des Verbotes nach bestimmteren für alle Universitäten gleichen und ineinander greifenden Normen geregelt werde. Außerdem aber dürfte ein ganz vorzügliches Augenmerk darauf zu richten sein, daß jede Universität von der Persönlichkeit und dem frühern Betragen der sich zur Aufnahme Meldenden eine genauere Kenntniß erhalte, damit sie insbesondere bei denjenigen, welche vorher schon eine andere Hochschule besucht hätten, gleich bei der Aufnahme mit mehr Sicherheit beurtheilen könne, wessen sie sich von ihnen zu versehen habe und ob es etwa gerathen sei, dieselben nur unter der einen oder der andern Beschränkung zuzulassen.

Nach der bisherigen Einrichtung würden den einzelnen Universitäten in der Regel nur die von andern erkannten Wegweisungen bekannt; dagegen habe denjenigen Theilnehmern an verbotenen Verbindungen, welche solcherhalb nur geringere Strafen erlitten hätten, oder denen es bis dahin geglückt sei, sich denselben ganz zu entziehen, jederzeit freigestanden, sich auf eine andere Universität zu begeben und dort ihr desfallsiges Treiben eine Zeitlang ungeahndet fortzusetzen, bis etwa die erneuerte Gefahr der Ueberführung und Wegweisung sie gezwungen, nach einer dritten Universität sich zu wenden. Gleichwohl lehre die Erfahrung, daß wenige Subjekte (!) der Art, welche gleichzeitig auf einer Universität ankämen, den bis dahin vielleicht bestandenen guten Geist unter den Studirenden binnen Kurzem untergraben könnten und daß hauptsächlich durch solche die academische Freiheit mißbrauchende Individuen das allenthalben von Semester zu Semester bemerkbar werdende Schwanken der Disciplin auf jeder einzelnen Hochschule herbeigeführt werde.

Von diesen Betrachtungen geleitet, hielt es die hannoverische Regierung für sehr wünschenswerth und geboten, daß die im Jahre 1819 für alle Universitäten angenommenen Grundsätze in mehrerer Beziehung eine genauere Bestimmung erhielten.

Wir werden nun hier die hannoverische Proposition „über die Disciplin der deutschen Universitäten" folgen lassen, jedoch, da einzelne Punkte dieser Vorschläge in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 aufgenommen worden sind und allgemein bekannt sein dürften, nur diejenigen Paragraphen, die von jenem Beschlusse abweichen und bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

§ 1. Keiner kann auf einer Universität aufgenommen werden, der nicht ein Zeugniß seines Fleißes und Betragens vorzeigt, welches

von den Gymnasien oder sonstigen Lehranstalten ausgestellt sein muß, wenn der Neuankommende solche unmittelbar zuvor besucht hat; war dies letztere nicht der Fall, so muß ein Zeugniß des Betragens von der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsorts des zu Inscribirenden beigebracht werden. — Pässe oder Zeugnisse von Privatpersonen genügen nicht; jedoch ist es dem Ermessen jeder Universität überlassen, in Ansehung der aus Orten außerhalb Deutschlands Kommenden eine Ausnahme zu gestatten.

Hat der zu Inscribirende bereits eine oder mehrere Universitäten besucht, so müssen neben jenen Zeugnissen auch die der academischen Obrigkeit beigebracht werden.

§ 2. Jeder ist verpflichtet, diese Zeugnisse so zeitig zu erbitten, daß er sie bei der Inscription vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt, wenn keine Gründe der Verweigerung vorliegen, auszufertigen; ist dies letztere der Fall, so muß, wenn es von dem Studirenden erbeten wird, der Grund der Verweigerung bescheinigt werden.

§ 5. Alle Universitäten sind verpflichtet jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der Ursache und einem Signalement (!!) des Weggewiesenen sogleich nach der Publikation des Erkenntnisses den übrigen Universitäten mitzutheilen.

Dann wird von Hannover (§ 9) vorgeschlagen, daß der bekannte Revers, welchen jeder Studirende nach dem Bundesbeschluß vom 13. November 1834 zu unterzeichnen hatte, sogar „an Eidesstatt" gegeben werden solle.

§ 11. Wer wegen burschenschaftlicher Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, kann vor Ablauf von zwei Jahren, wer aber mit der Relegation bestraft ist, kann vor Ablauf von vier Jahren auf keiner andern Universität aufgenommen werden, und findet keine Begnadigung statt.

§ 12. Wer wegen sonstiger verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, kann vor Ablauf von einem Jahre, auf keiner andern Universität aufgenommen werden, und findet keine Begnadigung statt.

Diese beiden §§ hat der wiederholt genannte Bundesbeschluß von

1834 dahin ermäßigt, daß für die mit dem consilio abeundi Bestraften die Ausschließungsdauer auf 6 Monate und für die mit Relegation Bestraften auf 1 Jahr herabgesetzt wurde. Man beachte aber die Worte: „und findet keine Begnadigung statt!!"

§ 13. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen theils wegen anderer Delicte dergestalt erkannt sein, daß das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen wäre, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt sein würde, so sind jene Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

Nach Ablauf derselben tritt das Begnadigungsrecht in Gemäßheit der §§ 6 und 7 ein.

§ 14. Alle Universitäten sollen sich halbjährlich zu Ostern und Michaelis dasjenige mittheilen, was sie über Verbindungen der gedachten Art bei sich in Erfahrung gebracht haben.

§ 15. Wer es wagt gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einzelne Privatpersonen eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect vorzunehmen, solche vorsätzlich zu befördern oder zu verbreiten, mag dies von einer Verbindung ausgehen oder nicht, soll als Criminalverbrecher behandelt, mit zweijährigem strengen Festungs-Arrest bestraft, nöthigenfalls mit Steckbriefen verfolgt werden und immer ohne Begnadigung von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein und dies in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Alle übrigen Theilnehmer, wofür auch die zu halten sind, welche vor dem Schlusse der Vorlesungen die Universität verlassen, und nicht vorher bei der academischen Obrigkeit glaubhaft bescheinigen, daß eine andere Ursache ihre Abreise nöthig macht, werden nach den Umständen mit der Relegation oder dem consilio abeundi bestraft und findet in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt, was oben § 11 bestimmt ist.

Hannover fügte diesen Vorschlägen auch die Motive hinzu, die mitzutheilen wir aber hier unterlassen, wiewohl auch sie beweisen, wie erschreckend die Absichten Hannover's waren! Es finden sich Strafen in diesem Antrage, der selbst nach vollständigem Siege der Reaction im Jahre 1834 die Bundesversammlung sechsfach herabsetzte und andere Bestimmungen, die sie sich schämte, aufzunehmen. Das wollte etwas sagen.

## Drittes Kapitel.

Es wird zum Verständniß der in diesem Kapitel zu behandelnden deutschen Angelegenheiten nothwendig sein, einen ganz kurzen Blick auf die allgemeine Situation Europas nach dem Ausbruch der französischen und belgischen Revolution zu werfen. Die näheren Ausführungen behalten wir uns für den zweiten Band dieses Werkes, in welchem wir die luxemburger Verhältnisse behandeln, vor.

Die diplomatischen Verhandlungen zwischen Berlin, Wien und St. Petersburg wurden sogleich eröffnet, als die Nachricht von der Revolution in Paris eintraf. Für das langgestreckte Preußen, noch in zwei Theile getheilt durch Länder, deren Herrscher jenes mit Eifersucht betrachteten, war die Revolution vorzugsweise bedenklich. Die Wittgenstein'sche Partei in Berlin war für ein Einschreiten der östlichen Mächte in Frankreich. Andere Personen aus der Umgebung des Königs, wie er selbst — nach gewohnter Weise, zauderten. In St. Petersburg war es aber anders: Der Kaiser Nicolaus selbst verlangte unmittelbares Einschreiten und stellte 50000 Mann zur Verfügung, und zwar bestimmte er hierzu die polnischen Truppen. Wäre diese Absicht des Kaisers damals ausgeführt worden, so wäre der später ausbrechende Aufstand in Polen hoffnungslos gewesen und wohl überhaupt nicht unternommen worden. Deshalb warf auch später Nicolaus seinen Mitverbündeten ihre Zögerung in ziemlich bitteren Worten vor, indem er äußerte, daß beim Abmarsch der polnischen Regimenter sogleich russische Truppen würden nachgerückt sein. Desto mehr zauderte man in Oesterreich; dort war man am wenigsten auf einen Krieg in großen Dimensionen vorbereitet. Metternich traute auch Rußland nicht und fand großes Bedenken an angehäuften russischen Heeren in Polen. Allen drei Mächten aber war es klar, daß jetzt die von ihnen bis dahin verfochtenen Principien der heiligen Allianz die Probe zu bestehen hatten. Die Augen von Europa waren auf die Entschließungen der großen Mächte gerichtet — und mit Recht. Metternich hatte im Jahre 1828 geglaubt, er würde eine Coalition gegen Rußland, als dieses auf Constantinopel marschirte, erreichen können, da Wellington ihn unterstützte. Allein, er sowohl, wie Wellington kannten den geheimen Vertrag von 1815, den Preußen,

Frankreich und Rußland in Wien gegen England und Oesterreich geschlossen hatten, nicht: — jenen Vertrag, welcher die Revanche war gegen frühere Machinationen der beiden Großmächte zum Nachtheile Preußens. Deshalb mußten die Versuche Frankreich zu gewinnen, indem er ihm Belgien, und Preußen, indem er ihm Holland versprach, dem König der Niederlande Constantinopel bestimmte, erfolglos bleiben. Nicolaus, gestützt auf den geheimen Vertrag von 1815, ging unangefochten nach Adrianopel. Dies zur Erklärung der Mittheilung von Droysen, daß Friedrich Wilhelm III. den Frieden von Adrianopel vermittelte; demnach sind auch die Memoiren von Stockmar (S. 153 ff.) zu ergänzen. Später nahm Ludwig Philipp diesen ihm bekannt gewordenen Theilungsplan wieder auf, ebenso erfolglos.

Als die Nachricht nach Berlin am 7. August gelangte, daß Ludwig Philipp Regent von Frankreich geworden (31. Juli), faßte man dort vorläufig den Entschluß, Frankreich sich selbst zu überlassen; auffallend schnell erkannte zwar der König den neuen Beherrscher Frankreichs an und benachrichtigte sogleich alle Mächte und die Bundesversammlung; aber zu gleicher Zeit bezog doch ein Corps von 20000 Mann ein Lager bei Coblenz, das 7. Armeecorps stand schon am 12. August bei Lippstadt, das 4. bei Halberstadt bereit. Der Ausbruch der Revolution in Brüssel (24. August 1830) veranlaßte Preußen sich weiter vorzubereiten und schon am 21. September überschritt das vierte Armeecorps den Rhein. Oesterreich konnte nicht ein Regiment nach Westen damals vorschieben und die süddeutschen Staaten waren durch die Bewegungen in ihren Ländern gefesselt. So wäre Preußen allein im Stande gewesen einen Krieg zu beginnen und von Rußland energisch unterstützt erfolgreich durchzuführen. Preußen verfügte damals über etwa 180000—200000 Mann, wenn es die Reserve einzog; diese letztere war sehr stark, weil aus Ersparnißgründen die Dienstzeit der drei Jahr Dienenden sehr kurz bemessen war: Die Mannschaft wurde oft schon nach 16 bis 18monatlicher Dienstzeit beurlaubt — ein Verhältniß, was bis 1840 fortdauerte. Dazu wären 200000 Mann Landwehr ersten Aufgebots gekommen; mit dem zweiten Aufgebot war es allerdings mangelhaft bestellt, das bewies noch das Jahr 1850.

Es kam nun darauf an, was Deutschland zur Unterstützung Preußens im Falle eines Krieges thun könne. Die belgische Revolution schritt fort

(November 1830) und Frankreich, damals in sehr mangelhafter Rüstung, machte bedeutende Anstrengungen, um sein Heer auf Kriegsfuß zu bringen; am 20. September wurden 40000 Mann und am 25. September 108000 Mann eingestellt. Da schien es nothwendig, daß der gesammte deutsche Bund in Anspruch genommen wurde durch die beiden drohenden Uebel, Krieg und Revolution in Deutschland. Denn Frankreich hatte an England erklärt (23. September), daß es keine Intervention in Belgien zu Gunsten Hollands leiden würde, und selbst, wenn die Regierung zusehen wollte, würden die Parteien es nicht dulden.

Bei diesen bedenklichen Zuständen Europa's mußte sich Deutschland, beziehungsweise die deutsche Bundesversammlung gedrungen fühlen, auf die deutschen Aufstände eine um so größere Aufmerksamkeit zu richten, als sie leicht im Falle eines Krieges von dem auswärtigen Feind benutzt werden konnten. Schon an sich mußten die an verschiedenen Punkten Deutschlands ausgebrochenen tumultuarischen Auftritte und Volksaufstände alle Staatsmänner zur ernsten Erwägung der Frage auffordern, ob sich der deutsche Bundesverein seinem Grundsatze gemäß nicht berufen finden müßte, diesen bedrohlichen Zuständen zu steuern? Handelte es sich ja doch im Augenblicke um eine nicht zu berechnende Gefahr einer vielleicht um sich greifenden Revolution und also um die wichtigsten Principienfragen für das bis dahin bestehende Princip. Diese Fragen waren daher von eminenter Wichtigkeit und die Nothwendigkeit einer alsbaldigen Entscheidung über die allenfalls zu ergreifenden Maßregeln schon wegen des drohenden Krieges gebieterisch! Also auch die Bundesversammlung mußte Entschluß fassen, sie hielt sich zunächst verpflichtet, bei den damaligen auf dem Bundesgebiete stattgehabten, so bedenklichen und allgemein Gefahr drohenden Vorfällen, ihre Committenten auf die Uebel des Augenblicks aufmerksam zu machen und wegen wahrer Gefährdung des Bundeszwecks sich die nähere Bezeichnung derjenigen Mittel zu erbitten, welche geeignet schienen, sie in den Stand zu setzen, ihre Pflichten in der ihr vorgezeichneten Sphäre zu erfüllen. Für die plötzlich eingetretenen Verhältnisse konnten begreiflich die bisherigen Instructionen des Bundesgesandten nicht ausreichen. Diesen Umstand benutzte Oesterreich in sehr geschickter Weise, um seinen Einfluß auf die Bundesversammlung zu verstärken. Der Versuch gelang allerdings, wie wir weiter unten sehen werden, nur zum Theil.

Es schien der Bundesversammlung nothwendig, daß sie dort, wo es in ihrer Pflicht und ihrem Rechte stand, ihre Kraft bewähre. In erster Linie sei es das Recht und die Pflicht des Bundes, die innere Sicherheit Deutschlands zu erhalten. Und mit welchem auswärtigen Feind Deutschland zu schaffen hatte, kannte man allerdings seit Jahrhunderten.

Oesterreich äußerte (18. September und zuletzt 14. October 1830), daß der Bund von der Weisheit der Regierungen mit Zuversicht erwarten müsse, daß dieselben den gerechten*) Beschwerden der Unterthanen, wo solche bestünden und im gesetzlichen Wege vorgebracht würden, mit landesväterlicher Milde abhelfen, Verpflichtungen, welche sie ihren Unterthanen gegenüber eingegangen hätten, treu und ohne Rückhaltung erfüllen, und auf diese Weise jeden Anlaß zur Auflehnung gegen die Obrigkeit im Voraus beseitigen würden.

Andererseits schien es aber Oesterreich ebenso „zum Schutze der Rechtlichen, zur Sicherung des Eigenthums" und was die Hauptsache war, zur Aufrechterhaltung der Regierungen erforderlich, daß aufrührerische Bewegungen nicht ungestraft blieben und daß nicht durch unzeitige Nachgiebigkeit im eigenen Lande das Uebel vergrößert und auf ruhige Nachbarstaaten verbreitet würde.

Es hätten die im Bundesverein begriffenen deutschen Regierungen nicht blos Pflichten gegen ihr Land, sondern auch Verpflichtungen gegen den Bund und eine der wesentlichsten Verpflichtungen sei, Alles zu beheben, was die innere Ruhe der einzelnen Staaten und dadurch jene des Bundes stören könnte. Reichten ihre Kräfte nicht aus, die Ruhe zu erhalten, so sei es weitere Pflicht die Hülfe des Bundes anzurufen; da aber die Entfernung eines Bundesstaats und die Schnelligkeit, mit welcher sich heutzutage die Ereignisse folgten, der Besorgniß Raum geben könnte, daß die Hülfe des Bundes nicht bei Zeiten eintreten könne, so wäre es Sache der Bundesversammlung, zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, sämmtliche Bundesregierungen wechselseitig**) zur eventuellen Hülfeleistung an den

*) Klingt allerdings im Munde Oesterreichs wunderbar.

**) Die Falle, die hier Oesterreich den deutschen Staaten stellte, war freilich doch zu plump, um nicht sofort begriffen zu werden. Die vergeblich bei den Carlsbader Beschlüssen und Wiener Conferenzen erstrebte Ausdehnung

Nachbarstaat in der Art zu delegiren, daß die einzelnen Regierungen, welche sich im Falle des Bedarfs befänden, sofort auch ohne speciellen vorhergegangenen Beschluß der Bundesversammlung, die Assistenz eines oder mehrerer Nachbarstaaten mit Wirksamkeit in Anspruch nehmen könnten.

Allerdings würde es hiernach auch erforderlich sein, daß sowohl von der hülfeleistenden, als von der die Hülfe erhaltenden Regierung Anzeige darüber an die Bundesversammlung gemacht werde, damit letztere hierauf diejenige Stellung einnehme, welche ihr die betreffenden Bestimmungen der Schlußacte zuwiesen.

Selbstverstanden müßten die Anzeigen, welche die Bundesversammlung von den mit Aufruhr betroffenen Regierungen zu erwarten berechtigt sei, mit aller Offenheit und ungeschminkter Wahrheit abgefaßt sein, wenn die Bundesversammlung über die Maßregeln gegen die Gefahren, von welchen die Ruhe Deutschlands bedroht sei, entsprechend berathen sollte.

Zur Erreichung dieses Zweckes der wechselseitigen Assistenz werde es ferner nothwendig sein, daß die sämmtlichen Bundescontingente in solche Bereitschaft*) gesetzt würden, daß dieselbe sofort der Regierung eines im Aufruhr begriffenen Landes ausreichende Hülfe leisten könnte. Man müsse die Bestimmung des 26. Artikels der Schlußacte in der dermaligen Lage der Dinge die nöthige Anwendung sichern.

In Folge dieser in Noten im Laufe des Septembers von den einzelnen Regierungen ausgesprochenen Ansicht forderte Oesterreich eine dahin zielende nähere Erwägung; zugleich reclamirte es, daß die sämmtlichen Gesandtschaften von ihren Comittenten mit solchen ausgedehnten Instructionen versehen würden, wodurch es thunlich werde, in Allem, was die äußere und innere Sicherheit des Bundes betreffe und sich als dringend darstelle, mit möglichster Zeitgewinnung vorzugehen.**)

---

der Competenz der Bundesversammlung sollte bei dieser Gelegenheit erreicht werden, so ganz unter der Hand!

*) Oesterreich wußte aber sehr wohl, daß die mittleren und kleineren Staaten Anträge auf Erleichterung ihrer Pflichten gerade in dieser Zeit gestellt hatten.

**) Das war auch so ein Cardinalpunkt, den Oesterreich durchsetzen wollte, aber nicht durchsetzte.

Unbegreiflicher Weise wurde von Preußens Seite*) die Frage gestellt, ob es nicht in Fällen notorischer Beschwerden gegen einzelne Regierungen angemessen sei, der Bundesversammlung die Befugniß einzuräumen durch ihre Verwendung zur Beseitigung derartiger Beschwerden zu wirken und ob nicht der Bund die in Folge der Revolte durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für null und nichtig erklären sollte?**)

Aber Oesterreich erhob dagegen Bedenken, es hielt die Annahme des ersten Punktes nicht rathsam und nothwendig, da die bestehende Bundesgesetzgebung, wenn sie nach ihrem ganzen Umfange festgehalten werde, dem Bunde ohnehin ausreichende, dem vorgesetzten Zweck entsprechende Wirksamkeit darbiete. Hinsichtlich des zweiten Punktes liege schon im gemeinen Rechte, daß erzwungene Concessionen keinen Werth hätten. Eine Erklärung der beantragten Art aber dürfte vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Mit dem vorgeschlagenen Uebereinkommen der sämmtlichen Bundesstaaten, daß die Censoren der politischen Blätter auf das Bestimmteste angewiesen würden, bei Aufnahme der Nachrichten, durch welche die aufrührerischen Bewegungen dem Publikum bekannt würden, mit der erforderlichen Vorsicht und mit Vergewisserung über die Zuverlässigkeit der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft würden, vorzugehen, war es nicht nur vollkommen einverstanden, sondern es wünschte auch, daß die Censoren die strengste Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, deren vernachlässigte (oder unterlassene) Vollziehung bereits soviel Unheil über Deutschland gebracht hätte, von Neuem zur Pflicht gemacht werde. — Die vertraulichen Verhandlungen der Regierungen führten (30. September) einige Wochen später zu einer Berathung im Bundestag, bei welcher Preußen erklärte, daß es diesem Gegenstande schon besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die Frage in Erwägung genommen hätte, wie der deutsche Bund sich zu verhalten und auf welche Art von Einwirkung derselbe einzugehen haben

*) Bundesprotokoll 1830, Fol. 1051 erklärt dies in regelmäßiger Sitzung der Bundesversammlung der Präsidialgesandte.

**) Wäre diese Aeußerung nicht actenmäßig, so würde man sie kaum glauben können, der österreichische Spott war nicht unverdient. Nach anderer Ansicht soll Oesterreich diesen Antrag gestellt haben (18. September), aber dies ist, wie aus den Verhandlungen selbst hervorgeht, ein entschiedener Irrthum. Preußen machte den Vorschlag und Oesterreich bekämpfte ihn.

werde? Es ist sehr interessant, die wohlüberlegte preußische Aeußerung über die Revolutionen von 1830 und ihre Einwirkungen auf Deutschland kennen zu lernen, wenngleich sie sehr zurückhaltend ist.

Preußen gab damals (18. October 1830) zu Frankfurt zu Protokoll: „Hervorgerufen oder beschleunigt durch den einer ansteckenden Krankheit zu vergleichenden Eindruck, welchen die Begebenheiten in Frankreich und Belgien auch außerhalb der Grenzen beider Länder vorzüglich auf die Gemüther der untersten Volksklasse gemacht haben, hie und da auch wohl, wie es scheint, durch geheime Machinationen ausländischer Agenten betrieben und angefacht, zeigten und zeigen sich die aufrührerischen Bewegungen in der Regel ohne sonstige aus wirklicher materieller Noth hervorgegangene Veranlassung — zunächst und überall, wo sie vorkommen, unter dem großen Haufen der nur vom Ertrage täglicher Handarbeit lebenden Einwohner und des sich ihnen anschließenden arbeitscheuen, heimathlosen und moralisch tief verderbten Gesindels. Diesen Massen, nachdem sie sich ihrer physischen Gewalt bewußt geworden sind, ist es bei ihrem Aufstande nur um Befriedigung ihrer augenblicklichen, in ihnen entzündeten Leidenschaft, der Rachsucht, Habgier und Völlerei, oder oft nur um wilde Lust an Zerstörung und zügellosem Toben zu thun. Der Schaden, welchen sie durch grobe Excesse mancherlei Art anrichten, trifft zunächst nur Personen und Eigenthum im Einzelnen und beeinträchtigt die öffentliche Ruhe und Sicherheit für den gegenwärtigen Moment. Da jedoch, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch verständiges energisches Einschreiten des Militärs oder bewaffneter Bürgerschaft oder beider in Gemeinschaft, solchem Unfuge leicht Einhalt gethan und seiner Erneuerung vorgebeugt werden kann, so würde derselbe in seinen Folgen noch nicht als grundverderblich für den sichern verfassungsmäßigen Bestand der Staaten und Regierungen zu betrachten sein, wenn sich nicht eine andere höher stehende Classe von Staatsangehörigen jener rohen Gewalt des großen Haufens und des dadurch erregten panischen Schreckens als eines zwar gefährlichen, jedoch sehr wirksamen Mittels zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke gegen die Regierung bediente. Es ist bekannt, daß man auf diesem Wege versucht hat, nicht etwa nur den vorgesetzten Staatsbehörden den Gehorsam aufzukündigen und Zugeständnisse abzudringen, sondern auch den souveränen Landesfürsten unmittelbar die Abstellung ge-

gründeter oder unbegründeter Beschwerden, Veränderung des Personals der höchsten Staatsbehörden, Umgestaltung verfassungsmäßig bestehender Einrichtungen, ja selbst Entschließungen von noch höherer Wichtigkeit abzutrotzen, und eigentliche, tief in das Wesen und die Verfassung der betheiligten Staaten eingreifende Veränderungen und Umkehrungen herbeizuführen, deren weitere Entwickelung nicht zu berechnen ist.

Fragt man woher es komme, daß sich dieser — bisher als pflichtgetreue, ruhige und achtbare Bürger bekannten — Unterthanen so plötzlich ein Geist frevelhafter Empörung und Anmaßung bemächtigt habe? — so darf die Antwort sich nach unbefangener und allseitiger Prüfung der Sache nicht bloß auf die freilich nur allzugegründete Klage über den unaufhaltsam verbreiteten Einfluß der im Auslande eingetretenen Begebenheiten beschränken, sondern es muß der Wahrheit gemäß auch eingestanden werden, daß dieser Einfluß solche Wirkungen in Deutschland hervorzubringen nicht im Stande gewesen wäre, wenn nicht eine schon früher vorhanden gewesene Unzufriedenheit die Gemüther in höchstem Grade empfänglich dafür gemacht hätte. Ueber die besonderen Veranlassungen zu dieser Stimmung darf hier füglich weggegangen werden, da es Preußen nur darauf ankommen kann, hierbei die Aufmerksamkeit der hohen Bundesversammlung zunächst nur insofern in Anspruch zu nehmen, als sich in einzelnen Fällen eine solche Veranlassung etwa auch bei solchen Pflichten hervorgethan hat, welche deutsche Regierungen im Bundesvereine übernommen und von deren gewissenhaften Erfüllung die Unterthanen eine wesentliche Beförderung ihrer Wohlfahrt erwartet haben. Denn es würde Pflicht des Bundes sein, dafür zu sorgen, daß allem hiervon hergenommenen Vorwande zu Beschwerden der Unterthanen und zur Betreibung derselben auf ungesetzlichem Wege vorgebeugt würde."

Welche Uebereilung lag gerade vom preußischen Standpunkte aus in dieser Aeußerung!*) In Preußen war man ruhig geblieben; aber zufrieden? hatte man nicht gerade die preußische Regierung so

*) Droysen behauptet neuerdings, daß der preußische Entwurf des Votums, von Eichhorn aufgesetzt (3. October), ursprünglich anders gelautet habe, aber von Nagler abgeändert worden sei. Doch wohl nur auf erhaltene Instruction? In dem Entwurf komme nämlich folgende Stelle vor: „Allerdings muß der

hart angeklagt, weil sie die früher gegebene Zusicherung (Reichsstände ꝛc.) nicht gehalten? Nach preußischer Ansicht fanden sich für die nähere Bestimmung der Wirksamkeit des Bundes hinreichende Anhaltspunkte in der Bundesgesetzgebung, namentlich in dem Artikel 2 der Bundesacte und in den Artikeln 1, 9, 25—28 und 32 der wiener Schlußacte, wenn man dieselben unter sich und mit andern analogisch anzuwendenden bundesgesetzlichen Vorschriften in Verbindung brachte. Aber waren es nicht gerade diese Artikel 25 und 26, welche überall in Deutschland verdammt wurden? Wir wollen diese Artikel, die und weil sie eine so große Rolle in staatsrechtlicher Beziehung bis zum Jahre 1866 gespielt haben, etwas näher betrachten, nicht etwa vom philosophischen, sondern vom deutschen Bundes- und staatsrechtlichen Standpunkte.

Der Wortlaut dieser Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte geht bekanntlich dahin, daß die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe und nur als Ausnahme konnte in Rücksicht auf die Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfeleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetz-

Wahrheit gemäß eingestanden werden, daß dieser Einfluß solche Wirkungen in Deutschland nicht hervorzubringen im Stande gewesen wäre, wenn nicht von den Orten, wo er sich am stärksten geäußert hat, eine schon früher vorhanden gewesene Unzufriedenheit von alten fortbestehenden Gebrechen des Staats und der Communalverwaltung oder Verfassung, von Mißgriffen und zweckwidrigen Amtsführungen einzelner Staatsdiener und obrigkeitlicher Personen herrühren oder auch — wie dies in einzelnen Fällen nicht abzuleugnen ist — ihren Grund darin haben, daß Bundespflichten, bei deren gewissenhafter Erfüllung die Unterthanen wesentlich interessirt sind, von einzelnen Bundessouveränen hintenangesetzt, dagegen aber persönliche Gesinnungen von denselben an den Tag gelegt und Verhältnisse öffentlich zur Schau getragen werden, welche das richtige moralische Gefühl der Unterthanen verletzen — oder mochte gar, wie es notorisch in Braunschweig geschehen, von dem zur Beglückung seiner Unterthanen berufenen Landesherrn recht planmäßig der Ruin des von der Vorsehung ihm anvertrauten Staates betrieben werden, immer theilte bei den in Rede stehenden beklagenswerthen Verhältnissen die Regierung oder der Regent bald mehr bald weniger Schuld mit den freilich damit noch keineswegs gerechtfertigten Empörern." Wenn diese Erklärung bei dem Bund damals gegeben worden wäre, so würde die Discussion am Bunde eine ganz andere Wendung genommen haben. Preußen hatte eine Faust in der Tasche gemacht.

lichkeit der Unterthanen gegen ihre Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden. Dergleichen Ausnahmen sollten jedoch in den bezeichneten Fällen nur alsdann, wenn die betheiligte Regierung nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes angerufen, außerdem aber, ohne vorgängiges Anrufen der betheiligten Regierung nur alsdann eintreten, wenn dieselbe notorisch außer Stande wäre, den Aufruhr durch eigene Kraft zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert würde, die Hülfe des Bundes zu begehren.

Wenn auch bis dahin bei den aufrührerischen Begebenheiten weder die eine noch die andere Bedingung der bundesgesetzlich zugelassenen Ausnahmen vorhanden war, so durfte doch (auch nach der Ueberzeugung des preußischen Hofes) die Bundesversammlung nicht anstehen, Berathung darüber zu pflegen, wie für den möglichen eiligen Eintritt des einen oder des anderen Falles, der Anwendung der Bundesgesetze volles Genüge zu geben sei? Wo nicht nur in einem Bundesstaate, sondern gleichzeitig in mehreren durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen und weitere Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu besorgen waren, wo aber gleichwohl die Regierungen, ohne die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel dagegen erschöpft zu haben, und ohne den ihnen offen stehenden Weg der Requisition des Beistandes der Gesammtheit ihrer Militärverbündeten einzuschlagen, die Verbreitung des Uebels durch eine, von innerer Schwäche zeugenden Nachgiebigkeit selbst befördern halfen: da war offenbar die oben angedeutete Nothwendigkeit vorhanden. Die Bundesversammlung mußte sich über die Maßregeln gegen diesen, die innere Ruhe der Nachbarstaaten und damit auch die des gesammten Bundes bedrohenden Zustand der Dinge zum Zwecke der geeigneten Abhülfe des durch seine eigenthümliche Natur höchst gefährlichen Uebels auf den Grund der vorhandenen bundesgesetzlichen Vorschriften berathen und schlüssig machen. Ueber die Competenz konnte kein Zweifel sein.

Der Artikel 9 der wiener Schlußacte verordnete ausdrücklich, daß da, wo die Vorschriften der Bundesacte und der in Gemäßheit derselben beschlossenen Grundgesetze an und für sich nicht ausreichend erachtet würden, die Wirksamkeit der Bundesversammlung durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt sein solle.

Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands gehörte — auch heute noch — nun ebenso gewiß und ebenso wesentlich zu den im 2. Artikel der Bundesacte und im 1. Artikel der wiener Schlußacte angegebenen Hauptzwecken des deutschen Bundesvereins, als Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der darin begriffenen Staaten.

Die in Absicht der letzteren festgesetzten besonderen Bestimmungen konnten demnach wohl ohne Bedenken analogisch auch da zur Anwendung gebracht werden, wo solches zur Erreichung des Zweckes der Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands nöthig befunden wurde.

Hierher gehörige Bestimmungen befanden sich namentlich in den Artikeln 36, 38, 41 und 42 der wiener Schlußacte. Der Artikel 38 der wiener Schlußacte verordnete wörtlich: „Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus anderen zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei; so muß die Bundesversammlung sofort die Frage: ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden, in Berathung nehmen und darüber in der kürzest möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß ergeht in der engeren Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt."

So gewiß ein durch mehrere Bundesstaaten sich verbreitender Zustand des Aufruhrs und der Empörung einem feindlichen Angriffe von Außen her an Wichtigkeit und Gefährlichkeit zu jeder Zeit gleich zu achten ist; so gewiß würde auch die Bundesversammlung, wenn sie durch zuverlässige Angaben davon Nachrichten erhalten, dasselbe Verfahren habe beobachten dürfen, welches ihr bei jenem feindlichen Angriffe vorgeschrieben war. Hienach würde auf Grund solcher Angaben zunächst die Frage: ob ein solcher Zustand des Aufruhrs und der Empörung noch statt fand, oder ob Gefahr einer weiteren Verbreitung desselben vorhanden war, zur Berathung haben kommen müssen und sie konnte darüber in kürzest möglicher Frist einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu bewirkenden Ausspruch thun, der eventuell über die Wirklichkeit des Uebels oder der Gefahr beschlossen

worden, auf ähnliche Weise verbindlich war, wie es nach Artikel 41 der wiener Schlußacte bei einem Beschlusse über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs der Fall sein sollte.

Um bei der Natur der in Rede stehenden fortdauernden unruhigen Bewegungen in mehreren deutschen Staaten und bei der Gefahr, welche für die innere Ruhe und Sicherheit anderer Staaten noch daraus entstehen konnten, nach Sinn und Wortlaut der Vorschriften zu verfahren, ging die Bundesversammlung nach ausführlichem Bericht des Ausschusses nun von folgenden Gesichtspunkten aus:*)

1. Dem deutschen Bunde sei von allen, innerhalb seines Gebiets vorgehenden unruhigen Bewegungen, welche einen politischen Charakter andeuten (mithin nicht von zufälligen Volksaufläufen, die polizeilich ebensoleicht unterdrückt werden, als sie entstanden sind), durch die Regierungen der betheiligten Staaten ohne Zeitverlust am Bundestage Anzeige zu erstatten und diese Anzeige habe sich zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung ergriffenen Maßregeln zu verbreiten Die im Artikel 2 der Bundesacte und Artikel 1 der wiener Schlußacte ausgesprochenen allgemeinen Bundeszwecke und die analoge Anwendung des Artikels 38 der wiener Schlußacte führten genugsam auf eine solche gegenseitig einzugehende Verbindlichkeit hin.

2. In Berücksichtigung des möglichen Falles, daß eine Regierung durch die Folgen eines entstandenen Aufruhrs wider ihren Willen in eine Lage gerathen wäre, welche ihr eine Mittheilung von der Lage der Sache an die Bundesversammlung gar nicht gestattete oder sehr erschwerte, würde die Bundesversammlung zu beschließen gehabt haben, daß wenn und wo zur Voraussetzung dieses Falles hinreichender Grund vorhanden war, auf Anregung eines oder des andern benachbarten Bundesstaats die Einziehung gründlicher und zuverlässiger Information über den Zustand des betreffenden Landes durch einen oder mehrere zu diesem Ende mit besonderen Commissarien von Bundeswegen zu versehende Bundesregierungen zu bewirken. Sie würde ferner von denselben über dasjenige, was zur Wiederherstellung und Erhaltung gesetzlicher Ordnung daselbst nach Lage der Umstände thun-

*) Bundes-Prot. 1830, Fol. 1044—1066, 1122—1225, 1263 ff. Hier wird nun das Wesentliche aus dem Ausschußberichte und den Verhandlungen aufgenommen.

lich und erforderlich war, Vorschlag zu machen gehabt haben, wobei jedoch dem Bundesgliede oder den Bundesgliedern, welchen der Auftrag ertheilt würde, die Verpflichtung, mit der Regierung des in Aufruhr gesetzten Landes genaue Rücksprache zu nehmen, aufzuerlegen gewesen sein würde.

Die Motive dieser Maßregel lagen eben im Artikel 26 und im Artikel 32 der wiener Schlußacte.

3. Bei dem Vorkommen der möglichen Fälle, wo das Eigenthum und das Leben von Angriffen bedroht waren, welche durch schnelles Einschreiten militärischer Hülfe abgewendet werden konnten, wo aber zugleich die betreffende Regierung eine solche Hülfe, weil es ihr an hinreichenden Mitteln dazu fehlte, eintreten zu lassen außer Stande war, würde die Bundesversammlung sich principiell zu entscheiden genöthigt gewesen sein und nach den bestehenden Bundesgesetzen konnte es nicht fehlen, daß sie einschreiten mußte. So bestimmte denn die Bundesversammlung auch bei dieser Gelegenheit, daß allenthalben, wo bei dem Vorwalten der eben bezeichneten Umstände irgend Gefahr im Verzuge vorhanden war, jeder Bundesstaat, an welchen dieserhalb von der betreffenden Regierung ein Aufruf erging, die erforderliche Hülfe, Namens des Bundes zu leisten, nicht allein autorisirt, sondern auch verpflichtet sein sollte, insofern er sich nicht selbst dadurch der Gefahr aussetzte, die Sicherheit seines eigenen Staates und seiner Unterthanen bloß zu stellen, die Vertheidigungsfähigkeit eines festen Platzes zu mindern, oder seine Truppen auf irgend eine Weise zu compromittiren. (s. u.) Die Befehlshaber derselben mußten bei ihrem Einrücken in ein fremdherrliches Gebiet darauf bedacht sein, den Zweck womöglich mehr durch den moralischen Eindruck zu erreichen, welchen die Nähe einer stärkeren Militärmacht hervorzubringen geignet war, als durch eigentliche Anwendung physischer Gewaltmittel. Dann aber stand nach der Bundesgesetzgebung fest, daß dergleichen Hülfscommando's jedesmal von einem nach Analogie der Bestimmung des Artikels 34 der wiener Schlußacte, abzuordnenden Civilcommissarius begleitet sein mußten. — Diese Analogie konnte um so mehr aufgestellt werden, als, nach Maßgabe des Artikels 17 der wiener Schlußacte, die Bestimmung dieses Grundgesetzes über Erhaltung bundesverfassungsmäßiger Ordnung und Sicherheit zu erklären war. Ebensowohl war über das Einschreiten solcher Hülfscommando's gleichzeitige Nachricht, als über dessen Er-

folg späterhin gehörige Anzeige von Seiten des hülfeleistenden Staates an die Bundesversammlung zu bringen.

Wenn in den bisher näher bezeichneten Fällen, keine solche Gefahr obwaltete, wie sie vorausgesetzt worden, so würde jedesmal auf die in diesen verschiedenen Fällen zu erwartenden Anzeigen eine nach Möglichkeit zu beschleunigende Berathung haben eintreten müssen, in deren Folge die Bundesversammlung, wo es blos auf Informations-Einholung ankam, Beschlüsse fassen konnte.

4. Zur Fassung eines Beschlusses wegen wirklicher executivischer Maßregeln aber konnte die Bundesversammlung bundesrechtlich nicht anders, als nach vorausgegangener Instructions-Einholung für befugt gehalten werden dürfen, den obenbezeichneten Fall ausgenommen, wenn ein bedrohter Staat nicht in der Lage war, Hülfe zu erbitten, der übrigens nicht einmal einen vorhergehenden Beschluß der Bundesversammlung nöthig machte.

5. Die Bundesversammlung würde in Erwägung zu ziehen haben: ob es nicht dienlich sein möchte, daß aus ihren Mitgliedern eine Commission zur angemessenen Vorbereitung ihrer in diesem Falle zu beginnenden Wirksamkeit niedergesetzt werde, und sofern solches angemessen gefunden würde, daß sie alsbald zu deren Ernennung schreiten könne.

Sie würde es sich im Sinne des Art. 32 der wiener Schlußacte bei ihrer Wirksamkeit zum Grundsatz zu machen haben: daß wirkliche executivische Maßregeln nicht anders als in Uebereinstimmung mit den Anträgen der betreffenden Regierung beschlossen werden könnten.

7. Endlich würde die Bundesversammlung sich die Aufgabe zu stellen gehabt haben, bei der Prüfung der ihr über die vorkommenden aufrührerischen Bewegungen gemachten Mittheilungen besonders aufmerksam darauf zu sein, ob von den Regierungen der betheiligten Staaten ihren allgemeinen und speciellen Bundespflichten, z. B. den Pflichten rücksichtlich der landständischen Einrichtungen, auch hinlänglich Genüge geleistet worden war? und die betreffenden Regierungen, wo sie sich vom Gegentheil überzeugt, wiederholt zur Erfüllung solcher Pflichten einzuladen, auch über dasjenige, was in dieser Hinsicht von ihnen veranlaßt worden war, ihre Anzeige zu erfordern, damit allen Vorwänden zu Beschwerden der Unterthanen und zur

Vertreibung einer Abstellung derselben auf ungesetzlichen Wegen vorgebeugt werden konnte.

Was Preußens Meinung angeht, so hatte die traurige Erfahrung, daß deutschen Regierungen bei den letzten Volks- und Bürgeraufständen Concessionen angesonnen worden waren, welche sie sofort machen zu müssen geglaubt hatten, mit Recht zu der Frage führen müssen: ob die von einer deutschen Regierung bei Ertheilung solcher Concessionen bewiesene zu große Nachgiebigkeit von Seiten des Bundes geduldet werden könnte? Aber die schon oben (S. 41) angegebene zur Erwägung gestellte Frage Preußens, ob alle abgedrungenen Concessionen im Voraus für null und nichtig erklärt werden sollten, ging über das Maß hinaus.

Es schien deshalb der Bundesversammlung in ihrer Majorität, daß es zu weit führen und eine große Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Bundesstaates zur Folge haben könnte, wenn von dem Bunde das Recht in Anspruch genommen würde, auch da, wo dergleichen Concessionen nicht mit bestimmten Bundespflichten der betreffenden Regierungen im Widerspruche standen, ex officio und ohne Anregung der betheiligten Regierung etwas zu veranlassen. Sie hatte darin Recht, denn wie weit eine Regierung, abgesehen von dergleichen Bundespflichten, in Gewährung gewisser Wünsche ihrer Unterthanen gehen durfte, hing von ihrer Beurtheilung der inneren Verhältnisse ihres Landes ab. Daß der Bund ihr in dieser Beziehung nichts vorzuschreiben hatte, folgte schon aus den Bestimmungen des Artikels 32 der wiener Schlußacte und wurde bei dieser Gelegenheit ausdrücklich anerkannt. Was insbesondere den zur Erwägung und Instructionseinholung gestellten Punkt betraf, ob alle einer Bundesregierung in Folge von Revolten notorisch durch Zwang abgedrungenen Concessionen für null und nichtig von Bundeswegen zu erklären seien? so standen denselben in seiner Allgemeinheit erhebliche Bedenken entgegen, namentlich die Schwierigkeit, bestimmte allgemeine Merkmale des notorischen Abgedrungenseins anzugeben, und die Besorgniß, durch eine solche Erklärung die betheiligte Regierung selbst in Verlegenheit zu setzen, wozu auch noch die Betrachtung kam, daß daraus zwischen dem Bunde und den betheiligten Regierungen selbst sehr leicht unangenehme Collisionen erwachsen konnten.

Der Artikel 32 hatte die Grenze der Einmischung des ersteren

in Fällen der fraglichen Art deutlich bezeichnet. Das Bedürfniß einer solchen allgemeinen Bestimmung, wie sie mit jenem Vorschlage bezweckt war, fiel übrigens weg, wenn die unter 1 bis 7 empfohlenen Maßregeln zur Ausführung kamen. Auch verstand es sich von selbst, daß eine durch Zwang abgedrungene Concession an und für sich null und nichtig war, und hierzu bedurfte es gar keiner vorausgehenden Erklärung.

Es war aber die Frage: ob, nachdem die Concession gewährt war, die betheiligte Regierung es ihrem eigenen Interesse und ihrer Würde für angemessen hielt, das, was sie gethan hatte, als Wirkung des Zwanges darzustellen, ob sie es nicht um jener Rücksichten Willen vorzog, als Werk freier Entschließung bestehen zu lassen?

War eine Regierung durch Aufruhr zu einer Concession wirklich gezwungen worden, und hielt sie es ihrem Interesse irgend gemäß, dieselbe zurückzunehmen, so stand es ihr ohnehin frei, bei Gelegenheit der zu machenden Anzeichen die Aufmerksamkeit des Bundes darauf zu leiten und dessen Hülfe für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen, worauf die Bundesversammlung nach Erwägung der jedesmaligen Umstände das Geeignete im Geiste des Artikels 2 der Bundesacte zu beschließen hatte.

Es war ferner in Frage gekommen: ob es bei so bedenklichen Verhältnissen nicht an der Zeit sein möchte, dafür zu sorgen, daß jeder Bundesstaat sein Militärcontingent in Bereitschaft halte?

Preußischer Seits hielt man diese Fürsorge für sehr angemessen und um so nützlicher, als eine dergleichen Verabredung auch dazu dienen konnte, daß man nicht länger Anstand nähme, das Bundesheer in completten Stand zu setzen und seine Organisation zu vollenden.

Die Ansicht des preußischen Hofes über die Frage, wie weit die Bundesversammlung ohne Instructionseinholung gehen konnte, stimmt mit der oben (S. 49) ausgeführten Erörterung überein.

Damit, daß die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts angewiesen werden möchten, bei Aufnahme von Nachrichten über die stattgehabten aufrührerischen Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung über die Zuverlässigkeit der Quelle, aus welcher solche Nachrichten geschöpft waren, zu Werke zu gehen, war man preußischer Seits ganz einverstanden.

Bei einer durch die vorliegenden Verhältnisse motivirten, erneuerten

und bestimmten Aufforderung zur strengen Wachsamkeit gegen alle Zeitungen fand es Preußen angemessen, auch insbesondere auf jene Tagblätter aufmerksam zu machen, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandelten, indem auch diese auf die öffentliche Stimmung mäßig einwirkten, und bei ungestörter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und in die Regierungen schwächten und Unzufriedenheit in einem solchen Grade erregten, daß es alsdann fremden Emissärs um so leichter würde, den Aufstand auch in solchen, bisher ihren Regenten treu ergebenen Landen zu verbreiten.

Hannover wollte aber gar keine absolute Verpflichtung übernehmen für die einzelnen Bundesstaaten, dem Nachbarstaate jedesmal unmittelbar zu Hülfe eilen zu müssen; sondern hielt nach Analogie des 9. Artikels der Executionsordnung und in Uebereinstimmung mit seiner bei Gelegenheit der Ministerconferenzen zu Wien (1820) ausgesprochenen Ansicht dafür, daß es dem requirirten Staate zu verstatten sei, den Requirenten an den Bundestag zu verweisen, sobald Gründe vorhanden sein sollten, die ihm die nachgesuchte Hülfeleistung unangemessen erscheinen ließen, oder wenn durch die Absendung von Truppen seine eigene Sicherheit in Gefahr gesetzt werden sollte. Die Erinnerung der Bundesversammlung an die verschiedenen Bundesregierungen hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen fand Hannover durch die höchsten Bundeszwecke völlig gerechtfertigt, nur wünschte es, daß hierin die Thätigkeit der Bundesversammlung in den geeigneten Fällen sich schon früher bewährt hätte! Uebrigens setzte es dabei voraus, daß die in Antrag gebrachte Erwartung nur im engsten Vertrauen an die Bundesregierungen ergehe, hielt aber dafür, daß sie zugleich von der Warnung zu begleiten sei, daß der Bund auch unaufgefordert seine Pflicht erfüllen werde, falls den Bundesgesetzen nicht baldigst Genüge geleistet werden sollte. Hannover wollte dagegen nicht für eine, von Seiten des Bundestags ausgehende öffentliche Erklärung stimmen, daß alle einer Regierung in Folge der Revolte notorisch durch Zwang abgedrungenen Concessionen für null und nichtig anzusehen seien, ebensowenig wie alle anderen Bundesstaaten; es sei auch gefährlich, weil

man dadurch den Regierungen im Voraus die Mittel erschweren würde, einem Aufruhr entweder vorzubeugen oder ihn zu stillen.

Wenn vorher erklärt würde, daß Versprechungen dieser Art nichtig sein sollten, so würde der rohe empörte Haufe glauben, gleich zum Aeußersten fortschreiten und den Rücktritt unmöglich machen zu müssen. Hinsichtlich der gewünschten ausgedehnten Instruction für die Bundestagsgesandtschaften, um in Allem, was die äußere und innere Sicherheit des Bundes betraf, und sich als dringend darstellte, mit möglichster Gewinnung der Zeit vorzugehen, schien Hannover keinem Zweifel zu unterliegen, daß jeder Gesandte schon an sich bevollmächtigt sein müßte, den Schritten beizutreten, welche die Bundesgesetze billigerweise erforderlich machten. Diese Vollmachten aber auf unvorhergesehene, und darum schon in ihren Folgen nicht zu berechnende Ereignisse noch ferner auszudehnen, müßte Hannover Anstand nehmen, indem hier von Verfügungen bei Veranlassungen die Rede sei, wo falsche Schritte zu auswärtigen oder gar zu Bürgerkriegen führen könnten. Bei solchen Fällen, wenn die gewöhnliche Instruction nicht zureichen sollte, müßten die Höfe selbst zu Rathe gezogen werden, und Alles, was daher Hannover deshalb im Voraus thun könne, würde sich nur darauf beschränken, das Ministerium zu autorisiren, bei eiligen Fällen, die eine Instructionseinholung von England aus nicht zulassen möchten, diese im Namen des Königs zu ertheilen. — Ueberall erfuhr also Oesterreich mit seinem Vorschlage wegen ausgedehnter Vollmachten einen entschiedenen Widerstand, eine vollständige Niederlage.

Aus den verschiedenen umfangreichen Abstimmungen, welche im Wesentlichen dieselben Ansichten aussprachen, heben wir nur hervor die Aeußerung der freien Städte über Censur. Sie behaupteten, der auswärtige Einfluß charakterisire sich vor Allem dadurch, daß man diejenigen ausländischen öffentlichen Blätter, welche fremden und einheimischen Unruhestiftern für die Zubereitung gefährlicher Nährungsmittel solcher Umtriebe einen bereitwilligen Heerd darzubieten schienen, fortwährend bemüht fände, vermuthete oder angebliche Stoffe zu Beschwerden der Unterthanen einzelner Bundesstaaten als bereits vorhandene und wirklich ausgesprochene und mögliche Ausbrüche von Unruhen als bereits erfolgte zu schildern. — Durch Schilderungen

dieser Art sei aber mitunter veranlaßt worden, was ohne dieselben vielleicht gar keine oder doch wenigstens keine nahe Veranlassung gefunden gehabt hätte.

Wahrheit sei die Pflicht des Geschichtsschreibers, aber nicht blos durch Verschweigung könne der Geschichte Gewalt angethan werden, sondern auch durch Schweigen über eine, ihr durch Verbreitung notorischer Unwahrheiten zugefügte Gewalt.

Bayern meinte, die Beurtheilung, welche Fälle zu Beschwerden Anlaß gäben, könnte aber nur dann der Bundesversammlung zukommen, wenn die Regierung eines Bundesstaates selbst auf dieselbe compromittirt hätte, indem das Maß, wie weit die Bundesversammlung in das Innere der Staatsverwaltung einzuwirken habe, bereits durch die wiener Schlußacte Artikel 25 und 54 bestimmt festgesetzt sei. Da wo landständische Verfassungen bestünden, sei ohnehin der Weg gegeben, wie den entstehenden Beschwerden abzuhelfen sei.

„Umsomehr müßte die Bundesversammlung sich bewogen sehen, nach Artikel 54 der wiener Schlußacte darüber zu wachen, daß der Artikel 13 der Bundesacte in Ansehung der landständischen Verfassungen nicht unerfüllt bleibe."

Auch konnte Bayern bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, Oesterreich und Preußen an ihre bundesmäßige Verpflichtung zu erinnern. Das erbitterte insbesondere Metternich.

Nachdem denn nun alle Abstimmungen, zuletzt die bayrische, eingegangen waren, faßte die Bundesversammlung den Beschluß vom 21. October 1830 und zwar einstimmig. Da derselbe, weil mehrere Staaten die Geheimhaltung verlangt hatten, bisher nirgends vollständig abgedruckt ist — nur ein sehr unvollkommener Auszug wurde publicirt — so mag der Beschluß in seinem Wortlaute hier folgen, weil er ebenso staatsrechtlich wie politisch wichtig, als Ausdruck der damaligen Meinungen in den herrschenden Kreisen in Deutschland ist.*)

„Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete stattgehabten, so bedenklichen und allgemein gefahrdrohenden aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesacte und den sich hierauf beziehenden

*) Bundes-Protokoll 1830, Fol. 1122 ff.

späteren Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von Neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes beschließt:

1. Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußacte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfeleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, soweit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen und soweit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3. Sowie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen innerhalb ihres Gebiets vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Character andeuten, offene und rückhaltslose Anzeige am Bundestage zu erstatten und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben, so soll dies insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4. Die Bundesregierungen — erwägend daß nach Art. 8 der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Comittenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instructionen vorzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland

handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5. Die Censuren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quelle, aus welcher derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen und der bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten.

Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tageblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen und dadurch indirect zum Aufstand reizen. Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber auch ebensowenig einer unzeitigen oder mit ihren Landespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden."

Der Beschluß mit seinen Motiven von so weitgreifender Bedeutung wurde geheim gehalten! Nur ein Auszug, wie schon bemerkt, kam zur öffentlichen Kenntniß. Dieser aber reichte hin, um Deutschland zu zeigen, daß es durchaus nicht im Sinne der Regierungen lag, Concessionen zu machen. Man kann aus diesem Resultate der Berathungen in Frankfurt und aus den dabei ausgesprochenen Ansichten ersehen, daß die deutschen Regierungen nicht im Mindesten von der Meinung abgewichen waren,

welche als Ausdruck der heiligen Allianz gegolten hatten, und daß sie glaubten, das Princip derselben auch fernerhin in Deutschland aufrecht zu erhalten. In dieser Hinsicht wurden sie auch bestärkt und gestützt durch ein Schreiben des russischen Gesandten bei dem Bundestag, des Freiherrn von Anstett an den Freiherrn von Münch-Bellinghausen. Es war dasselbe ein Beweis, daß Kaiser Nicolaus fortwährend im Sinn hatte, die Rolle fortzuspielen, welche sein Vorgänger Alexander Deutschland gegenüber, als Erster in der heiligen Allianz, gespielt hatte. Ton und Inhalt des Briefes zeigen, daß Nicolaus sich gewissermaßen als Protector des deutschen Bundes gerirte, indem er diesem ein gutes Zeugniß über sein Wohlverhalten ausstellte. Der Brief mag hier, obwohl er schon früher von Rußland selbst veröffentlicht worden ist, des Zusammenhangs der Darstellung wegen folgen.

„Francfort, le 17 Octobre 1830.

Monsieur le Baron!

J'ai rendu compte dans son temps à ma cour des decisions prises par la haute Diète pour reprimer les troubles, qui ont éclaté dans plusieurs parties de l'Allemagne, et je m'empresse de transscrire ici littéralement la reponse du ministre Impérial à ma dépeche.

„„Sa Majesté l'empereur se plait à rendre une entière justice à la fermeté, qui a présedé dans cette occasion aux actes de la Confédération.

Il ne ne nous reste à désirer que de voir des résolutions aussi sages, éxecutées partout avec rigueur et avec persévérence. En vous rendant auprès de la Diète l'intreprête des voeux que nous venons d'exprimer, vous voudrez bien lui offrir l'assurance que le maintien de la tranquillité de l'Allemagne, sera tonjours d'object de la plus vive sollicitude de Notre Auguste Maitre.

Je me trouve heureux, Monsieur le Baron, toutes les fois que je suis chargé de quelque office, qui offre de nouveaux témoignages des principes qui ne cessent de guider Sa Majesté l'Empereur de touts le Russes, dans ses rélations, d'amitié et d'harmonie avec sa Sérénissimé Confédération Germanique et

je ne crois point pouvoir douter de l'accueil que cette communication rencontrera de la part de la haute Diète, son organe.

J'ai l'honneur etc."

Die Bundesversammlung nahm das Schreiben mit hoher Befriedigung entgegen und antwortete in verbindlichster Weise folgendermaßen:

„Der von dem Herrn Präsidialgesandten vorlegte Entwurf wurde verlesen und unter allgemeiner Zustimmung beschlossen, denselben ausfertigen zu lassen, wie folgt:

„Der unterzeichnete Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, hat die Ehre gehabt, das Schreiben Sr. Excellenz des Kaiserlich-Russischen wirklichen Geheimen Raths, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigten Ministers beim Deutschen Bunde, vom 17. dieses zu empfangen, und am heutigen Tage der hohen Bundesversammlung von dem Inhalte desselben Kenntniß zu geben.

„Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben durch die Beschlüsse, welche die Bundesversammlung aus Anlaß der an verschiedenen Punkten Deutschlands stattgehabten Unruhen gefaßt hat, der ihnen obliegenden Fürsorge für die Erhaltuong der inneren Sicherheit des Bundes, in der vollen Ueberzeugung von der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Maßregel, entsprochen. Die Theilnahme, welche diese Bundesbeschlüsse bei Sr. Russisch-Kaiserlichen Majestät gefunden, und die Wünsche für das dauerhafte Wohl und die Ruhe Deutschlands, welche bei diesem Anlasse von Seiten Sr. Majestät erneuert worden sind, gereichen dem deutschen Bunde zum erfreulichen Beweis der fortwährenden freundschaftlichen Gesinnungen Sr. Majestät. In verhängnißvollen Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, liegt für die Gutgesinnten aller Nationen Beruhigung und Erhebung in der Ueberzeugung, daß die Erhaltung der inneren Ruhe und der Sicherheit der Staaten in dem einigen Sinn der großen Mächte einen kräftigen Stützpunkt findet.

„Der Unterzeichnete, indem er diese Erwiederung der Bundesversammlung zur Kenntniß Sr. Excellenz des Kaiserlich-Russischen Herrn Gesandten zu bringen die Ehre hat, benutzt diese Gelegenheit zur Erneuerung ausgezeichneter Hochachtung."

Die Folgen dieses entschiedenen Vorgehens gegen den neuen Zeitgeist sollten sich bald zeigen. Wir werden im Verlauf der weiteren

Darstellung den dadurch heraufbeschworenen Kampf, dessen Ausgang anfangs sehr ungewiß war, eingehender Betrachtung zu unterwerfen haben.

## Viertes Kapitel.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche wir in den vorangegangenen Kapiteln schilderten und deren Wirksamkeit man sehr bald fühlte und daraus noch Schlimmeres ahnte, weil man an geheime Verabredungen der Regierungen glaubte, wurden von allen Liberalen in Deutschland als eine offene Kriegserklärung gegen die neue Zeitrichtung betrachtet. Sie erregten deshalb einen großen Sturm der Entrüstung, aber nur in Süddeutschland und in den beiden Hessen und Nassau, während man sich in Oesterreich und Preußen, in Hannover und Sachsen ruhig verhielt. Dieser Kampf wurde nun in jenen Ländern in ernsthafter Weise auf drei verschiedenen Gebieten geführt: in den Kammern, in der Presse und in den Volksversammlungen.

Die Presse war im Anfang des Jahres 1831 noch nicht so recht zur Besinnung gelangt und trat erst im Laufe des Jahres mehr in den Vordergrund und die Volksversammlungen waren noch im vorbereitenden Stadium. Die neu einberufenen Kammern dagegen waren von größerer Bedeutung, wenn sie ihre Aufgabe mit Geschick begannen und durchführten. Werfen wir daher zuerst den Blick auf die Bestrebungen der Kammern, auf die politischen Bewegungen derselben. Die Erörterungen der Kammern über staatswirthschaftliche Gegenstände und die darauf zielenden Anträge und Gesetzentwürfe werden hier außer Betracht gelassen, weil es sich in dieser Schrift nur um die politischen Bewegungen handelt. Auf dem Gebiete der politischen Bewegungen aber bilden, wenn man die Entstehung der neuen Verfassungen von Kurhessen, später Sachsens und noch später Hannovers ausnimmt, den Culminationspunkt aller Bestrebungen, die Bemühungen für Erreichung der unbeschränkten Preßfreiheit.

Zunächst waren die Stände von Kurhessen und Sachsen einberufen, um eine neue Verfassung zu begründen. In Sachsen verliefen die Angelegenheiten, nachdem der erste revolutionäre Sturm vorüber-

gegangen, ziemlich ruhig. Die Stände waren am 1. März zusammengetreten, beriethen den ihnen vorgelegten Entwurf einer neuen Verfassung gründlich und kamen mit ihrer Prüfung am 4. September 1831 zu Ende. Wir sehen aus den oben angegebenen Gründen von der Schilderung der Bewegung in Sachsen, wie auch in Braunschweig hier ab.

Wie stand es aber in Kurhessen? Schon am 16. October 1830 war der constituirende Landtag in Cassel zusammengetreten und hatte unter Jordans Leitung zur Grundlage seiner Anträge allgemeine Prinzipien aus dem idealen Staatsrecht aufgestellt, statt von bestehenden Rechten auszugehen, wie man das in den süddeutschen Staaten zur Zeit der Erlassung der neuen Verfassungen gethan hatte. Schon am 8. Januar 1831 wurde die sehr beeilte neue kurhessische Verfassung durch den Kurfürsten Wilhelm bestätigt und erregte durch ihren Inhalt den höchsten Zorn von Oesterreich, Preußen und Hannover; sie bewilligte den Ständen Rechte, wie sie bis dahin kein anderes Land in Deutschland aufzuweisen hatte, sie würde, wenn durchgeführt, das monarchische Princip zu einem Schatten herabgebracht haben. Dieses war aber bis dahin die Grundlage des deutschen Staats- und Bundesrechts gewesen. Bei allen diesen weitreichenden Zugeständnissen des Kurfürsten wurden dennoch am 11. Januar 1831, also wenige Tage nach Sanction der neuen Verfassung, von dem „casselaner Volk" Ansinnen an ihn gestellt, welche an die Zeit der ersten französischen Revolution erinnern. Graf Münster theilte dieselben Angillon mit. Die Forderungen lauteten:

1. Der Kurfürst solle nicht in Wilhelms-Höhe, sondern in Cassel wohnen! (Versailles — Paris!)
2. Er solle mit seiner Frau leben.
3. Er solle das Museum dem Volke abtreten u. s. w. u. s. w.

Als der Kurfürst darauf später Cassel verließ und nach Hanau ging, schickte man ihm Deputationen nach, Stände und Bürgerschaft bat um seine Rückkehr, drohte und kam zuletzt auf den wunderlichen Einfall, den man wohl dem großen französischen Volke liliputartig von dem kleinen „casselaner Publicum" nachahmte, zu verlangen, daß der Kurfürst in Cassel residiren müsse, wovon in der Verfassungsurkunde von 1831 kein Wort stand. Der Kurfürst kam nicht, hielt aber die Verfassung gegen alle auswärtigen Ein-

flüsse aufrecht. Die Stände konnten in Ruhe das Wahlgesetz berathen, ein Vertrag zwischen dem Kurfürsten und den Ständen kam zu Stande über die Feststellung des Staatsvermögens, wodurch dem Lande bedeutende Vortheile erwuchsen, die es noch heute als preußische Provinz genießt. Die geheim geführten Verhandlungen darüber sind nie veröffentlicht worden. Der constituirende Landtag wurde am 9. März 1831 geschlossen und traten die Stände erst wieder am 20. April zusammen. Man brachte aber wenig zu Stande trotz der langen geheimen und öffentlichen Sitzungen, besonders von den in der Verfassungsurkunde in Aussicht gestellten Gesetzen und Organisationen. Wegen verschiedener Ernennungen im Militär wurde der Kriegsminister von Loßberg am 23. Juli 1831 von der Ständeversammlung in Anklagezustand versetzt: die Klage verlief indessen in Sand; denn die Verhandlungen wegen der Mitregentschaft des Kurprinzen nahmen die Zeit bis October in Anspruch. Auch das neue Preßgesetz wurde bis dahin nicht in Angriff genommen.

In Nassau mißlangen die Bestrebungen der liberalen Partei gänzlich; schon am 2. Mai 1831 wurden die Stände ohne Resultat vertagt; Hauptgegenstand der Discussion war der Streit über den Domainenbesitz gewesen.

Anders dagegen verlief die Sache in Bayern und in Baden, wo die Stände am 1., resp. 11. März 1831 zusammentraten. Beide Länder hatten Verfassungen moderner Art. Hier und dort handelte es sich daher höchstens um Erweiterung ständischer Rechte, nicht um die Verfassung selbst.

In Bayern ging das Bestreben der liberalen Partei in den Kammern vor Allem dahin, ein Preßgesetz statt der verhaßten Censur-Verordnung vom 28. Januar 1831, die man als verfassungswidrig bezeichnete, zu erreichen und die verfassungsmäßig erforderliche Beurlaubung der Staatsdiener eines Mandats für die Kammer zu beseitigen. Der erste Punkt bildete aber die Hauptsache in diesen Verhandlungen.

Die unendlichen landläufigen Redensarten über die freie Presse, mit denen man nun über 60 Jahre lang bis heute gelangweilt worden ist, sollen hier nicht wiederholt werden. Hätte man die Sache lieber practisch angegriffen, statt über Principien sich bis zum Uebermaß zu erhitzen! Erst nach langen Discussionen gelangte man am 16. Mai in der zweiten bayerischen

Kammer dahin, sich zu einem bestimmten Antrag zu einigen: „die Staatsregierung möge die Censurverordnung vom 28. Januar beseitigen.“ Sie wurde denn auch am 12. Juni außer Kraft gesetzt, nachdem schon vorher, am 3. Juni, ein im Ganzen liberaler Gesetzentwurf vorgelegt worden war. Die Discussion über das Preßgesetz selbst begann in der zweiten Kammer erst am 22. Juli. Der Minister von Armansperg sprach sich dabei aus, daß die bayerische Regierung nicht ohne vorgängiges Benehmen mit den deutschen Staaten die Censur aufheben könne. Man gestand ihm das freilich in den Kammern nicht zu, indem man einwendete, daß die bayerische Regierung selbstständig sei und als solche das Recht der Souveränetät ausüben müsse. Wenn es die verfassungsmäßige Gesetzgebung in Bayern gelte, so dürfe dieses nicht von fremden Staaten abhängig, und wenn es sich um die Aufrechterhaltung seiner Verfassung handele, so dürfe es nicht dem Befehle der Bundesversammlung unterworfen sein. Das provisorische Bundespreßgesetz von 1819 sei in Bayern nur mit der Klausel publicirt: „insofern es mit der Verfassung und den bestehenden Landesgesetzen in Uebereinstimmung sich befinde.“ Als es sich um die Verlängerung des Gesetzes von 1819 gehandelt (1824), habe Bayern nur unter der Bedingung beigestimmt, daß baldmöglichst ein allgemeines deutsches Preßgesetz zu Stande komme. Indessen zeigen die Bundesverhandlungen vom Jahre 1824 doch andere Gesichtspunkte von Bayern. Bei der Abstimmung (5. August) der zweiten Kammer ergab sich, daß für die Abschaffung der Censur, „die in Bayern eine verfassungsmäßige Bestimmung war“, die erforderlichen Zweidrittel der Stimmen nicht erreicht wurden; nur die Modification, daß die Censur auf die bestimmte Dauer von sechs Monaten vom Erlaß des neuen Preßgesetzes beschränkt werden solle, erhielt die Majorität, nur drei Stimmen widersprachen.

Während dieses sechsmonatlichen Zeitraumes solle die Regierung wegen Wegfalls der Censur die nöthigen Schritte thun. Die erste Kammer trat aber dem Beschlusse nicht bei, die Reichsräthe waren für Aufhebung der Censur, wollten aber der bayerischen Regierung keinen Termin setzen. Der Präsident der zweiten Kammer (Seuffert) machte jetzt einen Vermittelungsvorschlag: „Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten, kraft besonderen Gesetzes beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, welche von Staatssachen

handeln, aber auch bei diesen nicht in Ansehung solcher Artikel, welche die innern Verhältnisse des bayerischen Staates betreffen," und bemerkte dabei, daß es jetzt nur eine Frage sei, ob die Censur, wie sie bisher bestanden, und die bisherige Gesetzgebung über die Presse beibehalten werde, oder ob die Censur lieber nach den Bestimmungen des neuen freisinnigern Edicts bestehen solle. Warschau sei gefallen, ebenso die Reformbill in England, — die schönsten Hoffnungen seien zu Grabe getragen. Man stritt in der Kammer über die damit behauptete Abhängigkeit Bayerns von dem auswärtigen Einfluß, und sagte, daß gerade eine fremde Regierung keine Achtung für den Staat haben könne, der sich bevormunden ließe. „Der Augenblick sei gerade gekommen, wo Bayern eine schöne Stellung einnehmen könne." So sprach der Abgeordnete von Closen. „In des Volkes Willen liegt sein Können" fügte der Abgeordnete Schwindel hinzu. Indessen der Vermittlungsvorschlag wurde angenommen, aber auch dieser von der Kammer der Reichsräthe abgelehnt. Die bayerische Preßgesetzgebung blieb sonach mit geringen Ausnahmen bestehen.

In Baden faßte man die Sache von Seiten der Liberalen etwas schärfer und consequenter an. Zuerst wurden die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung wieder hergestellt. Damit war die zweijährige Landtagsperiode und die theilweise Erneuerung der Kammern wieder festgesetzt, statt der 1825 eingeführten dreijährigen Periode. Zu gleicher Zeit stellte Welcker den Antrag auf Preßfreiheit, also auf gänzliche Aufhebung der Censur (24. März). Als derselbe nun in gewohnter Weise über Rußland, Oesterreich und Preußen bei der Motivirung seines Antrags sprach, warnte der Staatsrath Winter, „weil man nicht wissen könne, welchen Ausgang die Angelegenheiten Europa's nehmen würden, es wisse Niemand, wie in wenigen Monaten die Lage der Dinge sein werde, es wäre möglich, daß Aeußerungen der Art einst schwer auf Baden lasten könnten. Es ständen sich im Augenblicke zwei Parteien in Europa gegenüber: er habe nicht zu entscheiden, bei welcher die Wahrheit sei, Baden könne aber in der colossalen Wagschaale von Europa keinen Ausschlag geben; er könne nur die größte Klugheit empfehlen." Winter kannte natürlich die Verhandlung der deutschen Bundesversammlung genau. Seine Warnung wurde indessen überhört und gar bald zeigten sich die Folgen. Mit bestem Willen kam die badische Regierung den

Ständen entgegen. Der Beweis lag allein schon in der Vorlage (durch Winter) eines freisinnigen Entwurfs über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (24. März). Das Gesetz wurde bald erweitert. Am 6. April begründete Rotteck seinen Antrag, die Aufhebung des Zehnten betreffend, welcher indessen schon seit 1819 in eine Geldrente verwandelt war. Rotteck's Ansichten, die ihm zwar große Popularität einbrachten, aber theilweise vor der Gerechtigkeit und der Wissenschaft einen Bestand nicht haben konnten, waren die Veranlassung, daß bei der Aufhebung der Zehnten eine große Verletzung der Berechtigten und eine große Last für den Staat zu Gunsten der Pflichtigen eintrat. Vergebens warnten Mittermaier und der Finanzminister Boeckh vor der Ungerechtigkeit und Härte gegen die Berechtigten: — die Majorität der Kammer trat in den erregten Debatten der radicalen Ansicht bei. Es galt „die feudalen Institutionen" zu beseitigen, die „Aristokraten" zu demüthigen. Am meisten aber erregt wurde die öffentliche Stimmung, nicht nur in Baden, sondern in ganz Deutschland durch die Debatten über die Preßheit in der Kammer und in der Presse selbst. Die Redner in der ersteren erhitzten sich mehr und mehr. Sonst gemäßigte Männer, wie der berühmte Professor Mittermaier, der spätere Minister Beck, Freiherr von Rüdt und Andere hielten darüber mehr oder weniger exaltirte Reden. So Mittermaier: „Die Preßfreiheit ist eins der heiligsten Rechte der Menschheit;" „sie ist nicht nur eine Angelegenheit unseres Landes, sondern eine Angelegenheit der Menschheit" sagte Mark. „Die Preßfreiheit ist eine Stütze der Religion und der Kirche, eine Anstalt Gottes, die uns helfen wird zu alle dem, was wir für Zeit, Tod und Ewigkeit nothwendig haben; sie ist das letzte Mittel in der Hand Gottes, um die Menschheit ihrem hohen Berufe entgegen zu führen. Des Blutvergießens endlich müde und da die bisherigen Mittel die Menschen zu höherm Zweck zu führen nichts gefruchtet haben, zeigt uns die weise Vorsehung, wie ohne Blutvergießen dem Unterdrückten das Recht, dem Tugendhaften der Lohn, dem Bösen aber auch die gebührende Strafe zuzuerkennen sei." So rief der Abgeordnete Herr aus.

Preßfrechheit, auf die leise und furchtsam von Einigen hingewiesen wurde, fürchtete man nicht, wenn man auch die Möglichkeit nicht gerade leugnete, daß die badische Regierung bei dem Bestand der Bundespreßverordnungen von 1819 und 1824 die Preßfreiheit ein-

führen dürfe, war für die Kammern von vornherein keinem Zweifel unterworfen. Nur der spätere Regierungsdirector Schaaf, damals schon Abgeordneter, warnte und schlug vor, daß die badische Regierung bei dem Bundestage die Zurücknahme jener Verordnungen von 1819 und 1824 beantragen, und wenn diese erfolgt sei, ein Gesetz über die Freiheit der Presse vorlegen möge. Welcker aber nannte den Ernst, mit welchem Schaaf die Bundespreßverordnungen betrachtete, eine Komödie, ein Gaukelspiel mit dem badischen Volk. In der ersten Kammer half man sich „durch das Vertrauen auf die Regierung" über die Schwierigkeit der Bundesgesetzgebung hinweg. In diesem Sinne sprachen sich der Großhofmarschall von Berkheim, der Prälat Hüffell, der Graf Hennin, der Freiherr von der Rüdt aus: „Was die Verhältnisse zum deutschen Bund betrifft, so überlasse ich das dem Ermessen der Regierung," sagte der letztere.

Beide Kammern entschieden sich einstimmig für die Aufhebung der Censur und Einführung vollkommener Preßfreiheit und baten die Regierung um Vorlage eines Preßgesetzes. Die Verhandlungen der Kammern dauerten von Mitte Juni bis Mitte Juli 1831.

Die badische Regierung mußte sich in einer sehr unbehaglichen Stimmung bei diesen Debatten befinden, wenn sie sich an ihre verschiedenen Abstimmungen, die wir in den früheren Kapiteln angegeben (Kap. 2 und 3), in der Bundesversammlung erinnerte. Sie mußte auch in Bezug auf die andern in den Kammern behandelten Gegenstände in Verlegenheit gerathen. Denn während sie genöthigt war, den reactionären, vom Bunde bereits gefaßten und noch in Vorbereitung sich befindenden Bundesbeschlüssen beizustimmen und gegen das constitutionelle Princip mitzuwirken, mußte sie bei den Kammerverhandlungen eine andere Politik befolgen. Deshalb zögerte sie auch hier mit der Vorlage des erbetenen Preßgesetzes, so daß Welcker, der damals als der erste Volksmann galt und in dem man in Deutschland die Freiheit und die öffentliche Meinung des Volkes gleichsam verkörpert sah, am 13. October die Regierung durch einen Antrag, der nicht unzeitiger kommen konnte, in Verlegenheit setzte und der liberalen Partei sehr viel Schaden brachte. Er beantragte nämlich an diesem Tage, wo die Discussion über das Budget begann, „daß diese Discussion hierüber so lange ausgesetzt werden möge, bis die der Kammer versprochenen Gesetze, insbesondere das über die Preßfreiheit, vorgelegt worden seien."

„Wenn die Preßfreiheit verweigert werde, so bleibe nichts übrig, als die Minister des Hochverraths (!) anzuklagen; das Preßgesetz sei Lebensfrage nicht nur der Kammer, sondern der Constitution, sie sei es auch für die Minister.“ Zu solchen extremen Schritten ließ sich die Kammer freilich nicht hinreißen, beschloß aber doch auf Vorschlag Mittermaiers (!), daß die Abstimmung über das Budget nicht vorgenommen werden solle, bis die Gesetze über die Preßfreiheit und die Aufhebung der Frohnden vorgelegt sein würden. Rotteck war so naiv, bei dieser Gelegenheit vom badischen Ministerium als Ehrenpflicht zu verlangen, daß es nach dem Falle von Warschau gerade erst recht auf seiner freisinnigen Bahn fortschreite! Indessen wurde die Sache vertagt. Auch Welcker begnügte sich mit jenem Antrag, stellte aber noch einen neuen über die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes und zu bestmöglichster Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit. Die Minister warnten vor der Begründung eines solchen unzeitmäßigen Antrags (15. October 1831) und zogen sich, als die Kammer sich für Welcker aussprach, aus der Sitzung zurück. Welcker verlangte nämlich, die badische Regierung möge im Verein mit allen constitutionellen Regierungen sich kräftig dahin verwenden, daß in ganz Deutschland die Artikel 13 und 18 der Bundesacte verwirklicht würden.*) Um die Nationaleinheit herzustellen, solle jeder constitutionelle (!) Gesandte bei Bundesverhandlungen über innere Rechts- und Verfassungsverhältnisse auf eine itio in partes zwischen den Gesandten constitutioneller und denen nichtconstitutioneller Staaten antragen. Neben der Bundesversammlung müsse ein Nationalrath oder eine zweite Kammer eingerichtet werden, bestehend aus den Häuptern des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels und ausgewählten Abgeordneten. Die fürstlichen Gesandten sollten über Krieg und Frieden und ähnliche monarchische Rechte beschließen (nach Analogie der Verfassungen), die zweite Kammer solle aber alle das Verfassungsrecht

*) Art. 13 lautet: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden.“ Im Art. 18 heißt es am Schluß: „Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

und die Steuern betreffenden Vorschläge öffentlich berathen; jeder Beschluß über derartige Gegenstände bedürfe der Zustimmung derselben.

Die Kammer besann sich darauf, daß es doch gefährlich sein könnte, sich nicht nur in Conflict mit der Regierung, sondern auch mit dem Bundestag zu setzen, und wies den ausführlich motivirten Antrag Welckers zur Berathung in die Abtheilung, d. h. auf die lange Bank. Aber die badische Regierung war doch eingeschüchtert, legte am 21. October 1831 das neue Preßgesetz den Kammern vor und erklärte durch ihren Commissar (von Weiler), „daß die Regierung auf Gedankenfreiheit, wie überall im Systeme des Fortschreitens durch Vernunft und zeitgemäße Reformen sich befinde. Gerechte und vernunftmäßige Forderungen wolle sie gewähren, aber nicht ungerechte und übertriebene (12. December 1831)."

Die Zugeständnisse der badischen Regierung wurden von der Kammer bestens acceptirt und das Preßgesetz endlich vereinbart. Wir kommen in dem folgenden Kapitel, in welchem wir den Kampf der badischen Regierung mit der Bundesversammlung schildern, darauf zurück.

Genau nun zu derselben Zeit, in welcher Welcker seinen Antrag über Nationalvertretung bei dem Bundestag in der badischen Kammer einbrachte, so daß man fast an eine Verabredung denken möchte, stellte Professor Jordan ebenfalls einen Antrag in der kurhessischen Ständeversammlung, welcher den Bundestag in constitutioneller Weise reformiren sollte. Die Ständeversammlung adoptirte die Ansichten Jordans und ließ die dahin zielenden Anträge an die Staatsregierung gelangen (31. October). Sie drang darin (wie in Baden) auf die Erfüllung der Artikel 13 und 18 der Bundesacte, denen sie aber noch Artikel 19*) hinzufügte. Die kurhessische Ständeversammlung ging vorsichtiger zu Werke, als die badische zweite Kammer; sie sagte in dem Schreiben an die Staatsregierung, diese möge mit aller Kraft dahin wirken, die unverkennbaren und deutlich ausgesprochenen Wünsche und Forderungen des deutschen Volkes durch ihren Bundesgesandten beim Bundestage vorzuführen und mit Ernst durchzusetzen. Dabei verlangte sie die Veröffentlichung der Bundesprotocolle. — Natürlich blieb auch diese Anstrengung Jordans ohne allen Erfolg.

*) Der Artikel betrifft die Zollverhältnisse Deutschlands, vergl. darüber Mucke in den angeführten Schriften.

Es war zu erwarten, daß auf diese Kundgebungen der deutschen Kammern ein entscheidender Schritt der Bundesversammlung geschah. Die deutschen Cabinete ließen denn auch mit der Antwort auf die Bestrebungen der deutschen Kammern nicht lange auf sich warten. Am 27. October verbat sich die Bundesversammlung alle an sie gerichteten Adressen. Die nächste willkommene Veranlassung hierzu waren die Adressen für die Polen. Ein zweiter Bundesbeschluß vom 10. November 1831 brachte den Regierungen in Erinnerung, daß sie die Bestimmungen des Preßgesetzes von 1819 streng zu handhaben hätten. Ein dritter Beschluß vom 19. November verbot das in Straßburg erscheinende Zeitblatt „das constitutionelle Deutschland" in allen Bundesstaaten.

Dadurch gewann nun aber die Adelspartei in Süddeutschland neuen Muth: in Baden, Württemberg und Bayern regten sich die deutschen Standesherren und die Ritterschaft gegen die drohende Verringerung ihrer Einkünfte durch die Gesetzgebung über Zehnten und Frohnden — ein Ereigniß, was zuerst in der badischen zweiten Kammer Veranlassung zu heftigen Erörterungen gab. Man verlangte hier sogar Aufhebung der ersten Kammer und übte eine beispiellose Kritik gegen dieselbe. Vergebens warnten die Minister Boeckh und Winter gegen das verfassungswidrige Gebahren der Abgeordneten v. Itzstein, v. Rotteck und Knapp. Die erste Kammer forderte von der zweiten Zurücknahme der ausgesprochenen Schmähungen, welche die letztere jedoch entschieden verweigerte. Dagegen nahm sie einen Antrag von Rotteck, welcher auf eine Rechtsverwahrung gegen die neuesten Bundesbeschlüsse vom 27. October, 10. und 19. November gerichtet war, bereitwillig an, obwohl sie wußte, daß die badische Regierung diesen Beschlüssen zugestimmt hatte.

Um so größeres Erstaunen erregte es in ganz Deutschland, daß die badische Regierung am 21. October 1831 den Entwurf eines neuen Preßgesetzes der Kammer vorgelegt (s. u.) und dann doch am 10. November desselben Jahres für die Aufrechterhaltung des provisorischen Bundespreßgesetzes in der Bundesversammlung gestimmt hatte. Das schienen unlösbare Widersprüche zu sein, die sich aber bei der Discussion über das Preßgesetz in den Kammern auflösten (s. u. Kapitel 6).

Die bayerischen Kammern waren bis zum December 1831 nicht weiter vorangekommen. Zwar hatte der König auf 149000 Fl. an seiner Civilliste Verzicht geleistet, aber andererseits war er desto hartnäckiger bei den General-Finanzrechnungen; der Streit über den Militär-Etat zwischen den beiden Kammern selbst — dreimal gingen die Anträge ohne Erfolg hin und zurück — sowie zwischen den Kammern und der Regierung ergab nur geringe Resultate. Das Preßgesetz kam, wie schon oben gesagt, nicht zu Stande; die Kammern konnten sich nicht einigen ausgenommen über die Gesetzentwürfe, welche das Verfahren bei Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen durch den Mißbrauch der Presse und die Bildung von Geschworenengerichten betraf. Der König ließ im Reichsabschied (29. December 1831) erklären, „daß, nachdem die Stände über den einen Theil des Preßgesetzes uneins geblieben seien, er nun auch dem anderen Theile, über den sie sich geeinigt hätten, nicht die Sanction ertheilt habe."

In Nassau ging der ganze Streit fast nur um die Domänen.

Was die kurhessische Ständeversammlung betraf, so beschäftigte sich diese mit Dingen, die sie eigentlich ganz und gar nichts angingen: mit unnützen und lächerlichen Berathungen über die Schnurrbärte und die Amtstracht der Civil-Staatsdiener. Sie störten dadurch nur das am 13. October 1831 angebahnte bessere Einvernehmen mit den Ständen, wozu noch der Antrag Jordans (s. o. S. 67) „den Bundestag auf constitutionelle Grundlage zu basiren" (31. October) zu weiteren Zwistigkeiten viel beitrug. Und zwar geschah dies gerade zu einer Zeit, wo das Bürgergarden-, Municipal- und Rekrutirungsgesetz zur Discussion reif waren. Das „kasseler Volk" mischte sich dann ferner in unpractischer und thörichter Weise in die Zwistigkeiten des Kurprinzen mit seiner Mutter, der Kurfürstin. Der Kurfürst wurde geradezu herausgefordert durch Tumulte, und dies führte am 7. December zum Einschreiten des Militärs gegen die bei dem Theater versammelte Volksmenge. Natürlich war die Erbitterung darüber sehr groß; allein das Militär stand fest auf Seite des Kurfürsten. Dieser hatte zwar rücksichtslos gegen seine Mutter gehandelt — das ist öfter und in vielen königlichen und fürstlichen Familien leider vorgekommen! — aber das kasseler Volk war nicht im Geringsten berechtigt, sich hier einzumischen. Man erreichte hierdurch gerade das Gegentheil von dem, was man wünschte.

Die Liberalen in Württemberg suchten eifrig auf die Wahlen zum

Landtag in ihrem Sinne zu wirken. Die Regierung hingegen erklärte durch den Minister des Innern (von Kapf) in einem Rundschreiben an die Oberbeamten, daß sie die Verfassung zwar ungekränkt aufrecht erhalten werde, wie sie dies in ihrer Gesetzgebung auf allen Gebieten der Verwaltung bereits bewiesen habe, daß sie aber denjenigen Rathgebern des Volkes, welche sich ihm ohne Kenntniß des Bestehenden und ohne gründliche Detail-Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse als Rathgeber aufdrängten und nicht selten die Grundlagen des gesellschaftschaftlichen Gebäudes angriffen, entschieden entgegentreten würde. Die liberale Partei behauptete, daß die Regierung böse Absichten gegen das Volk hege, wogegen diese den Liberalen vorwarf, daß sie mit dem Volkswohl freventlich spielten. Sonst geschah nichts.

Die badischen und bayerischen Kammern wurden geschlossen (Ende Februar), die nassauischen Stände vertagt; nur die kurhessischen blieben beisammen.

Jetzt traten aber die öffentliche Meinung, die Presse und die Volksversammlungen in den Vordergrund. Dazu kamen gleichzeitig patriotische, Preß- und endlich Polenvereine. Die Streitpunkte zwischen den Regierungen und Kammern waren zu einer großen Kluft gediehen und mußten bald zu einer Entscheidung führen. Dazu drängte nun eben nach dem Schlusse oder der Vertagung der Kammern in erster Linie die Presse, deren Kämpfe wir im folgenden Kapitel betrachten.

## Fünftes Kapitel.

Wenn man die Zeiten vor der Julirevolution in Vergleichung zieht mit dem Schluß des Jahres 1831, so hatte jedenfalls die süddeutsche Presse sehr an Bedeutung gewonnen. Der Blick der Journalisten war nicht, wie zuvor, auf einen einzelnen Staat gerichtet, er umfaßte jetzt ganz Deutschland. Aber nur zu bald verirrten sich Ansichten und Wünsche zu Extremen. Noch war zwar in den oppositionellsten Zeitungen, z. B. in der Wirth'schen Tribüne, die Meinung offen ausgesprochen: „der Schwabe, der Bayer, der Badener, der Hesse werden immer ihre Dynastie behalten wollen. Dem deutschen Volkscharakter entspricht nur die Natur eines Föderativ-Staates und

zwar in der Art, daß das einzelne Land in Beziehung auf seine inneren Angelegenheiten die Souveränetät durch seinen Fürsten behauptet, und daß nur die gemeinsamen Angelegenheiten der Deutschen der Leitung einer deutschen National-Regierung unter Mitwirkung zweier Kammern übergeben werde. Aus der ersten, der Fürstenkammer, müsse der auf Lebenszeit gewählte deutsche Kaiser hervorgehen." Auch die „Stuttgarter Allgemeine Zeitung", welche später den Namen „deutsche allgemeine Zeitung" annahm und als solche von der Bundesversammlung unterdrückt wurde, sprach sich damals noch in demselben Sinne aus und neben dieser noch viele andere liberale Zeitungen in ganz gleicher Weise.

Aus dieser Zeit stammt auch das berühmte Buch von P. A. Pfitzer „Briefwechsel zweier Teutschen", in welchem er ungefähr dieselbe Richtung vertritt, aber ein großes Klagelied anstimmt über den heillosen, betrübten Zustand Deutschlands, besonders der Landbewohner, „dieses Ackerviehes, dieses zu Lastthieren herabgestoßenen Geschlechts, dieser mit Füßen getretenen Landbewohner, welche der Stunde der Erlösung, die auch kommen müsse, harrten." „Die Fürsten müßten sich zum Neubau des deutschen Vaterlandes die Hand reichen, wenn sie nicht Revolution herbeiführen wollten. Doch seien die Völker ein größeres Hinderniß als die Fürsten selbst."

Aber bald änderte sich das Bild. Nur zu schnell verirrte sich die Presse selbst zu Ungeheuerlichkeiten, sprach Meinungen aus, mit welchen unmöglich ein geordnetes Staatswesen bestehen konnte, und schritt besonders zu Drohungen fort, welche die Staatsgewalt, resp. die großen Mächte Preußen und Oesterreich, förmlich herausforderten. Das Spiel war um so gefährlicher für die süddeutsche Presse, als diejenige Oesterreichs und Preußens sie fast gar nicht unterstützte und auch wohl nicht unterstützen konnte. Dennoch lebte man in der Verblendung, daß die deutsche Presse eine derartige Rolle spielen könne, wie in Frankreich vor und zu der Zeit der Julirevolution.

Die Presse suchte zugleich Bundesgenossen in Volks-Vereinen und in Volks-Versammlungen und beide, Presse und Vereine, gingen zunächst Hand in Hand. Dafür gaben die schon bestehenden Polenvereine die Anknüpfungspunkte. Es entstanden solche in Frankfurt, Kassel, Mainz, Darmstadt. Auf den Universitäten kamen wiederum Burschenvereinigungen zum Vorschein, so in Göttingen, Marburg,

Gießen, Tübingen, Heidelberg, München u. s. w. In Frankfurt stellte man auf dem Burschentage (Herbst 1831) das Princip auf: „Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in Einem deutschen Vaterlande."

Mit der ständischen Opposition war man am Ende des Jahres von Seiten der Regierungen ziemlich fertig geworden. Die Presse dagegen war ermuthigt durch das Beispiel Badens. Indessen nahmen die bayerische, die beiden hessischen, frankfurter und nassauischen Regierungen den Kampf im Jahre 1832 ernstlich an. In Rheinbayern begann man schon am 4. Januar gegen Wirth, am 8. Januar gegen Siebenpfeiffer energisch aufzutreten. Beider Pressen wurden versiegelt, zunächst freilich nur die Handpresse. Wirth erhob Klage dagegen, ließ aber die Tribüne weiter erscheinen. Die Post durfte keine von diesen beiden Journalisten redigirten Blätter versenden. Darauf eröffnete mit Heftigkeit zuerst Wirth seinen Kampf mit dem deutschen Bundestag und zugleich kündigte der kasseler Verfassungsfreund eine besondere Wochenschrift über „deutsche Volksbewaffnung „die Hauptstütze der verfassungsmäßigen Freiheit" an. Da sich in Rheinbayern bedenkliche Aufregung zeigte, wurde Cavallerie dorthin beordert. Auch in Württenberg hatte man eine Menge von Vereinen gebildet, angeblich zur Besprechung landständischer Angelegenheiten. Eine königliche Verordnung vom 21. Februar 1832 verbot jedoch dieselben. Ebenso in Bayern die Vaterlandsvereine durch königliche Verordnung vom 1. März, weil nach der Verfassung politische Associationen nicht erlaubt seien. Ein Gleiches geschah in Darmstadt (12. März) und Frankfurt (23. März). Die Tribüne von Wirth war mittlerweile nun in Hamburg erschienen. Als die Pressen am 15. Februar von Neuem versiegelt werden sollten, schloß Wirth deshalb die Thüren und verweigerte den Eintritt des Beamten, da er ohne richterlichen Befehl erschien. Am 5. März wurde der richterliche Befehl ausgestellt, nachdem zuvor durch Bundesbeschluß vom 2. März nicht nur die „Tribüne," sondern auch der „Westbote" und die „Neuen Zeitschwingen" verboten waren. Die Pressen wurden darauf versiegelt, nachdem das Haus mit Gewalt erbrochen war. Am 13. März erschien aber die Tribüne wieder, und zwar jetzt in Zweibrücken; sie wurde aber auch hier unterdrückt und Wirth verhaftet. Die Bevölkerung blieb trotz großer Aufregung ruhig: Aller Augen sahen erwartungsvoll auf

Baden; würde es den Bundesbeschluß vom 2. März publiciren? Alle Liberalen sagten Nein. Aber der Bundesbeschluß wurde doch am 26. März publicirt und zugleich von der badischen Regierung ausgesprochen, daß die Bundespreßgesetzgebung vom Jahre 1819 neben dem neuen badischen Preßgesetz in voller Kraft bestehe. Zu Ehren der Preßfreiheit fand darauf in Weinheim eine Art Volksversammlung am 1. April statt, bei welcher sich Mittermaier zu einem sehr übereilten Toast auf die badischen Gerichte hinreißen ließ: „sie würden zum Schutz und zur Handhabung des badschen Preßgesetzes ohne Rücksicht auf authentische Interpretation des Bundestages berufen sein!“

In Kurhessen zeigte sich ein ganz wunderbarer Zustand für die Presse. Die Regierung stellte sich auf den Standpunkt des Bundesrechts, versprach für die Ausführung des Artikels 18 der Bundesacte zu sorgen, nur müsse sie bis zur Abänderung des Bundesgesetzes bei der Censur beharren. Niemand wollte aber mehr Censor in Hessen sein; die Beamten entschuldigten sich unter allen möglichen Vorwänden. „Ohne Censur,“ sagte jetzt die kurhessische Regierung, „dürfe wegen der Bundes- und der in Kurhessen bestehenden Gesetze keine Schrift erscheinen; die Regierung werde es sehr beklagen, wenn hiernach diejenigen Blätter, für welche keine Censur zu beschaffen sei, bis zum Erscheinen des Preßgesetzes aufbewahrt bleiben müßten.“

Erst am 14. April begannen die Discussionen über das neue Preßgesetz in der Ständeversammlung; die Regierung verweigerte für die Preßsachen sowohl die Mündlichkeit als die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ganz entschieden. Adressen, Deputationen u. s. w. änderten den Sinn der Regierung nicht. Nochmals versuchte der Ausschuß der Ständeversammlung einen Sturm auf die Regierung in seinem Berichte vom 26. April: „er erwarte die alsbaldige Sanction des Gesetzentwurfes (mit Anklageverfahren, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit), wenn anders nicht das feierlich gegebene Fürstenwort nur als eine leere Form, der wiederholte Schwur der Minister nur als leeres Gaukelspiel mit zerbrechlichen Eiden erscheinen und die ganze Verfassung nichts mehr als ein leerer Traum sein solle!“ Berichterstatter war der berühmte Jurist B. W. Pfeiffer. Der Landtagscommissar verlangte von der Ständeversammlung die Mißbilligung dieser Ausdrücke; sie wurde verweigert. Noch mehr. Der abwesende

Professor Jordan verlangte in einem Schreiben an die Ständeversammlung, daß die Discussion über das Preßgesetz bis zu seiner Rückkehr ausgesetzt werde; geschähe dies nicht, so würde er eine feierliche Protestation gegen die gefaßten Beschlüsse einlegen! Die Ständeversammlung willfahrte einem so gesetzwidrigen Verlangen und setzte den Beschluß drei Tage aus, — aber die Anträge Jordans wurden mit 24 gegen 18 Stimmen verworfen. Daß bei solchen Bitterkeiten auch andere Gesetze sich verzögerten, war nicht zu verwundern.

Inzwischen war Wirth durch Urtheil der Anklagekammer zu Zweibrücken aus der Haft entlassen (14. April) und die Anklage als unbegründet zurückgewiesen. „Keiner der incriminirten Artikel enthalte eine directe Aufreizung oder einen Vorschlag zu der Thathandlung oder zu dem Abschlusse einer Verschwörung, um die in dem Königreich Bayern bestehende Staatsverfassung umzustoßen oder zu verändern. Nur durch den Gedanken wolle Wirth auf die geistige Fähigkeit des Publikums wirken, nur hierdurch auf die Preßfreiheit hinarbeiten.“ Große Manifestationen fanden jetzt für Wirth statt, hoben seine Zuversicht und führten ihn zu weitern Schritten. Er erließ hierauf von Homburg aus einen Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland und brachte folgendes Glaubensbekenntniß für den Vaterlandsverein in Antrag (31. April 1832), nachdem dieser Verein schon in vier Ländern verboten war:

1. Hauptzweck ist die Einheit Deutschlands und Durchführung der Volkssouveränetät vermittels der Conföderation der einzelnen Staaten.

2. Gemeinsame Gesetzgebung, Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Geschwornen-Gerichten und Aufhebung des Untersuchungsarrestes.

3. Freiheit der Meinungen, des Gewissens, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit von Handel und Gewerbe.

4. Alle Religionen haben gleiche Rechte.

5. Alle Privilegien fallen, auch die der Geburt. Deshalb sind Adel und Lehnswesen aufgehoben, alles Grundeigenthum ist frei.

6. Nationalbewaffnung, Bundesheer, Bürgergarde.

7. Die deutsche Reichsregierung besteht aus einem Präsidenten, der auf zwei Jahre von den Kammern gewählt wird, und einem Ministerrath.

8. Die deutsche National-Kammer stellt die Souveränetät des

deutschen Volkes dar. Allgemeines Stimmrecht, auf 10000 Familien ein Deputirter.

9. Der Präsident ist der National-Kammer verantwortlich und unbedingt (!) unterworfen.

10. Jede Provinz kann sich für einen selbstständigen Bundesstaat erklären mit constitutioneller oder republikanischer Verfassung; Urversammlungen stimmen darüber ab." (Hessen-Darmstadt z. B. drei Bundesstaaten nach seinen drei Provinzen.)

Man sieht, daß Wirth zu den letzten Extremen vorschritt, wohin ihm aber die Mehrzahl der Liberalen nicht folgen wollte und konnte. Der Vaterlands-Verein, an der Spitze derselben, desavouirte deshalb diesen Aufruf. Inzwischen verbot der Bundestag den „Hausfreund" und „Deutschland" von Siebenpfeiffer und den „Eulenspiegel" von Funk und ließ Reinganum, der in Frankfurt eine Protestation gegen die neuesten Bundesbeschlüsse erlassen hatte, durch den frankfurter Senat zur Untersuchung ziehen; er so wie 200 Mitunterzeichner dieser Protestation wurden in Frankfurt polizeilich vernommen. In Rheinbayern sang man bei einem Feste zu der Melodie der Marseillaise deutsche Lieder zu Ehren des Deputirten Schüler und errichtete Freiheitsbäume (Mai 1832).

Die badischen Liberalen versuchten durch Adressen und Deputationen dem Großherzog die Anhänglichkeit des Volkes zu beweisen und ihm zu versichern, das Volk werde ihn gegen jede Gewalt von Außen schützen. Man wollte um allgemeine Landesbewaffnung bitten, um die Preßfreiheit zu sichern (13. Mai Volksversammlung in Mannheim unter Vorsitz von Itzstein). Aber die Deputationen wurden eben so wenig als die Adressen vom Großherzog angenommen. Die Minister riethen nochmals zur Vorsicht. — Gerüchte über Mobilmachung in Preußen, Kurhessen und Bayern erregten die höchste Besorgniß; man wußte ja nicht, daß dieselbe gegen die Belgier in Luxemburg*) gerichtet war. —

Alle Vorbereitungen für die Volksversammlungen waren indessen geschehen; die Zeit, sie abzuhalten, war herangerückt. Doch darüber in einem besonderen (dem 7.) Kapitel. Zuvor wollen wir nun hier die Aussprüche der öffentlichen Meinungen, wie sie in den hauptsächlichsten Zeitblättern jener Zeit erschienen, vorführen. Die meisten der

*) Vergl. darüber den zweiten Band dieses Werkes.

hier vorgeführten Artikel sind damals sogleich confiscirt und möchte es heute schwer halten, dieselben zu beschaffen. *Sie sind wichtig und unentbehrlich zur Schilderung der öffentlichen Meinung jener Zeit und zur Beurtheilung der gegen die Presse erlassenen Verbote und Strafen der Regierungen und des Bundestags.* Nach der heute gehandhabten Praxis in Preußen würden die Strafen für Angriffe, wie sie in diesen Artikeln vorkommen, unzweifelhaft viel härter ausfallen, als damals.

Die Censoren vollführten die ihnen auferlegten Aufgaben im Ganzen streng, besonders in Oesterreich, Preußen und Hannover, etwas milder in Kurhessen und Baden, in Rheinbayern aber so milde, daß darüber der Bund besondere Verhandlungen mit Bayern eröffnete. Die schwachen Versuche, welche die Regierungen machten, um Zeitungen in ihrem Sinne den Oppositionsblättern gegenüber in das Leben zu rufen, mißlangen gewöhnlich, oder wenn sie Bestand hatten, konnten sie den Oppositionsblättern nicht die Wagschaale halten. Alle Bemühungen, durch die Presse selbst für die Regierungen zu wirken, waren fruchtlos.

Die hier nun folgenden Stimmen der Oppositionspresse, die durch die öffentliche Meinung getragen wurden, sind *unverändert* aufgenommen.

### Westbote, 9. December 1831.

„Wenn einmal die liberale Partei die Hanswurstjacke „Deutschlands", aus siebenunddreißig Fetzen verschiedener Farben zusammengesetzt, von dem Wasser der Bundesbeschlüsse durchnäßt und vom markaustrocknenden Nordostwind durchzogen, zu erbleichen anfängt, so daß wir später alle wieder in einem einfachen einfarbigem Camisol uns als deutsche Brüder die Hand reichen, mögen die Großmächte des Festlandes berathen, mögen neue karlsbader Beschlüsse dem Schreckenssysteme huldigen, die Heere in Bewegung setzen, die Zukunft wird lehren, wohin es führt. Wir bitten, wir beschwören die deutschen Regierungen, nicht ein fremdes Losungswort abzuwarten, sondern zu thun, was ihnen wohl ansteht, was ihren Völkern ziemt. Versammelt, erhabene Fürsten, die Stellvertreter des Volkes, redet Worte des Trostes, der Erhebung, der Freiheit! Gestattet eine offene, unverhüllte Darstellung gegründeter Beschwerden, die gesunde Mehrheit wird nichts Unbilliges, nichts Unmögliches verlangen; sie wird einen Wall um Thron und Verfassung bilden, wie kein Mönchsthum, keine Jesuiten, keine Ultraroyalisten zu bilden vermögen."

### Das constitutionelle Deutschland, Straßburg, Nr. 8, 1831.

„Wären wir Deutschen, wie jene Franzosen und Engländer, durch eine gemeinsame Verfassung vereint, hätten wir statt 35 souveräne Herrscher (größten-

theils willenlose Carricaturen) Ein Haupt, Einen König oder Kaiser an unserer Spitze, längst wäre Polen frei geworden, ohne französische Prahlerei, ohne englische Drohungen, einzig und allein durch deutsches Rechtsgefühl und deutsche Volkskraft. So aber ist das deutsche Volk zersplittert, 35mal mit Stricken gebunden, und überdies noch durch seinen Bundestag — diesen Kinderspott in politischer Beziehung — mit Verachtung bestraft. In solcher Lage konnte Deutschland mit dem besten Willen nichts mehr thun ꝛc. Vor Allem aber wird der Menschheitfluch und die Strafe Gottes jene frommen Richter der heiligen Allianz treffen*).

„Bald wurde es auch den weniger Eingeweihten klar, daß die kleinen Staaten in ganz Europa, von Furcht vor dem Osten und Westen zugleich befangen, schwankten, zögerten, gar nichts thaten, oder gerade soviel und so ungern, um zu beweisen, daß sie nur der Nothwendigkeit weichen wollten. Keiner der etlichen und dreißig deutschen Fürsten, keiner ihrer Rathgeber begriff, neigte sein Ohr willig den oft gerechten Beschwerden des Volkes, den wohlgemeinten Rathschlägen Derer, die es mit Fürst und Volk gleich redlich meinten In Portugal und Spanien wüthet der Depotismus im Bunde mit dem Pfaffenthum, wie zuvor, der König von Neapel setzte sein absolutes Regierungssystem fort, der König von Sardinien, durch Frankreichs Bewegung bedrängt, bereicherte die Institutionen des Landes mit einem Staatsrath, den er selbst willkürlich ernennt und absetzt, worin 3 Oberfthofwürdenträger, 3 Bischöfe, 40 Adelige, kein einziger Bürgerlicher saß. Der Papst äffte das Volk mit einigen Edikten, wovon die augsburger allg. Zeitung und die französischen Ministerblätter viel Aufhebens machten, indeß das Land sie verwünschte. Oesterreich, es ist wahr, äffte seine italienischen Staaten nicht, es umhing nicht mit Flittergold das eiserne Joch, das auf allen Theilen dieser Monarchie ruhte, fügte vielmehr neuen Druck durch Abgaben und Beschränkungen aller Art hinzu. Die schwache Hoffnung, daß es das polnische Galizien, zum aufgestandenen Polen geschlagen, vielleicht unter der Herrschaft eines Erzherzogs-Königs, und damit einen undurchdringlichen Damm gegen Rußland aufgerichtet hätte, schwand bald. Alle Mahnungen an die Klugheit, wie laut sie sich in Italien, Ungarn, Galizien und allen deutschen Provinzen kund gaben, scheiterten an Metternich, der Oesterreichs Scepter lenkte.

Von Rußland kein Wort. Die mit Wunden und unverlöschlichen Ehrendenkmälern geschmückten Helden des tapfersten Theiles der Länder Nicolaus' durchfurchen Europa, und Europa verkündet mit Donnerstimme, was es empfindet. Der weise Selbstbeherrscher zerstreute sie, damit sie verkündeten: Sehet, dies ist das Loos, das alle Rebellen, die Rebellen gegen die heiligen Juli-Ordonnanzen

*) Daher konnte es nicht fehlen, daß die deutschen Regierungen unter den stärksten Ausdrücken ihr Verdammungsurtheil über das Blatt aussprachen. Nicht eine Regierung war gegen den Beschluß seiner sofortigen Unterdrückung. Selbst die österreichische Regierung legte dem verbotenen Blatt eine große Bedeutung und Wirksamkeit bei und äußerte sich deshalb dahin, daß es nicht ohne Erfolg der Bundesversammlung gegenüber gewirkt habe.

mit begriffen, erwartet: die teufliſche Schlauheit des moskowitiſchen Cabinets hat ſich verrechnet. Ruſſiſche und preußiſche Sclaven mag der Anblick der Polen in hündiſcher Unterwerfung beſtärken, bei freien oder zur Freiheit reifen Völkern kehrt ſich das innerſte Herz um. —

„Preußen — Man erzählt von einen holländiſchen Juriſten, der die Annahme an Kindesſtatt nach dem römiſchen Recht zugab, aber nicht vor dem ſechzigſten Jahre, weil bis dahin der Mann noch ſelbſt Kinder erzeugen kann, und nicht nach dem ſechzigſten Jahre, weil da die Erdichtung einer Annahme an Kindesſtatt nicht mehr denkbar ſei. Gerade ſo ſcharfſichtig rechtfertigt das preußiſche Cabinet und ſeine bezahlten Lobhudler in der augsburger allgemeinen Zeitung die Nichterfüllung des Artikel 13 der deutſchen Bundesacte: Preußen wird eine Conſtitution geben, der König wird ſein Wort erfüllen, wenn es Zeit iſt; aber nicht zu ruhiger Zeit, denn die Ruhe des Volkes beweiſt, daß es zufrieden iſt und keine Verfaſſung begehrt; aber auch nicht in aufgeregter Zeit, denn der König läßt ſich nichts abtrotzen, und ſtürmiſche Zeiten ſind zu ſolchen Schöpfungen nicht geeignet. Vor dem ſechzigſten Jahr giebt der König — keine Verfaſſung, das wäre eine Annahme an Kindesſtatt, Annahme des Geſetzes an die Stelle der Willkür; und nach dem ſechzigſten Jahre iſt der König — impotent, ſomit durch die Fiction conſtitutioneller Regierung nicht mehr denkbar, jawohl Fiction, Lüge! Aber möglich iſt es, daß das deutſche Volk ſich bis dahin eine Verfaſſung gebe, die keine Fiction, keine Lüge ſei. Mittlerweile mißhandelt und mordet man die polniſchen Flüchtlinge, verbietet Sammlungen zu ihrer Unterſtützung, errichtet Cenſur-Aemter, verbietet Rottecks Geſchichte und wehrt freiſinnigen Blättern den Eingang in ſeine Staaten, — Alles, um die Mündigkeit des preußiſchen Volkes zu beſchleunigen — Großbritaniens König von einem „Unterrock" beherrſcht, unter welchen die Ariſtokraten ſich geflüchtet, verweigert die Ernennung neuer Peers, wodurch die Reformbill abermals fällt, und für Hannover gab das „liberale" engliſche Miniſterium einen Verfaſſungsentwurf, deſſen ſich die Gautinger ſchämen würden. Was wird aus dieſer Verfaſſung werden, wenn die Stockariſtokraten ans Ruder kommen, was jeden Augenblick geſchehen kann?"

## Weſtbote, 16. Februar 1832, Nr. 47.

„Um den ganzen Umfang der Erniedrigung und des Elendes des deutſchen Volkes wenigſtens zu ahnen, darf man ſich jedoch nur die frühere Größe Deutſchlands vergegenwärtigen und deſſen jetzige Nichtigkeit damit vergleichen. Das deutſche Volk war das erſte des Erdbodens. Seine Verfaſſung und Geſetze gab es in großen Volksverſammlungen ſelbſt, ſeinen Kaiſer, ſeine Herzoge und Obrigkeiten wählte es ſelbſt, Krieg und Frieden wurden nur mit ſeiner Zuſtimmung beſchloſſen, und alle Abgaben beſtanden in freiwilligen Geſchenken, die das Volk in öffentlicher Verſammlung bewilligte. Gericht und Gewalt waren öffentlich und Bürger richteten die Bürger. Das deutſche

Volk galt auch beim Auslande als das erste, Italien, Polen, die Schweiz, Dänemark waren ihm zinsbar, und diese Länder schickten ihre Gesandten zur Verherrlichung des deutschen Kaisers, der als Herr der gesammten Christenheit galt und verehrt wurde. Wohin ist alle diese Herrlichkeit? Die Deutschen, sonst die Herren der Welt, sind jetzt aller Welt Diener und Sklaven. Dort besitzt ein König von England ein Stück unseres Landes (Hannover), hier der König von Frankreich ein anderes Stück (Elsaß und Lothringen), dort der König von Dänemark Holstein, hier der Barbarenzaar Oldenburg und Jever; Preußen will Deutschland nur angehören, um es aufzufressen, um aus Deutschland ein stumpfsinniges Preußen, ein preußisches China zu machen, und der Kaiser aus dem Hause Habsburg entriß Deutschland ganze Königreiche und Herzogthümer, um sie zu Erbstaaten zu machen. Preußen und Oesterreich traten, mit Bewilligung, o Schmach! mit scheinbarer Bewilligung aller unserer Fürsten, das halbe Luxemburg an Belgien ab, um für Frankreich ein Frühstück zu bereiten. Seit 1803, wo der letzte Act des sterbenden deutschen Reiches erschien, haben wir kein Lebenszeichen von einem Deutschland mehr gesehen; und schon seit Jahrhunderten zählt es in dem Reich der Mächte nicht mehr. Blicken wir bis zum westphälischen Frieden zurück, wer schloß Krieg und Frieden? wer unterhandelte mit den anderen Staaten? erscheint irgendwo ein Deutschland, eine deutsche Gesammtmacht? Doch ja, wir sehen öfter den deutschen Reichstag berathen und beschließen, d. h. ja! sagen, so oft Oesterreich, oder Preußen, oder der Fremdling unser Vermögen, unsere Kinder, unsere Provinzen begehrte. Hat Deutschland seither jemals einen Fußbreit Landes genommen, hat es je einen Handels- oder sonstigen Vertrag mit dem Auslande geschlossen? Nein Deutschland war nicht da, es gab kein Deutschland, Deutschland war nichts weiter als eine Weide, worauf Jeder nach Lust sich herumtummelte und mästete, die deutschen Völker waren nichts weiter als Heerden, die man schor, melkte und hinschlachtete zum Fraß und zur Ergötzung des Fremdlings und — der eigenen Fürsten.

„Und wem verdanken wir all' diesen Jammer, den Verlust unseres Volksthums, der Nationalehre, der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands?

„Der Zerstückelung Deutschlands verdanken wir es, unsern eigenen Fürsten verdanken wir es, welche, nur auf Erhöhung und Wachsthum ihrer Häuser bedacht, Einer den Andern bekriegte und bestahl oder an das Ausland verkaufte, und das gemeinsame deutsche Vaterland als einen Rock betrachtete, den sie, wie der Ritter St. Georg, mit dem eigenen Schwert zerfetzten und die Stücke an sich selbst, oder ihre nachgeborenen Söhne, oder an das Ausland verschenkten und verriethen. O gerechter Unmuth, der du stürmest in der fühlenden Brust, in der Brust des deutschen Mannes — bändige dich, noch ists nicht an der Zeit, daß du deine ganze Gewalt entfaltest, und das glühende Wort mit dem Schwerte vertauschest. Aber sie kommt — der Feind selbst drängt auf Entscheidung — der Despotismus richtet sich. Wie, soll diese Schmach, diese grenzenlose Erniedrigung ewig dauern?

„Ein donnerndes Nein! würde schallen, wäre die Nation, wären die

Bürger des deutschen Volkes versammelt, zürnend würden sie an ihre Schilde schlagen, wuthentbrannt ihre Schwerter ziehen und rufen: Nein, die Schmach des Vaterlandes ist unsere Schmach, und kein freier Mann erträgt sie. So würden die deutschen Bürger auf dem Maifelde rufen.

„Mit der Ehre, mit dem Nationalgefühl haben sie die Sprache verlernt, und mit der Sprache die Führung des Schwertes.

„Sklaven sind es, willenlose Knechte ihrer Fürsten, womit diese schalten und walten nach Belieben!

„Uebertreibung, sagt vielleicht mancher Justemilieuaner. — Wohlan, schlaget die deutsche Geschichte nach, und, nach Abzug der Faustrechtszeiten, wo Jeder that, wie ihm gefiel, zeiget nur doch ein einziges Blatt, wo das deutsche Volk für sich gehandelt. Als Deutschland am mächtigsten war, unter den Hohenstaufen, was that es? Züge nach Italien zur Unterdrückung anderer Völker, zur Eroberung neuer Königreiche und Herzogthümer für die nachgeborenen Söhne und Töchter und Hauptleute der Kaiser. Was ist die Geschichte der deutschen Herzogthümer? was erzählen uns die ehrlichen Chroniken? Theilungen des Landes und Erbverbrüderungen unter die Söhne, Töchter und Enkel; Fehden der Erben und Prätendenten untereinander; Belehnungen und Achtserklärungen, Schenkungen, Verpfändungen und Käufe, mit einem Worte: Verheerung, Aussaugung, Spaltung und willkürliches Schalten und Walten mit dem deutschen Land und Volk. Ja ihre Huren und Bastarde setzten die Fürsten dem deutschen Volk als Herren und Herrinnen auf den Nacken. Auf, ihr Justemilieuaner, erzählt diese seine Geschichte des deutschen Volkes und bleibt mir hübsch fein bei eurer gepriesenen Mäßigung, saget zu eurem Blut, wie viele Pulsschläge in jeder Minute es machen darf, damit man euch nicht der Uebertreibung bezüchtige. Könnt ihr dies, ohne die Geschichte zu verfälschen, dann seid ihr mehr als Menschen oder — weniger; die Selbstsucht hat euer Herz vertrocknet, und ein Baal hat sich auf den Thron gesetzt, den Nationalgewissen, die Volksehre einnehmen soll.

„Aber in neuerer Zeit? Nun ja in neueren Zeiten!

„Giebt es nicht ein constitutionelles Deutschland und ein absolutistisches, steht nicht eins dem andern feindlich gegenüber! und führt nicht eben das absolutistische und rechtlose die Sache der Gesammtheit? muß nicht der constitutionelle Theil dem nichtconstitutionellen gehorchen und den Hof machen? Hat es nicht die vortreffliche Regierungsweisheit dahin gebracht, daß die Bayern die bitterste Feindschaft gegen den Norden, ganz Deutschland den bittersten Haß gegen Preußen hegen? Ist nicht der Hannoveraner ein Fremdling in Braunschweig, der Würtemberger in Bayern, der Badener in Hessen? Welche Gemeinschaft besteht zwischen den einzelnen Fürsten, als die, die Völker einander helfen todtzuschlagen, wenn eins, der Unterdrückung satt, das Joch abwerfen will? Wie standen Baden und Bayern gegen einander um einige Lappen Landes, die man aus alten Heirathsverträgen und Testamenten erben will? Wie gackerten 1806 die Besitznahmscommissäre aller Fürsten umher, um gegenseitige Enclaven weg-

zustehlen, so daß manchmal drei solcher Räuber in einem armen Dorfe sich zusammenfanden? Wie bereicherte sich während der Rheinbundszeit ein Fürst auf Kosten des andern, oder vielmehr alle Fürsten auf Kosten des unglücklichen Landes? Entstanden nicht aus Grafen Markgrafen und Herzöge, Großherzöge und Könige, indem sie andere Mitfürsten und ihre Besitzungen verschlangen? Und ließen sie sich, o ewige Schande! solchen Raub nicht obendrein durch einen fremden Eroberer zutheilen, so daß Deutschland die geringere Zersplitterung nur dem Einflusse des Fremdlings und der Habgier der willfährigen Diener desselben verdankt? Und, o, ich bitte, werfet nur einen einzigen Blick auf die schönen Rheinlande, welche der eroberungssüchtige Franzose uns schon einmal geraubt hatte, wie er uns Elsaß und Lothringen geraubt hat; werft einen Blick auf sie, und ihr werdet bekennen müssen, daß die großen Seelenhändler des wiener Congresses, um elender Familienrücksichten willen, jene schönen Länder dergestalt gestückelt, zerfetzt, mißhandelt und unglücklich gemacht haben, daß diese es als ein Glück betrachten würden, noch einmal geraubt zu werden.

„Belehret mich, daß dieses eine Nationalgeschichte, das Aussaugen, Vererben, Verschachern, Mißhandeln, Unterjochung eines großen Volks, Freiheit, Nationalwürde und Volksglück sei, dann will ich gestehen, daß ich übertreibe, und ich will Justemilieuaner werden, wie ihr!" u. s. w. u. s. w.

## Westbote, 17. Februar 1832, Nr. 48.

„Und einer solchen gedrängten, kraftvollen Phalanx gegenüber, die an Gliedern schwach, und nur stark ist durch eure Halbheit, euer Zögern, eure sog. Mäßigung, einem solchen Feinde gegenüber, der über eure Beutel und über eure Söhne verfügt wollt ihr mit unfruchtbaren Bitten, mit bescheidenen Wünschen, und wenns hoch kommt, mit süßlichem Drohen, d. h. mit der Faust im Sack, mit dem Degen ohne Klinge, mit der Flinte ohne Lauf, mit Kanonen, worin ihr eure Stoßseufzer ladet, entgegengehen, mit solchen kindischen Spielereien, Knallpulver auf der Pfanne, wollt ihr die undurchdringlichen Wälle erstürmen, hinter welchen sich der Aristokratismus verschanzt?" u. s. w. u. s. w.

## Westbote, 19. Februar 1832, Nr. 50.

„Wir könnten die Frage aufwerfen, was denn eigentlich Anarchie sei? Statt aller Antwort dürften wir nur auf den Zustand Deutschlands verweisen, wo die Anarchie in der erbärmlichsten Gestalt uns entgegentritt. Denn was heißt Anarchie? Abwesenheit einer gesetzmäßigen Regierung. Wo aber ist ein wahrhaft gesetzmäßiger Zustand in Deutschland? Als Gesammtheit unterliegt Deutschland den Launen der Junker in Frankfurt, und diese Launen spielen nach der Drehorgel von Wien und Berlin, in welche der Heldenczar hineinbrummt. Schade doch, daß der Türke nicht auch die große Trommel dazu schlägt! Nun, was nicht ist, kann werden, und Deutschland möchte leicht dabei gewinnen: denn während unsere Regierungen rückwärts gehen und

namentlich die Presse bekämpfen, schreitet der Sultan muthig in seinen Reformen fort und errichtet in der Hauptstadt Zeitungen, durch die er sich mit seinem Volke verständigen will. In Beziehung auf das Gesammtvaterland können wir also nicht von Gesetz und gesetzmäßiger Regierung reden. Oder will man die Bundesacte anführen, wovon keine dem Volke günstige Verfügung vollzogen wird? Doch es ist wahr, in Deutschland, als einer Gesammtheit, besteht keine Anarchie, denn wie kann Anarchie in einem Dinge bestehen, das selbst nicht besteht, das ein bloßes Gedankending ist und nur am Champagnertische der frankfurter Junker einige Realität hat, woran es allerdings zuweilen etwas anarchisch hergehen mag.

„Blickt man aber auf die einzelnen Länder, auf die Fetzen, woraus die obengenannten Junker einen Mantel zusammensetzen sollten, um ihre Blößen zu bedecken, so sehen wir, wie schon bemerkt, nur die eine Hälfte mit sogenannten Verfassungen beglückt, die andere von der reinen offenen Willkür regiert. Niemand wird im Ernst behaupten, daß in den absoluten Staaten und Stäätlein nicht absolute Anarchie herrsche, und es wäre baarer Hohn, von gesetzmäßigem Zustand zu reden, wo die Willkür *eines* Menschen die Stelle des Gesetzes vertritt, wo es von dem Wink *eines* Menschen abhängt, Krieg oder Frieden, Wohlstand oder namenloses Elend über ein ganzes Land hereinzurufen, wo man Gerichtsurtheile durch Cabinetsbefehle vernichtet, beliebige Steuern durch Regierungsbefehle ausschreibt, dem Volke die Mittel der politischen Erziehung raubt und sogar das Recht versagt, irgend eine Beschwerde zu erheben, irgend eine Bitte zu wagen.

„Heißt Wegräumung einer solchen schmachvollen, die Menschheit entehrenden Willkürherrschaft Anarchie, nun ja, dann bin ich ein Anarchist.

„Und in den sog. constitutionellen Staaten? In einigen ists beinahe etwas besser, in andern noch schlimmer. Bayern z. B. hat eine Verfassung, aber die Regierung erklärt im Landtagsabschiede, daß sie sich nicht daran kehre. Dort geht die Anarchie vom Cabinet aus. Würtemberg — doch wozu die Wiederholung? Ueberall, wo Verfassungen bestehen, was bezwecken sie? Die Schulden des Hofs zu decken und die mißliche Verantwortung neuer unerschwinglicher Lasten und Abgaben auf das Land zu wälzen. Dafür haben die Stände das Recht, zu bitten und zu wünschen. Bitten sie aber um etwas, das die Ruhe der Mißbräuche stören könnte, so heißts, ihr greift die Rechte der Krone an; wünschen sie etwas anders, als was die Minister oder der Hof, oder ihre Wohldiener eingeflüstert haben, so heißts: ihr seid Revolutionäre, man wird sich an die Gautinger*) wenden, um euch Mores zu lehren; wagen sie einen Augenblick ans Volk zu denken, das sie gesandt hat, so spricht die Adelskammer: was Volk! wir Junker sind das Volk, und ist eine schüchterne Bitte, ein leiser Wunsch mit deutsch-ehrlicher, unterthänigster Gehorsamkeit durch beide Kammern bis zu den Füßen (o hört! o hört!) bis zu den Füßen

*) Die Einwohner von Gautingen (kleine Stadt in Bayern) hatten im Jahre 1831 eine Adresse an den König gerichtet, worin sie sagten, daß es ihm nur einen Wink koste und alle liberalen Schreier hätten aufgehört zu leben.

des Herrschers durchgedrungen, was thut der, oder seine Minister, oder sein Cabinetsschreiber! Er tritt sie mit den allergnädigsten Füßen, denen man die Bitte „unterbreitet" hat, und das von Gottes Gnaden und Rechtswegen. Und das nennt ihr einen gesetzmäßigen Zustand, und seinen Umsturz nennt ihr Anarchie? — Will ich geboren werden, muß ich Erlaubniß haben und zahlen; will ich heirathen, desgleichen; will ich sterben, ebenso; will ich reisen von einer Stadt oder Dorf zum andern, wiederum so; will ich Gewerbe treiben, nicht minder, und komme ich bei all diesen Gelegenheiten zum Beamten, was ists? der Mann des Volkes? der Staatsgesellschaft? der Gemeinde? der Kirche! Mitnichten doch? der Eine hat seinen Herrn in Rom, die Anderen sind Diener, Knechte des Fürsten. Und dies wäre ein gesetzlicher Zustand?" Mein Kind gehört nicht mein, sondern dem Fürstenhause, welches sagt, ich bin der Staat: will ich auswandern, selbst auch nur von einem deutschen Ländchen ins andere, muß ich Entlassung haben, wie ein Sklave oder Leibeigener, und bezahlen wie ein Höriger, an die Regierung, die mich aus Gnaden entläßt, und an die Regierung, die mich aus Gnaden aufnimmt, oder auch nicht aufnimmt, nach Belieben. Will ich einen Vertrag, ein Testament, eine Schenkung machen, einen Rechtsvertheidiger aufstellen, einen Arzt, einen Seelsorger, einen Schullehrer, eine Hebamme, einen Hüter meines Waldes oder meines Weinberges erwählen, darf ich? Ja, wenn die Obrigkeit es gnädigst erlaubt, wenn ich dafür bezahle und den wähle, den man mir vorschreibt. Ich gebe mein Kind und mein Geld, damit ein Heer zum Schutze des innern und äußern Friedens bestehe; begegnet mir was und ich rufe es an, so heißts: geht uns nichts an, wir ziehen nur gegen den Feind und *gegen* den Bürger, wir ziehen nicht *für* ihn. Darf ich Waffen tragen, mich selbst zu schützen? O ja! wenn man gnädigst erlaubt, wenn ich am Arm oder im Herzen verrenkt, also gefahrlos bin und obendrein die Gebühr bezahle. Eine Birkenruthe oder Haselgerte geziemt dem *Sklaven*; die Waffe geziemt dem *Manne*, dem *Bürger*; aber wir sind weder Männer noch Bürger, wir sind feige Memmen, eine Sache des gebietenden Herrn. Von meinem Gute holt nicht etwa blos der Staat, d. h. der Fürst, was ihm beliebt, sondern auch der Pfarrer, das Kloster und der gnädige Grundherr. So von meinem Schweinchen, meinem Kälbchen, meinem Geißchen; sie fordern mir auch Rauchhühner, Kapaunen, Eier, Alles gefällt den Gefräßigen, und wenn ich sterbe, haben die Nimmersatten das Beste, d. h. das Beste rauben sie der Wittwe, den Waisen, und das Uebrige erschleicht die Pfaffenbrut am Krankenbette oder verzehrt es als Todesmahl in singendem Schmaus. Und ein solcher Zustand wäre ein gesetzmäßiger? Wegräumung desselben Anarchie?

„Das Land ist schön und gütig wie der Himmel, doch die es bauen, *sie* genießen nicht den Segen, den sie pflanzen." (Schiller).

„Dies (und, o, ich habe Tausenderlei übergangen!), dies unsere Verfassungen, unsere Staatsgesetze, unsere Regierungen, unsere Polizei. Die Finanzgesetze zu würdigen, würde allein ein Buch erfordern und dreihundert Kameele könnten den Unsinn nicht tragen: nur unsere geduldigen Rücken sind der Last

worauf diese Welt von Räubereien und Plackereien ruht. Was vorhin von Abgaben und Lasten berührt worden, sind nur die Feudallasten, Sporteln und Gebühren. — Nun kommen erst die directen und indirecten Steuern, von Grund und Haus, Person und Gewerbe, Kleid und Nahrung. Und damit du mit wohlsignalisirtem Paß und gestempeltem Gesundheitsschein dich gleichwohl jeden Augenblick erinnern mögest, wo und wer du bist, darfst du Chausseegeld bezahlen, wo keine Chaussee ist, darfst deinen Koffer und Mantelsack jedem Gensdarmen und Polizeihaus Preis geben, darfst die Wege nur zu der Zeit begehen oder befahren, die man dir vorschreibt, darfst die Erzeugnisse des Nachbarlandes, die Naturgeschenke fremder Zonen genießen, wenn du sie doppelt bezahlst, nämlich einmal an den Kaufmann und einmal an den Fiscus, sofern der Hof den Genuß sich nicht ausschließlich vorbehält, und der Arme darf seine einzige Nahrung, Kartoffeln, salzen, wenn er ebenso doppelt das Salz bezahlt, das die Erde freiwillig bietet. Kurz, wie wir uns oder unsere Sache von der Stelle rücken, müssen wir den Beutel öffnen und uns quälen lassen obendrein. Dort werden die Bewohner ganzer Dörfer und Städte zur Schmugglerbande, hier mordet der Zöllner einen Familienvater, und damit das Maß des Verbrechens voll sei, stellt uns der Staat, d. h. der Fiscus, d. h. die Hofkasse stellt uns eine Lotterie, einen Unglückstopf hin vor die Nase, um unsere niedrigsten Leidenschaften zu girren, uns abzujagen, was die Verzweiflung zum letzten Rettungsversuche noch erübrigt Ja, die Gestattung von Hurenhäusern hat die christliche Finanzkunst zur Quelle für den Staats= d. h. Hofschatz zu benutzen gewußt!

„Und ein solcher Zustand wäre ein gesetzmäßiger? Dessen Wegräumung Anarchie?

„Aber die bürgerliche und Strafgesetzgebung? Die Gerichte? Die Schule? Die Kirche? Nur drei Worte noch für heute. Was ist Gesetz? Der Ausdruck des Willens aller Bürger, des Volkswillens, in Deutschland aber ists der Ausdruck der Willkür. Wäre doch nur dieser Ausdruck der Willkür noch bekannt. Allein in fremder todter Sprache geschrieben, oder in tausend widersprechenden Verordnungen völlig unzugänglich. Nächst ein Dutzend Jahr vergeuden und verplagen wir, um lateinische und griechische Verse zu lernen, und noch ein halbes Dutzend wenden wir an, um nicht unsere, sondern fremde Gesetze zu lernen. Die Kirche ist die Dienstmagd, nicht des Staates sondern des Hofes; sie ist so tief herabgewürdigt, daß sie um ein Bündniß mit diesem Hofe buhlt und die Stirne runzelt, — wenn er sie nicht — prostituirt. O wie übermenschlich glücklich bist Du, mein geliebtes deutsches Volk! wie verrucht ist jeder deiner Söhne, dem in den Sinn kommt, Anarchist, Revolutionär, Jakobiner zu sein, d. h. einem Zustande ein Ende machen zu wollen, der den Menschen unter das Vieh hinabdrückt."

Diese so aufgeregte Presse schonte aber auch ihrer eignen Partei nicht. Sie sagte von den pariser, casseler, braunschweigischen Aufständen:

„So warf sich der pariser Juliaufstand auf das Louvre, Cassel und Braunschweig aufs Residenzschloß. Der Bär tobte, zerbrach die Kette, schlug wild um sich mit der Tatze, aber — es war eine Bärenbewegung: keine sittliche Idee, völlig erkannt, belebte sie; höchstens wirkte sie instinktartig; die Völker waren noch nicht zum Bewußtsein gelangt, der Gott in der Menschenbrust hatte sich geregt, aber seine Orakel noch nicht ausgesprochen. Die Bewegung mißlang.

„Frankreich, Cassel, Braunschweig wurden in dem alten Käfig wieder gefangen, nur die Hüter, die Bärenbändiger sind gewechselt."

**Westbote**, 22. Februar 1832, Nr. 53. Ans deutsche Volk!

„Aber verzeiht mir, ihr wunderbaren Julimänner! ihr wußtet so ziemlich was ihr wolltet; euch hat man betrogen.

„Eine Erfahrung hat euch und der Welt gefehlt, die mußte gemacht sein, die Erfahrung, daß „Thron und Republik einander anheulen," d. h. daß Fürstlichkeit und Volksthum unverträglich sind. Diese große Lehre sollte für Frankreich und die Welt der Bürgerkönig geben, der drei Tage lang, den Regenschirm in der Hand, trotz dem großen Backenbart, mit dem Bürgerthum brüderte, seither aber dasselbe anbellt.

„Ihr, wackere Bürger von Cassel und Braunschweig, Altenburg und Dresden und Leipzig, hattet noch mehrere Erfahrungen zu machen, Eure pariser Vorgänger hoben den König auf den Thron einer papiernen Republik; ihr aber ließet oder setztet eure Fürsten auf den Thron einer papiernen monarchischen Verfassung.

„Dort heulen Thron und Republik, hier heulen Thron und Verfassung. Habt ihr den Männern von Gottes Gnaden ein Spielzeug geben wollen, als ihr die Schwerter zucktet? Schwang der tapfere Bürger auf dem casseler Rathhaus das weiße Tuch, wie der Sultan, um anzuzeigen, ob die Hure des Vaters oder die des Sohnes die Herrin? „O meine Mitbürger, nur keine Bärenbewegung mehr!" Zu wundern ist es nicht, wenn die Völker zwar unterm Druck seufzen, wenn sie zürnend sich erheben, und nach Bärenart um sich schlagen, aber den eigentlichen Feind, die Quelle aller Uebel nicht erkennen, und daher die geballte Faust auf die Werkzeuge richten, statt auf die Kraft, die diese in Bewegung setzt.

„So trifft der unwissende Landmann den Zöllner, den Mauthbeamten, den Steuerboten und andere Werkzeuge der Gewalt, statt darauf zu denken, wie diese Gewalt selbst in die Schranken zu bringen

„Man hat ihnen Jahrhunderte lang so viel und so oft von der Landesväterlichkeit vorgeleiert, daß sie mit derselben gleichsam in Eins verwachsen sind; und aller Druck, alle Mißhandlung nur als Abweichungen, als Verirrungen, als Mißbräuche erscheinen, die man leicht verbessern könne und werde, wenn der Landesvater nur Kenntniß davon erhielte. „Si le roi le savoit, wenn der König es wüßte! Das war der Trostspruch, womit der Ge-

plagteste sich unter der Last des erleidenden Unrechts hinschleppte. „Dem Menschen hat Gott die Hoffnung zur treuesten Lebensgefährtin gegeben, noch am Grabe pflanzt er die Hoffnung auf."

„Mittlerweile war das öffentliche Leben fast hoffnungslos geworden, der Bürger versank in Stumpfsinn, aus welchem zum großen Glück der Julidonner ihn aufrüttelte.

„Ebenso wenig ist es zu wundern daß die Völker im Allgemeinen weder die tiefe Unwürdigkeit ihrer Lage recht erkennen, noch klar einsehen, was ihnen nach dem ewigen Gebot des Schöpfers gebühre, daß sie zwar das Bestehende umstürzen wollen, aber nicht klar wissen, was sie an dessen Stelle setzen müssen. Sie fühlen nur allgemein den Druck, ihr schlichter Verstand sagt ihnen, daß dieser Druck eine Mißhandlung sei, allein wie maßlos solche sind, das können sie nicht erfassen, weil der Maßstab zur Vergleichung fehlt. Sie wollen diesen Druck, diese Mißhandlung beseitigen, aber sie kennen nur die materielle Gewalt, die Gewalt der Faust. Die Aufgabe dieser Aufsätze ist, die uns drückenden Uebel und ihre Quelle genauer zu erkennen, zur Vergleichung einen Maßstab zu liefern und die Mittel zur Abhilfe anzudeuten, in welcher Beziehung wir vorerst nur die Ermahnung wiederholen: Keine Bärenbewegung mehr! mit vollem Bewußtsein müßt ihr handeln, tapfere Mitbürger; und wenn ihr ein volles Bewußtsein erlangt habt, dann werdet ihr auch einsehen, daß es sich nicht um einzelne Werkzeuge, die euch wehe thun, nicht um einzelne Mißbräuche, Verirrungen und Gewaltstreiche handelt, die man mit der Bärentatze beseitigt oder todt schlägt; sondern von einer vollen Wiedergeburt des europäischen Staatslebens, einer Wiedergeburt, die nicht von der rohen Gewalt errungen wird, sondern die, wie einst die Erde, nur auf das allmächtige Wort, auf ein schöpferisches Werde aus dem jetzigen Chaos ersteht.

„Also nochmals: kein blindes Dreinschlagen, es führt zu nichts.

Erhellet und stärket euren Geist, Ihr Bürger. Sinnlose Gewalt zerstreut, weiß aber nicht zu erbauen. Hoffet aber auch keine Hilfe von Schmeichelworten der Gewalt oder der Justemilieuaner, denn diese wissen nicht, was sie wollen, oder sind gar eure heimlichen Feinde; hoffet keine Hilfe von Beseitigung einzelner Uebel und Mißbräuche: denn seht, ein Uebel, ein Mißbrauch reicht dem andern die Hand, hält und stützt ihn, und dadurch sind die Mißbräuche so stark.

„Tilget ihr einen oder glaubt ihr ihn vertrieben zu haben, so kommt er zu einer andern Thür oder in anderer Gestalt wieder herein, vielleicht in einer Gesellschaft von zehn neuen. Der „Westbote" rathet euch treu und ehrlich. Er wird euch das Mittel anzeigen, daß nach seinem besten Wissen und Gewissen allein das rechte ist; ihr werdet es prüfen in eurem Gewissen und handeln, wie dieser Gott euch befiehlt."

**Westbote**, 23. Februar 1832, Nr. 54. Aus deutsche Volk.

„Liegt die Hilfe in der Macht unserer Fürsten? ich sage nein, und es wird ein Leichtes sein, dies zu beweisen.

„Was sind unsere Fürsten? die Chefs der Aristokraten, die verkörperte Idee des Aristokratismus Ich nenne nicht jeden Adeligen einen Aristokraten, es giebt viele Adelige im Civil- und Militärstande, die so wackere Bürger sind, als irgend Jemand; sondern ich nenne Aristokraten alle Diejenigen, welche sich besser dünken als Andere, welche Vorzüge vor andern Bürgern verlangen, oder auf deren Kosten leben und dem Müßiggang fröhnen wollen; welche glauben, oder uns glauben machen, der liebe Gott habe sie mit seiner Rechten, uns aber mit seiner Linken gemacht. „Von diesen Aristokraten nun sind unsere Fürsten die Häupter, gleichsam die leibliche Idee, ein Fürst ist der absolute Vorzug, der Bevorzugte durch Gottes Gnade somit der Auserwählte Gottes.

„Denkt ihr euch die Fürsten weg, so hat die ganze Genossenschaft der Aristokraten den Kopf verloren und stirbt; sie ist bereits dem Tod und der Verwesung nahe, und sonderbar, die Sterbende merkt ihren eigenen Modergeruch, und wie alle Geschöpfe am Leben sich festklammern, so diese.

„Wie könnte nun der Fürst, der aus dieser Aristokratie hervorgegangen, helfen? die Hilfe könnte ja eben nur darin bestehen, daß er den Tod der Aristokratie, somit seinen eigenen, als Häuptling derselben, beschleunigte.

„Wie sollte man von Jemand einen moralischen Selbstmord erwarten, dem jetzt Alles nach Wunsch geht und dem Alles gegen den Wunsch gehen würde, nachdem er geholfen hätte? oder ists nicht so, beweisen dies nicht die Verfassungen überall, wo dergleichen in Deutschland bestehen? was sollten diese Verfassungen anders sein, als eine Hilfe oder ein Versprechen der Hilfe? wo ist denn eine wahrhaft vollzogen? Hängt nicht diese Vollziehung von der Aristokratenkammer und ihrem Häuptling ab? und wenn es an einem hellen oder trüben Morgen einem Fürsten einfiele, zu erklären, die Verfassung sei über Nacht abhanden gekommen, wie dann? wollt ihr sie unter den weiblichen „Unterröcken" suchen, beschützt von einem Drachen, nämlich von einem nicht beeidigten Heer? Wollt ihr sie beim Bundestag holen, der ebenfalls nur Unterröcke repräsentirt? „Etliche sind aber vielleicht, welche nicht zugeben, daß alle Fürsten dem Aristokratismus angehören, welche von der alten „Treue", d. h. der Hörigkeit, besessen, noch immer in den Fürsten die Werkzeuge der Gnade Gottes sehen, oder in ihres Herzens Süßigkeit nicht müde werden, ihre Hoffnungen auf die angestammte Landesväterlichkeit zu setzen.

„Sie meinen in ihrer ehrlichen Einfalt, es sei doch nicht möglich, daß die Fürsten von ihrem hohen Standpunkt aus den Zeitgeist also zu erkennen, die Schläge der nahen Zukunft nicht ahnend, sich blind ins Verderben zu stürzen, fähig seien Einmal, so meinen sie, müßten ihnen ja doch die Augen aufgehen, und sie müßten den Abgrund wahrnehmen, an dessen Rande sie stehen. Auch wir hegten solche Träume fort, jene Träume aus dem Kindesalter, die aber verschwinden vor dem wachen Blicke des Mannes. Nicht, daß wir die jetzt lebenden Fürsten und alle Nachfolger für Wütheriche und Unmenschen erklären: nein, wir anerkennen die guten Eigenschaften in jenen; wir glauben, daß die meisten nicht alles guten Willens baar, daß manche die mildeste Gesinnung

hegen und das Volk oder Völkchen gern recht glücklich sehen möchten, wenn es nur so nach der alten landesväterlichen Weise geschehen könnte.

„Aber, Geliebteste, ihr vergesset, was es heißt, ein Fürst sein. Sagte nicht schon vor zweitausend Jahren Sallust: impune quae libet facere id est regem esse? (Nach seinen Launen ungestraft handeln, d. h. König sein.)

„Freilich, die Launen sollen aufhören, sie sollen dem Gesetze, dem Nationalwillen, dem Wohl der Gesammtheit weichen, der Fürst soll, wo eine Verfassung besteht, nach dieser regieren, und wo keine besteht, sollen die ewige Vernunft und die Weisheit menschlicher Einsicht ihre Stelle vertreten; aber dann wäre ja die Verfassung eine Wahrheit, dann wäre ja der Fürst nicht mehr Fürst von Gottes Gnaden, nicht mehr Häuptling, lebende Idee des Aristokratismus, mit einem Wort, die Hilfe wäre da, die wir erst suchen.

„Betrachtet doch nur einmal der Fürsten ganzen Lebenslauf! stellt euch an die Wiege, vom Rauchfaß der Schmeichelei umwölkt.

„Eine bürgerliche Amme oder — Geißmilch saugt das Gotteskind: dies die erste und letzte Berührung mit dem Bürger, oder, wie die Höflinge sagen, mit der Canaille.

„Wer erzieht, wer unterrichtet den Erbprinzen? Pfaffen, Aristokraten.

„Wer sind seine Gespielen? Aristokraten.

„Was der Unterricht? Was die Verfassung? Aristokratische Lehren, aristokratische Späße und Unwürdigkeiten.

„Könntet ihr doch nur einer einzigen Jagdpartie, einer einzigen vertrauten Nacht beiwohnen — wie würdet ihr erschrecken, wie würdet ihr die armen Fürsten beklagen, wie würdet ihr geheilt werden von eurem Wahne! die Fürsten müßten also zuvörderst aufhören, Fürsten zu sein, im bisherigen Sinne des Worts, sie müßten mit einem Mal ihre ganze Vergangenheit hinwegwerfen, sich der Geburt entäußern, die ganze Erziehung der Schule und des Lebens ablegen, wie ein Kleid, und nach dem Ausspruche der Bibel einen neuen Menschen anziehen.

„Wie ist dies möglich? — Aber nicht genug.

„Schon mancher junge Fürst, dem ein besserer Lichtstrahl im Kopf oder Herzen aufging, wollte solchergestalt mit der Vergangenheit gewissermaßen brechen, aber, in den Fesseln des Herkommens und der Umgebung liegend, sank er alsbald in gefahrene Geleise, wandelte er alsbald die Bahn aller Fürstlichkeit. Wie oft verkündete der Kron- oder Erbprinz Eigenschaften, auf die das unter der Geißel des Vaters seufzende Volk seine ganze Hoffnung setzte! — immer betrogen, wendete es immer wieder die Sehnsucht dem künftigen Regenten zu, der vielleicht noch in der Wiege lag.

„Und so ward die Geschichte der Völker eine Geschichte der Täuschungen" u. s. w. u. s. w.

## Westbote, 24. Februar 1832, Nr. 55.

„Auf die Erklärung, daß wir unsere Pressen nur der Gewalt der Bayonnete unterwerfen würden, erhalten wir von allen Seiten dies- und

jenseits des Rheins, meist durch expresse Boten, die bestimmteste Zusicherung, daß Tausend und Tausend Arme zu unserm Schutze bereit sind.

„Liebe Mitbürger und Freunde! der „Westbote" geht den gesetzlichen Weg, doppelte Pflicht ist dies auf Seite der Regierung; wäre sie aber verblendet genug, ihn zu verlassen, und gebe sie selbst das Zeichen zum Aufruhr — wohlan, dann wäre es Pflicht aller Bürger, sich für den Schutz des Gesetzes zu erheben.

„Das Vaterland und die Freiheit zählen auf die muthigen Jünglinge, wie auf die tapfern Männer; Gesetz — Freiheit — Deutschland! Dies unsere Losung."

## Aus deutsche Volk. 8. Artikel.

„Versteht Ihr es wohl, meine Mitbürger! Unterthanen sind wir, das weiß Gott; Bewohner sind wir auch, wir bewohnen eine Scholle, an die wir gebunden sind; wir sind auch Staatsangehörige, d. h. wir gehören dem Staate an, der Staat ist außer uns, wir sind nicht der Staat, sondern: „Ich bin der Staat," hat Ludwig XIV. gesagt, und so lallen ihm alle Fürsten laut oder still nach.

„Kommt auch das Wort Bürger aus dem Munde eines Aristokraten, so ist es als Gegensatz von Adel, von den Beamten und Aristokraten, es bedeutet — Canaille, Gesindel, elendes Geschmeiß, das gerade soviel Rechte hat, als man ihm gnädigst verleihen will. Diese Grundsätze sind der Inbegriff des deutschen Staatsrechts; deren Heilighaltung, deren Unverletzlichkeit ist der Inbegriff dessen, was man Legitimität nennt, oder „Ruhe und Ordnung".

„Und diese saubere Legitimität, diese Ruhe und Ordnung in Deutschland und überall aufrecht zu erhalten, ist der Zweck des Bundes, den die Fürsten auf Anstiften des Großmoguls der Aristokraten geschlossen und gottlästernd den heiligen Bund genannt haben. Der deutsche Bundestag aber ist berufen, jene Grundsätze für Deutschland besonders auszubilden und fruchtbringend anzuwenden. Der deutsche Bund repräsentirt die deutschen Staaten.

„Die deutschen Staaten sind — die deutschen Aristokraten. Diese Aristokraten sind also am Bundestag repräsentirt, und durch wen? blos durch Aristokraten. Wie ein deutsches Wort quillt aus edlerem Gemüthe (z. B. eines Wangenheim, eines Gagern), dann ist der Gesandte anrüchig, des Bürgerthums verdächtig, fort muß er.

„Aus dieser einfachen Erklärung, ja schon aus der bloßen Zusammensetzung des Bundestages erhellt unzweideutig dessen Aufgabe, wie wir sie bezeichnet: Aufrechthaltung des Staatsrechts in Deutschland, jenes Staatsrechts, wonach die Aristokraten, die herrschende Classe, den Staat bilden, die übrigen Einwohner aber — Einwohner, Angehörige und nur dazu da sind, jenen die Aecker zu bestellen und sie selbst zu füttern.

„Diese Aufgabe hat der Bundestag bis jetzt treulich erfüllt; seine ganze Thätigkeit war negativ, verneinend, hindernd, damit nichts die Herrschaft der

Aristokraten oder die sogenannte Ruhe und Ordnung störe. — Kostbare Ruhe!

„Wie nun, geliebte Mitbürger, könnte ein solcher Bundestag uns helfen? Gesetzt aber, einer oder der andere Fürst bekäme den Einfall, im Sinne des gesammten Volkes zu regieren, alle Bewohner als gleiche Staatsbürger zu behandeln, oder nur die Vorrechte der Aristokraten auf irgend eine Weise zu beschränken, wäre ein solcher Fürst nicht ein Abtrünniger? beging er nicht Lehnsuntreue? Würde er nicht seine Abkunft, seine Stellung, seine Aufgabe verleugnen, wir haben ein Beispiel, nicht ein solches zwar, daß ein Fürst die Aristokratie verließe und sich als einen Bürgerfreund, als einen Volksfürsten erklärte, Gott behüte! in solche Gefahr hat sich bis jetzt kein deutscher Fürst begeben; aber wir haben ein Beispiel, daß ein Fürst (Leopold von Baden) einigen dringenden, nicht zu verweigernden Forderungen des Landtages nachgab — was geschah? das Junkerthum protestirte durch die Fürsten von Löwenstein gegen solche „Concessionen" oder Verwilligungen, und durch den Mund des Bundestages protestirte es gegen das Preßgesetz. Es war nicht genug, daß dieses Preßgesetz die Schmach an der Stirne trägt, daß Badens Volk, der Junker wegen, sich die Censur gefallen lassen muß; es war nicht genug, daß der Bundestag die ewig schimpflichen Beschlüsse von 1819 abermals erneuerte; es war nicht genug, daß er alle Regierungen mit seinem Zorne bedrohte, welche in Sachen des deutschen Bundes, also des Vaterlandes, freie Presse gestatten würden; es war nicht genug, daß er, wie früher, auch jetzt wieder an einem deutschen Blatte das Henkeramt verrichtete; Nein! er mußte auch das Beispiel geben, daß er es wage, gegen ein, auf verfassungsmäßigem Wege entstandenes, förmliches, selbst von der Adelskammer zugestandenes Gesetz sein ohnmächtiges Verbot auszusprechen! und ein solcher Bundestag soll uns helfen?

„Aber meine Freunde, der Bundestag muß bemerkt haben, daß noch Einige in Deutschland an seinem Willen zweifeln.

„Die Bittschrift Welckers um Preßfreiheit, der Antrag desselben auf nationale Gestaltung des Bundestages, die Adressen verschiedener Städte, welche in ihrer Halbheit für die Polen einschritten, um — die Cholera abzuhalten, — diese Actenstücke, welche in meinen Augen als eine Ironie, als ein bitterer Spott erschienen, hat der Bundestag, wie es scheint, ernst genommen, und fixfingerig hat er geantwortet: „Ihr guten Leute seid irrgegangen; ich bins nicht, den ihr sucht; geht nur dort um die Ecke herum wieder nach Haus, woher ihr gekommen, und daß ihr euch nicht untersteht, wieder vor mir zu erscheinen und meine Ruhe zu stören. — Adieu!" Daß der Bundestag auch nach Außen für Deutschland etwas zu thun keinen Beruf hat, hat der „Westbote" schon mehrmals erwähnt. Er erinnert hier nur nochmals an die belgische Sache, wo die großen Mächte ein Stück Deutschlands, nämlich das halbe Luxemburg, an Belgien hingaben, und wobei der Bundestag nicht einmal als mithandelnd auftrat.

„Daß er zu Polens Hinopferung geschwiegen, wodurch den Russen das

Herz Deutschlands geöffnet wurde, zeigt noch deutlicher, welche Interessen er zu schützen und zu vertheidigen hat. Die Russen, ja die Russen! das sind werthe Verbündete, wie sollten die Aristokraten ihrem Herrn und Großmeister den Weg verschließen wollen? hat er denn nicht den Arm erhoben, um, wie die Gautinger, Alle zu vernichten, welche Feinde des Thrones, d. h. der Aristokraten, die Feinde der Ruhe und Ordnung, d. h. der Gotteslästerer der Legitimität, sind? Nun, er ist so stark in Europa, wie die Gautinger in Bayern.

„Die europäische Civilisation wird ihre Aufgabe erkennen, alle freigesinnten Bürger werden den großen Bund schließen, um die Barbarei von uns abzuhalten und zurückzutreiben in die tartarischen Steppen. Allein, haben wir denn nicht bemerkt, wie die deutschen Aristokraten beim Sturze Warschau's aufjunkerten? War der russische Sieg nicht ihr Sieg? Welche Wendung nahmen die deutschen Angelegenheiten seither? Welche Sprache führen die Cabinete und die Aristokraten in öffentlichen Blättern und an öffentlichen Orten durch Wort und That? Wohin wären unsere erbärmlichen Verfassungen gekommen, wenn man jetzt schon Hand anzulegen wagte und wenn die Völker sich in dem Grad einschüchtern ließen, als ihre Feinde übermüthig wurden? Nein, liebe Mitbürger! auch vom Bundestag haben wir keine Hilfe, auch von ihm haben wir nur Unterdrückung zu erwarten.

„Und dagegen vermöchten alle constitutionellen Fürsten Deutschlands nichts, wenn sie eben so liberal wären, als sie es nicht sind.

„Denn der Bundestag steht in der Gewalt von Oesterreich und Preußen. Darüber im nächsten Artikel, wo wir die Frage prüfen werden, ob Congresse helfen können."

## Westbote, 25. Februar 1832, Nr. 56.

„Von einem Freunde erhielten wir eine Abhandlung über den Sieg des Lichtes, der erkämpft werden soll von Bürgern, welche durch freie Mittheilung zur Erkenntniß der Wahrheit und Menschenwürde gelangen. Der beschränkte Raum des „Westboten" gestattet nicht deren vollständige Mittheilung. (Sie wird in der Zeitschrift „Rheinbayern" erfolgen.) Wir wollen darum nur den Schluß der Abhandlung, welcher gewiß Wiederklang findet in vielen Herzen, hier folgen lassen:

„Wenn dereinst, nach dem Siege des Lichts über die Finsterniß die erneute Erkenntniß menschlicher Würde der einstimmige, donnernde Ruf des selbstbewußten Volkes nach bürgerlicher Gleichheit, nach alleinigen Oberbehörden der Volkswahl in allen deutschen Gauen erschallen wird, welche irdische Macht vermag dann Widerstand zu leisten? Dann, ausgehöhlte Throne, trügerische Schutzwehren des Aristokratismus, stürzet zusammen! Dann, göttliches Recht, fliehe in die Wälder von Rußland! — aber, Bürger, werden wir zu diesem großen Ziele allgemeiner Volksaufklärung und wieder gewonnener Volkswürde gelangen, wenn uns schon der erste Schritt dazu, die Grundbedingung aller politischen Fortschritte, die freie Mittheilung, in Fesseln geschlagen ist? Ha,

wer schlägt diese Fesseln? wer ist der Urfeind alles menschlichen Glücks? ihr wißts; er lebt nur, unsere Freiheiten zu verhöhnen, unsere Geduld zu verlachen, unsere Menschenwürde so lange zu schänden, als unsere Gewalt sie ihm nicht entreißen wird! Ja, wir werden sie ihm entreißen; die Thränen, die wir dem Untergange eines großen Volkes geweint haben, sind die Zeugen unserer Eide, der übernommenen Verpflichtung! „Als einst die Tyrannei der römischen Könige bis zum höchsten Grade der Unerträglichkeit gestiegen war, da war das neue Opfer eines königlichen Verbrechens, der Anblick des keuschen Leichnams der Lucretia, der Aufruf zur Freiheit des großen Volks.

„Deutsche, liegt unsere Lucretia nicht erschlagen an den Ufern der Weichsel? Welcher deutsche Brutus reißt das Messer aus dem blutigen Leichnam der geschändeten Polonia, und giebt den Aufruf zur Freiheit? Unsern schallenden Gruß der nahenden Freiheit!

„Zu welch' heftiger Aufregung die Gemüther sonst friedlicher Bürger durch Druck und Gewalt empört werden können, zeigt Folgendes in Ausdrücken, die wir übrigens durchaus nicht gut heißen wollen, verfaßtes Schreiben aus dem Herzogthum Nassau.

„Von welchen unbedeutenden Kleinigkeiten zuweilen das Wohl oder Unglück ganzer Nationen abhängt, hat sich recht augenfällig im Herzogthum Nassau seit einem Jahre bewiesen.

„Ein Loth Blei durch das falsche, niedrige Herz des ehrvergessenen Ministers Marschall gejagt, und zwar vor Eröffnung der Verhandlungen, und unser Staat wäre jetzt zu den glücklichsten und wir Unterthanen zu den beneidenswerthesten zu zählen.

„Wie Tell stände der Brave, der unsern nassauischen Geßler vernichtet! und segnen würden ihn die entferntesten Geschlechter. — Denn wer zählt die Nachtheile, den Jammer, der über dies schöne Land hereingebrochen, seit der Regierung dieses Ehrlosen? der seinen Obern verleitet zum Schlechten; nicht aus falsch verstandener Liebe für ihn, sondern aus niedrigem Interesse für sich selbst. Nach Allem, was nun geschehen, nachdem wir armen Nassauer auf spätere bessere Zeiten, welche nur durch eine große Staatsumwälzung geschehen können, verwiesen sind, nachdem wir von unserm irrgeleiteten Fürsten, von unserer feilen Regierung nichts zu erwarten haben, als Druck, Hohn und Tyrannei, was Alles dieser Elende bewirkt; nach allen diesem Jammer, den er hervorgerufen hat, ist er des Pulvers nicht mehr werth, das uns von ihm erlösen könnte. — Drum treffe ihn Verachtung, denn wo ist der ärmste Bauer der ihn und seine Anhänger noch anspeien möchte? Der Fluch des eigenen Gewissens wird ihn treffen, wie ihn jetzt schon der Fluch von 320000 Seelen trifft; dies sind die Folgen von Eigennutz, Dummheit, Stolz und Habsucht, so werden Nationen für das Interesse Einzelner geopfert. — Wo aber gehts viel besser in Deutschland? Wann wird die Binde fallen, die Eure Augen deckt, ihr deutschen Brüder? Erst dann, wenn die blutige Fackel des

Elends und des Jammers euch Allen leuchten wird, wenn Willkür euch regiert, wie uns! Reicht Euch die Hände, ihr deutschen Männer, und vernichtet an einem Tage die Tyrannen, die euch nicht Väter sind, noch sein wollen."

**Westbote**, 26. Februar 1832, Nr. 57. Ans deutsche Volk. 9. Artikel.

u. s. w. u. s. w. „Jetzt erwachte Europa aus seinem Schlummer, der vestartig alle Völker ergriffen hatte. Der Donner der Freiheit hallte so laut, daß auch die verstopften Ohren ihn vernahmen. Ein Congreß that Noth, aber ein Congreß der Völker, nicht der Fürsten und Aristokraten.

„Die öffentliche Meinung begehrte ihn laut; er war das einzige Heilmittel; er allein konnte die große Frage der Zeit schlichten, die Frage: ob die Völker fortan den Fürsten oder sich selbst gehören sollten. Frankreich mußte die Einleitung treffen, es traf sie; aber nicht im Sinne des Jahrhunderts, sondern nahebei im Sinne des veroneser Congresses, Ludwig Philipp hat die Rolle Alexanders, Frankreich die Rolle des heiligen Bundes übernommen. Griechenland ist geopfert, Belgien ist geopfert, Polen ist geopfert, Italien ist geopfert, die Schweiz ist den Aristokraten überliefert, und Deutschland soll von Congressen Hilfe erwarten? Griechenland zerfleischt der Bürgerkrieg, den Rußlands heillose Umtriebe angefacht und fortwährend unterhalten; Belgien stirbt elend dahin, gefesselt durch Protocolle; Italien windet sich wie ein Wurm unter den Füßen der Pfaffen und Lohnknechte; die Schweiz ringt vergebens mit der aristokratischen Hyder; und Polen ist eine Wüstenei, ein neues Jerusalem, das der Großmeister der Barbarei zerstörte, die Heldensöhne zerstreuend, wie die Juden, in alle Welt.

„Ja zerstreut durchziehen sie die Länder, welche noch eben dieses letzten Beweises fürstlicher Landesväterlichkeit bedurften.

„Preußen tritt in tölpelhaftem Wahnsinn noch die zu Boden geworfenen Sieger von Grochow und Ostrolenka mit Füßen, damit ihr Gruß zu jedem Biedermann, damit jeder krampfhafte Händedruck sage: Preußen, das nach ganz Deutschland lustäugelte, ist barbarischer als der Barbar.

„Es wird nicht nöthig sein, noch zu fragen, welche Aufgabe ein Congreß heute sich stellen würde. Einen Vorgeschmack gaben uns die Conferenzen zu London und Rom, bei welchen jeder Mann vertreten ist, nur die nicht, die es angeht.

„Alles, was die Diplomaten auf den Congressen gelernt und seither ersonnen, würden sie in den großen Tiegel werfen, worin Europa's, insbesondere Deutschlands, Heil gesotten und gebrodelt werden sollte.

„Freiheit und Gleichheit, die Zauberwörter der französischen Revolution, Grund und Inhalt aller heutigen Bestrebungen, würden auch Ziel und Zweck der Bemühungen der Congreßmänner sein! Freiheit der Aristokraten und Gleichheit in Durchführung des monarchischen Systems, welches Spanien und Portugal beglückt und wonach die preußische Regierung zumal mit Riesenanstrengung strebt. Der künstlich unterhaltene Bürgerkrieg Griechenlands, die Ertödtung aller Lebensregung Belgiens, die Aristokratenwuth der Schweiz,

im Privatleben für Andere, mit einem Worte, ein europäisches China, das schon mit den Juliordonnanzen auf dem Spiele stand, wären die heilvollen Aussichten, die ein Congreß uns eröffnen würde. Bürger Deutschlands, sind solche Güter der Preis, um den ihr gegen den Dränger Napoleon ins Feld gezogen? Sind das die Verheißungen, welche die Fürsten in ihrer Noth euch gestellt?"

## Westbote, 27. Februar 1832, Nr. 58.

„Folgender Aufsatz, den wir unverändert aufnehmen, ist wieder von einem andern braven Handwerker in Frankenthal.

„Er schreibt dabei: „Arbeit ist mein täglich Brod, Nachts mein Vaterland meine Sorge. Lieber Westbote! Bei deiner nächsten Reise nimm auch diesen Brief mit an unsere deutschen Brüder im Osten und lese ihn mit deiner gewohnten Unerschrockenheit öffentlich vor. Deutsche Brüder im Norden und Süden, im Osten und Westen, einiget euch! Einigung ist die erste Arbeit an der großen Sache des Vaterlandes. Einigkeit ist der Grundstein unserer Freiheit!

„Völker, Völklein, einiget euch und werdet ein Volk! So ruft die Stimme der Zeit; erhöret sie! Keine Zollstöcke und Grenzpfähle, keine Gebirge, kein Strom, keine Mundart, keine Religionsformeln sollen euch trennen.

„Völker, überlegt und denkt, folgt der Stimme der Natur; hasset, was euch belüget, verachtet das täuschende Gepränge, womit man euch von oben herab übergießet. Handelt nach Menschenpflicht, wie es euch euer Gewissen gebietet! Gott gab den Menschen Leben und Freiheit, schützet und erhaltet beides, schon aus Liebe zum Schöpfer.

„Hört, Deutsche! beherrschet euch selber, denn die, die sich eure Beherrscher nennen, haben weder Muth noch Willen, sich selbst zu beherrschen, sie wollen das Volk zu Sklaven herabwürdigen, weil sie es von sich selber sind.

„Völker, überleget, euer Blut wird kochen und ihr werdet euch sagen: wir sind Sklaven durch uns selber: Unsere Väter, o Deutsche! dachten anders, sie rotteten aus, was wir pflegen und nähren.

„Die Großen, die das, was durch Völkerblut gesäet, allein ernten und genießen wollen, und wenn das Volk verlanget, was Natur ihm gebietet, so drohen die Großen dem Volke mit dem Volke.

„O welche Erniedrigung, ihr Völker! doch es ist eure Schuld, sie füllet das Maß der Schande.

„Völker denkt! — — — Wir selbst machen die Könige kühn, es hat bisdaher mit Sklavengeduld Alles schweigend sein Haupt geneigt. Völker, wollet ihr es länger noch thun? Hört und denkt. —

„Wenn ein Volksmann sich muthig erhebt und von den Großen der Völker heilige Rechte verlangt, so wird ihm zum Lohn eine Halskette und freie Kost und Wohnung in Frohnfesten.

„O welche Schmach! doch beruhiget euch noch. Und ihr Deutsche im Norden, wie groß ist das Maß eurer Geduld? Ihr betet gleich Heiden eure eignen

Werke an, was ihr mit eurem Blut errungen, genießet froh das Urbild der Aristokratie, zu deren Füßen ihr kriechet und das euch keck die Freiheit ins Antlitz weglügt.

„Völker, hört! Hasset, was euch belüget, verachtet das täuschende Gepränge, das euch von oben herab überfluthet! doch nicht genug seid ihr Sklaven der großen und kleinen Aristokraten, ihr dienet noch obendrein dem Oberhaupte der Barbarenmacht, das sich rühmt, von einem Volke zu sein, was vor Jahrhunderten ein schreckender Schweifstern oder Komet war. Ist noch nicht voll das Maß eurer Geduld, so ist doch voll das Maß eurer Schande. O decket sie bald mit edlen Thaten. Völker, denkt — dann wird Licht, und es fallen alle täuschenden Nebel."

**Tribüne**, 17. Februar 1832, Nr. 43. Fürsten und Juden.

„Wenn die Fürsten bei der Bestimmung ihrer Civilliste bisher Alles aufboten, ihre getreuen Unterthanen zu betrügen und auszusaugen, so war das ganz in der Ordnung. Es war sogar ein verdienstliches Werk, denn nach dem göttlichen Rechte der Legitimität stehen die Fürsten zu ihren getreuen Unterthanen in demselben Verhältnisse, wie nach dem Talmud die Juden zu den Christen.

„Sie sind das auserwählte Volk Gottes, dem der Herr alle übrigen zu Knechten und Sklaven bestimmt hat. Da nun aber durch die revolutionäre Lehre des Christenthums die Juden unter die Herrschaft der Christen gekommen sind, und durch die revolutionäre Lehre der Volkssouveränetät der alleinseligmachende Absolutismus der Fürsten, unter die fürchterliche Herrschaft der Constitutionen und Volkfreiheiten zu kommen, Gefahr läuft, so hat der Himmel den Juden und Fürsten zu einiger Entschädigung das unschätzbare Privilegium ertheilt, jenen, die Christen, und diesen, die Völker zu betrügen.

„Und siehe, der Herr hat es wohl mit ihnen gemeint; denn die Juden werden reich und die Christen werden arm, und die Fürsten werden fett und die Völker werden mager.

„Da aber die Fürsten gesalbte Häupter und die Juden nur gemeines Volk sind, so hat der Herr den ersteren zur größeren Auszeichnung noch ein besonderes Privilegium ertheilt.

„Die Juden dürfen nämlich niemals einen ihrer Glaubensgenossen hinter das Licht führen, betrügen oder berauben.

„Im Gegentheil: will es mit Diesem oder Jenem nicht recht fort, droher Gefahr oder gar Bankerot, so müssen sie Alle einmüthig zusammenstehen, dem Gefährdeten Hilfe und Beistand zu leihen.

„Auch der reichste Jude muß in dem ärmsten seines Gleichen erkennen und ihn als solchen behandeln. Und nicht zu leugnen ist, mit musterhafter Strenge halten die Juden über diesem Gesetze.

„Dagegen sind die Fürsten dieser kleinlichen und hemmenden Rücksichten überhoben. Sie brauchen Niemanden zu schonen, weder ihre Väter, noch ihre Brüder, geschweige denn ihre bloßen Vettern und Liebden. Der russische

Thron, als der Urquell aller Gnade und Glückseligkeit, hat außerdem noch das besondere Vorrecht, daß hier die Familienglieder sich unter einander morden dürfen, die Gattin den Gatten, der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder, Alles nach dem göttlichen Rechte der Legitimität.

„Hierauf folgen die kleineren Rechte, wonach ein Bruder seinen Bruder der Krone berauben, eine gekrönte Tochter ihren entthronten Vater hilflos in der Welt herumirren lassen, ein Fürst seinem früheren getreuen Mittyrannen, einem standhaften Verfechter der heiligen Allianz, nach gezwungener Entsetzung den Eintritt in sein Land versagen, ein erbetenes Exil verweigern darf, und mehr dergleichen Kleinigkeiten. — Darnach folgt das Recht der Eroberung und Confiscationen, und endlich das Recht der Erbschleicherei, der Prellerei und des gewinnbringenden Schacherhandels zwischen Vater und Sohn. Von letzterem Rechte hat ein hoffnungsvoller junger deutscher Fürst, der Kurprinz von Hessen-Cassel, vor wenigen Tagen den ausgezeichnetsten Gebrauch gemacht.

„Diesem edlen Prinzen hat die Königliche Hoheit seines würdigen Vaters nicht allein die Regierung, sondern mit Vorbehalt von 50000 Thlr. sogar die ganze Civilliste von 392000 Thlr. abgetreten Aber dem armen jungen Mann ist es unmöglich, mit dieser Summe auszukommen; wahrscheinlich, weil nach allen Regeln der Erfahrung ein Kebsweib zehn Mal so viel kostet, als ein sittliches eheliches Gemahl. Daher sucht er denn jetzt durch Vermittlung des Staatsministeriums und der Stände seinem lieben Vater auch jene 50000 Thlr. noch abzudringen.

„Gott segne die Bemühungen des Staatsministeriums und der Stände!

„Betrachtet man nun die große Anzahl ähnlicher Erscheinungen und die ausgezeichnete Weise, mit welcher die Fürsten das oben benannte Privilegium benutzen, so kann man sich kaum des Gedankens erwehren, daß die Bemühungen der Fürsten um das Wohl der Menschheit nicht nach Verdienst geehrt und anerkannt werden.

„Wenn Jemand auf eine recht ausgesuchte Art knickert, schachert, betrügt und überlistet, so heißt es immer: das ist ja ein wahrer Jude! oder das ist ächt jüdisch! An die Fürsten aber, die ein weit größeres Recht auf solche ehrende Vergleichungen haben, denkt keine Seele.

„In der Folge gebe man daher den Juden, was der Juden, und den Fürsten, was der Fürsten ist. Für Kleinigkeiten behalte man den Ausdruck: Jude und jüdisch immerhin bei.

„Allein, wo es um größere Dinge sich handelt, da heiße es: der handelt wie ein wahrer Fürst, das ist fürstlich, herzoglich und königlich gehandelt. Und will man das Höchste ausdrücken, was die menschliche Seele in dieser Art fassen und begreifen kann, so sagt man kurzweg: das ist kaiserlich gehandelt! Gleichviel, ob österreichisch oder russisch!"

Es bedarf kaum der Hinweisung auf den § 1 des provisorischen Bundespreßgesetzes, um zu sagen, daß die Bundesversammlung gegen solche Ausschreitungen der Presse unter allen Umständen einschreiten

mußte. Das Princip der Volkssouveränetät war in den täglich erscheinenden Zeitblättern deutlich und offen ausgesprochen. Als Mittel zur Durchführung derselben wollte man alle deutschen Volksstämme, unter Nichtbeachtung des politischen Bestandes der zum Bunde vereinten Staaten, vereinigen. Der Fortbestand der bestehenden Classen und privilegirten Personen in den Staaten wurde als nicht vereinbar mit der erstrebten Gleichheit bezeichnet und zur Auflehnung dagegen aufgefordert. Das Princip der monarchischen Regierungsnachfolge wurde als eines der Haupthindernisse der Volkswohlfahrt dargestellt. Bei dem Bestreben, alles Bestehende in Deutschland in den öffentlichen Rechtsverhältnissen und Institutionen des Bundes unter einzelnen Staaten durch Gewinnung der öffentlichen Meinung für die Gründung eines deutschen Reiches im demokratischen Sinne umzuwälzen, war kein Mittel der Aufregung und Hetzerei gescheut.

Nur wenn die Fürsten sich entschließen wollten, ihre Völker zu emancipiren, ehe sie sich selbst, zu ihrem Verderben, von ihnen lossagten, war für die Opposition, wie sie in den obengenannten Zeitungen ihren Ausdruck fand, eine Wiedergeburt Deutschlands durch die Regierungen denkbar. Die Freiheit, welche z. B. „die deutsche Tribüne" für das deutsche Volk verlangte und zugleich als einziges Rettungsmittel der Fürsten darstellte, war (außer der Freiheit des Verkehrs und der Gewerbefreiheit — sehr berechtigte Forderungen! —) Erleichterung der für Hofglanz und hochbezahlte „Knechte" aufgelegten Steuererlasse, Umsturz des „dreibeinigen" Stuhles Petri, dieses Hemmschuhes aller christlichen Bildung, durch Aufhebung des Cölibats, Gleichstellung vor dem Gesetze, Abschaffung adeliger Kammern und der Standesrechte, Wahrheit (!) der Volksvertretung, Abschaffung des königlichen Veto's, Abschaffung des „Unsinns" der Nichtverantwortlichkeit der mächtigsten Regierungsmitglieder, Sicherstellung vor ministerieller und polizeilicher Willkür, mit einem Worte Freiheit nach Art der amerikanischen Freistaaten und ausdrückliche Anerkennung der Volkssouveränetät. Wären aber die Fürsten widerspenstig, so würde die Stunde der Erlösung für die deutschen Völker doch schlagen, und zwar um so früher, je mehr Hindernisse von den Gewaltigen entgegengestellt würden.

Die untrügliche Hoffnung für die so ausgesprochene Meinung liegt in der Stimmung, in dem Tyrannenhasse des Volkes. Die „Tribüne"

forderte keck die Fürsten heraus, nur immer mehr Hindernisse dem Volke entgegen zu stellen. Die Freiheit der Presse sei das Einzige, was nothwendig sei, zu erhalten und zu nähren durch Aufdeckung der Acte der Willkür und Angriffe auf die ausgehöhlten Throne und zur ferneren Vermittelung der gemeinsamen Einverständigung zur umfassenden Vorbereitung der Reform im Geiste, wonächst deren materielle Verwirklichung von selbst folgen müsse.

Um die Freiheit der Presse trotz des Bundes, trotz aller Regierungen, die sich etwa schwach genug zeigten, den Forderungen dieser Opposition der Presse nachzugeben — wie Bayern, Baden, Kurhessen — zu verbürgen, war ein Verein zum Schutze dieses Palladiums der Volksrechte gestiftet worden. Dieser Verein hatte die ausgesprochene Absicht, durch die Geringfügigkeit der Beiträge der Mitglieder desselben, demselben durch Anhang in den geringsten Klassen eine breite Grundlage und durch Entflammung der Massen tiefe Wurzeln in der Volksleidenschaft zu geben. Offener Krieg wurde Allen erklärt, welche auf der Bahn zum nahen Ziele sich entgegenzustellen wagen würden. Man wollte von dieser Opposition keine Unentschiedenheit mehr, keine Zweideutigkeit in Rücksicht der Frage, wer Freund oder Feind sei, dulden.

Es mögen zum Schlusse dieser Aussprüche der öffentlichen Meinung in der Presse noch einige kurze Auszüge aus den „Zeitschwingen", eines in Hanau erschienenen Blattes, folgen. Wie schon oben bemerkt, kann ein objectives Urtheil über die politischen Bewegungen jener Zeit nur dann stattfinden, wenn alle diejenigen Erzeugnisse der Presse, die zum Theil heimlich verbreitet wurden, selbst durch Estafetten, und meistentheils vor den Augen der Polizei sorgfältig verborgen wurden, nach ihren Haupttendenzen vorgeführt werden.

### Zeitschwingen, Nr. 3, 7. Januar 1832.

„Es ist nothwendig geworden, daß selbst Der, welcher für Freiheit wirken will, ein politisches Glaubensbekenntniß voraussende.

„Ein Glaubensbekenntniß! für den Bürger dieser Zeiten besteht nur Ein Glaube, die Freiheit selbst; alles Andere ist Kind des täglich wechselnden, vorschreitenden Strebens.

„Wie der Kampf der zwei großen Weltprincipien uns tägliche Scharmützel zeigt, in denen Trug und Hinterlist der Unsern manchmal das Recht auf die Seite der Gegner lenkten, so kann kein menschliches Bewußtsein sich entscheiden,

ob es jedes Wort und jede That billigen werde, die von unsern Mitkämpfern ausgeht. Alles, was wir sagen können, ist dieß, daß wir die Freiheit wollen, in allen ihren Zwecken und Folgen; Freiheit für Jeden, einzig beschränkt durch die Freiheit für Alle, das Gesetz, daß der Wille der Gesammtheit er durch ihre Anerkennung besteht. — Stimmen des Volks wollen diese Blätter vernehmen lassen, Stimmen für Wahrheit und Recht, für Glück und Frieden des Volkes — — — — — — — — — — — — — — — — — Vor Allem werden wir das wahre Leben unserer Staaten, die Verhandlungen der deutschen Stände beachten; wir werden als treue Wächter am Siechbette des genesenden Vaterlandes lauschen, und jeden Athemzug und jede Lebensregung freudig verkündigen" u. s. w.

## Zeitschwingen. 3. Februar 1832, Nr. 14.

„Was unsere allgemeinen deutschen Verhältnisse betrifft, so trösten wir uns mit ebendemselben ganz vortrefflichen Michelschen Sprichwort (kommt Zeit, kommt Rath); denn woher sollen wir Hilfe erwarten? Vom Bundestage? —

„Ich kann bei all' meinem angebornen Phlegma giftig werden, wenn mir Einer mit solch' einer absurden Idee kommt! Was ist denn der Bundestag? Eine Versammlung Ihrer Excellenzen — der Herren Minister und Gesandten der verschiedenen deutschen und nichtdeutschen Fürsten, die das Interesse Derer, die sie gesandt haben, vertreten müssen.

„Der augenblickliche Rappel war und wäre die nothwendige Folge einer jeden Excellenz, bei der es etwa rappelt, gleichzeitig ein anderes Interesse vor Augen zu haben. — Das persönliche und Familien-Interesse ist bei den meisten Menschen das wichtigste, und deshalb geht das Streben der Fürsten vor allen Dingen dahin, ihre Souveränetät zu erhalten; und der durchlauchtig Bund hat für diesen Zweck eine ganz entsprechende Organisation. — Wie sollt es nun anders werden? — — — — — — — — — — — —

„Es giebt, so weit ich sehe, nur ein Gegenmittel, und das besteht darin daß die Stände aller deutschen Länder auf ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister bestehen, wie es bisher hier und da, wiewohl vergeblich schon geschehen ist."

## Zeitschwingen, Nr. 12.

„Das neue Jahr und die neue Zeit." Das vergangene Jahr hat uns einen großen Kampf gezeigt. Ein kleines Volk stellte sich heldenmüthig und gewaltig den großen Heeren der Zwingherrschaft entgegen.

„Es wurde das Musterbild der Völker, sowohl im Handeln wie im Leiden.

„Seine Größe werden wir nicht überragen, aber zu ihr uns emporschwingen das sei uns groß genug.

„Wie Polen als Schutzwehr stand vor den übrigen Völkern Europa's, so stehen wir Alle, die wir Genossen dieser Zeit sind, vor dem kommenden Jahr

hunderten als Schutzwehr gegen Zwingherrschaft und als Kämpfer für die Freiheit.

„Von unserm Willen, unserm Muthe, unserer Standhaftigkeit wird es abhängen, ob ein freies und edles Geschlecht in künftigen Tagen die Erde bewohnt, oder ob Feiglinge und scheue Knechte auf ihr herumkriechen. Manches Herz, das für Freiheit glühte, liegt im Staube des Grabes; manches Auge, das einst sehnsuchtsvoll nach Freiheit blicken wird, ist noch vom Schleier der Zukunft bedeckt. Aber wir sind da, und unser Werk ist es, den großen Sieg zu erringen, der glorreich bleiben wird von Geschlecht zu Geschlecht."

Dieser Artikel war von „Wilh. Sauerwein" unterschrieben.

## Zeitschwingen, Nr. 7.

„Ein Jahr ist es gerade, wie hob sich da hoffnungsreich unsere Brust! — —

„Der Tag der großen Völkerfreiheit kam nicht.

„Vorüber, großartiges Hoffen! Edle Taschendiebe kamen und stahlen zu ihrem kleinen Gewinn unsere Freiheitsflamme und machten sich Kerzchen daraus, um bequemes Licht für ihre nächtlichen Pfade zu haben: stahlen das Erz des Patriotismus, um kleine Münze daraus zu schlagen, die guten Umlauf hat und für die man Ordenskreuze kaufen kann. — — — — — —

„Oesterreich, ein gewaltiger Name, der schwer und hart mitklingt in der Disharmonie Europa's. — — — — — — — — — Ewig nur sich gleich, unter allen Despotien diejenige, die vom Volke nicht gefühlt wird, weil es gewöhnt worden — — — — — Noch eine Macht giebt es, die Aufklärung heuchelt und Dunkelheit liebt, die alles Fremde gern zuläßt, aber was nach Liberalismus riecht auf den Index setzt; die feierlich versprach, — — — — — — — — — — die Freiheit; die sich gern den verkörperten Liberalismus nennen läßt, damit man um des Namens willen der Sache vergesse; — wer kennt sie nicht? — — — — — — — —

„Ich hasse den Feind, aber den Heuchlerfreund — den hasse ich nicht. Den verachte ich aufs Tiefste. Und wie Preußen Deutschland überreden möchte, daß es selber der Schild der Freiheit sei, so spiegelt es der Welt vor, es wolle den Frieden und das Glück Europa's, während es den nordischen Feind durch seinen Bund zum Herrn unseres Glückes (ach, unseres Unglücks!) macht" u. s. w. u. s. w.

„Freilich klein nur sind die Staaten, deren Interesse ganz eins ist mit dem des gemeinsamen Vaterlandes; aber große Hoffnungen hatte die Freiheit für sie gehegt." — — — —

„Der ganze Boden des Vaterlandes war ja Ein Echo des Schlachtrufs vom Juli; wenn Deutschland auch wenig vorwärts geht, so weit ist es doch gekommen sagte man, und rückwärts kriechen wird es nimmer. Ach und dennoch!"

Diese Behauptung wird nun durch die Vorgänge in den übrigen Bundesstaaten belegt, wobei nur zwei Staaten, Baden und Kurhessen,

Gnade in den Augen der „Zeitschwingen" fanden. — Als Beispiel möge folgende Stelle dienen:

„Ihr Mecklenburger, ihr sächsischen Kleinkrämer, ihr Anhalter, ihr Unglücklichen mit und ohne Constitution, ihr Zwerggeburten Fortuna's, ihr Genossen von Vaduz und Reuß, lebt ihr noch Alle? Bekommt ihr manchmal neues Spielzeug? Hohenzollern hat eine Verfassung; schämt ihr euch nicht? Geschwind, ein Püppchen für die Kinder, damit sie hübsch träumen!

„Weh mir, weh! da denke ich auf einmal an Darmstadt und habe genug gedacht.

„Wer von unsern Lesern hat nicht einmal von einem großen Reiche gehört, das keinem einzigen freiern Journale gestattet, nur zu leben, und wo die Regierung, ein Muster von Großartigkeit und weltumfassender Denkart, viermal so viel Generale als Regimenter, zehnmal so viele hohe Stellen, als niedere Beamte geschaffen, wo das erste Wort des Lebens Hof und das letzte Höfling heißt? Wo der Beamte zu stolz ist, mit dem Bürger ein Wort zu wechseln, wo der Kastengeist um so unerträglicher haust, als nur Hofverdienste gelten? — Ich weiß nicht, aber ich glaube das Land einmal gesehen zu haben — ich schweige davon!" —

Am Schlusse heißt es: „Wollten wir hinaus in die Zukunft blicken, wir könnten nicht: denn zu dunkel, zu sternlos ist die Nacht. Ein Schimmer aber am fernen Horizont hat blutigen Glanz: möge Deutschland nicht noch einmal seinen zerstückten Boden zerstampfen sehen unter dem eisernen Tritt der Heere, nicht noch einmal Schauplatz eines Kampfes werden, bei dem Alle gewinnen können, außer Deutschland!" u. s. w. u. s. w.

## Zeitschwingen, Nr. 18.

„Es ist augenfällig, wie sehr sich im gesammten deutschen Volke die Ueberzeugung befestigt, daß der letzte Grund unserer politischen Versunkenheit, wie unseres zerfallenden Wohlstandes in der Zerstückelung des Einen schönen Vaterlandes in dreißig und mehr Staaten und Staatlein zu finden sei. Lebendiger wird mit jedem Jahre die Ueberzeugung, daß dem deutschen Volk kein Heil und keine Rettung werde, als in der Wiedervereinigung der zerissenen Glieder, daß Deutschland nie stark und reich, blühend und geachtet werden könne, bis es ein einziges deutsches Reich geworden.

„Seit Jahrhunderten schon hatten alle Feinde des deutschen Namens sich verschworen, die Zerstückelung Deutschlands zu vollbringen, ja sie recht in Sinn und Leben des Volkes einzuführen, daß es aufwachse in dem Wahne, darin erst sei sein rechtes Leben enthalten, daß es Hessen-Homburger oder Preuße, Reuß-Greitzer oder Bayer, Sachse oder Frankfurter, Waldecker oder Lichtenstein-Vaduzer sei.

„Deutscher, Deutschland! das sind verschollene Namen. — — — — — Der Schmerz über die tiefe politische Versunkenheit des Vaterlandes hatte schon viele gebildete, ehr- und vaterlandsliebende Männer in dem heißen

Wunsche vereinigt, daß auf irgend einem Wege Deutschlands gegenwärtige politische Verfassung geändert und seine Kraft in einem Staatskörper vereinigt werden möge. Aber Dank sei es der hereinbrechenden Armuth, Dank dem umsichgreifenden Elend, Dank den erdrückenden Steuern und vor Allem Dank den zahlreichen Mauthlinien im Innern von Deutschland! Sie sind es, welche das Uebel auf den äußersten Punkt treiben. Wenn der Bogen am strafffsten gespannt ist, so bricht er."

Wenn man die angeführten Nummern der drei Zeitblätter durchliest und sie mit noch andern Nummern derselben, die hier als zu ungeheuerlich nach Form und Inhalt nicht zum Abdruck gebracht werden dürften, vergleicht, so sieht man, daß mit klaren Worten Schreckensmaßregeln dem Volke anempfohlen und Greuelscenen der Geschichte als nachahmungswürdige Beispiele aufgestellt wurden. Die „Zeitschwingen" lehrten geradezu, daß man bei den Bitten nicht stehen bleiben dürfe, man solle fordern und gebieten. Man kann nicht leugnen, daß diese Blätter zum Umsturz der Regierungen Alles, was in ihren Kräften stand, vorbereiteten.

Der Berichterstatter der Preßcommission der Bundesversammlung, Freiherr von Blittersdorf, sagte deshalb auch in seinem Vortrage, „daß diese Blätter als Organe einer Partei dienten, welche auf den Umsturz alles Bestehenden in Deutschland unverrückt hinarbeite." Die Commission erkannte aus den einzelnen Artikeln dieser Zeitungen eine solche Gleichartigkeit des Strebens und eine solche Uebereinstimmung in den Mitteln, daß sie das Wirken dieser Blätter nicht besser als mit dem Namen „einer offenen Verschwörung" zu bezeichnen wußte. Sie nähmen die Freiheit der Presse als ein Recht in Anspruch und zeigten durch ihr Beispiel, welchen Gebrauch sie davon zu machen gedächten.

Durch die Presse sollte, nach ihrer Behauptung, alles und jedes Recht, Schutz und Hilfe finden — ihnen aber diente sie dazu, um alles und jedes Recht mit Füßen zu treten. Durch die Presse strebten sie, nach Ansicht der Commission, dahin, die Achtung vor den Souveränen, den Bundesregierungen und dem Bunde immer mehr zu schmähen und Individuen, wie Institutionen auf jede Weise herabzusetzen. Sie trachteten darnach, Spaltung unter den einzelnen Ständen zu erregen und so den inneren Zusammenhang der Staaten aufzulösen. Sie suchten unausgesetzt Mißtrauen gegen die Regierungen

und deren Absichten zu verbreiten. Sie stellten die Grundlage, auf welcher alle deutsche Bundesstaaten beruhten, in Frage, und würfen Zweifel über die Rechtlichkeit der bestehenden Verfassungen auf, welche sie sofort in einem den Regierungen feindlichen Sinne beantworteten.

Nicht zufrieden, alle Bande des Gehorsams zu lösen und Unzufriedenheit und Mißbehagen, so weit sie nur vermöchten, zu verbreiten, forderten sie zu Bildung von Vereinen mit politischen Zwecken auf, um der Partei, welcher sie dienten, stets brauchbare Mittel zur Ausführung ihrer Plane zu überliefern. — Sie bearbeiteten und reizten die Massen durch alle nur denkbare Mittel und predigten ohne Unterlaß, daß Deutschland in dem gegenwärtigen Zustande seiner Schmach und seiner Erniedrigung einer völligen Regeneration bedürftig sei, und zeigten zugleich, worin diese Regeneration zu bestehen habe. — Sie suchten die einzelnen Bundesstaaten sich wechselseitig zu entfremden, indem sie die einen als die Stützen der Willkür und des Absolutismus dem allgemeinen Hasse Preis gäben, die andern aber wegen ihrer angeblichen Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit lobten und priesen. Sie verunglimpften auswärtige, dem deutschen Bunde befreundete Monarchen auf das Gröbste und reizten zum Haß und zum Krieg gegen dieselben auf. Sie stellten dem Volke unausgesetzt die Bildung eines Reiches mit demokratischen Formen als das Endziel der Wünsche aller wahren und ächten deutschen Patrioten dar und forderten zur Verbreitung und zur Verwirklichung solcher Ansichten auf. Sie zeigten in umständlich entwickelten Planen die Mittel und Wege, wie unverzüglich zur Ausführung zu schreiten sei. Zu dem Behuf begründeten sie die Lehre vom Widerstand gegen alle die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bezweckenden Maßregeln der Regierungen, über deren Gesetzlichkeit sie die alleinigen Richter sein wollten. Sie gaben sogar das factische Beispiel eines solchen Widerstandes und rühmten sich dessen als einer verdienstlichen Handlung, die von allen guten Bürgern nachgeahmt werden müsse. Um aber in dem Kampfe, den sie begonnen, nicht allein zu stehen, forderten sie zur That gegen die Regierungen im Allgemeinen auf und predigten offenen Aufruhr. Ja, sie gingen in ihrer Wuth so weit, daß sie den Mord von Staatsmännern, die sie als ihre Widersacher betrachteten, als verdienstlich und nothwendig priesen, und endigten damit, die Vertreibung und Vernichtung aller deutschen Souveräne anzuempfehlen.

Die Commission war daher der Ansicht, daß die Bundesversammlung ihren Pflichten ungetreu werden müßte, wenn sie einem so frevelhaften Treiben noch länger mit der Langmuth der Gutgesinnten, die stets auf Besserung hofft, ruhig zusehen wollte. —

Könnten, sagte die Commission, solche Lehren mehr noch, als bereits geschehen, Wurzel fassen und ferner ungestraft und ungehindert verbreitet werden, so wäre Deutschland mit einer allgemeinen Anarchie bedroht; es würden Mord, Raub und Zerstörung alles Eigenthums an der Tagesordnung sein, und erst nach Strömen vergossenen Blutes könnte Deutschland wieder zu der Ruhe und Ordnung gelangen, deren Aufrechthaltung der deutsche Bund sich zur vorzüglichsten Aufgabe gemacht habe.

Wenngleich von der Commission aber nicht behauptet werden mochte, daß die Lehren und das Beispiel der Feinde des gemeinsamen Vaterlandes immer und überall auf unfruchtbaren Boden gefallen seien; wenn sie insbesondere nicht in Abrede stellte, daß der Preßunfug der öffentlichen Blätter, unter dem Namen des Strebens nach gesetzlicher Preßfreiheit, mehr Vertheidiger fände, als das Interesse und das Wohl aller Bundesstaaten wünschenswerth machten: so besäße der Bund in seiner gemeinsamen Gesetzgebung und in dem vereinten Willen sämmtlicher Bundesregierungen noch Mittel genug, um dem stets wachsenden Uebel Einhalt zu thun und größeres Unheil von Deutschland abzuwenden.

Die Commission glaubte bei dieser von ihr im Allgemeinen aufgefaßten Meinung nicht länger zögern zu dürfen, die Anträge in Betreff der deutschen Tribüne, des Westboten und der neuen Zeitschwingen zu stellen, welche die Bundesversammlung bei Verlesung der über diese Blätter besonders erstatteten Vorträge schon vernommen hätte. Sie hoffte, daß, im Falle die Bundesversammlung ihre Anträge genehmige, selbst die Bundesregierungen, in deren Staaten die erwähnten Zeitungen erschienen, in den zu fassenden Beschlüssen nur die aufrichtige und ernstliche Sorge für das gemeinsame Beste, von dem das Beste der einzelnen Bundesstaaten unzertrennlich ist, erkennen und gerne mitwirken würden, um diesem Beschlusse die unbedingte und nothwendige Folge zu verleihen.

Demnach faßte die Bundesversammlung ihren Beschluß und leitete ihn mit folgenden Worten ein (2. März 1832):

„Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen über die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter „die deutsche Tribüne" und „der Westbote" sowie auch der in Hanau erscheinenden „Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, § 1, 6 und 7, welches, nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder, so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, sowie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen (2. März 1832):

„1. Die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „Neuen Zeitschwingen", sowie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

„2. In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der „deutschen Tribüne", Dr. Wirth, des „Westboten", Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der „Neuen Zeitschwingen", angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

„3. Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amts-Blättern bekannt zu machen.

„4. Sämmtliche Regierungen, besonders die königlich bayerische und die kurfürstlich hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

„5. Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise die Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist."

Dieser Beschluß wurde aber nicht einstimmig gefaßt, sondern der bayerische Gesandte behielt sich die Abstimmung vor; dagegen stimmte Kurhessen und Baden, wie alle andern Staaten, mit Oesterreich und Preußen.

Man mag diesen Beschluß für gerechtfertigt erklären. Aber anders liegt die Sache bei der Rotteck'schen Zeitschrift, die ebenfalls verboten wurde. In dieser kommen zwar wunderliche Ansichten vor, aber sie hielt sich doch immerhin in den Grenzen, welche ein Verbot nicht rechtfertigen konnten. Die Rotteck'schen Annalen repräsentirten so zu sagen die rechte Seite des Liberalismus. Wir müssen, um dieser Richtung, welche durch bedeutende Männer vertreten war, gerecht zu werden, auch deren Ansicht hier vorführen.

Nach Ansicht der liberalen Partei in ganz Deutschland, oder sagen wir besser, in der öffentlichen Meinung, hoffte man Alles von dem Geiste, welcher sich auf dem badischen Landtage im Jahre 1831 äußerte. Dieser Landtag machte ihr zufolge nicht nur Epoche für die Geschichte des constitutionellen Badens, sondern er war mittelbar auch für alle andern constitutionellen Staaten Deutschlands höchst wichtig und fruchtverheißend; er war es selbst für die nicht constitutionellen, ja er war, nach der kritischen Lage Europa's, nach der Stellung und Stimmung der Großmächte, nach dem wirklich in verhängnißvoller Waage schwebenden Kampfe der Provinzen, die um die Herrschaft der Welt sich stritten, ein wahrhaft europäisches Ereigniß. Rotteck sprach dies auf dem Landtage mehr wie einmal aus; er hatte bei seiner Wirksamkeit auf dem badischen Landtage nicht nur die Verfassung und die Interessen seines engeren Vaterlandes im Auge, sondern es sollte ihm der Landtag zur Beförderung auch anderer Zwecke für ganz Deutschland dienen, im Kampfe der Principien dem einen dieser Principien, und wäre es auch gegen die Verfassung Badens, den Ausschlag zu geben. In der badischen Kammer von 1831 gab es keine rechte und keine linke Seite. Alle Deputirten ohne Ausnahme erschienen von dem gleichen Geiste beseelt, alle sprachen oder stimmten für Erleichterung des Volkes, für Befestigung der Verfassung, für die geistigen Forderungen der Neuzeit, für die Wiederherstellung des Ver-

nunftsrechts in die ihm gebührende, aber durch die Verkehrtheit des historischen Rechts ihm längst entrissene Herrschaft. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurde der ganze badische Landtag gelobt, und gepriesen wurden alle Bestrebungen, dem Vernunftrecht über das historische Recht den Sieg zu verschaffen. Man erkannte in diesem Kampfe nirgends eine positive Schranke an, fand, daß, so lange noch eine Ungleichheit in Folge des historischen Rechts bestehe, dem Vernunftrechte noch nicht hinreichend entsprochen worden sei, und fiel mit Bitterkeit und Hohn über Diejenigen her, welche, wenn auch nur leise, auf bestehende positive Verpflichtungen hinzudeuten wagten. Insbesondere verhaßt war der deutsche Bund, deshalb machte man es selbst der Eröffnungsrede des Großherzogs zum Vorwurfe, daß in derselben die Stelle vorkomme: „Durchdrungen von der Heiligkeit meiner Pflichten als deutscher Bundesfürst zähle ich auf Ihre treue Beihilfe zu deren Erfüllung.“

Man war aber sonst nach jeder Richtung unzufrieden mit dem Gang der Ereignisse im Jahre 1830. Das Jahr 1831 hätte, nach dieser Ansicht, verglichen mit den Hoffnungen, unter welchen es begann, eine theils dürftige, theils schlimme Ernte gebracht. Die große Aussaat des vorigen Jahres, in den Juliustagen gestreut, wäre schon den Winter über, und dann noch mehr während des Frühlings und Sommers durch Ungunst der politischen Witterung im Wachsthume aufgehalten, durch mancherlei Unkraut verdeckt und durch fortwährend böse Einflüsse Tag für Tag mehr verkümmert worden. Dagegen hätte die schlimme Frühlingssaat der engherzigen Diplomatie und des zwitterartigen Juste-milieu-Systems freudig gewuchert und ihre üppigen Stengel hätten die guten Aehren des Julisamens zurückgedrängt und fast überwältigt. Dennoch könnte sie dieselben aber nicht tödten, nur hätten sie die Ernte verringert und große Mühe nöthig gemacht, die Körner aus dem wuchernden Unkraut hervorzusuchen und zur neuen Aussaat zu bergen. (Rottecks Aeußerung in der Kammer.)

Nach Ansicht der liberalen Partei hätte in Spanien die Cortesregierung wieder eingesetzt, Belgien mit Frankreich vereinigt werden sollen (!)*), oder wenn man dies nicht gewollt, doch wenigstens

*) Auch hiermit stimmte Rotteck überein

das Princip der Nichtintervention mit ganzer Strenge aufrecht erhalten werden müssen. Abgeschmackt sei die den Belgiern gesetzte Bedingung der Anerkennung, daß sie die monarchische Verfassung und nicht eine republikanische sich gäben. Bei der Wahl des belgischen Monarchen sei Frankreich theils kleinmüthig gewesen, theils arglistig, seine Politik sei hierbei verächtlich geworden. Selbst die in England zur Sprache gebrachte Parlamentsreform erschien dieser Partei ein so kleinlicher Parteikampf, daß sie bei dessen Betrachtung fast eine Verachtung der so hoch gepriesenen englischen Nation beschlich. Ein so ganz absurdes, aller Vernunft, wie allem Rechte hohnsprechendes historisches Recht, wie das in Großbritanien rücksichtlich der Bildung seines Unterhauses bestehende, gäbe es auf Gottes weiter Erde nicht und der Plan der von dem Ministerium Grey vorgelegten Reform wäre so bescheiden, so nachgiebig gegen das historische Recht, so genügsam in Bezug auf das vernünftige, daß dagegen im Sinne des Stillstandes oder aristokratischen Widerstrebens aufzutreten, eine Anmaßung und Vermessenheit ohne Gleichen scheine. Dennoch habe die englische Aristokratie dazu Muth empfunden. So sprachen selbst die gemäßigten Zeitschriften jener Zeit sich aus! Rotteck war damit einverstanden.

Ueberhaupt erschien als vorherrschende Richtung des liberalen Volkstheils in Deutschland die nach Freiheit und Einheit strebende. Aber die Freunde beider großen Ideen theilten sich in zwei von einander weit abstehende Parteien. Die Einen wollten vor Allem die Einheit des deutschen Vaterlandes, und erst nach oder mittelst derselben Freiheit, ja sie wollten selbst eine — wie sie glaubten jedenfalls nur zeitliche — Verkümmerung der Freiheit verschmerzen, wenn nur vorerst die Einheit errungen würde. Die Andern forderten als Hauptgut die Freiheit, und erst mittelst derselben, jedenfalls nur unbeschadet derselben oder vielmehr nur ihrer Bekräftigung und Sicherstellung, auch die Einheit. Den Ersten war also Hauptziel die Einheit, den Zweiten die Freiheit. Welche waren im Rechte befindlich? Auch Rußland, auch China erfreuen sich der Einheit, auch Frankreich unter Ludwigs XV. schmachvoller Hofdespotie war eins. Die freien Deutschen zu Caesars und Tacitus Zeiten waren es nicht. Die gemäßigtere liberale Partei verlangte zuvörderst die Freiheit in den Gliederstaaten, diese sollten sich befestigen und ihre Liebe, ihr Stolz

tief eindringen in aller Deutschen Herz; alsdann würde, wenn der Staatenbund eine später kräftigere Centralgewalt erhalten haben würde, wenn die bisher engherzig oder feindselig bewahrten Schranken zwischen den deutschen Bundesvölkern gefallen und nach Außen sich eine Achtung gebietende Majestät des deutschen Nationalkörpers dargestellt, doch der Geist auch der engeren Vereinigung ein freiheitlicher und der Charakter der verstärkten Bundesgewalt — wie man in Nordamerika sehe, und wie er unter monarchischen Formen nicht minder als unter republikanischen stattfinden könnte — ein der Freiheit und Selbstständigkeit der Glieder unnachtheiliger sein.

Die unruhigen Bewegungen, welche in Deutschland auf die im Juli 1830 in Frankreich stattgefundenen Ereignisse folgten, wurden von dieser Seite einzig und allein dem Umstande beigemessen, daß in Deutschland den Völkern die Rechte nicht gewährt worden seien, welche ihnen nicht nur nach dem Bundesvertrage, sondern nach dem Urrecht gebührten; es müßte daher, wenn der innere Friede Deutschlands sicher gestellt werden solle, überall, wo es nicht geschehen wäre, ein rechtlicher Zustand an die Stelle des blos factischen gesetzt, überall eine auf Volksvertretung gegründete Verfassung eingeführt werden.

Da die organischen Einrichtungen des Bundes, um in den einzelnen Bundesstaaten gesetzliche Kraft zu erlangen, weil sie in das Innere eingriffen, nicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung stattfinden könnten, so müßte entweder die nachträgliche Genehmigung der Stände vorbehalten, oder aber es müßte eine gemeinschaftliche Volksvertretung aller deutschen Staaten am Bundestage beliebt werden.

Aber es wurde auch zugleich von vielen Liberalen ausgesprochen, daß es Sache des ganzen deutschen Vaterlandes und jedes wahren Volksfreundes sei, mit aller Kräften dahin zu wirken, daß Preußen endlich dem Zeitgeiste huldige, daß die Herrschaft der Willkür aufhöre, daß die Regierung die Treue und das Vertrauen des Volkes mit Vertrauen belohne und durch feste Bürgschaften sich dessen auf immer versichere.

Die preußische Regierung, als die bewegende Kraft des Staates, sei fest, stark, gewandt; sie habe in kurzer Zeit und mit den geringsten Mitteln, von der tiefsten Er-

niedrigung den höchsten Gipfel der Macht erstiegen. Aber es sei Schade, daß dieser treffliche Organismus gelenkt werde von einer Partei, die sich mit unerhörter Unverschämtheit offen für die Feindin aller Tugend und Begeisterung erklärt hätte, die den Menschen zur Maschine herabwürdigen, den Geist bannen und zum Handlanger des nackten Bedürfnisses machen, sich selbst aber im Schweiße der Armuth baden, mit den Splittern getretener Menschenwürde aufputzen möchte.

Diese Partei wollte man vom Ruder verdrängen, um dadurch Preußen und Deutschland zu retten, dies müßte das Strebeziel des wahrhaft freisinnigen Vaterlandsfreundes sein. Gegen jene Partei, also für, nicht gegen Preußen müßte man einmüthig, standhaft, auf Tod und Leben kämpfen, damit das preußische Volk frei, der preußische Staat erhalten werde zum Heil und zur Ehre Deutschlands. In diesem Sinne sprach sich insbesondere bei jeder Gelegenheit der darmstädtische Advokat Hofmann aus.

Von anderer Seite wurde auf die Kraft der öffentlichen Meinung hingewiesen, der auf die Dauer kein Vorurtheil, kein Eigennutz, kein Dünkel widerstanden und die namentlich in Deutschland immer gesiegt hätte, so oft sie sich in ihrer ganzen Größe entfaltet. — Wenn 32 Millionen einstimmig verlangten, daß vollzogen und erfüllt werde, was so heilig versprochen worden sei — sollten da nicht zehn oder zwölf fürstliche Familien, sollten einige tausend Finsterlinge im Staatsdienste länger dies verweigern können. Man vergaß dabei nur, daß die Kraft der öffentlichen Meinung, wie die jeder andern Gewalt, auf ihrer Eintracht beruht, und dieses fehlte gänzlich in Deutschland.

Solche Lehren erhielten bei den Regierungen wenig Beifall und in Frankfurt, am Bundestag, sprach die Commission für Preß-Angelegenheiten sogar entschieden aus, daß solche Lehren in ihrer strengen Consequenz auf Zerstörung jedes Eigenthums und Besitzes führten, indem sie Gleichheit in allen Dingen forderten, während Ungleichheit schon im Gesetze der Natur begründet sei, und die Gesellschaft nur bestehen könnte, wenn Eigenthum und Besitz gesichert erscheine, wenn wie überall ausgesprochen, die Freiheit als ein angebornes Recht gefordert werde, so stehe die Lehre der Republik geschlossen da, und um sie zu erkennen, bedürfe es mehr

nicht, als die leichte Hülle abzustreifen, mit welcher man sie bekleide.*)

Man hatte tabula rasa auf dem Gebiete der Presse gemacht; über zwanzig Zeitungen und Zeitschriften fielen nach dem Willen des Bundestags. Diese Maßregel erregte eine unglaubliche Erbitterung und führte zu anderen Versuchen gegen die Bundesversammlung, zu den Volksversammlungen, um vermittelst derselben die öffentliche Meinung immer mehr gegen sie aufzuregen. Doch bevor wir diese schildern, wollen wir auf den Kampf des Großherzogs von Baden und seiner Regierung gegen die Bundesversammlung, wegen des neuen badischen Preßgesetzes, einen Blick werfen.

## Sechstes Kapitel.

Das Großherzogthum Baden, zum Theil zwischen den Staaten Frankreich und der Schweiz gelegen, in denen keine Censur bestand, mußte jeden Tag durch die censirten und nicht censirten Blätter anderer Länder solche Aeußerungen bei sich verbreitet sehen, welche durch die Censur verhütet werden sollten. Es war der Regierung klar vor Augen gelegen, daß die von ihr selbst beobachtete Censur zwecklos war, und daß ihr nur die hemmenden Wirkungen der Censur zu Theil wurden. Von der andern Seite hatten die Landstände auf zwei Landtagen, auf jenen von 1823 und 1831, die dringendsten Vorstellungen um Freigebung der Presse gemacht. Wenngleich die Regierung ihre Stelle zu behaupten wußte, da wo die andringenden Vorstellungen der Stände mit ihrer eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmten, so wollte sie doch in diesem Falle nicht den Wünschen der Stände mit eigener Ueberzeugung entgegen sein und sah vielmehr dieselbe als sehr beachtenswerth an.

*) Wir müssen für diesen Ausspruch einer Bundestags-Commission mit Blittersdorf an der Spitze das Protocoll citiren, Bundesprotocoll 1832, Fol. 1099: er scheint für den ersten Augenblick unmöglich, erhielt aber dennoch die einstimmige Zustimmung der Bundesversammlung. Und darauf hin wurden auch „Rottecks Annalen" verboten!

Mit dieser Ansicht hatte die Regierung schon im Anfang des Jahres 1831 durch ihre Gesandtschaften, sowohl am Bundestage, als bei jenen Staaten, die mit ihr ungefähr in gleicher Lage waren, Württemberg, Bayern, Hessen-Darmstadt, vertrauliche Eröffnungen machen lassen, in welcher Lage das Großherzogthum sich befinde, wie es sich zwar in Bezug auf inländische Angelegenheiten durch die Bundesbeschlüsse nicht beschränkt finde, wohl aber wegen der auswärtigen Beziehungen und im Ganzen die Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacten in Bezug auf die Presse, wünschen müsse. Von keiner Seite aber konnte hierzu eine Aussicht gegeben werden, und die großherzogliche Regierung sah sich demnach auf sich selbst hingewiesen, um sich einen Rechtszustand zu bereiten, der ihrer Lage einigermaßen angemessen wäre, ohne gegen die Bundespflichten zu verstoßen.

In der Zwischenzeit hatten indessen alle Bundesstaaten, deren Stände gleichzeitig mit den badischen versammelt waren, Anstalten zu einem Preßgesetze getroffen. (Siehe oben Kap. 4.)

Die bayerische Regierung hatte einen Gesetzentwurf vorgelegt; das Gesetz und die lang dauernden Verhandlungen darüber waren der größten Oeffentlichkeit ausgesetzt, sie hatten die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland erregt. Von keiner Seite und ebensowenig von der Bundesversammlung war irgend eine Anregung geschehen, welche nur von fern angedeutet hätte, daß und in welchen Punkten das vorgelegte Gesetz, welches die Censur zu beseitigen beabsichtigte, mit den Bundesbeschlüssen unvereinbar war.

So kam es und mußte es kommen, daß die badische Regierung in der festesten Ueberzeugung und mit dem besten Vertrauen, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, den Vollzug des Gesetzes anordnete, welches jetzt von Seiten des Bundes, der sich bis dahin schweigend verhalten hatte, den ersten Widerspruch erleiden sollte.

Die Gesetzgebung des Bundes über die Presse bestand hauptsächlich in dem provisorischen Preßgesetze vom 20. September 1819, welches in der Bundestagssitzung von diesem Tage einmüthig und unbedingt beschlossen worden war.

Dessen Dauer war auf fünf Jahre beschränkt und sollte vor deren Ablauf am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im Artikel 18 der Bundesacte in Anregung gebrachten, gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu

setzen sein möchten, und danach ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen. Da indeß ein solcher Bundesbeschluß nicht gefaßt war, so hatte man auf motivirten Antrag des österreichischen Hofes, namentlich unter der erklärten Zustimmung der badischen Regierung, in der Bundestagssitzung vom 16. August 1824 beschlossen: daß das mit dem 20. September 1824 erlöschende provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleibe, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben würde. Auch war in dem einhellig gefaßten Bundesbeschlusse vom 21. October 1830 wegen Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland eine Bestimmung enthalten, welche den Censoren geschärfte Verhaltungsmaßregeln zur Pflicht gemacht hatte (s. S. 56).

Endlich war auch noch am 10. November 1831 einstimmig der nachstehende Beschluß gefaßt: „Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernst zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und dem Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde."

Dies waren die bestehenden Bundesbeschlüsse über die Presse, nach denen begreiflich vom Bunde das badische Preßgesetz geprüft wurde.

Bei den klaren und bestimmten Vorschriften des Bundespreßgesetzes war es ein kühnes Unternehmen, in den südlichen deutschen Staaten ein Gesetz über Preßfreiheit ohne Censur durchzubringen. Man machte aber diesen Versuch und hoffte, in Baden wenigstens, zum Ziel zu gelangen. Prüfen wir jetzt die Mittel, durch welche die badische Regierung eine Reform in der Preßgesetzgebung gegen die Ansicht der Bundesversammlung durchzusetzen hoffte.

Zwei leitende Ansichten hatte die badische Regierung — der

Regierungscommissar sprach dieselben in der Kammer aus — im Auge gehabt. Sie bestanden darin, einmal, daß das provisorische Preßgesetz des Bundes unter der Bestimmung des § 1, wonach die darunter begriffenen Schriften in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden durften, und unter den vorbeugenden Maßregeln des § 3 nicht nothwendig oder allein Censur verstanden hatte; und sodann, daß von anderweitigen vorbeugenden Maßregeln immer noch das Großherzogthum Baden in so weit befreit werden könnte, als nur dessen innere Landesangelegenheiten Gegenstand der im § 1 des provisorischen Preßgesetzes bezeichneten Druckschriften gewesen sein würden.

Nach der ersten dieser Ansichten hatte man geglaubt im § 1 des badischen Preßgesetzes aussprechen zu können: „Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.“ Jene Ansicht und diese daraus geflossene Bestimmung konnte der Bundesgesetzgebung gegenüber aber nicht Bestand haben, wenn auch das Wort Censur in dem provisorischen Preßgesetz nicht vorkam. Nach dem Sinne dieses Bundesgesetzes war die auf Censur gerichtete Meinung, der allgemeinen Ansicht der Regierungen zufolge, über jeden begründeten Zweifel erhoben, und konnte ihnen außer Censur kein Verfahren, keine andere vorbeugende Maßregel ausreichend erscheinen, um die Vorschrift des § 1 des provisorischen Preßgesetzes solchergestalt zu erfüllen, daß ein Bundesstaat, der wegen Ausübung seiner Oberaufsicht über Druckschriften im § 4 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes übernommenen Verantwortlichkeit gegen die Gesammtheit des Bundes Genüge leisten und für den in § 5 bezeichneten Zweck desselben wirksam sein könne, und um diese Aufsicht so zu handhaben, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen möglichst vorgebeugt würde. Dafür lieferte nach Ansicht der Bundesversammlung die Anordnung oder Fortdauer der Censur in allen Bundesstaaten in Folge des provisorischen Preßgesetzes den sprechendsten Beweis. Sämmtliche Bundesglieder hatten ja kurz zuvor durch den Bundesbeschluß vom 10. November 1831 die Bundesbeschlüsse über die Presse durch die erneuert anerkannte Verbindlichkeit bestätigt, solche nach ihrem Sinne und Zwecke zu handhaben! Jede Ungewißheit darüber, ob Censur unter den gewöhnlichen Vorschriften des provisorischen Preßgesetzes verstanden und zu ver-

stehen war, mußte aber vollends schwinden, wenn auf die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830 zurückgeblickt wurde. Die hierin vorgeschriebene bestimmteste Verweisung der Censoren auf die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 konnte nämlich über die Unterstellung der Censur in letzteren gewiß keinen Zweifel übrig lassen. Durch die Aufhebung der Censur hätte sich also zugleich und zunächst ein Bundesglied — Baden — von dem Bundesbeschlusse vom 21. October 1830 rücksichtlich der gedachten Bestimmung losgesagt. Denn die Fortdauer der Zeitverhältnisse, welche diesen Beschluß hervorgerufen, konnte nicht Gegenstand einer abweichenden Meinung sein. Das bewiesen alle Verhandlungen und Beschlüsse vom Bunde. Die großherzoglich badische Regierung selbst war auch bei ihrer Vorlage des Preßgesetzes von dieser Ansicht durchdrungen und überzeugt gewesen.

In den Motiven des badischen Gesetzes war nämlich gesagt worden: „Es steht zwar an der Spitze des Preßgesetzes: „Die im Großherzogthum herauskommenden oder verbreiteten Druckschriften sind keiner Censur unterworfen.“ Dazu erklärte aber Baden:

„Diese Regel leidet nur eine Ausnahme, welche sich auf eine Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts, auf das Verhältniß zum deutschen Bunde gründet. Sie lautet, daß die Schriften, die in Form von Tageblättern, oder heftweise erscheinen, oder nicht über 20 Bogen im Druck enthalten, fernerhin, so lange der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 wirksam bleibt, der Censur unterworfen sind, nur insoweit aber, als sie die Verfassung oder die Verwaltung des deutschen Bundes, oder anderer Staaten des deutschen Bundes, außer Baden, betreffen, und daß nur diejenigen Theile des Inhalts, die hierauf Bezug haben, zur Censur vorgelegt werden müssen.“ Der badische Minister sprach in der zweiten Kammer ferner:

„Meine Herrn, es ist nöthig, daß die Regierung sich hierüber aufrichtig und unumwunden erklärt.

„Vor Allem muß es Ihnen klar sein, daß sie dabei keinen hinterhaltenen Gedanken, keine selbstsüchtige Absicht haben kann; denn sie giebt das Urtheil über ihre eigenen Verfügungen und über jede innere Angelegenheit frei. Zu dem deutschen Bunde aber und zu den Staaten des deutschen Bundes steht die Regierung in einem positiven Rechtsverhältnisse, von dem sie sich nicht lossagen kann, ohne ihre Verbindlichkeiten zu verletzen.

„So lange als das provisorische Bundesgesetz über die Presse in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden."

Der Wortlaut dieser Stelle ist klar und keiner Auslegung bedürftig, auch der Sinn ist nicht zweideutig. Allerdings kam der Name Censur in dem Bundes-Gesetze nicht vor. Wer aber will, daß eine Schrift ohne vorgängige Genehmhaltung nicht zum Druck befördert werde, muß wollen, daß Derjenige, der die Genehmhaltung auszusprechen, folglich unter Umständen zu verweigern hat, sich von dem Inhalte der Schrift noch vor ihrem Drucke zur Beurtheilung der Zulässigkeit dieser letzteren überzeuge. Eben darin liegt aber das Wesen der Censur.

Hierüber war eine Täuschung nicht möglich. Aber die badische Regierung behauptete weiter, die Absicht des Bundesbeschlusses sei ohne Censur und durch andere Garantien, als die Censur ist, zu erreichen. — Dieses ließ sich im Allgemeinen nicht bestreiten aber gleichwohl nicht behaupten, daß die Absicht des Bundes damit übereinstimmte. Allerdings konnte man sich verschiedene Mittel, die alle zu einem Zwecke führten, denken — und es ließ sich in einem solchen Falle sagen, daß Diejenigen, die eines dieser Mittel gewählt hatten, ein anderes, vielleicht ein besseres oder wenigstens ein ebenso gutes hätten wählen können. Aber darüber, was sie gewählt hatten, worüber ihr gemeinsames Einverständniß wirklich vorhanden, ließ sich nicht streiten, wenn dieses selbst klar gewesen war.

Wäre aber noch ein Zweifel über die Absicht der Bundesversammlung denkbar gewesen, so mußte er völlig durch den § 3 schwinden, wo gesagt wurde:

„Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze — so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

Mit deutlichen Worten war hier gesagt, daß die repressiven Maßregeln, nämlich die Strafbestimmungen, nicht genügen sollten, sondern, daß vorbeugende ergriffen werden müßten. Und worin die Vorbeugung bestehen sollte, bestimmte der § 1 des Bundesbeschlusses von 1819.

Es sollte jedoch von der andern Seite über die klare Absicht des Gesetzes nicht hinausgegangen werden. Die Absicht war in dem § 4 des Bundesbeschlusses klar ausgesprochen, wo gesagt war:

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich."

Es wurde ferner in § 6 Gewährleistung für die moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit aller Glieder des Bundes als Zweck des Beschlusses bezeichnet, und nebstdem der Würde des Bundes, dann des Friedens und der Ruhe in Deutschland als solcher Momente gedacht, deren Gefährdung durch die Presse mittelst der angeordneten Maßregeln verhütet werden sollte.

In*) der zweiten badischen Kammer der Stände war zuvor für den Fall, daß das Preßgesetz mit den von der ständischen Commission vorgeschlagenen Abänderungen von der Regierung nicht angenommen werden sollte, öffentlich mit der Verweigerung des Budgets gedroht worden; nach ausdrücklicher Vorschrift der badischen Verfassung, wonach dem Großherzoge die Gesetz-Initiative und Sanction allein zustand, durften aber die Stände die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen. Die Regierung war jedoch hierdurch eingeschüchtert und dadurch wurde von der Kammer der § 14 des badischen Preßgesetzes durchgesetzt, wonach statt der polizeilichen Fürsorge in Bezug auf Angriffe des deutschen Bundes oder deutscher Bundesstaaten bestimmt war, daß wenn in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, der Schuldige, neben der durch den Inhalt der

*) Nicht von der zweiten Kammer, wie in der Bundesversammlung behauptet wurde.

Druckschrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorschrift des § 12 in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden verfiel.

In den Motiven bei Vorlage des badischen Preßgesetzes war die Begründung dieser Ausnahme in der Bestimmung des § 4 des provisorischen Preßgesetzes gesucht, worin die Verantwortlichkeit der Bundesstaaten für die unter ihrer Oberaufsicht erscheinenden, unter der Hauptvorschrift des § 1 begriffenen Druckschriften nur insofern ausgesprochen war, als dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wurde.

Hiergegen wurde aber in der Bundesversammlung geltend gemacht, daß der § 1 des provisorischen Bundes-Preßgesetzes ganz allgemein bestimmte:

„So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter, oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, welche nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.“*)

Ferner, daß der § 6 der Bundesversammlung die Befugniß ertheilte:

„Die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, vor welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und daß die betreffenden Regierungen verpflichtet sind, diesen Ausspruch zu vollziehen.“

Mit dieser Bestimmung würde die Befreiung der im § 1 des provisorischen Preßgesetzes bezeichneten Schriften von der Censur und die Beschränkung auf gerichtliche Verantwortlichkeit, insofern deren Inhalt sich blos auf innere Landesangelegenheiten bezog, unverträglich gewesen sein, weil alsdann ein Richterspruch die einzige Norm ihrer Strafbarkeit blieb, die Bundesversammlung aber diesem vorgegriffen haben würde, wenn sie aus Motiven der Erhaltung des Friedens

*) Wir drucken nur der Uebersichtlichkeit wegen den § nochmals ab.

und der Ruhe in Deutschland eine, wenn auch nur lediglich das Innere eines Bundesstaats betreffende Schrift, vermöge eigener Autorität unterdrückte, wie dies schon geschehen war und später noch öfter geschah.

Diese aus dem provisorischen Preßgesetze sich ergebenden Gründe waren gegen die entgegengesetzte Ansicht in der Bundesversammlung schon allein entscheidend. Außerdem war aber noch ausdrücklich in der Bestimmung des Beschlusses vom 21. October 1830 die Wachsamkeit der Censoren auf solche Tagesblätter bezogen, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandelten.

Von diesem Standpunkt — dem bundesrechtlichen — war das badische Gesetz schwer zu vertheidigen. Aber auch noch andere politische Gründe konnten geltend gemacht werden. Für den deutschen Bund bestand nämlich, nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit in der Bundesversammlung — Baden blieb mit seiner Ansicht gänzlich isolirt — eine Solidarität der Interessen, die von demselben, wie von jedem seiner Mitglieder, soweit in Anspruch genommen werden konnte, als sie durch die Gesetzgebung und Beschlüsse des Bundes sanctionirt war und die hierdurch, wenn auch in einzelnen Rücksichten nur provisorisch, begründeten Rechtsverhältnisse sein öffentliches Recht constituirten. Daß die Souveränetät der Bundesglieder dieser Beschränkung unterlag, folgte, nach Ansicht der Bundesversammlung, aus den Grundbestimmungen des Bundes, welche zugleich die Formen festsetzten, wonach in den Verhältnissen des Bundes die verfassungsmäßigen, allgemein verbindlichen Beschlüsse gefaßt wurden. Daß der Bund die Ordnung der Preßangelegenheit seinen gemeinsamen Interessen beizählte, ergab der Vorbehalt gleichförmiger Verfügungen darüber in der Bundesacte und sein provisorisches Preßgesetz.

In einer definitiven Regulirung der Presse von Seiten einer einzelnen Regierung, selbst nur für ihr Inneres, würde man schon unter diesem Gesichtspunkte eine Trennung von dem, was der Bundesvertrag umfaßte, haben erblicken müssen. Sollte es der badischen Regierung zugestanden werden, die Presse für ihr Inneres frei zu geben, so würde dies nicht ohne Anreizung in anderen Bundesstaaten und somit keines Falls ohne Erschütterung derjenigen moralischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes haben geschehen können, deren allgemeine und wechselseitige Gewährleistung

neben der der politischen, die in dem § 6 des provisorischen Preßgesetzes erklärte Absicht war (S. 118). Indem einem gleichen Anspruche auf Censurfreiheit der Presse für innere Angelegenheiten von Seiten anderer Bundesstaaten zu willfahren gewesen wäre, würde, wenn die eigene Uebernahme der Gefahr genügte, nicht einmal abzusehen gewesen sein, welche Gründe hiernächst der etwaigen Uebereinkunft mehrerer Bundesstaaten, auch in ihren gegenseitigen Verhältnissen die freie Presse, unter Verzicht auf das provisorische Preßgesetz, zugelassen, noch entgegengesetzt werden konnten. Daß im Verfolg dieser Ansicht ein Bund im Bunde in einer abweichenden, sein Wesen zerstörenden Gestaltung geworden sein würde, bedurfte, nach allgemeiner Ansicht der deutschen Regierungen, keiner weiteren Ausführung. Die Bundesversammlung hatte noch ein anderes Bedenken. Nämlich durch den § 14 war es der freien Entschließung des badischen Schriftstellers überlassen, ob er in den fraglichen Beziehungen mit Vorwissen und Genehmhaltung der Staatsbehörde, oder ohne solche, eine Schrift zum Drucke befördern wollte, ihn traf im letzteren Falle nur dann eine Strafe von 8 bis 50 Gulden, wenn er nachgehends auch wegen des Inhalts der Druckschrift eine Strafe verwirkte. Diese konnte nicht allein eine richterlich erkannte sein, sondern auch nur auf eine vom Bunde oder von einem Bundesstaate erhobene Beschwerde erfolgen, nachdem solche (§ 43) durch das badische Justizministerium an einen Staatsanwalt gelangt und von diesem zur Klage eingeleitet worden war. Die großherzogliche Regierung nahm sonach aus eigener Bewegung keine Kenntniß von dem Mißbrauch der badischen Presse gegen den Bund und dessen Glieder und lehnte alle eigene, durch den § 4 des provisorischen Preßgesetzes bestimmte Verantwortlichkeit dafür ab, indem sie bei Umgehung der von ihr angeordneten Präventivmaßregeln in Beschwerdefällen nur den Weg der Gerichte offen ließ. Durch diese Nichtkenntnißnahme konnte nach Ansicht der Bundesversammlung der Zweck, d. h. die eingegangene Verbindlichkeit nicht erfüllt werden, „zur Erhaltung der Eintracht im Bunde gegenseitigen Klagen und störenden Erörterungen möglichst vorzubeugen."

Dagegen bestimmte aber der schon citirte § 3 des provisorischen Preßgesetzes ausdrücklich: „Da der gegenwärtige Beschluß durch die, unter obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse

veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im § 1 bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden."

Eine Reihe von Bestimmungen des Preßgesetzes, die heute keine Bedenken erregen würden, waren damals sehr mißliebig bei den Cabineten. Sie wurden zwar ausführlich discutirt, aber wir übergehen sie weil sie weniger Bedeutung haben. Nur mag hier bemerkt werden, daß Preußen in allen Punkten übereinstimmend mit Oesterreich das badische Preßgesetz verwarf. Die Bundesversammlung fand weiter noch das öffentliche Verfahren bei Preßprocessen bedenklich und gefährlich. Hiezu gehörte besonders die Oeffentlichkeit des Verfahrens (§ 33) des badischen Gesetzes, welche gerade hier mit dem Zweck der Beschlagnahme häufig in den wichtigsten Fällen einen Widerspruch bildete, welcher der einfachsten Wahrnehmung nicht entgehen konnte, besonders dann, wenn der Beschlag einer Schrift verfügt war, um die Gefahr ihrer Verbreitung zu verhindern, und die Schrift, nachdem durch die Beschlagnahme die Aufmerksamkeit darauf erregt war, hinterdrein durch die öffentliche Verhandlung zu einer um so größeren Verbreitung gelangte. Dieses Bedenken ist bis zur heutigen Zeit auch bei der neuesten Gesetzgebung geblieben. Nur wenn das Gericht ermaß, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der schicklichen Sittlichkeit entstehen würde, konnte dasselbe eine geheime Sitzung anordnen. Dieß war jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder die Staatsbehörden handelte. (Worte des § 58 des badischen Preßgesetzes). Daß gleichwohl der Beschlag in diesen Fällen gerechtfertigt war, bestimmte der § 34. Ueber Staatsklagen wegen Verletzung des Bundes oder von Bundesstaaten sollte öffentlich verhandelt werden.

Die badische Regierung kam in eine sehr precäre Lage, als ihr derartige Bedenken entgegen traten. Sie versuchte sich natürlich wegen der älteren Verpflichtung gegen den Bund zu rechtfertigen und sagte, daß der Großherzog zu viele Beweise von der unerschütterlichen Liebe und Treue seiner Unterthanen erhalten, deren Anhänglichkeit an die

bestehende Regierung und ihr tiefes Rechtsgefühl zu oft erprobt hätte, als daß er sich nicht gedrungen fühlte, seinem Volke vor allen Dingen ein Zeugniß zu geben, dessen Ablegung seinem Herzen eine Wohlthat sei. Eben deshalb glaubte er, die feste Zuversicht an den Tag legen zu können, daß die Versuche der Unruhestifter, die auf den Umsturz des gegenwärtigen Standes der Dinge gerichteten Plane fremder Demagogen, bei der Masse seiner Unterthanen, selbst alsdann keinen Eingang finden würden, wenn einzelne derselben — von schwindelnden Theorien ergriffen — die Bahn verlassen sollten, die ihnen durch Ehre und Pflicht ein für allemal vorgezeichnet sei.*) Nichts destoweniger erkenne er schon die Existenz solcher Versuche, die sich leider nach den vorliegenden Beweisen nicht in Abrede stellen ließen, für ein Uebel an, dem nicht kräftig genug entgegengewirkt werde. Die neueste Geschichte habe die Erfahrung nur allzusehr bestätigt, daß wahren oder eingebildeten Leiden der Völker nicht dadurch abgeholfen werden könne, daß man durch gewaltsamen Umsturz der Dinge neue Leiden und neue Drangsale zu den früheren geselle, daß Zufriedenheit und Glück nicht dadurch verbreitet werde, wenn ein Jeder täglich für Alles zittern müsse, was ihm heilig und theuer sei.

Demnach hielt sich der Großherzog für verpflichtet, alle Vorschläge sich eigen zu machen, welche dazu dienen konnten, Besorgnisse zu entfernen, durch welche der Friede der Einzelnen fortwährend bedroht und den Regierungen jene ungestörte Sicherheit geraubt wurde, die es ihnen allein möglich mache, sich dem Wohl der Unterthanen mit der nöthigen Sorgfalt und Eifer zu widmen.

Der Großherzog versuchte sich noch weiter zu rechtfertigen in Bezug auf seine Gesinnungen gegen den Bund. Er versicherte, daß er das monarchische Princip stets aufrecht erhalten habe und werde. Seine Ueberzeugung bleibe auch darin unverändert, daß die Landesgesetzgebung der Bundesgesetzgebung jedesmal weichen müsse, wenn sie mit den Beschlüssen des Bundes nicht in Einklang gebracht werden könne.

Die „manigfaltigen" Gebrechen, an denen die Universitäten und Lehranstalten der deutschen Staaten leiden, habe er wohl erkannt und

*) Leider hat nicht nur damals der edle und bürgerlich-freundliche Großherzog seine gute Meinung getäuscht gesehen, sondern später, auch 1848, noch viel mehr.

ihnen, soviel von ihm abgehangen, jederzeit entgegen zu wirken gesucht. Er erkenne sehr wohl, daß isolirte Bestrebungen auch hier nicht ausreichten. Die Universitäten seien Gemeingut der deutschen Nation und daher gemeinschaftliche und durchgreifende Maßregeln dringendes Bedürfniß. Er gebe daher sehr bereitwillig die Zustimmung zu der Reactivirung der früher bestandenen Bundestagscommission und nehme auch seinerseits den Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten als eine selbstverstandene Sache an.

Seine Regierung habe es sich auch von Anfang an zur Pflicht gemacht, dem Mißbrauch der Presse in dem Großherzogthume soviel als möglich zu steuern. Sie sei hierbei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß Einigkeit und Friede im Bunde nicht erhalten werden könne, wenn die einzelnen Bundesglieder in anderen Bundesstaaten den frechsten Angriffen ausgesetzt blieben, ohne daß hiergegen schleunige und kräftige Abhilfe gewährt werde; daß die deutsche Literatur nicht dazu benützt werden dürfte, um die einzelnen deutschen Völkerstämme sich wechselseitig zu entfremden und so den Keim zur Auflösung des Bundes zu legen.

Aus diesem Grunde, und weil die Unmöglichkeit, vor dem 20. September 1832 ein definitives Gesetz zu Stande zu bringen, am Tage liege, stimme der Großherzog bereitwilligst für die einstweilige Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819.

Der Großherzog glaubte mit solchen Zugeständnissen die beiden deutschen Großmächte zu beruhigen, um das mit den Ständen des Großherzogthums vereinbarte Preßgesetz zu retten. Er machte bei dieser Gelegenheit sehr entschieden die Bundesversammlung auf die von ihr nicht erfüllten Verpflichtungen in Bezug auf Artikel 18 der Bundesacte aufmerksam.

Daß die großherzogliche Regierung den ausgesprochenen Grundsätzen bis auf die neuesten Zeiten treu geblieben wäre, habe sie bei Vorlage ihres Entwurfs des Preßgesetzes dahin beurkundet: Bei der weiteren Frage nach der Fortdauer der Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse setzen offenbar Diejenigen, welche solche bestreiten, in dem eifrigen Bestreben nach einem gewünschten Rechtszustande sich über den bestehenden Rechtszustand hinaus.

Das klare Gesetz müsse auch hier entscheiden. Der Artikel 17 der badischen Verfassungsurkunde sage nämlich: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.“ Aber dieser Ausspruch enthalte zwei Dinge, erstens es sollte dem Großherzogthum Preßfreiheit zu Theil werden, zweitens sie sollte nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. Beide Zusicherungen wären untrennbar — das eine wäre die Bedingung des andern. Mit anderen Worten: die Preßfreiheit sollte stattfinden, jedoch unter der Bedingung, daß sie den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung angemessen sei.

Diese Bestimmungen, welche nach der Bundesacte vom 8. Juni 1815 bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung berathen werden sollten, wären jedoch noch immer nicht erfolgt. Es wäre vielmehr der entsprechenden Gesetzgebung sogar ein Hinderniß in den Weg getreten, welches die großherzogliche Regierung hemmte, nämlich der Bundesbeschluß vom 20. September 1819, welcher ausdrücklich die Preßfreiheit für Tagesblätter, Zeitschriften und Schriften unter 20 Bogen suspendirte, anfänglich nur auf 5 Jahre, nach Umlauf dieser 5 Jahre auf unbestimmte Zeit bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz.

Auch hier war Wortlaut und Absicht der Bundesbeschlüsse klar. Aber ihre Wirksamkeit wollte man aus verschiedenen Gründen beseitigen. Man bestritt nämlich in Baden, und vorzugsweise in den Kammern, das formelle Bestehen der letzten Verlängerung vom 24. August 1824, „weil diese Verlängerung für das Großherzogthum nicht verkündet worden war, die Bundesbeschlüsse aber, laut Art. 2 der Verfassungsurkunde, für die Angehörigen des badischen Staats erst dann verbindlich wurden, wenn sie vom Staatsoberhaupt verkündet worden waren.“ Allein auch *ohne jene Verkündigung war der Regent des Großherzogthums als Bundesfürst durch jene Bundesbeschlüsse gebunden*, und er konnte kein Gesetz vorlegen, welches den Bundesbeschlüssen zuwider war, weil er hierdurch seiner Bundespflicht zuwider gehandelt haben würde. Dieser Grundsatz war zu oft von der Bundesversammlung *allgemein* anerkannt, und eine Reihe von Bundesbeschlüssen, *die nie veröffentlicht sind*, wurden von allen Regierungen als vollständig

bindend anerkannt. Dies ließ auch der Großherzog in den Kammern erklären. Hauptsächlich aber bestritt man in denselben die Wirksamkeit dieser Bundesbeschlüsse, „weil sie mit der Verfassung des Großherzogthums sich nicht vereinbaren lasse, weil die Bundesbeschlüsse der Verfassung keinen Eintrag thun könnten, ihre Wirksamkeit vielmehr nach den Vorschriften der Landesverfassung zu beurtheilen sei.“ Allein mit Recht erwiderte darauf die badische Regierung, es ließe sich auf keine Weise behaupten, daß die Bundesbeschlüsse mit der badischen Verfassung nicht vereinbar seien. Wenn der Artikel 17 so lautete: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt,“ so würde durch die Verfassung selbst den Bundesbeschlüssen ein schlechthin bedingender Einfluß gegeben, und dieser Einfluß sei nicht verfassungswidrig, sondern der Verfassung gemäß.

Aber man sagte weiter in den Kammern, „die Preßfreiheit solle nach den Bundesbeschlüssen gehandhabt werden; — bis jetzt sei das nicht gegeben worden, was selbst durch die Bundesacte im Artikel 18 zugesichert worden sei, nämlich gleichförmige Bestimmungen über die Preßfreiheit.“ —

Hiergegen sprach sich aber die badische Regierung entschieden aus. „Welche Ansicht,“ sagte sie, „man auch über die Räthlichkeit des Vollzugs dieser Zustimmung haben möge, so könne man doch in keinem Falle zugestehen, daß darum die bestehenden Bundesbeschlüsse einseitig aufgehoben werden könnten, daß sie unwirksam seien, und daß diese Unwirksamkeit fortdaure bis jene Zusicherungen in Erfüllung gingen. Da die Gewährung der zugesicherten Preßfreiheit an keine bestimmte Zeit gebunden werden könne, so könnten bis zu dem Zeitpunkte der Gewährung unter Umständen aufschiebende Verfügungen getroffen werden. Diese Verfügungen seien verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Weise zu Stande gekommen seien.“

So betrachtete die badische Regierung diesen wichtigen Punkt mit eigener Ueberzeugung. In diesem Sinne sprach sie sich bei der Vorlage des Gesetzes in der badischen Kammer wie später bei dem Bunde aus.

Kein deutscher Bundesstaat hatte noch den Gedanken gefaßt, von dieser besonderen Bundespflicht in Bezug auf die Presse sich loszusagen, und die bayrische Regierung hatte das neueste Beispiel und den Beweis gegeben, daß sie diese Verpflichtung als unverletzlich betrachtete. Inzwischen lag die Sanction, welche der Großherzog einem

Preßgesetz ertheilt hatte, worin die bei Vorlage desselben erklärten Grundsätze verlassen waren, als Thatsache vor.

Die Bundesversammlung war aber ganz anderer Ansicht als der Großherzog und sein Ministerium. Schon am 20. Februar 1832 stellte die Commission für die Preßangelegenheiten den Antrag, daß das badische Preßgesetz mit der Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sei und sonach nicht bestehen dürfe. Ein Mitglied der Commission *) hatte alle Gründe herausgehoben, welche dafür sprechen konnten, daß das badische Preßgesetz mit der bestehenden Bundesgesetzgebung vereinbar sei. Dasselbe Mitglied machte auch verschiedene von den Zeitverhältnissen entnommene Betrachtungen geltend, theils um das Verfahren der großherzoglichen Regierung zu rechtfertigen, theils um die Opportunität des von der Commission bevorworteten Beschlusses zu bestreiten, die Commission war jedoch der Ansicht, daß es nur an den Höfen sei, sich hierüber in den zu erbittenden Abstimmungen zu äußern, und daß es ihr daher nicht zustehen könne, in dieser Beziehung ein, ihr zudem nicht abverlangtes, Gutachten abzugeben.

Die Bundesversammlung beschloß darauf (20. Februar 1832) daß der großherzoglich badischen Regierung überlassen werde, ihre allenfallsige Aeußerung binnen 14 Tagen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen, um solche an die Bundesregierungen zur Berücksichtigung bei der Instructionsertheilung einsenden zu können.

Nochmals versuchte (8. März 1832) die badische Regierung darauf ihren Standpunkt zu rechtfertigen. Sie sagte, daß sie in dieser Sache keinen Streit über Principien zu führen habe. Sie bekenne sich unumwunden und jederzeit zu dem Grundsatze, daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum verbindlich sei und verbindlich bleibe, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben werde. Sie habe sich nur darüber zu verbreiten, daß der Grundsatz in dem neuen badischen Preßgesetz richtig angewendet und nicht verletzt worden sei.

Wo es sich jedoch um die Anwendung des Bundesgesetzes handle, müßten einige Bemerkungen vorausgeschickt werden, welche den Sinn und die Absicht des Gesetzes erläuterten, sohin für dessen Anwendung wesentlich seien.

---

*) Berichterstatter war der dänische Gesandte, Freiherr v. Pechlin.

Der Grund und die Absicht des badischen Gesetzes sei im § 4 dahin ausgesprochen, daß jeder Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden (periodischen und Flug-) Schriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen werde, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich sei.

Die Art und Weise wie dieser Zweck erreicht werden solle, sei theils in allgemeinen, theils in besonderen Bestimmungen ausgesprochen.

Unter die allgemeinen gehöre es, daß die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung — abzweckenden Gesetze nicht als zureichend betrachtet würden (§ 3).

Unter die besonderen sei zu zählen, die Vorschrift, daß periodische Blätter und Flugschriften nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürften (§ 1).

Und daß der Bundesversammlung selbst die Befugniß eingeräumt würde, in gewissen Fällen zur Unterdrückung verletzender Schriften unmittelbar einzuschreiten (§ 6).

Die Mittel, mit welchen die Bundesbeschlüsse zur Ausführung gebracht werden sollten, seien den näheren Bestimmungen der Regierungen anheimgestellt, jedoch unter der zweifachen Voraussetzung, daß dem Sinne und Zwecke der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Genüge geleistet werde (§ 2), und daß durch die zu führende Aufsicht gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen möglichst vorgebeugt werde (§ 5).

Betrachte man alle diese Bestimmungen in ihrer natürlichen Verbindung, so erkenne man zwar deutlich, daß jede Verletzung der Würde und Sicherheit des Bundes und der Bundesstaaten verhütet werden solle, auch sei das eine Mittel, welches hiezu dienen solle, bestimmt bezeichnet, nämlich: daß periodische und Flug-Schriften nicht ohne Vorwissen und Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden sollten. Aber die Art und Weise, wie dieses Mittel in Vollzug gesetzt werden solle, und alles Uebrige, was zu dem Hauptzwecke führe, sei der Anordnung der Regierungen anheim gestellt, und man werde behaupten können, daß diejenige Regierung ernstlich und treulich ihre Pflicht erfüllte, welche nicht allein jedes besondere Mittel vorgeschrieben, sondern auch dessen Anwendung mit anderen gesetzlichen

Garantien so in Verbindung gesetzt habe, daß der vorgesetzte Zweck nicht unerfüllt bleiben könne.

Aus diesem Gesichtspunkte wollte der Großherzog die Bestimmungen des badischen Preßgesetzes und der Vollzugsordnung vom 13. Februar 1832 betrachtet wissen, und diese Ansicht suchte nun in sehr klarer Auseinandersetzung die badische Regierung im Einzelnen weiter zu rechtfertigen. Sie wird hier, als zu weit in die Details führend, übergangen.

Nachdem die badische Regierung ihre feste Ueberzeugung ausgesprochen hatte, dem präventiven Zweck des Bundesbeschlusses nicht nur durch Festhaltung der speciell gebotenen Maßregeln, sondern auch durch Hinzufügung anderer präventiven und repressiven Vorkehrungen vollkommen Genüge geleistet zu haben, sah sie ihrer Ueberzeugung nach aus diesem Gesichtspunkt das Resultat als evident an, daß das Preßgesetz mit den Bundesbeschlüssen vereinbar und ihnen entsprechend sei. Sie verwahrte sich aber dann auch gegen andere Bedenken und Vorwürfe, die in der Bundesversammlung geäußert waren. Es sei allerdings wahr, daß in der zweiten Kammer, aber nicht von der zweiten Kammer mit Verweigerung des Budgets gedroht worden sei, wenn die Preßfreiheit von der Regierung verweigert werden sollte. Unüberlegte Aeußerungen einzelner Mitglieder könne und würde aber jede constitutionelle Regierung nicht selten, selbst dann mit Stillschweigen übergehen, wenn sie, zum Beschlusse der Versammlung erhoben, die Veranlassung zu folgeschweren Schritten werden müßte.

Ein Beschluß der Kammer, die Bewilligung der Steuern an die Ertheilung des Preßgesetzes zu knüpfen, würde von der Regierung als eine Verletzung der Verfassung erklärt worden sein, zur Auflösung der Kammer, nie aber zur Ertheilung des Preßgesetzes geführt haben.

Gegen das Princip der Solidarität der Interessen der Bundesgenossen, welches man am Bunde geltend gemacht hatte (s. oben S. 119), verwahrte sich Baden entschieden.

„Nenne man nun die Verbindlichkeit, welche in dem § 6 des Bundesgesetzes von sämmtlichen Bundesstaaten übernommen wird, eine wechselseitige oder eine solidarische, so sei dies unrichtig. Der Inhalt derselben ist kein anderer, als — jeder Bundesstaat ist jedem anderen Bundesstaate und der Gesammtheit des Bundes für Verletzungen durch die Presse verantwortlich. Daß aber ein Bundesstaat gegen sich selbst

eine Verbindlichkeit oder Verantwortlichkeit übernehme, widerstreitet der Identität der moralischen Person, da Jemand sich gegen sich selbst nicht verbindlich machen kann.

„In der That hieße es nicht allein dem Worte, sondern dem Vertrauen Gewalt anthun, wenn einer Regierung nicht erlaubt sein sollte, nach der Stellung zu ihren Unterthanen das Vertrauen zu bemessen, mit dem sie ihre eigenen Verfügungen dem fremden Urtheile hingäbe. Welche mögliche Gefahr könne hieraus für einen anderen Staat oder für die Gesammtheit des Bundes entstehen?

„Sollte die Gefahr darin liegen, daß in anderen Bundesstaaten das Verlangen nach gleichem Verfahren entstehen könnte, so ließe sich dieses nicht Anreizung zur Zügellosigkeit oder Erschütterung der moralischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit nennen (wie in dem Commissionsberichte angedeutet zu werden scheine), sowenig als Freiheiten und Erleichterungen in dem einen Staate ihm darum zum Vorwurfe gemacht werden könnten, weil sie nicht allgemein seien."

Die badische Regierung erörterte aber die Sache noch nach einer andern Seite. Sie hatte nämlich dem § 1 des Bundesgesetzes die aus der Absicht und dem ganzen Zusammenhange desselben geschöpfte, oben (S. 115) angeführte Auslegung gegeben, sobald sie den Gedanken gefaßt, ein eigenes Preßgesetz zu geben. Sie mußte aber vollends in dieser Ansicht bestärkt werden, als das bald hierauf von der bayerischen Regierung den Ständen vorgelegte Gesetz von ganz gleicher Ansicht ausgegangen war und in den §§ 2, 3 des ersten Edicts aussprach:

„Das Erscheinen einer Schrift ist nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß, noch in der Regel von einer Censur mittelst obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhalts.

„Nur ausnahmsweise kann die Censur eintreten — beschränkt auf Zeitungen und periodische Schriften, aber auch bei diesen beschränkt auf solche Artikel, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den diesem Bunde angehörigen Landen, außer Bayern, betreffen."

Und in dem Artikel des zweiten bayerischen Gesetzes:

„Nachrichten und Aufsätze, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, die Staatsverhältnisse zu oder in den einzelnen, dem deutschen Bunde angehörigen Landen, außer Bayern, oder die Staatsverhältnisse

zu oder in andern auswärtigen Landen betreffen — sind den Censurbehörden vorzulegen" ꝛc.

In allen diesen Bestimmungen der bayerischen Verleger wurde nicht nur die Solidarität der deutschen Bundesstaaten, sondern auch die Censurfreiheit als Regel gerade so genommen, wie die badische Regierung sie genommen hatte. Diese gleiche und gleichzeitige Auslegung der Bundesbeschlüsse, ohne irgend eine vorausgegangene Mittheilung hierüber, wäre allerdings eine höchst wundersame Erscheinung gewesen, hätte sie nicht in Wort und Sinn der Bundesbeschlüsse selbst gelegen.

Unbeachtet konnte es überhaupt nicht bleiben, welchen freien Raum die deutschen constitutionellen Staaten der Auslegung der Bundesbeschlüsse und der Anwendung auf ihre innere Landesgesetzgebung gestattet hatten.

Bei dieser Lage des Großherzogthums und seiner Regierung mag man ermessen, welchen Eindruck die von dem Präsidium der Bundesversammlung angeregte und von der Commission so ungünstig beantwortete Frage in Baden machen mußte.*) Von der einen Seite war es unerklärbar, warum zu einer solchen Rüge der Zeitpunkt abgewartet worden war, wo das Gesetz vollendet und seinem Vollzuge nahe war — statt, daß die Einsprache zu einer Zeit geschehen wäre, wo die Regierung noch im Stande war, jede Erinnerung zu beachten und selbst das Gesetz vor seiner Vollendung zurückzunehmen. Diese Zögerung war um so weniger zu erklären, als durch vertrauliche Eröffnungen**) vor längerer Zeit und zuletzt durch die Oeffentlichkeit der Sache zu einem allenfallsigen Dazwischentreten der Bundesversammlung die Veranlassung gegeben war.

Von der andern Seite war durch diese Verspätung die Sache in eine Lage gekommen, aus welcher sie ohne die bedenklichsten Folgen nicht zu bringen war. Der Regierung war es gelungen, den Landtag mit einem Einverständniß über die wichtigsten Interessen des Landes zu beendigen, und bei der hierdurch bewirkten allgemeinen Beruhigung und Zufriedenheit glaubte sie von der Presse nichts fürchten zu dürfen, zugleich hatte sie aber auch das Vertrauen, widrige Wirkungen der-

*) Siehe oben S. 119 ff.

**) Siehe oben S. 112.

selben gegen das Ausland durch ihre Kraft und ihren Einfluß zu verhindern; sie wollte, wo nöthig, die ganze Strenge des Gesetzes dazu aufbieten. Gewiß mußte es einen, auch aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses bedenklichen Eindruck machen, wenn ein im Verfassungswege zu Stande gekommenes Gesetz durch eine Einwirkung des Bundes angegriffen und durch dieselbe die Autorität einer im Lande feststehenden Regierung erschüttert wurde.

In diesem wichtigen Stadium mußte die großherzogliche Regierung die ganze Aufmerksamkeit sämmtlicher Mitbundesstaaten in Anspruch nehmen. Sie erkannte zwar die Mäßigung*), welche aus dem Beschlusse vom 20. Februar 1832 hervorging; aber indem es der Regierung überlassen war, den Vollzug des Preßgesetzes zu suspensiren, konnte sie begreiflich einen solchen Schritt nicht thun, ohne ihrer Ueberzeugung, nach Recht und Pflicht gehandelt zu haben, untreu zu werden.

Sie mußte vielmehr den Ausspruch des Bundes abwarten, zugleich aber das feste Vertrauen hegen, daß derselbe über der Deutung controverser Gesetzstellen den hohen und großen Zweck nicht bei Seite setzen werde, „Ordnung und Frieden, moralische und politische Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes zu erhalten und jede Störung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen den Bundesstaaten abzuwenden.“ Die Entscheidung der Bundesversammlung ließ nicht lange auf sich warten. Zuerst trat Oesterreich mit seiner Ansicht heraus. Wenn es auch den föderativen Gesinnungen des Großherzogs Gerechtigkeit widerfahren ließ, so verlangte es doch die sofortige Suspension des badischen Gesetzes, um jeder davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten vorzubeugen, und daß, bis ein allgemeines definitives Preßgesetz auf den Grund des Art. 18 der Bundesacte auf bundesverfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen sein werde, sich Baden die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 angelegen sein lassen werde.

Die preußische Regierung erkannte zwar, gleich andern Bundesregierungen, das Bedürfniß unverweilter Beschäftigung mit Abfassung eines allgemeinen definitiven Bundespreßgesetzes auf den Grund der

*) Siehe oben S. 126.

Bestimmungen des 18. Artikels der Bundesacte an und war ihr Gesandter bereit, zu jedem Bundesbeschlusse mitzuwirken, welcher wegen Eröffnung dieser Verhandlung und wegen Beschleunigung ihres Resultats mit Rücksicht auf die besonderen gegenwärtigen Verhältnisse für angemessen erachtet werden möchte. Bis dahin aber, wo ein definitives Bundespreßgesetz gegeben sein würde, müsse das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 als für den gesammten Bund verbindlich betrachtet werden. Auch die badische Regierung habe solches anerkannt. Wenn sie in der am 8. April in der 10. Bundestagssitzung abgegebenen gesandtschaftlichen Erklärung auszuführen gesucht hätte, daß das großherzogliche Gesetz vom 12. Januar 1832 dem Bundespreßgesetze vom 20. September 1819 nicht widerstreite, wohl aber neben demselben bestehen könne; so vermöge die preußische Regierung nicht, diese Meinung zu theilen, sondern sie schließe sich vielmehr dem Urtheile an, welches die Bundestagscommission für die Preßangelegenheiten hinsichtlich der Unvereinbarkeit des neuen badischen Gesetzes mit der bestehenden Bundesgesetzgebung in ihrem, in der Bundesversammlung abgegebenen Gutachten gefällt habe. Preußen sprach sich in sehr scharfer Weise weiter aus und bewies dadurch, daß es durchaus nicht gesonnen sei, irgend welche Concessionen an die Presse zu machen.

Baden habe durch das neue Gesetz seine eigene Verfassung und Verwaltung einer ganz censurfreien Presse Preis geben zu können geglaubt, weil es dafür gehalten, daß die durch das provisorische Bundespreßgesetz begründete Solidarität sich ihrem Wesen nach auf eine wechselseitige Verantwortlichkeit für Verletzung anderer Bundesstaaten und der Gesammtheit des Bundes beschränke, während ein Bundesstaat gegen sich selbst eine Verbindlichkeit oder Verantwortlichkeit nicht übernehmen könne.

Hierbei sei aber nicht nach allen Folgen beachtet und gewürdigt worden, daß es sich nicht blos von der möglichen Verletzung einer Bundesregierung durch die in ihrem Gebiete erscheinenden Schriften, sondern um die bei der Gemeinschaftlichkeit der Sprache durch die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bedingte Erhaltung der inneren Ruhe und des inneren Friedens von Deutschland handele, welche allerdings wesentlich bedroht seien, wenn es in einem dieser

Staaten der Presse frei stehe, mit völliger Zügellosigkeit die eigene Regierung offen und direct, eben dadurch aber versteckt und mittelbar auch jede andere Bundesregierung anzugreifen und begünstigt durch eine mangelhafte Territorialgesetzgebung, oder durch willkürliche, vom Volkswillen beherrschte Anwendung derselben, auf die Lösung und Vernichtung aller Bande der öffentlichen Ordnung, des Vertrauens zwischen Obrigkeit und Unterthanen und der Anhänglichkeit derselben an ihre Regenten frevelhaft hinzuarbeiten. Die preußische Regierung fände in der badischer Seits abgegebenen gesandtschaftlichen Erklärung keinen hinlänglichen Grund, um den Beschluß der Bundesversammlung, welcher die Suspension des badischen Preßgesetzes ausgesprochen, abzuändern oder zu modificiren. Die thatsächlichen Verhältnisse der Presse in Baden rechtfertigten allerdings zum Theil die ernsten Bedenken Preußens.

Die von Baden gehoffte Unterstützung von Bayern und Würtemberg blieb aus. Bayern wies wohl auf das dringende Bedürfniß einer Revision des provisorischen Bundespreßgesetzes hin, erkannte aber die Unvereinbarkeit des badischen Preßgesetzes mit den bundesgesetzlichen Bestimmungen an. Die Erklärung Würtembergs, zwar lang, enthielt nichts, was im Grunde genommen nicht auch Bayern gesagt hatte: es beklagte die Verlegenheiten, welche den Regierungen in unangenehmster Weise durch den immer allgemeiner werdenden Andrang auf Gewährung der Preßfreiheit und Verwirklichung des Art. 18 der Bundesacte bereitet würden, und trug auf sofortige Berathung über den letzten Punkt an. Aber das war auch Alles. Die andern Staaten stimmten Preußen bei.

Hätte die badische Presse einigermaßen Mäßigung bewiesen, wie bis zum Eintritt des neuen badischen Preßgesetzes, so würde wohl ein anderer Beschluß der Bundesversammlung zu erzielen gewesen sein. Aber seit dem 1. März 1832 entstand in Baden eine stets wachsende Anzahl von Blättern, welche in einer für die übrigen Bundesstaaten, besonders für den Bund, feindseligen Tendenz mit einander wetteiferten. Die verbreitetsten dieser Blätter waren der zu Freiburg erscheinende „Freisinnige" und „der Wächter am Rhein", welcher zu Mannheim herauskam. Diese Blätter hatten als leitende Grundansicht die Behauptung aufgestellt, daß die badische Verfassung mit einer von vorn herein postulirten, angeblich von den europäischen Mächten garantirten,

des französischen Schutzes sicheren Souveränetät Badens über die Grundgesetze des Bundes erhaben sei. Nur die organischen Bundesbeschlüsse seien für Baden verbindlich.

Folgeweise wurde in vielfältigen Beziehungen die unbestreitbare Competenz des Bundes als despotische Anmaßung geschildert.

Unter solchen Vorspiegelungen, hauptsächlich unter der durchaus unbegründeten Deutung, als sei durch den Vorbehalt gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit bereits vollkommene Preßfreiheit hinsichtlich aller Arten von Schriften für Deutschland in der Bundesacte verheißen worden, wurde das badische Volk und dessen Bundesgenossen zu einem Kampfe auf Leben und Tod aufgerufen, wenn ihm und Deutschland unter anderen mit dessen Blute erkauften Gütern das unveräußerliche Urrecht des Menschen, die Preßfreiheit, entrissen werden sollte. Die Umgestaltung des Bundes durch Organisirung einer Vertretung des deutschen Volkes bei der Verhandlung seiner Interessen, oder durch Bildung eines föderativen Freistaats, Theorien, welchen „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" in Baden unter der Herrschaft des neuen Preßgesetzes das Wort reden durften.

Gehörte die Herabwürdigung des Bundes und der Bundesversammlung in ihrem Wesen und in ihrer Wirksamkeit zu dem Systeme, welches diese damaligen Zeitungen verfolgten, so enthielten sie nicht minder leidenschaftliche Angriffe gegen alle Bundesfürsten und Bundesregierungen, welche in Ausübung der Rechte und Pflichten des Bundesvertrags, wie ihrer hiernach bemessenen und zu bemessenden Bundesverfassungen und Gesetzgebungen den revolutionären Bestrebungen entgegentraten.

Die Herausgeber und Mitarbeiter der beiden Blätter machten es sich zur besonderen Aufgabe, dafür mitzuwirken, daß in den auf der monarchischen Grundlage beruhenden Verfassungen das demokratische Princip zu dem vor- oder alleinherrschenden erhoben werde.

Im Hinblick auf dieses Ziel wurden alle die bekannten doctrinären Raisonnements und revolutionären Mittel aufgeboten, um Alles, was nicht zeitgemäß nach dieser Richtung schien, d. h. um alle Institutionen, Staatsverhältnisse, Einrichtungen, Körperschaften und Classen, welche das monarchische Princip stützten, herabzusetzen und kein Anlaß wurde versäumt, um die Unterthanen gegen das in diesem Sinne Bestehende aufzuregen.

Die Billigung und Beförderung aller Arten Adressen, Protestationen, Associationen, Volksversammlungen und Reden ans Volk war eine natürliche Consequenz des Zwecks, den diese Blätter vor Augen hatten. Unter dem Wahlspruch „Gesetzlichkeit" und mit Hilfe des Satzes: „Was nicht verboten, ist erlaubt," war es leicht, allen aufrührerischen Bewegungen möglichste Straflosigkeit zu sichern und die Polizeigewalt der Regierungen als widerrechtlich zu bekämpfen.

Wo etwa die positiven Gesetze selbst allen Sophismen unübersteigliche Hindernisse darboten, wurde auf die Gesetze des Naturrechts, auf die allgemeinen Menschenrechte zurückgegriffen, und das nie zu verlassende Princip der „Gesetzlichkeit" war wieder gerechtfertigt.

Die Vernunft, der gesunde Menschenverstand sollte Legitimation sein, wenn ihr System, das des modernen Liberalismus, der von dem historischen Rechte absah, keine Autorität, keine sociale Ungleichheit, keine wohlerworbenen Rechte, gegen den Volkswillen verkündet durch die Stimme seiner Vertreter, fernerhin anerkannte.

Wurde diese Legitimation bestritten, so sollte die öffentliche Meinung der oberste und alleinige Richter sein, dessen Urtheil nicht anders als ihnen nach ihrer Ansicht stets günstig sein konnte, da sie ja die Organe der öffentlichen Meinung waren.

Zwischen dem „Freisinnigen" und dem „Wächter am Rhein" trat der Unterschied hervor, daß Ersterer die Fürsten zu seinen, mittlererweile so weit als möglich verbreiteten Grundsätzen zu bekehren, diese also angeblich auf dem Wege der Reform zu verwirklichen, daß dagegen der „Wächter am Rhein", aus der Wirth-Siebenpfeifferschen Schule, unverholen die Volksherrschaft durch Revolution zu gründen trachtete.

Es war klar, daß diese Haltung der beiden Blätter die großen Mächte Oesterreich und Preußen und mit ihnen wohl alle Fürsten in Deutschland zu energischem Einschreiten geradezu herausforderten. Die Antwort konnte nicht lange auf sich warten lassen. Denn was der Großherzog von Baden in seiner Rechtfertigung bei dem Bunde behauptete (s. S. 131), bewahrheitete sich durchaus nicht.

Das Unvermögen der großherzoglichen Regierung, die Wirksamkeit des Bundespreßgesetzes neben dem ihrigen herzustellen, war, ungeachtet der mehreren für diesen Zweck erlassenen nachträglichen Verordnungen, eine Thatsache geworden. Nichts war geeigneter, um in der Ausartung

der badischen Presse eine Folge des badischen Gesetzes zu erkennen, als der Rückblick auf die Zeit vor dessen Erlassung. Bis zum 1. März 1832, dem Tag des verkündeten neuen Preßgesetzes, zeichnete sich die Zeitungsliteratur im Großherzogthum auf eine sehr vortheilhafte Weise von der rheinbayerischen aus. Die öffentlichen Blätter waren in einem ruhigen und gemessenen Tone geschrieben und zu Beschwerden anderer Bundesstaaten oder des Bundes war nie in denselben ein Anlaß gefunden worden. Das provisorische Preßgesetz des Bundes wurde mit Gewissenhaftigkeit gehandhabt und reichte so, selbst unter schwierigen Verhältnissen, hin, um jeden erheblichen Mißbrauch der Presse entfernt zu halten. Dieser befriedigende Hergang war in einer Zeit von 4 Monaten gänzlich verändert, so daß in der vorgeschlagenen Fassung des Beschlusses über die Frage des Fortbestandes des badischen Preßgesetzes eine Beseitigung der ernsten Gefahren erblickt wurde, womit die badische Presse die Ruhe und Ordnung im Bunde bedrohte.

Die beiden genannten Blätter wurden von der Bundesversammlung verboten (10. Mai 1832) und die badische Regierung sah den Zeitpunkt herannahen, wo auch gegen sie vorgegangen wurde. Bevor es aber zu dem entscheidenden Beschlusse kam, versuchte Baden nochmals den Schlag, welcher ihm drohte, abzuwenden und seinen Standpunkt zu vertheidigen.

Es wiederholte (5. Juli), es könnte nicht in Abrede gestellt werden, daß das provisorische Preßgesetz von 1819 den Bedürfnissen des Bundes nicht mehr entspreche. Es sei eine Thatsache, daß unter der Herrschaft dieses Gesetzes in verschiedenen Bundesstaaten ein Zustand der Presse möglich geworden sei, der mit den größten Nachtheilen begleitet wäre und dem der Bund nicht oder doch nicht vollständig abzuhelfen vermocht hätte. In mehreren in der Bundesverversammlung erstatteten Commissionsvorträgen und den hierauf gefaßten Beschlüssen sei auf die Lücken hingedeutet, welche in jenem Gesetze enthalten wären, und durch die seine Wirksamkeit hätte verlieren müssen.

Dieß sei von verschiedenen Bundesstaaten so sehr gefühlt worden, daß sie die Fixirung eines Termins für des Gesetzes Wirksamkeit verlangt hätten, während sämmtliche Bundesregierungen, nach dem Antrag des österreichischen Hofes, den schleunigen Vollzug des Artikels 18 d der Bundesacte zur besonderen Aufgabe der Bundesversammlung gemacht, und zu dem Behufe neuerdings die früher bestandene Commission

reactivirt hätten. Mehr als andere Bundesregierungen hätte aber die großherzogliche Regierung die Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit der in dieser Beziehung bestehenden Gesetzgebung des Bundes, theils wegen der in den letzten Jahren immer zunehmenden Aufregung, theils weil die Repräsentativverfassung des Großherzogthums die Vervollständigung der Preßgesetzgebung zur Nothwendigkeit gemacht, empfunden. So dringendes Bedürfniß indessen auch für sie vorhanden gewesen, diese Lücke auf irgend eine Weise auszufüllen, sei sie dennoch nur zögernd und nur, nachdem sie vergebens und lange auf die längst verheißenen, von ihr auf vertraulichem Wege wiederholt in Anregung gebrachten gemeinschaftlichen Anordnungen des Bundes gewartet hätte, zur Erlassung des Preßgesetzes, dessen Fortbestand von der Bundesversammlung dermalen in Frage gestellt werden solle, geschritten. Im Uebrigen habe die großherzogliche Regierung ihr Preßgesetz auf Erfüllung des provisorischen Preßgesetzes des Bundes, als der einzigen ihr gegebenen Grundlage, berechnet. Hiezu glaubte sie nicht nur die Befugniß, sondern die Pflicht zu haben, indem in den §§ 1, 2 und 8 des Provisoriums ausdrücklich supponirt und verlangt war, daß besondere Landesgesetze und Verordnungen über die Presse bestehen sollten. Auch ließen sich dergleichen in der That so wenig entbehren, daß die großherzogliche Regierung, verfügte sie die Zurücknahme oder Suspension des dermaligen Gesetzes, sofort ein anderes erlassen müßte, nur um nicht völlig wehrlos und dem größten Unfug Preis gegeben zu sein.

Niemand könne und werde behaupten, daß das ganze Gesetz, als mit den Bundespflichten unverträglich, zurückzunehmen sei. Solche Behauptung könne höchstens in Beziehung auf einzelne Artikel oder gewisse Bestimmungen aufgestellt werden. Diese müßten jedoch vor allen Dingen bezeichnet und es müßte ihre Unverträglichkeit mit dem Provisorio motivirt werden. Demnach würde sich die großherzogliche Regierung einem Beschlusse auf förmliche Zurücknahme oder Suspension des Preßgesetzes in keinem Falle unterwerfen, indem sie dies nicht nur mit dem Rechte, sondern auch mit ihrer Würde unvereinbar halten müßte. Die Bundesversammlung wolle erwägen, daß die Zurücknahme oder Suspension des Gesetzes das Ansehen der großherzoglichen Regierung wesentlich gefährden, sie alles Vertrauens ihrer Unterthanen berauben und den Feinden jeder öffentlichen Ord-

nung die schärfste Waffe verleihen würde. Gewiß sei es aber nicht an der Zeit, irgend etwas zu thun, was solche Folgen befürchten lasse, vielmehr dürfte dahin getrachtet werden müssen, die Autorität der Regierungen möglichst zu befestigen und ihnen dadurch das hauptsächlichste Mittel zu gewähren, für die Aufrechthaltung eines gesetzlichen Zustandes zu sorgen.

Baden erklärte also mit dürren Worten, daß es einem Bundesbeschlusse nach dieser Richtung nicht gehorchen würde. Die Antwort hierauf blieb nicht aus. Ohne weiteres Bedenken sprach sich der Präsidialgesandte namens der Bundesversammlung in sehr derber Weise aus. Er sagte: „Die Drohung eines Bundesmitgliedes, einem seiner Ansicht nicht entsprechenden Beschlusse der Bundesversammlung die Parition zu versagen, darf weder das Präsidium von der Vorlegung des Beschlußentwurfs, noch die Bundesversammlung von der Ziehung derselben, noch weniger den Bund davon abhalten, einem competenzmäßig gefaßten Beschlusse mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Vollziehung zu sichern. Ein entgegengesetztes Benehmen würde das Zeichen zur Auflösung des Bundes geben. Durch den Art. 32 der Schlußacte hat jede Regierung eines deutschen Bundesstaats die Obliegenheit übernommen, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, durch den 31. Artikel aber ist der Bundesversammlung das Recht und die Verbindlichkeit übertragen, für die Vollziehung der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beschlüsse zu sorgen und nach Erschöpfung aller anderen verfassungsmäßigen Mittel die erforderlichen Executivmaßregeln in Anwendung zu bringen.

„Nachdem nun die großherzogliche Gesandtschaft in ihrer am 8. März 1832 abgegebenen Erklärung sich geäußert hat, „sie bekenne sich unumwunden und jederzeit zu dem Grundsatze, daß das Bundesgesetz vom 20. September 1819 über die Presse für das Großherzogthum verbindlich sei und verbindlich bleibe, bis es im Wege der Bundesgesetzgebung aufgehoben wird," so ist zu erwarten, daß, wenn sie durch den Beschluß der Bundesversammlung von der Unvereinbarkeit ihres Particulargesetzes mit jener nach dem eigenen Anerkenntniß, für das Großherzogthum verbindlichen Bundesgesetzgebung auf officielle Weise unterrichtet sein wird, dieselbe eine Entschließung fassen werde, welche ihren Verpflichtungen und föderativen Zusicherungen mehr entspricht, als die heute abgegebene vorläufige Erklärung vermuthen läßt."

Hierauf wurde vom Präsidium der Entwurf des Beschlusses verlesen, nach vorheriger Umfrage von sämmtlichen Gesandtschaften als den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend erkannt und sonach (mit alleiniger Ausnahme Badens) beschlossen (5. Juli 1832): „daß das am 1. März 1832 im Großherzogthum Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe."

„Demzufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 16. August 1824 angelegen sein lassen werde. Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen 14 Tagen."

Baden versuchte aber nochmals seine Sache gegen den Bund aufrecht zu erhalten.

Die badische Regierung behielt sich nochmals Erklärung vor; sie glaubte noch nach den Beschlüssen vom 28. Juni und 5. Juli 1832 etwas erreichen zu können! Daher erklärte sie am 12. Juli, daß sie aus Gründen der Politik Alles zu vermeiden wünsche, was ohne dringend nothwendig zu sein, die schon vorhandene Aufregung bedrohe und selbst die Gemüther vieler besonnener und gemäßigter Unterthanen entfremde, was ihre Autorität gefährde, deren sie diese jetzt in höherem Maße wie in gewöhnlichen Zeiten bedürfe. Nichts würde aber mehr diese widrigen Erscheinungen gewisser hervorrufen, als die plötzliche Suspension eines ganzen Gesetzes, das von beiden Kammern eifrig verlangt und auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, selbst von Freunden der öffentlichen Ordnung, wenn auch in seiner Bedeutsamkeit überschätzt, für ein unabweisliches Bedürfniß angesehen worden sei. Diesen Grundgedanken führte die badische Regierung noch weiter aus, fügte dann hinzu, daß sie im guten Glauben gehandelt habe, und wiederholte nochmals die schon früher (S. 130) gegebene Erklärung, daß während des ganzen Verlaufs der stattgefundenen Verhandlungen über das neue Preßgesetz die Bundesversammlung geschwiegen und erst nach der unvermeidlichen Sanction des Gesetzes die Nichtvereinbarlichkeit desselben mit den Beschlüssen des Bundes zur Sprache gebracht habe.

Baden meinte dann, daß es vernünftiger wäre, das zugesagte Bundespreßgesetz sobald als möglich zu erlassen und bis dahin die Verhandlungen über das Preßgesetz auszusetzen. Auch kam es noch auf einen andern Punkt zu sprechen: auf die Frage der Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit, indem sie die Competenz derselben zu dem am 5. Juli gefaßten Beschluß über das badische Preßgesetz bestritt. Schon die flüchtigste Vergleichung des badischen Preßgesetzes ergäbe, daß es zum bei weitem größten Theile Bestimmungen enthalte, deren Unvereinbarkeit mit frühern Bundesbeschlüssen nie behauptet worden sei und nie behauptet werden könne. Die Unvereinbarkeit könne sich doch der Natur der Sache nach nicht auf diejenigen Bestimmungen beziehen, welche das badische Preßgesetz etwa nur in kürzerer Fassung aus dem Bundesbeschluß von 1819 wiederholt habe. Ebenso wenig ließe sich aber präsumiren, daß die Bundesversammlung über solche Bestimmungen erkenne und dieselben in dem Falle verwerfen wolle, von welchen der § 2 des Bundesbeschlusses von 1819 ausdrücklich erkläre, daß sie als Mittel zum Zwecke dem Ermessen der Regierung anheimgestellt seien. Wollte man dagegen erinnern, alle die Beschränkungen des Beschlusses vom 5. Juli verstünden sich von selbst, so bliebe dann noch immer die Hauptfrage zu lösen, welche Bestimmungen die Bundesversammlung mit der Gesetzgebung des Bundes für unvereinbar halte? Man könne der badischen Regierung nicht anmuthen wollen, auf die Gefahr hin, zu irren, das Preßgesetz zu modificiren und wenn die Modification den Ansichten der Bundesversammlung in der That widerstrebe, sich von Neuem zu vertheidigen, um erst dann zu ermitteln, was an dem Gesetze verändert werden sollen. Deshalb trage sie darauf an, daß ihr diejenigen Bestimmungen des badischen Preßgesetzes zum Zwecke einer speciellen Beschlußfassung, welche mit dem Bundesbeschlusse von 1819 nach Meinung der Bundesversammlung unvereinbar seien, namentlich bezeichnet würden. — Dieses Verlangen war gewiß begründet, wurde aber rundweg ohne Erörterung abgeschlagen. Ein ähnliches wurde später bei andern Gelegenheiten auch gestellt, aber auch, um ein berühmtes Beispiel anzuführen, in der kurhessischen Verfassungsangelegenheit nicht durchgeführt — bis der Krieg von 1866 entschied. Die Antwort der Bundesversammlung auf das badische Verlangen erfolgte

dann auch in derselben Sitzung durch den Grafen Münch-Bellinghausen als Präsidirenden. Er erwiderte trocken und rücksichtslos, „daß von einer Aussetzung des Beschlusses gegen das badische Preßgesetz so wenig die Rede sein könne, als das Präsidium die Verantwortlichkeit zu übernehmen gedenke, welche aus der Verzögerung der Vollziehung jenes Beschlusses für den Bund erwachsen könne. Der Bund habe das ganze badische Preßgesetz als unvereinbar mit dem provisorischen bezeichnet und dessen Suspension ausgesprochen. Die Bundesversammlung habe also blos den Vollzug ihres gefaßten Beschlusses zu erwarten."

Sämmtliche Regierungen (mit alleiniger Ausnahme des betheiligten Baden) stimmten dem Präsidenten bei. Baden bat dann wenigstens um eine längere, als die gewährte Frist von 14 Tagen, die ihm auch unter der Bedingung zugestanden wurde, daß es den Bundesbeschluß im ganzen Umfang vollziehen werde.

Nunmehr sah Baden ein, daß jeder weitere Widerstand unmöglich sein würde, und war nicht geneigt, sich der Drohung einer Execution auszusetzen. Es erklärte daher auch schon am 30. Juli 1832, daß es dem Befehle der Bundesversammlung nachgekommen sei und wies dies näher nach. Auch sprach es dann die zuversichtliche Hoffnung aus, daß der Bund nun auch seinerseits nicht minder entschlossen sein möge, dem Preßunfuge überall mit beharrlichem Ernste zu steuern. Denn nur unter dieser Voraussetzung ließe sich der gewünschte Erfolg in den deutschen Bundesstaaten erwarten. Darauf ließ denn auch der Bund nicht warten, wie wir in einem spätern Kapitel noch weiter sehen werden.

## Siebentes Kapitel.

Es wurde versucht der öffentlichen Meinung in der Presse durch zahlreiche Volksversammlungen eine Stütze zu gewähren*) und nur die

*) Wir geben die Darstellung mit Berücksichtigung der officiellen Quellen, mit Hinweglassung aller derjenigen Aeußerungen, welche sich nur als kriechende und lobhudelnde gegen die vorgesetzte Behörde bezeichnen. Daneben dienen dann die sonst erschienenen Darstellungen von anderer Seite zur nothwendigen Ergänzung.

bessere Jahreszeit im Jahre 1832 abgewartet, um sie in großem Maßstabe abzuhalten.

Als Vorspiel zu dem altbekannten Feste zu Hambach dienten die Volksversammlungen zu Weinheim und Badenweiler.

Das erste sogenannte Volksfest, welches am 1. Mai 1832 in Weinheim gefeiert wurde, war ursprünglich und lediglich durch eine Speculation des dasigen Wirthes Reichard veranlaßt, wie noch einige andere kleine Zusammenkünfte in verschiedenen Städten des Landes.

Um die Zahl der Gäste zu vermehren, hängte er die Preßfreiheit als Schild aus, und ließ eine Einladung an einige großherzoglich hessische Beamte sodann nach Mannheim und Heidelberg ergehen. Erstere schickten solche nach Darmstadt, von wo sie nach Frankfurt befördert wurde; daher kam es, daß weit mehr Fremde als Einheimische anwesend waren. Es wurden während des Essens kürzere und längere Toaste zu Ehren der Preßfreiheit ausgebracht, und Alles würde ruhig vorübergegangen sein, wenn nicht ein Advocat aus Frankfurt, der bekannte Reinganum, eine Adresse an den Bundestag um Bewilligung der Preßfreiheit, die er bereits ausgefertigt, zur Abstimmung in Vorschlag gebracht hätte. Darüber gab es Streit, namentlich zwischen den Badischen und den Fremden; Erstere wollten nicht zugeben, daß diese Feier, die nur zu Ehren des Großherzogs wegen ertheilter Preßfreiheit habe stattfinden sollen, in eine politische Versammlung ausarte. Nach einigem Wortwechsel trennte man sich im Unfrieden. Die Adresse durfte nicht vorgelesen werden.

Das Fest in Badenweiler ging von einer großen Menge reicher und wohlhabender Einwohner von Mühlheim und der Umgegend aus, und hatte die Feier des Jahrestages der Verfassung zum Gegenstande. Dieses Fest würde ohne Zweifel ebenfalls ohne Aufsehen vorübergegangen sein, wenn nicht Professoren von Freiburg mit einigen hundert Studenten dazu gekommen wären. Gleich bei deren Ankunft entstand ein Streit zwischen den Letztern und den Landleuten, welche beim Fest zugegen waren. Letztere hatten eine große badische Fahne auf der Spitze der Schloßruine aufgestellt und die Studenten wollten die dreifarbige aufpflanzen. Die Landleute widersetzten sich dagegen; endlich gab man soviel nach, um es nicht zu Thätlichkeiten kommen zu lassen, daß die dreifarbige, gelb, roth und schwarz, ebenfalls aufgepflanzt

wurde. Es muß hier bemerkt werden, daß damals das Verbot des Tragens dieser Farben noch nicht bekannt war.

Es wurden keine Reden, dagegen aber an der Tafel im Römerbade von den Professoren von Rotteck und Duttlinger, die im „Freisinnigen" abgedruckten Toaste gehalten, wegen welcher sie nachher in Untersuchung geriethen.

Ebenso war Professor Welcker, welcher hauptsächlich mitgewirkt hatte, daß die dreifarbige Fahne aufgestellt wurde, später in Untersuchung genommen worden.

Durch mancherlei Widersprüche der Zeugen, die gewöhnlich bei solchen Untersuchungen sich ergeben, hat sich solche in die Länge gezogen. Die Untersuchung war weniger wegen der abgehaltenen Volksversammlung gegen diese Professoren angeordnet worden, als weil man ihr Benehmen mit den Pflichten als Staatsdiener für unvereinbar gehalten hatte.

Im Ganzen waren diese beiden sogenannten Volksversammlungen von ziemlich unschuldiger Art. Anders aber stellte sich das große Volksfest in Hambach dar.*)

Die Gemäßigten im Rheinkreise hatten für den 26. Mai 1832 ein Volksfest zu Ehren der Verfassung und ihres „unvergeßlichen" Gebers als die Feier eines allgemeinen Constitutionsfestes angekündigt, wovon die Bekanntmachung in der „Speyrer Zeitung" vom 18. April 1832 erschien und wozu sämmtliche Bewohner des Rheinkreises nach dem romantisch gelegenen, der herrlichsten Aussicht genießenden, in der ganzen Ebene des Rheinkreises und der Nachbarstaaten sichtbaren Hambacher Schlosse bei Neustadt auf Subscription geladen wurden. Sollten auch Bewohner der Nachbarstaaten an diesem Feste theilnehmen wollen, so wurden sie gebeten, es vorher anzuzeigen, um der brüderlichen Theilnahme gewiß zu sein. Der bezeichnete Versammlungsort ist noch immer der besuchteste Vergnügungsort des Rheinkreises, und schien auch damals in harmloser Erinnerung an einem in Bayern stets gefeierten Tage, zu einem fröhlichen Volksfeste besonders geeignet.

Das unbedingte Verbot eines solchen im Rheinkreise mit der

*) Für dieses Fest ist die Schrift von Wirth, das Nationalfest der Deutschen zu Hambach, Neustadt a. d. H. 1832, 2 Hefte, am ausführlichsten. Wir weichen in der Darstellung bedeutend davon ab; Wirth vertritt einseitig seinen Standpunkt.

bisherigen Duldung solcher Feste in anderen Kreisen würde einen aufregenden Gegensatz gebildet haben. Aber die revolutionäre Partei eilte, sich der Festfeier zu bemächtigen. Unter der Unterschrift von 32 Bürgern erschien ein Programm, dd. Neustadt im Rheinkreise, den 20. April 1832, worin jene Einladung als ohne Ermächtigung ergangen, widerrufen, und für einen ganz entgegengesetzten Zweck eine andere Einladung auf den 27. Mai festgesetzt wurde.

Diese letztere Einladung verfolgte einen durchaus revolutionären Zweck. Das deutsche Volk, hieß es darin, habe seit Jahrhunderten auf heilvolle große Ereignisse verzichten müssen. Die großen Ereignisse lägen für den Deutschen noch im Keime; wolle er ein Fest begehen, so sei es ein Fest der Hoffnung; nicht gelte es dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhmvollen Sieg, sondern dem mannhaften Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, für Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde. Hierzu ging der Aufruf an die deutschen Männer und Jünglinge jeden Standes, „welchen der heilige Funke des Vaterlandes und der Freiheit die Brust durchglüht."

Die königliche Regierung des Rheinkreises sah sich dadurch veranlaßt, unterm 8. Mai ein Verbot des durch den letzterwähnten Aufruf beabsichtigten Festes zu erlassen und hatte anscheinend bedeutende militärische Sicherheitsmaßregeln getroffen.

Dieses Verbot erregte, besonders in Beziehung auf die Art und Weise, wie es erlassen war, in einem hohen Grade eine Aufregung im Rheinkreise, weil man Neustadt und die Umgegend auf drei Tage in den Belagerungszustand durch die drohenden Militär-Maßregeln versetzt glaubte. Es war den Wortführern der Opposition gelungen, die Regierungsverfügung als einen Eingriff in die Gesetzgebung des Rheinkreises, und somit in die bürgerliche Freiheit seiner Bewohner, darzustellen. Diese Ansicht hatte auch die Gemäßigten, ja sogar die entschiedensten Anhänger der Regierung beunruhigt. Selbst der in Wirksamkeit getretene Landrath hatte schon bei dem Anfang seiner Protocolle sich in diesem dringenden Bedenken geäußert. Offenbar schien das Verbot der Regierung des Rheinkreises zu weit gegangen zu sein, wenn selbst der bayerische Landrath sich dagegen, als eine ungesetzliche Maßregel, verwahrt hatte.

Die Staatsregierung hatte daher in einer Entschließung vom

16. Mai 1832, unter Mißbilligung der in dem Aufrufe vom 20. April 1832 bezeichneten politischen Zwecke, das von der Kreisregierung unterm 8. Mai erlassene Verbot des durch letzterwähnten Aufruf beabsichtigten Festes zwar als vollkommen gerechtfertigt anerkannt, ohne weiter auf den übrigen dem Verbote des Festes von der Kreisregierung hinzugefügten Beschränkungen zu bestehen.

Die Regierung des Rheinkreises ward sofort, in der Voraussetzung, daß der einer geselligen Unterhaltung gewidmete Ort nicht zur Verhandlung über politische Gegenstände im Sinne des Aufrufs vom 20. April werde mißbraucht werden, ermächtigt und beauftragt zu bewirken, daß keinem Staatsangehörigen der Zutritt und Aufenthalt an den genannten Orten zum Zwecke geselliger Vereinigung verweigert, daß von Aufstellung einer militärischen Macht auf dem Hambacher Berge Umgang genommen, und daß lediglich, wie bei andern öffentlichen Versammlungen, die geeignete Polizeiaufsicht unter Assistenz der königlichen Gensdarmerie gepflogen werde. Dagegen bleibe auch die königliche Regierung des Rheinkreises ermächtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der königliche Landcommissär von Neustadt und ein Beamter der Staatsbehörde zu Frankenthal an Ort und Stelle anwesend sein sollten, um Versuchen zu unstatthaften Verhandlungen, namentlich Versuchen zu Aufforderungen und Reden ꝛc. sogleich nachdrücklich entgegenzutreten, nöthigen Falls mit Hinweisung auf die Artikel 209 bis 233 des Strafgesetzbuches die gesetzlich vorgeschriebenen Abmahnungen zu erlassen und gegen die allenfallsigen Widersetzungen und Uebertretungen nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Ferner wurde der königliche Generalcommissär ermächtigt und verpflichtet, im Falle des Wahrscheinlichwerdens großer Excesse die erforderliche Militärmacht in geeigneter Nähe zur Disposition der gesetzlichen Autorität bereit zu halten.

Die Staatsministerien zu Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden, sowie das königlich preußische Oberpräsidium der Rheinprovinz in Coblenz, wurden unterm 19. Mai hievon unmittelbar in Kenntniß gesetzt, um dadurch, daß der Zutritt des Hambacher Berges nur den Staatsangehörigen ausdrücklich eingeräumt worden, die Absicht zu erkennen zu geben, daß Bayern nicht nur in seinem Interesse, sondern auch in dem jedes deutschen Staates, einer Volksversammlung zuvorkommen wolle, weil sie

offenbar zu dem bedenklichsten Zwecke und zu einem förmlichen Umsturz aller bestehenden Regierungen eingeleitet worden sei (!).

Hiemit wurde das Ersuchen verbunden, daß Pässe nach dem bayerischen Rheinkreise für die Zeit vom 22. bis 28. Mai 1832 nur solchen Reisenden ausgestellt werden möchten, welche sich über unverschiebliche Geschäfte ausweisen, und daß des Vorhandenseins und der Art dieser unverschieblichen Geschäfte in dem Passe ausdrücklicher Erwähnung geschehe.

Kurz darauf traf bei dem bayerischen Staatsministerium des Innern eine berichtliche Anzeige des Generalcommissärs des Rheinkreises, dd. 17. Mai ein, wonach die Angelegenheit wegen des Hambacher Festes eine bessere Wendung genommen haben sollte. Die Unternehmer hätten, so lautete dieser Bericht, eine Erklärung abgegeben, worin sie die zum Aufstand reizenden Ausdrücke in ihrer Einladung befriedigend erläutert und in einer zweiten Erklärung feierlich versichert hätten, an einer von einigen Seiten behaupteten Einladung bezahlter Gäste nicht den geringsten Antheil genommen zu haben. Sie versicherten öffentlich, blos ein friedliches schönes Fest feiern zu wollen, und übernahmen ausdrücklich die Haftung für jede Ordnung. Der ganze Landrath wollte dem hambacher Feste beiwohnen, in der Absicht, Ruhe und Ordnung handhaben zu helfen. Eine Menge der achtbarsten und einflußreichsten Bürger wollten das Nämliche thun. Unter solchen Verhältnissen und bei der Versicherung, daß nirgends eine Absicht zu einem Attentat gegen die constituirten Gewalten im Innern des Landes bestehe, auch ebensowenig eine Verabredung gegen auswärtige Mächte bezweckt werde, nahm der Generalcommissär die von der neustädter sowie von der frankenthaler Gesellschaft angebotene Garantie an und erklärte, daß alle Motive des Verbotes wegfallen sollten.

Auf solche Weise ward durch den Vorstand des Rheinkreises das Verbot der Feier des Maifestes zu Hambach bereits zurückgenommen, ehe er noch die Weisung von München dazu erhalten hatte, und es konnten nur noch von dieser Lage der Sache die Höfe zu Stuttgart, Carlsruhe, Darmstadt und Wiesbaden mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt werden, daß nunmehr die Ertheilung von Pässen zu dem hambacher Feste an ordentliche angesessene Leute nicht mehr beanstandet, aber nichtsdestoweniger von der Geneigtheit der jenseitigen

Regierungen erwartet werde, daß die Ertheilung von Päſſen an ſolche Perſonen, von welchen eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erwartet werden könnte, wie ſchon bereits darum gebeten, auch forthin werde verweigert werden.

Daneben wurde der Generalcommiſſär des Rheinkreiſes auch noch beſonders unterm 26. Mai durch den Staatsminiſter des Innern erinnert und darauf hingewieſen, daß das Feſt, wie ſolches die Neuſtädter (am 20. April) angekündigt hätten, nicht ſtattfinde; es müſſe geſorgt werden, daß das Zuſammenſtrömen der Menge und jene Feier keine jener Kriterien annähmen, welche der Miniſterrathsbeſchluß als verboten bezeichnet habe. Die Würde dieſes Beſchluſſes, Bayerns Stellung nach Außen erforderten dies. Würde zuwidergehandelt, ſo müſſe der Beamte der adminiſtrativen und Juſtizpolizei im Sinne des Miniſterialbeſchluſſes einſchreiten. Inzwiſchen war auch verfügt worden, für jeden Fall die Militäraſſiſtenz im Rheinkreiſe zu verſtärken.

Das zweite Bataillon des 14. Linien-Infanterie-Regiments rückte aus Aſchaffenburg am 26. Mai früh Morgens in Speyer ein, und war am 27. dort nöthigen Falls ganz verfügbar.

Mit Beiziehung der Zollſchutzwache des zweiten Jägerbataillons waren zu Speyer 900 Mann in Bereitſchaft geſetzt, um ſich auf den erſten Befehl in Bewegung zu ſetzen. Nach der Speyrer Zeitung vom 31. Mai betrug die in Bereitſchaft ſtehende Truppenzahl im Rheinkreiſe überhaupt 6453 Mann.

Aus der von den Amtsbehörden hierüber gelieferten Darſtellung ging aber hervor, daß die beſtimmten Vorſchriften der Staatsregierung unzulänglich in Vollzug geſetzt worden, und das Feſt, wenn es auch äußerlich ohne Tumult und in einer ſcheinbaren Ordnung verlief, doch gegen die Erwartung des Vorſtandes der Kreisverwaltung im innern Gehalte einen revolutionären Charakter bei den Zeichen des äußeren Gepränges und von Seite mehrerer öffentlich aufgetretener Redner entwickelte. Er hatte zu viel Vertrauen auf die gegebenen Verſicherungen geſetzt. Der Generalcommiſſär war in ſeiner beſſeren Erwartung früher beſtärkt worden, weil durch das Programm, welches von dem Ausſchuſſe des Stadtraths zu Neuſtadt unterm 19. Mai 1832 in Beziehung auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung bei dem Maifeſte erſchien, außer den beauftragten uniformirten Bürgergarden und den zu verwendenden Gensdarmen das Tragen von Feuergewehren

und anderen Waffen verboten war und weil die zur Handhabung der Ordnung beauftragten Bürger für diese bürgen wollten, wenn die Polizeibeamten in ihrer gewöhnlichen Amtskleidung erschienen und kein Militär herbeigezogen würde.

Später wurde bekannt, daß in Mainz für die Zusammenkunft in Hambach inzwischen deutsche Nationalcocarden und Bänder verfertigt wurden. Den amtlichen Berichten der bei dem Feste für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung anwesend gewesenen Staatsbeamten zufolge hatten sich schon am 26. Mai mehrere Tausend Menschen aus Neugierde und um die getroffenen Vorkehrungen anzusehen, auf dem hambacher Schlosse eingefunden. Am Festtage, den 27. Mai Morgens 9—10 Uhr, zog die Versammlung von Neustadt aus auf den Schloßberg selbst unter dem Vortritte der Bürgergarde, welcher der Neustädter Musikverein, sodann die Festordner, die meisten Ständeabgeordneten aus dem Rheinkreise, der Landrath, Deputirte aus Speyer, Deidesheim, Dürkheim und anderen Städten des Rheinkreises mit altdeutschen Fahnen von schwarzer, rother und goldener Farbe, Frauen und Jungfrauen und die übrigen Gäste folgten. Die meisten Theilnehmer an diesem Feste trugen Cocarden und viele davon auch Bänder von jenen Farben. Den Frauen und Jungfrauen voran trug ein mit weißrother Schärpe geschmückter Fähnrich die polnische Fahne (!). Die deutsche Fahne trug die Inschrift: „Deutschlands Wiedergeburt". In dem Zuge selbst befanden sich Deputationen aus Rheinpreußen, Baden, Hessen, Würtemberg, Bayern, Westphalen, Nassau, Coburg, Lichtenberg, Frankfurt; — aus den östlichen Provinzen Preußens, aus Oesterreich und Königreich Sachsen waren keine Deputationen zugegen. Während der Dauer des Zuges wurde Arndt's Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland" gesungen. Merkwürdiger Weise reihte sich daran ein von Siebenpfeiffer für 300 Handwerksburschen gedichtetes Lied, welches mit ungeheurem Enthusiasmus von diesen gesungen wurde.

Als die Züge auf der Schloßruine angekommen waren, wurde die Flagge von jenen Farben auf deren höchste Spitze gesteckt und die übrigen Fahnen an verschiedenen Plätzen aufgepflanzt. Eine roth und weiße Fahne mit dem polnischen Adler war auf einem Seitenthürmchen aufgestellt. Die versammelte Volksmasse ward zu 20000, nach Anderen zu 12000, 15000, von Wirth sogar zu 30000 Menschen

geschätzt. Die Eröffnungsrede hielt Dr. Hepp, praktischer Arzt aus Neustadt, und entwickelte den Plan und den Zweck des Festes. Schon diese Eröffnungsrede zielte dahin, wie Deutschland durch Entfernung des österreichischen und preußischen Einflusses reformirt und die Bildung eines Gesammt-Deutschlands ausgesprochen werden sollte.

Aehnliche Reden hielten nach und nach Dr. Wirth, Grosse, Siebenpfeiffer, Pistor, der Pfarrer Hochdörfer, Strohmaier, der Redacteur des „Wächters am Rhein" zu Mannheim, Advocat Holler aus St. Wendel, ein heidelberger Student Brüggemann. An verschiedenen Plätzen wurden auch kleinere Reden von Studenten und anderen jungen Leuten gehalten. Am heftigsten gegen die Souveräne sprach Wirth, sodann Grosse, Strohmaier, Pistor, Hochdörfer und Brüggemann.

Die Redner wurden plötzlich durch einen starken Platzregen unterbrochen, — ein Zufall, welcher nach anderweitigen Bemerkungen dazu beitrug, den Eindruck des politischen Festes abzukühlen; auch konnte man die Reden, wegen der Masse von Menschen, nicht alle und oft nur fragmentarisch vernehmen, was deren Wirkung bedeutend abschwächte.

Unter allen Rednern zeichneten sich nur Siebenpfeiffer und Wirth durch ungemessene Leidenschaftlichkeit und revolutionäre Aeußerungen aus. Der Erstere sagte u. A.: „er sähe in Deutschland nur ein Volk, das sein Leben der Wissenschaft und der Kunst widme, das die Sterne messe, Mond und Sonne prüfe, . . . . aber dem die Regungen der Vaterlandsliebe unbekannt, die Erforschung dessen, was dem Vaterland noth thue, Hochverrath, selbst der leise Wunsch, nur erst wieder ein Vaterland, eine freie menschliche Heimath zu erlangen, ein Verbrechen sei. Er sähe ein Volk, das Schauspielhäuser und Tanzsäle, Casernen und Zwingburgen, Prunkschlösser und Bildergallerieen erbaue, aber kein Nationaldenkmal, keine Nationalhalle, er sähe nur — 34 Residenzen, die mit höfischen und selbstsüchtigen Bürgern angefüllt seien . . . . doch hoffe er noch zu sehen, daß der Bruder von der Donau und der Elbe sich umarme, daß die Constitutiönchen verschwänden, wo die deutsche Flagge die Erzeugnisse der Deutschen in die fernsten Welttheile trage, wo das deutsche Weib nicht mehr die dienstpflichtige Magd, sondern die freie Genossin des freien Bürgers sein werde." Zum Schlusse ließ er das freie, einige Deutschland, die Polen, die Freunde der deutschen Brüder leben, und jedes Volk, das seine Ketten breche und mit den Deutschen den Bund

der Freiheit schwöre: „Hoch Vaterland, Volksfreiheit und Völkerbund!“

Wirth, der nach ihm sprach, fuhr in demselben Tone fort und überbot Siebenpeiffer noch bei Weitem. Selbst die badischen Abgeordneten der Opposition entsetzten sich vor seinen Redensarten. Er nannte die Könige Hochverräther und kam zuletzt dahin, am Schlusse seiner exaltirten Rede, ein Hoch auf die vereinigten Freistaaten Deutschlands, ein Hoch dem conföderirten republikanischen Europa auszubringen. Dadurch regte er Alles gegen sich auf. Die Franzosen, die als Gäste auf dem Feste waren, beleidigte er durch die Aeußerung, daß die deutschen Patrioten nicht auf Frankreich rechnen dürften. Die dort herrschende Partei der Wohlhabenden und Reichen kümmere sich nur um kleinliche materielle Interessen, sie begreife weder die Aufgabe des Jahrhunderts, noch das Bedürfniß Europa's. Insbesondere aber sei sie unfähig, sich zu der Idee zu erheben, daß Frankreich die Reform Deutschlands aus höheren politischen Rücksichten völlig uneigennützig unterstützen müsse. Diese Partei strebe nach Ländererwerb, nach dem linken Rheinufer.

Die anwesend gewesenen Staatsbeamten machten die gleichförmige Bemerkung, der Hauptzweck dieses Festes sei gänzlich mißlungen, und zwar hauptsächlich durch die leidenschaftlichen Redner, auf deren Plan die Masse dennoch nicht einging und nun erst den Zweck und die Absicht des Festes kennen lernte. Die Vermögenden unter den Anwesenden gaben ihre Mißbilligung zu erkennen, und die Reden verhallten vorerst für diesmal. Nach anderen und später officiellen Nachrichten wurden auch drei Reden im Sinne gesetzlicher Ordnung gesprochen, eine mit offenem Tadel gegen die revolutionären Reden, wobei am meisten Eindruck die Rede eines Polen gemacht hatte, welcher den Zuhörern das traurige Beispiel seines Vaterlandes zu Gemüth führte und vor jeder Revolution warnte.

Die Koryphäen der Revolutionspartei wurden übrigens selbst unter sich uneins. Durch den Angriff Wirths auf die französische Partei beschwerten sich die anwesenden Franzosen über Verletzung der Gastfreundschaft und schickten ihm eine Herausforderung zum Zweikampf. Er griff auch das Comité des freien Preßvereins an, indem er es für unzureichend erklärte und auf dessen Auflösung, vielmehr auf anderweitige Organisirung antrug. Dadurch beleidigte er die drei

an der Spitze des Preßvereins stehenden Advocaten Schüler, Savone und Gaib aus Zweibrücken, die sich deswegen bald aus der Versammlung entfernten. Daß die beabsichtigten Störungen der öffentlichen Ruhe und die befürchteten Plünderungen so gut vorübergegangen, setzten jene Staatsbeamte auf Rechnung der von den Einwohnern des Rheinkreises bewiesenen Abneigung gegen Umsturz und fanden es hauptsächlich dadurch erklärbar, daß von keiner Behörde irgend eine Einmischung, nach dermaligem Sprachgebrauch ein Gewaltstreich, stattfand, indem die Bürger in dem ruhigen Verhalten der Behörden die strengste Verpflichtung zur gleichmäßigen Beachtung der Ruhe und Ordnung in sich fanden, und in dieser Beziehung das Möglichste leisteten.

Montag, den 28. Mai, fanden sich nachmittags wieder mehrere Tausend Menschen auf dem hambacher Schlosse ein. Es wurde eine Rede von dem Deputirten Advocaten Schüler aus Zweibrücken in Beziehung auf Beibehaltung des Preßvereins gehalten, welche von den Staatsbeamten als ruhig und gemäßigt geschildert wurde, wobei er die Spaltung in der Opposition nicht in Abrede stellte, dabei aber anführte, wenn auch die grellen Mittel einiger Redner nicht gebilligt werden könnten, seien doch Alle zur Erreichung des vorgesetzten Zwecks einig. Zum Schlusse fügte er einige Worte zur Besänftigung der durch Wirths Rede sehr empörten Franzosen hinzu, und verband damit die Ermahnung zu ähnlichen Volksversammlungen in allen Gauen Deutschlands. So sollte eine Volksversammlung ähnlicher Art am 23. Juli 1832 im Lamboiwalde bei Hanau stattfinden.

Es sprachen dann noch mehrere Personen aus verschiedenen Volksklassen von der Bühne, jedoch ohne erhebliche oder sträfliche Aeußerungen, es wurde vielmehr das ganze Volksfest vielfach als eine Posse dargestellt. Der in öffentlichen Nachrichten vorkommende Umstand, daß Wirth mit einem von Frankfurt gesendeten Ehrenschwerte umgürtet worden, wurde später von den Amtsbehörden nicht hervorgehoben, wohl aber bemerkt, daß ein Mann, Namens Gödke aus Mainz, von den anwesenden mainzer Deputirten als ein angeblicher Spion zur Entfernung vor Eröffnung des Festes veranlaßt worden sei.

Hinsichtlich der unterlassenen Einschreitung gegen die Redner entschuldigten sich die Beamten mit der Unmöglichkeit, einen solchen Auftrag im Angesicht einer höchst bedeutenden Volksmenge auszuführen,

da vielmehr eine dadurch entstandene Aufregung den Planen der Volksredner willkommen gewesen wäre.

Der hambacher Volksversammlung folgte dann eine Volksversammlung in Bergen bei Hanau. Als die Absicht dazu bekannt wurde, legte die kurhessische Regierung die zu Hanau stationirte Husaren-Escadron den 31. Mai Morgens nach Bischoffsheim, von wo aus sie fortwährend Patrouillen von 3 bis 4 Mann über die Mainkur und Bergen entsendete. Die Gesammtzahl der zur Volksversammlung gekommenen Theilnehmer betrug wohl 4000 und mehrere aus Frankfurt und Offenbach. Gegen 3 Uhr Nachmittags waren noch circa 150 Hanauer, junge Leute aus Studirenden, Ladendienern und Professionisten bestehend, die mit dem hanauer Marktschiffe bis nach der Mainkur von Janitscharenmusik begleitet, die Hüte und Mützen mit Eichenlaub besteckt, gefahren waren, in dem Berger Garten angekommen und hatten von dem Wirthschaftsgebäude Besitz genommen.

Die Versammlung verlief sehr harmlos. Reden wurden gehalten, Lieder gesungen, Bravo gerufen. Von den Koryphäen der Revolutionspartei war Niemand anwesend gewesen, junge Männer hatten gesprochen. Gegen 7 Uhr hatten sich die Hanauer mit ihrer Janitscharenmusik auf ein gegebenes Signal nach der Mainkur zurückgezogen, wohin sie von den Frankfurtern und Offenbachern und den Bauern aus dem Maingau, beiderlei Geschlechts, bis zu dem Einsteigen in das Marktschiff nach Hanau zurückgeleitet wurden. Die Masse war an der auf der Mainkur unterm Gewehr stehenden Füsilierwache unter dem mehrfachen Rufe: „Es lebe das brave kurhessische Militär!“ vorüber und auf den Chausseen nach Frankfurt, Offenbach ꝛc. friedlich abgezogen. Störungen waren durchaus nicht vorgefallen.

Dieser Volksversammlung folgte eine andere zu Wilhelmsbad bei Hanau.

Am 22. Juni gegen 1 Uhr Mittags kam der Zug zu dieser Versammlung aus der Stadt Hanau zu Wilhelmsbad mit Musik unter Vortragung von Fahnen an, namentlich einer in Hanau gefertigten großen Fahne, schwarz, gelb und roth, mit den Aufschriften: „Freiheit, Wahrheit und Einigkeit Deutschlands“; Männer aus Bockenheim, Frankfurt erschienen ebenfalls mit solchen Fahnen. Bei der Ankunft auf dem freien Platze vor der Colonnade hatte der Pfarrer Merz von Hanau die Anwesenden begrüßt und alsdann Dr. Fein gesagt, daß der Zweck der Versammlung

von Vielen mißgedeutet werde, man glaube, man verlange die Vernichtung aller bestehenden Regierungen und Einrichtungen; dies sei nicht der Fall, blos Reform sei das überall gefühlte Bedürfniß, diese müsse auf gesetzliche Weise herbeigeführt werden, sollte sie aber auf diesem Wege nicht zu erreichen sein, so werde sie die Einstimmigkeit aller Stämme deutscher Nation auch auf anderem Wege zu erlangen wissen. Hierauf waren die Fahnen auf den Altan gebracht und bekannt gemacht worden, daß der Herausgeber des in Fulda erscheinen= Volksblattes, Förster, zum Festpräsidenten vorgeschlagen worden sei und mit Zustimmung der Versammlung das Amt übernehmen wolle. Darauf hielt der Pfarrer Merz eine gemäßigte Rede über Zweck und Bedeutung des Festes.

Beim Mittagsmahl erklärte Förster, daß man kein hambacher Fest haben wolle. Er hatte im Saal in der Mitte einer großen Tafel Platz genommen, so daß er die drei in diesem Saale gedeckten Tafeln ganz übersehen konnte, hinter ihm waren die Nationalfarben mehrerer deutschen Staaten in Form von Fahnen, die hessische, bayerische, würtembergische, badische, nassauische paarweise aufgestellt worden. In der Mitte dieser Fahnen befand sich die altdeutsche Nationalfahne, roth, schwarz, gelb.

Anfangs verlief die Versammlung sehr ruhig, mehrere Redner sprachen in gemäßigter Form, dann trat aber Dr. Schulz aus Darmstadt auf und sprach von angeblichen unverkennbaren Bestrebungen der Großmächte, dem constitutionellen Princip entgegenzuarbeiten — von Plänen, die im Dunkel ihrer Cabinete zu diesem Zwecke reiften — von ihren Einwirkungen auf den deutschen Bundestag, den er eine Versammlung Abgeordneter des Aristokratismus nannte, für welche Phrase ihm ein schallendes Bravo zu Theil wurde, und bezeichnete als letztes Mittel, womit Stände und Vaterlandsfreunde etwaigen gesetzwidrigen Versuchen treuloser Minister begegnen könnten: die Verweigerung der Steuern.

Der Festpräsident, hartgedrängt durch Abgeordnete der auf einem vor dem Gebäude befindlichen freien Platz, wenigstens aus 6 bis 8000 bestehenden Volksmenge, welche verlangte, daß die Versammlung allgemein werde und die Reden im Freien gehalten würden, und die, wie man nachher erfuhr, die Versammlung im Saale die Aristokraten nannte, er=

klärte sehr frühzeitig die Tafel für aufgehoben und daß die weiteren Reden vom Balkon gehalten werden sollten.

Inzwischen hatten sich schon während der Tafel verschiedene Volkssprecher, wahrscheinlich doch mit Vorwissen des Festpräsidenten, hören lassen, namentlich der Student Brüggemann aus Heidelberg, ein Preuße. Die Rede Brüggemanns hatte Einheit und Entschiedenheit des deutschen Volks zum Gegenstande gehabt, ermahnte zu einer allgemeinen Verbrüderung der Stämme deutscher Nation, zur Erlangung gesetzlicher Freiheit, Einheit der Gesinnungen müsse herrschen zu diesem Zwecke; deshalb solle jeder Vaterlandsfreund seine Gesinnungen weiter verbreiten. Entschiedenheit sei Noth, es müsse Jeder wissen, was er wolle, und darauf beharren, damit die errungenen Rechte nicht wieder nach Willkür entrissen würden, wie im Nassauischen, wo die gegebene Constitution ein leeres Spielwerk sei; es sei eine allgemeine Bürgerbewaffnung nothwendig, um das Land nicht nur gegen Schaden von Außen zu bewahren, sondern auch die erlangte Freiheit gegen innere Angriffe zu schützen. Die despotischen Regierungen hätten sich ihrem Ende genaht; der Schweiß der Staatsbürger solle nicht im Bette der Wollust vergeudet, das Blut der Unterthanen nicht, wie früher geschehen, auf schändliche Weise verkauft werden, die ungeheuern Civillisten der Fürsten, wo letztere in einem Tage mehr verbrauchten, als arme Staatsbürger in einem Jahre zu erwerben vermöchten, müßten gesetzlich gemindert und den Staatsbürgern für Aufrechthaltung ihrer Rechte gegen Willkür Garantie gegeben werden, deren vorzüglichste die Bürgerbewaffnung mit Gewehr, Sensen und Piken sei, wozu der Sprecher lebhaft aufforderte.

Als der Student Frei aus Heidelberg auch noch eine scharfe Rede gegen die Mauth hielt, gegen welche er jedes Mittel für gut erklärte, wollte der Polizeidirector von Hanau einschreiten, wurde aber bei der herrschenden Stimmung bedenklich und unterließ eine Einschreitung.

Zu Frankfurt sah man stets mit Besorgniß auf die in der Nähe des Sitzes des Bundesversammlung stattfindenden Versammlungen. Schon am 30. Mai wurde der Beschluß gefaßt, sämmtliche Regierungen zu den wirksamsten Maßregeln zur Verhinderung und Unterdrückung ähnlicher Versammlungen zu veranlassen; indessen war damals das

Zusammenwirken sämmtlicher Bundesregierungen zu dem im Artikel 28 der wiener Schlußacte ausgesprochenen Zwecke noch nicht so vollständig eingeleitet, wie es später, insbesondere durch die Beschlüsse vom 5. Juli, geschehen war. Die Bundesversammlung vermerkte es sehr ungnädig, daß die kurfürstlich hessische Regierung weniger rasch und energisch eingeschritten, als der Bund unter anderen Verhältnissen bei einer die innere Ruhe und Ordnung von Deutschland so nahe berührenden Angelegenheit zu erwarten berechtigt sich hielt.

Sie tadelte es, daß sie keine genaue Kenntniß der früheren Volksversammlungen und Volksfeste und der dabei stattgefundenen Ueberschreitung der Gesetze und Versuchungen zur Aufreizung und Auflehnung gegen den Bund und die Bundesregierungen erhalten habe, denn diese hätten einen großen Werth für die Bundesversammlung, weil sich nur hiernach, sowie nach den Resultaten, welche die deshalb eingeleiteten Untersuchungen geliefert hätten, beurtheilen ließe, ob, ungeachtet der damaligen anscheinenden Ruhe, eine Wiederkehr des früheren Uebels zu befürchten, und welche Maßregeln fernerhin dagegen zu ergreifen seien. Gerade hierüber hätten auch die eingegangenen Beschreibungen der Volksfeste zu Bergen und Wilhelmsbad keinen oder doch nur einen sehr dürftigen Aufschluß gegeben. Sie hätten nur die äußeren Umrisse des dort Vorgefallenen geliefert, die Ungesetzlichkeiten, welche statt hatten, mehr angedeutet, als daß sie dieselben charakterisirten und deren Zusammenhang und Folgen herausböben; und nicht mehr enthalten, als die ersten unvollständigen Polizeiberichte in der Regel zu enthalten pflegten. Dennoch gehe auch schon hieraus hervor, daß insbesondere zu Wilhelmsbad aufrührerische Zeichen dem Zuge vorgetragen und in dem Versammlungsorte selbst aufgepflanzt, daß Reden von höchst sträflicher Tendenz gehalten und Spottbilder auf die deutschen Souveräne öffentlich ausgeboten worden seien, so daß es bei der zu Wilhelmsbad versammelten Menschenmenge vielleicht nur eines zufälligen Umstandes bedurft hätte, damit sich Aehnliches, wie zu Hambach zugetragen hätte.

Die in dem königlich bayerischen Rheinkreise vorgefallenen öffentlichen Unruhen hatten sich bald mehr, bald weniger auch auf das angrenzende Fürstenthum Lichtenberg erstreckt, welches wegen seiner von dem Sitze der Regierung entfernten Lage und des hieraus hervorgehenden Mangels hinlänglicher executiver Macht, von den Leitern der

unruhigen Bewegungen zur Unterstützung ihrer Absichten vorzugsweise ausersehen worden war. Seit Jahr und Tag hatte die herzoglich-fürstliche Regierung nichts unversucht gelassen, den immer wiederholten unmittelbaren Versuchen der Unruhestifter in dem königlich bayerischen Rheinkreise, die herzoglichen Unterthanen überhaupt, insbesondere aber die dortigen Staatsdiener, zur Untreue gegen ihren Landesherrn, sowie zum Ungehorsam gegen die bestehenden Behörden, Gesetze und Verordnungen zu verführen, und die Neigung zu dieser Verführung durch Zeitblätter zu erwecken und zu unterhalten, deren bis zum höchsten Exceß getriebener Inhalt diese Absicht nur zu oft erreicht hatte, nach allen ihren Kräften und Mitteln entgegen zu wirken. So war es der Regierung bis zum 26. Mai 1832 gelungen, die immer erneuerte Aufregung der Gemüther wieder zu besänftigen und selbst noch da die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, als nach den Vorgängen in der Nachbarschaft auch das herzogliche Landesgericht zu St. Wendel den Grundsatz als Urtheil ausgesprochen hatte, daß Verordnungen, welche nicht mit Zustimmung der in dem Fürstenthume Lichtenberg bestehenden Provinzialstände, erlassen worden wären, für wirkungslos erachtet werden müßten.

Sowie am 27. Mai auf dem Schloßberge bei Hambach im Rheinkreise das große deutsche Fest gefeiert wurde, welches, wie wir gesehen, von den revolutionären Parteien angeordnet und, mit den wirksamsten Mitteln unterstützt, nicht nur die allgemeinste Theilnahme erregt hatte, sondern auch in vielen andern deutschen Gegenden nachgeahmt worden war: so auch hatte sich in dem Fürstenthume Lichtenberg an diesem Tage ein zahlreicher Volkshaufen unter dem Vorwande, daselbst ein Maifest begehen zu wollen, versammelt. Anfänglich hatten die Anwesenden nichts unternommen, was Besorgnisse für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung begründen konnte. Allein bald war zur Errichtung eines, mit einem sogenannten Freiheitskäppchen und mit den sogenannten deutschen Freiheitsfarben verzierten Freiheitsbaumes geschritten worden.

Der wegen revolutionärer Umtriebe von seinem Amte suspendirte und in Untersuchung befangene evangelische Prediger Juch hatte eine Anrede an das versammelte Volk gehalten, das nunmehr von der Bedeutung dieses Tages und von berauschenden Getränken erhitzt,

den errichteten Freiheitsbaum ergriffen hatte und mit solchem am Abende des 27. Mai, unter fortwährendem Tumult, in der Stadt St. Wendel eingezogen war. Hier war der Baum in der Mitte der Stadt wieder aufgerichtet und mit der drohenden Aufschrift versehen worden, daß Derjenige des Todes sein solle, welcher sich an jenem Baum vergreifen würde. Vergebens hatte noch an diesem Tage bis gegen Mitternacht und am Morgen des folgenden Tages die herzogliche Regierung zu St. Wendel alle erdenklichen Mittel beruhigender Verständigung und Ueberredung erschöpft, um die Bewohner der Stadt zur Niederlegung und Wegschaffung des errichteten Freiheitsbaumes und zur Einstellung der immer weiter um sich greifenden tumultarischen Bewegungen zu vermögen. Allein alle diese Bemühungen waren nicht nur gänzlich fruchtlos geblieben, sondern als die herzogliche Regierung die ihr zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel in Anwendung bringen lassen wollte, um die Ruhe auf den Straßen herzustellen und den errichteten Freiheitsbaum niederzulegen, war diesen Bestrebungen offenbare Gewalt entgegengesetzt, in den Straßen „Bürger heraus" gerufen und auf Bürgertrommeln durch die Straßen Generalmarsch geschlagen worden, die Bewohner waren mit Aexten und Beilen bewaffnet zusammen gelaufen und eine aufs Höchste gereizte und erbitterte Menge hatte den errichteten Freiheitsbaum so gedrängt und dicht umgeben, daß es bei der großen Zahl der Empörer unmöglich war, der Autorität der Behörden die gehörige Achtung zu verschaffen.

Da nun die herzogliche Regierung sich ohne zureichende Mittel befunden, den ausgebrochenen Unruhen Grenzen zu setzen, so war ihr kein anderer Ausweg übrig geblieben, als am Abende des 28. Mai aus den benachbarten preußischen Garnisonen militärische Assistenz nachzusuchen, welche auch am Mittag des folgenden Tages in der Stärke von 300 Mann Infanterie in der Stadt St. Wendel einrückte.

Sowie die Bewohner der Stadt St. Wendel das anrückende preußische Militär bemerkt, hatten sie unverzüglich den errichteten Freiheitsbaum hinweggeräumt und sich in ihre Wohnungen zurückgezogen, so daß bei dem Eintreffen des preußischen Militärs die Ruhe in der Stadt scheinbar ganz hergestellt gewesen war. Der Stadtrath und die Bewohner der Stadt hatten nunmehr vollständige Unterwerfung unter die obrigkeitliche Autorität zugesichert, indem sie

sich insgesammt verbindlich erklärt, für ungestörte Ruhe und Ordnung selbst haften zu wollen.

Mit diesen bündigen Versprechungen und Betheurungen hatten dieselben dringende und flehende Bitten um baldigste Entfernung der beigezogenen preußischen Truppen verbunden, und darauf hin hatte die herzogliche Regierung zu St. Wendel die Zeit schon wieder zurückgekehrt geglaubt, wo sie, im Vertrauen auf die erhaltenen Zusicherungen, nur allein unter dem Schutz der bestehenden Gesetze die ihr anvertraute Verwaltung des Landes fortführen könne, und hatte, was indeß sehr nachdrücklich später in Coburg gemißbilligt und verwiesen worden war, zu dem nachgesuchten Zurückziehen des preußischen Militärs ihre Zustimmung ertheilt, welches nunmehr schon am folgenden Tage, den 30. Mai 1832, Mittags in seine Garnison zurückkehrte. Allein die eingetretene Ruhe war von kurzer Dauer gewesen. Bald nach dem Abgange des preußischen Militärs, am 1. Juni, war der Advocat Haller aus St. Wendel von dem hambacher Feste dahin zurückgekommen. Unmittelbar nach seiner Rückkehr — unbekannt durch welche Mittel oder aus welchen Ursachen — hatte sich der gute Eindruck, den das gemäßigte und nachsichtsvolle Benehmen der Regierung auf die Gemüther gemacht hatte, von Stunde zu Stunde verloren und der Straßenunfug auf das Neue begonnen; es war an die Errichtung neuer Freiheitsbäume Hand gelegt, in dem von dem Dirigenten der herzoglichen Regierung bewohnten Theil des herrschaftlichen Gebäudes waren die Fenster eingeworfen worden und es hatte sich eine solch' ungewöhnliche Aufregung aller Gemüther verbreitet, daß ein großer Theil der dortigen Bewohner sich zu öffentlichen Berathungen versammelte, in welchen endlich die Verirrung soweit gegangen war, daß man den Beschluß gefaßt habe, die herzogliche Regierung daselbst aufzuheben, derselben diese Aufhebung förmlich zu verkündigen, sodann eine neue Regierung einzusetzen und eine neue Verfassung daselbst einzuführen.

Diese unerhörte Aufregung hatte sich zusehends in einem höchst bedenklichen Grade vermehrt und es hatten sich sogar Spuren bemerklich gemacht, auch das bisher theilnahmlos gebliebene platte Land aufzuregen und alsdann bei dem Eintritt energischer Regierungsmaßregeln auf die thätige Beihilfe der Bewohner des benachbarten, gleichfalls im Zustande höchster Gährung befindlichen bayerischen Rheinkreises,

sowie auf die Mitwirkung des nahe angrenzenden Frankreichs sich zu stützen. Kaum ließ sich bezweifeln, daß bei dem hambacher Feste, von welchem der Advocat Haller in der größten und leidenschaftlichsten Erbitterung zurückgekommen, geheime Verbindungen und Besprechungen für den Fall einer Explosion an irgend einem Orte stattgefunden hatten, und daß man sich für überzeugt erachtet hielt, auf irgend eine thätige und wirksame Unterstützung rechnen zu können. Als einer mitwirkenden Ursache zu der dargestellten Aufregung und Gährung diente auch der Umstand, daß Geldvertheilungen stattgefunden haben sollten und daß die dermalige große Theuerung der Lebensmittel und der theilweise Mangel an denselben, wenn auch vielleicht nur künstlich herbeigeführt, doch die ärmere Klasse zu einer Art von Verzweiflung getrieben haben konnte.

Seit jenen auf S. 157 geschilderten Ereignissen waren nun zwar keine so strafbaren Excesse wieder vorgefallen; die herzogliche Staatsregierung mußte jedoch angelegentlich wünschen, für den Fall, daß sich dergleichen erneuern sollten, wie bei der noch nicht beseitigten Aufregung der Gemüther jeden Augenblick zu besorgen war, bundesgesetzlicher Hilfe in der Nähe gewiß zu sein, die, auf Ersuchen, sogleich zur Hand wäre, und allerdings am füglichsten durch das am nächsten befindliche königlich preußische Militär bewirkt werden konnte.

Auch Oldenburg war von Preußen auf die Gefahren aufmerksam gemacht worden, mit welchen durch dergleichen Bewegungen, wegen der Demoralisation des Volkes, die Umgegend bedroht würde, welche benachbarte Regierungen einem derartigen anarchischen Zustande an ihren Grenzen um so weniger gleichgiltig zuzusehen vermochten, als daraus für sie selbst die unangenehmsten Folgen hervorgehen konnten.

Der sachsen-coburgische Bundestagsgesandte hatte daher auch die Gewährung der auf Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes gerichteten Wünsche Regierung der Bundesversammlung angelegentlichst empfohlen und Preußen war zur Hülfe aufgefordert.

Dieses war sehr bereit, mit Truppen zu diesem Zwecke mitzuwirken und gewärtigte nur der Aufforderung des Bundes. Denn bei der über mehrere Bundesgebiete verbreiteten Aufregung und Widerspenstigkeit schien es überhaupt und nur mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, als eine, dem Geiste der Bundesverfassung entsprechende allgemeine Regel den kleinern deutschen

Staaten nothwendig zu sein, daß sie, wenn sie sich außer Stande befänden, aufrührerische Bewegungen oder wirklich ausgebrochenen Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, an die Bundesversammlung sich wendeten, da diese die Befugniß hatte, auf das Anrufen der betheiligten Regierung ein anderes Bundesglied oder mehrere mittelst specieller Aufforderung zu veranlassen, im Namen des Bundes die erforderliche Hilfe zu leisten. Demnach mußte auch die Regierung, welcher eine solche Hilfe geleistet wurde, wegen Einstellung derselben mit den Gründen, welche sie zu diesem Verlangen veranlaßten, an die Bundesversammlung sich wenden.

Die im Artikel 26 der wiener Schlußacte enthaltene Bestimmung: „daß die verfügten Maßregeln zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit von keiner längern Dauer sein dürften, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet," würde ohne Zweifel auch selbst in Fällen, wo eine Regierung die bundesmäßige Hilfe der anderen Staaten auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830 unmittelbar requirirt hätte, dieselbe Anwendung dahin haben finden müssen, daß der Antrag in Absicht auf Einstellung der Maßregel bei der Bundesversammlung demnach ebenfalls anzubringen war. Wenn die betreffende Regierung hierbei, nach Artikel 27 der wiener Schlußacte, von der Veranlassung der eingetretenen Unruhe Kenntniß zu geben und von den zur Befestigung der wieder hergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln beruhigende Anzeige zu machen hatte, so mußte es bei dem damals in mehreren Bundesgebieten zugleich vorwaltenden Revolutionsschwindel unerläßlich scheinen, daß die Bundesversammlung durch die ihr zu machenden Mittheilungen die nöthige Grundlage für die Feststellung ihres Urtheils: ob die ihr gemachten Eröffnungen in der That als beruhigend angesehen wurden? zu beanspruchen hatte. Sie hatte daher Recht auf die offenste und rückhaltsloseste Auskunft über die Ereignisse und die dabei obwaltenden Einflüsse, von welcher Seite sie gekommen sein mochten, sowie auf die Darstellung der besonderen im Lande selbst vorherrschenden und mitwirkenden Umstände zu dringen.

Von St. Wendel wurde eine Deputation der Bürger nach Coburg geschickt, um Ruhe zu versprechen und Reue über die Vorfälle auszudrücken. Aber bevor diese Deputation mit dem Versprechen des Herzogs, daß er alle dortigen Angelegenheiten durch einen General-

Commissär unter gleichzeitiger Abhaltung des sogenannten Landraths ordnen lassen wolle, zurück kam, waren neue Unruhen ausgebrochen (8. Juli). Veranlassung dazu war die Absetzung einiger pflichtwidriger Beamten und Lehrer und die Verhaftung eines Polen, eines politischen Emissärs, gewesen. Der General-Commissär zu St. Wendel mußte wiederum preußische Hilfe anrufen. Diese wurde sofort gewährt durch ein Infanterie-Bataillon und ein Cavallerie-Detachement von 130 Pferden.

Die entfernte Lage des Fürstenthums vom Sitze der Regierung konnte freilich den Mangel hinlänglicher executiver Macht nicht rechtfertigen. Die herzogliche Regierung hatte seit Jahr und Tag Versuche wahrgenommen, um die Unterthanen und Staatsdiener zur Untreue, zum Ungehorsam gegen die Behörden und Gesetze zu verführen. Sogar das herzogliche Landesgericht hatte die, ohne Zusicherung der Stände ergangenen, landesherrlichen Befehle durch Urtheil für wirkungslos erklärt. Die Aufregung im Nachbarlande war notorisch, das hambacher Fest wurde mehrere Tage vorher angekündigt. Dessen ungeachtet war es nicht gelungen, die zu besorgenden Unruhen zu verhindern. Zwar hatte die preußische Regierung mit Bereitwilligkeit die nöthige militärische Hilfe geleistet und hierdurch für den Augenblick den Volksaufstand unterdrückt. Allein für die Dauer waren den benachbarten Regierungen dergleichen Opfer nicht anzusinnen, eine jede Bundesregierung hatte vielmehr dafür zu sorgen, daß ihre Behörden durch eigene militärische Macht gegen die Angriffe der Ruhestörer gesichert blieben.

Das, wiewohl von der herzoglichen Regierung gemißbilligte Benehmen der lichtenberger Behörde, die Hilfstruppen nach 36 Stunden wieder ausrücken zu lassen, hatte bald darauf neue, noch bedenklichere Unruhen herbeigeführt und später zu einer wiederholten Requisition an die preußische Militärbehörde um Hilfsleistung Anlaß gegeben. Diese war auch mit gleicher Bereitwilligkeit erfolgt.

Am 26. Juli 1832 beschloß darauf die Bundesversammlung, Preußen zu ersuchen, seine Truppen nicht früher zurückzuziehen, „als bis auf die Anzeige der sachsen-coburgischen Regierung, daß die Hilfe nicht mehr nothwendig sei." Preußen verminderte sofort nach Verhaftung der Rädelsführer seine Truppen bis auf zwei Compagnieen und zeigte am 9. August an, daß es auch diese wenigstens auf preußisches, an der Grenze von Lichtenberg liegendes Gebiet zurück-

zuziehen wünsche. Aber es zeigte sich die Schwierigkeit, sächsische Truppen überhaupt dorthin zu bringen. Coburg hatte keine Militärstraße nach seinem Ländchen.

In Folge dessen wurde Coburg-Gotha aufgefordert, Unterhandlungen mit den betreffenden Staaten zur Erreichung einer Militärstraße zu eröffnen. Dann aber wurde bei dieser Gelegenheit folgender Beschluß von der Bundesversammlung gefaßt:

„Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates Hilfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einem Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese, da wo sie einrücken — unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel 14 der Executionsordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten — Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten und die Hilfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hilfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen (23. August)."

Die Anstifter und Beförderer der Unruhen waren der Advocat Hollam, der Notar Hem sowie drei Lehrer gewesen, sämmtlich aus St. Wendel. Die Einquartirung hatte die Bewohner von St. Wendel zahm gemacht: sie waren seit jener Zeit ruhig. Die preußischen Truppen wurden bald zurückgezogen.

Die lichtenbergischen Unruhen sind die Veranlassung gewesen, daß etwas später das kleine Fürstenthum von Sachsen-Coburg-Gotha an Preußen abgetreten wurde.

## Achtes Kapitel.

Die von uns in den vorangegangenen Kapiteln geschilderten Angriffe der Presse gegen die Regierungen, der Kampf Badens mit der Bundesversammlung und die Volksversammlungen mit ihren Reden und Excessen veranlaßten, wie schon oben bemerkt, die deutschen Regierungen zu einem schnellen Entschlusse, d. h. zu durchgreifenden bundesrechtlichen Anordnungen für ganz Deutschland. Diese Anordnungen und Beschlüsse nach ihrer Entstehung und ihren unmittelbarsten Folgen nun vorzuführen, wird in unserer Darlegung hier der schicklichste Ort sein.

Wenn die Verfasser *solcher* Preßerzeugnisse, wie wir sie im 5. Kapitel (vergleiche namentlich S. 92) selbst durch Estafetten überall hingesendet, im Geheimen und öffentlich verbreitet, wenngleich bald confiscirt wurden, von den Regierungen Süddeutschlands nicht bestraft werden konnten, so sah es allerdings schlimm in jenen Ländern aus. Der Einfluß solcher Ansichten in der Presse mußte demoralisirend auf das Volk wirken.

Aber die Regierungen geriethen unter sich selbst in Hader über die Angriffe, welche in Zeitungen und Zeitschriften benachbarter oder auch entfernter liegender Bundesstaaten man auf sie machte. Ein Fall dieser Art gab sogar die Veranlassung zu einer sehr durchgreifenden und weitreichenden bundesgesetzlichen Bestimmung. Es entstand nämlich eine bittere Correspondenz zwischen der freien Stadt Frankfurt und Kurhessen über die Angriffe, welche die oben (S. 98 ff.) genannten „Zeitschwingen", die in Hanau erschienen, auf die Behörden und Einrichtungen der freien Stadt machten. Als Redacteur dieser Zeitschrift wurde ein unbedeutender Mensch, ein Schreiber, Georg Stein genannt. Die Angriffe wurden der freien Stadt so lästig, daß sie sich an die kurfürstliche Regierung zu Hanau wandte, weil diese mit unbegreiflicher Milde die Censur ausübte; diese aber lehnte das Einschreiten, als nicht zu ihrer Competenz gehörig, ab. Die Stadt Frankfurt ging direct an das kurfürstliche Ministerium zu Cassel; dieses antwortete aber auf mehrere Schreiben gar nicht. Endlich erklärte der kurfürstliche Bundestagsgesandte am 14. März 1832 vertraulich dem Bunde, daß der Schreiber Stein nur dem Namen nach Redacteur, der frankfurter Kaufmann Gustav Oehler, auch nach dem Verbote, in der That der Redacteur der „Neuen Zeitschwingen" sei und dem Strohmann außer einer jährlichen Geldbelohnung (die freilich sehr gering bemessen war, nämlich 2 Carolin!) völlige Schadloshaltung für den Fall seiner Bestrafung wegen des Inhaltes und der Tendenz seines Blattes zugesagt habe. Die von Kurhessen geübte Nachsicht nahm Frankfurt sehr übel und beschwerte sich bitter bei der Bundesversammlung, indem es sagte: „wie dieses mit den bestehenden Preßgesetzen zu vereinen sei, wie insbesondere die Censurbehörde zu Hanau von dem angegebenen Redacteur, mit dessen Namen nach jenen Gesetzen Zeitungen und Zeitschriften gleichwohl versehen sein sollten, keine weitere Notiz habe nehmen können — darüber enthält sich der

Gesandte um so mehr jeder Bemerkung gegen einen Nachbarstaat der Stadt, als diese nach den klaren Buchstaben des Preßgesetzes jeder Entschuldigung überhoben sein kann." —

Da aber die Mittheilung des kurhessischen Gesandten auf der einseitigen Aussage des Schreibers Stein beruhte, so veranlaßte die Bundesversammlung, um den grenzenlos erbitterten Senatoren der Stadt Frankfurt Genugthuung zu verschaffen, eine Untersuchung. Diese wurde durch die Polizeidirection von Hanau und Frankfurt geführt und bewies die Richtigkeit der oben angeführten Thatsachen. Am 5. Mai erklärte der Buchhändler Oehler dennoch, daß zwar Stein als verantwortlicher Redacteur am 1. Januar 1832 eingetreten sei und dafür schadlos gehalten werde, er selbst nur Verleger geblieben, wirklicher Redacteur aber Christoph Freyeisen, ebenfalls ein Frankfurter, sei, und zwar gegen 400 Gulden festes Honorar. Dieser Letztere leugnete bei fortgesetzter Untersuchung diese Angabe, er sei nur Mitarbeiter gewesen, und diese Behauptung hielt er bei der Confrontation mit Oehler aufrecht.

Freiherr von Blittersdorf war Referent in dieser Angelegenheit wie früher bei dem Bericht der Preß-Commission über das Verbot der „Neuen Zeitschwingen", und hatte nach seiner gewöhnlichen und scharfsinnigen Geschäftsbehandlung sogleich eingesehen, welcher Nutzen von diesem Streit zwischen Frankfurt und Kurhessen für die Maßregelung gegen die Presse und gegen die demokratischen Bewegungen gezogen werden könnte. In seinem Berichte vom 2. März hatte er vorsorglich vorgeschlagen, daß nicht nur dem angeblichen Redacteur, sondern auch Oehler, dem wirklichen Redacteur, die Befugniß entzogen werde, 5 Jahre lang eine Zeitung zu redigiren. Die Bundesversammlung konnte aber nach damaliger Sachlage diesem Vorschlage nicht beistimmen und nannte nur den angeblichen Redacteur in ihrem gefaßten Beschluß. Jetzt lag die Sache aber so, daß Blittersdorf, gestützt auf das Untersuchungsresultat gegen Oehler, die Angelegenheit nach einer anderen Richtung wieder aufnehmen konnte, um weitergreifende Maßregeln gegen die Presse durchzusetzen. Es konnte dem genauen Kenner des Bundesrechts nicht entgehen, daß der Bund nach Inhalt des § 7 des provisorischen Bundespreßgesetzes, wonach der Redacteur einer durch Bundesbeschluß unterdrückten Zeitung oder Zeitschrift binnen 5 Jahren in keinem Bundesstaat bei der Redaction einer

ähnlichen Schrift zugelassen werden sollte, hierbei selbstverstanden nur den eigentlichen Redacteur, nicht aber einen geliehenen Namen im Auge gehabt habe, denn sonst mußte ja dieser § 7 rein illusorisch werden und alle Wirkung verlieren. Nach der nunmehr eingetretenen Sachlage verlangte daher Blittersdorf, daß die Beschlüsse vom 2. März auch auf Oehler ausgedehnt würden. Er sah jedoch sehr wohl ein, daß ohne eine Compromittirung der Bundesbeschlüsse vom 1. März der Oeffentlichkeit gegenüber nichts geändert werden konnte und deshalb schlug er folgenden Ausweg vor: „Die Bundesversammlung möge zwar einen Beschluß nach dieser Richtung fassen, allein ihn nicht der Oeffentlichkeit übergeben. Es könnte genügen, wenn die sämmtlichen Regierungen aufgefordert würden, den nun ermittelten wirklichen Redacteur der „Neuen Zeitschwingen", Gustav Oehler, in keinem Bundesstaat binnen fünf Jahren zu der Redaction einer Zeitung zuzulassen."

Diesem Antrag stimmte die Bundesversammlung einhellig bei (14. Juni 1832).*) Das war ein sehr wichtiger Erfolg; denn mit diesem Beschlusse waren sämmtliche Publicisten, die Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichen wollten, in der Hand der Regierungen, welche auf Grund desselben Beschlusses in aller Stille die Schriftsteller lahm legen konnten.

Blittersdorf ging aber weiter. Er hob hervor, daß nicht nur bei den „Neuen Zeitschwingen", sondern auch notorisch bei vielen anderen Blättern, besonders aber bei denen, welche die Gefahr in sich trügen, daß das provisorische Bundesgesetz auf sie angewandt werden könnte, der eigentliche Redacteur nicht genannt sei, daß auch nicht der Verleger und Buchhändler, sondern ein völlig unbekannter Mann als verantwortlicher Redacteur bezeichnet werde. Nicht mit Unrecht machte Blittersdorf darauf aufmerksam, daß dadurch ein großes Uebel entstehe, nämlich, daß alle eigentliche Verantwortlichkeit bei dem Zeitungswesen und selbst die aus der öffentlichen Meinung hervorgehende verschwunden sei, daß die vorgeschobenen Redacteure ihrerseits weiter die Censuren vorschöben, welche sich dann bei dem Vorkommen strafbarer Artikel oder bei der Verwerflichkeit der Tendenz eines ganzen Zeitungsblattes, mit überhäuften Geschäften,

*) Registratur zur 21. Sitzung 1832 der Bundesversammlung.

irrigen Ansichten oder wie sonst entschuldigten. Deshalb erschiene auch die frankfurter Beschwerde gegen Kurhessen vollständig gerechtfertigt und möchten ähnliche Beschwerden auch von vielen andern Seiten erhoben werden können. Dieser Uebelstand sei indessen leider schon so weit verbreitet und hinge mit dem Zustand der Presse in Deutschland so genau zusammen, daß er der zur Erfüllung des Art. 18 der Bundesacte erwähnten Commission nicht vorgreifen wolle.*)

Damit hatte es freilich gute Wege! Zu verwundern ist nur, daß ein so scharfer und feiner Geist, wie Plittersdorf, nichts von Beseitigung der Censur sprach. Denn mit Beseitigung der Censur und scharfer Handhabung der Strafgesetzbücher ließ sich, wie wir in unsern Tagen sehen, ja bei Weitem mehr ausrichten, als mit der Censur! Er wollte wahrscheinlich blos eine Pression auf die genannte neue Commission, deren Mitglied er wunderbarer Weise nicht war, ausüben. Er erwähnte aber auch eines anderen Punktes. Er machte darauf aufmerksam, daß kurhessische Blätter, wie die „Hanauer Zeitung", die in Hanau erscheinenden Zeitungen, wie die „Zeitschwingen", der „neue Eulenspiegel", als frankfurter Blätter bezeichneten, indeß ihre Redacteure, welche Frankfurter seien, nur den Druck derselben nach Hanau verlegt hätten, um bei ihren Angriffen auf frankfurter Zustände die Censur der freien Stadt zu umgehen. Er erwähnte ferner, daß für jedes solches unterdrückte Blatt in Hanau sofort wieder ein neues, unter demselben Redacteur, nur mit verändertem Titel, von demselben verwerflichen Inhalt entstehe. Endlich wies er darauf hin, daß gerade diese frankfurter Redacteure: Funk, Sauerwein, Freyeisen, Oehler und Andere an allen revolutionären Bewegungen der neuen Zeit den thätigsten Antheil genommen und durch die Heftigkeit und Strafwürdigkeit der von ihnen gehaltenen Reden und verbreiteten Schriften nur an Talent, sonst aber in nichts einem Wirth und Siebenpfeiffer nachgegeben hätten, daß der Bestand von Vereinen mit strafwürdiger Tendenz gerade in Frankfurt notorisch sei, und daß die genannten Männer daran wieder den thätigsten Antheil nähmen.

*) Die Commission war auf Antrag Oesterreichs am 26. April erwählt und bestand aus Oesterreich (Graf Münch-Bellinghausen), Preußen (v. Nagler), Bayern (Graf v. Lerchenfeld), Sachsen (Freiherr v. Manteuffel), Dänemark (v. Pechlin). Stellvertreter war für Würtemberg Freiherr v. Trott. Sie hat niemals Bericht erstattet.

Für Blittersdorf war es keinem Zweifel unterworfen, daß gerade in Frankfurt sich eine Gesellschaft Gleichgesinnter gebildet hatte, welche beabsichtigte, durch Stiftung revolutionärer Journale und Verbreitung strafbarer Zeitungsartikel für Beförderung der von Wirth beabsichtigten Zwecke thätig zu sein.

Der frankfurter Bundesgesandte schwieg auf diese Vorhalte und nahm ebenso kleinlaut den darauf erfolgenden Bundesbeschluß hin. Darin war nämlich Frankfurt aufgefordert, gegen die Verfasser jener strafbaren Artikel: Funk, Freyeisen, Sauerwein, im Interesse der inneren Ruhe und Ordnung des Bundes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um durch geeignete Maßregeln und durch Beaufsichtigung des schriftstellerischen Gewerbes der Genannten dem von ihnen bisher verübten Unfug ein Ziel zu setzen. Damit griff die Bundesversammlung in die Souveränetätsrechte der freien Stadt ein; — man ließ es sich gefallen. Indessen wurde dieser Bundesbeschluß nicht veröffentlicht, sondern in eine Registratur niedergelegt. Hierdurch war ein weiterer Sieg gegen widerstrebende Staaten von der Bundesversammlung gewonnen, die Competenz derselben in Preßangelegenheiten dadurch bedeutend erweitert.

Zugleich wurde nun auch nachträglich Oehler die Befugniß entzogen, binnen 5 Jahren eine Zeitung zu redigiren; dieser Bundesbeschluß wurde am 24. Juni 1832 veröffentlicht.

Bei dieser Gelegenheit erhielt auch der Kurfürst von Hessen einen starken Verweis von der Bundesversammlung. Die Preß-Commission hatte berichtet, daß es den genannten frankfurter Schriftstellern nicht so leicht geworden sein würde, wenn die Censur in Hanau den Bundesgesetzen gemäß gehandhabt und wenn daselbst nicht mit einer Nachsicht verfahren worden wäre, welche in keiner Weise mit den freundnachbarlichen Beziehungen eines Bundesstaates gegen seine Mitstaaten und mit den Pflichten gegen den Bund zu vereinigen sei. Schon am 17. Mai 1832 war Kurhessen aufgefordert, die höchst mangelhafte und unwirksame Censur in Hanau zu verschärfen und namentlich eine Untersuchung gegen den in Hanau wohnenden Drucker eines Protestes von 200 frankfurter Bürgern gegen die „Preßsklaverei in Deutschland" vom 12. Mai 1832 einzuleiten. Kurhessen hatte darauf aber der Bundesversammlung keine Antwort gegeben. — Jetzt (am 14. Juni) sprach die letztere in einem besonderen, aber nicht

publicirten Beschlüsse die erneuerte und dringende Erwartung aus, daß Kurhessen über die bundesgesetzliche Handhabung der Presse in Hanau mit größerer Strenge als bisher wachen und dadurch den Beschwerden benachbarter Bundesstaaten endlich durch geeignete kräftige Maßregeln abhelfen und antworten werde! —

Wenn aber auch Kurhessen diesen Beschluß befolgt hätte, so sah damit Blittersdorf das Uebel, welches durch die Redacteure und Verfasser revolutionärer Zeitungen und Zeitungsartikel gestiftet wurde, noch keineswegs als beseitigt an. Er setzte keinen Zweifel darein, daß jene Männer, wenn sie aller Strafe und Rüge entgehen sollten, ihre Versuche, den inneren Frieden von Deutschland zu stören, wenn auch nicht in Hanau, doch an anderen Orten, wiederholen würden. So wünschenswerth er aber auch das Ergreifen von ausreichenden Maßregeln in diesem Falle, als in allen ähnlichen Fällen hielt, so verkannte er dennoch nicht: „daß das provisorische Bundesgesetz der Bundesversammlung keine Befugniß verleihe, hiermit unmittelbar einzuschreiten, und daß es daher auch nicht an ihr sein könne, aus sonstigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Anträge abzuleiten, welche geeignet wären, den innern Frieden und die Ruhe in Deutschland gegen solche Attentate zu sichern. Denn der § 7 jenes Gesetzes sage: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter den Hauptbestimmungen des § 1 begriffenen Schriften, bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die in § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.“ — Mit dieser Ansicht war sowohl die Commission als auch die Bundesversammlung einverstanden. Es hatte sich nämlich schon gezeigt, daß einzelne Regierungen (Kurhessen und Bayern) den Vorwand gebrauchten, daß sie durch die Gesetzgebung des Bundes, wie durch den angezogenen § 7 des Bundesgesetzes gehindert seien, der wegen Bestrafung der Verfasser strafbarer Druckschriften an sie gerichteten Anforderung zu genügen. Dieser Umstand veranlaßte Blittersdorf zu einem weitern Antrage, welcher diesen Uebelstand abhelfen sollte.

Klar lag es vor, daß von Bundes wegen gegen die Personen nichts anderes verfügt werden konnte, als die Suspension des Redac-

teurs von Zeitungen oder Zeitschriften von der Redaction ähnlicher Schriften während eines Zeitraums von 5 Jahren (Bundesgesetz § 6). Man erachtete es bis dahin im Interesse der Gesammtheit für genügend, wenn der Bund rücksichtlich der Schriften Verfügungen treffen konnte. Die Jahre 1830—1832 hatten aber die Situation vollständig geändert. Die in den letzten Kapiteln (S. 70 bis 162) geschilderten Preßzustände, die damit im Zusammenhange stehenden Volksvereine, endlich die Volksversammlungen mit ihren revolutionären Reden und Thaten, gaben Blittersdorf — denn dieser war allerdings, im Verein mit Münch-Bellinghausen und Nagler, die Seele der Verhandlungen der politischen und Preß-Commission, insbesondere die hauptsächlichste Arbeitskraft — die Veranlassung zu dem schon angedeuteten Antrage. Ihm kamen dabei zu Hilfe, die, von frankfurter Bürgern (s. S. 167) in der zu Freiburg in Baden erscheinenden Zeitung, dem „Freisinnigen" abgedruckten Protestationen gegen die Preßsklaverei in Deutschland (12. Mai). Hierin waren Ausdrücke gebraucht, welche nach heutigem Gesetze sehr strenge Gefängnißstrafen herbeiführen würden. Die Bundesversammlung forderte die Stadt Frankfurt auf, gegen die Urheber strafrechtlich vorzugehen, und sprach ihre Verwunderung über die Gesinnung der Bürger Frankfurts, des Sitzes des Bundestages, aus. Frankfurt verwahrte sich freilich dagegen (17. Mai) und sagte: „daß nur eine Stimme des stärksten Unwillens und der größten Mißbilligung sowohl im Senate als in der Bürgerschaft über die Protestation zu finden sei und sein könne. Dies offenbare sich bei Bürgern aus allen Ständen und es ergäbe sich auch bei Durchsicht der Unterschriften der Protestation, daß viele Unterschriften von fremden, in Frankfurt ganz unbekannten Personen herrührten, und daß aus den frankfurter Unterschriften nicht auf ein Vorherrschen des durch jene Protestation kundgegebenen Sinnes der freien Stadt geschlossen werden könne. Die Untersuchung wurde zwar eröffnet, allein sie blieb, wie sich dies aber erst nach längerer Zeit zeigte, vollkommen ohne Erfolg — die Angeklagten wurden 1833 freigesprochen, nicht nur von dem frankfurter Gerichte selbst, sondern auch auf Grund mehrerer Gutachten juristischer Facultäten. Die Freisprechung führte später nochmals zu einer Berathung in der Bundesversammlung über die Auslegung des § 7, Absatz 2 der Bundesgesetzgebung vom 20. September 1819 — aber zu keinem andern

Resultate als zu jenem des Jahres 1832, welches wir gleich anführen wollen.

Blittersdorf sah solche Freisprechung damals schon voraus und versuchte dagegen Vorkehrungen zu treffen. Die Sache war aber schwierig. Allerdings hatten sich die süddeutschen Regierungen bewegen lassen, das Bundesgesetz zu verlängern, den Bundesbeschlüssen vom 21. October 1830, 10. November 1831 und später 28. Juni und 3. Juli 1832 in Bezug auf die Presse zuzustimmen, aber in Bezug auf die Befugniß der Bundesversammlung, die einzelnen Regierungen anzuweisen, Untersuchungen in Preßangelegenheiten anzustellen, waren doch Bedenken bei ihnen eingetreten. Auf Vorschlag von Blittersdorf erklärte deshalb die Commission sehr vorsichtig, daß sie innerhalb ihrer Competenz zu bleiben glaube, wenn sie darauf antrage, daß die Bundesregierungen, insbesondere die freie Stadt Frankfurt, ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse richten möchten, und wenn sie ihre Ueberzeugung dahin ausspreche, daß ohne ein solches, im echt föderativen Sinne stattfindendes Zusammenwirken aller Bundesregierungen dem immer höher steigenden Uebel kein Einhalt gethan werden könne.

Blittersdorf bemerkte weiter, wenn auch der Bund nicht gegen die Redacteure und Schriftsteller, Verleger und Drucker einschreiten könne und solle, so folge daraus noch nicht, daß sich die Regierungen des Rechtes begeben hätten, die Einschreitung da, wo die Sicherheit des Staates und die Landesgesetze es erforderten, selbst vorzunehmen. Am wenigsten könne man die Bestimmung des § 7 des Preßgesetzes dahin auslegen, daß es in der Absicht der Landesregierungen gelegen habe, den Verfassern, Herausgebern und Verlegern strafbarer Preßerzeugnisse Straflosigkeit für den Fall zu sichern, daß sie sich der Censur unterworfen hätten. Diese Betrachtung erhielt allerdings dadurch ein besonderes Gewicht, daß die Verfasser strafbarer Artikel in der Regel die Vorsicht gebrauchten, diese Artikel nicht in dem Staate, den sie bewohnten, sondern in einem andern (dem Auslande), besonders aber wo die Presse fehlte oder mangelhaft war, dem Drucke übergaben. Schon aus diesem Grunde mußten allerdings die Regierungen und der Bund selbst ein großes Interesse dabei besitzen, daß die oben angegebene Auslegung des provisorischen Bundesgesetzes von 1819 die strafbaren Angriffe gegen die Sicherheit der Ordnung im Bunde und in den

einzelnen Bundesstaaten nicht zum sichern Schutze diene. Es stritt unzweifelhaft gegen die der Regierung obliegende Fürsorge für die Sicherheit des Staates, wenn gegen die mit Hilfe der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen keine andere Garantie bestand, als die größere oder geringere Wachsamkeit und Intelligenz eines Censors, und wenn es, um sich aller Strafe zu entziehen, genügte, einen Censor gefunden zu haben, welcher die Strafbarkeit der Schrift nicht zu erkennen vermochte oder nicht Willens war. Mit der Anwendung der Censur konnten unmöglich die Strafgesetze gegen einen Redacteur im Falle der Uebertretung derselben, als außer Wirksamkeit getreten, angesehen werden.

Dieser Standpunkt wurde aber von vielen Gerichten damals nicht getheilt und die Juristen-Facultäten in Tübingen und Göttingen hatten später in ihren Gutachten über die Anschuldigung der Frankfurter Funk und Dr. Reinganum ein freisprechendes Urtheil ausgesprochen (im April 1833) und dabei ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, „daß wenn incriminirte Zeitungsartikel auch wirklich den Thatbestand des angeführten Vergehens enthielten, gleichwohl von einer Verantwortlichkeit oder Strafbarkeit keine Rede sein könne, weil die angeführten Aufsätze vor ihrem Erscheinen im Drucke die Genehmigung der Censurbehörde eines deutschen Bundesstaates erhalten hätten, daß die Denunciaten, wenn ihnen auch ein Delict zur Last falle, sie deshalb noch nicht in Frankfurt, sondern nur in dem Staate bestraft werden könnten, wo sie das fragliche Delict begangen hätten.“ (!!) Blittersdorff hatte also schon damals (1832) Recht, wenn er dergleichen Urtheile von Gerichten und Facultäten (wie die i. J. 1833) voraussah und darauf seine Bedenken äußerte. Er konnte aber weiter nichts ausrichten, als daß die Bundesversammlung die Meinung in ihrem Beschlusse aussprach: „daß der § 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes von 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt hätten, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiterer Verantwortung entbunden seien.“ Aber in diesem Punkte drang Blittersdorff mit seinen Ansichten nicht durch. Der ausdrückliche

Ausspruch, daß diese Meinung als muthmaßliche Interpretation gelten sollte, konnte in der Bundesversammlung nicht erzielt werden, weil die dazu nöthige Einhelligkeit fehlte.

Diese Meinung hatte aber in vielen Fällen gar keine praktische Bedeutung. Ueberdies aber wurde dieser Bundesbeschluß vom 14. Juni auch nicht einmal publicirt, sondern blieb Geheimniß der Regierungen; band also die Gerichte in ihren Urtheilen in keiner Weise, da sie ja nur nach den publicirten Bundesgesetzen Recht sprechen konnten. Ein sehr viel späterer Antrag der Preß-Commission (20. Februar 1834), daß die eben genannte Meinung als authentische Interpretation des Preßgesetzes von 1819 ausgesprochen werde, konnte ebenfalls nicht die einhellige Zustimmung erlangen, weil nach Vorgang der Niederlande, Oesterreich, Darmstadt und Baden verlangten, daß der beantragte Beschluß nicht als authentische Interpretation, sondern als ein neues organisches Gesetz publicirt werden möge. Auf Vorschlag Badens wurde der Antrag von Neuem der Commission zugewiesen (2. August 1834) und dabei blieb es für die Zukunft.

Wenn man auch hierin sich nicht einigen konnte, so war man Seitens der Regierungen desto eifriger bestrebt, die revolutionäre Presse zu unterdrücken und auch jede Opposition zu beseitigen, sobald man es vermochte. —

Fassen wir die Maßregeln hier kurz zusammen. Am 17. Februar 1831 hatte Welcker auf Preßfreiheit bei dem Bund angetragen. Die Adresse wurde unbeantwortet ad acta gelegt, führte aber zu dem Beschlusse, gemeinsam über die Presse zu wachen. Am 2. October 1831 wurden die Adressen an die Bundesversammlung verboten; am 10. November 1831 erschien aber schon der erwähnte Bundesbeschluß über den Mißbrauch der Presse (S. 113). Daran schloß sich das Verbot des zu Straßburg erschienenen „constitutionellen Deutschlands," am 19. October 1831. Der Versuch Siebenpfeiffers, zwei neue Blätter erscheinen zu lassen, „Deutschland" und „Hausfreund" (Hildburghausen), wurde ebenfalls unterdrückt (10. Mai). Dann folgten die Maßregeln gegen den „Hochwächter" und die „Allgemeine deutsche Zeitung" (26. Januar 1832). Das Verbot des „Westboten," der „Tribüne," der „Neuen Zeitschwingen" (2. März 1832). Inzwischen wurde der Antrag bei dem Bundestage von seiner

Preß-Commission gestellt, das badische neue Preßgesetz zu beseitigen (9. und 20. Februar 1832).

Das fünfjährige Interdict (Preßgesetz vom 29. September 1819) wurde ausgesprochen gegen die Redacteure Wirth, Siebenpfeiffer, Stein, Oehler (2. März 1832).*)

Am 30. Mai wurden auf Befehl der Bundesversammlung die Schriftsteller Funk, Freyeisen, Stein, Grave, Herold, Cornelius, Sauerwein, Siebenpfeiffer, Meyer, Wirth unter polizeiliche Aufsicht der Regierung gestellt, ohne daß dazu der Bundestag eine Competenz hatte. Dies wurde natürlich sorgfältig geheim gehalten, der Beschluß in eine Registratur, nicht in ein Protocoll verwiesen. Sehr eifrig erwies sich jetzt die bayerische Regierung. Sie zeigte der Bundesversammlung am 7. Juni an (Registratur, Fol. 708, e.), daß sie energisch gegen Wirth wegen Hochverrath, gegen W. Große wegen Majestätsbeleidigung und Aufforderung zum Aufstande, gegen die Redacteure Dr. Widmann, Dr. Kurz und Dr. Oesterreicher ebenfalls Anklage erhoben habe. Gegen Pfarrer Hofdörfer zu Kaiserslautern sei wegen eines Aufsatzes ebenfalls Untersuchung eingeleitet, Pfarrer Klöckner zu Lautersborn sei wegen einer Predigt auf drei Monate vom Pfarramte suspendirt. Auch gegen Buchhandlungen und Buchdruckereien war sie eingeschritten (2 in Augsburg, 1 in Zweibrücken). Das Hambacher Fest und die gleich darauf folgenden lichtenbergischen Unruhen hatten sie sehr besorgt gemacht. In einer Woche hatte sie 142 Zeitungsnummern mit Beschlag belegt. —

Nachdem die Sachen im Bunde in dieser Weise im Sinne des monarchischen Principes behandelt wurden, konnte es den Cabineten

*) Wir lassen, wegen besserer Uebersicht, hier an dieser Stelle, bevor wir auf die Bundesbeschlüsse vom 28 Juni und 5. Juli 1832 kommen, auch die später erfolgten Repressalien der Bundesversammlung folgen. Am 19. Juli 1832 traf dasselbe Schicksal des Interdicts Wagner, Giehne, Stromeyer, Schlund, am 16. August v. Rotteck, am 6. September Mebold und Meyer. Am 19. Juli wurde der „Freisinnige" verboten, am 6. Septbr. fielen „Der Wächter am Rhein" und „Rottecks Annalen", schon am 16. August die „Zweibrücker Zeitung", das „Neuenburger Volksblatt zu Fulda", der „Verfassungs-Freund zu Cassel" machten den Schluß im Jahre 1832 (27. Septbr., 4. Oct., 29. Novbr.). Im Jahre 1833 unterlagen dem Verbote, „die sächsische Biene" (1. März), „der Beobachter in Hessen und bei Rhein" und „das neue hessische Volksblatt" (5. December). — Es gab nichts mehr zu verbieten!

nur willkommen sein, daß in zahlreichen Volks-, Pressen- und Polen-Vereinen ebenso heftige Reden und Aufreizungen stattfanden, als in der Presse, und am willkommensten, daß endlich die Volksversammlungen, die in dem vorangegangenen Kapitel geschildert wurden, ihnen die gewünschte Handhabe zu energischen und durchgreifenden Beschlüssen gegen die politischen Bewegungen der Zeit boten. Sie waren freilich lange vorbereitet und erschienen am 28. Juni und am 5. Juli 1832. Von der Volksversammlung zu Hambach hatte der Fürst Metternich gesagt: „Dieselbe könne von großem Nutzen werden, wenn ein vorsichtiger Gebrauch von den stattgefundenen Unregelmäßigkeiten gemacht würde."

Am 30. Mai 1832 wurde der Antrag auf das Verbot der Volksversammlungen von der Bundesversammlung, ferner des Tragens aller sogenannten National-Cocarden von Oesterreich gestellt. Einstimmig erklärte die Bundesversammlung, daß sie die Aufstellung fremder ungesetzliche oder gar revolutionäre Zwecke andeutender Abzeichen als Attentat gegen die Sicherheit und Verfassung des Bundes betrachte. Aber das war nur das Vorspiel der durchgreifenden Maßregeln. Am 7. Juli erhielt die Commission, welche zur Begutachtung der Maßregeln in Gemäßheit des Artikel 28 der wiener Schlußakte, gewählt war, den Auftrag, über die gegenwärtige Lage Deutschlands, über die in mehreren Bundesstaaten stattfindenden Ursachen und Mittel versuchter Revolutionirung und über die Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung im deutschen Bunde, desgleichen über die Mittel, welche geeignet seien, dem Ausbruch einer Revolution mit Kraft entgegen zu wirken, baldigst Bericht zu erstatten. Die Commission lehnte es aber ab, in so kurzer Frist, wie es der Drang der Zustände wünschenswerth mache, den Bericht zu erstatten. Dazu hatte sie um so mehr Recht, als es ihr nicht unbekannt bleiben konnte, daß Oesterreich und Preußen mit einander abgesondert über die zu ergreifenden Maßregeln lange conferirt hatten.

Die Verhandlungen bei diesen Conferenzen wurden der Bundesversammlung aber nicht mitgetheilt, so daß die ernannte Commission außer Stand war, sie für ihre Anträge zu benutzen. Erst am 24. Juli langte der Graf Münch-Bellinghausen in Frankfurt mit den gemeinsamen Vorschlägen der Großmächte an, und gab sie in die Druckerei, wo die Setzer und Drucker auf strengste Verschwiegenheit vereidet, bei

verschlossenen Thüren arbeiteten. Es findet sich über die Vorbereitung dieses Beschlusses am 28. Juni 1832 auch nicht einmal eine Registratur. Diese Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Preußen wurde den Cabineten besonders und direct mitgetheilt, so daß die übereinstimmende lange Erklärung der beiden Großmächte vom 20. Juli 1832, welche allbekannt durch das öffentliche Protocoll der Bundesversammlung wurde, mit den sich daran reihenden sechs Artikeln in der Bundesversammlung nur verlesen und zum Beschluß einstimmig erhoben wurde. Man hatte dieses Mal auch alle Abstimmungen wörtlich mit in den veröffentlichten Beschluß aufgenommen.

Die sechs Artikel wurden später als Ausnahms-Beschlüsse bezeichnet und sollten nach der Aufhebung derselben (1848) gefallen sein. Dies war durchaus unrichtig. Bundes- und staatsrechtlich konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Beschluß nach der Competenz der Bundesversammlung auf Grund der Bundes- und Schlußakte als ein organisches Gesetz gefaßt werden konnte. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. Juni waren die Antworten auf die Bestrebung der liberalen Partei in Deutschland, auf die Bemühungen in den Kammern, in der Presse und in den Volksversammlungen: *das monarchische Prinzip, die Grundsätze der heiligen Allianz zu beseitigen, auf die Versuche, die politischen Bewegungen im parlamentarischen oder gar demokratischen Sinne zu organisiren.* Die Bewegungen in der Presse und in den Volksversammlungen während der letzten Monate hatten die Reaction so weit gekräftigt, daß sie, trotz den vorhandenen kriegerischen Eventualitäten in Belgien und trotz der zweifelhaften Haltung Frankreichs, es unternehmen konnte, in so entschiedener Weise aufzutreten. Das monarchische Prinzip wurde mit Schärfe und Bestimmtheit aufrecht erhalten, und wo es durch neue Verfassungen thatsächlich durchbrochen war, sorgten die Beschlüsse des 28. Juni für Beseitigung derartiger Bestimmungen der Verfassungen und Versuche in den Kammern.

Oesterreich und Preußen sprachen in der Einleitung zu diesen sechs Artikeln die Ueberzeugung sämmtlicher deutscher Regierungen aus, daß die Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des deutschen Bundes dafür gewähre, von den deutschen Fürsten zu bewirken sei. *Nach wie vor solle die gesammte Staatsgewalt in dem*

Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, dieses durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden. Von der Initiative der Stände in Beziehung auf die Gesetzgebung könne gar keine Rede sein, nur Petitionen ständen ihnen zu. Die Erfüllung landesgesetzlicher Verpflichtungen gegen den Bund, namentlich die dahin gehörenden Leistungen von Geld, dürften niemals von den Ständen verweigert werden. Den Souveränen dürften die zur Führung einer zweckmäßigen Regierung erforderlichen Mittel niemals verweigert, Angriffe in den Kammern und in der Presse auf den Bund sollten mit Strenge zurückgewiesen werden.

---

Nach diesen durchgreifenden Bestimmungen konnte allerdings die oben erwähnte (S. 174) Commission nicht mehr viel sagen, als daß die motivirende Einleitung zu den Bestimmungen vom 28. Juni, welche Oesterreich und Preußen gegeben, eine so treue, treffende und umfassende Schilderung über die Lage Deutschlands und die einzelnen deutschen Bundesstaaten versuchten Mittel, die Gräuel einer die Verfassung des Bundes, wie jene der Bundesstaaten angreifende Revolution hervorzurufen, gegeben habe, daß damit der Absicht der Bundesversammlung genügt sein dürfte, und daß daher die Commission sich der Verpflichtung überhoben sehe, auch jenen Gegenstand in ihrem Vortrag aufzunehmen. Sie habe nach ihrer Ansicht nur über die Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im Bunde, so weit sie gestört seien, zu handeln. Es scheine ihr nicht blos darauf anzukommen, die zunächst und unmittelbar wirkenden Ursachen, sondern auch die entfernteren und tieferen Gründe, aus welchen die bestehende Aufregung erklärbar werde, aufzusuchen, historisch zu entwickeln, und sofort die Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet seien, die einen, wie die andern gründlich und dauerhaft zu heben. Aber die Maßregeln von diesem Umfange, welche dereinst die sicherste Bürgschaft für die Erfüllung des Ruhestandes im Bunde gewähren würden, erforderten eine weitreichendere und umsichtigere Prüfung, als solche, welche blos die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zur Aufgabe hätten. Dabei könne aber eine so große Unbestimmtheit der Ansichten zum Vorschein kommen, daß eine Beschlußnahme

darüber in so kurzer Frist, wie es der Drang der Umstände wünschenswerth mache, nicht zu erwarten wäre.

Die Commission glaubte, daß der Ernst der Situation zum raschen Handeln gebieterisch auffordere. Man könne nicht leugnen, daß die revolutionäre Fraction durch eine gesteigerte Beharrlichkeit ihren Anhang vermehrt und an Einfluß auf die leicht zu bethörende Menge gewonnen habe. Die Beweise dafür fand sie in den notorischen Ereignissen der letzten Zeit (wie wir sie in den vorhergegangenen Kapiteln geschildert haben). Vor Allem sei es jetzt darum zu thun, dem revolutionären Treiben ein Ziel zu setzen, und zwar durch Anordnungen, wodurch den Urhebern derselben der Gebrauch und die Mittel entzogen würden, deren sie sich bedienten, um Aufregung hervorzubringen und die gewaltthätige Hemmung der gesetzlichen Ordnung zu veranlassen. Aus diesem Gesichtspunkte machte sie ihre Vorschläge, welche in den bekannten 10 Artikeln des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 sich befinden. Der Bundesbeschluß ging bekanntlich gegen die Presse, die Vereine, die Volksversammlungen, die Volksfeste, auf das öffentliche Tragen der Abzeichen, die Errichtung von Freiheitsbäumen. Diese Bestimmungen waren nichts weiter, als die zu erwartenden praktischen Ausführungen der am 28. Juni aufgestellten principiellen Grundsätze auf einzelnen Gebieten der Staatsverwaltung. Dann aber wurden die Beschlüsse von 1819, resp. 1824, über die Universitäten neu eingeschärft, den Bundesregierungen aufgegeben, sich rechtzeitig mit Notizen über Entdeckungen aller staatsgefährlichen geheimen Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen gegenseitig zu unterrichten, auf Flüchtlinge und Fremde sorgsam zu achten, die Paßvorschriften verschärft streng zu handhaben, die wegen politischer Vergehen und Verbrechen angeschuldigten Verbrecher gegenseitig auszuliefern. Die Regierungen sicherten sich zum Schluß gegenseitige prompteste militärische Assistenz zu, wenn sie verlangt werde, und Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830, endlich verpflichteten sie sich, unverweilt die Verfügungen, welche sie zur Vollziehung dieser Maßregeln erlassen hatten, der Bundesversammlung anzuzeigen.

Derartige Beschlüsse hatte man von liberaler und demokratischer Seite nicht erwartet. Die dadurch hervorgerufene Aufregung war durch ganz Deutschland unbeschreiblich. Vermehrt wurde sie durch die ebenfalls am 5. Juli 1832 von der Bundesversammlung be-

schlossene Aufhebung des badischen Preßgesetzes (Kap. 6) und die damit verbundene Auflage an Baden, binnen 14 Tagen die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses in Frankfurt abzugeben. Zwar wurde der Termin am 12. Juli erweitert, aber es blieb bei der Auflage (S. 141). Schnell erfolgte darauf das Verbot des „Freisinnigen" und des „Wächters am Rhein," 19. Juli. —

Man hoffte von Seiten der Liberalen, daß Baden sich den Befehlen der Bundesversammlung wegen Aufhebung seines Preßgesetzes nicht fügen würde; — thörichte Hoffnung! Der Großherzog protestirte zwar, suchte Auswege, aber er gehorchte (30. Juli). Verbot von Zeitungen auf Verbot folgte (S. 173). Die Stimmung in einem Theil des Volkes wurde immer erregter, besonders in Baden. Die Studenten in Freiburg politisirten, sangen Freiheitslieder, man brachte den in Freiburg anwesenden Itzstein, Geibel und Hofmann eine Nachtmusik — unschuldige Demonstrationen! Indessen wurden diese sogleich als revolutionäre Acte untersagt, und gegen die öffentlichen Aufzüge, Nachtmusiken und Versammlungen der Studenten in Freiburg *wurde mit der Schließung der Hochschule gedroht*. Das brachte die Bürger von Freiburg zur Besinnung. Die lahmgelegten Zeitungen konnten nichts mehr wirken, und was sonst in der Presse an Erzeugnissen zum Vorschein kam, konnte nicht die Wirkung kurzer und leidenschaftlicher Zeitungsartikel haben. Schriften von Siebenpfeiffer „Wiedergeburt des Vaterlandes" und — Hundt-Radowski „Ueber die Gewaltstreiche der Regierung im constitutionellen Staate," welche sogar den Ruf zu den Waffen ertönen ließen, regten wohl auf, hatten aber vorerst auch keinen praktischen Erfolg. Pfitzer konnte noch weniger Aussicht auf Erfolg bieten, da er in seiner Schrift „Gedanken über das Ziel und die Aufgabe des Liberalismus" zwar sagte, daß er von Süddeutschland fordere, das Recht zur vollständigen Herrschaft zu bringen, aber zugleich auch auf Preußen hinwies, *als Stütze Deutschlands*, und selbst behauptete, daß auch die 6 Artikel vom 28. Juni zur Herstellung der Einheit Deutschlands beitragen würden. Das war nicht nach dem Geschmacke der großen Menge. Wilhelm Schulz schrieb eine Schrift „über die Einheit Deutschlands durch Nationalvertretung." Auch sie hatte auf die große Menge damals keinen nennenswerthen Einfluß. Diese große Masse des Volkes, insbesondere die Classe der sogenannten Bürger, war durch die Bundesbeschlüsse und

die im Gefolge derselben getroffenen Maßregeln völlig eingeschüchtert; man vermied sogar jede politische Discussion.

Von den Kammern der süddeutschen und norddeutschen Staaten war nur die kurhessische Ständeversammlung bei Erscheinen der Bundesbeschlüsse beisammen. Auf sie hoffte man von demokratischer Seite und glaubte sogar, daß sie sich im Fall der Auflösung permanent erklären würde, weil Jordan gegen die beiden Verordnungen, wegen des Tragens der schwarz-roth-goldenen Cocarde und wegen des Verbotes der Volksversammlungen sich ereiferte und sie als ungesetzlich angriff, und weil er bei Gelegenheit des Militäretats alle Beschwerden der kleineren constitutionellen Staaten gegen den Bundestag wiederholt und an die Versprechungen der Bundesacte erinnert und dabei den allgemeinen Beifall der Ständeversammlung erhalten hatte. Gemeinschaftlich mit Pfeiffer hatte er den kleinen Fürsten als einzige ganz zuverlässige Gewähr den großen Mächten gegenüber die feste Anschließung an ihre Völker und eine aufrichtige Verbindung der sämmtlichen constitutionellen Staaten zur Garantie ihrer Verfassung angerathen. Diese Mahnung sei nicht befolgt und statt dessen hätten die deutschen Fürsten vorgezogen, sich an Oesterreich und Preußen anzuschließen; deren Einfluß sie nun aber auch verfallen seien. Kaum glaublich erscheint es, daß sogar nach dem Beschlusse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 die kurhessische Ständeversammlung noch mit dem erstrebten hessischen Preßgesetze sich beschäftigte (24. Juli).

Am 26. Juli wurde die Ständeversammlung durch den Mitregenten geschlossen.

Der König von Württemberg hatte zwar sogleich die obengenannten Beschlüsse des Bundes publicirt, aber er hatte hinzugefügt, „daß durch diese Beschlüsse irgend eine Gefährdung der Landesverfassung nicht beabsichtigt werden könnte, er würde diese unverbrüchlich halten.“ Eine mit über tausend Unterschriften versehene Protestation gegen die Bundesbeschlüsse sollte durch eine Deputation dem König überreicht werden; sie wurde nicht zugelassen.

So verlief auch die Sache in Baden und in Bayern, in Kurhessen und in Darmstadt. Die so oft angekündigte Drohung gegen die freiburger Universität wurde ausgeführt, als unruhige Auftritte

sich wiederholten. Die Studenten wurden mit dem Bajonett auseinander getrieben (29. August), und am 6. September die Universität wirklich geschlossen, neu organisirt und dann wieder eröffnet, aber die Professoren Rotteck und Welcker wurden emeritirt.

Die politischen Untersuchungen und Verhaftungen nahmen überall ihren Fortgang, nicht nur Schriftsteller, sondern auch Schriftsetzer und Buchdrucker wurden verhaftet. Die Erregtheit der Demokraten wurde dadurch immer größer, und als sie nichts in den Kammern und in der Presse ausrichten konnten, gingen sie zu Verschwörungen und zu Geheimbünden über. Politische Emissäre fingen schon im Mai und Juni 1832 an, Süddeutschland zu bereisen. Nach Erlaß der Bundesbeschlüsse kam man in demokratischen Kreisen zu dem Gedanken, daß nur noch auf gewaltsame Erringung der Volksrechte gerechnet werden könne, und nach dieser Richtung suchte nun eine nicht geringe Anzahl von Exaltirten zu wirken. Diese gründeten Volksgesellschaften, versicherten überall, um die Menge in steter Aufregung zu erhalten, daß die Revolution in jedem Augenblicke ausbrechen könnte. Auf Frankfurt und Umgegend wurde dabei vor allen Dingen gerechnet und gegen Weihnachten waren diese exaltirten Männer schon so weit gekommen, daß sie die Form einer demokratischen Republik beriethen. Ein Lieutenant Koseritz wollte in Deutschland eine Militärrevolution vorbereiten, an deren Gelingen er nicht zweifelte, er legte den vollständigen Plan einer solchen vor. Als die zukünftigen Präsidenten der deutschen Republik hoffte man Rotteck, Welcker, Itzstein, Jordan zu gewinnen. Die Kammern, welche gegen Ende des Jahres 1832 und Anfang des Jahres 1833 in Württemberg, Hessen-Darmstadt und in Kurhessen zusammen getreten waren, zeigten zwar große Erregtheit, selbst Erbitterung, aber zugleich doch auch eine bedeutende Ernüchterung und Abschwächung der Opposition. Meistens wurde die Zeit mit ganz unpraktischen Erörterungen und Reden erfüllt und hauptsächlich gar nichts erreicht. Gegen die Bundesbeschlüsse wurde weiter protestirt, nutzlos darüber viel geredet. Eine gründliche Behandlung dieses Gegenstandes fand nur durch P. Pfitzer in den württembergischen Kammern statt. Er sagte, daß der deutsche Bund, welcher die Preßfreiheit gleich im Entstehen vernichtet habe, die Beschlüsse vom 28. Juni, die Verfassungen an der tiefsten Lebenswurzel angreife, denn

jeder derselben enthalte einen Keim zur Auflösung der Verfassungen, trage wenigstens die Fähigkeit in sich, jedes Staatsruder in seinen wesentlichsten Bestimmungen abzuändern, zu zerstören und unwirksam zu machen. In formeller Beziehung seien diese Bundesbeschlüsse keine organischen, denn diese hätten die Gründung bleibender Anstalten als Mittel zur Erfüllung der ausgespochenen Bundeszwecke zum Gegenstand, was bei dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni nicht der Fall sei. Sie beträfen Jura singulorum, und deshalb hätten sie der verfassungsmäßigen Zustimmung jedes einzelnen Bundesstaates bedurft.

Der König müsse deshalb seine Zustimmung zu den Bundesbeschlüssen zurückziehen. In materieller Beziehung fand Pfizer in dem ersten Artikel, daß mit Hilfe desselben jedes auf verfassungsmäßigem Wege entstandene Landesgesetz, als das monarchische Princip gefährdend, aufgehoben werden könne. Durch den zweiten Artikel fand er alle Bestimmungen in den Verfassungen über das Recht auch der theilweisen Steuerverweigerung beseitigt. Das suchte er im Einzelnen ausführlich nachzuweisen. Seine Motive wurden von einer großen Majorität der Kammer (58 gegen 14 Stimmen) zum Drucke bestimmt. Der König von Württemberg ließ darauf, ohne zuvor die Discussion über diese Motive in den Kammern abzuwarten, sofort erklären, „daß das monarchische Prinzip Grundlage der württembergischen Verfassung sei, für Württemberg, wie für den Bund maßgebend und verbindlich bleibe. Die Möglichkeit einer verfassungswidrigen Anerkennung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni, lasse sich nicht annehmen, ohne daß die Bundesversammlung der rechtswidrigen Absicht beschuldigt würde, die Bestimmungen der Bundes- und Schlußacte, wonach alle Bundesstaaten Landstände haben würden, und diese, wo sie in anerkannter Wirksamkeit ständen, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könnten, entgegenzuhandeln. Der König erwarte die Zurückweisung der Motive durch die Kammer.“ Der Erlaß des Königs gab zu langen Discussionen Veranlassung, die sich bis zum Ende März hinzogen. Die Opposition siegte zuletzt in der Kammer mit sehr großer Majorität. Die Folge war aber die Auflösung der Kammer.

Auch in Darmstadt wurde derselbe Gegenstand erörtert, führte aber auch zu keinem andern Resultat, als zur Vertagung des Landtages. Die kurhessische Ständeversammlung endlich gelangte über

den Streit der Legitimation und des Urlaubs der als Abgeordnete gewählten Staatsdiener ebenfalls zu keinem Resultat. Die Zeit der Kammern war vorbei. Schon im Anfang 1832 abgeschwächt, verloren sie immer mehr an Einfluß und Bedeutung bis zum Jahre 1833. Die Revolutionär-Gesinnten sahen aus diesem Gang der Kammerverhandlungen sehr wohl ein, daß sie für ihre Pläne von der Wirksamkeit der Kammern Nichts zu erwarten hatten und daß die Kammern selbst zu keinem revolutionären Vorgehen veranlaßt werden konnten. Sie beschlossen, loszuschlagen und hielten als den günstigsten Ort des Anfanges der Revolution — den Sitz der Bundesversammlung — Frankfurt a. M. Da sollte die deutsche Republik zuerst ausgerufen werden. Nach den von der Central-Commission des Bundes geführten Untersuchungen steht es ziemlich fest, daß eine weitverzweigte Verschwörung bestand, welche aber nicht ganz einig darüber war, wo und zu welcher Zeit der Aufstand eigentlich losbrechen sollte. Von den in Untersuchung gebrachten Theilnehmern wurde noch im Jahre 1840 ausgesagt, der allgemeine Ausbruch sei für den 6. April bestimmt gewesen, und die Central-Untersuchungsbehörde sagte in ihrem Berichte (1840), es schiene fast, das frankfurter Attentat sei von einem kleinen Theile der Verschworenen gegen den Willen der Majorität derselben am 3. April selbstständig ausgeführt." — Vor dem beabsichtigten Attentat, hatte die darmstädtische Regierung noch am 3. April Nachmittags die Bundesversammlung gewarnt, so daß diese ihre Vorkehrung für ihre Sicherheit treffen konnte. Der Weinhändler Kuhl, einer der Verschworenen, hatte in Darmstadt den Verräther abgegeben.

## Neuntes Kapitel.

Die Erbitterung und der Zorn hatten also endlich den Entschluß bei der extremen Partei verursacht, das durch Aufstand und Gewalt zu erreichen, was sie bis dahin durch Concession der Fürsten zu erreichen hoffte: Die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse Deutschlands durch das sogenannte Attentat vom 3. April 1833.

Dasselbe ist zwar oft geschildert, aber entweder nur durch offizielle Federn, welche viel verschwiegen und denen auch das Material nicht zu Gebote stand, oder mit parteiischer Färbung durch die liberale Presse, ohne Kenntniß der Acten. Wir wollen deshalb das Attentat auch unter Benutzung der amtlichen Materialien darzustellen suchen mit den Folgen, die es gehabt, und die sich daran knüpfenden Maßregeln der Regierungen und der Bundesversammlung schildern. Vorweg müssen wir sagen, daß das thörichte, mit vollkommener Verkennung aller sachlichen Verhältnisse begonnene Unternehmen allerdings den Zweck hatte, Deutschland völlig umzugestalten, was damals mit Lebhaftigkeit bestritten wurde, und daß eine nicht geringe Anzahl bedeutender Männer um den Zweck des Unternehmens vorher wußten. Was z. B. die Mitwissenschaft des Professors Jordan in Kurhessen betrifft, so unterliegt es in Wahrheit keinem Zweifel mehr, daß er wirklich Eingeweihter war. Die von Ilse aus den Acten der Untersuchungs-Commission veröffentlichten Thatsachen, sowie die von Eichelberg, dem Mitwisser jenes Attentats, gegebenen Aussagen, beweisen dies evident. Daß Jordan leugnete, mag ihm vielleicht nicht verdacht werden, daß aber die öffentliche Meinung damals im Irrthum war, wenn sie nur einen mit Unrecht verfolgten Märtyrer in ihm sah, ist gewiß. Wir verweisen auf das umfassende Werk Ilse's „Geschichte der politischen Untersuchungen" (Frankfurt 1860).

Um halb zehn Uhr Abends des eben genannten Tages zeigten sich Haufen Bewaffneter an der Haupt- und Constabler-Wache und drangen plötzlich, indem sie die ausstehenden Posten niedergeschossen, gleichzeitig ein, so daß es dem Militär unmöglich war, sich zu entwickeln und aufzustellen. In dem Handgemenge wurden Mehrere von beiden Seiten verwundet und getödtet, und es gelang den Angreifenden, die Thüren der Gefängnisse einzuschlagen. Indessen entfernten sich die Gefangenen entweder gar nicht oder stellten sich bald wieder ein, die Uebrigen, welche sich bis zum Morgen noch nicht sistirt hatten, wurden wieder verhaftet. Auf der Constablerwache vertheidigten die Gefangenen sogar den von den Angreifern verwundeten Gefangenwärter. Das Linienmilitär, unter Anführung seines Obersten, säuberte in ganz kurzer Zeit beide Wachen, und die Bürger nahmen so wenig Theil an der Meuterei, daß die Vorstellung in dem an der Hauptwache liegenden Theater ruhig zu Ende gehen konnte.

Die verwundeten und verhafteten Personen waren beinahe ohne Ausnahme, nach der Behauptung der frankfurter Regierung, fremde Studenten, welche den Angriff geleitet und geführt zu haben schienen, was auch der Umstand beweisen sollte, daß ein Trupp die Sturmglocke zog, worauf sich gerade die Bürger nur um so schneller zu versammeln pflegten, weil ihr Ertönen jedesmal ein ausgebrochenes Feuer bedeutete, und was den Erfolg gehabt, daß diese nur um so schneller zu den Waffen griffen und zur Sicherheit sowohl in der Stadt, als um dieselbe streiften. Einheimische hätten diesen Fehler, bei doch mindestens zweifelhafter Gesinnung der Bürger, nach Ansicht der frankfurter Regierung, nicht gemacht. Die meisten der verhafteten Studenten hatten schwarze und rothe Bänder bei sich. Einer derselben, Rupner von Wunsiedel, welcher auf der Hauptwache, nach heftiger Gegenwehr gefährlich verwundet, ergriffen wurde, trug eine Schärpe auf dem Leibe. Ein Trupp bewaffneter Bauern mit Trommeln und Fahne, der sich in der Nähe der Stadt zeigte, zog sich zurück, ohne weitere Excesse, als einige Beschädigungen an einer einzelnen nach Friedberg zu stehenden Warte verübt zu haben. Ein anderer Trupp Bauern, aus dem nassauischen Dorfe Kahlbach, hatte die nach Bonames führende Brücke besetzt; da sehr viele Fremde unter den Angreifern bemerkt wurden und höchst wahrscheinlich unter diesen viele verwundet waren, so wurden alsbald alle Stadtthore geschlossen und besetzt, um dieselben an der Flucht zu verhindern. Es waren indessen sogleich nach vollbrachter That und noch ehe diese Maßregel ins Werk gesetzt werden konnte, als die Ruhestörer diesen Plan vereitelt sahen, sehr viele derselben entkommen. — Die Nacht war vollkommen ruhig, und das ganze Unternehmen stellte sich als ein von Außen gemachter Versuch dar, die Stadt mittelst der Befreiung der Gefangenen in Aufruhr zu versetzen. Man breitete, wie früher in Hannover (siehe S. 21) die Lüge aus, daß an mehreren Orten in Deutschland zu derselben Zeit Gleiches versucht werden sollte. — Das Unternehmen diente übrigens dazu, zu zeigen, wie diese Pläne an der ruhigen und besonnenen Haltung der Bürgerschaft und des Linienmilitärs scheitern mußten. Das Linienmilitär hatte vier Todte und fünfzehn (darunter fünf sehr gefährlich) Verwundete; von den verhafteten Ruhestörern waren zwei gleichfalls sehr gefährlich verwundet.

Ein solcher Versuch vor den Augen der Bundesversammlung,

an seinem Sitze, erregte sogleich Zorn und Besorgniß derselben. Alsbald wurden in einer vertraulichen Sitzung von dem substituirten sächsischen Gesandten von Mantenffel die Gesichtspunkte für die Haltung der Bundesversammlung bezeichnet. Sie verlangte von Frankfurt eine erschöpfende, fortlaufende und authentische Kenntniß von dem Resultate der zu pflegenden Untersuchungen und der Verzweigungen, welche das vorhandene Complott auch in andern Staaten haben könnte. Dann aber verlangte sie Gewißheit über die Maßregeln, welche die freie Stadt Frankfurt mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln ergriffen habe oder noch ergreifen werde, um der Wiederkehr ähnlicher Vorgänge auf eine sämmtliche Bundesregierungen beruhigende Weise vorzubeugen; die Bundesversammlung selbst ordnete sogleich Maßregeln an, um für den Fall gerüstet zu sein, wenn durch die Erneuerungen der Vorgänge oder durch andere gefahrdrohende Erscheinungen bewiesen werden sollte, daß die Vorkehrungen der Stadt Frankfurt zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung unzureichend geschienen hätten.

In letzterer Beziehung wurde bereits Nachmittags vor den Unruhen, auf eine vorläufige Warnung vor bevorstehenden Bewegungen, das Festungsgouvernement in Mainz benachrichtigt, eine in der Bundesfestung entbehrliche Truppenzahl für alle Fälle in Bereitschaft zu halten, und diesem Ansinnen war von dem Festungsgouvernement, nach gepflogenem Gouvernementsrath, auf das Bereitwilligste entsprochen, so daß auf die erste Requisition 2000 Mann Infanterie mit 4 Kanonen und 2 Haubitzen nebst 100 Mann Cavallerie und einer Reserve von 1500 Mann von Mainz binnen einer Stunde hätten ausrücken und nach Frankfurt marschiren können. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen waren in Folge der Warnung schnell abgereist und deshalb führte der substituirte sächsische Gesandte Freiherr von Mantenffel den Vorsitz. Man vereinigte sich, den Ansichten desselben beizustimmen.

Frankfurt versprach Alles zu thun, was man verlangte.

Das Militärgouvernement wurde zugleich aufgefordert, ein Detachement von 1 Officier mit 20 Mann Cavallerie in Höchst zur Beobachtung der Umgegend aufzustellen, auch den Commandanten desselben anzuweisen, sich mit den in jene Gegend entsendeten nassauischen Truppenabtheilungen in Verbindung zu setzen.

Auch Nassau erklärte sich zu Allem bereit.

Der Gesandte der freien Städte, Syndicus Thomas, für Frankfurt gab dann einige Tage später (9. April 1833) die Versicherung, daß die damals von ihm gegebene frühere Versicherung: die Ruhe und Sicherheit in Frankfurt sei durch die getroffenen Maßregeln vollständig garantirt, sich durch den Erfolg gänzlich bestätigt habe. Die eifrig geführte Untersuchung hatte in den wenigen Tagen schon festgestellt, daß Fremde, besonders Studenten, wohl mit Geld versehen, eigens nach Frankfurt gereist waren, unterwegs Andere geworben hatten und mit den frankfurter Theilnehmern in Verbindung standen. Diese Letzteren hatten die Waffen, dreifarbige Binden, Pulver und Blei in ihren Wohnungen verborgen gehalten, waren selbst mitgezogen und durch ihre Localkenntnisse am besten im Stande gewesen, die nöthige Auskunft zu geben. Was die Umgegend anging, so hatte sich in derselben, mit Ausnahme eines Excesses bei dem Mauthbureau zu Preungesheim, weder Aufregung noch Theilnahme gefunden und, da in der ganzen Nachbarschaft die zweckmäßigsten Maßregeln ergriffen worden, auch erforderlichen Falls sowohl in Kurhessen als im Herzogthume Nassau Militär vorhanden war: so ließ sich allerdings eine Störung der Ruhe und Sicherheit aus der Umgegend her nicht mehr befürchten. — Weniger mit Verlässigkeit aber war ein Unternehmen aus weiterer Ferne zu beurtheilen, und demnach ließen sich auch hier nur zwei Fälle denken: Entweder es zogen aus größerer Ferne zahlreiche Haufen nach Frankfurt. In diesem Falle würden sie dem nach allen Richtungen in Deutschland hin verbreiteten Militär und anderen Streitkräften lange vorher begegnet sein, ehe sie auf die Frankfurter gestoßen wären. Sie würden keinen Erfolg gehabt haben. Oder sie zogen einzeln und sammelten sich in der Umgegend oder in Frankfurt selbst, wie bei dem ersten Angriffe. Um diese Besorgniß abzuwenden, würde die Aufmerksamkeit der frankfurter und benachbarten Behörden genügt haben, welche um so wirksamer sein mußte, als jetzt der leiseste Verdacht — da das verübte Verbrechen ihn rechtfertigte — hinreichte, um sich gegen den Andrang fremder Personen zu sichern. Es war eine strenge Aufsicht, namentlich auf die Studenten verfügt, die sich, ohne ganz glaubhafte und ganz neue, aus den letzten Tagen herrührende Zeugnisse über ihr Wohlverhalten, nicht in Frankfurt aufhalten durften. Die ähnliche Tracht der Gymnasiasten und anderer Personen,

der Umstand, daß vielleicht 30 frankfurter Studenten die Ferien in ihrer Heimath zubrachten, hatten wohl Veranlassung zu dem Gerüchte gegeben, es befände sich immer noch, oder habe sich bald nach dem verübten Verbrechen, eine große Anzahl derselben in Frankfurt befunden. Eine genaue Nachzählung und Aufsicht hatte aber ergeben, daß am 6. nur 6 fremde Studenten anwesend und 4 zugereist waren, und daß sich am 7. nur überhaupt 4 in Frankfurt befanden. Die Wichtigkeit der Sache und die Größe der Aufgabe, für die Ruhe und Ordnung zu sorgen, verlangte trotz all dieser Beruhigungsgründe die Entwickelung aller Mittel, welche der freien Stadt Frankfurt zu Gebote standen, und sie fand für sich selbst eine Beruhigung darin, daß sie solche vollständig und offen darlegte. Ihr Gesandter gab einige Details, die aber nicht veröffentlicht wurden, an. Auf dem Lande schien das verbrecherische Unternehmen nur in Bonames geglückt zu sein und einige Leute aus Kahlbach Theil genommen zu haben. Indessen konnte auch dort die Theilnahme nicht allgemein gewesen sein, da die nach gepflogener Untersuchung erforderliche Arrestverfügungen ohne militärischen Beistand und ohne alle Schwierigkeit vollzogen werden konnten. Es hatten auch auswärts, namentlich in Darmstadt und Würzburg, Arrestationen stattgefunden, die Gefangenen waren eingebracht worden; es waren jedoch nur Fremde. —

Alle in Frankfurt in der Nacht von dem 3. auf den 4. erfolgten Arrestationen waren ohne alle Widerrede und Aufstand vollzogen worden. Die Details der frankfurter Vorsichtsmaßregeln können jetzt nicht mehr interessiren; die Bundesversammlung nahm sie mit Befriedigung auf. *Indessen sahen die Regierungen die Sache ernster an, als die Stadt Frankfurt.* Die Bundesversammlung beschloß: „Die Regierungen von Bayern, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau zu ersuchen, zur Entdeckung und Aufgreifung der Theilnehmer und Mitwisser an dem Complott ferner kräftig mitzuwirken und auf Reisende geschärfte Aufsicht zu führen, auch an ihre Grenze gegen Frankfurt eine hinlängliche Truppenzahl aufzustellen, welche alle Zugänge und Wege zu beobachten, zu besetzen und rein zu halten im Stande sein dürfte.“ Es waltete bei ihnen kein Zweifel ob, daß die Vorfälle vom 3. April nicht blos gegen die Stadt Frankfurt, sondern auch gegen den Bund gerichtet gewesen waren und Verzweigungen in allen

deutschen Staate und im Auslande hatten. Der Angriff auf Frankfurt hatte nur als Anfang und Vorspiel weiterer frevelhafter Pläne dienen sollen, wie das von Weitem angelegte und meistens durch fremde Personen ausgeführte Unternehmen zu beweisen schien. Indessen sind auch Frankfurts Einwohner bei jenem Verbrechen stärker betheiligt gewesen, als von Frankfurt zugestanden war, und es hatte daher in der Natur der Sache gelegen, daß erneuten Versuchen durch gemeinschaftliches und kräftiges Einwirken des Bundes und der freien Stadt Frankfurt begegnet wurde. Von Seiten des Bundes fand man die Wegschaffung der Gefangenen von Frankfurt für rathsam, theils zu deren sicherer Aufbewahrung, theils um wiederholte Angriffe auf die Stadt zur Befreiung derselben abzuwenden. Nachdem aber der Gesandte der freien Städte für Frankfurt die Versicherung ertheilt hatte, daß die Stadt alle diejenigen Mittel, welche sowohl zur Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung, als zur Feststellung, der in Folge des Vorganges vom 3. April Verhafteten und insbesondere zum Schutze der Bundesversammlung nöthig waren, besitze, so wollte sich die Bundesversammlung zuerst darüber Gewißheit verschaffen, ob die von der Stadt selbst anzuwendenden militärischen Mittel ausreichend seien, oder ob und welche Anordnungen vom Bunde zu dessen und der Stadt Sicherheit zu treffen sein möchten, imgleichen, wie weit auf eine Hilfe der benachbarten Regierungen für Frankfurt mit Sicherheit zu rechnen sei!

Der kurfürstlich- und der großherzoglich-hessische und der nassauische Gesandte zweifelten nicht, daß die Truppen ihrer Committenten zu der allgemeinen Sicherheit im Ganzen und der Umgegend gewiß mit der größten Bereitwilligkeit und mit Nachdruck mitwirken würden — vermochten aber doch nicht zuzusichern, daß auf deren unmittelbare Hilfeleistung für Frankfurt, und wenn hier, im Mittelpunkte der genannten Bundesstaaten, ein Aufstand ausbreche oder gar gelänge, unter allen Umständen zu rechnen gewesen sei, weil sie nicht dafür stehen könnten, ob man diese Truppen nicht im eignen Lande nöthig habe. Die Bundesversammlung fand sich nach dieser reservirten Erklärung der benachbarten Staaten nicht geneigt, auf die Versicherungen Frankfurts größeres Gewicht zu legen, weil sie nur auf das Militär der benachbarten Staaten etwas gab; auf das frankfurter Linienbataillon setzte sie, obwohl mit großem Unrecht, gar kein Vertrauen.

Sie verlangte nun von der Militär-Commission schleunigst über die Frage ein bestimmtes Gutachten zu erhalten, ob unter den bestehenden notorischen Verhältnissen die Ruhe und Ordnung in Frankfurt und die Sicherheit der sich dort befindenden Gesandtschaften verbürgt werden könnte, oder ob augenblickliche militärische Vorkehrungen durch Herbeiziehung von Truppen der Garnison von Mainz zu treffen seien, und in welcher Weise und in welchem Umfange diese bewirkt werden müßten.

Die Commission antwortete noch an demselben Tage, daß sie die von Seiten der Stadt getroffenen und überhaupt ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, nach sorgfältiger Erwägung nicht für genügend finden könnte, um so weniger, wenn die in Folge der Auftritte vom 3. April Verhafteten nicht entfernt, sondern in Frankfurt bewacht werden müßten. Sie könne also nur für die augenblickliche Herbeiziehung von Truppen der Garnison von Mainz stimmen, und zwar müßte sie, in Rücksicht des Erfordernisses und nach Maßgabe der möglichen Fälle, die Stärke herbeizuziehender Truppen zu 2 Bataillonen, 1 Schwadron und 4 Geschützen bestimmen, welche aus den beiderseitigen Besatzungen der Festung zu gleichen Theilen zusammengesetzt seien und welche unter dem Oberbefehl eines selbstständigen, unmittelbar von den Befehlen der Bundesversammlung abhängigen Commandanten ständen.

Die Militärcommission hielt für das Zweckmäßigste, daß die Hälfte dieser Truppen in Sachsenhausen, Ober- und Niederrad auf dem linken Mainufer, die andere Hälfte in Rödelheim, Bockenheim und Bornheim und anliegenden Dörfern dislocirt würden, so daß besonders die Abtheilung in Sachsenhausen in großen Häusern untergebracht würde.

Bei dieser Vorkehrung zur Sicherheit der Stadt und des Sitzes der Bundesversammlung, hielt man es durchaus erforderlich, daß, im Falle einer Unruhe, auch die frankfurter bewaffnete Macht unter die Befehle des Commandanten sämmtlicher Abtheilungen trete; ebenso müßten Maßregeln getroffen werden, daß die Polizei in einem solchen Falle mit den Truppenabtheilungen in Uebereinkunft handelte. Von Seiten des österreichischen und der preußischen Militärbevollmächtigten wurde bei Berathung dieses Gutachtens der Wunsch geäußert, daß dieses zur Sicherheit

herbeigezogene Truppencorps, besonders wenn dessen Aufstellung längere Zeit dauern sollte, aus Truppen der zunächst liegenden Bundesstaaten zusammengesetzt sei. Nach einer bis spät in die Nacht gepflogenen Berathung und nach Prüfung der hier einschlagenden Bundesgesetze, wurde beschlossen (am 12. April 1833): „In Betracht, daß am 3. April 1833 ein von außen geleiteter und unternommener gewaltsamer auf die Stadt Frankfurt, im offenbaren Zwecke der Revolutionirung von Deutschland stattgefunden hat, mithin die Sicherheit des gesammten Bundes dadurch bedroht erscheint, die Verzweigungen dieses Unternehmens noch nicht übersehen, dagegen Erneuerungen desselben beabsichtigt werden können, und die sichere Verwahrung der verhafteten Theilnehmer desselben und der ruhige Fortgang, der gegen dieselben bereits eingeleiteten Untersuchung, schützende Maßregeln erfordert" wird mit Bezugnahme auf Artikel 25 und 26 der wiener Schlußakte festgestellt:

„1) Eine Abtheilung der Garnison von Mainz, bestehend aus 2 Bataillonen Infanterie, 1 Schwadron Reiterei und 4 Geschützstücken, welche zu gleichen Theilen aus österreichischen und preußischen Truppen zu bilden ist, soll, so lange als die Umstände es erfordern und nicht anderweitige Anordnungen von den höchsten und hohen Landesregierungen verfügt sein werden, in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt und Umgegend verlegt werden.

„2) Die Militär-Commission hat die zweckmäßige Dislocation dieser Truppen anzuordnen. Der Commandirende derselben wird sein Hauptquartier in Frankfurt aufschlagen und ist unmittelbar an die Befehle der Bundesversammlung gewiesen.

„Der Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird aufgefordert, im Voraus die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werden könnte. Letzterer soll eine fortgesetzte Verbindung mit der städtischen Polizei-Behörde unterhalten und der Senat der freien Stadt Frankfurt wird durch deren Bundestags-Gesandten aufgefordert, das Erforderliche wegen eines einverstandenen Benehmens anzuordnen.

„3) Die Gesandten von Oesterreich und Preußen werden ersucht, nach Maßregeln des Beschlusses vom 4. April 1833, Nr. 3, die erforderlichen Einleitungen wegen des ungesäumten Abmar-

sches der bezeichneten Truppenabtheilungen zu ihrer Bestimmung zu treffen."

Dieser Beschluß sollte dem deutschen Bunde langen und großen Verdruß einbringen. Denn daran knüpften sich die unverschämten französischen und englischen Einmischungen in deutsche Verhältnisse, welche wir weiter unten zu betrachten haben werden.

Schon am 15. April 1833 zogen 2500 Mann Oesterreicher und Preußen in Frankfurt ein. Hiergegen legte Frankfurt Verwahrung ein und erklärte am 16. April 1833, daß zu der in dem Bundesbeschluß vom 12. April 1833 enthaltenen Erklärung: „die militärische Belegung der Stadt Frankfurt und der umliegenden Territorien für eine Bundesmaßregel, welcher kein deutscher Bundesstaat entgegen zu sein berechtigt sei;"*) sein Gesandter angewiesen sei, um die Natur dieser allgemeinen, alle Bundesglieder gleich verpflichtenden Maßregel in jeder Weise rein zu erhalten und um jede Rechtszuständigkeit seiner Regierung zu wahren, hinzuzufügen: „daß die getroffenen Verfügungen in der bestimmten und alleinigen Voraussetzung geschehen seien, daß alle durch diese Bundesmaßregel getroffenen Regierungen eine gleiche Verpflichtung thatsächlich anerkennen, mithin die Locirung der Truppen in die benannten Territorien und die Kostenvorlage von der Bundesversammlung, ohne andere als die matrikularmäßige Concurrenz Frankfurts geschehe, und zu dieser Vorlage die erforderliche Weisung gegeben werde, um welche derselbe zu ersuchen angewiesen sei." Frankfurt behielt sich von selbst verstehend, noch weitere Erklärung vor. Die Bundesversammlung nahm diese Erklärung ad acta. Die Angelegenheit wurde aber, wie wir weiter unten näher sehen werden, Veranlassung zu der unversäumten Einmischung Frankreichs und Englands in die deutschen Bundesverhandlungen.

Die Bundes-Versammlung war bei dem am 12. April 1833 gefaßten Beschluß, worin sie dem umfassenden Antrage der Militär-Commission Zustimmung ertheilte, von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß, nachdem über die Berathung der unter den obwaltenden Um-

*) So lautete der oben (S. 190) angegebene Bundesbeschluß nicht. Der Gesandte von Frankfurt verwechselte eine Aeußerung, in vertraulicher Sitzung mit dem Bundesbeschlusse.

ständen zu ergreifenden Maßregeln und der dabei nothwendig gewordenen Communicationen und Untersuchungen bereits eine längere Zeit verflossen, — es nothwendig sei, ohne weitern Aufenthalt eine solche Anordnung zu treffen, welche durch ihren Umfang, für alle möglichen Fälle, die sich in dem ersten Drange der Verhältnisse und bei dem Dunkel, welches noch über die Ereignisse und deren Folgen herrschte, mit irgend einer Wahrscheinlichkeit nicht voraussehen ließen, ausreichend sei, um inzwischen gegen jede abermalige Störung der Ordnung in der begonnenen Untersuchung eine Bürgschaft zu gewähren, damit auch die ferner einzuleitenden Maßregeln ruhig erwogen und berathen werden könnten. Dies schien ihr um so nöthiger, weil vielfache Gerüchte in das Publikum gelangt waren, welche die Spannung der Gemüther erhöht hatten, und weil auch von Außen her beunruhigende Nachrichten über weit verbreitete Verzweigungen jenes Complotts in der Zwischenzeit eingegangen waren.

Nachdem dieser Zweck durch den am 12. April gefaßten Beschluß erreicht worden war, so hielt die Bundesversammlung es an der Zeit, unter dem Schutz der getroffenen Anordnungen die Materialien zu sammeln, um die weiteren Entschließungen der Regierungen vorzubereiten und, auf den Grund des Artikel 28 der Schlußakte, diejenigen Maßregeln zu berathen und zu beschließen, welche, wenn gleich auf die ordentlichen Verhältnisse, als ihre Grundlage, gebaut, doch den obwaltenden außerordentlichen Umständen und den Zwecken eines gesicherten Zustandes der Ruhe, der festen Verwahrung der Gefangenen und eines ungestörten Fortgangs der Untersuchung entsprechend sein mußten. Zu dem Ende forderte sie die Militär-Commission auf, ihr Gutachten vom 12. April 1833 durch eine ins Einzelne der Erklärungen des Gesandten der freien Städte eingehende Prüfung der von der Stadt Frankfurt getroffenen Sicherheitsmaßregeln aus dem militärischen Gesichtspunkte zu vervollständigen, womit eine Angabe der von der Militär-Commission erkannten Unzugänglichkeiten und für nöthig erachteten Vervollständigungen, um den Zwecken derselben zu genügen, zu verbinden wäre. Sie forderte zugleich Frankfurt auf, der Bundesversammlung eine vollständige Auskunft über die gegenwärtige Zahl der Gefangenen, mit Angabe ihres Geburts- und Wohnortes, und, insofern es Studenten seien, die Universität, auf der sie studirten, mitzutheilen. Frankfurt übergab am 18. April nachfolgende aktenmäßige

Indicien über den Sinn und Zweck der am 3. April vorgefallenen Meuterei und gestand nun offen ein, daß aus der bisherigen Vernehmung der angeschuldigten und geständigen Theilnehmer an dem bezeichneten Verbrechen, der von ihnen befreiten, aber wieder eingefangenen früheren Arrestanten und anderer Zeugen der Begebenheit, sowie aus den sonst aufgefundenen Spuren, auch Mittheilungen von auswärts, sich vorläufig zur Genüge ergeben, daß das Unternehmen keineswegs die freie Stadt Frankfurt an sich, oder die bloße Freimachung der Gefangenen bezielt habe, sondern daß dessen Absicht eine weit reichende, längst verbreitete und keine geringere gewesen war, als der Umsturz der bestehenden Dinge in Deutschland.

Es waren hauptsächlich Studenten von verschiedenen Universitäten, und namentlich, was die in Frankfurt oder auch auswärts bis dahin zur Haft gebrachten betraf, Studenten von Würzburg, Erlangen, Heidelberg, Straßburg, welche einzeln oder gemeinschaftlich nach Frankfurt reisten und mit wenigen einheimischen, meist jüngern Leuten aus dem Gelehrtenstande verbunden die blutige That wagten.

Sie suchten von den Gefangenen nur diejenigen, wegen politischer Umtriebe Verhafteten in Freiheit zu setzen, riefen die Liberalen auf, bemühten sich, das Landvolk aufzuwiegeln, gaben ihm das Signal durch Sturmläuten und hatten dazu auch Raketen in Bereitschaft. In die umliegende Gegend waren Schießgewehre, wahrscheinlich auch Pulver und Patronen, gegangen. Sie hofften, sich durch anderweiten Anschluß, besonders von Handwerksburschen, zu verstärken und erwarteten, wiewohl ganz vergeblich, daß die von ihnen laut aufgeforderten frankfurter Einwohner, deren einigen sie Waffen aufnöthigten, gemeine Sache mit ihnen machen würden. Sie gaben sich falsche Namen oder vertauschten gegenseitig ihre wahren Namen und ihre Legitimationspapiere. Bei vielen dieser Studenten fanden sich Dolche, Terzerole, Pläne der Stadt Frankfurt und Specialkarten von Rheinbayern, Rheinhessen, Großherzogthum und Kur-Hessen, auch vom Elsaß, aus größeren Karten dieser Ländertheile zuweilen herausgerissen. Unter den Effecten eines derselben befand sich eine in amtlicher Verwahrung befindliche Rolle mit 50 französischen 20 Frankenstücken, und derselbe hatte im Ganzen eine nicht wieder entdeckte Baarschaft von 1000 bis 1200 Gulden besessen, angeblich zu einer Reise nach Amerika. Eine Brieftasche enthielt ein Blatt mit einem

Runenalphabet, und einen andern Schlüssel einer Geheimschrift. Die Verbündeten erschienen vermummt, mit schwarzen Gesichtern, mit sogenannten deutschen dreifarbigen Armbinden. Es waren angeblich Franzosen und hauptsächlich Polen unter ihnen. Bei dem Angriff auf beide Wachen waren mehrere Leute in polnischer Uniform. Wichtiger als dies Alles waren folgende Aussagen von frankfurter und auswärtigen Mitbetheiligten oder Zeugen. Nach denselben sollte Frankfurt der Centralpunkt einer deutschen Republik werden. Man wollte sich der Personen der Gesandten bemächtigen, damit sie nicht an ihre Höfe berichten könnten. Man wollte zum Zweck der allgemeinen Aufregungen die Mauthen als Hauptbeschwerde der Völker darstellen und zerstören. Man hörte bei der Erstürmung der Wachen laut von den Meutrern rufen: Freiheit, Freiheit und Gleichheit! — Freiheit und Gleichheit! — Freiheit und Republik! — Freiheit! Revolution! Es lebe die Freiheit! — Ferner: Heute sei Revolution in Deutschland, — in Baden, Hessen und Würtemberg stehe heute das Volk auf! Die Gefangenen wurden von den ihnen unbekannten Befreiern Brüder genannt. Vielen Bürgern wurden, wie schon bemerkt, Waffen, aber ohne Erfolg, dargereicht; man hörte fragen: Seit ihr Republikaner? worauf Niemand antwortete. Man hörte die Aufforderung zur Theilnahme mit der Versicherung, es gehe in demselben Augenblicke überall los, man sollte sich bewaffnen, die Brüder aus Rheinbayern seien im Anzug. Den Bürgern und der Wachtmannschaft wurde Geld geboten, mit dem Zusatz, man wolle nur Freiheit und Gleichheit und es gelte jetzt für ganz Deutschland. Es war unmöglich, in der Kürze und bei den sich häufenden und kreuzenden unzähligen einzelnen Geschäften, welche dieser Auftritt nach sich zog, dem Ursprung und der Verzweigung der Sache so schnell näher auf die Spur zu kommen. So viel war inzwischen ausgemacht, daß die Preßvereine und die Polenvereine, daß die Versammlungen zu Hambach und anderwärts, daß nähere und entferntere geheime Verbindungen, als die Pflanzstätten des für diesmal mißlungenen Versuchs des politischen Fanatismus anzusehen waren. Der zu dieser Zeit stattgefundene Ausbruch der Polen aus Frankreich schien im directen Zusammenhange mit der Sache zu stehen.

Nebstdem wurden dem Ausschusse actenmäßige Notizen über die Untersuchungen von den Gesandten von Würtemberg, Baden und Nassau,

sowie von Hessen-Homburg zugestellt, welche die Angaben der freien Stadt Frankfurt bestätigten, aber, als zu sehr ins Einzelne gehend, hier keiner besonderen Erwähnung bedürfen. In dieser Zeit wurde der Bundes-Versammlung von der bayrischen Gesandtschaft angezeigt, daß an die Generalcommissariate die zweckmäßigsten und gemessensten Befehle erlassen worden seien, um die der Staatsregierung bekannt gewordenen Versuche zu vereiteln, welche die Umwälzungspartei machen könnte, den nächstkommenden 27. Mai zu benutzen, um, unter dem Deckmantel der Feier des Jahrestages der bayrischen Verfassung, Zusammenkünfte in aufregender Absicht und Volksversammlungen zu veranstalten, welche die Auftritte des Jahres 1832 in Hambach erneuern sollten. Diese Nachricht verstärkte die Besorgniß der Bundesversammlung. Das Fest fand in herkömmlicher Weise am 27. Mai statt, wurde aber noch mehr gemißbraucht als 1832. Die Details der wüsten Vorgänge übergehen wir hier. Am 7. Juni übergab die bayrische Gesandtschaft eine Darstellung dieses Hambacher Festes und bemerkte dabei, daß sich bei dieser Gelegenheit das Militär und besonders das Jäger-Bataillon, das aus Rheinbayern bestand, mit musterhafter Treue benommen habe. Die stattgefundenen Excesse hatten bei der bessern Classe der Bürgerschaft, vor Allem in Neustadt, die größte Indignation erregt. Indem die bayrische Regierung das zu ihrer Unterdrückung Geschehene dankbar anerkannte, gründete sie darauf die Hoffnung, in Zukunft ein ruhigeres Leben führen zu können. Sie versicherte der Bundesversammlung, daß überall die vollkommenste Ordnung, die nur momentan und nur local unterbrochen worden, wieder hergestellt und aufrecht erhalten worden sei.

Im Hinblick auf das frankfurter Attentat und auf die wiederholten wüsten Auftritte in Hambach konnte der Bund nicht unbetheiligt bleiben. Die Bundesversammlung hatte die Vorfälle vom 3. April von Anfang an sehr ernst genommen. Von dem Art. 28 der wiener Schlußacte ausgehend, hatte sie nicht nur Mittheilung der Resultate der eingeleiteten Untersuchungen von der freien Stadt Frankfurt und allen übrigen Landes-Regierungen verlangt, hatte nebstdem auch diejenigen militärischen Vorsichtsmaßregeln ergriffen, die ihr erforderlich schienen, um jedem erneuerten Versuche der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in der Stadt und Umgegend vorzubeugen, die Sicherheit der vereinigten Gesandtschaften und des Bundeseigenthums zu verbürgen. Die Bundesversammlung wollte aber in

einer so wichtigen Angelegenheit ihre Thätigkeit nicht auf die dringendsten, ihrer Natur nach provisorischen Vorsichtsmaßregeln beschränken, weil ihr vielmehr durch Artikel 28 der wiener Schlußacte ein ausgedehnterer Wirkungskreis angewiesen sei.

Sie war daher, auf Bericht ihres Ausschusses, der Ansicht, daß sie nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung, in dem vorliegenden Falle eben so berechtigt als verpflichtet sei, diejenigen, nach der Dringlichkeit der Verhältnisse zu bemessenden, ferneren Maßregeln zu beschließen, welche hinreichten, um die Bedrohung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland dauernd abzuwenden. Sie glaubte, daß von der Ausgiebigkeit dieser Maßregeln das künftige Schicksal für Deutschland abhänge, indem nicht daran gezweifelt werden könne, daß, wenn es der Partei, von der das gegen den Bund und die einzelnen Bundesstaaten angezettelte Complott ausgegangen sei, gelinge, wieder ins Dunkle zurückzutreten und ihre Häupter der gerechten Strafe zu entziehen, dieselben späterhin in einem geeigneteren Momente und unter günstigeren Verhältnissen um so kühner auftreten und dem Bund und allen Bundesregierungen die größten Gefahren bereiten würden.

Das Nächste, was dermalen geschehen mußte, bestand nach Ansicht der Bundesversammlung in der Sicherstellung der Einheit und Vollständigkeit der Untersuchungen, damit man die Größe und den Umfang des Uebels deutlich erkennen und hiernach die erforderlichen weiteren Maßregeln beschließen könnte. Es waren die vielfältigsten Beweise von der weiten Verzweigung des Complotts vorhanden, die zum Theil über die Grenzen des gemeinsamen Vaterlandes hinausreichten. Einem solchen Complotte vermochte man allerdings nur durch das kräftigste und einmüthigste Zusammenwirken aller Bundesstaaten auf den Grund zu kommen, und die Bundesversammlung glaubte sich nicht zu irren, wenn sie annahm, daß sämmtliche Bundesregierungen hierin die größte Bereitwilligkeit an den Tag legten. Damit aber ein solches Zusammenwirken nicht ohne Erfolg sei und dem Bunde die nöthige Aufklärung zu Theil werde, schlug sie die Errichtung einer Centralbehörde des Bundes vor, wo alle andern Fäden der Untersuchung zusammen laufen sollten. Zu dem Be-

hufe sollten der Centralbehörde solche Attributionen verliehen werden, die es ihr möglich machten, von allen Specialuntersuchungen laufende und vollständige Kenntniß zu nehmen und dieselben aus dem Gesichtspunkte der Gesammtheit zu beleuchten und weiter zu verfolgen, sei es nun durch unmittelbare Communication mit den Local-Untersuchungsbehörden, oder durch Berichte, Vorschläge und Anträge an den wegen des Artikels 28 der wiener Schlußacte niedergesetzten Ausschuß. Hiervon ausgehend, wurde eine solche Centralbehörde beschlossen und dabei zugleich darauf Bedacht genommen, daß die Competenz der Landesgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung eines gleichmäßig gegen die einzelnen Bundesstaaten gerichteten Verbrechens keine Beschränkung oder Hemmung erleide.

So war man denn dem lange entgegen gestrebten Plane der österreichischen Regierung nahe getreten, eine Bundes-Polizeibehörde und eine Untersuchungsbehörde für Deutschland zu errichten! Eine fürchterliche Waffe in den Händen Oesterreichs. Ilse hat in seinem sehr detaillirten Werke über die politischen Untersuchungen aus den Acten wohl Alles veröffentlicht, was zur Kenntniß und Beurtheilung dienen kann. Wir verweisen darauf. Die bekannten 7 Artikel über Errichtung der Competenz der Centralbehörde erschienen 1833.

## Zehntes Kapitel.

In den actenmäßigen Indicien über den Sinn und Zweck der am 3. April 1833 zu Frankfurt vorgefallenen Meuterei, welche von dem Gesandten der freien Städte für Frankfurt am Morgen nach dem mißlungenen Aufstand der Bundesversammlung übergeben wurden, war gesagt, daß unter den Meuterern angeblich Franzosen und hauptsächlich Polen gewesen seien. Aus öffentlichen Blättern war damals bekannt, daß in der französischen Deputirtenkammer von Lafayette die baldige Ankunft deutscher Flüchtlinge vorher gesagt worden war. Die badische Regierung war von den französischen Grenzbehörden benachrichtigt worden, daß am 7. April Abends 300 polnische Flüchtlinge aus dem Depot zu Besançon heimlich aufgebrochen seien, und daß die dort zurückgebliebenen Polen ausgesagt hätten, ihr Zug gehe nach

Deutschland. Es war notorisch, daß sich auch noch aus anderen, der Grenze nahe liegenden Depots polnische Flüchtlinge zu denselben gesellt und daß sie über 400 Mann stark, zum Theil bewaffnet, die Grenze der Schweiz überschritten hatten.

Diese Polen waren militärisch organisirt, in Compagnien abgetheilt, und diese mit Hauptleuten, subalternen Officieren, Unterofficieren und Corporalen versehen, so daß sie regelmäßig Appelle hielten und aus Allem hervorleuchtete, daß sie zu einem Coup in Deutschland bestimmt gewesen waren, sich aber bis zum 19. April, nachdem in Deutschland keine bedeutenden Unruhen mehr ausgebrochen waren, ruhig verhalten hatten. Mittlerweile hatte die französische Regierung den benachbarten deutschen Bundesregierungen, insbesondere der badischen, anzeigen lassen, daß den auf diese Weise austretenden Polen der Wiedereintritt in Frankreich nicht werde gestattet werden. Auch war bekannt, daß französische Truppen nicht nur gegen die Grenzen der Schweiz, sondern auch gegen das Großherzogthum Baden einen militärischen Cordon bildeten. Ihrerseits hatte die badische Regierung ebenfalls militärische und polizeiliche Maßregeln getroffen, um das Eindringen jener polnischen Flüchtlinge in ihr Gebiet zu verhindern, und sich genöthigt gesehen, wegen der wachsenden Gefahr diese Maßregeln noch auszudehnen.

Man schlug in der Bundesversammlung vor, diejenigen Polen, die in Deutschland einzeln oder in Masse eindrangen, wenn sie russische Unterthanen waren, nach dem Königreiche Polen, die Uebrigen aber nach ihrer Heimath zu instradiren. Denn durch die Publication eines solchen Beschlusses hoffte man die gefährlichsten jener polnischen Flüchtlinge den deutschen Bundesstaaten entfernt zu halten und selbst die französische Regierung zu bewegen, den Befehl wegen Nichtaufnahme jener polnischen Flüchtlinge zu modificiren oder zurückzunehmen.

Die badische Regierung machte geltend, daß mit den militärischen, von ihr getroffenen Vorkehrungen die Sache in keiner Weise abgethan worden sei; theils nämlich wären dem Lande, durch den Unterhalt einer größeren Menge von Truppen außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnison, sehr erhebliche Kosten erwachsen, theils dauere die Aufregung fort, welche die Nähe der Polen in verschiedenartiger Beziehung zur Folge hatte; deshalb würde nur durch die Entfernung der Letzteren aus der Schweiz beiderlei Uebeln erschöpfend begegnet werden können.

Diese Entfernung könnte am einfachsten dadurch bezweckt werden, wenn die Wiederaufnahme jener Polen in Frankreich bewirkt würde.

Es schienen nun für die Wiederaufnahme der Polen in Frankreich selbst bedeutende Gründe geltend gemacht werden zu können. Nur im Vertrauen auf die Zusage ihrer Aufnahme in Frankreich, welche durch die französischen Gesandtschaften in Wien, Berlin, Dresden u. s. w. bestätigt war, war ihnen der Durchzug durch die vorliegenden deutschen Bundesstaaten gestattet worden, und man erwartete daher von der französischen Regierung, daß die Nachbarstaaten gegen ein solches Eindringen in Masse gesichert werden könnten. Demnach enthielt auch das Verlangen nichts Unbilliges, daß jene Polen von Frankreich wenigstens so lange wieder aufgenommen würden, bis über ihr Schicksal auf eine andere, die Ruhe der Nachbarstaaten nicht gefährdende Weise entschieden werden konnte. Danach stellte Baden seinen Antrag beim Bunde. Allein dieser ging vorläufig nicht darauf ein. Aber der Präsidialgesandte versprach für seine Person eine Note an den französischen Gesandten in Frankfurt, den Baron d'Alleye, zu richten.

Während er mit der Redaction der an den französischen Gesandten zu erlassenden Note beschäftigt war, traf die Instruction des französischen Hofes für den Gesandten ein, blieb aber damals der Bundesversammlung unbekannt. Der substituirte Präsidialgesandte von Mantenffel richtete nun folgende Note an d'Alleye:

„Wenn auf Seiten des Bundes der französischen Regierung die Wiederaufnahme derjenigen Polen, welche sich durch heimliche Flucht oder durch Conspirationen auf französischem Grund und Boden des früher genossenen Schutzes unwürdig gemacht hätten, nicht allein eine Verbindlichkeit angesonnen werden möchte, so stehe doch dem Bunde das Recht zu, von den Nachbarstaaten, mit welchen die deutsche Conföderation in freundschaftlichem Verhältniß stehe, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Heerde der Verschwörung bildeten, welche den benachbarten Nationen fortwährend Stoff zu gerechten Besorgnissen gäben und dieselben in die Nothwendigkeit versetzten, jeden Tag zur Wehr gegen plötzliche Ueberfälle einer Rotte von Menschen bereit zu sein, die nichts zu verlieren hätten und daher Alles daran setzten, um Aufruhr und Verwirrung zu verbreiten. Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet und von dem Gesichtspunkte

ausgehend, daß es die Pflicht des Bundes sei, jedes Bundesglied in den zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Maßregeln zu unterstützen und auch gegen das Ausland zu vertreten, sei der Bund so berechtigt als verpflichtet.

„Von der schweizer Eidgenossenschaft zu verlangen, daß dieselbe alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anwende, um den Nachtheil, welcher durch das Treiben der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen stände, zu verhüten, widrigenfalls die Schweiz sich die ernsten Maßregeln selbst zuzuschreiben haben würde, zu welchen der deutsche Bund, im eigenen wie im Interesse von Europa, zu schreiten sich nothgedrungen sehen würde; von der französischen Regierung zu verlangen, daß dieselbe sowohl den noch in Frankreich zurückgebliebenen Polen als auch den dahin geflüchteten Deutschen nicht nur allein den Aufenthalt an der deutsch-französischen Grenze nicht gestatten, sondern dieselben in das Innere des Landes weise, und sie unter eine solche polizeiliche Aufsicht stelle, wodurch die Beunruhigung der deutschen Länder mehr als bisher verhindert werde: darauf müßte Deutschland bestehen."

Bayern war besonders beängstigt, belobte die Aufmerksamkeit der Regierungen auf das Eindringen der polnischen Flüchtlinge in die Schweiz und verlangte nun höchste Wachsamkeit der sämmtlichen benachbarten Staaten. Es unterlag nach ihr keinem Zweifel, daß dieselben ihre Subsistenz in der Schweiz für längere Zeit nicht finden könnten, sowie auch die Schweiz eine Garantie gegen die durch dieses unter der Leitung der revolutionären Faction stehende Truppencorps für Deutschland zu besorgende Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe nicht würde gewähren können.

Sollte aber Frankreich Anstand nehmen, auf die Sicherstellung von Deutschland einzugehen, obgleich in einer solchen Voraussetzung der Durchzug jener polnischen Flüchtlinge durch die deutschen Staaten nach Frankreich zugestanden worden wäre, so sollte nach Bayerns Verlangen die vorläufige Eröffnung hiermit verbunden werden, daß die Polen auf Betreten der deutschen Staaten in ihre ursprüngliche Heimath zurückgewiesen würden. Hiermit stimmten insbesondere die bestehenden Gesetze in Bayern überein. Die polnischen Flüchtlinge hätten sich selbst das weitere Schicksal, das sie dort erwarten könnte, zuzuschreiben.

Aber eine öffentliche Bekanntmachung und eine öffentliche Drohung dieser Art von Seiten des Bundes hielt Bayern nicht für angemessen, weil hierdurch ein unzeitiges Mitleiden in Deutschland aufgeregt, die Theilnahme der bestehenden Polencomité's erweckt, und der revolutionären Partei Verstärkung ihrer Hilfsmittel unwillkürlich bereitet würde. Alles so im Geheimen, der öffentlichen Meinung gegenüber auch immer liberal scheinend, aber durch den Bundestag, der ja Alles auf sich nehmen konnte, die gehässigen Dinge durchzuführen! Alles dieses wollte Bayern nur für den Fall verstanden wissen, wenn einzelne oder mehrere polnische Flüchtlinge das Gebiet der deutschen Staaten heimlich oder wenigstens ohne Anwendung von Waffengewalt betreten würden. Für diesen letzteren Fall müßten besondere Beschlüsse erfolgen, worüber auch eine Mittheilung an eine fremde Macht nicht wohl geeignet sei.

Oesterreich, welches ein besonderes Interesse der Schweiz gegenüber hatte, war indessen nicht müßig geblieben. Der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf von Bombelles, hatte am 21. Mai 1833 eine Note an die Schweiz gerichtet und sandte dabei das Schreiben der Bundesversammlung. In der Ueberzeugung, daß der Gegenstand dieses Schreibens für die gesammte Eidgenossenschaft der ernstesten Erwägung würdig sein mußte, zweifelte Bombelles nicht, daß der Vorort die Nothwendigkeit erkennen würde, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um sämmtliche Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ergreifung der zweckmäßigsten und nachdrücklichsten Maßregeln zu vermögen, damit die Umtriebe der in der Schweiz eingedrungenen Polen keinen nachtheiligen Einfluß auf den bis jetzt glücklich bestehenden Verkehr zwischen Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft haben möchten. Darauf erwiderte der Vorort Zürich zurück, durch Kreisschreiben, datirt Zürich, den 22. Mai: „Der kaiserl. königl. österreichische außerordentliche Gesandte in der Schweiz hat vermittelst beiliegender vom 21. l. Mts. datirten Note dem eidgenössischen Vorort die ebenfalls hier beigelegte, unterm 15. Mai vom deutschen Bunde an die schweizerische Eidgenossenschaft gerichtete Zuschrift mitgetheilt. In diesen beiden Actenstücken wird von der Eidgenossenschaft die Anwendung geeigneter Mittel verlangt, um den Nachtheil zu verhüten, welcher durch die

Umtriebe der in die Schweiz eingedrungenen Polen für die deutschen Nachbarstaaten zu besorgen steht. Indem der Vorort sich beeilt, sämmtlichen Ständen diese Mittheilung zu machen, soll er sie dringend einladen, für die ungetrübte Erhaltung der freundschaftlichen Verhältnisse zu allen Nachbarstaaten, so wie für die sorgfältigste Wahrnehmung der neutralen Stellung der Schweiz unter allen Umständen die hierfür angemessenen Schritte zu thun und sich von der treuen Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den andern durch nichts abwenden zu lassen. Sollte die von dem deutschen Bunde aufgestellte Behauptung, daß die in die Schweiz herübergetretenen Polen die Absicht hätten, Unruhen in Deutschland anzuregen, gegründet sein, was der Vorort beim Abgang aller hierfür sprechenden Acten nicht beurtheilen kann, so müßte er dann allerdings bestimmte Instructionen der Stände fordern, damit durch die bevorstehende Tagsatzung einem Uebelstande schleunigst und kräftig abgeholfen würde, der nur zu leicht mit Verletzung der höchsten Interessen der Schweiz, das bestehende Wohlvernehmen mit den benachbarten Staaten auf eine bedenkliche Weise zu stören geeignet wäre, und die bei den europäischen Verwickelungen sonst betheiligte Eidgenossenschaft allen Wechselfällen derselben aussetzen könnte. Der Vorort hofft, es werden alle Stände im wohlverstandenen eigenen Interesse diese Angelegenheit von dem höheren Gesichtspunkte aus, wo jede persönliche Empfindung schweigen, jede persönliche Berücksichtigung aufhören muß, beurtheilen und benutzt übrigens diesen Anlaß u. s. w."

Bestimmte Zusagen waren dies nicht. Jetzt äußerte auch Würtemberg seine Ansicht. Sämmtliche Bundesstaaten sollten das Recht haben, die in ihrem Gebiete ohne die erforderlichen Ausweise betretenen polnischen Flüchtlinge, insofern sie russische Unterthanen seien, nach dem Königreiche Polen, die übrigen aber nach ihrer Heimath zu instradiren, nach Maßgabe der Verhältnisse einer Frist, welche dem Einzelnen es möglich gemacht, eine anderwärtige Unterkunft zu suchen, mit Erfolg Gebrauch zu machen sowie die gegenseitige Verpflichtung zu übernehmen, dergleichen Flüchtlinge, die ihnen zum Behuf der Zurückbringung in ihr voriges Vaterland, von einem anderen Bundesstaate übergeben würden, nicht zurückzuweisen, sondern entweder selbst zu behalten, oder nach der Richtung jenes vorigen Vaterlandes weiter zu bringen. Zur Beseitigung möglicher Verwicklungen sollte noch weiter verabredet werden, er Be-

deckung, unter welcher der Flüchtling transportirt wurde, die Beweise seines vorigen Vaterlands, auf welche die Richtung des Transports gestützt wurde, zum Behufe der Aushändigung an die Behörde des Nachbarstaates, der den Transport übernehmen sollte, jedesmal mitzugeben. Hierzu sollte am einfachsten eine von der Gesandtschaft des vorigen Vaterlandes ausgestellte Anerkennungsurkunde dienen, insofern eine beigebracht werden könnte.

Indem aber Würtemberg geneigt war, unter diesen näheren Bestimmungen auf den von Bayern gestellten Antrag einzugehen, setzte es als selbstverstanden voraus, daß es nicht in der Absicht liegen könnte, durch den in Anregung gekommenen Beschluß eine Verpflichtung zur Zurückbringung jedes polnischen Flüchtlings in sein voriges Vaterland den betreffenden Bundesstaaten aufzulegen. Vielmehr erachtete es deren eigener Beurtheilung die freiwillige Duldung Einzelner solcher Flüchtlinge von ihren Grenzen zu entfernen nicht minder begründet. Nach seiner Ansicht sollte der angetragene Beschluß auch nicht im Wege stehen, denjenigen Polen, die innerhalb der ihnen anberaumt werdenden Frist, in Folge einer Ablehnung ihrer Zulassung in Frankreich sich nach außereuropäischen Ländern einschiffen wollten, die etwa erforderliche Unterstützung hierfür in gleicher Art zu bewilligen, wie man den nach Frankreich ziehenden bisher hätte angedeihen lassen, und zwar ohne Unterschied, sowohl Denjenigen, welche bereits auf dem Wege nach Frankreich sein sollten, ohne die zur Zulassung dahin erforderlichen Pässe mehr erwirken zu können, oder welche sonst in den Staaten der einzelnen Bundesglieder bisher geduldet worden seien, als Denjenigen, welche aus Frankreich ausgewiesen und nur zur Durchreise für jenen Zweck zugelassen werden sollten.

Auch Oldenburg, Anhalt, Baden und Schwarzburg, theilten die von der Bundescommission dargelegte Ansicht, wie sie auch in der würtembergischen Ansicht Ausdruck fand, daß wenn bei der französischen Regierung die wegen Wiederaufnahme der polnischen Flüchtlinge eingeleitete Unterhandlung ohne Erfolg sein sollte, nichts Anderes übrig bliebe, als alle dergleichen nicht gehörig legitimirte Polen, nach vorgängiger Communication mit der kaiserl. russischen Gesandtschaft, in ihr Vaterland zurückzusenden.

Man sieht also, daß gerade Bayern, Würtemberg

und Baden diese harte Maßregel am lebhaftesten durchsetzen wollten.

Indessen war von Tillier, Mitglied des großen Raths der Republik Bern, von der schweizerischen Eidgenossenschaft eigens nach Frankfurt abgeordnet worden, um die Gestattung des Durchzugs der aus Frankreich in die Schweiz eingedrungenen Polen durch Deutschland zum Behuf ihres Transports nach England oder Amerika zu bewirken. Damals wurde beschlossen: daß über den Antrag des schweizerischen Vororts vor Allem das Gutachten der in Folge des Artikels 28 der wiener Schlußacte gewählten Commission zu vernehmen, zugleich aber dem Herrn von Tillier vorläufig durch das Präsidium mittelst Verbalnote zu erwidern sei, daß die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 8. August 1833 von dem Antrage des Vororts Kenntniß genommen und beschlossen habe, denselben als eine gemeinsame Bundessache zu betrachten und sofort in Berathung zu ziehen.

Der großherzoglich hessische Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, erstattete darauf Namens des Ausschusses den ihm abverlangten Vortrag, der zuerst vertraulich behandelt und an die Höfe eingesendet, dann aber unterm 12. September in einer besonderen ungedruckten Registratur niedergelegt wurde. In dem Gutachten fand sich der Hauptgesichtspunkt entwickelt, daß es an der schweizerischen Eidgenossenschaft sei, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Durchführung der Polen durch andere Staaten entgegenstellten, und zu dem Ende mit den betreffenden Mächten, namentlich mit dem deutschen Bunde, Frankreich und den Niederlanden, directe Unterhandlungen zu eröffnen; — daß auf ihr allein die Verbindlichkeit ruhe, die Kosten des beabsichtigten Transports nach Groß-Britannien oder Amerika zu bestreiten, und daß eine Verpflichtung des deutschen Bundes, irgend einen Theil dieser Transportkosten zu tragen, sich nicht begründen lasse. Es wurde ferner die Ansicht aufgestellt, daß der Bund gleichwohl ein Interesse dabei habe, die Ausführung des Vorhabens der Schweiz auf jede thunliche Weise zu unterstützen und zu erleichtern, indem der Aufenthalt der Polen in der Schweiz fortwährende Besorgnisse für die Ruhe und Ordnung in Deutschland unterhalte; — daß zwar dem Vorhaben der Schweiz auch sonst noch erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten entgegenständen, daß es insbesondere keine leichte Aufgabe sein würde,

die Polen zu vermögen, daß sie sich dem Transporte in ein fremdes Land, wo ihre Subsistenz im Voraus durchaus nicht gesichert sei, unterwerfen sollten, daß es inzwischen zunächst wieder an der Schweiz sei, diese und andere Anstände zu heben, da es nur alsdann zum Durchzuge der Polen durch Deutschland kommen könne, wenn jene Schwierigkeiten beseitigt seien. Der Ausschuß beleuchtete hierauf die Vorschläge des eidgenossischen Bevollmächtigten im Einzelnen, bemerkte, daß von Bundeswegen den Polen auf die Dauer ihres in Frage stehenden Transports durch Bundesgebiete ein salvus conductus unter der Bedingung verwilligt werden könne, daß dieselben sich den für jenen Transport zu treffenden Anordnungen auf das Genaueste fügen und durch keine, während des Transportes zu verübenden Verbrechen, desselben unwürdig machten; daß ihnen die Wahl des Transports nach England oder Amerika gelassen werden möchte, daß es eine selbstverständliche Sache sei, daß die Schweiz zum Mindesten die Kosten des Transports bis an ihre Grenzen übernähme. Er bemerke ferner, daß der Transport der Polen durch das Bundesgebiet auf dem Rheine, unter Ergreifung der nothwendigen Sicherheits- und sonstigen Maßregeln, welche näher bezeichnet wären, zu bewirken sein werde; daß der Bund, in Erwägung der Vortheile, welche aus der Entfernung der Polen aus der Schweiz für ihn entsprängen, sich zur Uebernahme der hierdurch erwachsenden Kosten bereit erklären dürfte, und es sich übrigens von selbst verstände, daß dem Transporte der Polen auf dem Rheine, von dem Punkte aus, wo er ins deutsche Gebiet trete, namentlich von Basel, nicht eher stattgegeben werden könnte, bis die Gewißheit vorläge, daß der Transport durch die Niederlande von der niederländischen Regierung zugestanden sein werde, deren Sorge es allein zu überlassen bleiben müßte, sich wegen der weiteren Transportirung zur See die nöthigen Garantien zu verschaffen, ohne welche sie wohl nicht geneigt sein würde, den Eintritt in das Königreich zu gestatten. Schließlich richtete der Ausschuß seinen Antrag dahin: Das Präsidium zu ersuchen, nach Maßgabe ihrer dargelegten Ansichten und Anträge den eidgenössischen Bevollmächtigten eine Eröffnung darüber zugehen zu lassen, unter welchen Modalitäten und Bedingungen man von Bundeswegen auf das vorortliche Ansinnen und die näheren Vorschläge des Bevollmächtigten eingehen könne. In der Sitzung vom 12. September wurde mit den Abstimmungen über diesen Antrag begonnen, zugleich wurden

auf Antrag des Präsidiums einige präparatorische Beschlüsse gefaßt, namentlich wegen Ernennung eines Marschcommissärs des Bundes zur Leitung des Transportes der Polen durch das Bundesgebiet, und dann wegen Erlassung einer Verbalnote an Tillier, um von demselben vor Allem über einige Präliminarpunkte bestimmte Erklärung zu verlangen.

Diese am 14. September ausgefertigte Verbalnote fragte die Schweizer: „ob sie entschlossen seien, die Polen, *ohne Rücksicht auf deren Zustimmung, selbst bei etwa eintretendem Widerstand mittelst Anwendung geeigneter Zwangsmittel, in der beabsichtigten Weise, unter Voraussetzung einer deshalb zu treffenden Uebereinkunft, aus der Schweiz zu entfernen?*

„Ob von der niederländischen Regierung dem Eintritt der Polen in Holland und der Durchführung derselben durch dasselbe bis nach Rotterdam zum Behuf der dortigen Einschiffung kein Hinderniß werde entgegengesetzt werden? Von welcher Seite, falls der deutsche Bund sich zur Uebernahme der Transportkosten von Basel rheinabwärts bis zur niederländischen Grenze verstehen wollte, die der weiteren Transportkosten von der niederländischen Grenze an bis zur See — oder auf der See bis Nordamerika, welche Bestimmung jedenfalls allein der Convenienz des deutschen Bundes möglichst vollständig entsprechen könnte, — zu erwarten seien? Sie fragte ferner, welche Vorkehrungen die Eidgenossenschaft getroffen habe, oder noch zu treffen gedenke, um zu bewirken, daß keiner derjenigen Polen, von deren Entfernung aus der Schweiz, großentheils auf Kosten des deutschen Bundes, die Frage sei, bei allenfalls versuchter Rückkehr auf schweizerischen Boden, wieder Aufnahme finde, indem denselben von den deutschen Bundesregierungen demnächst nie wieder der Eintritt in ihre Lande gestattet werden würde. Zu diesem Ende müßte man die Mittheilung eines vollständigen Namenverzeichnisses, mit genauer Angabe der früheren Diensteigenschaften der zu transportirenden Polen, gewärtigen.

„Außerdem müsse dem deutschen Bunde daran gelegen sein, daß der Fall des Eindringens heimathloser Polen aus Frankreich in die Schweiz sich nicht erneuern könne, weshalb es unumgänglich sei, daß hierüber von Seiten der Eidgenossenschaft eine völlig beruhigende Aeußerung erfolge."

Man zweifelte in Frankfurt, daß der eidgenössische Bevollmächtigte es sich angelegen sein lassen werde, die verlangten Aufschlüsse in der Art zu ertheilen, welche es der Bundesversammlung möglich machen würde, sich auf den Inhalt der ihm übergebenen Verbalnote vom 7. August mit möglichster Beschleunigung zu erklären.

Durch diese Verbalnote wurde von Tillier bewogen, nach eingeholter Erlaubniß seiner Regierung, das erforderliche Abkommen mit möglichster Beschleunigung im Haag zu Stande zu bringen. Inzwischen trafen nach und nach sämmtliche Abstimmungen der Höfe, mit Ausnahme des luxemburgischen, über den Commissionsvortrag ein. — Diese Abstimmungen die dem Commissionsgutachten gestellten Anträge sprechen aber in der großen Mehrzahl die bereits in der Verbalnote vom 14. September enthaltene Andeutung des Transports der Polen nach Amerika als Bedingung der Mitwirkung des Bundes aus. Nach der Rückkehr von Tilliers von dem Haag übergab derselbe unterm 22. October 1833 eine Note, worin er bemerkt: daß in Bezug auf die Frage, ob die schweizerische Eidgenossenschaft entschlossen sei, die Polen, ohne Rücksicht auf deren Zustimmung, *selbst bei etwa eintretendem Widerstand mittelst Anwendung geeigneter Zwangsmittel* in der beabsichtigten Weise, unter Voraussetzung einer deshalb zu treffenden Uebereinkunft, aus der Schweiz zu entfernen, die darum befragte Regierung von Bern sich in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Vororts Zürich unterm 25. September über diesen Gegenstand auf folgende Weise geäußert habe: „Alle bisher von unserem Canton gethanen Schritte, um für die flüchtigen Polen die Erlaubniß zur Rückkehr nach Frankreich, oder den Durchpaß nach dem ihnen nicht geschlossenen England oder nach Amerika zu erhalten, beweisen hinlänglich, wie sehr die Nothwendigkeit ihrer Entfernung von uns eingesehen und dieselbe gewünscht wird. Nach Ausmittelung eines Bestimmungsorts und eines mit persönlicher Sicherheit verbundenen Durchpasses zu dessen Erreichung, werden demnach alle mit der Ehre der Republik verträglichen Mittel angewendet werden, um die Abreise der Polen zu bewirken. Jedoch können wir uns nicht *zu einem materiellen Zwange verbindlich machen*, da ein solcher, nach unserer Ueberzeugung, nicht nöthig sein wird und den eben geäußerten Grundsätzen widerstreiten würde."

Dann äußerte sich der Bevollmächtigte dahin, daß nach einem

14tägigen Aufenthalte im Haag und einem zweimaligen Notenwechsel mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dieses die Zusicherung gegeben, daß die Regierung mit einer für die Eidgenossenschaft sehr schmeichelhaften Bereitwilligkeit den Transport der Polen durch ihr Flußgebiet und die Einschiffung derselben in einen königlich niederländischen Seehafen zugeben wolle. Die niederländische Regierung knüpfte die Einwilligung an die freiwillige Einschiffung der Polen und einige andere Bedingungen, deren Erfüllung mit keiner bedeutenden Schwierigkeit verknüpft gewesen wäre. Als den nach ihrer Ansicht geeignetsten Ort zur Einschiffung hätte die Regierung die Rhede von Tien-gemeten bei Helvoet-sluys bezeichnet.

In Betreff der dritten, die Kosten betreffenden, an die Schweiz gerichteten Frage, bemerkte ihr Vertreter, daß sich bis jetzt noch Niemand zur Uebernahme der Kosten von der niederländischen Grenze bis zur See bereitwillig erklärt habe, daß aber dieselben bei der raschen Durchführung des Projects, welche die niederländische Regierung verlangte, und welche gewiß auch im Interesse aller an dieser Ueberschiffung theilnehmenden Staaten läge, dieselben so durchaus geringfügig machten, daß sie wohl im Laufe der ferneren Verhandlungen keine aufenthaltende Schwierigkeit veranlassen könnten. Die französische Regierung hätte sich durch ihren Geschäftsträger in dem Haag zur Uebernahme der Einschiffung und des weiteren Transports nach dem Orte ihrer Bestimmung, sei es Amerika oder England, ebenfalls verpflichtet.

Die Eidgenossenschaft und die Regierung von Bern erkannten zwar die in der Verbalnote vom 14. September angedeutete Bereitwilligkeit des deutschen Bundes, die Transportkosten von den Grenzen der Schweiz bis zu den der Niederlande zu übernehmen, was ihnen in jeder Beziehung sehr erwünscht und willkommen sein müsse, sehr dankbar an. Allein die Regierung von Bern bedauerte nichtsdestoweniger, daß diese Uebernahme an die Bedingung der nothwendigen Ueberschiffung nach Amerika geknüpft worden sei. Es schiene derselben in der Billigkeit gegründet, jedem derselben nach seinen Verhältnissen die Auswahl zwischen England und Amerika zu überlassen. Sie glaubte auch, man müsse dem Umstand Rechnung tragen, daß die Ueberfahrt nach ersterem Lande weit weniger kostbar sei, als die nach dem letzteren, und daß die Polen hoffen dürften, in England unmittelbar nach ihrer

Ankunft Unterstützung zu ihrem ferneren Forttommen zu finden, dagegen in Amerika noch für die erste Zeit ihres dortigen Aufenthalts gesorgt werden müßte. Deshalb trüge die Regierung von Bern, aus den bereits in der Verbalnote vom 7. August angegebenen Gründen, Bedenken, die Geneigtheit des deutschen Bundes in dem Falle anzunehmen, wo derselbe an die Uebersetzung der Polen nach Nordamerika als unerläßliches Beding geknüpft werden sollte, und wolle in diesem Falle lieber die Kosten auf andere Weise auszumitteln suchen. Zur Verhinderung des Wiedereintritts der aus der Schweiz zu entfernenden Polen, sollten von ihr die durch die fremden Polizei-Gesetze den Cantonen vorgeschriebenen Maßregeln kräftig gehandhabt werden und seiner Zeit die gewünschte Einsendung eines vollständigen Namenverzeichnisses, mit genauer Angabe der früheren Diensteigenschaften der zu transportirenden Polen ohne einigen Anstand stattfinden. „Was endlich die Besorgniß der Erneuerung des Eindringens heimathloser Polen aus Frankreich in die Schweiz betreffe, so hätte die Schweiz sowohl allen Grenzbeamten des Cantons Bern bestimmte und wiederholte Befehle gegeben, um fernerem Eindringen heimathloser Polen von Frankreich in die Schweiz vorzubeugen; es wären auch von den Regierungen der übrigen an Frankreich grenzenden Cantone deshalb Maßregeln getroffen worden, während andererseits Frankreich bereits im Juli den betreffenden Beamten die Weisung gegeben hätte, keinen fremden Flüchtlingen, welche die Auswanderung nach der Schweiz begehrten, die hierfür nothwendigen Pässe zu ertheilen, so daß der deutsche Bund hierin die vollständigste Beruhigung finden könne."

Diese Note wurde durch Beschluß vom 27. October dem Ausschusse zum Gutachten zugewiesen, und derselbe beschäftigte sich unverzüglich hiermit. Der Ausschuß mußte sich jedoch zu seinem Bedauern überzeugen, daß von Tillier den Zweck seiner Reise nach dem Haag durchaus verfehlt hatte, und eben so wenig befriedigende Auskunft über die Beseitigung der Anstände, welche in der Schweiz obwalten könnten, zu geben vermochte. In letzterer Beziehung hatte Tillier sich ja erklärt, daß die darum befragte Regierung von Bern sich nicht zu einem materiellen Zwange zum Behuf der Entfernung der Polen aus der Schweiz verbindlich machen könnte, indem solcher nicht nöthig sein würde und sich mit der Ehre der Republik nicht vertrüge. Es war aber an und für sich klar, daß, wenn die Bundesversammlung

nicht die Gewißheit hatte, daß die zu transportirenden Polen, mochten sie nun damit einverstanden sein oder nicht, dem deutschen Bunde zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Ort übergeben würden, was die Anwendung von Zwangsmitteln von Seiten der Schweiz nothwendig machen konnte, es unmöglich war, die zu ihrer Transportirung erforderlichen Anstalten zu treffen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, Aufsehen erregt zu haben. Auch hätte man nach der Note Tillier's vom 7. August annehmen müssen, daß die Schweiz nicht abgeneigt gewesen wäre, die geeigneten Mittel zur Entfernung der Polen, selbst wider deren Willen, zu treffen, indem dort gesagt war, daß es der vorortlichen Behörde wünschenswerth wäre, den Polen die Auswahl zwischen den zwei sich natürlich darbietenden Bestimmungsorten: England und Amerika, zu lassen, damit es nicht schiene, als ob sie durchaus gewaltsam und ohne einige Berücksichtigung ihrer traurigen Lage auf einen bestimmten Punkt hingezwungen würden. Hiermit stimmten auch die mündlichen Aeußerungen Tillier's vollkommen überein, so daß die Bundesversammlung erwarten konnte, auf ihre, in Folge Beschlusses vom 12. September, in diesen Begriff gestellte Anfrage eine befriedigende Antwort zu erhalten.

Was die Beseitigung der Hindernisse anbelangte, welche dem Eintritt der Polen in die niederländischen Staaten und die Durchführung derselben durch letztere bis nach Rotterdam, zum Behuf der dortigen Einschiffung, entgegengesetzt werden konnten, so glaubte Tillier, nach dem mit dem niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten stattgefundenen Notenwechsel, die Zusicherung geben zu können, daß die niederländische Regierung mit einer für die Genossenschaft sehr schmeichelhaften Bereitwilligkeit den Transport der Polen durch ihr Flußgebiet und die Einschiffung derselben in einen niederländischen Hafen zugegeben habe.

Die niederländische Regierung hatte ihre Einwilligung von der freiwilligen Einschiffung der Polen und einigen anderen Bedingungen, deren Erfüllung mit keiner bedeutenden Schwierigkeit verknüpft sein werde, abhängig gemacht. Als den nach ihrer Ansicht geeignetsten Ort zur Einschiffung hätte sie die Rhede von Helvoetsluys bezeichnet. In der Note des niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheit war gesagt, daß die Regierung deshalb zur ersten und hauptsächlichsten Bedingung gesetzt habe, daß die in Frage stehenden Polen mit ihrer

Transportirung in ein anderes Land einverstanden seien, und daß der Transport ohne allen Zwang erfolge, damit man in Amerika die gesetzlichen Bestimmungen über die freiwillig Auswandernden auf sie zur Anwendung bringen könne.

Es war augenscheinlich, daß wenn die niederländische Regierung weder auf dem Flußgebiete, noch bei der Verschiffung zur See irgend einen Zwang angewendet wissen wollte, es nicht verbürgt werden konnte, daß die Polen den Ort ihrer Bestimmung erreichten und sich nicht auf niederländischem Gebiet zerstreuten, oder bei ihrer Weigerung, weiter zu gehen, nach dem deutschen Bundesgebiete zurückverwiesen worden wären. Die niederländische Regierung forderte deshalb ferner, daß die Gewißheit beigebracht werde, daß die Polen, wenn sie sich für die Transportirung nach England oder Amerika entscheiden sollten, von der Regierung des einen oder des anderen Landes aufnommen würden, oder doch; daß die schweizerische Eidgenossenschaft, oder noch mehr die Regierung, welche die Transportirung dieser Fremdlinge zur See übernehme, sich für deren Aufnahme in England oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verbürge, und sich verbindlich mache, die Rückkehr derselben nach den Niederlanden zu verhindern. Tillier brachte aber keineswegs bei, daß diese Bedingungen erfüllt, oder, daß doch die erforderlichen Einleitungen zu deren schleuniger Erledigung getroffen worden waren. Abgesehen hiervon war es aber klar, daß die Erfüllung dieser Bedingung nicht zu erreichen stand, oder doch mit solchen Weitläufigkeiten und Zeitverlust verbunden gewesen wäre, daß an die Ausführung der Maßregel von Seiten des Bundes noch gar nicht gedacht werden konnte, da der Bund sich nicht der Gefahr aussetzen durfte, die Polen zu übernehmen, ohne die Gewißheit zu haben, daß sie ohne allen und jeden Aufenthalt in dem niederländischen Gebiete zugelassen und an den Ort ihrer Bestimmung gebracht würden. Die niederländische Regierung verlangte aber nebstdem die Anzahl und die Flaggen der Schiffe zu kennen, welche zur Transportirung der Polen verwendet werden sollten, — machte darauf aufmerksam, daß die Zahl und Größe der Schiffe beträchtlicher sein müsse, wenn sich unter den Polen viele Officiere befänden, — wollte die Versicherung haben, daß die Polen nicht eher das niederländische Gebiet beträten, bevor die Schiffe, welche zu ihrer Weiterbeförderung bestimmt worden seien, in einem

der niederländischen Häfen angekommen und bereit seien, in die See zu gehen, daß die Einschiffung selbst auf der Rhede von Tien gemeten bei Helvoetsluys erfolge, daß der Vollzug der Maßregeln so schnell vor sich gehe, daß keine Besorgniß entstehen könne, daß die Polen durch die Jahreszeit im Hafen zurückgehalten würden u. s. w. Auch diese, zum praktischen Theile der Ausführung der Maßregel gehörigen Vorbedingungen blieben unerledigt und würden bei ihrer endlichen Regulirung voraussichtlich noch mancherlei Anstände erregt haben, und keineswegs so leicht zu erfüllen gewesen sein, als Tillier in seiner Note von 22. October angab.

Es konnte nur auf einem Irrthume beruhen, wenn in der Note Talliers angenommen wurde, daß die Durchführung der Polen durch Deutschland zur Ueberschiffung an einen andern Punkt als Amerika von Seiten des deutschen Bundes kein Hinderniß finden würde, sobald die Schweiz die Transportkosten durch das Bundesgebiet auf andere Weise ermittelte. Zu dem Erbieten, die Kosten zu übernehmen, wurde der Bund einzig und allein aus freundnachbarlichen Rücksichten gegen die Schweiz bewogen; bei dem Verlangen, die Polen nach Amerika überzuschiffen, ging diese hingegen von dem Gesichtspunkte aus, daß es thunlich sei, die in die Schweiz eingedrungenen Polen von der südlichen Grenze des Bundes zu entfernen, um sie nach einem anderen Lande (England) zu bringen, von woher es ihnen nicht weniger leicht sein würde, in das Bundesgebiet durch dessen nördliche Grenzen einzudringen und die innere Ruhe und Ordnung von Deutschland zu gefährden.

Diese Ansicht erhielt durch die inzwischen eingekommenen Instructionen der Höfe die vollste Bestätigung, und die Bundesversammlung hätte darauf verharren müssen, daß die von der Schweiz selbst nur alternativ gesetzte Auswahl der Bestimmungsorte der Polen auf die eine Alternative, nämlich auf die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beschränkt worden wäre. Es wäre alsdann wohl darauf zu bestehen gewesen, daß die übereinstimmende Erklärung der französischen Regierung, welche die Weitertransportirung zur See übernehmen sollte, und von der mithin die Ausführung der Maßregel letzter Instanz abgehangen hätte, beigebracht worden wäre. Einem in dieser Beziehung zu stellenden Verlangen war Tillier durch seine Note vom 5. November zuvorgekommen, in welcher gesagt wurde, die

Regierung von Bern habe aus den Berichten Tillier's entnommen, daß bei dem deutschen Bunde die Ansicht vorwalte, die Gestattung des Durchpasses der polnischen Flüchtlinge von der Bedingung abhängig zu machen, daß dieselben sich nicht nach England begeben dürften, sondern unmittelbar nach Amerika gebracht werden sollten. Dem seit Jahrhunderten bei den schweizerischen Regierungen vorherrschenden Grundsatze getreu, bei Verhandlungen mit dem Auslande lieber auf offenbaren Vortheil zu verzichten, als Verpflichtungen einzugehen, deren Erfüllung sie nicht mit unbedingter Gewißheit sichern könnten, trüge die Bundesregierung Bedenken, eine solche Bedingung einzugehen, da es offenbar nicht in der Macht der Eidgenossenschaft liege, dem Willen der Polen, sobald sie einmal die Schweiz verlassen und in einem anderen Lande freiwillige Aufnahme gefunden hätten, Gewalt anzuthun. Und in der That konnte es wohl der Bundesversammlung nicht entgehen, daß es, auch in der Voraussetzung eines vollkommenen Einverständnisses zwischen dem deutschen Bunde und der Eidgenossenschaft, immerhin noch der Mitwirkung desjenigen Staates bedurft hätte, der die Ueberschiffung selbst übernähme, um die Sach zur Ausführung zu bringen, ja daß diese Mitwirkung in dem nämlichen Sinne und zu dem nämlichen Zwecke vielleicht als die wesentlichste Bedingung des Ganzen angesehen werden mußte. Wenn man aber die besonderen Verhältnisse jenes Staats und die ganz eigenthümliche Stellung, welche derselbe in dieser ganzen Unterhandlung eingenommen hatte, betrachtet, hätte man wohl glauben können, daß er jemals die Verpflichtung der Ueberschiffung nach Amerika, auch wenn sie wider den Willen der Polen geschehen sollte, übernommen haben würde, ja daß er es gekonnt hätte? Wenn man aber neben diesen Betrachtungen auch die von der niederländischen Regierung so bestimmt ausgesprochenen Grundsätze berücksichtigt, so ergiebt sich doch wohl ohne Zweifel, daß jede andere Ueberschiffung der Polen, als eine vollkommen freiwillige, unter den damaligen vorliegenden Verhältnissen ganz unmöglich geworden sein würde, und daß eine solche freiwillige Entfernung nur dann in der Ausführung denkbar war, wenn man zu der Grundlage zurückkehrte, über welche man von Anfang nach dem Eindringen der Polen in das Gebiet der Eidgenossenschaft einverstanden schien, nämlich eine denselben verstattete Auswahl der Ueberschiffung nach England oder Amerika. Unter diesen Umständen schien also die Entscheidung der

Frage: ob der deutsche Bundestag geneigt sei, den in der Schweiz befindlichen Polen den Durchpaß durch sein Land- oder Flußgebiet auf obiger Grundlage zu gestatten, vor der Hand als einzige wesentliche Vorfrage zu sein, deren Beantwortung zugleich über die Möglichkeit der Abschließung einer Uebereinkunft zur Ausführung entscheiden mußte. Tillier sah sich daher in der Nothwendigkeit, den präsidirenden Gesandten um möglichst schleunige Entscheidung der bezeichneten Vorfrage durch die Bundesversammlung zu bitten, da es bei der vorgerückten Jahreszeit für die Schweiz von äußerster Wichtigkeit sein müßte, sich über die Möglichkeit der Abschließung einer Uebereinkunft die baldigste Gewißheit zu verschaffen. Wenige Tage nach dem Empfang dieser Note vertraute Tillier ihm, daß die französische Regierung — wie ihm aus glaubwürdigen Nachrichten bekannt sei — die Absicht habe, den in der Schweiz befindlichen Polen den Durchgang durch Frankreich nach England zu gestatten.

Noch ehe die Antwort der Bundesversammlung auf die Note vom 5. November an ihn gelangt war, hatte die französische Regierung sich nunmehr selbst veranlaßt gefunden, den polnischen Flüchtlingen in der Schweiz den Durchgang in ihr Gebiet und die Einschiffung in einem Seehafen desselben zu gestatten, so daß die Eidgenossenschaft sich nicht mehr im Falle sah, bei dem deutschen Bunde darum nachzusuchen.

Wie schwach mußten sich die deutschen Regierungen, insbesondere die süddeutschen, fühlen, daß sie wegen einer solchen Hand voll Polen in eine so ernste Besorgniß versetzt wurden. Eine so weitläufige Correspondenz um ein paar Hundert Menschen willen!

## Elftes Kapitel.

Die Folgen der frankfurter Reservationen vom 12. und 15. April 1833 (s. S. 190) blieben nicht aus und sollen hier dem Zusammenhang nach dargelegt werden, da sie nur sehr unvollständig bisher bekannt geworden sind. Der französische Gesandte Baron Alleye hatte davon Kenntniß erhalten und fragte schon Anfangs Mai bei dem Präsidium der Bundesversammlung vertraulich an, wie sich die Sache verhielt. Substituirter Präsident war damals der

sächsische Gesandte Freiherr von Manteuffel; Münch war nach Wien gereist. Dieses so schnelle und offene Hervortreten des französischen Gesandten machte Frankfurt bedenklich und es äußerte deshalb: „daß man von Seiten Frankfurts gegen die Rechtsgültigkeit des Beschlusses vom 12. April 1833 (s. S. 190) keinen Zweifel habe, und deshalb würde man umsomehr, falls eine, der freien Stadt Frankfurt ohnehin nicht bekannte Intercession von einer fremden Macht in dieser Angelegenheit geschehen sollte, sich im Voraus dagegen erklären müssen. Einstweilen nahm die Bundesversammlung diese Erklärung ruhig entgegen und bat um Instruction bei den Regierungen (9. Mai 1833), fuhr aber in den Maßregeln für Sicherheitsvorkehrungen in Frankfurt fort. Die herangezogenen Bundestruppen blieben ruhig in der Stadt und Umgegend, wurden zwar auf Kosten des Bundes verpflegt, verursachten aber andrerseits Frankfurt eine sehr große Last. Vergebens schlug es vor, daß die Verpflegung der Truppen in Zukunft von der Militärcommission übernommen werde, und ebenso vergebens, daß Oesterreich und Preußen diese Verpflegung, wie in Mainz, unmittelbar gegen Ersatz aller Mehrkosten aus Bundesmitteln bestreiten möchten. Die Militärcommission und der Militärausschuß einigten sich jedoch bis Ende September 1833 über einen wichtigeren Punkt, nämlich über die dienstlichen Bestimmungen des Bundescorps in und um Frankfurt, und letzterer trug den Bericht in der Bundesversammlung vor. Dieser Entwurf dienstlicher Bestimmungen für die Bundestruppen in Frankfurt gab dem Oberbefehlshaber derselben eine sehr große Gewalt über das frankfurter Bataillon und selbst über die Bürgerwehr. Frankfurt sah darin einen ungerechten Angriff auf seine Souveränetät und verlangte, daß der Entwurf erst als vertraulich angesehen werden möge, weil es eine Erklärung vor der Berichterstattung abgeben wolle. Diese erfolgte denn auch nach einigen Tagen und wahrte die Souveränetät für die Stadt. Sie wurde wichtig, weil in ihr dieselben Ansichten und Verwahrungen ausgesprochen waren, welche bald darauf England und Frankreich veranlaßten, in dieser Angelegenheit eine Intercession zu versuchen. Die Erklärung lautete im Wesentlichen folgendermaßen:

„Der gewaltsame Angriff auf die beiden Wachen am 3. April 1833 hatte bekanntlich nur einen augenblicklichen Succeß. Trotz der vielfachen und wiederholten Aufforderungen zur Theilnahme an einer beabsichtigten Revolution fand keine solche statt. Die Regierung ist keinen Augenblick gehemmt oder unterbrochen gewesen und das städtische Militär nahm unmittelbar nach seinem Erscheinen wieder Besitz von den beiden Wachen. Bei so entschiedenen Gründen mußte der Senat überzeugt sein, daß die eigenen Mittel zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit hinreichten, und erklärte diese Ansicht der Bundesversammlung, auf den in der Sitzung vom 4. April 1833 gefaßten Beschluß, wonach die nähere Bezeichnung der zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung ergriffenen Maßregeln gewärtigt ward. Die Bundesversammlung erklärte auf den Bericht der Militärcommission vom 12. April die vom Senate angeordneten Maßregeln und die demselben zu Gebote stehenden Mittel unter den damaligen Umständen nicht als zureichend, und beschloß, in Bezug auf Art. 25 und 28 der wiener Schlußacte, die Belegung des Gebiets der freien Stadt Frankfurt und Umgegend durch eine Abtheilung der Garnison der Bundesfestung Mainz, und obgleich der Gesandte der Stadt Frankfurt in Bezug auf die Ueberzeugung von der Sufficienz der städtischen Mittel zu diesem Beschluß nicht mitwirkte, so hat doch der Senat ausdrücklich ausgesprochen, sich zur Befolgung einer als allgemein bezeichneten Bundesmaßregel verpflichtet zu halten und die erforderlichen Anordnungen zu deren Ausführung, so weit solche von ihm zu treffen waren, getroffen. Die hierher bezügliche Stelle des Beschlusses vom 12. April heißt im Artikel 2: „„Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt wird ersucht, im Voraus die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Letzterer hat eine fortgesetzte Verbindung mit der städtischen Polizeibehörde zu unterhalten und der Senat der freien Stadt Frankfurt wird durch deren Bundestagsgesandten aufgefordert, das Erforderliche wegen eines einverstandenen Benehmens anzuordnen.““ Der doppelte Zweck des deutschen Bundes, wie er im Artikel 2 der Bundes- und Artikel 1 der Schlußacte ausgesprochen worden, ist: „„Die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und die Unab-

hängigkeit und Unverletzbarkeit der einzeln deutschen Staaten.““ Dieser gedoppelte Zweck ist überall in der Bundesverfassung im Auge behalten und ebenso beachtet in den Artikeln 25—28, 32 und 53 der wiener Schlußacte, indem dort die Regel aufgestellt ist, daß die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten allein den Regierungen zustehe, und da, wo als Ausnahme allgemeine Maßregeln des Bundes erforderlich werden, Rücksprache und Uebereinstimmung mit den betreffenden Regierungen vorgeschrieben ist. Die Rechte der einzelnen Bundesstaaten erfreuen sich in dem, was im Artikel 7 der Bundesacte wegen der jura singulorum, bei denen kein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden kann, so wie in dem durch den Art. 11 der Bundesacte angeordneten Austrägalverfahren eines entschiedenen Schutzes. Der Artikel 15 der Schlußacte bestimmt noch näher: „„Wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.““

„Diese Verhältnisse waren jedoch in dem Beschlusse vom 12. April 1833 beachtet, denn es waren im Eingange desselben die beschlossenen Maßregeln als allgemeine Bundesangelegenheit zur Erhaltung der inneren Sicherheit bezeichnet; so weit diese Maßregeln einen einzelnen Bundesstaat betrafen, war Rücksprache mit demselben genommen, und seine eigenen Mittel, die ihm bundesverfassungsmäßig zu eigener Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu belassen waren, wurden ihm belassen, und nur für den Fall von Unruhen, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, nach der Analogie der Kriegsverfassung des Bundes, zur Verfügung des Bundesbefehlhabers, nach geschehener Einleitung von Seiten der freien Stadt Frankfurt, gestellt. Wenn daher die freie Stadt Frankfurt auch im Materiellen dieses Beschlusses, so weit derselbe die Zulänglichkeit ihrer eigenen Mittel betraf, verschiedener Ansicht war, so konnte sie doch bei der Beobachtung ihrer besonderen Rechte, da, wo sie sich der eigenen Verfügung ihrer Mittel für den Fall ausbrechender Unruhen begab, in analoger Anwendung der Kriegsverfassung des Bundes sich nicht in ihren Rechten verletzt halten, sondern sie mußte in diesem allgemeinen rechtlichen Schutze auch den ihrer besonderen Rechte erkennen. Die Aufgabe war daher bis zu dem Falle eintretender Unruhen, wo der

Oberbefehl über das städtische Linienmilitär an den Commandirenden des Bundes überging, eines Theils der Regierung von Frankfurt die freie Verfügung über ihre eigenen Mittel zu erhalten und andern Theils auf diesen ungewissen Fall hin alle Einleitungen so zu treffen, daß der Oberbefehl ohne Nachtheil für den beabsichtigten Zweck übernommen werden konnte, und durch das Zusammensein verschiedener Truppen an einem Orte keine gegenseitigen Störungen und Hemmungen entstünden. Für die Zeit der Ruhe war also ein gegenseitiges, die Einheit im Commando für den bestimmten Fall zulassendes Verhältniß das Princip, aus welchem der Senat die Einleitungen traf, zu denen er durch den Beschluß vom 12. April eingeladen war. Es waren daher mit dem commandirenden General verabredet: 1) die Sammelplätze für alle Truppen, so wie für die Stadtwehr, für den Fall ausbrechender Unruhen, die bei ausbrechendem Feuer einzuhaltende Ordnung; 2) die Signal- und Alarm-Zeichen; 3) der Patrouillendienst, das Verhalten in etwaigen Streitigkeiten des Militärs unter sich, bei eintretenden Arretirungen u. s. w. Dann erhielt 4) derselbe, um über die Stärke des städtischen Militärs eine Uebersicht zu haben, dessen Standesliste; 5) die Parole ward von jedem Truppencommando gegeben, und jede Truppenabtheilung erhielt sonach beide gemeinschaftlich; 6) unterhielt der commandirende Herr General durch einen Officier seines Corps eine tägliche Verbindung mit der Polizeibehörde und war von Allem, was die Absicht der Aufstellung seines Corps betraf, jederzeit unterrichtet, und eben so wurden ihm die Verzeichnisse der hier Ein- und Auspassirenden, so wie der sich hier aufhaltenden Fremden zugestellt; 7) die erforderlichen Communicationen an den Herrn General wurden durch den städtischen Platzhauptmann gemacht, so wie man überhaupt zu Allem bereitwillig mitwirkte, was in dem bezeichneten Gesichtspunkte beabsichtigt wurde. — Es ist nie über diesen hinaus ein Ansinnen des Herrn Generals an die städtischen Behörden gelangt, wie dieses mit voller Anerkennung hier erwähnt werden muß, und eben so ist seit dem 13. April 1833 bis jetzt weder eine Störung des Dienstes noch irgend ein Mißverständniß vorgekommen. Daß kein Versuch, die Ruhe und Sicherheit auch nur einen Augenblick zu stören, gemacht worden ist, beruht auf der Notorietät. Unter solchen Umständen hatte der Gesandte schon am 26. September 1833 die Erwartung ausgesprochen, daß die zu weiteren Anträgen und Aussicht

gestellte genaue Ausscheidung der dienstlichen Attributionen des Truppen- und des Platzcommandos vom 19. September nicht vorgenommen werden, sondern dieses Verhältniß in dem Maße, wie solches im Art. 2 des Beschlusses vom 12. April 1833 normirt ist und seitdem ganz den Zweck erfüllend bestanden hat, unverändert fortbestehen möge, damit der Gesichtspunkt einer, durch außerordentliche Umstände gebotenen, vorübergehenden Maßregel festgehalten werde. Hierin erschienen die bundesverfassungsmäßigen Rechte der freien Stadt Frankfurt dadurch gewahrt, daß nur für den Fall ausbrechender Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden von Seiten des Bundes gestellt wird, wozu der Senat eingeladen worden, im Voraus die Einleitung zu treffen, und solche auch getroffen hat; für den Fall herrschender Ruhe und Ordnung aber demselben die freie Verfügung über seine eigenen Truppen verbleibt und wegen des Zusammenseins zweier Commando's an einem Orte über alles Zweckdienliche gegenseitige Verabredung unter denselben stattfindet. — Die freie Stadt Frankfurt hält sich daher überzeugt, daß, ungeachtet des durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführten Falles, welcher der Gegenstand dieser Erklärung ist, auf die von ihr bezeichnete Weise der doppelte Zweck des Bundes, wie ihn der Art. 2 der Bundes- und Art. 1 der Schlußacte als Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten bestimmt, im vollständigen Einklange erfüllt werde, daß sie daher ganz und gar dieselbe Absicht und denselben Zweck mit der Bundesversammlung habe und nur in der Wahl der Mittel verschiedener Ansicht sein muß, weil sie den Entwurf dienstlicher Bestimmungen für die zur Zeit in Frankfurt und dessen Umgebungen vereinigten Bundestruppen während der Dauer der dermaligen Verhältnisse nicht mit ihren Rechten als Bundesstaat zu vereinbaren weiß. Der Gesandte ist daher angewiesen, die ausgedrückte Erwartung zu wiederholen, indem das Festhalten am eignen Rechte von Seiten eines einzelnen Bundesstaates nur dem allgemeinen Rechtszustande, dessen wesentlicher Zweck die Bundesacte ist, förderlich, mithin diesem Zwecke nie entgegen sein kann."

„Eine freimüthige Berufung auf die der freien Stadt Frankfurt zustehenden Rechte glaubt dieselbe daher jederzeit im Sinne der

Bundesversammlung zu unternehmen, welche den hohen Beruf hat, den Rechtszustand in Deutschland zu erhalten; sie hält es daher diesen gemäß, daß — da sie hinsichtlich des Obercommando's für den gedachten Fall von Unruhen ihren Bundespflichten genügt hat — die freie Verfügung über ihr eignes Militär ihr verbleibe und jede erforderliche Verabredung (zu welcher sie jederzeit bereitwillig war und noch ist) mit dem commandirenden Herrn General des Bundes ihr überlassen bleibe."

In dieser frankfurter Erklärung war insbesondere enthalten, daß nach Verabredungen mit dem Generalmajor von Piret bereits eine namhafte Anzahl von näheren Bestimmungen bestehe, um, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 12. April, bei ausbrechenden Unruhen das städtische Militär wegen der erforderlichen Einheit im Commando unter den Oberbefehl des Commandirenden zu stellen. Da nun in dem Berichte der Militärcommission bei Ueberreichung des Reglementsentwurfs keine Erwähnung dieser Bestimmungen enthalten war, gleichwohl eine eingehende Erörterung der Frage, in wie weit solche nach technischem Urtheile für die vorliegenden Zwecke bei der eingetretenen Reduction der Truppenanzahl genügend oder unzulänglich seien, erforderlich schien: so beantragte der Ausschuß, daß die Militärcommission über die nach dem Anführen in der Erklärung des frankfurter Gesandten bereits getroffenen und bestehenden Bestimmungen ihr technisches Gutachten nachbringe.

Auf die so bestimmte Aeußerung der freien Stadt Frankfurt wurde die Militärcommission und der in Frankfurt commandirende General der Bundestruppen, von Piret, darauf veranlaßt, sich auszusprechen (24. October). Dies geschah von dem Letzteren noch an demselben Tage. Er sagte in seiner ausführlichen Antwort im Wesentlichen, daß er in Bezug auf die sogenannten Vorbereitungen, die er mit der frankfurter Behörde getroffen haben solle, bemerken müsse, nur solche Verfügungen könnten als Vorbereitungen qualificirt werden, die aus einem wechselseitigen Uebereinkommen herangezogen, dies sei aber höchstens bei Punkt 4 und 8 des Artikels Frankfurts (s. S. 218) der Fall gewesen. Die Punkte 1 und 2 seien nur einfache Weisungen oder Mittheilungen von seiner Seite gewesen. Nicht anders verhalte es sich mit Punkt 3 und 5; zu dem Punkte 6 habe er nie seine Einwilligung gegeben. Hierbei führte er seinen Grund vom militärischen

Gesichtspunkte aus an. Was den Punkt 7 betreffe, so sei die von der frankfurter Behörde ihm gemachte polizeiliche Mittheilung nicht der Mühe werth gewesen. „Ich weiß nicht," sagte er, „ob die städtische Behörde von den Umtrieben, die heimlich wohl noch gepflogen werden, hinlängliche Kenntniß erhielt, oder ob sie nur deshalb dasjenige verschweigen zu müssen glaubt, was sie nicht zu meiner Wissenschaft gelangen lassen will." Dann bemerkte er noch, daß ihm der regierende Bürgermeister manche Mittheilungen durch den Platzhauptmann habe machen lassen, wodurch man mündlich schneller ins Klare gekommen. Was endlich den Punkt 4 betreffe, so habe er es für angemessen gefunden, das städtische Feldzeugamt von den Bestimmungen der österreichischen Armee in Bezug auf Wach- und Patrouillendienst in Kenntniß zu setzen, damit das frankfurter Bataillon sich darnach zu richten wisse. — Uebrigens hätten verschiedene Excesse und unangenehme Vorfälle die Correspondenz zwischen ihm und den städtischen Behörden veranlaßt, die endlich gewisse Bestimmungen von *seiner* Seite herbeigeführt hätten, denen die Stadt mit Bereitwilligkeit beigepflichtet habe.

Die Militärcommission kam nach dieser Äußerung des Generals auf ihre am 3. April 1833 ausgesprochene Antwort zurück. Schon damals hielt sie es für ihre Obliegenheit, dem Commandirenden der Bundestruppen die nöthige militärische Anleitung zu geben, welche für den *ersten Augenblick* die Verhütung von Reibungen mit der Stadt Frankfurt und die Herstellung einer Dienstordnung begründen sollte. *Diese* wesentlichen Andeutungen wurden aber dem General der Stadt Frankfurt mitgetheilt. Obwohl Letzterer sie nur zur Kenntniß genommen, dagegen mancherlei Einwürfe gemacht hatte, ohne die Andeutungen als geltende Normen für alle Fälle gelten lassen zu wollen und in vorkommenden Fällen jederzeit auszuführen, so berief sich Frankfurt jetzt auf diese Bestimmungen als schon *bestehend*. Diese Berufung bewies allerdings, daß es selbst von der Nothwendigkeit gemeinsamer Maßregeln durchdrungen war. Allein es wollte sie nur unter der Form von Verabredungen zugestehen, und das war es gerade, was die Militärcommission nicht anerkennen wollte, *weil Verabredungen viel zu wandelbar und unbestimmt seien, um im Militärdienst und in Fällen zu genügen, welche fester Normen bedürfen*. Die Commission hielt deshalb an ihrem Entwurf fest und rechtfertigte dies auch in allen Richtungen ausführlich. Sie

war hierzu durch den Umstand bestimmt, daß die von den in Frankfurt und Umgegend stehenden Bundestruppen erwartete und verlangte Wirksamkeit für den Fall ausbrechender Unruhen nicht gehörig vorbereitet war und in dem wirklich eintretenden Falle nicht vollkommen möglich wurde und nicht in gehöriger Ordnung erfolgen konnte, weil es hierzu an den nöthigen Bestimmungen fehlte. Zwei inzwischen eingetretene Vorfälle bewiesen die Richtigkeit dieser Aeußerung. Am 31. October 1833 entfloh aus dem frankfurter Gefängniß ein Student, der an dem Attentat vom 3. April bethätigt war, unter Begünstigung eines Zusammenlaufes von Menschen, welcher ohne Zweifel zu diesem Zwecke geschehen war; weder von dem Zusammenlauf, noch von der Flucht des Gefangenen wurde der General in Kenntniß gesetzt, obgleich es durch die nach allen Straßen entsendeten Cavallerie-Patrouillen sehr leicht möglich gewesen wäre, des Entflohenen, eines am schwersten Compromittirten, wieder habhaft zu werden. Am 6. November 1833 fand sich die Regierung der freien Stadt Frankfurt bewogen, die darauf folgende Nacht hindurch das frankfurter Bataillon unter Waffen in Bereitschaft zu halten. Weder von der gewiß erheblichen Veranlassung einer solchen Vorsichtsmaßregel, noch von der angeordneten nächtlichen Bereitschaft eines Bataillons wurde der Oberbefehlshaber in Kenntniß gesetzt; er würde also von einer befürchteten Unternehmung, wenn sie stattgehabt hätte, vielleicht von dem Erfolge derselben ohne alles Vorwissen und alle Vorkehrung überrascht worden sein. Solche Dienstverhältnisse konnten unmöglich bestehen. Deshalb beantragte die Militärcommission ein bestimmtes Reglement und wollte dem Befehlshaber der Bundestruppen die zur Ausübung seiner Pflicht erforderlichen Befugnisse sogleich ertheilt wissen, nicht erst im Falle eines Aufstandes, und endlich verlangte sie die Errichtung eines gemeinsamem Platzdienstes. Diese drei Anträge waren in 19 §§ formulirt und mit ausführlichen Motiven, die wir hier übergehen, versehen.

Nach dieser Aeußerung der Militärcommission war auch der Ausschuß der Meinung, daß in den bisherigen Verhältnissen des freistädtischen Militärs zu dem Befehlshaber der Truppen von der mainzer Besatzung eine Aenderung einzutreten hätte, und daß diese Aenderung durch die bisher getroffenen Einleitungen so wenig unnöthig geworden, als durch weitere Verabredungen zu ersetzen sei, daß

es also festerer Bestimmungen zur Ergänzung jener dienstlichen Verhältnisse für die Dauer der jetzigen Truppenaufstellung, ihrer Dislocation und Bequartierung bedürfe; daß der Reglementsentwurf diese dienstlichen Verhältnisse auf eine zweckmäßige Weise normire, und daß derselbe also als Regulativ hierfür festzusetzen sei.

Hierzu war aber ein neuer Beschluß erforderlich, auch deshalb, weil abweichend von dem Beschlusse vom 12. April, in dem jetzigen Reglementsentwurf eine Unterordnung der ausrückenden Stadtwehr unter den Oberbefehlshaber der vereinigten Truppen enthalten war.

Der Ausschuß sprach jedoch bei dem gegenwärtigen Anlasse die Ueberzeugung aus, daß wenn die Verhältnisse in Frankfurt und die Sicherheit des Sitzes der Bundesversammlung fortdauernd eine Verstärkung der Militärmittel der Stadt erforderlich machen sollten, alsdann, nach Endschaft der für den Winter getroffenen Einrichtungen, angemessene definitive Maßregeln zur Berathung zu bringen und von den Bundesregierungen zu beschließen sein würden. Der Ausschuß trug also nach Berathung mit der, in Folge des Artikels 28 der Schlußacte, ernannten Commission darauf an: 1) daß die Stadt Frankfurt aufgefordert werde, bis weiter ihre Truppen in der in dem Reglementsentwurfe bestimmten Weise mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps zu vereinigen und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden zu stellen; 2) daß der Reglementsentwurf als provisorische Norm der dienstlichen Bestimmungen für dieses Corps zum Bundesbeschluß erhoben werde; 3) daß definitive Bestimmungen zum Eintritt nach Endschaft der gegenwärtigen Dislocation und Bequartierung zur Berathung zu bringen, und von den höchsten und hohen Bundesregierungen zu beschließen seien; 4) daß die Instructionen der Regierungen über vorstehende Anträge so zeitig erbeten werden, um darüber in der Bundestagssitzung am 16. Januar 1834 abstimmen zu können.

Dieser Vorschlag sollte im Laufe des Jahres 1834 zu sehr bitteren Erörterungen mit Frankreich und England führen.

Während die frankfurter Regierung durch den Bundesbeschluß vom 12. April sich nicht verletzt gefühlt hatte (s. S. 191), äußerte sie nunmehr die Meinung, daß der Reglementsentwurf mit

ihren Rechten als Bundesstaat unvereinbar sei, und erblickte darin eine Beeinträchtigung der jura singulorum und der vertragsmäßigen Selbstständigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Die Stadt Frankfurt erwiderte daher auf diesen Antrag noch in derselben Sitzung, daß der bestimmt ausgesprochene Zweck der durch den Beschluß vom 12. April 1833 ergriffenen außerordentlichen Maßregeln gewesen wäre, Sicherheit zu erhalten wegen des am 3. April 1833 von Außen geleiteten und unternommenen gewaltsamen Angriffs auf die Stadt Frankfurt, im offenbaren Zweck der Revolutionirung von Deutschland, mithin Bedrohung der Sicherheit des gesammten Bundes hierdurch; dann wegen der damals mangelnden Uebersicht der Verzweigungen dieses Unternehmens; ferner wegen der Möglichkeit, daß Erneuerungen beabsichtigt sein konnten, und endlich wegen der sichern Verwahrung der verhafteten Theilnehmer desselben und des ruhigen Fortgangs der gegen dieselben bereits eingeleiteten Untersuchung. Frankfurt behauptete, daß es trotz seiner abweichenden Ansicht über die Dringlichkeit der damals obgewaltet habenden Verhältnisse, welche allein die ergriffenen außerordentlichen Maßregeln rechtfertigen konnte, mit der größten Bereitwilligkeit zur Erreichung des angegebenen Zweckes mitgewirkt hätte. Damals, unter jenen für so dringend gehaltenen Umständen wäre es für genügend erachtet, daß die von Mainz beorderten Truppen in Frankfurt und in der Umgegend dislocirt wurden und die Einladung damit verbunden gewesen, die Einleitung zu entsprechenden Maßregeln zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Diese Einleitung wäre mit solcher Bereitwilligkeit getroffen und deren Nothwendigkeit von Seiten der freien Stadt Frankfurt so sehr erkannt, daß an dem Tage der bei der Bundes[illegible] gemachten Anzeige, den 15. April, dem commandirenden General die Auskunft über die bei Ausbruch eines Feuers getroffene Vorkehrung mitgetheilt, und bei der am 20. April übersendeten Standesliste des frankfurter Militärs bemerkt worden sei, daß man der zugesicherten Dienstordnungsübersicht entgegensehe, um die zur Ausführung derlichen entsprechenden Ordres ertheilen zu können, welche [illegible] selben Tage in Bezug auf die Alarm-Plätze, Zeichen und [illegible] ebenso wie über den Patrouillendienst ertheilt und ausgeführt worden

seien. In gleicher Weise würde bis jetzt fortgefahren, und diese Bestimmungen, so nothwendig sie gewesen, hätten doch immer innerhalb der Schranken bleiben müssen, welche der Beschluß vom 12. April vorgezeichnet, nämlich in den erforderlichen vorbereitenden Einleitungen für die Uebernahme des Obercommando's über das städtische Linienmilitär im Falle ausbrechender Unruhen; denn daß in diesem Falle die Stadtwehr (die bewaffneten Bürger und Einwohner) nicht unter dieses Commando gestellt werden sollte, hätte in den deutlichen Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April gelegen. Zu deren Vervollständigung wäre die freie Stadt Frankfurt, für den Fall, daß die bestehenden Anordnungen ungenügend seien, jederzeit bereit gewesen, es sei ihr jedoch eben so wenig eine Aufforderung, als eine Beschwerde dieserhalb von Seiten des Commandirenden bis auf die neueste Zeit zugekommen. Erst aus den Berichten der Militärcommission vom 25. October und 9. November hätte sie deren Ansicht über die Unzulänglichkeit der getroffenen Einleitungen und einige Beschwerden ersehen. Die freie Stadt Frankfurt halte sich für berechtigt, im Allgemeinen das Vertrauen in ihren guten Willen zur Erfüllung alles Desjenigen, was sie für ihre Bundespflichten erkannt, so lange ansprechen zu dürfen, bis das Gegentheil vollständig erwiesen sei, was sie für die wenigen an sich unbedeutenden Vorfälle, deren in den Berichten von der Commission gedacht worden sei, nicht zugeben könnte. Die Angaben des Generals von Piret bezeichnete Frankfurt als ungenau und übertrieben und suchte im Einzelnen nachzuweisen, daß die Stadt stets im entgegenkommendsten Sinne gehandelt habe.

Dann ging aber Frankfurt auf den eigentlichen Cardinalpunkt näher ein. Es sagte:

„Liegt es nun in der Natur der Sache, daß außerordentliche Maßregeln nicht über die Veranlassung und den Zweck ihrer Ergreifung ausgedehnt werden können, und liegt, wie dargethan worden, kein besonderer Grund dazu vor, so fragt es sich, ob der von der Bundesversammlung beabsichtigte Zweck in der Zwischenzeit erreicht worden ist. Es dürfte schwer sein, diese Frage nicht zu bejahen. Vergleicht man den dermaligen Zustand in der Stadt und Umgegend mit dem Zustande, wie er sich am 3. April und kurz darauf bei einzelnen Individuen gezeigt, so wird Jedermann anerkennen müssen, daß, da jene theils durch die ergriffene Flucht entfernt, theils inhaftirt

sind, im Uebrigen keine reelle Gefahr zu fürchten ist. Es ist seitdem kein Versuch gemacht worden, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu stören, wiewohl nicht in Abrede gestellt werden soll, daß sich hier, wie allerwärts, eine jedoch verhältnißmäßig kleine Anzahl unruhiger, nach Neuerungen begieriger Köpfe befindet. Die sehr weit vorgerückte Untersuchung hat über die Verzweigungen des Unternehmens wenigstens so viel ergeben, daß daraus eine Erneuerung nicht wohl zu fürchten ist, und die Inhaftirten sind mittelst Herrichtung kostspieliger und sicherer Gefängnisse dermalen wohl verwahrt, so wie der ruhige Fortgang der Untersuchung keinen Augenblick eine Unterbrechung erlitten hat, indem auch hierin mit Anstrengung von Kosten und Beisetzung aller finanziellen Rücksichten, Alles geleistet worden ist, was mit Billigkeit und Berücksichtigung der Verhältnisse anzufordern war, so daß dieselbe, ungeachtet der sehr großen Anzahl der inculpirten Individuen, keiner der übrigen nachstehen wird. Ueberdies sind das Militär und die Polizeimittel im Verhältniß zur Zeit des 3. April 1833 beträchtlich von Seiten Frankfurts vermehrt worden. Demnach hätte der Senat der freien Stadt Frankfurt vielleicht erwarten können, daß die am 12. April 1833 wider seine Ansicht, ergriffenen außerordentlichen Maßregeln, wo nicht jetzo schon völlig aufgehoben, doch auf ein niederes Maaß zurückgeführt würden. Weit entfernt aber, daß eine Zurückführung der am 12. April 1833 beschlossenen außerordentlichen Maßregeln auf ein, mit der gegenwärtigen Lage der Dinge in Uebereinstimmung stehendes Maß beabsichtigt wird, geht der Antrag des Ausschusses darauf, die freie Stadt Frankfurt aufzufordern, ihre Truppen, in der in dem Reglementsentwurfe bestimmten Weise, mit der von der mainzer Garnison herangezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps zu vereinigen und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden zu stellen; mittelst Reglementsentwurfs die Stadtwehr, im Falle ausbrechender Unruhen, ebenfalls an dessen Commando zu übergeben; die Militärpolizei ganz auf ihn zu übertragen und die Civilpolizei in wesentlichen Punkten von ihm abhängig zu machen, mithin Maßregeln zu ergreifen, welche weit über die im Beschlusse vom 12. April 1833 angeordneten hinausgehen, und ausdrücklich in dem Vortrage als neue bezeichnet werden.

„Wenn nun weder in den allgemeinen Verhältnissen der freien

Stadt Frankfurt, noch in besonderen Veranlassungen, noch in dem Stande der Dinge überhaupt ein hinlänglicher Grund zu neuen außerordentlichen, über die Regierungsmittel dieser Stadt in den wesentlichsten Punkten zu verfügen beabsichtigenden Maßregeln vorhanden ist, so kann derselbe in der unbedeutenden Verminderung der Truppenzahl, welche seit dem 1. November 1833 eingetreten, um so weniger gefunden werden, als gerade diese Verminderung eine Concentrirung der Truppen durch stärkere Belegung mehrerer Gebäulichkeiten in und um die Stadt und in die allernächstgelegenen Ortschaften zur Folge hatte, welche sie dem Herrn Oberbefehlshaber noch viel mehr und gelegener disponibel macht, als dieses anfänglich der Fall war, wo man den Zustand der Dinge doch, in der Ungewißheit und Unkenntniß etwaiger gefährlicher Verzweigungen und weiterer Unternehmungen, für bedenklicher halten mußte, als den jetzigen. Rein militärische Gründe, militärisches Herkommen und Gebräuche können aber an sich keinen Grund abgeben, eine primär politische Maßregel, welche bei ihrem ersten Eingreifen aus diesem Gesichtspunkte auch das militärische Verhältniß ordnete, dieserhalb allein abzuändern, besonders wenn die eignen Militär- und Polizeimittel zur Zeit, wo dieselben angeordnet wurden, in einem mindern Grade vorhanden waren, als jetzt, wo sie materiell vermehrt und qualitativ durch Erfahrung in der Anwendung erhöht sind.

„Es kann auch darin kein Grund liegen, daß der Fall, ob Unruhen wirklich eingetreten seien, zweifelhaft sei und gleichsam eine vorgängige Verständigung erfordern, da der ununterbrochene Patrouilledienst und die hierdurch sowohl, als sonst bestehende Kenntniß von Allem, was vorgeht, eines Theils schon geeignet ist, jeder ausbrechenden Unruhe vorzubeugen, und andern Theils keinen Zweifel über deren Existenz lassen kann.

„Sollte in dem Gutachten der Militärcommission ein Unterschied über die Zulässigkeit des Linienmilitärs der freien Stadt Frankfurt und des hierher beorderten Theils der Garnison von Mainz anzudeuten beabsichtigt sein, so kann diese Stadt ihrem Militär das Zeugniß der völligsten Zuverlässigkeit geben.

„Die ehrende Verbindung mit den österreichischen und preußischen Truppen wird die freie Stadt Frankfurt im Falle ausbrechender Unruhen, wo nach dem Artikel 25 der wiener Schlußacte die öffentliche

Ruhe und gesetzliche Ordnung wirklich bedroht werden sollte, kein Opfer scheuen lassen, um ihr zu entsprechen; allein sie ist ebenso überzeugt, daß die unbefangene und erleuchtete Würdigung ihrer höchsten und hohen Mitstaaten in dem vorliegenden Antrage keinen Grund finden werde, eine außerordentliche bestehende Maßregel über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus und für den Fall, wo die Ursachen, welche sie veranlaßt haben, nicht mehr obwalten, durch neue, zu ergreifende, viel weiter gehende, und ihr die Disposition über ihre wesentlichsten Regierungsmittel entziehende Maßregeln auszudehnen."

Diese Ueberzeugung stützte Frankfurt auf den Artikel 25 der wiener Schlußacte, wonach die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustand, und als Ausnahme, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe vorbehalten war, im Fall eine Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, eines offenen Aufruhrs, oder wenn gefährliche Bewegungen in mehreren Bundesstaaten stattfanden. Ein solcher Fall lag nach Ansicht der Stadt Frankfurt nicht vor, um eine neue militärische, nur für den Fall wirklich ausgebrochener Unruhen anwendbare Maßregel zu begründen. Frankfurt berief sich dann auf den Artikel 28 der wiener Schlußacte, wonach für den Fall, wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht wurden und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden konnten, die Bundesversammlung befugt und berufen war, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst betheiligten Regierungen, Maßregeln zu berathen und zu beschließen. Dieser Fall hätte seine Erledigung in dem Beschlusse vom 12. April 1833 in den vorsorglichen Maßregeln für etwa eintretenkönnende Unruhen, in vollem Maße, so wie in der Anordnung einer Centralbehörde für die Untersuchungen und andern Verfügungen gefunden.

Zum Schlusse seiner Deductionen sagte der frankfurter Senat:

„Wenn daher die freie Stadt Frankfurt nie gemeint sein kann, sich ihren Bundespflichten im mindesten zu entziehen oder dem Beschlusse vom 12. April 1833 entgegentreten zu wollen, so kann sie es nach den hier in Betracht kommenden Momenten mit ihren Pflichten nicht vereinigen, zu einer neuen,

über den Inhalt des Beschlusses vom 12. April 1833 hinausgehenden Maßregel, ihr Militär und die Stadtwehr sowohl, als ihre polizeilichen Regierungsmittel, außer denen — was gewiß nicht übersehen werden wird — sie keine andern für diese Zwecke besitzt, zur Verfügung zu stellen, weil sie glaubt, daß weder in rechtlicher noch thatsächlicher Hinsicht eine Bundespflicht für sie in vorliegendem Falle begründet erscheint, und sieht daher mit Zuversicht der Beschlußziehung entgegen, daß es bei den nach dem Beschlusse vom 12. April 1833 getroffenen Anordnungen, ohne deren weitere Ausdehnung und mit der darin ausgesprochenen Beschränkung des Oberbefehls des die von der Garnison zu Mainz hierher verlegten Truppen befehligenden Herrn Generals über das städtische Linienmilitär bei ausbrechenden Unruhen, lediglich verbleiben werde."

Die Bundesversammlung adoptirte die Ansicht des Ausschusses und beschloß, Instructionen einzuholen. Am 17. Januar 1834 erfolgte schon die Beistimmung Oesterreichs, Preußens, Württembergs und Dänemarks. Die beiden Großstaaten sahen von jeder Erörterung über die Principienfrage, d. h. über die behauptete Verletzung der jura singulorum durch den beabsichtigten Bundesbeschluß in ihren Abstimmungen gänzlich ab. So auch die meisten später eingehenden Abstimmungen, wenn gleich einzelne Regierungen einige Bedenken bei ihrer Zustimmung geltend machten; das Königreich Sachsen hielt den beantragten Bundesbeschluß für ruhige Zeiten unnöthig, beide Mecklenburg verlangten die ausdrückliche Erklärung des Bundes, daß mit diesem Bundesbeschluß die Bundesversammlung nicht die Absicht habe, das jus singuli der Stadt Frankfurt zu verletzen, die 15. und 16. Curie hätten lieber eine gütliche Vereinbarung mit Frankfurt gesehen und Bayern und Baden drangen auf entgültige Festsetzung des Verhältnisses der Stadt Frankfurt zu der Bundesversammlung. Die Niederlande stellten sich auf den Standpunkt Frankfurts.

Der Antrag des Ausschusses wurde, nachdem alle Abstimmungen eingegangen, durch Stimmenmehrheit zum Bundesbeschluß erhoben am Jahrestage des frankfurter Attentats (3. April 1834).

Eine Prüfung von dem damaligen bundesrechtlichen Standpunkt beweist, daß die Bundesversammlung zu diesem Beschlusse vollkommen berechtigt war.

Allerdings war in den Artikeln 25, 28, 32 und 53 der wiener Schlußacte als Regel ausgesprochen, daß die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten den Regierungen allein zustehe, und allerdings galt als Regel, daß in den Ausnahmsfällen, worin die Gesammtheit des Bundes zu diesem Zwecke mitwirkte, in Uebereinstimmung mit der bedrohten Regierung zu verfahren sei. Soweit diese Vorschriften galten, handelte es sich aber nur von Ereignissen, wobei noch nicht der Bund in seiner Gesammtheit, sondern blos der einzelne Bundesstaat interessirt war. Sobald aber Ersteres eintrat, sobald nicht blos eine Widersetzlichkeit der Unterthanen, ein isolirter Aufruhr zu unterdrücken war, trat nach der deutlichen Unterscheidung jener Artikel und in höchster Consequenz mit den Zwecken und dem ganzen Systeme des Bundes ein anderes ein, nämlich die Bestimmung des Artikels 28 der Schlußacte, welche wegen der zu beschließenden Maßregeln blos eine Rücksprache, keineswegs aber noch ferner eine Uebereinstimmung mit den zunächst bedrohten Regierungen vorschrieb. Wie konnte es auch anders sein? wie konnte der Bund, bei einer erkannten allgemeinen Gefahr sein Heil in die Hand einzelner Bundesglieder, einer einzelnen freien Stadt legen? Und daß der Fall des Art. 28, daß ein Gesammtinteresse vorlag, wo ein Verschwörungsplan zum Umsturze des Bundes am Sitze der Bundesversammlung ausbrach, wo dieser Verschwörungsplan unter wesentlicher Mitwirkung frankfurter Einwohner, revolutionärer Zusammenkünfte, hochverrätherrischer Umtriebe und Schriften derselben gereift, und durch die Theilnahme bewaffneter Haufen aus den Umgegenden und so vieler Complicen aus so vielen Bundesstaaten verstärkt war: dies war so klar als beschlußmäßig anerkannt. Hierdurch war die Ansicht des Ausschusses gerechtfertigt, daß nach den Artikeln 25 und 28 der wiener Schlußacte, worauf der Beschluß vom 12. April gegründet war, in diesem Beschlusse sofort eine Ausscheidung der dienstlichen Attributionen des Truppen- und Platzcommando's hätte bestimmt werden können, ohne daß durch diese transitorischen Bestimmungen weder jura singulorum noch die Selbstständigkeit der Stadt Frankfurt verletzt worden wären. Die solchergestalt beschlossene Maßregel wäre nicht weniger als allgemeine Bundesangelegenheit, zur Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes ergriffen und durch jene Artikel gerechtfertigt gewesen. Wo aber die Bundesversammlung durch bestimmte Bundes-

gesetze zur Ergreifung derjenigen zweckdienlichen Maßregeln, die sie beschloß, befugt und berufen war, da war die Pflicht, sich denselben zu fügen und zu denselben mitzuwirken, ausdrücklich in der vertragsmäßigen Einheit begriffen und keine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung, indem diese Pflicht gleichmäßig alle Bundesglieder treffen konnte. Denn im Falle des Artikels 28 der Schlußacte erschienen diese, gleichwie in allen Fällen, worin die Souveränetätsrechte der Bundesglieder durch die Gesetze und die Competenz des Bundes limitirt waren, eben nicht als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten, sondern als Bundesregierungen, die nach den Gesetzen oder Beschlüssen des Bundes für dessen Zwecke zu wirken hatten. Hierbei war also noch nicht einmal auf das besondere Verhältniß der Stadt Frankfurt als Sitz der Bundesversammlung und auf die hieraus folgenden Leistungen Rücksicht genommen worden. Hierdurch waren jedenfalls sogar besondere Pflichten derselben begründet und jura singulorum konnten hiergegen nicht geltend gemacht werden, eben weil die besondere Bestimmung, daß Frankfurt Sitz der Bundesversammlung sein sollte, in dem Bundesvertrage begriffen war und diese Bestimmung ihre nothwendigen Consequenzen, namentlich in Beziehung auf die Sicherheit des Sitzes der Bundesversammlung haben mußte. Sollten hiergegen Zweifel gehegt oder vermeintliche Rechtskränkungen geltend gemacht werden, so mußte es genügen, darauf zurückzuweisen, wie im Jahre 1816 die Localverhältnisse der Bundesversammlung lediglich durch einen Bundesbeschluß, unter Vorbehalt der etwa nöthigen ferneren Eröffnungen, festgesetzt worden waren. Hält man sich diese grundgesetzlichen Verhältnisse gegenwärtig, so konnte bei dem, was vorgefallen war, wohl kein verletzender Anspruch darin erkannt werden, wenn neben dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen die freie Stadt Frankfurt sich aufgefordert fand, mit ihren Truppen ein Corps zur Sicherheit des Bundessitzes zu bilden, und — ohne alle besondere Kostenleistung — ihre Truppen gleichmäßig allen denjenigen dienstlichen Bestimmungen zu unterziehen, welche im Wesentlichen bereits stets befolgter Grundsatz der Militärgesetze des Bundes für alle Vereinigungen von Bundestruppen waren. Die Bundesversammlung hatte sich in ihrem Beschlusse vom 12. April 1833 darauf beschränkt, den Gesandten der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, im Voraus

die Einleitung zu treffen, damit bei ausbrechenden Unruhen das städtische Linienmilitär, wegen der erforderlichen Einheit im Commando, unter den Oberbefehl des Commandirenden gestellt werde. Die Erfahrung hatte gezeigt, wie wenig dieser Aufforderung entsprochen worden war. Anstatt im Voraus diese Einleitungen in genügendem Maße zu treffen und hierüber der Bundesversammlung eine wohl selbstverständliche, befriedigende Anzeige zu machen, hatten die wenigen, nach militärischem Urtheil sehr ungenügenden präparatorischen Einleitungen eines Theils von dem Truppencommandanten einseitig getroffen werden müssen, anderer Seits zum Theil nicht ohne Schwierigkeiten durch Benehmen mit der Stadt herbeigeführt werden können. Zu diesen Erfahrungen kam endlich die, daß gerade in einer Zeit, wo es für Frankfurt wohl von besonderem Werthe erscheinen mußte, die Unzulänglichkeit der im Voraus getroffenen Maßregeln durch eine bethätigte Bereitwilligkeit zur Veranlassung der Mitwirkung der Bundestruppen für den Fall besorgter Unruhen zu ersetzen, einseitig militärische Vorkehrungen getroffen werden konnten, ohne daß dem Truppencommandanten hiervon an demselbigen Tage nur eine Anzeige gemacht wurde.

Frankfurt ersuchte nochmals den Bundesbeschluß zu verhindern. Es gab am 19. April 1834 eine weitere Erklärung ab.

Es hoffte bei entschiedener allseitig ausgesprochener Absicht, die Rechte der Stadt Frankfurt durch den gefaßten Beschluß nicht beeinträchtigen zu wollen — bei der von mehreren Regierungen getheilten Ueberzeugung, daß die Ergänzungen der dienstlichen Bestimmungen mit den Rechten von Frankfurt nicht im Einklang seien, und um dem ausgesprochenen Wunsche mehrerer Regierungen entgegen zu kommen, daß dieser Gegenstand durch eine gütliche Verständigung seine Erledigung finden möge. Durch die Bestimmung, die frankfurter Truppen bis auf Weiteres unter den Oberbefehl des Commandirenden zu stellen, würden aber der Regierung der Stadt Frankfurt alle Regierungsmittel entzogen, und dieselbe einem Militärgouvernement untergeordnet werden, indem es sich hier nicht von einem detachirten Corps, sondern von allen Militärmitteln der Stadt handelte. Da dieses nun nach den Aeußerungen sämmtlicher Regierungen die Absicht nicht gewesen, auch nicht sein könne, so erwarte sie, daß diese Bestimmungen so modificirt würden, daß die Rechte der Stadt und ihre Selbstständigkeit

nicht gefährdet werde. Der Zweck, zu welchem die Truppen der mainzer Garnison im Jahre 1833 nach Frankfurt dislocirt worden seien, wäre doch kein anderer gewesen, als zur Abwendung jeder Störung der öffentlichen Ordnung mitzuwirken. Dieser Zweck sei bisher vollkommen erreicht, und die von der Militärcommission zu Begründung ihrer Anträge auf eine provisorische Norm der dienstlichen Bestimmungen angeführten Motive seien daher im Wesentlichen beseitigt. Die neuerlich erst vom Senate, in Uebereinstimmung mit den verfassungsmäßigen Behörden, weiter getroffenen strengen Polizeimaßregeln, welche auch der Bundesversammlung bereits angezeigt worden, lieferten den sichersten Beweis, welche ernste Sorge des Senats es sei, jede Störung abzuwenden und der Bundesversammlung, so wie der Stadt und deren Bewohnern die gehörige Sicherheit zu gewähren. Der Zweck einer solchen Maßregel könnte kein anderer sein, als der, daß im unerwarteten Falle ausbrechender Unruhen, nicht durch lange Verhandlungen mit den städtischen Behörden Verzögerung entstehe. Dieser Zweck sei bereis dadurch erreicht, daß schon im Jahre 1833 dem Obersten des Linienbataillons der Stadt Frankfurt der Befehl zugegangen, im Falle ausbrechender Unruhen, das Bataillon auf den von dem General bestimmten Sammelplatz, wo es alsdann unter das Commando dieses Generals gestellt sei, aufzustellen. Wenn aber in dem Bundesbeschlusse dem Oberbefehlshaber überlassen sei, unter seiner Verantwortlichkeit das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der gewöhnlichen Verhältnisse zu beurtheilen, so werde dadurch demselben eine discretionäre Gewalt übertragen, welche nicht in dem Zwecke liege, weshalb die Truppen nach Frankfurt dislocirt worden, und welche weder in dem Willen der Regierungen noch der Bundesversammlung gelegen hätte. Der Oberbefehlshaber dürfte nämlich nur beurtheilen, wenn außerordentliche Verhältnisse eingetreten seien, welche die Uebernahme des effectiven Commando's erforderten, nicht aber, ob gewöhnliche Verhältnisse vorhanden seien, indem dies keiner Beurtheilung bedürfe. Nichts sei bedenklicher, als in einem Dienstreglement Bestimmungen aufzunehmen, welche verschiedene Auslegung zuließen. Hierher gehörte die Bestimmung, daß das Linienbataillon der Stadt in seinen bisherigen Dienstverhältnissen bleiben sollte, so lange die öffentliche Ruhe nicht bedroht sei. Es entstehe daher die Frage: wann ist die öffentliche Ruhe bedroht, wer hat darüber zu

entscheiden? Die Bestimmung, daß der Oberbefehlshaber alsbald die unmittelbare Leitung der gesammten bewaffneten Macht ausübe, sobald ihm die Ruhe bedroht oder gestört erscheine, dürfte zu den unangenehmsten Collisionen Anlaß geben. Eine Bedrohung der Ruhe würde in der Regel dem Oberbefehlshaber, der nicht im vollen Besitze der polizeilichen Fäden und aller Mittel der Regierung sei, entgehen, oder aber er könnte zu einer falschen Beurtheilung der Lage der Dinge hingerissen werden. Es schiene daher gewagt, ihm allein und unbedingt die Bestimmung zu überlassen, wann die Ruhe bedroht erscheine und er in das effective Commando einzutreten habe.

Anders sei es bei wirklicher Störung der Ruhe, welche in die Augen springe, und wo keine verschiedene Beurtheilung möglich sei, mithin auch jede Ungewißheit wegfalle. Es müßte daher zwischen Bedrohung und wirklicher Störung der Ruhe unterschieden, und die Störung der öffentlichen Ruhe in Zusammenrottungen, verbunden mit Widersetzlichkeit gegen die Behörden und sonstige Gewalthandlungen, gesetzt werden, wo alsdann der Oberbefehlshaber unter seiner eignen Verantwortlichkeit zu beurtheilen habe, ob der Fall des zu übernehmenden Commando's vorhanden sei. Daß derselbe von dieser Uebernahme die städtische Behörde in Kenntniß setze, bringe zwar schon die Natur der Sache mit sich; es wäre aber nothwendig, solches auszudrücken, damit es verbindlich erscheine, wogegen die städtischen Behörden auf gleiche Weise, wenn sie früher als der Commandirende von in solcher Art ausgebrochenen Unruhen unterrichtet sein sollten, denselben ebenfalls hiervon in Kenntniß, mit der Anzeige, daß das Obercommando alsbald von ihm zu übernehmen sei, zu setzen hätten. Ganz verschieden von diesem Falle der wirklich gestörten Ruhe sei aber derjenige, wenn die öffentliche Ruhe nur durch bedenkliche Umstände bedroht erscheine. In einem solchen Falle würde der Oberbefehlshaber, nach genommener Rücksprache mit der städtischen Behörde, die erforderlichen militärischen Anordnungen treffen, um dem Ausbruche von Unruhen vorzubeugen. Das effective Commando des Linienmilitärs der freien Stadt Frankfurt würde der Oberbefehlshaber in diesem Falle vor dem wirklichen Ausbruche der Unruhen nur alsdann übernehmen, wenn der ältere Bürgermeister damit einverstanden sei, oder wenn, nach genommener Rücksprache mit demselben, die Umstände so dringend würden, daß der Oberbefehlshaber dies auf seine Ver-

antwortlichkeit thun zu müssen glaube, wovon der Bundesversammlung sofort die Anzeige zu machen sei. Da es gegen die Verfassung der Stadtwehr sein würde, wenn man sie unter das Commando des Oberbefehlshabers stellte — da ferner die Stadtwehr selbst, nach der Fassung des § 5, nur dann unter das Commando des Oberbefehlshabers gestellt werden sollte, wenn wirkliche Unruhen ausgebrochen seien und zugleich die Stadtwehr unter dem Gewehr stehe, so müßte zur Erläuterung ausgesprochen werden, daß, wenn die Stadtwehr nicht unter dem Gewehre stehe, so wie auch in Zeiten der Ruhe, dieselbe in ihrem bisherigen Verhältnisse verbleibe, und daß auch selbst in Zeiten der gestörten Ruhe und wenn sie unterm Gewehr stehe, dieselbe nur zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Stadt verwendet werden könne. Eine Unterordnung der Stadtwehr unter das Commando des Oberbefehlshabers könne der Senat in keinem Falle zugeben; auch würde eine solche Unterordnung zu den verdrießlichsten Collisionen Anlaß geben. Der Senat, dem die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Stadt eben so wichtig sein müßte, als der Bundesversammlung, würde jedoch — wie sich von selbst verstehe — die Stadtwehr oder Bürgerbewaffnung nie so verwenden, daß deren Dienst dem Dienste der Truppen entgegen wirkend oder hindernd sein könne, sondern wie im vorigen Jahre der Dienst der Stadtwehr stets im Einklange mit den Dispositionen des Generals gestanden, so würde dafür gesorgt werden, daß, wenn die Stadtwehr Dienst thue, solcher nur unterstützend für das Militär sei. Bei dem guten Geiste, der die Stadtwehr beseelte, bei der Erfahrung, daß solche jederzeit ihren Pflichten nachgekommen sei, könne sich der Senat hierzu verbindlich machen.

Der Präsidialgesandte äußerte hierauf, er glaube zuvörderst die in der vernommenen Angabe, daß mehrere Regierungen die Ergänzungen der dienstlichen Bestimmungen mit den Rechten der Stadt nicht im Einklang gefunden hätten, dahin näher erläutern zu müssen: daß diese Ansicht, außer von den freien Städten, nur allein von der niederländischen Regierung geäußert worden sei. So viel den übrigen Inhalt der Erklärung betreffe, so dürfte seiner Ansicht nach darauf zu beschließen sein, „daß der Vollzug des in der Sitzung vom 3. April 1834 bundesverfassungsmäßig gefaßten Beschlusses durch die letzte Erklärung der freien Stadt

Frankfurt nicht aufgehalten werden könne, jedoch die ebenbesagte Erklärung der freien Stadt Frankfurt dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zu dem Ende zuzuweisen sei, um unter möglichster, mit dem obwaltenden Hauptzwecke nur immer vereinbarlicher Berücksichtigung der Wünsche der freien Stadt Frankfurt, zu erwägen und nach Vernehmung der Militärcommission zu begutachten, in wie weit und unter welchen Modalitäten in die von der Stadt angedeuteten Erläuterungen der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen eingegangen werden könne."

Die bis dahin geführten Verhandlungen wurden dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen mit der provisorischen Norm dienstlicher Bestimmungen mitgetheilt. Als dieser nun von Frankfurt verlangte, daß das frankfurter Bataillon seinem Commando unterstellt würde, lehnte die Regierung dieses Ansinnen ab, weil sie wiederholt bei der Bundesversammlung geeignete Schritte thun wolle. Als der General weiter in die Regierung drang, lehnte diese nochmals das Ansinnen ab (22. April 1834), und als dies der General der Bundesversammlung mittheilte, beschloß diese am 24. April: „daß die Stadt Frankfurt aufgefordert werde, der Bundesversammlung bis zu ihrer nächsten Sitzung den Vollzug des Beschlusses vom 3. April anzuzeigen."

Statt dieser Anzeige stellte am 1. Mai 1834 Frankfurt den Antrag, „daß die im April 1833 nach Frankfurt verlegte Truppenabtheilung von der Garnison der Bundesfestung Mainz in ihre Garnison zurückkehren möge." Es motivirte diesen Antrag folgendermaßen:

„Wenn in Abstimmungen mehrerer verehrten Regierungen der Wunsch ausgedrückt werde, eine Verminderung der dahier liegenden Bundestruppen eintreten zu lassen, so möchte darin eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung der Verhältnisse liegen; dagegen würde eine gänzliche Wegziehung der Bundestruppen um so erwünschter sein, als dadurch so manche unangenehme Verwickelung beseitigt werde, dieser Antrag sei durch die factischen Umstände begründet. Das seit jenem unglücklichen Ereignisse vom 3. April 1833 — welches jedoch keinen Erfolg gehabt, vielmehr die beste Gewähr leisten müßte, daß dergleichen Auftritte in Frankfurt keinen festen Boden fänden — nichts vorgefallen sei, was eine Wiederkehr befürchten lasse, daß durch die so-

wohl von sämmtlichen deutschen Bundesregierungen, als auch namentlich und insbesondere von der Stadt Frankfurt getroffenen geschärften polizeilichen Anordnungen und Sicherheitsmaßregeln, die Ordnung und Ruhe hinlänglich gegen jede Störung gesichert erschienen. Daß die bei den blutigen Ereignissen des 3. April 1833 hauptsächlich compromittirten Personen theils ihr Vaterland verlassen hätten, theils in Frankfurt, theils in anderen Bundesstaaten in Untersuchung und Haft sich befänden. Daß, was namentlich die Stadt Frankfurt betreffe, der Senat durch die Bürgerschaft in allen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienenden Mittel gehörig und hinlänglich unterstützt sei."

Nach dieser Auslassung stellte die Vollziehungscommission den Antrag, daß, nach Vorschrift des Artikel 3 der Executionsordnung, eine Frist bis zur nächsten Bundestagssitzung anberaumt werde, um von dem Gesandten der freien Stadt Frankfurt die Erklärung der erfolgten Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April so wie die Anzeige, zu vernehmen, daß namentlich, in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, deren Truppen mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt würden, oder um die genügende und vollständige Darlegung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstünden, zu gewärtigen.

Die Bundesversammlung trat dem Antrage bei, und nur die freien Städte stimmten nicht für denselben, enthielten sich jedoch der Abstimmung.

Die in der Sitzung vom 1. Mai von Frankfurt eingelegte Protestation gegen den Beschluß vom 3. April 1834 wurde ohne Weiteres in derselben Sitzung zurückgewiesen.

In diesem Antrage der Stadt Frankfurt vom 1. Mai, wegen Wegziehung der Bundestruppen, sah die Executionscommission nur eine wiederholte Offenbarung und zugleich eine Verstärkung der Renitenz gegen den Bundesbeschluß vom 3. April 1834. Durch diesen Beschluß waren ja gerade die Dienstverhältnisse des Sicherheitscorps provisorisch geordnet worden und zugleich war der Ausschuß beauftragt, über die definitiven Bestimmungen, welche nach Beendigung der

bestehenden Dislocation und Bequartierung eintreten mußte, ein Gutachten zu erstatten; hieraus ergab sich, daß nach der Absicht des Bundes, die Truppen, für deren Dienst in Verbindung mit den städtischen die provisorischen Normen beschlossen waren, jedenfalls in ihrer ursprünglichen oder in einer verringerten Anzahl fernerhin in Frankfurt verbleiben sollten, bis das Ausschußgutachten über die definitiven Bestimmungen abgegeben war.

Wenn hieraus schon folgen mußte, daß der Antrag der Stadt Frankfurt auf gänzliche Wegziehung dieser Truppen mit dem Beschlusse vom 3. April unvereinbar war, so ergaben auch die darin angeführten Motive nicht sowohl eine Unterstützung des gestellten Antrages, als wegen ihres Ungrundes eine Unterstützung des gefaßten Beschlusses.

Die Ereignisse, welche der Erklärung der Stadt vom 1. Mai am 2. Mai folgten, zeigten nämlich, anstatt der Grundlosigkeit einer Befürchtung von Auftritten, ähnlich denen am 3. April, eine Wiederkehr derselben; anstatt einer in den getroffenen, geschärften polizeilichen Anordnungen und Sicherheitsmaßregeln liegenden Bürgschaft für die Erhaltung der Ordnung und Ruhe, eine nochmalige strafbare Störung derselben, unter Umständen, welche deren Erneuerung besorgen ließen; anstatt einer sicheren Haft der in Frankfurt wegen des Attentats vom 3. April in Untersuchung stehenden Personen, die Ausführbarkeit eines gleichzeitigen gewaltsamen Entweichungsversuchs der besonders Gravirten unter ihnen, in Folge der Unzuverlässigkeit des städtischen Aufsichtspersonals und in Folge der frevelhaften Unterstützung, welche die Inculpaten durch einen Anhang Gleichgesinnter in der Stadt gefunden hatten, und endlich anstatt einer Unterstützung des Senats durch die Bürgerschaft in allen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dienenden Mitteln, eine sehr große Aufregung der Bürgerschaft gegen das hierzu und zur Bewachung der Gefängnisse und wichtigsten Posten verwendete Linienmilitär.

Der Ausschuß richtete daher sein Gutachten nun dahin:

„Daß dem Antrage der Stadt Frankfurt nicht stattzugeben sei.“ Sämmtliche Gesandtschaften — mit Ausnahme jener der freien Städte, welche sich der Abstimmung enthielten — stimmten auch diesem Antrage des Ausschusses bei. Der Beschluß wurde daher auch nach diesem Vorschlage gefaßt (12. Mai).

Frankfurt verlangte Aufschub (12. Mai), weil der in Gemäßheit des Artikel 3 der zur Vollziehung der Beschlüsse der Bundesversammlung erlassenen Executionsordnung gefaßte Beschluß, der Regierung der freien Stadt Frankfurt, die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung nach entgegen ständen, anzuzeigen gestattet hätte. Diese Ursachen hätte der Gesandte bereits in der Sitzung vom 10. April angezeigt*) und die deutsche Bundesversammlung hätte solche dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten zu dem Ende zugewiesen**), um unter möglichster, mit dem obwaltenden Hauptzwecke nur immer vereinbarlichen Berücksichtigung der Wünsche der freien Stadt Frankfurt zu erwägen und, nach Vernehmung der Militärcommission, zu begutachten, in wie weit und unter welchen Modalitäten in die von der Stadt angedeuteten Erläuterungen eingegangen werden könne. Der Senat hätte hiernach gehofft, jede weitere Executionsverfügung werde bis nach Eingang dieses Gutachtens beruhen; da indessen die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 10. April zugleich ausgesprochen, daß durch diese Erklärung der Stadt Frankfurt der Vollzug des Beschlusses vom 3. April nicht aufgehalten werden könnte, sondern in Gemäßheit des Art. 3 der Executionsordnung weiteren Beschluß gefaßt hätte, so dürfe auch Frankfurt in Gemäßheit dieses Beschlusses die Ursachen, welche der Folgeleistung noch im Wege ständen, nachweisen, damit solche an die Executionscommission zum Gutachten verwiesen würden. Die Gründe lägen hauptsächlich in der frankfurter Verfassung, und der Senat dürfte hoffen, daß solche gerechte Berücksichtigung finden würden."

Auf Präsidialantrag wurde diese Erklärung der Executionscommission zugewiesen, um darüber weitern Bericht zu erstatten; dieser Bericht wurde bald darauf (den 22. Mai) abgestattet. Die Bundesversammlung hatte allerdings durch den Beschluß vom 5. Mai die freie Stadt Frankfurt aufgefordert, die Vollziehung des am 3. April gefaßten Bundesbeschlusses bis zur nächsten Sitzung anzuzeigen, dieser Aufforderung jedoch, nach Vorschrift des Artikel 3 der Executionsordnung, den Zusatz beigefügt: „oder genügend und vollständig die Ur-

*) Siehe S. 225 ff.
**) Siehe S. 236.

sachen nachzuweisen, welche der Folgeleistung noch im Wege ständen."*) Dies verstand der Ausschuß aber nicht dahin, daß es der freien Stadt nun noch zu gestatten sei, Einwendungen gegen den Bestand des auf bundesverfassungsmäßigem Wege gefaßten Beschlusses zu machen, oder die schon oft widerlegten Gründe abermals zur Erörterung zu bringen; sondern so, daß derselben vielmehr nur frei gelassen bliebe, solche den Bestand des Bundesbeschlusses selbst nicht antastende Ursachen vorzutragen und der Beurtheilung der Bundesversammlung zu unterstellen, welche, nach Ansicht der Stadt, temporär der Vollziehung entgegenstehen möchten. Dergleichen Ursachen und Gründe waren indessen nicht angeführt, die abgegebene Erklärung schloß vielmehr mit der Aeußerung: „daß die Gründe des Nichtvollzugs hauptsächlich in der Stadtverfassung lägen und daß der Senat hoffe, daß solche gerechte Berücksichtigung finden würden." Insofern die Bundesversammlung die so eben ausgesprochene Ansicht theilte, war schon hiernach der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet. Indessen bemerkte die Executionscommission aus Anlaß der abgegebenen Erklärung weiter: „Da nach der Anzeige der Stadt die Gründe des nichterfolgten Vollzugs hauptsächlich in der Stadtverfassung liegen, so müssen nach deren Ansicht also noch andere existiren; diese sind indessen nicht angegeben; eben so wenig als näher bezeichnet ist, in welchen Bestimmungen die Verfassung der Stadt der Folgeleistung im Wege stehen soll. Gleichwohl erforderte der Beschluß genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen des Nichtvollzugs. Was die allgemeine Bezugnahme auf die Stadtverfassung betrifft, so muß die Vollziehungscommission dagegen auf den in der Bundesgesetzgebung, namentlich in mehreren Bestimmungen der Schlußacte, vom 15. Mai 1820 begründeten Satz Bezug nehmen, daß die Verfassung und innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten der Bundesverfassung und der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten nicht hinderlich sein dürfe. Dieser Grundsatz ist neuerdings in dem — unter unbedingter Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, namentlich auch der freien Stadt Frankfurt — am 28. Juni 1832 gefaßten Beschlusse, betreffend

*) Siehe S. 237.

die Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, sub 3, anerkannt worden. Die Vollziehungscommission vermag hier nach der abgegebenen Erklärung keine, die Vollziehung des Beschlusses vom 3. April suspendirende Wirkung zuzugestehen, erkennt darin vielmehr wiederholt das **erste Beispiel einer offenen Opposition wider den Bund.** Da nun der im Beschlusse vom 5. Mai 1834 gesetzte Termin abgelaufen, und, nach Ansicht der Commission, der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung klar nachgewiesen ist, so hat dieselbe nach Bestimmung des Artikel 3 der Executionsordnung darauf anzutragen: „Die Bundesversammlung wolle das Executionsverfahren gegen die freie Stadt Frankfurt, nach den in der Executionsordnung festgesetzten Bestimmungen und Normen beschließen. Die Commission behält es sich übrigens vor, sobald der beantragte Beschluß gefaßt sein wird, Gutachten darüber zu erstatten, in welcher Art und Weise die Executionsmaßregeln zu beschließen und zur Ausführung zu bringen sind."

Hierauf erfolgte der Beschluß nach Vorschlag des Ausschusses und zugleich der Auftrag, daß die Executionscommission ein Gutachten abgebe.

Bei den im Namen des Bundes zu beschließenden Executionsmaßregeln kamen nach Artikel 7 der Executionsordnung hauptsächlich folgende Punkte in Betracht:

1) die Bestimmung der mit Vollziehung der beschlossenen Executionsmaßregeln zu beauftragenden Regierungen, 2) die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft — und endlich 3) die Dauer des Executionsverfahrens. Diese Punkte führten zu langen Verhandlungen.

Die Commission, welche mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1834 beauftragt war, glaubte von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen, daß die Bundesversammlung — welche durch die beharrliche Weigerung des Senats der Stadt Frankfurt den Bundesbeschluß vom 3. April 1834 zu vollziehen gezwungen war, executivische Maßregeln gegen diese eintreten zu lassen, noch geneigt gewesen sein würde, dieselben möglichst zu vereinfachen und für die Stadt so wenig drückend zu machen, als die Erreichung des nothwendigen Zwecks es irgend gestattete. Von diesem Gesichtspunkte aus berichtete sie der Bundesversammlung ausführlich und faßte ihre Ansicht und ihre Vorschläge schließlich in folgendem Antrage zusammen:

1) „Nach Artikel 7 der Executionsordnung ist, mit Berücksichtigung der Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren der Auftrag zur Executionsvollziehung zu ertheilen.

„Diesem gemäß werden nach Ansicht der Commission die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau um Uebernahme des Executionsauftrages zu ersuchen sein, da Truppentheile der ersteren beiden Staaten ohne bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand herbeigezogen werden können; hiernächst empfiehlt sich, in Berücksichtigung des zuerst erwähnten Umstandes, der Vorschlag, gegen die beiden mit der Executionsvollziehung mit zu beauftragenden Regierungen von Oesterreich und Preußen den Wunsch auszudrücken, daß zu dem Executionscorps zunächst das obgedachte Truppencorps verwendet werden möge, ohne selbiges jedoch dadurch dem bisherigen Zweck zu entziehen. — „2) Das gedachte Truppencorps, so weit es zur Zeit im Gebiete der Stadt Frankfurt befindlich ist, von dem Tage an, wo die nach Artikel 2 der Stadt Frankfurt weiter zu setzende Frist abgelaufen, als Executionscorps zu betrachten."

Hiernach wurde folgender Bundesbeschluß gefaßt: (28. Mai 1834):

„Nachdem durch Beschluß vom 22. Januar 1834 gegen den Senat der freien Stadt Frankfurt, wegen Nichtvollziehung des Bundestagsbeschlusses vom 3. April d. J. das Executionsverfahren nach den in der Executionsordnung vorgeschriebenen Normen erkannt ist, und es nunmehr nothwendig wird, die Executionsmaßregeln, auch die Art und Weise deren Ausführung, festzusetzen, so beschließt die Bundesversammlung:

„1) Die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden Namens des deutschen Bundes mit der Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April d. J. beauftragt; die Regierungen von Oesterreich und Preußen werden ersucht, dazu vorerst das in die Stadt Frankfurt und deren Umgegend verlegte Truppencorps der mainzer Garnison zu verwenden, ohne selbiges jedoch dadurch dem bisherigen Zwecke zu entziehen.

„2) Derjenige Theil dieses Truppencorps, welcher derzeit im Gebiete der Stadt Frankfurt befindlich ist, wird von dem Tage an, wo die nach Artikel 4 der Stadt Frankfurt weiter zu setzende Frist ohne den beabsichtigten Erfolg ablaufen wird, die Eigenschaft eines Executionscorps des deutschen Bundes annehmen.

„3) Diese Executionsmaßregel wird fortdauern, bis die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1834 erfolgt und bis namentlich in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen die Truppen der Stadt mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilung Commandirenden gestellt worden sind.

„4) Sämmtliche, von dem sub 2 erwähnten Termin an erwachsende Kosten, insbesondere die der Verpflegung der Truppen, müssen von dem Senate der freien Stadt Frankfurt ohne Aufenthalt berichtigt, oder es muß hierfür, vorbehaltlich der Entscheidung der Bundesversammlung, im Falle von den Anständen über die Liquidität, hinreichende Sicherheit bestellt werden.

„5) Für den Fall, daß die Erstattung der liquiden Kosten Anstand erleiden oder sonst eine Verstärkung der Execution nothwendig werden sollte, behält die Bundesversammlung sich die weitere Bestimmung vor.

„6) Die Militärcommission der deutschen Bundesversammlung wird hiermit aufgefordert, über die Stärke des eintretenden Falls hierzu weiter zu verwendenden Corps und die Zusammensetzung desselben, den Waffengattungen nach, auch darüber, wie viel hiervon sogleich zur Execution zu verwenden und welche Reserve aufzustellen sei — Gutachten zu erstatten.

„Endlich wird

„7) die preußische Regierung nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 8 der Executionsordnung ersucht, zur Leitung des Executionsverfahrens einen Civilcommissär zu ernennen und baldigst zur Anzeige zu bringen, und behält die Bundesversammlung es sich vor, demselben eine besondere Instruction zu ertheilen."

Man erkennt, daß der Bundesbeschluß viel schärfer ausgefallen war, als der Ausschußantrag.

Oesterreich und Preußen erklärten sich bereit zur Uebernahme des Executionsauftrages und letzteres behielt sich hinsichtlich der Ernennung des Civilcommissärs die Anzeige vor. Ebenso sprachen sich sich Hessen-Darmstadt, Braunschweig und Nassau aus.

Die Einmischung der beiden großen europäischen Westmächte in die inneren Angelegenheiten Deutschlands veranlaßten den in Gemäßheit des Art. 28 der wiener Schlußacte erwählten Ausschuß, (die

sogenannte Maßregeln-Commission) zugleich die polizeilichen Verhältnisse der Stadt Frankfurt in eine nähere Erwägung zu ziehen.

In den am 22. und 25. October 1816 getroffenen Bestimmungen über die Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundesgesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt fanden sich nämlich keine besonderen Anordnungen in Betreff der Handhabung der Polizei in dieser Stadt.

Gleichwohl war unter 8 gesagt, wenn in der Folge noch Veranlassungen entstehen sollten, zur Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzufügen, so behalte die Bundesversammlung sich die desfalls nöthigen ferneren Eröffnungen vor. — Indessen fühlte man schon bei den Ministerialconferenzen in Wien im Jahre 1819 und 1820, daß hier eine Lücke vorhanden sei, und der Fürst von Metternich äußerte deshalb in der 32. Sitzung vom 20. Mai 1820 ad 6 den Wunsch, daß die Bundestagsgesandten über das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung zur Stadt Frankfurt, welches nothwendig in Berathung zu ziehen sein werde, gehörig instruirt werden möchten.

In der Zusammenstellung der Gegenstände, welche in Folge der wiener Conferenzen zur Berathung an den Bundestag zu bringen waren (Beilage zur vertraulichen Bundestagssitzung vom 27. Juli 1820), war das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung in der Stadt Frankfurt mit Beziehung auf jenes Protokoll der 32. Conferenzsitzung erwähnt und es war am Schlusse gesagt: Sobald hierüber Instructionen eingegangen und angezeigt sind, wird desfalls das Protokoll nur zu eröffnen sein.

Dieser Gegenstand war indessen in den späteren Protokollen der Bundesversammlung nicht in Erinnerung gebracht und zu keinem Schlusse gefördert worden. Begünstigt durch die politische Ruhe, die in Deutschland in den darauf folgenden Jahren herrschte, entwickelten sich mancherlei Gebrechen und Schwächen des frankfurter Polizeiwesens, deren ganzer Umfang jedoch erst bei den unruhigen Bewegungen nach der Julirevolution in Frankreich und auch an einzelnen Punkten Deutschlands und insbesondere in Frankfurt sichtbar geworden war. Das deutlichste und vollständigste Bild dieser Schwächen und Gebrechen lieferte die Zusammenstellung der gerichtlichen Unter-

suchungsresultate in Betreff der Meuterei zu Frankfurt am Main vom 3. April 1833 nach den der Bundes-Centralbehörde bis Ende März 1834 zugekommenen Acten, welche dem Bundestagsausschusse mittelst Berichts vom 23. April übergeben worden waren. Die freie Stadt Frankfurt verkannte, wie öffentlich gewordene Actenstücke bewiesen, keineswegs die Nothwendigkeit, ein Mehreres als bisher für die Verstärkung und Verschärfung ihrer polizeilichen Einrichtungen zu thun, und traf dieserhalb verschiedene Anordnungen, und hierauf nahm sie am 1. Mai Bezug, um dadurch das Verlangen der Entfernung des in Frankfurt befindlichen Sicherheitscorps zu motiviren. Da indessen unmittelbar nach dieser Erklärung die oben erwähnten Ereignisse vom 2. Mai stattgefunden hatten, so stand zu bezweifeln, daß die neueren Anordnungen in der kurzen Zeit schon den nothwendigen Grad von Vollständigkeit und Vollkommenheit erreicht hatten. Jedenfalls ging der Bundesversammlung nähere Kenntniß von den getroffenen oder noch beabsichtigten Einrichtungen ab, und sie konnte daher nicht beurtheilen, inwiefern der Zweck, den die freie Stadt Frankfurt sich vorgesetzt hatte, erreicht worden war. Dennoch hing es theilweise von der Ausgiebigkeit der von der freien Stadt zu treffenden polizeilichen Einrichtungen ab, inwiefern die Bundesversammlung die Sicherheit der dort befindlichen Gesandtschaften und des Bundeseigenthums verbürgt, und sich dadurch der Nothwendigkeit enthoben erachten konnte, hierfür durch andere, dem Bunde zu Gebote stehende Mittel Sorge zu tragen. Daß aber die Bundesversammlung zu letzterem eben so das Recht wie die Pflicht hatte, ergab sich aus der einfachen Betrachtung, daß die Stadt Frankfurt durch dieselbe Acte, welche ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit garantirt hatte, auch zum Sitze der Bundesversammlung bestimmt worden war. Mithin handhabte nach seiner Ansicht der Bund nur sein eigenes Recht, wenn er, in Ermangelung der Ausgiebigkeit der der freien Stadt zu Gebot stehenden Mittel, die zur Erhaltung der Sicherheit und des Ansehens der Bundesversammlung erforderlichen Anordnungen traf und zur Ausführung brachte.

Da indessen die freie Stadt Frankfurt ein besonderes Interesse dabei hatte, die Bundesversammlung der Nothwendigkeit einer solchen eigenen Fürsorge zu entheben, so erwartete die letztere, daß dieselbe zur Erfüllung eines gemeinsamen Bundeszweckes in

wahrhaft föderativem Sinne entgegen kommen, und ihr die erforderlichen Nachweisungen über die Vollständigkeit und Ausgiebigkeit der von ihr getroffenen polizeilichen Anordnungen geben, auch, daß sie dasjenige, was in diesen Anordnungen etwa noch fehlen könnte, nachholen und ergänzen würde. Aber Frankfurt kam aus Rücksicht auf seine eifersüchtig bewahrte Souveränetät dieser Erwartung nicht nach und deshalb beantragte der Ausschuß bei der Bundesversammlung, nochmals daß die freie Stadt Frankfurt aufzufordern sei, in möglichst kurzer Frist nachzuweisen, daß und welche genügende Einrichtungen und Anordnungen getroffen worden seien, um die vollständige Erreichung der polizeilichen Zwecke in Frankfurt zu verbürgen. Bei der hierauf erfolgten Abstimmung behielt sich der Gesandte der freien Städte für Frankfurt Erklärung vor. Die Bundesversammlung stimmte aber dem Ausschußantrag bei.

Diese Angelegenheit gab zu Jahre langen vertraulichen Verhandlungen Veranlassung, führte aber vorerst zu keinem Resultat, als zu dem, daß Frankfurt seine Polizei besser einrichtete.

---

Nachdem die Angelegenheit so weit gediehen war, glaubten Frankreich und England den Zeitpunkt gekommen, mit ihren schon im Jahre 1833 beabsichtigten Interceſſionen vorgehen und sich zu Protectoren der kleinern deutschen Staaten aufwerfen zu können. Dies geschah zu derselben Zeit, wo ein sehr lebhafter diplomatischer Briefwechsel zwischen Deutschland und den Westmächten wegen einer eben so wenig begründeten Interceſſion der letztern in Luxemburg stattfand. (Vergl. den 2. Band dieses Werkes.)

Es ist schon oben bemerkt, daß im April 1833 der französische Gesandte bei der Bundesversammlung eine vertrauliche Anfrage wegen der in Frankfurt von ihr beliebten Anordnungen bei dem Präsidialgesandten gemacht hatte (S. 214); dabei war es vorläufig geblieben. Jetzt trat der englische Gesandte zuerst vor und richtete eine officielle Note verbale vom 21. Mai 1834 an den Präsidialgesandten der Bundesversammlung. Es lag hierin ein wahrhaft unverschämter Versuch einer Interceſſion in Deutschland von Seiten einer auswärtigen Macht. Obwohl diese Note schon ihrem Inhalte nach bekannt ist, so muß sie doch wegen des Zusammenhanges der Darstellung hier vollständig angeführt werden. Sie, wie die weiter unten noch anzu-

führenden Noten Englands und Frankreichs beweisen, wie gering damals Deutschland in der Meinung des Auslandes stand. Wie konnte das auch auch anders sein, nachdem sich Deutschland so große Demüthigungen seit Jahren in Luxemburg hatte gefallen lassen?

„Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique s'est abstenu depuis long-temps de faire une communication formelle à la haute Diète au sujet de l'occupation militaire de Francfort, — non parcequ'il régardait cette occupation avec indifférence, ou qu'il l'envisagea comme une affaire qui n'avait aucun rapport aux interêts de la Grande-Bretagne, — mais parceque des communications non-officielles qui avaient déjà eu lieu, avaient fait naître l'espoir que la haute Diète de son propre mouvement ne tarderait pas à mettre fin à une mesure si contraire aux droits d'un état indépendant.

„Même à l'heure qu'il est le Gouvernement de Sa Majesté de Britannique n'est pas disposé à faire une remontrance formelle là-dessus, quoiquil en ait pleinement le droit comme partie contractante du traité de Vienne; — et si même ce traité n'eut pas été signé, il se regarde néanmoins en droit de considérer comme intérêt Britannique le maintien de l'indépendence politique même du plus petit Etat l'Europe.

„En faisant cette déclaration à Son Excellence le ministre de Prusse, présidant la haute Diète ad intérim, le ministre l'Angleterre est aussi chargé de lui représenter qu'une résolution de la part de cette Assemblée de persister à occuper le territoire de Francfort par les troupes de la Confédération en dépit*) des remontrances graves du Sénat, et une tentative d'arracher aux Autorités de la ville le commandement militaire de leurs propres troupes, seront nécessairement regardés par le Gouvernement Britannique comme une infraction directe des droits d'un Etat indépendant. De tels actes renfermeraient des considérations d'un genre beaucoup plus

*) Woher wußte denn dies England? Durch den König von Hannover, welcher gegen Frankfurt bei dieser Gelegenheit gestimmt hatte?

sérieux et plus étendu que celles qui émanent d'une question pûrement fédérale entre la Diète et un Membre de la Confédération, — et c'est par cette raison que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique ne cesse pas d'espérer que la sagesse et la modération de la haute Diète la porteront à faire preuve, de ce même respect pour les droits de l'Etat de Francfort, que chaque Membre de la Confédération doit s'attendre à voir observé envers lui par toute autre Puissance."

Als der Präsidialgesandte diese Note der Bundesversammlung vorlegte, sprach er aus, daß sich zwar voraussetzen ließ, die freie Stadt Frankfurt würde zu der vorliegenden Note keine Veranlassung gegeben, vielmehr auch jetzt nach denselben Grundsätzen werde gehandelt haben und noch ferner handeln werde, welche sie im vorigen Jahre zum Protokoll der 21. Sitzung vom 9. Mai erklärt habe; es glaube dennoch darauf antragen zu sollen, daß die freie Stadt Frankfurt noch besonders zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werde, ob sie ihrer Seits zu der mitgetheilten Note irgend eine Veranlassung gegeben habe? Was sodann die Note selbst betreffe, so müsse dieselbe sofort zur Kenntniß der Regierungen gebracht und damit das Ersuchen um baldigste Instructionsertheilung verbunden werden.

Sämmtliche Gesandtschaften waren hiermit einverstanden, (28. Mai 1834).

An die englische Note schloß sich drei Tage später eine französische Note (vom 24. Mai 1834). Sie lautete:

„Lorsque l'occupation de la Ville de Francfort fut decidée par la Diète Germanique, le Gouvernement Français qui ne pouvait voir qu'avec inquiétude un mésure qui menaçait le principe de l'indépendance de Etats Allemands, fit des représentations sur les conséquences qu'elle pouvait avoir d'après les communications verbales qui eurent lieu à ce sujet, cette intervention militaire qui etait représentée comme un acte de précaution temporaire, nécessité par des circonstances imprévues et urgentes, ne devait gêner en rien l'action du Gouvernement de Francfort; l'autorité des magistrats devait rester libre de toute influence étrangère et la ville devait conserver la disposition de ses forces militaires. Sans être complétement

rassuré par ces déclarations, le Gouvernement du Roi toujours soigneux d'écarter les causes de récrimination, crut devoire s'abstenir d'insister.

„Un an s'est écoulé depuis-lors et les inquiétudes qu'il avait justement conçues loin de se dissiper semblent devoir devenir plus sérieuses. Des avis qui méritent toute confiance lui font craindre que l'occupation de Francfort ne prenne un caractère de permanence. Il paraîtrait que la Diète veut revenir aujourd'hui sur les menagemens dont elle avait d'abord usé à légard d'une ville libre et qu'elle serait disposée à priver cet état de certains droits essentiellement inhérents à la souveraineté et au pouvoir exécutif.

„Le Gouvernement Français a peine à croire que des souverains qui attachent sans doute autant de prix à leur indépendance que les autres Puissance Européennes puissent eu préparer la ruine par un précédent dont on ne manquerait pas de se prévaloir contre eux dans l'occasion. C'est ce qui le persuade qu'ils ouvriront les yeux et s'arrêteront avant de faire un pas aussi décisif.

„Mais si le Gouvernement du Roi se trompait, s'il était vrai, qu'il dût y avoir une résolution de la Diète attaquant l'indépendance de la Ville de Francfort, s'il était vrai que la volonté du Gouvernement de cet état dût être violentée, le Gouvernement de Sa Majesté ne doit pas laisser ignorer que la France, partie contractante au traité de Vienne, autorisée par conserait reconnaître la légitimité de l'atteinte funeste qui serait portée à l'indépendance Germanique. Jamais elle n'admettra qu'on ait le droit de reduire cette indépendance à un vain mot."

Zu dieser Note gab der sächsische Bundestagsgesandte, Freiherr von Manteuffel, welcher im April 1833 substituirter Präsidialgesandter gewesen war, folgende Erläuterung:

Unter den in der Verbalnote erwähnten mündlichen Mittheilungen könne nicht füglich die Unterredung gemeint seiu, welche derselbe, während des Interimspräsidiums, in den letzten Tagen des Monats April 1833 mit dem französischen Gesandten über die militärische Besetzung von Frankfurt gehabt habe, und von der in der damals

vertraulichen Sitzung Erwähnung geschehen sei. Der französische Gesandte sei Anfangs befragt worden, ob er zu einer schriftlichen Mittheilung beauftragt sei, und als dies verneint worden, so habe sich die Unterredung Seitens des Interimspräsidiums auf die einfache Versicherung beschränkt, daß die Bundesversammlung nach den Bundesgesetzen gehandelt und so habe handeln müssen, und daß sie wegen ihres Verfahrens einzig und allein ihren höchsten Committenten verantwortlich sei.

Der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt gab sodann die Antwort auf die gestellte Anfrage vom 12. Mai 1834 dahin, daß der Senat diejenige Note, welche der Gegenstand der gestellten Anfrage sei, weder veranlaßt, noch darum nachgesucht habe.

„Eine gleiche Erklärung in Bezug auf die eben verlesene Verbalnote des französischen Gesandten abzugeben, sei der Gesandte im Voraus ermächtigt."

Auf Antrag des Präsidiums wurde hiernächst beschlossen: auch die Verbalnote des französischen bevollmächtigten Ministers, Baron Alleye de Cyprey, zur Kenntniß der Regierungen zu bringen und sich baldigste Instruction darüber zu erbitten.

Jetzt beeilte sich Frankfurt, die Veranlassung einer so bedenklichen Einmischung des Auslandes in deutsche Angelegenheiten, so viel an ihm lag, zu beseitigen. Es erklärte am 3. Juni 1834: daß, in Bezug auf den in der 21. Sitzung vom 28. Mai 1834 erfolgten Beschluß zur Vollziehung des Beschlusses vom 3. April, der Senat unterm 31. Mai, in Grundlage der provisorischen Norm der dienstlichen Bestimmungen, die Truppen der freien Stadt Frankfurt mit der von der mainzer Garnison hergezogenen Truppenabtheilung zu einem Sicherheitscorps vereinigt und solche unter den Oberbefehl des diese Truppenabtheilnng Commandirenden gestellt habe.

Das Präsidium äußerte hiernächst: die eben vernommene Erklärung sei ein erfreulicher Beweis föderativer Gesinnung und berechtige zu der Erwartung, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt in gleichem Sinne auch ferner zu den für die Sicherheit des Sitzes der Bundesversammlung erforderlichen Maßregeln bereitwillig mitwirken werde.

Diese Erklärung der Gesandtschaft der freien Stadt Frankfurt

wurde der Vollziehungscommission zugestellt, damit diese darüber, ob die angezeigte Befolgung des Bundesbeschlusses vom 3. April genügend sei? ihr Gutachten abgebe.

Die Vollziehungscommission erstattete ihren Bericht dahin, daß die von dem Senate der freien Stadt Frankfurt angezeigte Befolgung des Bundesbeschlusses vom 3. April 1834 als genügend betrachtet werden könne. Damit war die Angelegenheit zwischen der Bundesversammlung und der freien Stadt Frankfurt erledigt.

---

Vor der Erledigung der Angelegenheit waren aber die Instructionen der Regierungen zur Beantwortung der französischen und englischen Noten eingegangen (12. Juni). Hannover allein blieb ohne Instruction und nahm deshalb an dem Beschlusse über die Beantwortung der genannten Note vorläufig keinen Antheil. Das hielt aber die Antwort der Bundesversammlung nicht auf. Diese Antwort an die fremden Gesandten lautete:

„Die Bundesversammlung, welche von der Verbalnote des großbritannischen (französischen) Ministers vom 21. (24. Mai 1834) Kenntniß genommen hat, kann nur bedauern, daß derselbe von seiner Regierung zur Communication über einen Gegenstand beauftragt worden ist, hinsichtlich dessen eine nähere Erläuterung — wäre es auch zur Berücksichtigung thatsächlich irriger Voraussetzungen — zu geben, die Bundesversammlung sich selbst dann versagen müßte, wenn ihr solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken abverlangt würde. Denn das Recht, seine inneren Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu ordnen, ist ein Recht des eigens zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gestifteten Bundes. — Dieses Recht unverletzt zu bewahren, wird sich die Bundesversammlung eben so getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutsche Bund hinsichtlich der Maßregeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung von Unruhen und zur Unterdrückung der Anarchie im Umfange ihrer Staaten zu ergreifen in dem Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt erachten wird."

Obwohl diese Antwort viel rücksichtsvoller ausfiel, als es die fremde grenzenlose Anmaßung verdiente, so nahmen dennoch die

Gesandten von England und Frankreich die ihnen ertheilte Antwort nicht ruhig hin und ließen sich nochmals in eben so anmaßender Form vernehmen; zuerst der französische Gesandte. Er erließ am 30. Juni 1834 folgende Antwort an den Präsidialgesandten. Diese wie auch die später folgende englische Antwort wurden damals von deutscher Seite eben so wenig veröffentlicht, als die darauf erfolgte derbe deutsche Abfertigung. Nur die oben (S. 251) angegebene Antwort wurde zu jener Zeit bekannt gemacht. Wenn der deutsche Bund damals die gesammte Correspondenz publicirt hätte, so würde wenigstens Deutschland der öffentlichen Meinung gegenüber in Etwas gewonnen haben. Die Note Frankreichs lautet:

„Le Soussigné, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Français auprès de la Sérénissime Confédération Germanique, a transmis à son Gouvernement la note verbale que Monsieur le président de la Diète lui a fait l'honneur de lui adresser le 12. Juin. Il vient de recevoir l'ordre d'y faire la résponse suivante.

„Le Gouvernement Français en s'élevant contre des exigences qu'il jugeait contraires a l'indépendance de la ville de Francfort, s'est appuyé sur l'article du traite de Vienne qui a consacré cette indépendance qui, par conséquent, a donné à toutes les Puissances signataires de cet acte le droit de la protéger, soit dans l'intérêt de la ville soit même dans leur propre intérêt. Pour repousser des représentations établies sur une pareille base, la Diète aurait dû prouver ou que les mesures en question ne menaçaient pas l'indépendance francfortoise ou que l'article de l'acte de Vienne n'a pas le sens que lui attribue le Gouvernement Français.

„Cependant, sans effectuer, sans même essayer aucune de ces démonstrations, la Diète pour justifier son refus d'entrer en explication se borne à alléguer en termes generaux le droit qu'a tout Etat indépendant de régler sans controle ses affaires intérieures et a déclarer que de son coté la Confédération Germanique ne s'ingérera jamais dans les mesures que des Puissances étrangères pourront prendre pour étouffer l'anarchie dans l'étendue des leurs Etats.

„Autre que ce raisonnement ne répond que d'une manière

indirecte à celui qu'il semble destiné à réfuter, outre qu'il n'oppose à une stipulation précise et spéciale qu'un principe général susceptible par conséquent de modifications et d'exceptions, une discussion tant soit peu approfondie prouverait aisément que ce principe est ici sans application; que si la Confédération Germanique constitue une Puissance collective, elle n'est pas un Etat, mais une fédération d'Etats, fédération constituée par l'acte de Vienne et soumise par conséquent aux conditions prescrites par cet acte; qu'on ne saurait sous aucun rapport la comparer à des Gouvernements existant par eux mêmes et indépendemment de toute stipulation; que cette impossibilité ressort même des termes de la proposition actuelle, puisque évidemment un état ne peut attenter à sa propre indépendance, tandis qu'il peut très bien arriver qu'une Confédération soit entrainée à violer l'indépendance de quelques uns de ses.

„Le Gouvernement Français ne poussera pas plus loin cette discussion, il lui suffit d'avoir prouvé qu'il n'a pas dépassé la limite de ses droits méconnu le véritable sens des traités, lorsqu'il s'est décidé à intervenir grettables encore qu'ils ne l'ont été en réalité.

„Les formes mesurées et l'extrême réserve qui ont caractérisé cette intervention mettent d'ailleurs le Gouvernement Français hors d'état de comprendre ce qu'a voulu dire Monsieur le Président de la Diète en déclarant qu'il lui aurait été impossible d'entrer dans aucune explication, lors même que la demande lui en eût été adressée dans ses expressions les plus amicales: Il est plus que propable qu'en redigeant cette phrase Monsieur le Président n'avait pas sous les yeux le texte de la note que le Soussigné lui a remise le 24. Mai.

„En priant Son Excellence Monsieur le ministre plénipontentiaires de Prusse, président par substitution la haute Diète Germanique, de porter la presente note à la connaissance de cette Assemblée, le Soussigné saisit cette occasion pour lui offrir les assurances réitérées de sa consideration très-distinguée."

Am 18. Juli schloß sich an die französische Note eine Note des großbritannischen Ministers. Sie lautete:

„Le Soussigne, Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique auprès de la Sérénissime Confédération Germanique, a transmis à Son Gouvernement la note verbale datée du 12 Juin, qui lui avait été remise par Son Excellence Mr. de Nagler, présidant par substitution de la haute Diète, rélativement à l'occupation militaire de la Ville de Francfort.

„Il vient de recevoir l'ordre d'y faire la réponse suivante:

„Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique voit avec peine d'après une phrase dans la dite note, que la communication que le Soussigné avait été chargé de faire à la haute Diète sur l'affaire en question, a été regardée comme n'étant pas redigée dans des termes assez amicaux.

„Il était loin de l'intention du Gouvernement de Sa Majesté de donner aux expressions de cette communication un caractère non-amical; et il est d'avis, en ce qui concerne la substance même de cette communication, que les obligations imposées par l'amitié ne s'opposent nullement à ce que les Parties contractantes dans un traité ne se fassent à tems des remontrances quand il y a lieu de craindre qu'on ne s'écarte de ses stipulations.

„La note verbale du 12 Juin réclâme pour la Confédération le droit de régler ses affaires intérieures sans aucune intervention étrangère, et soutient que la Confédération a été établie expressément pour le maintien de l'indépendance de chacun des Etats allemands qui la composent.

„Le Gouvernement de Sa Majesté n'a à faire aucune objection contre l'une ou l'autre de ses propositions. La Grand-Bretagne n'a aucun désir de se mêter des affaires pûrement intérieures de la Confédération, et loin de nier que le maintien de l'indépendance de chacun des Etats confédérés soit un des buts principaux et reconnus pour lesquels la Confédération a été fondée c'est précisément sur ce fait que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique base son droit de remontrance.

„La Grand-Bretagne ayant été une Partie contractante au

traité de Vienne, a le droit de s'opposer à toute infraction aux stipulations de ce traité.

„La Confédération Germanique a été créée par le traité de Vienne; et quant à ses rélations avec d'autres Etats, les droits de la Confédération, ses pouvoirs, et ses obligations doivent être recherchés dans les stipulations de ce traité, et dans ces stipulations seules.

„Les Etats confédérés sont indubitablement libres de prendre, entre eux, toutes les dispositions qu'ils jugeront à propos par rapport à leurs affaires pûrement intérieures, et aucune autre Puissance n'a le droit de se mêler de ces dispositions, tant quelles ne sont pas contraires aux stipulations du traité en vertu duquel la Confédération Elle-même a obtenue une existence reconnue en Europe. Mais „le maintien de l'indépendance et de l'inviolabilité de chacun des Etats confédérées," a été solennellement etabli dans le traité de Vienne, comme étant un des principaux buts pour lesquels la Confédération à été créée; et la Diète ne peut jamais croire que les Puissances de l'Europe Parties contractantes dans ce traité, que pour des principes généraux, ou pour des intérêts particuliers, trouvent qu'il est important que l'indépendance nationale soit respectée, même quand il s'agit du plus petit Etat; la Diète ne peut assurément croire que ces Puissances puissent jamais admettre, que sous prétexte de règler des affaires intérieures, la majorité des Etats qui composent la Confédération soit endroit d'anéantir l'indépendance et de détruire l'inviolabilité de leurs Associés, — et de convertir ainsi cette Confédération qui fut créée pour la protection des faibles, en un instrument d'oppressin dans les mains des puissants.

„Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique désire fonder sa protestation à cette occasion sur des principés généraux et sur des faits notoires Il s'appuie sur le traité de Vienne, et il ne peut admettre qu'aucun acte postérieur de la Diète, non sanctionné par les Puissances qui ont contracté ce traité, puisse en abroger les stipulations ou en invalider les principes. Mais il serait facile deprouver par plusieurs actes et par plusieures résolutions de la Diète qui a differentes réprises ont été portés

à la connaissance du public, entre autres par les articles 25, 26 et 32 de l'Acte finale de 1820, que les démarches qui forment le sujèt de la présente note sont aussi contraires aux principes énoncés anterieurement par la Diète Elle-même, qu'elles sont en opposition à la lettre du Traité de Vienne.

„La note du 12 Juin déclare dans sa conclusion que la Confédération ne réclâmera jamais le droit de se mêler des mesures que des Etats étrangers pourraient juger convenable de prendre pour prévenir, ou pour reprimer, des troubles dans l'enceinte de leurs prepres territoires.

„Si, comme il parait que c'est le cas, le but de cette déclaration est moins d'indiquer la voie que la haute Diète veut poursuivre que de blâmer indirectement la conduite que la Grand-Bretagne a tenue à cette occasion, le Gouvernement de Sa Majesté croit devoir déclarer que ce reproche est sans fondement.

„Le Gouvernement de Sa Majesté ne s'est jamais arrogé le droit d'intervenir dans les mesures qu'un Etat indépendant-quelconque pourrait juger convenable de prendre pour soutenir l'ordre dans son propre territoire; mais en renonçant à ce droit pour la Grand-Bretagne, il ne saurait le concéder à d'autres Puissances.

„C'est strictement sur un déni d'un pareil droit que sont fondées et la présente communication, et la note du Soussigné du 24 Mai dernier.

„La Confédération n'est point un Etat qui posséde un territoire; Elle n'est investie d'aucun droit souverain. Elle est une Ligue formée entre des Etats indépendans, dont chacun possède son territoire à lui, et exerce sur son propre territoire ses propres droits souverains.

„Le traité de Vienne a défini jusqu'à quel point l'action indépendance de chaque Gouvernement est subordonnée à la volonté générale des autres par la formation de la Confédération. Au-delà de ce point toute intervention de la part d'un ou de plusieures Membres de la Confédération dans les affaires interieures d'un autre Membre est une violation du principe de l'indépendance nationale.

„Et si la force accablante d'une puissante majorité oblige un Etat à se soumettre, contre son gré et en protestant, à l'occupation militaire de son territoire par des troupes qui ne reconnaissent point son autorité, ainsi qu'à transférer le commandement de ses propres régimens à un Général obéissant à un autre Souverain, — un pareil résultât peut, — il est vrai — demontrer l'ascandant de la supériorité numérique, mais ne saurait changer l'injustice du principe sur lequel de pareilles démarches sont basées.

„Le Soussigné saisit cette occasion pour etc."

Beide Noten blieben bis zum 18. September unbeantwortet. Dann aber, als alle Instructionen eingegangen waren, wurde die gleichlautende Antwort an beide Mächte — Frankreich und Großbritannien — erlassen. Die Antwort war diesmal sehr scharf: Der Beschluß wurde damals öffentlich gemacht — aber nicht die dazu gehörige Präsidialerklärung, welcher alle Gesandten am Bundestage zustimmten, selbst Hannover. Später wurde auch die Präsidialerklärung bekannt; durch die Bundesversammlung wurde sie aber nicht veröffentlicht, wohl aber ging eine Abschrift den beiden fremden Gesandten zu. Wir lassen die Präsidialerklärung und den Beschluß der Vollständigkeit wegen hier folgen.

Das Präsidium legte die in vertraulicher Sitzung bereits mitgetheilte Proposition der Bundesversammlung am 18. September 1834 vor. Sie lautete:

„Es kann in der Bundesversammlung nur ein Urtheil über die Anmaßung bestehen, welche dem Inhalte der Note des französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli 1834 zum Grunde liegt.

„Es wurden in diesen Noten für jene Regierungen, als Mitunterzeichner der Congreßacte, dem deutschen Bunde gegenüber, Rechte und Befugnisse in Anspruch genommen, welche keine Macht einer anderen zugestehen kann, ohne auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Verzicht zu leisten.

„Der deutsche Bund ist ausschließend von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet, nur von diesen Pacificenten ist die Bundesacte als für alle gleich verbindlich unterzeichnet worden. Die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte

ist — wie die Eingangsworte dieser letzteren Urkunde ausdrücklich besagen — nur darum geschehen, um die Resultate der verschiedenen zu Wien stattgefundenen Verhandlungen, sofern solche von höherem und bleibenden Interesse waren, in ein Hauptinstrument zu vereinigen. Zu solchem Ende sind auch andere Verträge, Conventionen, Declarationen und Reglements als integrirende Theile der Congreßverhandlungen diesem Hauptacte beigefügt worden.

„Durch die Aufnahme des Bundesvertrags in die Congreßacte ist sonach nur die formelle Anerkennung des Bundes als solchen von Seiten derjenigen Mächte, welche die Congreßacte unterzeichnet hatten, ausgesprochen worden.

„Wenn fremde Mächte hieraus ein Recht, die Aufrechthaltung der im Bundesvertrage sanctionirten Grundsätze in ihrer Anwendung zu beaufsichtigen, oder eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, ableiten wollten, so stellte sich dies als eine unbefugte fremde Einmischung dar, welche der Bund nicht früh genug mit Ernst und Würde zurückweisen kann.

„Deutschland ist durch die Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für sich bestehender politischer Körper, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildet und in sich selbst so fest begründet, daß es als Schlußstein des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihilfe seine innere Ruhe eben so als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen. Dieser Standpunkt ist so einfach und klar in den der Congreßacte einverleibten Bestimmungen des Bundesvertrags bezeichnet, daß die Bundesversammlung den Regierungen von Großbritannien und Frankreich mit voller Beruhigung auf das von ihren Repräsentanten am Bundestage in den übergebenen Noten vom 30. Juni und 18. Juli selbstgewählte Terrain der Congreßacte folgen kann, um die irrigen Theorien und falschen Doctrinen zu widerlegen, von welchen ihre Noten angefüllt sind. Der 53. Art. der Congreßacte giebt den 1. Art. des deutschen Bundestages und bezeichnet als einzige Paciscenten die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands. Der 54. Art. der Congreßacte spricht als den Zweck des Bundes die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutsch-

lands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aus. Der 55. Art. verpflichtet alle Glieder des Bundes, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Nach dem 56. Art. werden die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung besorgt. Der Bestimmung des 58. Art. zufolge steht der Bundesversammlung das Recht zu, die Grundsätze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen. Der 59. Art. bestimmt die Fälle, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist. Nach dem 62. Art. wird das Geschäft, die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen. Endlich versprechen nach dem 63. Art. alle Mitglieder des Bundes, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, so wie dieselben sich verbindlich machen, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen.

„Dieses ist der deutsche Bund nach seinen in der Congreßacte aufgenommenen Grundzügen.

„Wenn man diesen bündigen, einer verschiedenen Auslegung gar nicht fähigen Bestimmungen des Bundestags die Behauptungen der bevollmächtigten Minister von Großbritannien und Frankreich in den erwähnten Noten entgegenhält, so gelangt man bald zur Ueberzeugung, daß nur vollständige Unkenntniß des eigentlichen Bundesverhältnisses oder eine unbegreifliche Verwirrung in den einfachsten Begriffen bei der Redaction obiger Noten vorgeherrscht haben mußte. Denn wie ließe sich sonst die vom großbritannischen Ministerium getheilte Behauptung Frankreichs, daß den Unterzeichnern der Congreßacte ein Recht zustehe, die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten zu beschützen, mit der Bestimmung des 54. Art. der Congreßacte vereinigen, nach welchem die Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten ausschließend Aufgabe und Zweck des deutschen Bundes selbst ist, — wie verträge sich die Behauptung Englands, daß die Verhältnisse des Bundes zu den frem-

den Staaten, so wie dessen Rechte und Verbindlichkeiten, nur allein in den Bestimmungen des Urvertrags zu suchen seien, und die daraus abgeleitete monströse Folgerung, daß alle späteren Bundesbeschlüsse dem Urtheil der Unterzeichner der Congreßacte, ob sie den Grundsätzen der Bundesacte entsprechen, verfallen seien, mit der sonnenklaren Bestimmung des 58. Art. der Congreßacte, nach welchem der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen, oder mit dem 62. Art., nach welchem die organischen Einrichtungen des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung und nur dieser vorbehalten ist, — wie hätte man endlich großbritannischer Seits versucht sein können, in einem Beschlusse der Majorität der Bundesversammlung eine Unterdrückung der Unabhängigkeit eines einzelnen deutschen Staates zu finden, wenn man den 59. Art. der Congreßacte im Auge gehalten hätte, nach welchem die Bundesversammlung nach Beschaffenheit des Falles ausdrücklich die von sämmtlichen Bundesgliedern vertragsmäßig festgesetzte Befugniß hat, gültige Bundesbeschlüsse nach der Stimmenmehrheit zu fassen?

„Es wird überflüssig sein, weiter zu gehen und die übrigen, theils schiefen, theils ganz verworrenen Behauptungen und daraus gezogenen eben so unrichtigen Folgerungen, von welchen vorzüglich die Note des großbritannischen bevollmächtigten Ministers angefüllt ist, in ihren Details zu verfolgen, um den Beweis zu vervollständigen, daß in jenen Noten an den Bund Anforderungen geschahen, welche, wenn sie zugestanden oder nur mit Stillschweigen übergangen würden, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden und ihm eine Abhängigkeit gegen das Ausland geben müßten, welche nicht nur den Absichten der Stifter desselben widerstreben, sondern ihn früher oder später der sicheren Auflösung entgegen führen würden.

„Die einzige Frage, um welche es sich in dieser hohen Versammlung gegenwärtig handeln kann, ist diese: in welcher angemessenen Weise diese Einmischung Frankreichs und Englands in die inneren Angelegenheiten Deutschlands zu beantworten sein werde?

„Offenbar würde bei den ohnehin so einfach klaren Bestimmungen des deutschen Bundesvertrags jede weitere Discussion mit den beiden

fremden Mächten nur zu verlängerter polemischer Erörterung führen, und die Bundesversammlung würde ihre Stellung verkennen, wenn sie sich dazu herbei ließe, den Bundesbeschluß, welcher zu diesem Notenwechsel Anlaß gegeben hat, gegen die fremden Mächte zu rechtfertigen.

„Es ist zwar zu erwarten, daß die herbe Erfahrung, welche die beiden Mächte gemacht haben, daß nämlich derjenige deutsche Staat, zu dessen Gunsten dieselben die Intervention versuchten, sich nicht nur gegen dieselbe verwahrt hatte, sondern offenbar darin das dringendste Motiv finden mußte, sich mit echt föderativem Sinne an die übrigen Bundesglieder enge anzuschließen, um durch die That den Beweis zu führen, daß die deutschen Regierungen in ihren gemeinsamen inneren Angelegenheiten nur ein Gesetz über sich erkannten, welches der von ihnen feierlich eingegangene Bundestag ist; es ist zu erwarten, daß diese Erfahrung den deutschen Bund für alle Zukunft vor ähnlicher unberufener Einmischung bewahren werde. Nichts desto weniger wurde es erforderlich, daß die Bundesversammlung, um nicht durch Stillschweigen zu Mißdeutung Anlaß zu geben, den bevollmächtigten Ministern beider Mächte, in Erwiderung auf ihre Noten vom 30. Juni und 18. Juli, in angemessener Weise erklärte: daß der deutsche Bund sich gegen die in jenen Zuschriften aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesacte im directen Widerspruche, feierlich verwahre, — daß derselbe den Unterzeichnern der Congreßacte in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach dem Wortlaute des Bundesvertrags ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen, — daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage festgesetzten Grundsätze sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

„Das Präsidium trägt sonach darauf an, daß eine Erwiderung in diesem Sinne an die beiden Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien gerichtet werde, und dabei der bereits in der vorigen

Sitzung stattgefundenen vertraulichen Berathung die Ansicht geäußert wurde, daß die Grundsätze für das von der Bundesversammlung bei künftigen ähnlichen fremden Einmischungen zu beobachtende Benehmen durch einen Bundesbeschluß festzustellen sei und daß letzterer den obengedachten beiden Gesandtschaften mitgetheilt werde; so will das Präsidium den aus dieser Berathung hervorgegangenen Beschlußentwurf der Bundesversammlung nunmehr zur Genehmigung vorlegen."

Nachdem hiernächst dieser Beschlußentwurf in anderweite Erwägung genommen, und dessen Fassung im Einzelnen genau erörtert und festgestellt worden war, stimmten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei, wobei der hannöverische Gesandte besonders erklärte: daß bei dem Wunsche der Bundesversammlung, die Beantwortung der Noten der oben genannten Gesandtschaften zu beschleunigen, nicht möglich gewesen sei, die Befehle seines Souveräns deshalb einzuholen, daß jedoch seine Regierung keineswegs gemeint sei, die Beschlußziehung deshalb in irgend einer Weise aufzuhalten.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

„In Erwägung,

daß der deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesacte), daß durch die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, — daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist; —

„daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der Bundesacte); in fernerer Erwägung,

„daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6),

„und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch

Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7);

„daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10);

„daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

„in Erwägung endlich,

„daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihilfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen;

„in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der deutsche Bund in dem Inhalte der Note des französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni und jener des großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider zugestanden würden, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.

„Diesem nach beschließt die Bundesversammlung:

„1. Daß der deutsche Bund sich gegen die in den Noten des französischen und großbritannischen Ministers vom 30. Juni und 18. Juli d. J. aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach

dem Wortlaute des Bundesvertrages und eben so nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

„2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen.

„3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien, werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. finden."

---

## Zwölftes Kapitel.

Es wurde aus den Acten der Central-Untersuchungscommission zu Mainz bekannt, daß sich viele der in die damaligen politischen Untersuchungen, in Folge des frankfurter Attentats, verwickelten Personen nach der Schweiz gezogen und zum Theil ihren bleibenden Wohnsitz daselbst aufgeschlagen hatten. Es wurde constatirt, daß die revolutionären Umtriebe, durch welche Deutschland beunruhigt wurde, seit jener Zeit einen Hauptsitz in der Schweiz

hatten. Der sich hierdurch bildende Kern von Revolutionären wurde von den deutschen Regierungen um so weniger außer Acht gelassen, als der damalige Zustand der Schweiz den Plänen der Anarchisten und Revolutionärs in jeder Beziehung förderlich war und zum allgemeinen Sammelplatze derselben zu dienen schien. Die hierbei in Erwägung kommenden Fragen und Verhältnisse waren indessen von solcher Wichtigkeit, daß der Bundestag zögerte, ohne Weiteres in dieser Beziehung sogleich vorzuschreiten.

Auf einen Gegenstand richtete er jedoch vorzugsweise seine Aufmerksamkeit. In Zürich war nämlich eine neue Universität gegründet worden, die unter dem Schutze der in der Schweiz vorhandenen demokratischen Elemente und besetzt mit Lehrern, deren Gesinnungen sehr zu Extremen in der Politik reizten, und die Richtung genommen hatte, welche in der Schweiz die vorherrschende war. Auch konnte mit Gewißheit angenommen werden, daß die aus Deutschland entweichenden Studenten sich meist dorthin begeben und ihre Grundsätze und Verbindungen weiter verbreiten und ausbilden würden. Wenn nun schon die deutschen Regierungen durch den wiederholt bestätigten Beschluß vom 20. September 1819 über die Universitäten sich verpflichtet hatten, über diese in ihren Staaten belegenen Institute auf das Sorgfältigste zu wachen, keine staatsgefährlichen Lehren, noch Verbindungen zu dulden, Sittlichkeit, gute Ordnung und äußeren Anstand durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel zu befördern; so lag es auf der Hand, daß dieselben nicht geneigt schienen, ihre Unterthanen auf einer im Auslande neu gegründeten Universität Zürich, die unter für sie so bedenklichen Auspicien in's Leben getreten war, jeder Verführung Preis zu geben, und dadurch eine Pflanzstätte revolutionärer Gesinnungen und Verbindungen zu begünstigen und zu heben.

Demnach wurde in der Bundesversammlung auf Oesterreichs Anliegen der Antrag gestellt, daß sämmtliche Regierungen sich dahin vereinigen möchten, keinen ihrer Unterthanen, der Anspruch auf den Eintritt in den Staatsdienst machen wollte, den Besuch der Universität Zürich zu gestatten.

Nach den in der österreichischen Monarchie bestehenden Gesetzen war den Unterthanen das Besuchen ausländischer Lehranstalten überhaupt, also auch jener der schweizerischen Hochschule zu Zürich, unter-

sagt; und insofern ein in diesem Sinne des Antrags gefaßter Beschluß für Oesterreich ohne Anwendung.

Auch war man überhaupt Seiten des österreichischen Hofes der Ansicht, daß Verfügungen der eben angedeuteten Art — sei es in derselben Ausdehnung, oder auch blos in Bezug auf einzelne, dem besonderen Verdachte der Verbreitung schlechter Lehren unterliegende Lehranstalten, — von jeder Bundesregierung für sich, und ohne daß es desfalls eines eigenen Bundesbeschlusses bedurfte, rücksichtlich ihrer Unterthanen erlassen werden konnten.

Dem ungeachtet wollte der österreichische Hof das Gewicht der Gründe, welche für eine allgemeine Ausdehnung der gegen die Universität zu Zürich zu treffenden Maßregeln auf alle Bundesstaaten zu sprechen schienen, auf ganz Deutschland ausdehnen. Oesterreich fühlte sich weiter zu seiner Absicht gedrungen, weil, wenn von Entfernung des schädlichen Einflusses einer außerhalb Deutschlands gelegenen Lehranstalt auf die deutsche Jugend die Rede war, die ungleich fühlbareren Mängel, welche das Universitäts- und überhaupt das Erziehungswesen innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes fortwährend darbot, sehr viel näher gelegen hätten. Vorzüglich aus diesem Grunde brachte es die Sache an den Bund. Es ließ es bei seinem Antrage dahingestellt, ob die von dem Bunde in dieser Beziehung längst gefaßten Beschlüsse der gehörigen Vollziehung ermangelt, — oder ob dieselben als dem Zeitbedürfnisse nicht ganz genügend sich ausgewiesen hätten. Gewiß war es nach seiner Ansicht, daß ihr wohlthätiger Zweck sich durch die That als bedeutend verfehlt dargestellt habe. — Erwiesenermaßen seien Universitäten, Lehranstalten aller Art in Deutschland den gegen die Ordnung und Sicherheit im Bunde sich zeigenden Unternehmungen theilweise nicht fremd gewesen; die burschenschaftlichen und andere geheime Verbindungen wucherten auf einem Theile der deutschen Hochschulen, allen Bundesbeschlüssen zum Trotze, fort, und nur zu oft kehrte die Erscheinung wieder, daß der hohe und verehrungswürdige Beruf dieser Anstalten verkannt und, statt ruhiger wissenschaftlicher Bildung, politisches Treiben aller Art auf Universitäten zum Geschäfte des Tages gemacht würde. Oesterreich behauptete, daß ein solcher Zustand, für die Ruhe der Gegenwart schon höchst bedenklich, noch größere Gefahren für jene Zeit drohe, in welcher die sich heranbildenden Generationen in das wirkliche

Leben einzutreten berufen sein würden. Die Regierungen des deutschen Bundes könnten nicht zeitig genug und nicht ernst genug diese Angelegenheit in Erwägung ziehen; es sei gewiß, daß es bei Erreichung so wichtiger Zwecke mit partiellen, wenn auch in einem beschränktem Bereiche wohlthätigen Verfügungen nimmermehr gethan, sondern nur in generellen und eingreifenden Maßregeln, die Möglichkeit, das Heil zu finden sein werde.

Diese generellen und eingreifenden Maßregeln wurden darauf von der Bundesversammlung getroffen und bestanden in dem unbedingten Verbote des Besuchs deutscher Studirender, die Universität Zürich zu besuchen (vom 24. März 1834).

Aber mit dieser Bestimmung waren die Bedenken der deutschen Staaten durchaus nicht beseitigt. Trotz des bei der Polen-Angelegenheit bewiesenen guten Willens der Schweiz, war die Bundesversammlung der Ueberzeugung, daß der Aufenthalt der politischen Flüchtlinge in der Schweiz zu weiteren und entschiedenen Maßregeln aufforderte. Diese Ueberzeugung wurde bestärkt durch den thörichten Einfall politischer Flüchtlinge unter Führung eines polnischen Generals in Savoyen, wenn gleich der frivole Einfall mit Leichtigkeit damals zurückgeschlagen wurde (Januar 1834).

Die Duldung und der Schutz, welchen die politischen Flüchtlinge in der benachbarten Schweiz fanden, hatten für die deutschen Bundesstaaten allerdings höchst bedeutende Unbequemlichkeiten zur Folge. Es wurde hierdurch, zumal als gerade die gefährlichsten und compromittirtesten Personen sich den gegen sie eingeleiteten Untersuchungen durch die Flucht zu entziehen gewußt hatten, unmöglich, die in Deutschland stattgehabten revolutionären Umtriebe vollständig und in ihrem ganzen Umfange zu ermitteln; es wurde ferner dadurch in Allen, welche mit ähnlichen hochverrätherischen Unternehmungen umgingen, die ermuthigende Hoffnung genährt, im Falle des Mißlingens ihrer Attentate in einem Nachbarstaate Schutz vor den Einschreitungen der sie verfolgenden Gerichte zu finden; es wurde endlich dadurch die Ruhe und Sicherheit der an die Schweiz grenzenden Bundesstaaten gefährdet, indem die in diesem Lande versammelten Revolutionäre von dort aus ungestört ihre Umtriebe fortsetzen und jede sich darbietende Gelegenheit zu einem feindlichen Einfalle benutzen konnten. Wie wenig die schweizerischen Cantonsregierungen sie hierin abzuhalten

im Stande waren, zeigte der eben angedeutete Einfall der politischen Flüchtlinge in Savoyen. Es erschien deshalb die Duldung der politischen Flüchtlinge in der Schweiz noch nachtheiliger als in Frankreich.

Da es nun wahrscheinlich war, daß aus Anlaß des zu Anfang des Monats Februar unter Mitwirkung deutscher Flüchtlinge von der Schweiz aus unternommenen revolutionären Einfalls in Savoyen entweder von dem deutschen Bunde, oder von einer der zu demselben gehörenden Regierung, behufs der Auslieferung oder Ausweisung der erwähnten Flüchtlinge aus der Schweiz, Einschreitungen auf diplomatischem Wege stattgefunden hatten, so fand die Centralbehörde des Bundes es angezeigt, ungesäumt Bericht zu erstatten. Dieser Bericht datirte vom 28. Februar und lautete im Wesentlichen:

„Unter Bezugnahme auf unseren gehorsamsten Bericht vom 23. Februar in Betreff der in der Schweiz befindlichen deutschen Flüchtlinge, beehren wir uns einem hohen Bundestagsausschusse ehrerbietigst anzuzeigen, daß, nach einem Artikel in dem zu Stuttgart erscheinenden „Schwäbischen Merkur" vom 24. Februar, der Advocat Dr. Gärth von Frankfurt von dem großen Rathe des Cantons Bern zum zweiten Staatsanwalt daselbst erwählt worden ist.

„Es ist dieser Advocat Gärth derselbe, welcher nach den Ergebnissen der hierüber eingeleiteten Untersuchungen an der Spitze des hochverrätherischen Complottes stand, welches am 3. April 1833 in Frankfurt zum Ausbruche gekommen, der an dem, an dem gedachten Tage stattgehabten Ueberfalle der Constablerwache, wobei mehrere Personen getödtet und verwundet wurden, mit bewaffneter Hand Theil genommen hat, und welcher deshalb, nachdem er sich am 5. April 1833 heimlich von hier entfernt hatte, von dem peinlichen Verhöramte der freien Stadt Frankfurt mit Steckbriefen verfolgt worden ist.

„Die Wahl dieses höchst gravirten flüchtigen Verbrechers zum Staatsanwalte des schweizerischen Cantons Bern muß daher, falls sie sich bei näherer Erkundigung bestätigen sollte, eben so auffallend, als anstößig erscheinen."

Der Ausschuß erkannte in diesem Berichte ein schätzbares Material zu den diplomatischen Einschreitungen, welche durch das regellose Dulden von politischen Flüchtlingen in der Schweiz herbeigeführt werden könnten, — wurde zugleich aber auf die Betrachtung geleitet,

daß es für die Bundesregierungen noch von größerem Interesse sein müsse, eine möglichst vollständige Uebersicht aller Personen zu erhalten, welche in das gegen den Bestand des Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichtete Complott, insbesondere das am 3. April 1833 zu Frankfurt stattgehabte Attentat, verflochten waren, und sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, dadurch aber sich selbst zu politischen Flüchtlingen gestempelt hatten.

Dem zufolge ersuchte der Ausschuß die Centralbehörde des Bundes unterm 5. März 1834 aus den bei ihr beruhenden Acten ein solches Verzeichniß anzufertigen, demselben das Signalement der mit Steckbriefen verfolgten Personen, insbesondere auch etwaige Notizen über deren Aufenthalt hinzuzufügen, und das Verzeichniß sodann dem Ausschusse zuzusenden.

Dieser Aufgabe entsprach die Centralbehörde des Bundes unterm zehnten desselben Monats, indem sie ein Verzeichniß, nebst beigefügten vierzehn Signalements, soweit sie sich in den Acten vorfanden, vorlegte. Zugleich bemerkte die Centralbehörde, daß sie wegen Beischaffung der noch fehlenden Signalements, so wie wegen Vervollständigung des vorerwähnten Verzeichnisses, die erforderlichen Requisitionen bereits erlassen habe, nach deren Erledigung sie nicht ermangeln werde, weiteren Bericht zu erstatten.

Bei diesen Einleitungen hatte der Ausschuß den Endzweck, eine möglichst vollständige Uebersicht aller Individuen vorzubereiten, welche in die politischen und revolutionären Bewegungen der neuesten Zeit verwickelt waren, sich als staatsgefährlich bewiesen und wegen der gegen sie eingeleiteten Untersuchung aus Deutschland entfernt hatten, oder die in Befürchtung gerichtlicher Verfolgung nicht nach Deutschland zurückzukehren wagten.

Der Ausschuß faßte hierbei nicht sowohl den gerichtlichen, als den staatspolizeilichen Gesichtspunkt in das Auge, und glaubte, daß es sämmtlichen Bundesregierungen erwünscht sein werde, auf diesem Wege eine übersichtliche Kenntniß derjenigen Personen zu erhalten, denen der Aufenthalt in ihren Staaten aus Gründen der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zu gestatten, oder die Gemäßheit der bereits gegen sie eingeleiteten Untersuchung festzunehmen, und an den sie requirirenden Staat auszuliefern wären. Wenn nun gleich die Regierungen

der Centralbehörde des Bundes die ihr noch abgehenden Notizen bereitwillig zugehen ließen, so war damit der Endzweck, den sich der Ausschuß vorgesetzt hatte, noch nicht vollständig erfüllt.

Nach seiner Ansicht gab es nämlich außer den Personen, welche in das Complott gegen den Bund und die Bundesstaaten, insbesondere in das Attentat vom 3. April 1833 verflochten waren, und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hatten, auch noch andere Personen, die nicht minder gefährlich für die öffentliche Ruhe und Ordnung in Deutschland schienen und daher gleichfalls keine Duldung oder doch nicht eher erfahren sollten, bis sie ihre Unschuld vor ihrem natürlichen Richter bewiesen hätten. Hierher gehörten nach Ansicht des Bundestagsausschusses insbesondere jene Männer, welche absichtlich ihren Aufenthalt im Auslande gewählt hatten, um von da aus Deutschland mit revolutionären Regierungen und Privatpersonen verunglimpfenden Schriften zu überschwemmen, und die alles Mögliche anwendeten, um in Deutschland eine Revolution herbei zu führen. — Es waren der Ansicht der Bundesregierungen nach dies notorische Feinde des deutschen Bundes und der Bundesstaaten, gegen die zum Theil nur deshalb keine gerichtliche Verfolgung eingeleitet war, weil sie sich durch den von ihnen gewählten Aufenthalt zum Voraus dem Arme der Gerechtigkeit entzogen hatten. Der Ausschuß nannte in dieser Beziehung die Namen eines Börne und Heine (!!) und glaubte ohne weiteren Zusatz seine Meinung der Bundesversammlung deutlich gemacht zu haben. Er glaubte, daß die Regierungen zu ersuchen sein würden, alle diejenigen Personen, welche wegen ihres soeben angedeuteten Treibens einer besonderen Aufsicht zu unterwerfen wären, zu bezeichnen. Es gäbe ferner noch Personen, die sich nur gegen einen einzelnen Bundesstaat vergangen und sich der desfallsigen Untersuchung durch die Flucht entzogen hatten, die deshalb aber für nicht minder gefährlich angesehen wurden. — Auch diese Personen sollten einer strengen Aufsicht unterworfen werden, falls nicht ohne dies schon Requisitionen gegen sie erlassen waren. Deshalb verlangte der Ausschuß, daß das Verzeichniß der Flüchtlinge auch durch Personen, die in diese Kategorie gehörten, vervollständigt würde.

Daran schloß sich der Antrag, daß die zur Vervollständigung des Verzeichnisses staatsgefährlicher Personen, die sich, um der Untersuchung zu entgehen, in das Ausland entfernt hätten, erforderlichen

Notizen dem Ausschusse durch die betreffenden Gesandtschaften unmittelbar zugestellt werden müßten, indem es nicht wohl thunlich sei, die desfallsigen Verhandlungen durch das Protocoll der Bundesversammlung laufen zu lassen.

Alle Anträge des Ausschusses erhielten die Zustimmung der Bundesversammlung. Die verlangten Verzeichnisse wurden später in großer Vollständigkeit geliefert; sie umfaßten über 800 Nummern mit genauester Personalbeschreibung.

Wenn man unbefangen die Verhältnisse der deutschen Staaten in der damaligen Zeit betrachtet, so muß man eingestehen, daß die Besorgnisse derselben gar nicht ungegründet waren, und deshalb hatte auch Bayern 9000 Mann Truppen gegen die Grenze der Schweiz zusammengezogen. Aehnliche Vorsichtsmaßregeln hatten Würtemberg und Baden getroffen. Ein Einfall in die süddeutschen Staaten hätte mehr Unterstützung in diesen gefunden, als in Savoyen und jedenfalls viel Unheil mit sich geführt. Aber geradezu lächerlich muß es erscheinen, wenn sich die Bundesversammlung und Cabinete vor den Schriften Börne's und Heine's fürchteten.

Die Verhältnisse wurden im Laufe des Jahres 1834 in Bezug auf die Schweiz noch ernster und führten zu der directen Correspondenz Oesterreichs mit der Schweiz. Der bereits wiederholt angedeutete mißlungene Einbruch der politischen Flüchtlinge aus der Schweiz in Savoyen gab dazu die Veranlassung.

Gleichzeitig mit den Beschlüssen des Bundestages erließ der Fürst Metternich eine scharfe Weisung an den österreichischen Gesandten, Grafen von Bombelles in der Schweiz. Diese Weisung sollte der Schweiz zeigen, daß Oesterreich mit vollster Strenge von jetzt an gegen sie verfahren würde. Diese Weisung vom 28. Februar 1834 lautete:

„Die durch die öffentlichen Blätter verbreiteten unumwundenen Geständnisse der Leiter des im Anfange dieses Monats gegen Savoyen unternommenen Einfalles müssen uns in der Ueberzeugung nur bestärken, daß dieses Unternehmen auf Schweizerboden nimmermehr bis zu diesem Grade hätte vorbereitet werden können, wenn nicht durch öfteres ungestörtes Hin- und Herreisen der Agenten der Propoganda in verschiedenen Richtungen den Theilnehmern an diesem Einfalle die Möglichkeit gegeben worden wäre, sich in ununterbrochener Communication zu erhalten, und dadurch auf mehreren Punkten zu gleicher

Zeit den Einfall in die Staaten des Königs von Sardinien zu bewirken.

„Wir wollen uns gerne der Hoffnung hingeben, daß die schweizerische Eidgenossenschaft durch eine beklagenswerthe Erfahrung belehrt, in Bezug auf die Reisenden im Innern der Schweiz solche Maßregeln einleiten werde, wodurch, ohne den Reisenden in offensiver Weise unnöthige Beschränkungen aufzulegen, eine sichere Controle über die unermüdet thätigen Werkzeuge der Propaganda erzielt werden kann.

„Wir unserer Seits befinden uns in dem Falle, Ew. ꝛc. mit denjenigen Vorschriften, welche wir mit den Regierungen der angrenzenden Staaten mit Bezug auf die Reisenden in die Schweiz und aus derselben, zu verabreden befunden haben, bekannt zu machen. Es sind diese zwar im Allgemeinen keine neuen Vorschriften; sie begründen sich in den bereits bestehenden Paßreglements; sie werden aber in ihrer Anwendung auf die Schweiz von entscheidender Wirksamkeit sein, weil eine consequente Durchführung derselben von Seiten der Grenzaufsichtsbehörden der mit uns gleichen Schritt haltenden Staaten, und von Seiten der in der Schweiz residirenden Gesandtschaften der dabei betheiligten Regierungen, ganz dazu geeignet ist, die Schweiz selbst vor einer Wiederholung ähnlicher Ereignisse zu bewahren, und von den angrenzenden Staaten das Uebel abzuwehren, das in der Schweiz bis zum heutigen Tage nur zu viele Nahrung fand. Es soll demnach

„1) in Zukunft kein Reisender aus der Schweiz in die Nachbarstaaten von den Grenzbehörden zugelassen werden, welcher nicht mit einem Passe der Repräsentanten Oesterreichs, Bayerns, Sardiniens, Würtembergs, Badens ꝛc. für die Staaten ihrer respectiven Souveräns versehen ist.

„2) Eingebornen Schweizern dürfen Reisepässe nur auf ausdrückliches Begehren und unter Verantwortlichkeit der betreffenden Cantonsregierungen verabfolgt werden.

„3) Deutschen und Italienern, aus Staaten, deren Regierungen keine Gesandtschaften in der Schweiz haben, dürfen nur dann von den Repräsentanten des Grenzstaates, in welchen dieselben zuerst eintreten wollen, Pässe ertheilt werden, wenn dieselben sich mit legalen Documenten ausweisen können, daß ihre Ankunft und ihr Aufenthalt

in der Schweiz von ihren respectiven Gouvernements autorisirt gewesen sei.

„4) Den Polen wird der Uebertritt aus der Schweiz von der Grenze nur dann nachgegeben werden, wenn sie Reisepässe der russischen Gesandtschaft vorzuweisen vermögen, welchen die Visa einer der obengenannten Gesandtschaften beigefügt sein muß.

„5) Der Uebertritt deutscher und italienischer Reisenden in die Schweiz wird von den Grenzaufsichtsbehörden nur dann gestattet werden, wenn dieselben sich mit legalen Pässen der Regierung, deren Unterthanen sie sind, auszuweisen vermögen.

„6) Da es in Frankreich herkömmlich ist, daß den Reisenden bei ihrem Eintritte in das Land, die bei sich habenden eigenen Pässe abgenommen und ihnen dafür provisorische französische Pässe verabfolgt werden, und es sich sonach ereignen könnte, daß von schweizer Cantonsbehörden, welche zu unseren Maßregeln nicht aufrichtig mitwirken wollen, Pässe mit fingirten Namen in die französischen nachbarlichen Departements ertheilt werden, und daß sodann von daher der Eintritt in die italienischen oder deutschen Staaten mit französischen provisorischen Pässen versucht werden wollte; so werden Ew. u. s. w. mit Ihren in der Schweiz anwesenden Collegen von Rußland, Preußen, Sardinien und Bayern, in Ueberlegung nehmen, auf welche Weise einem Mißbrauche in dieser Beziehung vorgebeugt werden könne.

„Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschriften den gewöhnlichen gegenseitigen Grenzverkehr nicht beeinträchtigen sollen, und daß es in dieser Hinsicht zwar bei der bisherigen Observanz zu verbleiben habe, daß aber zur Vermeidung aller Unterschleife auch der Grenzverkehr strenge in das Auge gefaßt werden müsse.

„Indem ich unter Einem die nöthige Verfügung an die Behörden des Innern treffe, damit diese Vorschriften von Seiten der Grenzaufsichtsbehörden genau befolgt werden, habe ich das volle Vertrauen in Ihren Eifer, daß Ew. u. s. w. sich den Geist dieser Vorschriften zu eigen machen, und bei deren Ausführung in einer Weise verfahren werden, welche dem für die Schweiz, wie für die Nachbarstaaten gleich wichtigen Zwecke, der dieser Vorschrift zum Grunde liegt, vollkommen entspricht u. s. w."

Diese von Oesterreich ausgesprochenen Ansichten fanden bei allen Regierungen Beifall und diesem gemäß wurden als leitende Gesichts-

punkte beim Bunde festgehalten: „daß die möglichste Fernhaltung von dem deutschen Bundesgebiete aller in die polnische Insurrection verwickelten Flüchtlinge, welche damals noch nicht eingedrungen waren, durchgeführt werde, und daß die Entfernung derjenigen aufständischen Polen, welche sich schon in Deutschland befanden und nicht durch besondere staatliche Erlaubniß zur Fortsetzung ihres Aufenthaltes ermächtigt waren, eintreten sollte." Hinsichtlich des ersten Gesichtspunktes, waren bereits vollkommen entsprechende Verfügungen, auch von Seiten der übrigen, an die Schweiz angrenzenden deutschen Staaten getroffen, und zwar im Einverständniß mit Oesterreich. In Bezug auf den zweiten Punkt, Entfernung der schon in Deutschland befindlichen polnischen Flüchtlinge aus dem Bundesgebiet, zeigten sich die Schwierigkeiten, welche sich der practischen Durchführbarkeit dieses Punktes in seinem ganzen Umfang entgegenstellten, als nicht gering. Selbst Oesterreich erhob Bedenken. Es wies darauf hin, daß ein großer Theil, der nach und nach auf deutsches Gebiet gekommenen und daselbst gebliebenen polnischen Flüchtlinge zur Klasse derjenigen gehörte, denen die Rückkehr auf russisches oder polnisches Gebiet durch Landesgesetz untersagt war, weil sie in gegebener Frist, von der ihnen angebotenen Amnestie, nicht Gebrauch gemacht hatten. Mit Strenge wurde, wie Oesterreich betonte, auf die Vollziehung desselben von russischer Seite gehalten, und es unterlag allerdings keinem Zweifel, daß alle in diese Klasse gehörenden Polen, welche man an die russische Grenze brachte, doch zurückgewiesen wurden und dem Grenzstaat verblieben. Ebenso versagte Frankreich allen aus seinem Gebiete paßlos entwichenen Polen in der Regel den Wiedereintritt sehr strenge.

Oesterreich hob daher hervor, daß durch die vorgeschlagene Maßregel der Ausweisung der Polen den deutschen Grenzstaaten eine bedeutende Ueberbürdung zu Theil werden müßte und daß die allgemeine Sicherheit des Bundes, weit entfernt, durch eine solche Maßregel entschieden zu gewinnen, leicht dadurch beeinträchtigt und die unwillkürliche Anhäufung der Polen an einzelnen, den Grenzen zunächst gelegenen Punkten, in ihren Folgen gerade viel bedenklicher werden könnte, als sie es in der bisherigen Lage, wo sie über ganz Deutschland vertheilt wären, sein möchten. Oesterreich verkannte zwar nicht, daß die Anwesenheit so vieler einzelner, brod- und berufsloser und zu allen Excessen leicht aufgelegten Personen auf deutschem

Grund und Boden mit mancherlei Nachtheilen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit verknüpft und daher ihre gänzliche Entfernung aus Deutschland wünschenwerth wäre. Es wollte daher auch zu allen Maßregeln mitwirken, welche die Entfernung der Polen auf eine wirklich practische und nachhaltige Weise zu bewirken geeignet wären. Aber bevor hierüber etwas beschlossen, ja auch nur vorgeschlagen werden sollte, verlangte es eine genaue Auskunft über die Zahl der in Deutschland sich aufhaltenden polnischen Flüchtlinge, über deren Vertheilung auf die einzelnen Gebiete, über die Modalitäten und Bedingungen ihres Aufenthaltes, endlich über die Wünsche und Ansichten der einzelnen Regierungen, welche den Polen bis dahin den Aufenthalt gestattet hatten. Alle speciellen Maßregeln sollten bis zu dieser Auskunft nach Oesterreichs Willen ausgesetzt bleiben.

Dem gemäß kam der Bund auch nur zu einem der österreichischen Ansicht analogen Beschluß (17. April 1834) und sah vorläufig von der gänzlichen Entfernung der Polen ab. Vor diesem Beschlusse gingen sehr verschiedene Noten an die Schweiz.

Es ist oben (S. 201 ff.) schon bemerkt, daß auf eine österreichische drohende Note vom 22. Mai 1833, der ein Schreiben des Bundes vom 9. Mai vorhergegangen war, der schweizer Vorort Zürich eine unbefriedigende Antwort (21. Mai) gegeben hatte, mit der der deutsche Bund damals sich vorläufig begnügte, weil Verhandlungen wegen des Transportes der Polen nach Amerika schwebten (s. S. 204 ff.). Da die Zustände in der Schweiz aber durch den Aufenthalt so vieler politischer Flüchtlinge immer bedrohlicher wurden, so richtete der deutsche Bund zugleich mit den von Sardinien, Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden an die Schweiz besonders erlassenen drohenden Noten, ein Schreiben an die letztere, welches sehr entschieden die Ausweisung der von Frankreich im Jahre 1833 in die Schweiz eingefallenen Polen, sowie aller deutschen Flüchtlinge, welche auf directe oder indirecte Weise zu Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirkten, verlangte.

Das Schreiben lautete (6. März):

„Hochachtbare Herren,

besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Wenn der deutsche Bund aus der Erwiderung des eidgenössischen Vororts Zürich, vom 22. Mai 1833, auf das an die Eidgenossenschaft

wegen Ergreifung geeigneter Maßregeln zur Verhütung der durch das Eindringen der Polen in die Schweiz für die deutschen Nachbarstaaten besorgten Nachtheile, gerichtete Begehren, nur mit großer Genugthuung die freundschaftlichen Aeußerungen und die Zusicherung entnommen hat, daß sich sämmtliche Cantonsregierungen gewiß eben so aufrichtig als eifrig bestreben werden, die bestehenden Verhältnisse nachbarlichen Wohlvernehmens mit allen die Schweiz begrenzenden Staaten gleichmäßig aufrecht zu erhalten, so konnte es nur Befremden erregen, daß dessen ungeachtet Flüchtlinge und Verschwörer aus allen Ländern die Schweiz zu ihrem Sammelplatze ausersehen konnten, und daß von dort aus, durch offenes und geheimes Wirken einer alle Länder umfangenden revolutionären Propaganda, die vielfachen Anreizungen und Aufforderungen zum Fürstenmord und Völkeraufstand ausgehen konnten, welche in der neuesten Zeit in Deutschland und Italien verbreitet worden sind; es konnte nur Befremden erregen, daß, von diesem Centralpunkte aus, der in den ersten Tagen des Monats Februar in Savoyen stattgefundene Einfall der Polen, Italiener und mehrerer deutschen Flüchtlinge beschlossen, vorbereitet und geleitet werden konnte und daß eben dorthin die tollkühnen Leiter und Theilnehmer dieses frevelhaften Attentats als in eine Freistätte zurückkehren konnten. Fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß auf deutschem Grund und Boden sich ein Heerd der Verschwörung gegen die Nachbarstaaten bilde, erkennt sich auch der deutsche Bund das volle Recht zu, die getreue Erfüllung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Verpflichtungen eines Staates gegen den anderen von den, den deutschen Bund begrenzenden Staaten zu fordern. Weit entfernt, dem friedlichen Aufenthalt inoffensiver Fremder in der Schweiz nahe treten zu wollen, ist der deutsche Bund der Ueberzeugung, daß es nicht in der Absicht der Eidgenossenschaft liegen könne, mit Gleichgültigkeit zuzusehen, daß diese Vergünstigung von anerkannten Verschwörern und den Theilnehmern an ihren sträflichen Plänen in Anspruch genommen, und die Schweiz von ihnen nicht blos als Zuflucht, sondern als Werkstätte für ihre die Ruhe und Existenz der Nachbarstaaten bedrohenden Unternehmungen mißbraucht werde. Indem daher der deutsche Bund mit vollem Vertrauen an die Eidgenossenschaft das Ansinnen stellt, daß dieselbe, zur Bethätigung ihrer Eingangs erwähnten Zusicherungen nicht nur alle im verflossenen Frühjahre aus Frankreich

in die Schweiz eingefallenen Polen, sofern sie sich daselbst noch aufhalten, aus der Schweiz ausweise, sondern auch dieselbe Maßregel, auf alle diejenigen deutschen Flüchtlinge ausdehne, welche auf directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken — bezweifelt der Bund nicht, daß von Seiten der Eidgenossenschaft einem Ansuchen entsprochen werde, welches nicht allein dem friedlichen Bestande und der Wohlfahrt der Nachbarstaaten zusagt, sondern welches auch im wohlverstandenen eigenen Interesse und im Einklange mit der eigenthümlichen Stellung ist, welche die Schweiz im europäischen Staatensysteme einnimmt. Der deutsche Bund sieht daher einer befriedigenden Aufnahme dieses, in allen Beziehungen den Grundsätzen der Erhaltung des politischen Friedens und der geselligen Ordnung entsprechenden Begehrens um so zuversichtlicher entgegen, als derselbe sich ansonst mit wahrem Bedauern genöthigt sehen müßte, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche die Bundesversammlung in ihrer Note vom 15. Mai vorigen Jahres anzukündigen, sich in der unangenehmen Nothwendigkeit gesehen hat.

Frankfurt, 6. März 1834.

Der deutsche Bund,
in dessen Namen der im Präsidio der Bundesversammlung substituirte königl. preußische Bundestagsgesandte
unterz. von Nagler."

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 7. November 1833 war der in Folge des Artikels 28 der wiener Schlußacte gewählte Bundestagsausschuß aufgefordert, über die von Bundeswegen zu ergreifenden gemeinschaftlichen Maßregeln zu berichten, die wegen des Eindringens der im Auslande befindlichen Polen nach Deutschland nothwendig werden könnten. Diese Aufforderung erschien um so begründeter, als man schon damals die in der nächsten Folgezeit bestätigte Besorgniß hegte, daß, obschon die französische Regierung sich dazu verstanden hatte, die in der Schweiz eingedrungenen Polen wieder bei sich aufzunehmen und für deren Einschiffung in einen französischen Seehafen und Weitertransportirung zu sorgen, dieselben auf diesem Wege nur zum geringeren Theile aus der Schweiz entfernt werden würden, daß mithin stets noch ein Kern dieser gefährlichen Flüchtlinge in der Schweiz verbleibe, der unter Umständen von der revolutionären Partei zu ihren Zwecken benutzt werden könnte.

Nach einer officiellen Bekanntmachung der berner Regierung vom 12. Jan. 1834, hatten die Schweiz, um auf Kosten der französischen Regierung nach England, Algier und Egypten gebracht zu werden, nur 18 Personen, verlassen; in Frankreich selbst wieder aufgenommen waren 193 Personen. Verschwunden waren, vom 9. April bis zum 1. Decbr. 1833 47 Personen, deren Aufenthalt die schweizer Regierungen nicht kannten. In der Schweiz waren geblieben 229 Personen, aber bei diesen kam weniger die Quantität als die Qualität und ihre Verbindungen einerseits mit den schweizer Revolutionsvereinen und andererseits mit den Depots ihrer Landsleute in Frankreich in Anschlag. Die Schweiz hatte in Beziehung auf die bleibende Unterbringung der Zurückbleibenden, sowie auf ihre Beaufsichtigung gar keine Maßregeln getroffen. Mit der bleibenden Unterbringung dieser Polen wollte sich keine Centralregierung befassen, wenn nicht vielleicht die neue Regierung von Basel-Landschaft, die sich von der Stadt Basel losgerissen, den fünf Polen, die ihre Mannschaften zum bewaffneten Widerstand geführt hatten, etwa das Cantonsbürgerrecht verlieh! Die Unterbringung der Polen war den Polen-Comités anheimgegeben, die nichts anderes waren, als Verzweigungen der revolutionären Clubs oder Schutzvereine, indem immer einige der thätigsten Mitglieder dieser Vereine auch in jenen die Direction hatten. Da nun zugleich diese Vereine einen bedeutenden Einfluß auf die damaligen Cantonsregierungen und ebenso auf den eidgenössischen Staatsrath von Zürich ausübten, ja überall in denselben durch ihre Mitglieder, wenn auch nicht durch die Zahl, doch durch ihre Keckheit und die Furcht vor ihrem Anhang, eine überwiegende Stimme hatten, so war leicht zu begreifen, daß die Polen von den schweizer Cantonregierungen nicht beaufsichtigt wurden und werden konnten. Dafür sprach auch die Thatsache, daß die berner Regierung es nie gewagt hatte, die militärische Organisation der Polen aufzuheben. Es war daher gewiß, daß die Hauptführer und Alle, welche in die Pläne der Propaganda eingeweiht waren und welche daher mit den schweizer Clubbisten im besten Einverständnisse lebten, von einem so überaus günstigem Terrain, als die Schweiz ihren Plänen darbot, schwerlich freiwillig wichen. Von keinem anderen Punkte in Europa konnte den Polen und Propagandisten jeder Art das Kommen und Gehen so leicht werden, als gerade in der Schweiz. Was die revolutionäre Partei unter dem

Schutze der damaligen Machthaber und namentlich der berner Behörden wagen durfte, zeigte gerade damals die zu Porentrin begangene Gedächtnißfeier der polnischen und russischen Emigranten, bei welcher sie öffentlich die Erwartung *naher* Erfüllung ihrer Hoffnungen für die europäische Revolution aussprachen. In demselben Sinne äußerten sich damals auch die unter dem Einflusse der deutschen Flüchtlinge stehenden Zeitungen. Sie wiesen auf *nahe* bevorstehende Ausbrüche in Baden und Würtemberg hin. Deshalb hatten Baden und Württemberg die möglichst schnelle Grenzbesetzung verfügt (S. 271).

In Frankreich sprach sich in besagter Weise selbst der Minister des Innern in der französischen Deputirtenkammer über das Verhältniß und das Treiben der politischen Flüchtlinge aus (24. Januar 1834), was begreiflich die Besorgniß der deutschen Regierungen vermehrte. Es war schon im April 1833 die Besorgniß vorhanden gewesen, daß es vielen der in der Schweiz, Frankreich und Belgien befindlichen Polen gelingen könnte, sich nach Deutschland zu begeben, wo sie der Ruhe und Ordnung gefährlich werden würden. Deshalb hatten sich die meisten Staaten entschlossen, die Polen nach Rußland auszuliefern. Aber Oesterreich und Preußen zögerten fast ein Jahr lang mit ihrer Zustimmung zu einer solchen durchgreifenden Maßregel in ihrer Anwendung auf die *Vergangenheit*. Die beiden Staaten und Rußland schlossen erst im Februar 1834 eine auf gleichem Prinzip beruhende Uebereinkunft für *künftige* Fälle des Hochverraths und offenen Aufstandes ihrer polnischen Unterthanen.

Was noch im Jahre 1833 von vielen Seiten als unwahrscheinlich angesehen war, geschah aber durch den Einfall in Savoyen; die Möglichkeit eines Eindringens bewaffneter Haufen in die Nachbarländer von der Schweiz aus war constatirt. Die deutschen Regierungen, welche am meisten von derartigen Einfällen zu fürchten hatten, Bayern, Württemberg, Baden, drangen daher von Neuem darauf, die polnischen Flüchtlinge zu instradiren oder in das Ausland, woher sie gekommen, unter allen Umständen zurückzuweisen. Ein gemeinsamer Beschluß, wurde aber wieder nicht erreicht.

Inzwischen ging nun auch die Antwort des schweizerischen Vorortes Zürich vom 18. März auf das Schreiben des Bundes vom 6. März ein. Sie lautete:

„Der von verschiedenen politischen Flüchtlingen Anfangs des ver-

flossenen Monats vom schweizerischen Gebiete aus versuchte Angriff auf die königlich sardinischen Staaten, hat die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung, vom 6. laufenden Monats, veranlaßt, an den eidgenössischen Vorort das motivirte Begehren zu stellen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, damit alle diejenigen Flüchtlinge aus der Schweiz entfernt werden, welche zur Störung der Ruhe in den Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch wirken. Bereits ehe Ihnen dieses Begehren zugekommen, haben Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich alle diejenigen fremden Flüchtlinge, welche an dem erwähnten Unternehmen gegen Savoyen thätigen Antheil genommen haben, der in der Schweiz genossenen Gastfreundschaft unwürdig erklärt und die betreffenden Cantonsregierungen (die Grenzcantone Waadt und Genf, insbesondere) schon am 18. Hornung aufgefordert, dieselben von dem schweizerischen Gebiete entfernen zu lassen. Der eidgenössische Vorort ist bei Anordnung einer solchen Maßregel von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, einem Rechte, das die freie Schweiz stets zu behaupten wußte und auch ferner ungeschmälert zu behaupten wissen wird, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen. Durch die ihm zugekommenen, an Einmüthigkeit grenzenden Erklärungen der Cantonsregierungen bezüglich der erwähnten Verfügung, hat diese letztere eine höhere Sanction erhalten; der eidgenössische Vorort hat demnach alle Cantone wiederholt zu deren schleunigen Vollziehung aufgefordert. Es werden daher jene Flüchtlinge, welche vom schweizerischen Gebiete aus, an der Beunruhigung anderer Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, sofort aus der Schweiz weggewiesen, sobald die außer dem Bereiche der schweizerischen Behörden befindlichen Hindernisse weggeräumt sind, welche ihre Entfernung bis jetzt unmöglich gemacht haben; inzwischen wird der eidgenössische Vorort wie bis anhin sich fortgesetzt dahin verwenden, daß jene Hindernisse recht bald beseitigt werden. Was insbesondere die von jenen Flüchtlingen beabsichtigte Störung der öffentlichen Ruhe in den königlich sardinischen Staaten anbetrifft, so hat der eidgenössische Vorort das vollendete

Bewußtsein, von dem Augenblicke an, als er die erste Kunde von den Bestrebungen jener Flüchtlinge erhalten hat, Alles gethan zu haben, was die völkerrechtlichen Pflichten gegen Staaten erheischen, mit welchen Verhältniß eines gegenseitigen freundnachbarlichen Wohlvernehmens unterhalten werden; gleichmäßig ist er vollkommen überzeugt, daß auch die Regierungen aller an Savoyen angrenzenden Cantone, auf die erste Nachricht des beabsichtigten Unternehmens, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel ergriffen haben, um einen gewaltthätigen Versuch auf das Gebiet eines Nachbarstaates zu verhindern, und wirklich ist es der Regierung des Cantons Genf gelungen, einerseits eine Schaar Flüchtlinge festnehmen zu lassen, noch ehe sie das Gebiet von Savoyen betreten konnten, andererseits diejenige Abtheilung derselben, welche der Wachsamkeit der Behörden Anfangs entgangen war, bei ihrer baldigen Rückkehr auf schweizerisches Gebiet entwaffnen und ebenfalls in Gewahrsam bringen zu lassen. Endlich wurden alle jene Flüchtlinge von dem Schauplatz ihrer Gewaltthätigkeiten entfernt und ins Innere der Schweiz abgeführt, wo sie dermalen unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen. Diese Maßregeln sind ohne Zweifel geeignet, jeden Unbefangenen von dem entschiedenen kräftigen Willen der schweizerischen Behörden vollkommen zu überzeugen, alle diejenigen völkerrechtlichen Beziehungen sorgfältig wahrzunehmen, auf welchen das so glücklich bestehende gegenseitige Wohlvernehmen zwischen gleichmäßig selbstständigen und freithätigen Staaten beruht; und konnte auch dessen ungeachtet dem beabsichtigten Einfalle in Savoyen nicht vollkommen vorgebeugt werden, so ist gewiß den tiefen Einsichten der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung nicht entgangen, wie leicht eine jede Regierung einem ähnlichen Schicksal ausgesetzt werden kann: haben ja in den letzten Jahren verschiedene mächtige Staaten, welche weit mehr Mittel als die Schweiz besitzen, um solchen bedauerlichen Unordnungen zu begegnen, von ihrem Gebiete aus unternommene ähnliche Einfälle fremder Flüchtlinge nicht immer verhindern können, und danach dürfte ein jeder deswegen versuchte Vorwurf von Nachlässigkeit in Erfüllung allgemeiner völkerrechtlicher Verpflichtungen, oder gar von Mitschuld an dem stattgefundenen Unternehmen ebenso wenig gegründet sein, als ein solcher im vorliegenden Falle die Schweiz treffen kann. Gegen eine jede Zumuthung dieser Art sollen Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vor-

orts Zürich Namens der Eidgenossenschaft sich feierlich verwahren, gleichwie sie gegen eine jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im Mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung der Schweiz bezügliche Folgerung sich erklären sollen, welche aus den stattgefundenen Ereignissen etwa hergeleitet werden wollte. Indem Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts sich auf die vorstehende Erwiderung beschränken, machen sie der durchlauchtigsten deutschen Bundesversammlung die Anzeige, daß sie die vom 6. d. Mts. datirte Note sämmtlichen Cantonen mitgetheilt haben, welche, gleichwie der eidgenössische Vorort sowohl einzeln, als später auf der Tagsatzung vereinigt, zu Allem thatkräftig mitwirken werden, was das Wohlvernehmen der selbstständigen und neutralen Schweiz mit allen ihr befreundeten Staaten zu erhalten geeignet ist. Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenossischen Vororts Zürich benutzen zugleich diesen Anlaß, die durchlauchtigste deutsche Bundesversammlung wiederholt ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bürgermeister und Regierungsrath des eidgen. Vororts Zürich:
in deren Namen: der Amtsbürgerm. der eidgen. Canzler
(gez.) Hirzel. (unterz.) Am. Rhyn."

Diese Antwort, welche zugleich auch an Oesterreich gegangen war, wurde von dem deutschen Bunde weder dem Inhalte, noch der Fassung nach als genügend angesehen, weil der schweizerische Vorort die Ausweisung der polnischen Flüchtlinge nur unvollständig zugesagt und an die Wegräumung von Hindernissen geknüpft hatte, die er näher zu bezeichnen nicht für gut gefunden. Es ging aus dem Ton und Inhalt der Note die Abneigung, den Forderungen der Nachbarstaaten zu entsprechen, so unzweideutig hervor, daß eine neue, entschiedenere Note von dem deutschen Bunde an die Schweiz erlassen wurde. Sie lautete:

„Hochachtbare Herren,
besonders liebe Freunde und Nachbarn!

„Die deutsche Bundesversammlung hat die Erwiderung des hohen eidgenossischen Vororts, vom 18. März, auf das an die gesammte Eidgenossenschaft gerichtete Ansinnen des deutschen Bundes, wegen Ausweisung aller Flüchtlinge fremder Nationen, welche direct oder indirect zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten gewirkt haben oder noch

wirken, zu empfangen die Ehre gehabt. Es sind auch demnächst von den Regierungen von Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden der Bundesversammlung Mittheilungen geschehen, welche ihr die Ueberzeugung gegeben haben, daß auf die von diesen hohen Regierungen in derselben Angelegenheit und nach denselben leitenden Grundsätzen der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Eröffnungen gleichlautende Erwiderungen ergangen sind. Die Regierungen der genannten Staaten haben nothwendig hierin Anlaß finden müssen, den deutschen Bund sowohl mit dem Gesichtspunkte, aus welchem allein sie den Inhalt dieser Erwiderung des hohen Vororts betrachten können, als auch mit den weiteren Schritten bekannt zu machen, zu welchen sie sich, um eine genügende Erfüllung ihres auf völkerrechtlichen Grundsätzen beruhenden Begehrens zu erreichen, genöthigt sehen. Der deutsche Bund theilt nicht nur vollkommen die Ansicht der genannten vier Höfe über den Inhalt der jenseitigen Erwiderung, eine Ansicht, welche der hohe eidgenössische Vorort aus den mittlerweile dahin gelangten Antwortsnoten der Höfe von Wien, München, Stuttgart und Carlsruhe ersehen haben wird, sondern derselbe ist auch, im Interesse der Gesammtheit des deutschen Bundes, sowie in jedem der einzelnen hierbei zunächst betheiligten Bundesglieder, verpflichtet, für den Fall, daß wider alle bessere Erwartung, von dem hohen Vororte das wiederholte Ansinnen der deutschen Nachbarstaaten eine entsprechende Aufnahme nicht finden sollte, die Ausführung derjenigen Maßregeln, zu welchen sich die letzteren gegen die Schweiz genöthigt sehen würden, in ihrer vollsten Ausdehnung und mit aller Kraft zu unterstützen.

„Der deutsche Bund hat es den freundschaftlichen Beziehungen, in welchen derselbe zu seiner großen Genugthuung bisher mit der Schweiz gestanden hat und welche dauernd und ungetrübt zu erhalten, sein lebhaftester Wunsch ist, schuldig zu sein geglaubt, durch die Bundesversammlung, als sein verfassungsmäßiges Organ, diese offene und unumwundene Erklärung zu geben, um den hohen Vorort über seine Gesinnungen und über seine Entschlüsse nicht in Zweifel zu lassen.

Frankfurt, den 1. Mai 1834.

Der deutsche Bund,
in dessen Namen, der im Präsidio der Bundesversammlung
substituirte königl preußische Bundestagsgesandte
(gez.) von Nagler."

Die darauf folgende Antwort, vom 17. Mai, genügte weder in Wien noch in Frankfurt. Sie lautete:

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich haben sich beeilt, diejenige Zuschrift, welche die deutsche Bundesversammlung unterm 1. Mai an sie gerichtet hat, den Regierungen sämmtlicher souveränen Cantone der Schweiz mitzutheilen, und wollen, ohne den nahe bevorstehenden Zusammentritt der eidgenössischen Tagsatzung länger abzuwarten, welche auf diese Eröffnung vielleicht eine weitere Erwiderung abgeben könnte, nicht anstehen, als eidgenössischer Vorort der deutschen Bundesversammlung nachstehende Erklärung zugehen zu lassen.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts Zürich haben die Regierungen der an die Schweiz angrenzenden Staaten des deutschen Bundes beauftragt, daß ein Theil derjenigen in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge, welche das daselbst genossene Gastrecht zu thätiger Mitwirkung an der beabsichtigten Ruhestörung in den benachbarten Staaten des Königs von Sardinien mißbraucht haben, bereits in Folge früherer Entschließungen der Mehrheit der Cantone, aus der Schweiz weggewiesen worden, wie sie es der deutschen Bundesversammlung unterm 18. März letzthin angezeigt haben, und daß, nachdem nunmehr jenen Entschließungen die Zustimmung aller souveränen Cantone der Schweiz zu Theil geworden, auch alle übrigen in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge, welche sich in dem nämlichen Falle befinden, unverzüglich von dem schweizerischen Gebiet entfernt werden.

„Der eidgenössische Vorort ist überzeugt, daß somit die Eidgenossenschaft alles dasjenige erfüllt habe, was völkerrechtliche Verhältnisse ihr auferlegen und was in schwierigen Umständen von ihr erwartet werden darf.

„Indem der eidgenössische Vorort daher mit Recht erwartet, daß alle diejenigen hemmenden Maßregeln, wodurch in der neuesten Zeit die nachbarlichen Verhältnisse der Schweiz zu den deutschen Staaten gestört worden sind, sofort beseitigt und der frühere, den gegenseitigen Beziehungen gleichmäßig entsprechende Zustand wieder eingeführt werde, soll er die freie und selbstständige Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft gegen jede allfällige Gefährde und Benachtheiligung wiederholt feierlich verwahren."

Ein Bataillon Militair wurde von Baden nach Freiburg verlegt, die Grenzpunkte an der Schweiz und die Uebergänge am Rhein stark mit Gensdarmen besetzt, Patrouillengänge längs der schweizer Grenze angeordnet, ein sehr strenges Polizeiwesen gehandhabt, und für den Fall, daß politische Flüchtlinge in Baden mit Gewalt einzudringen versuchen wollten, war das Aufgebot der Rottenmannschaft angeordnet. Die Schweiz sah, daß man Ernst machte.

Oesterreich richtete eine neue Note an die Schweiz durch seinen Gesandten, den Grafen Bombelles, und zugleich ergingen Noten von Bayern, Würtemberg und Baden nach Zürich mit demselben Wortlaut. Die Abschriften davon gingen auch an die französische und großbritannische Regierung, sowie an deren Gesandten am schweizerischen Vorort. Die des Grafen von Bombelles (d. d. Zürich, den 20. Juni 1834) lautete:

„Der unterzeichnete österreichische Gesandte und bevollmächtigte Minister hat nicht verfehlt, die unterm 17. Mai an ihn, in Antwort auf die seinige, vom 23. April, erlassene Note des hohen eidgenössischen Vororts an seinen allerhöchsten Hof zu befördern, von dem er die nachfolgende Erwiderung hierauf zu machen angewiesen ist.

„Je mehr der k. k. Hof sich die Aufrechthaltung freundnachbarlicher Verhältnisse zwischen seinen Staaten und der Eidgenossenschaft fortdauernd hat angelegen sein lassen, je geflissentlicher er es vermieden hat, zu jedem Anschein von Einwirkung auf die inneren Verhältnisse und den inneren Zustand der Schweiz die mindeste Veranlassung zu geben, so bedenklich der letztere sich auch seit längerer Zeit für die Nachbarstaaten gestaltet hat, desto unbestreitbarer war sein, wie der übrigen angrenzenden Staaten, Recht — da diese Besorgnisse durch das vom schweizer Gebiet ausgegangene Attentat vom verflossenen Februar nur zu sehr in Erfüllung gegangen sind — nicht blos vollständige Unterdrückung desselben, sondern vorzüglich Bürgschaft für die Zukunft zu verlangen.

„Dieses doppelte Begehren ist dem Vororte von dem Unterzeichneten unterm 12. März und 23. April übergebenen Noten ausdrücklich gestellt, und mit Bedauern hat der allerhöchste Hof aus der letzten eidgenössischen Antwort, vom 17. Mai, ersehen, daß auf Befriedigung und künftige Sicherheit der Nachbarstaaten darin keine Rücksicht genommen, sondern einzig von der, den letzteren durchaus fremden,

Ahndung des von den Flüchtlingen in der Schweiz gemißbrauchten Asylrechts die Rede ist, und daß die zweite Note des hohen Vororts sich von der ersten dadurch unterscheidet, daß die in dieser angekündigten Maßregeln in jener als theils vollzogen, theils ihrer Vollziehung nahe angeführt werden.

„In diesen theilweisen ungenügenden Maßregeln können die Nachbarstaaten die Bürgschaft für die Zukunft nicht erkennen, die sie zu fordern berechtigt sind. Was, vor wie nach dem Einfalle in Savoyen, zur Störung der Ruhe dieser Staaten von der Schweiz aus, durch die Presse, wie durch vielbereitete Verbindungen, geschehen ist und wovon die Beweise in den Händen aller Regierungen liegen, kann der eidgenössischen allein nicht unbekannt geblieben sein. Wenn die erwähnten Regierungen nicht in jedem einzelnen Falle diese strafbaren Umtriebe angegeben, die darin befangenen Individuen, wie sie es gekonnt, bezeichnet, die gegen diese Individuen zu ergreifenden Maßregeln in Anspruch genommen haben; so geschah es aus Achtung gegen die Schweiz als unabhängigen Staat, der diese letzteren zu bemessen das Recht, sobald aber ihre Unterlassung verderblich nach Außen wirkt, den billigen Forderungen anderer Staaten zur Aufrechthaltung ihrer ungestörten Ruhe zu entsprechen die Pflicht hat; so geschah es in der Ueberzeugung, daß, wenn die Schweiz diese letztere zu erfüllen Willens ist, die Mittel dazu ihr nicht fehlen können, und daß sie die Bedingungen, unter denen gegenseitige nachbarliche Verhältnisse allein bestehen können, gleichfalls zu erfüllen die Macht hat. Wo Mangel an Willen oder an Macht dieser Erfüllung im Wege steht, da sind die Nachbarstaaten nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vorbauungsmittel gewiesen.

„Da der in der Note des Unterzeichneten, vom 23. April, bestimmte Zeitpunkt nunmehr eingetreten ist, so kann nur die ungesäumte und vollständige Befriedigung der Nachbarstaaten durch Entfernung nicht blos der an dem Einfalle in Savoyen betheiligten Verbrecher, sondern auch der notorisch zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten direct oder indirect wirkenden Individuen durch das von der Eidgenossenschaft auszusprechende Verdammungsurtheil über das Attentat des letzten Februarmonats, endlich durch die Zusicherung jeder gegen ähnliche Versuche zu treffenden Vorkehrung, die Wirkung der ange-

kündigten, überall vorbereitenden und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten, die keineswegs aus feindseligen Absichten gegen die Schweiz, sondern einzig im Interesse gesetzlicher Selbstvertheidigung der Nachbarstaaten ergriffen worden sind.

„Bei dem aufrichtigen Wunsche des k. k. Hofes, von der Schweiz die nachtheiligen Wirkungen dieser abgedrungenen Maßregeln noch entfernt halten zu können, kann derselbe nicht umhin, durch das Organ des Vororts die Eidgenossenschaft zur vollständigen und ungesäumten Erfüllung aller angegebenen Bedingungen so dringend als ernstlich aufzufordern, durch welche allein der Fortbestand freundnachbarlicher Verhältnisse gesichert werden kann, deren einmalige Störung, gewiß gegen den Willen sämmtlicher Nachbarstaaten, ihre Erneuerung in mehr als einer Rücksicht erschweren könnte u. s. w."

Jetzt beeilte sich der Vorort zu antworten, und erließ schon am 24. Juni die betreffenden entschuldigenden Noten an Oesterreich und die süddeutschen Staaten und gab zugleich Abschrift an die Bundesversammlung:

„Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich, als eidgenössischer Vorort, bescheinigen Seiner Excellenz, dem Grafen von Bombelles, k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft — dem k. würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — dem Herrn Freiherrn von Türkheim, großherzoglich badenschen Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, den Empfang der ihnen zu Händen der Eidgenossenschaft übergebenen, vom 20. laufenden Monats datirten Mittheilung, und haben sich angelegen sein lassen, dieselbe ungesäumt sämmtlichen Cantonsregierungen zur Kenntniß zu bringen, welche bereits früher eingeladen worden waren, ihre Gesandtschaften zu der in wenigen Tagen zusammentretenden ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1834 über den Gegenstand, der jene Mittheilung berührt, mit den geeignet erachteten Instructionen zu versehen. Mit Bedauern hat der eidgenössische Vorort seiner Seits aus der erwähnten Mittheilung gesehen, daß der k. k. österreichische Hof, die k. bayerische Staatsregierung, die — k. würtembergische Staatsregierung — die großherzoglich badensche Staatsregierung, aus der am 18. März des laufenden Jahres datirten Note des Vororts, nicht denjenigen Sinn entnommen habe, welcher von ihm beabsichtigt war. Denn bereits

unterm 18. März, hatte der eidgenössische Vorort, gestützt auf die übereinstimmenden Erwiderungen der Cantonsregierungen, auf seine, unterm 22. Hornung, denselben gemachte Eröffnung, die Wegweisung derjenigen Flüchtlinge angeordnet, welche im Monat Hornung letzthin an dem Attentat auf Savoyen Theil genommen hatten, und gleichzeitig gegen Seine Excellenz, den k. k. österreichischen Gesandten und bevollmächtigten Minister (Seine des k. bayerischen Residenten, Hochwohlgeboren — das k. würtembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) seine Ansichten dahin ausgesprochen, daß dem, einem jeden selbstständigen Staate unzweifelhaft zustehenden Recht, fremde Flüchtlinge, die sich ruhig verhalten, bei sich aufzunehmen, die Pflicht zur Seite stehe, solche Flüchtlinge, welche das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, um die Ruhe anderer Staaten zu stören, in die Unmöglichkeit zu versetzen, künftig ähnliche Störungen zu verursachen.

„Nach diesem völkerrechtlichen Grundsatze wird die Schweiz, nach der Ueberzeugung des eidgenössischen Vororts, auch in der Zukunft solche Flüchtlinge, welche das ihnen gegönnte Asyl mißbrauchen, indem sie die Ruhe anderer Staaten zu stören suchen, von ihrem Gebiete wegweisen und ihnen die Rückkehr nicht mehr gestatten.

„Der Vorort hat bereits früher die Cantonsregierungen eingeladen, und wird, überzeugt noch durch ein ganz neues bedauerliches Ereigniß von der Dringlichkeit des Gegenstandes, die Einladung an dieselben wiederholen, dem ausgesprochenen völkerrechtlichen Grundsatze gemäß, in Bezug auf die gegenwärtig oder künftig in der Schweiz befindlichen Flüchtlinge verfahren.

„In diesem Sinn wird sich die Aufmerksamkeit der Tagsatzung auf diesen Gegenstand lenken, und er zweifelt nicht, daß es dieser obersten Bundesbehörde beim Entgegenkommen der Nachbarstaaten leicht gelingen werde, das alte Vertrauen und das gute Wohlvernehmen zwischen diesen und der Schweiz, gestützt auf gegenseitige Achtung der allgemeinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, herzustellen und zu befestigen.

„Schließlich spricht der eidgenössische Vorort gegen Seine Excellenz, den Herrn Grafen von Bombelles (Seiner Hochwohlgeboren Herrn Freiherrn von Hertling — das k. würtembergische Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten — das großherzoglich badensche Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten) die Erwartung aus:

daß der zwischen der Schweiz und den sie begrenzenden Staaten bestehende, den gegenseitigen Interessen gleichmäßig zusagende Verkehr auf keine Weise gehemmt, vielmehr die außerordentlichen Anordnungen wieder zurückgenommen worden sind.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Vororts benutzen diesen Anlaß u. s. w.

„Bürgermeister und Regierungsrath des eidgen. Vororts Zürich,
in dessen Namen: Der Amtsbürgermeister."
(Folgen die Unterschriften).

Oesterreich und der deutsche Bund gaben sich mit dieser Antwort zufrieden und gaben dieser Zufriedenheit in einem Schreiben vom 2. August Ausdruck. Die Antwort, durch welche die Zwistigkeiten mit der Schweiz abgeschlossen waren, lautete:

„Als die Bundesversammlung das Schreiben des hohen Vororts vom 17. Mai l. J. zu empfangen die Ehre hatte, konnte derselben nicht entgehen, daß in der eidgenössischen Erwiderung, auf das von den Nachbarstaaten in Betreff der Ausweisung der politischen Flüchtlinge gestellte Begehren, wegen Mangels frei und bestimmt ausgesprochener Anerkennung völkerrechtlich feststehender Grundsätze, nicht diejenige Bürgschaft für die Zukunft gewährt werde, welche die Nachbarstaaten zu fordern berechtigt waren. Bei dem aufrichtigen Wunsche des deutschen Bundes, die Fortdauer freundnachbarlicher Verhältnisse mit der Schweiz nicht durch Maßregeln gestört zu sehen, welche dem Handel und Verkehr nur hemmend entgegentreten müßten, überließ sich die Bundesversammlung der Hoffnung, es werde der Eidgenossenschaft der vollständigen Erfüllung des an dieselbe gestellten Begehrens bei wiederholter Erwägung der nach Herkommen und Völkerrecht so gerechten als billigen Anforderungen nicht länger Anstand geben.

„Diese Hoffnung wurde durch die von dem österreichischen Gesandten, Grafen von Bombelles, anher mitgetheilte spätere Zuschrift des eidgenössischen Vororts vom 19. Juni l. J. wesentlich bestärkt; denn indem der Vorort der deutschen Bundesversammlung zur Kenntniß bringen ließ, daß die deutschen Flüchtlinge, welche als Unterzeichner zweier, die Revolutionirung Deutschlands beabsichtigender Proclamationen durch die Polizeibehörden aufgegriffen wurden, sofort von dem schweizerischen Gebiete entfernt worden seien, gewährte derselbe durch

die That den von den Nachbarstaaten in Anspruch genommenen Grundsätzen die angemessenste erfolgreichste Anwendung.

„Es konnte daher die durch die letzte Zuschrift des hohen Vororts vom 27. Juni anher gebrachte Mittheilung der am 24. desselben Monats an die Gesandten Oesterreichs und der übrigen deutschen Nachbarstaaten aus Anlaß ihrer erneuerten Reclamationen erlassenen Erwiderung dem deutschen Bunde nur zur wahren Genugthuung gereichen. Der deutsche Bund mußte hieraus die Ueberzeugung schöpfen, daß sich die schweizerische Eidgenossenschaft zu denselben völkerrechtlichen Grundsätzen bekenne, welche auch die seinigen sind — Grundsätze, von welchen kein Staat ohne Nachtheil für seine eigenen Rechte, Existenz und Unabhängigkeit abweichen kann, deren Festhalten aber nicht nur die Kraft des eigenen Staates verstärkt, sondern durch das Zusammenwirken aller übrigen von denselben Principien beseelten Regierungen den Uebeln und den Gefahren der Zeit, wo sie auch erscheinen mögen, einen festen und undurchdringlichen Damm entgegenstellt.

„Indem der deutsche Bund in der durch den Vorort bewirkten und dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz selbst entsprechenden Befriedigung der Nachbarstaaten auch die eigene Beruhigung findet, gereicht es der Bundesversammlung zum besonderen Vergnügen, die freundnachbarlichen Verhältnisse mit der Schweiz, auf deren Befestigung der deutsche Bund so hohen Werth legt, auf eine den allseitigen Bedürfnissen entsprechende Weise wieder hergestellt zu sehen.

Frankfurt a. M., den 2. August 1834.

Der deutsche Bund,
und in dessen Namen der im Präsidio der hohen Bundesversammlung substituirte kgl. bayerische Bundestagsgesandte
unterz. von Mieg."

Die Schweiz war durch die Drohungen Oesterreichs einestheils so furchtsam geworden, daß sie jeden ihr bekannten Versuch politischer Flüchtlinge durch die Presse oder durch andere Mittel gegen Deutschland zu wirken, sogleich an Oesterreich denuncirte. So erging eine Note vom 19. Juni 1834 von Seiten des Vororts Zürich an den Grafen von Bombelles, worin es hieß:

„Bürgermeister und Regierungsrath ꝛc. haben mittelst einer Zuschrift der Regierung von Bern (18. Juni) die Anzeige erhalten, daß

zwei, die Revolutionirung Deutschlands beabsichtigende und von fünf deutschen Flüchtlingen unterzeichnete Proclamation durch die dortigen Polizeibehörden aufgegriffen, die Unterzeichner jener Proclamation verhaftet worden sind und sofort von dem schweizerischen Gebiete entfernt werden sollen."

Die fünf Personen, deren Erwähnung geschah, waren zwei Brüder Breidenstein aus Hessen-Homburg, zwei Bayern, Scharpff und Barth, ein Berliner, Peters; sie wurden aus der Schweiz gewiesen.

Aber andererseits blieb die Schweiz doch, wo sie nicht geradezu von den auswärtigen Mächten gedrängt und bestürmt werden konnte, auf ihrem politisch extremen Standpunkte stehen. Das zeigte die Stiftung der Universität Bern (2. Mai 1834). Unter den neu angestellten 16 Professoren befanden sich als Professor der Staatswissenschaft Ludwig Snell, für gerichtliches Verfahren und Polizeirecht F. Siebenpfeiffer, verhaßte Namen bei den deutschen Regierungen. Diese Letzteren standen denn auch nicht an, unter dem Vorwand, daß bei Besetzung der Professuren mehr auf die politisch-radicale Gesinnung und Farbe, als auf Kenntnisse und Charakter Rücksicht genommen worden sei und daß die Universität in noch höherem Grade als Zürich eine Pflanzschule revolutionärer, die Ruhe und Ordnung der deutschen Nachbarstaaten gefährdender Grundsätze und eine Zufluchtsstätte für Lehrer und Studirende werden würde, die wegen politischen Vergehen Deutschland zu verlassen gezwungen sein könnten, auch den Besuch der Universität Bern den deutschen Studirenden zu verbieten (11. September 1834).

Die meisten deutschen Flüchtlinge waren im Canton Bern vereinigt; wo sie eben so ungestört ihre Pläne verfolgten, als im Canton Aarau. Dagegen waren sie im Canton Zürich mit Strenge weggewiesen. Als der Flüchtling Stromaier in Zürich arretirt, durch Gensdarme weggewiesen wurde und in diesem Zustande nach Aarau kam, befreiete ihn der Großrath daselbst sogleich und bedeutete ihm, daß er, wenn er sich ruhig verhalte, durch Nichts molestirt werden solle. Die Bedeutendsten der Flüchtlinge, auch die am savoyer Zuge Theil genommen, waren noch immer in der Schweiz, mehrere mit falschen Pässen; im Canton Bern waren keine Pässe nöthig. Rauschenblatt (S. 21), weilte am Züricher See, Lohbauer und Herold befanden sich in Burgdorf bei Bern, Ersterer früherer Redacteur des

unterdrückten „Hochwächters", 1835 Professor in Bern, Letzterer, Frankfurter Kaufmann. Kunz und Autenrith, beide Theilnehmer an dem bewaffneten Einfall in Savoyen, kamen unter Begleitung von Gensdarmen in Bern an, wurden aber dort sofort befreit. Die berner Regierung hatte den Flüchtlingen das Verzeichniß derjenigen Personen gegeben, deren Ausweisung amtlich vom deutschen Bunde begehrt war, so daß diese dadurch sogleich wußten, wer in den Augen des deutschen Bundes am meisten gravirt war. Was war unter solchen Umständen von den Versicherungen der Schweiz zu halten? Was würde heute wohl von Deutschland unter solchen Umständen der Schweiz gegenüber geschehen? Belgien hat dies in den allerjüngsten Tagen deutlich gezeigt!

Indessen machten fünf Mitglieder „des jungen Deutschlands", welche durch Frankreich nach England transportirt waren, eine klägliche Schilderung der traurigen Lage der Flüchtlinge in England. Ohne Unterstützung hätten sie kaum Wasser und Brod. Deshalb wollte diesen kein politischer Flüchtling aus der Schweiz folgen, obwohl auf dem Lande in der Schweiz eine entschiedene Abneigung gegen die politischen Flüchtlinge herrschte. Sie waren ja meistens ohne Mittel, und was das heißt in der Schweiz, ist allbekannt. Die Flüchtlinge waren unter sich selbst so zerfallen, daß ihr Hauptgeschäft darin bestand, sich gegenseitig anzufeinden und herabzusetzen. Nebstdem trieb sie die Langeweile zu allen Tollheiten, und es war vorauszusehen, daß die Theilnehmer der Attentate zu Frankfurt und in Savoyen nur auf die erste passende Gelegenheit zu neuen Ausbrüchen warteten.

Von dem „jungen Deutschland" war eine Verbindung unter den deutschen Handwerksgesellen in Bern gestiftet worden, die 1834 schon mehrere hundert Theilnehmer zählte; in Straßburg war ein Gleiches geschehen. Auf diese neue Verbindung hatten Siebenpfeiffer und Görth den meisten Einfluß. Die Handwerker wurden aufs Höchste exaltirt und zu jedem Exceß vorbereitet. Nur fehlten noch ausreichende Geldmittel.

So standen die Sachen Ende Juli des Jahres 1834 in der Schweiz. Es war begreiflich, daß die deutschen Regierungen eine große Aufmerksamkeit auf die politischen Ereignisse in der Schweiz verwendeten, um so mehr, als die noch zu schildernden neuen Bewegungen auf dem Gebiete der Presse und endlich die Organisation

der europäischen revolutionären Partei in Paris sie besorgt und bedenklich machten.

Mit dem Hinzutreten eines neuen Elementes zu der demokratischen Partei, nämlich der stets in sehr großer Anzahl sich im Auslande befindenden deutschen Handwerker, mußten die Bestrebungen dieser Partei eine sehr erhöhte Aufmerksamkeit und Bedenklichkeit der deutschen Regierungen hervorrufen. Denn die im Auslande weilenden Handwerker kehrten nach kürzerer oder längerer Zeit in ihr Vaterland zurück und ihre Stelle nahmen andere deutsche Handwerker im Auslande ein. Diese verfielen fast ohne Ausnahme den geheimen Gesellschaften in Frankreich und in der Schweiz, ja es hielt sogar sehr schwer, daß sich der Einzelne von diesen Gesellschaften ausschließen konnte. In der Schweiz wurden am 27. Juli 1834 von dem Handwerkerverein zu Bern auf einem in der Nähe gefeierten Fest, die Fahnen von Würtemberg, Bayern und Baden zerrissen und mit Füßen zerstampft (Allg. Augsb. Ztg. vom 5., 8. und 11. August 1834). Es war bekannt, daß ähnliche Handwerkerverbindungen schon früher in verschiedenen Städten Frankreichs und Belgiens bestanden; sie waren indessen von Seiten der französischen und belgischen Regierungen wenig beachtet. Gleichwohl ließ sich nicht verkennen, daß diesen Umtrieben ein tiefer Plan zu Grunde lag. Die deutsche demokratische Partei hatte bei den Versuchen, die damaligen Verhältnisse umzustürzen, die Erfahrung gemacht, daß es ihnen an entschlossenen Personen zur Ausführung ihrer Pläne fehlte; die Verführung des Militärs mißlang, die academische Jugend hatte sich nur zum Theil verlocken lassen. Der Masse des Volkes wurde natürlich durch die bis dahin noch geringe Anzahl der Theilnehmer nicht imponirt. Zudem standen die Studirenden dem bürgerlichen Leben zu fern und fremd, und ließ sich daher von ihnen wohl ein Mitwirken zu einzelnen revolutionären Unternehmungen, nicht aber ein tieferes Eingreifen in die gesammten Verhältnisse des Staats erwarten. Aus diesem Grunde griff nun, ähnlich wie in Frankreich, die demokratische Partei zu einer anderen Klasse der Staatsangehörigen, welche, wenn sie gewonnen werden konnte, allerdings ein sehr bedeutendes Contingent für Umwälzungen liefern konnte. Diese Klasse waren eben die Handwerksgesellen — später die Arbeiter im

Großen — die in allen, namentlich großen Städten einen sehr bedeutenden Theil der Bevölkerung ausmachten und aus denen — bei noch immer vorherrschendem Handwerksbetrieb in jener Zeit — die sich von Handarbeit nährende Mittelklasse der ansässigen Bürger hervorging.

Das Wandern der deutschen Handwerksgesellen nach fremden Ländern gab der demokratischen Partei eben die wohl benutzte Gelegenheit, eine bedeutende Anzahl von Anhängern zu gewinnen, ohne sich einer persönlichen Gefahr auszusetzen. Deshalb waren die deutschen politischen Flüchtlinge an den Orten, wo sie Schutz und Duldung fanden, emsig bemüht, unter den deutschen Handwerksgesellen politische Verbindungen zu stiften, um ihre Ansichten und Grundsätze zu verbreiten, was ihnen natürlich viel leichter bei wenig Gebildeten gelang, als bei den Studenten. Die Handwerksgesellen, die an diesen Verbindungen — mitunter sogar unter fürchterlichen Eiden — Theil genommen hatten, sollten nach ihrer Rückkehr ins deutsche Vaterland dazu dienen, die demokratischen Grundsätze weiter zu verbreiten und ähnliche politische Verbindungen mit den demokratischen Zwecken ihrer Lehrer zu stiften. Gelang dieser Plan, so war damit allerdings keine geringe Gefahr für Deutschland verbunden. Es mußte nach und nach unter der großen Masse des deutschen Volkes, und besonders der ruhigen Bürger und Landbewohner, welche im Ganzen bis dahin die revolutionären Einwirkungen zurückgewiesen hatten, eine Generation entstehen, bei welcher Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge zum Grundsatz wurde, und die unablässig dafür arbeitete, eine Veränderung des politischen Zustandes von Deutschland auf dem Wege herbeizuführen. — Das Jahr 1848 lieferte den Beweis, daß die damals schon gehegten Befürchtungen wirklich eintraten.

Die deutschen Regierungen zögerten deshalb auch nicht, und faßten den Beschluß, das Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz, Frankreich und Belgien zu verbieten. Baden begann den Reigen (9. October 1834) in Bezug auf die Schweiz, der deutsche Bund folgte am 15. Januar 1835 mit dem damals veröffentlichten Verbot nach.

Man legte damals mehr Gewicht auf die Verhältnisse in der Schweiz, als in Frankreich und Belgien, als es sich um diesen Beschluß

handelte. Denn die Schweiz bestand ja aus verschiedenen souveränen und nach sehr mannigfaltigen Regierungsgrundsätzen verwalteten Gebietstheilen. Daher konnte eine gegen diesen oder jenen Canton mit voller Berechtigung angewendete Maßregel leicht drückend werden, wenn man sie auf andere, in verschiedenen Verhältnissen stehende Cantone, oder auf die Schweiz in ihrer Allgemeinheit anwenden wollte. In manchen Cantonen wurden die gefährlichen Handwerkervereine gebildet, ja sogar befördert, z. B. in Bern. In der Mehrzahl der Cantone war dies nicht der Fall. Eine Reihe von Cantonen, an der Spitze der damalige Vorort Zürich, hatten sich laut gegen die von Bern an den Tag gelegten, den Gesetzen des Völkerrechts Trotz bietenden Grundsätze ausgesprochen. Selbst Oesterreich war daher der Meinung, daß man gegen die verschiedenen Cantone verschiedene Maßregeln eintreten lassen müsse, weil dies nicht allein die Gerechtigkeit, sondern die politische Klugheit, welche die gutgesinnten Cantone in der Schweiz zu stärken gebiete, erfordere. Aus diesen Gründen wollte Oesterreich sogar den Zusatz in das Verbot bringen, daß das Wandern deutscher Handwerksgesellen in alle jene Länder und Orte, wo Vereine oder Versammlungen zu politischen Zwecken offenkundig gebildet würden, so lange verboten bleibe, als diese Duldung in einem Lande oder Orte notorisch bestehe. Der Vorschlag des Bundesausschusses war viel weiter gegangen, auf ein unbedingtes Verbot. Die österreichische Ansicht siegte.

Die Regierungen hatten also nach allen Richtungen hin den Bemühungen der oppositionellen Partei im Allgemeinen, wie der demokratischen im Besondern gegenüber keine Maßregel außer Anwendung gelassen, die nur im Geringsten zu den ihnen vorgesetzten Zwecken führen konnte. — Für die Zeit von 1834 bis 1836 gelang dies zum Schein, die Reaction hatte nach Vieler Ansicht vollständig gesiegt. Aber dennoch bereiteten sich in der Schweiz und in Frankreich schon im Jahre 1835 die Bewegungen vor, welche im Jahre 1848 in fast allen europäischen Ländern zum Ausbruch kamen. Es ist oben bemerkt (S. 293), daß bei Bern bei einem Handwerksgesellenfest unter Leitung politischer Flüchtlinge, die Fahnen deutscher Länder zerrissen und mit Füßen getreten waren, woraus hervorging, daß man von Seiten Berns den Versicherungen des damaligen Vorortes, am 24. Juni 1834 (S. 287), keine Folge geben wolle. Oesterreich ließ sich dergleichen aber nicht

gefallen, sondern verlangte Genugthuung von der berner Regierung, und als diese unter der Angabe des Unvermögens der berner Regierung gegen individuelle Meinungsäußerungen einzuschreiten, verweigert wurde, brach am 13. October 1834 Oesterreich alle diplomatischen Verbindungen mit dem Canton Bern ab. Bern wurde aber 1835, 1. Januar, Vorort der Schweiz und darauf trat Oesterreich mit ihm als solchen in Verbindung (aber nicht mit dem Canton).

Nochmals ersuchten die Regierungen von Oesterreich, Bayern, Würtemberg und Baden den Vorort Bern zu einer genügenden Erklärung zu bewegen; vorläufig vergebens. Jedoch besann sich Bern sehr bald und gab am 31. März 1835 an Oesterreich eine Entschuldigung wegen der Vorgänge am 27. Juli 1834, und auf Oesterreichs Verlangen auch an die Höfe zu München, Stuttgart und Carlsruhe. — Alles dies geschah, ohne daß die Bundesversammlung sich dabei betheiligte. Die Entschuldigung wurde für genügend befunden und die diplomatischen Beziehungen zu Bern wieder aufgenommen und am 23. Juni 1835 begab sich der Graf von Bombelles wiederum als österreichischer Gesandter nach Bern. Bern wünschte nun das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach Bern aufgehoben. Aber dieser nahm Gelegenheit, dem Vorort Bern, dem an der Spitze desselben stehenden Schultheißen von Tavel, sich freimüthig über die Wühlereien gegen Deutschland und andere benachbarte Staaten auszusprechen (8. Juli 1835). Aus der an den Vorort gerichteten Note des Grafen Bombelles, ging hervor, daß die Schweiz keine genügenden Garantieen für die von dem Vororte Zürich gegebenen Zusicherungen biete, und daß deshalb von der Zurücknahme des erbetenen Verbotes keine Rede sein könne.

Die Schweiz war seit der Julirevolution in einer sehr großen Bewegung. Inmitten dieser Bewegung zeigte sich ein propagandistischer Geist, der zu den bekannten Veränderungen in der Verfassung des Landes führte. (Aargauische Klosteraufhebung, katholischer Sonderbund, Krieg gegen denselben). In diese inneren Bewegungen der Schweiz mischte sich die große Anzahl politischer Flüchtlinge. Es bestanden dort das Central-Comité des jungen Italien, welches von Marseille in die Schweiz gekommen war, einige Monate vor dem savoyer Einfall; es waren vorhanden die polnischen und deutschen Flüchtlinge, die Flüchtlinge von dem lyoner Aufstand und die Emissäre der Gesellschaft der

Menschenrechte zu Paris. Sie alle traten zusammen als Vertreter einer allgemeinen Alliance der Völker gegen die Fürsten. Diese Agitatoren versuchten mit Erfolg, die Schweiz zu dem Glauben zu verleiten, daß Beider Interessen identisch seien. An der Spitze der Agitatoren standen außer den oben genannten Deutschen (S. 291. 292): Mazzini, Antonini, Ruffini, Usiglio, Fabrizi, Rosales. Die „junge Schweiz" organisirte sich in Bern förmlich unter den Augen des Vororts, 1. Juli 1835.

Kaum war der Einfall in Savoyen mißglückt, so richtete die Propaganda ihre Pläne auf das südliche Deutschland. Die Masse der Flüchtlinge, der Handwerker wurde fanatisirt durch Reden, Ansprachen, Proclamationen und Lieder von fast unglaublichem Inhalt. Waffen waren aufgekauft und verborgen und der Augenblick, in welchem sie gebraucht werden sollten, hing nur von den Entschließungen des Central-Comités des jungen Europa in Paris ab. Das wußten die Cabinete in Europa sehr wohl, glaubten aber für alle Zeit ihre Maßregeln getroffen zu haben. Mit ihnen glaubte dies auch die große Mehrzahl der ruhigen Bürger in Deutschland. Aber die Cabinete legten deshalb doch noch nicht die Hände gegen die Wühlereien in den Schooß. Sie bestritten der Schweiz das Asylrecht in dem großen Umfange, wie sie es in Anspruch nahm, und bedrohten dieselbe mit den ernstesten Restrictionen.

In diesem Sinne erließ Metternich eine mehr als deutliche, sehr lange Note an Herrn v. Tavel, in der es zum Schlusse hieß:

„Les Gouvernements menacés dans les premiers élemens du repos intérieur des États, devaient-ils, pouvaient-ils se taire sur des faits pareils, se vouer à une tolérance, que les factieux les premièrs eussent fait valoir en faveur de leurs coupables entreprises en face d'hommes, que la vindicte des lois commu es eût déjà atteints, s'ils ne s'étaient soustraits par la fuite à l'action de ces lois? Quel sérait le sort du corps social, que viendrait la civilisation Européenne, si ce droit sacré chez tous les peuples pouvait jamais être interprêté dans un sens aussi dangereux? Non Mr. le Comte, les factieux les plus déhontés ne se permettent pas d'eléver une prétention aussi évidemment absurde; ils se régardent comme placés

sous l'égide d'un privilège, et sont toujours prêts à se reconnaitre des droits, qu'ils refusent à d'autres; en cela, comme en toute chose, ils s'écartent de seuls principes, sur lesquels peuvent exister et prospérer des rélations internationales. Quant à nous, qui professons le principe de la réciprocité, nous n'avons jamais demandé et nous ne demanderons jamais à un Etat libre et indépendant, que ce, que lui reconnaissons le droit de nous demander également. Ce que nous ne nous permettrions pas envers un ennemi — car la guerre a également ses lois — nous ne pouvons le souffrir de la part d'un Etat voisin, avec le quel nous sommes en paix. La justice, pour avoir ce caractère, doit être distributaire, et en prenant constament cet axiome pour base de nôtre marche, nous croyons avoir fourni — et cela tout récemment — plus d'une preuve, que si nous ne pouvons et ne voulons admettre une position des choses intolérable en elle-même, nous savons néanmoins user de ménagemens envers ceux, qui nous en paraisent dignes, et ne pas confondre les faibles avec les coupables . . . . ."

Die Note wirkte; die Flüchtlinge hielten sich vorläufig äußerlich ruhiger, aber im Stillen gingen die Wühlereien weiter.

## Dreizehntes Kapitel.

Die fremden Einmischungen in die Verhältnisse Frankfurts zur Bundesversammlung (S. 246 ff.), veranlaßten diese letztere zu weiteren Schritten gegen Frankfurt; sie griff in die polizeilichen Verhältnisse der Stadt ein (S. 246).

In den am 22. und 25. October 1817 getroffenen Bestimmungen über die Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundestagsgesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt fanden sich keine besonderen Anordnungen in Betreff der Handhabung der Polizei in in dieser Stadt. Gleichwohl war unter VIII. gesagt: daß, wenn in der Folge noch Veranlassungen entstehen sollten, zur Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige

besondere Bestimmungen hinzuzufügen, so behalte sich die Bundesversammlung die desfalls nöthigen Eröffnungen vor*). Die Sache blieb ruhen. Aber bei den Ministerial-Conferenzen in Wien im Jahre 1819—1820 fühlte man schon, daß hier eine Lücke vorhanden sei, und Metternich äußerte deshalb in der 32. Sitzung vom 20. Mai 1820 ad VI den Wunsch, daß die Bundestagsgesandten über das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung in der Stadt Frankfurt, welches nothwendig in Berathung zu ziehen sein werde, gehörig instruirt werden möchten. In Folge dessen wurde in der Zusammenstellung der Gegenstände, welche auf Anordnung der wiener Conferenzen zur Berathung an den Bundestag gebracht werden sollten, ad 3 das polizeiliche Verhältniß der Bundesversammlung in der Stadt Frankfurt mit Beziehung auf jenes Protocoll der 32. Conferenzsitzung erwähnt und am Schlusse gesagt: „Sobald hierüber Instructionen angezeigt und eingegangen sind, wird desfalls das Protocoll nur zu eröffnen sein.“ Allein dieser Gegenstand wurde in den späteren Protocollen der Bundesversammlung bis zum Jahre 1833 nicht in Erinnerung gebracht und zu keinem Schlusse gefördert.

Begünstigt durch die politische Ruhe, die in Deutschland in den darauf folgenden Jahren herrschte, entwickelten sich mancherlei Gebrechen und Schwächen des Frankfurter Polizeiwesens, deren ganzer Umfang jedoch erst bei den unruhigen Bewegungen sichtbar wurde, die sich nach der Julirevolution in Frankreich auch an einzelnen Punkten Deutschlands und insbesondere 1833 in Frankfurt selbst zeigten, wie unsere Darstellung bewiesen. Ein vollständiges Bild dieser Schwächen und Gebrechen lieferte die Zusammenstellung der gerichtlichen Untersuchungsresultate in Bezug auf das Attentat vom 3. April 1833 in Frankfurt, nach den der Bundescentralbehörde zugekommenen Acten (bis zum April 1834 gehend). — Die freie Stadt Frankfurt, welcher diese Acten zugestellt waren, hatte wohl eingesehen, daß die oben (S. 192 ff.) gegebene Darstellung nicht ganz stichhaltig war und daß sie selbst den eigentlichen Zusammenhang der Ereignisse bis dahin nicht gekannt hatte. Sie traf deshalb für die Verschärfung und Verstärkung der polizeilichen Einrichtungen verschiedene Anordnungen. Sie nahm sogar, als sie in der am 1. Mai 1834 abgegebenen Erklärung die Entfernung des Bundesbesatzungs-

*) Meyer, corp. jur. conf. Germ. II. 29 ff.

Corps von Frankfurt beantragte, darauf Bezug (S. 236). Da aber durch die am 2. Mai 1834 stattgefundene auffallende Flucht politischer Verbrechen Angeschuldigter (S. 238), die Versicherung Frankfurts Lügen gestraft wurde, so bezweifelte die Bundesversammlung, daß die Frankfurter Anordnungen den nothwendigen Grad der Vollständigkeit erreicht hätten.

Da es nun nach Ansicht der Bundesversammlung von der Ausgiebigkeit der von der freien Stadt zu treffenden polizeilichen Einrichtungen theilweise abhing, in wiefern die erstere die Sicherheit der zu Frankfurt befindlichen Gesandschaften und des Bundeseigenthums verbürgt sah, so drang sie (12. Juni) wiederholt auf die Nachweisung, und zwar in kürzester Frist, daß und welche genügende Einrichtungen und Anordnungen getroffen worden seien, um die vollständige Erreichung der polizeilichen Zwecke in Frankfurt zu verbürgen. Die Bundesversammlung hatte zu solcher Forderung ebensowohl das Recht, wie die Pflicht, weil die Stadt Frankfurt durch dieselbe Acte, welche ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit garantirt hatte, auch zum Sitz der Bundesversammlung bestimmt worden war, und der Bund mithin sein eigenes Recht handhabte, wenn er in Ermangelung der Ausgiebigkeit, der der freien Stadt zu Gebote stehenden Mittel, die zur Erhaltung der Sicherheit und des Ansehens der Bundesversammlung erforderlichen Anordnungen selbst traf und zur Ausführung brachte.

Frankfurt beeilte sich, den Forderungen des Bundes in etwas nachzukommen und führte eine strengere Polizei ein, so daß schon im Laufe des Jahres 1834 Bayern und Baden Anträge auf Verminderung der Bundestruppen stellten, die auch bald darauf, Anfang 1835, wenn auch nur in beschränktem Sinne, zum Ziele führten. Aber dennoch begnügte sich die Bundesversammlung mit diesem Entgegenkommen von Frankfurt nicht und forderte es nochmals auf, daß sich Frankfurt äußere. Die Bundesversammlung erklärte, sie sei von Anfang an überzeugt gewesen, daß die Bürgschaft für ungestörte Bewahrung öffentlicher Ruhe und Sicherheit an ihrem Sitze mehr in Handhabung einer wohlgeordneten, energischen und aufmerksamen Polizei, als in der militärischen Bewachung liegen müsse, deren Verstärkung gewissermaßen nur den Ersatz dessen gewähre, was der ersteren an Zweckmäßigkeit gebreche. Nur unter solcher Voraus-

setzung wäre eine nicht im Mittelpunkte Deutschlands gelegene, einen steten Zusammenfluß zahlreicher Fremden vereinigenden Handelsstadt zum Sitze der Bundesversammlung erkoren worden, und in der Einwilligung zur Aufnahme der letzteren habe die davon untrennbare Verpflichtung zu allen erforderlichen Einrichtungen gelegen (9. April 1835). Frankfurt kam den Anforderungen endlich durch bessere Polizeieinrichtungen vollkommen nach.

Das Sicherheits-Corps verblieb aber in Frankfurt (wenn auch seit April 1835 auf 1200 Mann reducirt) und in Sachsenhausen concentrirt. Nochmals hatten die auswärtigen Mächte ihre Meinung, die sie früher ausgesprochen, geltend zu machen gesucht und dieserhalb zwei Noten erlassen. Sie lauteten folgendermaßen:

„Le soussigné, Ministre etc. a transmis à son Gouvernement le note que S. E. Mr le Président de la haute Diète lui a fait l'honneur de lui remettre le 18 Septembre et à laquelle était joint un document signé (pour copie conforme le chevalier Weissenberg).

En conséquence des ordres qu'il vient de recevoir il a l'honneur de faire observer à Mr le Président de la Diète que le document dont il s'agit ne saurait avoir été envoyé que par suite de quelque malentendu au ministre d'une Puissance étrangère. Il est en effet évident que bien que toute réponse à une réclamation adressée au Président de la Diète doive être basée sur un arrêté de l'Assemblée fédérale, la notification de cet arrêté ne saurait constituer la réponse elle même, pas plus que la notification d'une loi rendue en France par le concours des trois pouvoirs législatifs n'en tiendrait lieu dans une circonstance analogue. Admettre le principe contraire ce serait supposer qu'une discussion engagée entre deux Puissance peut être tranchée par le simple énoncé de la volonté d'une des deux; ce serait d'ailleurs méconnaitre complettement les clauses des réglements qui ont jusqu'à présent présidé aux rapportes de la Confédération Germanique avec les Etats étrangers. Telle ne saurait être l'intention de la haute Diète qui, de tout temps, s'est fait remarquer

d'une manière si particulière par son respect scrupuleux pour les formes établies. On doit donc supposer qu'en redigeant l'arrêté du 18 Septembre, elle n'y avait vu qu'une instruction dans laquelle son Président devrait puiser suivant l'usage le texte d'une réponse formelle et développée, seule manifestation régulière des intentions de la haute Diète dans une question semblable; et si elle l'a chargé de joindre à cette réponse une copie de l'arrêté en question, c'est sans doute parce qu'elle avait perdu de vue certains passages de cette pièce, qui évidemment eussent été autrement conçus, si on les eut primitivement destinés à être mis sous les yeux d'un gouvernement étranger. Le soussigné en attendant la communication ultérieure que Mr le Président de la Diète pourra être mis en mesure de lui faire, s'abstiendra donc de discuter l'argumentation de l'arrêté diétal; il se bornera à remarquer qu'elle ne réfute nullement les principes posés dans sa note du 30 Juin à laquelle il se réfère.

Le soussigné etc.

Francfort, 17 Octbr. 1834.

Baron Alleye de Cyprey."

Engliſche Note:

„Le soussigné etc. a soumi à son Gouvernement la réponse que la haute Diète a faite à sa note du 18 Juilet dernier, et que S. E. Mr le Président etc. lui a fait l'honneur de lui transmettre le 18 Septembre.

„Avant tout le Soussigné est chargée de déclarer que le Gouvernement de Sa Majesté Britannique n'a pu se dispenser de remarques que la forme dans laquelle cette communication a été faite est une déviation complète aux usages établis en Europe dans les rélations diplomatiques.

„Quant au fond même de cette communication il n'est point dans l'intention du Gouvernement de Sa Majesté d'établir une controverse en discutes les allégations ou les argumens contenus dans la résolution de la haute Diète quoique cette Assemblée en faisant par des résolutions qu' Elle prend, donne nécessairement ouverture à une pareille discussion.

„Le Gouvernement de Sa Majesté se borne à dire qu'il n'admet point les allégations pas plus qu'il ne souscrit aux arguments qui ont été mis en avant; et en conséquence il se réfère aux opinions et persiste à maintenir les droits qui ont été développés dans la note du soussigné du 18 Juilet dernier etc.

Francfort, le 21 Novbr. 1834.

Cartwrigth."

Nicht mit Unrecht beklagten sich die Gesandten über die Form der Antworten von Seiten der Bundesversammlung. Allerdings hätte es besser gelautet, wenn die in dem Bundestagsbeschluß gebrauchten harten Ausdrücke in den Noten selbst wiederholt worden wären. Der englische Gesandte nannte die Form der Antwort „une deviation complête aux usages établis en Europe dans les rélations diplomatiques."

Indessen war doch weder Frankreich noch England geneigt, in der frankfurter, noch in der im zweiten Bande dieses Buches geschilderten luxemburgischen Angelegenheit es zum Aeußersten zu treiben. Sie erwähnten ihre Rechte in Bezug auf ihre Theilnahme an dem wiener Congreß, schwiegen aber, als die Bundesversammlung die letzten Noten ad acta legte.

## Vierzehntes Kapitel.

Von allen Zeitungen, die zu den von dem Bundestag verfolgten gehörten, war die „Neckarzeitung" unverboten geblieben, weil sie periodenweise in der Heftigkeit ihrer Angriffe auf den Bund und die Bundesstaaten nachgelassen hatte. Insbesondere war eine größere Mäßigung nach den 1831 gefaßten Bundesbeschlüssen bemerkbar. Aber durch diese Mäßigung hatte die Zeitung einen großen Theil ihrer Abonnenten verloren und war im Begriff, deshalb einzugehen. Um dies zu vermeiden, setzte von Neuem die Redaction der Zeitung jede Rücksicht bei Seite und sie gab in einem neuen Programme, September 1833, eine Ankündigung, wonach sie als das entschieden radicalste Oppositionsblatt erschien. Sie rechtfertigte ihre gemäßigtere Richtung durch die ihr zu Theil gewordenen Verfolgungen, wodurch

sie eine Zeit lang in ungelenkere Hände gekommen wäre, und die bunteste Farbenweisung der Parteien zur Schau habe tragen müssen. Die kurze Zeit dieser Veränderung sei genügend gewesen, die Abneigung des Publicums ihr zu erwerben, und obgleich die Zeitung schon 1832 zur alten Fahne zurückgekehrt sei und aus mehreren Staaten Europa's berühmte Namen als ihre Correspondenten zähle, so habe dennoch das schlimme Vorurtheil gegen sie nicht ganz verschwinden wollen. Jetzt aber habe sie alle alten Connexionen vollständig aufgegeben, welche ein zweideutiges Licht über sie verbreiten könnten, nunmehr einen Redacteur mit entschiedener Vollmacht gewählt, dessen Gesinnung und Schicksal keinen Zweifel über ihre Tendenz und Farbe mehr übrig lassen würde. In eine politische Untersuchung verwickelt, sei es ihm noch nicht gestattet, seinen Namen über das Blatt als verantwortlicher Redacteur zu setzen.

Damit erklärte also die Neckarzeitung in erster Linie, daß die große Mehrzahl der Zeitungsleser überhaupt, wenigstens in Würtemberg und Baden, zu demokratischen Grundsätzen neige und jedes Blatt ignorire, welches diese Grundsätze nicht verkündige, und in zweiter Linie, daß sie von Neuem diese Grundsätze den Regierungen gegenüber vertreten wolle. Sie erklärte sogar offen, daß der neue Redacteur nicht einstweilen seinen Namen unterzeichnen würde und könnte, nannte aber seinen Namen — Elsner. Sein Glaubensbekenntniß hatte er in dem Wunsche ausgesprochen: „Die Staatsgesellschaft soll auf den natur- und völkerrechtlichen Standpunkt zurückgeführt werden.“ Die Zeitung versprach, diesem Princip überall nachzukommen, sowohl in Bezug auf das Bestehende und sich Aufdringende, als in Bezug auf neue Institutionen. Sie versicherte, daß alle Correspondenten der Zeitung derselben Meinung seien und daß sich unter ihnen Coryphäen der süddeutschen Volkskammern befänden. Gewiß war es, daß die französischen Revolutionsblätter die Mittheilungen über deutsche Zustände nur aus der Neckarzeitung nahmen.

Der angegebenen Tendenz treu, verwarf die Neckarzeitung das geschichtliche Recht unbedingt, feindete die Monarchen und das monarchische Princip an, stellte den Adel als Widersacher des Volks dar, machte ihn gehässig und verdächtig. Keine bestehende Institution fand

vor ihr Gnade, und sie verfuhr hierin mit solcher Consequenz, daß sie alle Diejenigen, welche auch nur einen Schritt hinter ihr zurückblieben, mit gleicher Feindschaft verfolgte. In der Julirevolution lag in ihren Augen ein Glanzpunkt in der französischen Geschichte, allein Frankreich war der Früchte der Revolution beraubt, weil es auf halbem Wege stehen geblieben war. In dieser Beziehung sprach sie eine Meinung aus, die sich nur zu sehr bis auf die neueste Zeit bewahrheitet hat. Sie sagte Nr. 282, 1833:

„Frankreich hat bis jetzt Unglück gehabt, keine echt constitutionelle Monarchie zu besitzen. Kaum war 1789 der Uebergang vom Absolutismus zum Constitutionalismus gemacht worden, so conspirirte sogleich der Hof mit der Aristokratie, die neuen Volksrechte durch ein Veto zu paralysiren. Kaum war Napoleon Monarch, als er auch alle Dämme gegen seine Gewalt niederriß. Kaum waren die Bourbonen restaurirt, als sie in Verbindung mit den Emigrirten und absolutistischen Ministerien die Charte vernichten wollten. Kaum steht der — (Censurlücke) — König fest, so wirft er auch die Grundsätze und Bedingungen des Julithrones von sich. Was soll das französische Volk, so oft und grausam — (Censurlücke) — getäuscht, beginnen? Endlich lernt es einsehen, daß es zwischen Freiheit und Knechtschaft, zwischen Republik und Monarchie keine Vermittelung giebt: daß die in die Hände eines Einzigen niedergelegte Gewalt der Verwaltung eines großen Staats allzu reizend ist für den Ehrgeiz, um ihre Schranken nicht mit List oder Gewalt niederzureißen, und die Rechte der Nationen entweder zu illudiren oder zu zertrümmern. Entspinnt sich ein Kampf, so kann er nur entweder die Despotie oder die Republik zur Folge haben; denn die Uebergangsperiode von gemischter zu reiner Staatsform ist in Frankreich vorüber, und endlich muß es doch, sollte auch der nächste Anlauf mißlingen, den Weg zur Vernichtung der Monarchie und Despotie, zur Republik finden. Wie es mit den deutschen Repräsentativverfassungen stehe, wollen wir nächstens entwickeln."

Bei solcher Tendenz durfte man sich nicht darüber wundern, daß der Redaction der „Neckarzeitung" die wegen der Complote gegen den deutschen Bund und die Bundesstaaten eingeleiteten Untersuchungen besonders verhaßt waren und daß sie durch eine Reihe von Artikeln,

durch Bekanntmachung und Entstellung von Thatsachen den Gang derselben zu hemmen, zugleich aber allgemeines Interesse für die, wegen politischer Verbrechen oder Vergehen Verhafteten einzuflößen versuchte. Zwar war die würtembergische Censur bemüht, so viel wie möglich zu steuern. Sie strich die anstößigen Stellen zu Dutzenden, wie die vielen Censurlücken in jedem Blatte der „Neckarzeitung" bewiesen, allein es blieb dennoch genug zur Aufregung der öffentlichen Meinung stehen und die Censurlücken wurden von den Anhängern der demokratischen Partei durch Bleistift in den öffentlich aufliegenden Zeitungs-Nummern ergänzt.

Die „Neckarzeitung", nach dem Verbot aller anderen Oppositionszeitungen, das eigentliche Organ der demokratischen Partei, erklärte geradezu das Zweikammersystem in Bezug auf das constitutionelle Deutschland für eine Unvernunft, weil in der constitutionellen Monarchie der vergebliche Versuch gemacht würde, Monarchie und Demokratie zu mischen, weil aber nur die Absicht dabei zu Grunde liege, dem demokratischen Element, welches das monarchische leicht überflügeln könnte, eine lähmende Schwerkraft aristokratischer Natur anzuhängen (Nr. 284 der Neckarzeitung). Die demokratische Partei hielt, mit Kaiser Nicolaus von Rußland, die constitutionelle Theorie schon in der Theorie verfehlt. Sie fand wohl einen plausiblen Grund dafür, daß man der Einheit und Concentrirung wegen die Einherrschaft adoptirt habe, sie verlachte aber die Idee, daß man zwischen Volk und Fürsten eine privilegirte Mittelmacht, die in weiterer Ausbildung sowohl dem Zweck der Monarchie, als der Demokratie gefährlich werden müßte, einschob. Sie warf dem Adel vor, daß er, wie er früher dem Königthum die Thatkraft geraubt und dieses Verhältniß vor Allem die rechtliche Verwirrung des Mittelalters erzeugt, in neuester Zeit (1830—1834) als erste Kammer dem demokratischen Elemente den Nerv abzuschneiden gesucht habe. „Weil in dem Rechtsstreit zwischen Fürsten und Völkern die Aristokratie nur für sich gefischt habe, so habe die große französische Revolution sie zuerst vernichtet, und nur eine Repräsentativversammlung der ganzen Nation anerkannt." Doch gab die demokratische Partei damals noch zu, daß der Adel seine anererbten Güter behalten solle, daß man ihm aber seine anderen Gerechtsame auf das historische Recht abkaufen müsse. Niemals solle er einen Staat im Staate bilden. „Die Nation, das

Volk, die Staatsgesellschaft ist eine Einheit, sie nimmt eine Regierung, die von ihr nach bestimmten Grundsätzen controlirt wird; das Princip der Gleichheit schließt jede besondere, nach anderen als den allgemeinen Volksinteressen angestellte Controle nothwendig aus. Es giebt nur Eine Regierung in jedem Staate und nur Ein Volk" (Nr. 273 der Neckarzeitung).

Die demokratische Partei vertheidigte sich gegen die constitutionelle in Bezug auf das Zweikammersystem sehr entschieden durch den Hinblick auf andere Länder. Sie sagte, daß gegenwärtig 1830—34 alle ersten Kammern in directer Opposition mit der zweiten oder Volkskammer ständen. Wenn dies auch in England weniger fühlbar sei, weil die Regierung dem öffentlichen Geiste nachgeben müsse, und in Frankreich, weil dort die erste Kammer ministeriell sei, so finde dagegen in Deutschland diese Behauptung ihre volle Anwendung.

Man kann, wenn man aufmerksam die politischen Verhältnisse jener Zeit beobachtet, an der Richtigkeit dieses Ausspruches der Demokratie nicht zweifeln. Nachdem sich der hohe Adel an die leichte Subordination unter ein Landesoberhaupt gewöhnt hatte, und der durch die Revolution von 1830 mit Riesenschritten vorangeeilte demokratische Geist beiden mit neuen Verlusten drohte, verbanden sie sich innigst, und die Verhandlungen der badischen, würtembergischen, hannöverschen und sächsischen Ständeversammlung sahen fast keinen bedeutenden Beschluß der zweiten Kammern, dem die ersten Kammern ohne Weiteres beigetreten wären. Außerdem war durch die Ernennung einer Anzahl von Mitgliedern der ersten Kammern auf Lebenszeit durch die Fürsten ein Mittel für die Minister gegeben, daß die Minister, welche eine Maßregel verlangten oder verwarfen, mehrfach dafür oder dagegen votirten. Die Stimmenzählung, nicht nur Kammer gegen Kammer, besonders in Sachen des Budgets, sicherten, wie z. B. in Baden, der Regierung eine unzweifelhafte Majorität. Die demokratische Partei sah sich daher durch das Zweikammersystem ihrer Kraft nach eigentlich aufgelöst; setzte sie in der zweiten Kammer Beschlüsse durch in ihrem Sinne, so wurden sie in der ersten Kammer beseitigt. Es war nicht zu leugnen, daß häufig die Regierung mehr guten Willen und mehr Intelligenz zeigte als die ganze Ständeversammlung zusammengenommen. Es lag daher auf der Hand, daß der deutsche Bund, gestützt auf monarchische

Principien, die Verbreitung solcher Lehren, wie sie die „Neckarzeitung" verbreiten wollte, nicht duldete, daß er kein Blatt litt, welches offener noch als Wirth und Siebenpfeiffer die Herbeiführung der Republik eingestandenermaßen sich zum Ziel setzte. Die Bildung einer demokratischen Partei unter der Führung eines geschickt geleiteten Blattes betrachtete der Bund natürlich keineswegs als eine seinem Princip gegenüber gleichgiltige Sache, besonders im Hinblick auf die Bemühungen der republikanischen Partei in Frankreich zum Umsturz der dortigen Regierung. Dergleichen konnte begreiflich auf Deutschland nicht ohne Rückwirkung bleiben, und in der französischen republikanischen Partei fand die deutsche ihren Stützpunkt. Die Bundesversammlung entschloß sich daher ganz kurz zur vollkommenen Unterdrückung der „Neckarzeitung." Den Redacteuren wurde die Redaction genannter Zeitung auf 5 Jahre lang verboten (14. November 1833)*).

Mit den Zeitungen war es nun vorüber. Man hätte nicht erwarten sollen, daß nach so durchgreifenden und strengen Verordnungen, die zugleich so großen pecuniären Nachtheil für die Verleger der Zeitungen und Zeitschriften brachten, dennoch neue Versuche gemacht werden würden, die revolutionären Theorien durch Zeitungen, Bücher und Broschüren zu verbreiten. Aber die einmal erweckte demokratische Richtung, noch im Jahre 1832 zersplittert, war durch die strengen Verordnungen intensiver geworden und nicht mehr zu unterdrücken. Jedes Mittel, die Gemüther zu verwirren und zu gewinnen, wurde angewendet und mit nicht geringem Erfolge. Dieser Erfolg blieb vielen, ja den meisten Personen damals verborgen. Wie sehr sich aber die Regierungen täuschten, wenn sie glaubten diesen Geist der Demokratie durch ihre Vorkehrungen zu bannen, hat der Ausbruch der Revolution im Jahre 1848 im großen Maßstabe gezeigt, etwas früher in der Schweiz auf kleinerem Felde, von den Regierungen im Jahre 1833 und 1834 fast verachtet. Aber in den Schriften, welche im Laufe des Jahres 1834 erschienen, zeigte sich die in dem süddeutschen Volke lebende Anschauung sehr deutlich. Es waren dies vorzugsweise vier Schriften: „das Bauern-Conversations-Lexikon", „das Glaubensbekenntniß eines Geächteten", „die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte" und sogar eine

*) Man vergleiche oben die Verbote von Zeitungen ꝛc. S. 172, 173.

Schrift eines bibelfesten Protestanten, der „Komet“. Diese vier Schriften wurden sogleich confiscirt, — aber doch nicht überall mit Erfolg. Das „Bauern-Conversations-Lexicon“ verlangte in seinen Artikeln geradezu die Republik, daß Alle gleiches Recht haben sollten, daß alle öffentliche Beamte vom Volke gewählt sein müßten. „Es sei nicht genug, daß der Graf, welcher gestohlen habe, ebensowohl an den Pranger komme, wie im gleichen Falle der ärmste Bauer, sondern der ärmste Bauer müsse auch ebensoviel Antheil an der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten haben, wie der Herr von 32 Ahnen oder der Mann mit dem ungeheuren Geldsack. Es gäbe keinen größeren Unsinn, als die Bemessung der bürgerlichen Rechte je nach der Geburt oder nach dem Vermögen. Zur Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten gehörten Kopf und Herz, Kenntniß und guter Wille. Diese Stücke seien aber so wenig das Erbstück gewisser Familien, als das Erzeugniß eines Dukatenhaufens. Hieraus ergebe sich von selbst, daß in einem echten Gemeinwesen alle öffentlichen Beamten von selbst gewählt sein müßten. Das sei auch wieder ein Satz, vor welchem die Philister das Kreuz schlügen, weil die Wahl Parteien und Unruhen errege.“ Das „Bauern-Conversations-Lexicon“ fügte zu diesen Sätzen dann hinzu: „Fürchtet Ihr Euch aber vor den Parteiungen, so macht es folgendermaßen: Schreibt die Namen aller Männer im Volke auf, jeden auf einen besonderen Zettel, laßt einen davon in der Lotterie herausziehen und ruft den Gezogenen zum König aus. Ist er ein Esel, so ist er doch wenigstens ein von Euch selbstgezogener, und Ihr seid seine Herren, während Ihr jetzt die Knechte eines Euch angeborenen seid oder sein könnt. Die Erziehung der Fürsten zu ihrem Beruf, meinen die Dummköpfe, sei der große Vorzug der Erblichkeit. Wir sehen die Früchte davon. Der Eine ist ein Mörder, der Andere ein Dieb oder Betrüger, der Dritte ein Ehebrecher, der Vierte ein Trunkenbold*). Alle aber sind von dem Wahne besessen, daß sie von Gottes und Rechts wegen über das Volk zu herrschen haben.“ Man sieht, die Sprache ermangelte nicht

*) Man glaubt beinahe Blätter aus unserer Zeit zu lesen, aus der Reptilienpresse! Nur daß die Demokraten jener Zeit Namen nicht nannten. In dieser Beziehung zeigt sich ein Fortschritt, die Namen der Träger des monarchischen Princips werden offen genannt.

der Deutlichkeit; sie verursachte daher einen furchtbaren Zorn in den Cabineten. Noch mehr aber wurde dieser Zorn erregt durch die Theorie des „Bauern-Conversations-Lexicons" über die Abgaben und Steuern. Es sagt, daß gründlich keine Hilfe gegen die hohen Steuern vorhanden sei, als die Beseitigung der Urheber derselben, der Fürsten: „Sind diese ihrer angemaßten Gewalt entkleidet, sind an ihre Stelle treue Haushalter mit mäßigem Lohn gesetzt, so fallen damit die entsetzlichen Abgaben zur Bestreitung des üppigen Hoflebens weg. Ist dann das Volk Herr im Lande, so fallen auch die Abgaben für die zahllosen kleinen Tagediebe weg, welche als Spürhunde zur Belauerung der Bürger gefüttert werden. Denn das Volk wird nicht Spione gegen sich selbst halten. Es fallen ferner die Ausgaben für die großen Tagediebe weg, welche unter dem Namen von Gesandten und Diplomaten in der Regel nichts anderes treiben, als Volksverrath. Ferner die Ausgaben für die Ueberzahl von Beamten in allen Fächern, die nicht darum angestellt sind, weil das Volk sie braucht, sondern weil sie den Schweiß des Volkes brauchen, z. B. die 14 Generale des darmstädter Großherzogs, der mit 2 genug hätte. Ferner die Ausgaben für die übermäßig großen stehenden Heere ꝛc." Diese letzteren Ansichten erregten fast noch einen größeren Sturm der Entrüstung unter den Regierungen, als die erst angeführten. Es würde leicht sein, noch andere Artikel, die in diesem Sinne geschrieben waren, hier wiederzugeben; allein das Gesagte genügt, um die damalige Anschauung zu kennzeichnen. Als Verleger des „Bauern-Conversations-Lexicons" war Brockhaus in Leipzig auf dem Titelblatt genannt. Man kann sich die Entrüstung der berühmten Firma vorstellen! Selbst der sächsische Bundestagsgesandte nahm sich in edlem Zorn der verläumdeten Firma in Frankfurt an. Wahrscheinlich war das Buch im Elsaß gedruckt und von dort aus verbreitet.

Merkwürdig war es aber, daß eine unter kurfürstlich hessischer Censur erschienene Druckschrift (Hassenpflug war Minister zu jener Zeit!) sich diesen im Conversations-Lexicon für die Bauern ausgesprochenen Ansichten anschloß. Die Druckschrift hieß „der Komet des Jahres 1834". Sie war das Erzeugniß eines orthodoxen Lutheraners. Wir geben nur eine bezeichnende Stelle aus dieser Schrift, um zu zeigen, daß auch unter den frommen Orthodoxen

sich ein gefährlicher Hang zur Demokratie zeigte. Es hieß an dieser Stelle: „Freuen wollen wir uns, denn bald werden alle Leiden ein Ende nehmen, und wir werden frei und ledig werden von dem, was uns bedrückt, wie dies Lukas, Kap. 21, V. 28, deutlich ausspricht, „„wann aber dieses (das Unglück) anfängt zu geschehen, so sehet auf und hebet Eure Häupter auf,"" zu sehen die letzten Jahre und namentlich die seit den Julitagen des Jahres 1830. Ach, sie waren eine drohende feurige Gestalt, hinter welcher schwere, dunkle Gewitterwolken hingen, beleuchtet mit blutigen Thaten und Kämpfen. Das Zeichen der Sonne oder: Freiheit war das allgemeine Losungswort, dessen feuriger Glanz über die Erde ausging, und die der Riese Absolutismus vergebens zu unterdrücken suchte. Durch sie, die himmlische Freiheit, fiel dort (in Frankreich) die Krone vom Haupte eines Königs; dort (in Polen) das Schwert in der Hand eines mächtigen Volkes (?), ja es starb in jedem seiner Söhne ein Held, ein hoher Priester der Freiheit! Wer beweint nicht das Volk, das für den Augenblick in den Staub getreten ist von dem eisernen Norden? so schaurig dasteht mit seinen blutenden Wunden? .... Der Kampf wird von Neuem entbrennen und dann kann der Sieg unmöglich zweifelhaft sein. Denn die Völker, welche für ihre Freiheit fechten, werden siegen und glücklich sein, weil sie im Geiste und in der Wahrheit die Kräfte, die Gott in jede Menschenbrust legte, auf göttliche Weise üben werden, sie werden sich auf eine Stufe erheben, die ihres weitblickenden Auges würdig ist. Also wird auch Polen wieder stark und groß werden und fest vereint den rohen Feind hindern, die Keime der Zwietracht zu säen, aus denen die Frucht der Knechtschaft so leicht erwächst. Portugal ist durch den Blutdurst eines Tyrannen in grenzenloses Elend versunken; das lusitanische Paradies ist zur lusitanischen Hölle umgewandelt. Spanien blutet unter der Geißel der katholischen Pfaffenherrschaft, die in der Befriedigung ihrer Rache schneller ist als ein Tiger. Frankreichs Bürger haben nochmals vergebens an den drei Tagen für die Freiheit gefochten, geblutet, ja ihr Leben geopfert. In England gährt es, wie in einem Hexenkessel und immer drohendere Gestalten steigen daraus hervor ..... Und Deutschland? Welcher wahre Patriot denkt hier nicht an einem besseren Zustand? — Also sind die Zeichen Gottes beschaffen im

Leben der jetzigen Völker der cultivirten (!) Welt. Also wird die Zeit, welche hinter uns liegt, nach den Stellen der heiligen Schrift erst der Noth Anfang sein (Matth. 24, 6. 7. Marcus 13, 7. 8. ꝛc.). Was kann also auf diese schreckliche Zeit noch folgen?" — So sprach ein bibelfester Orthodoxer!

Sehr merkwürdig sind aber die in dem „Glaubensbekenntniß" ausgesprochenen Ansichten; sie beweisen, daß die Demokraten, zum Theil wenigstens, damals auf den Einheitsstaat in Deutschland drangen. Einige kurze hier angeführte Auszüge werden dies beweisen.

Das „Glaubenbekenntniß" sagte: „Es steht geschrieben: Der Herr schuf alle Menschen nach seinem Ebenbilde. Er schuf sie Alle gleich. — In Allen lebt der hohe Götterfunke, der sie zu den Herren der Erde machte; der ihnen die Kraft gab, den riesigen Elephanten zu führen, der ihnen die Gewalt gab, den listigen Tiger zu bändigen; der sie den felsigen Berg ebenen, den reißenden Fluß sein Bett verändern, der sie den tobenden Wogen der Meere trotzen, der sie die ewigen Bahnen der Sterne berechnen lehrte.

„Freiheit und Gleichheit sind die hehren Worte, die des Menschen ganze Würde umfassen, die ihm das Siegel des Menschen aufdrücken, ohne die er Sklave, dem Thiere gleich.

„Sonach bleibt also nur die demokratische Republik übrig, in welcher die Freiheit herrschen, in der ihr Tempel aufgebaut werden kann; Volkssouverainetät, Volksherrschaft ist das Wesen derselben.

„Das Recht der öffentlichen Versammlungen, das Recht der Bittschriften, die freieste, unbeschränkteste Presse, sind Einrichtungen, welche als Hauptwächter am Tempel der Volksfreiheit stehen. Wo aber auch diese Rechte nicht im Stande sind, die Unterdrückung abzuwehren, treffen diese Einzelne oder die ganze Gesellschaft, und komme sie von Einzelnen oder von der Staatsregierung, da ist Widerstand die heiligste und dringendste Pflicht der Bürger, und die Aufstandsgewalt, welche die Unterdrücker zu Boden schlägt, macht sich wohl verdient um Vaterland und Menschheit.

„Eine solche Gleichheit der Rechte aber fordert Annäherung der Gleichheit in den äußeren Verhältnissen.

„Um diese Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Bürger dauernd

zu begründen, darf der Staat keine Abgaben erheben von solchen seiner Mitglieder, die nur eben so viel und nicht mehr Einkommen besitzen, als nöthig ist zu ihrer und ihrer Familie Unterhalt*); und aus demselben Grunde muß er Die unterstützen, denen es an zureichenden Erwerbsquellen mangelt, sei es, indem er ihnen Arbeit verschafft, oder Solche, die außer Stand sind, zu arbeiten, auf allgemeine Unkosten erhält.

„Die Abgaben werden vom Ueberfluß erhoben, und zwar im aufsteigenden Maßstabe, vom Mehr immer mehr. Auf diese Weise würde der Staat nur selbstständige und unabhängige Bürger haben. Aber selbst diese Einrichtung verbürgt, wenn man nicht noch einen nothwendigen Schritt weiter thut, den dauernden Zustand der Freiheit nicht. Wohlfahrt ist der Zweck des Staats, und Wohlsein das Streben der Menschen. Dieses Streben, mißverstanden, ist Selbstsucht; die Selbstsucht aber ist eine nothwendige Quelle des Zwiespalts, der Parteiung, Unterjochung oder Auflösung des Staats, so lange ein Privatmann die Mittel hat, der Hab- oder Ehrbegier mehr zu bieten, als der Staat mit Gerechtigkeit ihr bieten kann. Es ist dieß eine längst erkannte Wahrheit; die Anhänger des Absolutismus selbst haben sie gelehrt. So lange es Einen Bürger giebt, mit den Mitteln, viele Tausende zu bestechen, kann es geschehen, daß Jener diese Mittel gebraucht, um das Staatswohl zu untergraben, so oft sein eigner Vortheil in Widerspruch geräth mit dem der Gesammtheit, so oft sein Ehrgeiz ihn treibt, nach höherer Auszeichnung zu streben, als die, welche das Gesetz gewährt. Eine solche Möglichkeit ist unvereinbar mit dem Bestande eines freien Staats.

„Die Folgerung ist, daß die steigende Steuer eine Vergrößerung des Privatvermögens über einen gewissen Grad hinaus unmöglich machen soll.

„Freiheit und Gleichheit sind die Grundsäulen des Staats, Einsicht und Tugend der Boden, auf welchem jene fußen. Wir haben hiernach nur noch einen Punkt zu berühren, der zwar allgemein ist, aber unser Vaterland ganz besonders betrifft. Die Zerrissenheit unseres Vaterlandes, die durch Jahrhunderte fortlaufende Trennung seiner

*) Jetzt (1875) Princip der preußischen Gesetzgebung für die Klassensteuer, damals verfehmter Grundsatz!!

einzelnen Stämme, macht es nur um so nothwendiger, denselben zu erörtern. Nationale Einheit muß ein Grundsatz jedes Staats sein, der die Bürgschaft seines Bestehens in sich tragen soll. Zerrissenheit, Zerstückelung ist Schwäche, und ein Bundesstaat (Föderativstaat) würde diese Schwäche, diese Schande Deutschlands verewigen."

Die Artikel der „Menschen- und Bürgerrechte" brachten die extremste Anschauung zur Kenntniß der Regierungen. Sie wurden die Grundlage der Statuten aller geheimen Gesellschaften jener Zeit und wohl auch der geheimen Arbeiter-Verbindungen unserer Zeit, wie der Internationale. Die eigentliche Organisation der beiden letzteren kannten immer nur die Eingeweihten; alle Versuche der Regierungen, in das Geheimniß zu dringen, waren bisher ohne Erfolg. — Die Artikel lauteten im Auszug:

„Art. 1. Der Zweck der Gesellschaft ist das Glück aller ihrer Glieder.

Art. 2. Um dieses Glück zu sichern, muß die Gesellschaft einem Jeden verbürgen:

a. Sicherheit der Person;
b. die Mittel, sich auf eine leichte Weise ein Auskommen zu verschaffen, welches ihm nicht nur die Bedürfnisse des Lebens, sondern auch eine des Menschen würdige Stellung in der Gesellschaft sichert;
c. Entwickelung seiner Anlagen;
d. Freiheit;
e. Widerstand gegen Unterdrückung.

Art. 3. Da alle Bürger, wie groß immer die Verschiedenheit ihrer Kräfte sein mag, ein gleiches Recht auf diese Zusicherung haben, so ist Gleichheit das Grundgesetz der Gesellschaft.

Art. 7. Das Leben des Menschen ist heilig.

Art. 11. Eigenthum ist das Recht, welches jeder Bürger auf den Genuß desjenigen Gütertheiles hat, der ihm vom Gesetze zugesichert ist.

Art. 15. Die Gesellschaft soll ohne Unterlaß dahin streben, das Elend zu verbannen und die Güter der Bürger der Gleichheit näher zu bringen.

Art. 16. Durch die billige Steuervertheilung soll die Gesellschaft nicht nur die erforderlichen öffentlichen Ausgaben bestreiten,

sondern auch das Aergerniß der gänzlichen Entblößung an der Seite des übermäßigen Reichthums verbannen.

Art. 22. Die gesetzgebende Gewalt ruht allein im Herrscher (Souverain).

Art. 23. Der Herrscher ist das Volk.

Art. 24. Das Volk ist die Gesammtzahl der Bürger.

Art. 25. Die Herrschaft des Volkes ist unveräußerlich und unverjährbar.

Art. 26. Kein Theil des Volkes kann die Gewalt des ganzen Volkes ausüben; aber jede Abtheilung des versammelten Volkes soll das Recht haben, ihre Meinung mit völliger Freiheit kund zu geben.

Art. 27. Das Gesetz ist die freie und feierliche Willenserklärung des Herrschers.

Art. 28. Es kann nur allgemeine und auf Alle gleichmäßig anwendbare Verfügungen enthalten.

Art. 29. Es kann nur verbieten, was der Gesellschaft schädlich, nur gebieten, was ihr nützlich ist.

Art. 30. Freiheit ist die Befugniß der Menschen, seine Fähigkeiten nach Gefallen zu entwickeln; sie hat zur Quelle die Natur, zur Richtschnur die Gerechtigkeit, zur Grenze die Rechte Anderer, zur Schutzwehr das Gesetz.

Art. 31. Alle Gerechtigkeit liegt in diesen zwei Grundsätzen:

„Was Du nicht willst, das Dir geschehe,
Das thue keinem Anderen;"
„Was Du willst, das Dir geschehe,
Das thue jedem Anderen."

Art 32. Das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht, seine Meinung auf jede Weise zu verkünden und die freie Ausübung jeder Gottesverehrung sind so nothwendige Folgerungen aus der Natur der Freiheit, daß nur das Bestehen oder das frische Andenken an die Willkürherrschaft ihre Erwähnung nöthig machen kann.

Art. 33. Jedes Gesetz, welches die Grundlagen der Gesellschaft verletzt, ist ungerecht und tyrannisch; es ist kein Gesetz.

Art. 34. Das Volk überträgt seinen Abgeordneten die Sorge, die Gesetze zu entwerfen, und der Regierung die, sie zu vollstrecken.

Art. 35. Die Regierung ist das Werk und das Eigenthum des Herrschers, welcher sie verändern kann, so oft er es für zuträglich erachtet.

Art. 36. Das Volk bestimmt durch die Verfassung und durch Gesetze die Gewalt und die Pflichten seiner Abgeordneten und seiner öffentlichen Beamten.

Art. 37. Das Volk ist stets Herr, seine Verfassung und seine Gesetze zu ändern; ein Geschlecht kann sich nie die künftigen Geschlechter unterwerfen.

Art. 38. Aemter und öffentliche Aufträge können nie, weder als eine Auszeichnung, noch als eine Belohnung betrachtet werden; sie sind nur Pflichten; sie sind ihrem Wesen nach zeitlich und wählbar.

Art. 47. Widerstand gegen Unterdrückung ist die Schutzwehr der Rechte der Bürger.

Art. 48. Unterdrückung gegen den gesellschaftlichen Körper ist vorhanden, wo eines seiner Glieder unterdrückt ist — Unterdrückung gegen jedes Glied, wo der Körper unterdrückt ist.

Art. 49. Wenn die Regierung die Rechte der Bürger verletzt, so ist Aufstand für das Volk und für jeden Theil des Volkes die heiligste und unerläßlichste der Pflichten.

Art. 50. In diesem Falle macht die Aufstandsgewalt, die dem Volke seine Herrschaft wieder erringen hilft, sich wohlverdient um Vaterland und Menschheit.

Art. 51. Wer sich die Herrschaft anmaßt, ist ein öffentlicher Feind; er erklärt der ganzen Gesellschaft den Krieg.

Art. 52. Die Menschen aller Länder sind Brüder, und die verschiedenen Völker sollen einander helfen zur Erlangung und Vertheidigung der gemeinsamen Freiheit.

Art. 53. Wer ein einziges Volk unterdrückt oder zu unterdrücken trachtet, erklärt sich als Feind Aller, und muß als ein gegen die menschliche Natur empörter Räuber überall verfolgt werden."

Es war klar, daß diese Schriften mit den aus dem deutschen Volksverein, der zu Paris seinen Sitz hatte, im Wesentlichen übereinstimmten, daß sie also das Zusammenwirken der revolutionären Partei durch ganz Europa bewiesen. Die Untersuchungen der Jahre 1840—1844 haben dies zur Evidenz gezeigt,

und damit sind die Vorwürfe, die man damals, und selbst bis 1848, den deutschen Regierungen wegen ihrer thörichten Furcht und Gespensterseherei machte, vollständig widerlegt. Der Uebelstand bei solchen Angelegenheiten resp. ihrer Darstellung, liegt aber darin, daß Diejenigen, welche Jahrzehnte lang in der öffentlichen Meinung die Regierung heruntersetzten, später nicht den Muth und die Ehrlichkeit hatten, ihren Irrthum und ihre Uebereilungen einfach einzugestehen. Sie zogen vor und ziehen bis heute vor, den Schleier über ihre oberflächlichen Beurtheilungen jener Zeit zu ziehen — d. h. sie todtzuschweigen, dabei aber stets Diejenigen auch später anzugreifen, die ihnen damals entgegentraten.

Da die oben genannte Schrift „der Komet" sogar unter hessischer Censur erschien, so war dadurch den Regierungen wahrscheinlich geworden, daß selbst unter den Beamten Süddeutschlands in der Verkündigung solcher Ansichten nichts Verwerfliches gesehen würde. Sehr bedenklich wurden aber die Cabinete, als die Freisprechung der Verleger und Verfasser des Protestes von zweihundert frankfurter Bürgern, „Preß-Sklaverei in Deutschland," (S. 167, 169, 171, 172), gestützt auf die Gutachten dreier juristischer Facultäten, geschah. Diese Freisprechung bewies in ihren Augen, daß auch an den Universitäten viele Professoren an den von den Regierungen so hart getadelten Preßerzeugnissen keinen Anstoß nahmen, daß sie in ihren Gutachten sich als *Schutzschriften* der Preßfreiheit gezeigt hatten, und, wie Blittersdorf äußerte, unter möglichster Umgehung der bestehenden Gesetze und Anordnungen, nicht aber als *Erkenntnisse* einer nach bestimmten Vorschriften richtenden Behörde. Die Grundsätze, welche in den drei umfangreichen juristischen Facultätsgutachten (Tübingen, Göttingen und Leipzig) ausgesprochen wurden, wurden allgemein in Deutschland bekannt und mit Beifall überall aufgenommen. Sie zeigten dem gesammten Volke, welches sich mit politischen Fragen beschäftigte, daß der Bund zu seinen Maßregeln gegen die Redacteure der Zeitungen und gegen die Schriftsteller censirter Schriften, wie sie oben geschildert sind, *bundesrechtlich nicht befugt war*. Blittersdorf hatte vergeblich gewarnt vor halben Maßregeln und auf eine klare Gesetzgebung gedrungen (s. o. S. 171). Jetzt mußte die Bundesversammlung einen Schritt weiter auf ihrer reactionären Bahn. Die Gutachten der drei genannten Facultäten gingen zwar nur im Einzelnen sehr weit aus-

einander, aber in den Hauptprincipien legte sich doch eine übereinstimmende Ansicht dar. Es versteht sich von selbst, daß aus den umfangreichen Gutachten, resp. Entscheidungsgründen, hier nur das ausgezogen wird, was eine nähere Beziehung zu der Bundesgesetzgebung und den oben (S. 164 ff.) geschilderten Ansichten der deutschen Regierungen hatte. Eine Vergleichung der Gutachten, Anklagen und Entscheidungen mit denen der Gerichte der neuesten Zeit, ist gewiß sehr lehrreich und giebt viel zu denken. Streitet man doch bis zum heutigen Tage über die Verantwortlichkeit von Redacteuren, Correspondenten und Mitarbeitern von Zeitungen!

Die Angeklagten, welche in Folge der Facultätsgutachten freigesprochen waren, hatten in erster Linie behauptet, daß wenn die incriminirten Zeitungsartikel auch wirklich den Thatbestand des angeschuldigten Vergehens enthalten hätten, gleichwohl von einer Verantlichkeit und Strafbarkeit deshalb keine Rede sein könne, weil die Aufsätze vor dem Erscheinen im Druck die Genehmigung der Censurbehörde erhalten hätten. Die Facultätsgutachten traten dieser Ansicht bei. Sie sprachen sich im Wesentlichen — denn nur ganz kurz können die Beziehungen auf rein juristische Darstellungen eines einzelnen Falles in dieser Schrift sein — dahin aus, daß erstlich schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Ganzen die Behauptung der Angeklagten richtig sei. Sie unterschieden wissenschaftlich zwei Richtungen in den juristischen und politischen Kreisen jener Zeit. Die erste, die Freunde der Bewegung und Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Wege der Reform, verlangten in der Gesetzgebung über die Presse das repressive System, als eine Forderung der Vernunft und eine der wesentlichsten Garantieen der Fortbildung des constitutionellen Regierungssystemes, d. h. sie begehrten, wenigstens im normalmäßigen Zustande des Staats, die unbeschränkte Freiheit eines jeden Bürgers für die Mittheilung seiner Gedanken durch die Druckerpresse; sie verlangten aber auch ein Preßgesetz, durch welches der Verfasser einer Schrift gesetzwidrigen Inhalts und die Theilnehmer ihrer Verbreitung nach dem Maße ihrer Verschuldung mit Strafen bedroht würden. Die zweite Richtung, die Anhänger der Stabilität, hielten nach der bestehenden Culturstufe der großen Masse des Volkes, polizeiliche Beschränkungen gegen die Presse

für nothwendig, das präventive System, die Censur. Dies sei allerdings das geltende System, bis dahin. Es liege nun in der Natur der Sache, daß nach ertheilter Imprimatur eine weitere Ansprache gegen Verfasser, Verleger und Drucker im Namen der öffentlichen Gewalt nicht weiter statt finden, sondern nur diejenige Censurbehörde zur Rechenschaft gezogen werden könne, welche Büchern gesetzwidrigen oder gemeinschädlichen Inhalts den Druck gestattet habe. Insofern die Staatsgewalt die angeblichen Gründe des gemeinen Wohles, die für das Institut der Censur angeführt würden, für so überwiegend halte, daß sie alle und jede Veröffentlichung zum Druck bestimmter Schriften der vorausgegangenen Prüfung und ausdrücklichen Billigung von Seiten einer Staatsbehörde unterwerfe und mittelst Censurerlaubniß erkläre, daß der Inhalt der Schrift gegen den Staat, die Religion und die guten Sitten nichts enthalte, daß er nicht gemeinschädlich sei, und daß die Güter, deren Schutz von Amtswegen zu üben und die zu vertreten der Obrigkeit obliege, nicht dadurch gefährdet worden seien — müsse er auch die Consequenz davon anerkennen. Die Staatsgewalt, wenngleich verschiedenartige Thätigkeiten, Richtungen, Functionen und Attributionen sich in ihr unterscheiden ließen, sei dem ungeachtet nur eine einfache, untheilbare und in sich geschlossene Gewalt, und es würde zur Gefährdung der Staatsangehörenden und zur Auflösung aller Sicherheit in den bürgerlichen Verhältnissen führen, wenn dieselbe öffentliche Gewalt, die als Polizei den Inhalt einer Schrift für unsträflich erklärt und gebilligt habe, nach ihrem erfolgten Abdruck, als Justiz wegen verletzter Gerechtsame des Staats selbst gegen den Verfasser einzuschreiten für berechtigt gehalten werden könnte. „Der Inhaber der Staatsgewalt wird repräsentirt durch seine Beamten, als seine Organe und seine Agenten, deren Handlungen er gegenüber den Unterthanen, soweit sie verfaßungsmäßig über des Staates eigene Rechte Verfügungen treffen, gegen sich gelten lassen muß — die von den Censurbehörden ertheilte Concession und Approbation kann daher nicht von den Justizbehörden zurückgenommen und ihr Gegenstand rechtsverletzend und strafbar erfunden werden.“ (Tübinger Gutachten.)

Diese Doctrin liege der alten Reichsgesetzgebung zum Grunde und habe durch die Gesetze des deutschen Bundes ihre ausdrückliche Approbation erhalten. Hierfür wurde namentlich das Gesetz vom

20. Sept. 1819, § 7, angeführt (s. o. S. 171). Die Angeklagten hatten dann bestritten, daß sie in Frankfurt als frankfurter Bürger bestraft werden konnten, weil das ihnen angeschuldigte Vergehen nur in dem Staate bestraft werden könne, in welchem es begangen sei, also in Würtemberg: — Das war ein difficiler Punkt. Die erste Instanz hatte gesagt, daß eine allgemein rechtliche Befugniß angenommen werden müsse, nach welcher die Staatsgewalt auch die im Auslande begangenen Delicte ihrer Angehörigen im Vaterlande dem Strafgesetz zu unterwerfen berechtigt sei. Die Gutachten behaupteten aber, daß abgesehen davon, daß die Grenze des Strafrechts von Staates wegen der von den Unterthanen auswärts begangenen Verbrechen in der Doctrin (nach gemeinem deutschen Strafrecht) sehr bestritten sei, auch Diejenigen, welche das Recht und die Pflicht zur Bestrafung der von den Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen vertheidigten, darüber einverstanden seien, daß nur wirkliche Verbrechen dahin gehörten, die ihrer Natur nach und überall als solche anerkannt würden. Dagegen bei Handlungen, deren Bestrafung nicht aller Staaten und aller Menschen Interesse gefährde, und bei welchen der Thäter sich wirklich als ein der Rechtssicherheit gefährliches Subject darstelle, wie bei bloßen unklugen oder anzüglichen Aeußerungen gegen politische Systeme oder öffentliche Einrichtungen, oder bei bloßen Polizeivergehen, werde, wenn sie im Auslande begangen würden, auch von diesen Rechtslehrern eine Verbindlichkeit zu strafen nicht anerkannt*).

Den in der Druckschrift herrschenden Ton fanden die Gutachten zwar allerdings lebhaft, stark, ungeziemend und zum Theil selbst unehrbietig. Indessen meinten sie, daß der bittere Tadel nicht gegen gewisse Personen, sondern gegen die kritisirte Maßregel selbst gerichtet, und daß die Schrift in einer sehr aufgeregten Zeit erschienen sei; verdiene daher der in der Druckschrift herrschende Ton in anderen Rücksichten allerdings gerechten Tadel und Mißbilligung, so könne doch der Gebrauch derselben bei einer rechtlichen Beurtheilung nicht als ein Verbrechen betrachtet werden. Was die Anschuldigungen

*) Dieser Grundsatz der Professoren möchte heute schwerlich eine Schutzwehr gegen Anklagen in Preßvergehen abgeben! Damals rief die liberale und demokratische Partei demselben allgemeinen Beifall zu.

indirecte Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit, und schwere Injurien und Schmähungen gegen die deutsche Bundesversammlung betreffe, so sei die angeblich in der Protestation enthaltene indirecte Aufreizung nicht als ein Verbrechen zu betrachten. Denn die ganze, dieser Annahme zu Grunde liegende Idee sei falsch. Sie beruhe nämlich auf der Annahme, daß, weil der Tadel einer Regierungshandlung oder öffentlichen Einrichtung Unzufriedenheit der Bürger mit denselben und Widersetzlichkeit dagegen hervorbringen könne, Derjenige, welche dergleichen Maßregeln tadle, eben hierdurch die Bürger indirecter Weise zu beiden auffordere. Diese Argumentation sei in zweifacher Hinsicht unrichtig. Denn einestheils gelte von der bloßen Möglichkeit jener beiden Folgen des Tadels noch kein Schluß auf die Wirklichkeit, anderntheils übe Derjenige, welcher öffentliche Einrichtungen freimüthig beurtheile, nur ein unbestreitbares Recht aus, und sei für die möglichen oder wirklichen Folgen seines erlaubten Rechtsgebrauchs nicht verantwortlich. Es fehle auch an dem zum Dasein eines jeden Verbrechens durchaus nothwendigen Strafgesetze, indem das gemeine Recht und dessen Analogie jene indirecte Aufreizung nicht mit Strafe bedrohe. Dieser Satz wird sehr ausführlich in den Gutachten weiter begründet, doch wird hier davon abgesehen.

Was dann die Anschuldigung der schweren Injurien und Schmähungen der Bundesversammlung und der durch diese repräsentirte Regierungen betreffe, so ergebe sich, daß von einer Injurie wider die letzteren nicht die Rede sein könne, indem hierunter keine bestimmte Persönlichkeit als Gegenstand der Ehrverletzung zu verstehen sei. Anders verhalte es sich zwar hinsichtlich der deutschen Bundesversammlung, indem diese als eine wirkliche Person erscheine, und diese könne allerdings Gegenstand einer Injurie sein. Aber dabei werde immer vorausgesetzt, daß die ehrenkränkende Handlung gegen die Person selbst gerichtet sei und nicht blos eine von dieser ausgegangene Verfügung oder Maßregel zum Gegenstande habe. Insofern nun erhelle, daß letztere in vorliegendem Falle eintrete, lasse sich schon hier, wenigstens bedingt annehmen, daß es an einem Gegenstande der Injurie fehle. Sollte dies aber auch zweifelhaft sein, so fehle es doch an den zu dem Wesen einer Injurie erforderlichen Eigenschaften der Handlung. Diese sei nämlich nicht ehrverletzend und nicht rechtswidrig. Endlich fehle der animus injuriandi. — Diese hier angegebenen

Hauptpunkte der Facultätsgutachten sind natürlich in denselben gründlich weiter ausgeführt.

Die Facultätsgutachten wollten *selbst in dem Falle*, daß die sogenannte Protestation der Angeschuldigten als Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit oder als Injurie gegen die Bundesversammlung anzusehen gewesen wäre, die Angeschuldigten freigesprochen wissen, weil die fragliche Schrift vorher die Censur passirt habe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde des Druckorts gedruckt worden sei. Hierbei beriefen sie sich wieder auf § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819.

In der Bundesversammlung war über die Auslegung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 in diesen Facultätsgutachten eine große Erregung eingetreten; indessen, wie konnte man sich wundern nach den Ausführungen, die Blittersdorf selbst gegeben und denen man ja nicht Zustimmung gegeben hatte? (S. 164 ff.) Es wurde aber sofort beantragt, *daß nach der authentischen Erklärung der Bundesversammlung der § 7, Absatz 2, des provisorischen Preßgesetzes des Bundes vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne zu nehmen sei, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt hätten, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien, daß vielmehr die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkungen unterworfen sei* (20. Februar 1834).

Auf diesem Umwege wollte man in der Bundesversammlung den von Blittersdorf gerügten Fehler (S. 168 ff.) wieder gut machen. Allein der Antrag der Commission stieß auf große Bedenken bei den Regierungen. *Hannover, die freien Städte, Preußen, Königreich Sachsen, Dänemark, Mecklenburg, die sächsischen Häuser, Oldenburg* ꝛc., *Hohenzollern* ꝛc. stimmten dem Antrag im Verlauf von einigen Monaten zu. Aber auf Vorgang von *Bayern* und der *Niederlande*, wurde *Oesterreich* bedenklich, und ihm stimmte *Hessen-Darmstadt* bei, so daß *Baden* (Blittersdorf) den

den Antrag stellte, den Beschluß über den Commissions-Antrag vom 20. Februar 1834 auszusetzen. Würtemberg gab in seiner kurzen Abstimmung zwar seine Zustimmung zu dem Commissions-Antrage, aber mit denselben Reserven, wie zu dem provisorischen Bundesgesetze vom 20. September 1819 selbst, und noch mehr zu der Erneuerung desselben, 16. August 1824 (vergl. Ilse, Gesch. der Bundesvers. Bd. II. S. 257. 374. 384 ff.). Uebrigens setzte es, „wie es jeder Zeit gethan", auch in dem vorliegenden Falle voraus, daß aus den in dem vorgeschlagenen Commissions-Antrage („Abschlusse") enthaltenen Ausdrücken „Bundesgesetz, Gesetz und Preßgesetze" keine Folgerungen gezogen werden sollten, die nicht mit dem Art. 1 der Bundesacte, so wie mit den Art. 1, 2, 56, 65 der wiener Schlußacte sich vereinbaren ließen.

Da die Bundesversammlung nicht wagen durfte, das Schauspiel von 1824 nochmals aufzuführen: — nämlich eine authentische Interpretation ohne Einstimmigkeit der Regierungen zu erlassen, so war mit dieser Erklärung Bayerns der Fall des vorgeschlagenen Commissions-Antrages besiegelt (10. April 1834). Aber auch die Niederlande gaben am 17. April eine Erklärung ab, worin sie sagten: „daß es sehr schwierig sein würde, die beschlossene Bestimmung, als bereits in dem früheren Beschlusse liegend und nur durch eine authentische Interpretation noch mehr hervorgehoben erscheinen zu lassen, und daß aus diesem Grunde den Uebelgesinnten nur noch mehr Veranlassung gegeben würde, mit einigem Anschein von Recht Beschuldigungen aufzustellen, die bei dem großen Haufen, wie immer, Eingang finden dürften." Nachdem diese Ansicht von den Niederlanden ausführlich motivirt war, kam sie zu dem Antrage, „daß besser ein neuer Beschluß gefaßt, als diese gefährliche Interpretation veröffentlicht würde." Dieser Ansicht trat nun nachträglich Oesterreich bei, wodurch eben Baden zu dem oben (S. 322) schon angegebenen Antrag veranlaßt wurde. Würtemberg, was schon 1824 so entschieden gestimmt hatte, als es das Preßgesetz und die Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse galt (vergl. Ilse a. a. O. Bd. II. S. 374), hatte gar nicht abgestimmt; ebenso nicht Kurhessen, Braunschweig und Nassau. Die Sache blieb daher unerledigt liegen, trotz des Unwillens der Mehrheit.

Ein desto größerer Zorn fiel aber in Folge dieser Abstimmungen

auf die juristischen Facultäten an den deutschen Universitäten. Das Institut der Actenversendung fiel durch den bekannten Bundesbeschluß*). Man wollte die unabhängige Kritik der Facultäten in Polizei und Criminalsachen in keiner Weise mehr dulden.

## Fünfzehntes Kapitel.

Wir haben bei sehr vielen Gelegenheiten die deutsche Geduld und Rücksicht gegen die Einmischungen der Westmächte in die deutschen Angelegenheiten unverhohlen charakterisirt. Man wird mit Erstaunen doch schließlich fragen, wie eine solche Politik der Schwäche überhaupt möglich war? Am meisten wird nach der von uns in diesem wie in dem zweiten Bande dieses Werkes gegebenen Schilderung der Thatsachen die überaus große Langmüthigkeit gegen die englischen Prätensionen auffallen, weil doch England ein weit weniger gefährlicher Gegner war, als Frankreich. Es muß damals ein besonderes Interesse einer deutschen Großmacht vorhanden gewesen sein, welches diese Langmuth gegen England erklärbar macht. War es Oesterreich oder Preußen, welches hier mit seinem Interesse beherrschend wirkte? Nach Allem, was uns an Actenstücken, Noten ꝛc. aus jener Zeit zugänglich geworden ist, — war es Preußen, welches England in seinen Ansprüchen und Anmaßungen ermuthigt hatte. Dieser Ausspruch muß gerechtfertigt werden. Dies kann am besten geschehen, wenn wir auf die Zwistigkeiten, zwischen dem König von England und Hannover und dem Herzog Karl von Braunschweig einen Blick werfen. Diese Zwistigkeiten hatten, von 1827 bis 1831, die gesammte Diplomatie von Europa in Bewegung gesetzt und in Athem erhalten. Die englische Freundschaft hatte bei beiden deutschen Großmächten einen sehr bedeutenden Werth, und Beide bemühten sich den Rang abzulaufen. Dies zeigte sich nicht nur in den braunschweigisch-hannöverischen Zwistigkeiten von 1827—1831, sondern auch bei Gelegenheit der Bemühungen, den preußischen Zollverein zu sprengen, dann

*) 13. November 1834, aus den wiener Conferenzbeschlüssen von 1834 herausgenommen.

aber bei der braunschweigischen Verfassungsangelegenheit, bei welcher der König von England und Hannover eine so bedeutende Rolle spielte. Die Zwistigkeiten zwischen dem König Georg und dem Herzog Karl hatten ihren Ursprung in der, nach des Letzteren Behauptung von dem König gegen das Hausgesetz nach dem Termin weiter geführten Vormundschaft über den minderjährigen Herzog Karl und in der während der Vormundschaft vorgenommenen Verfassungsveränderung des Großherzogthums Braunschweig. Daran schlossen die gehässigsten Persönlichkeiten, mit denen der Herzog Karl gegen den König von Großbritannien, dessen Geheimen Rath Schmidt-Phiseldeck und den Grafen Münster den Anfang machte. Beide Männer hatten die Verwaltung des Herzogthums während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl im Auftrage des Vormunds, des König Georg, geführt. Streitschriften wurden gewechselt, deren Inhalt damals einen Scandal durch ganz Europa verursachte; der Geheime Rath Schmidt wurde steckbrieflich vom Herzog Karl verfolgt, seine Auslieferung von Hannover verlangt. Der Herzog forderte den Grafen Münster zum Zweikampf, und als dieser verweigerte, mußte ein neu ereirter Hofjägermeister v. Praun nochmals den Grafen Münster, scheinbar aus eigener Bewegung, fordern. Die Zwistigkeiten zwischen beiden Fürsten gelangten an die deutschen Großmächte zur Vermittelung, und als diese fruchtlos blieb, zuletzt an die Bundesversammlung, welche endgültige Beschlüsse nach langen, sehr lebhaften und erbitterten Verhandlungen darüber faßte. Diese Angelegenheiten sind in dem ausführlichen Werke „Charles d'Este, Paris 1836, 2 Tomes", vollständig und umfassend geschildert. Doch auf den Punkt, worauf wir Nachdruck legen, ist weniger Rücksicht genommen, nämlich darauf, daß es Preußen vorzugsweise war, welches die Anforderungen und Anmaßungen des Königs von England, die wir in der frankfurter Angelegenheit (Kap. 11 und 13) oben geschildert und im zweiten Bande dieses Werkes, in der luxemburgischen Angelegenheit in noch größerem Umfange kennen lernen werden, durch seine Haltung in den hannöverisch-braunschweigischen Angelegenheiten und Zwistigkeiten herbeigeführt hatte. Die Unterstützung und Billigung der Ansprüche des Königs von England in den Jahren 1827—1831 von Seiten Preußens

mußten **nothwendig** zu erhöhten Ansprüchen der fremden Mächte in den deutschen Angelegenheiten in den Jahren 1830—1835 führen.

Wir müssen dies näher darlegen, weil in dem angeführten Umstande ein sehr wichtiger Erklärungsgrund für das Verständniß der politischen Bewegungen liegt. Wir müssen also die Anforderungen des Königs von England an die deutschen Großmächte und an den deutschen Bund kennen lernen. Beginnen wir mit den Anforderungen in den persönlichen Zwistigkeiten mit dem Herzog Karl. Wir sehen dabei selbstverständlich von der moralischen Verwerflichkeit der Handlungen des Herzogs Karl, die Niemand vertheidigen kann, gänzlich ab. Das Nähere über diese Dinge ist in der angeführten Schrift (S. 87. 89. 151) und in den dort citirten Werken zu finden.

Die Zwistigkeit beginnt mit einem Patent des Herzogs Karl (10. Mai 1827), worin er die Absicht ankündigte, daß er die Beschlüsse und Verhandlungen der vormundschaftlichen Regierung, in welchen vielfach über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte disponirt sein könnte, einer Prüfung unterwerfen wollte. Das letzte Regierungsjahr des Königs als Vormund erklärte er für ungesetzlich. Eine bittere Antwort von Hannover folgte; König Georg behielt sich weitere Schritte vor. Der Herzog beschloß, die Angelegenheit sogleich an den Bund zu bringen, wovon ihn indessen Metternich einstweilen abhielt, weil er sehr unangenehme Complicationen voraussah. Indessen hatte der Herzog aber auch seine Beschwerden über den König Georg an die beiden großen Höfe gesendet und Metternich versprochen, die Vermittelung der beiden Großmächte vor weiteren Schritten abzuwarten. Metternich scheint Anfangs mehr für Herzog Karl gewesen zu sein und sich erst später einer andern Anschauung zugewendet zu haben, weil er die Unterstützung Englands in für Oesterreich schwierigen politischen Verhältnissen nicht entbehren konnte. (Orientalische Angelegenheiten, bedrohliche Verhältnisse in Italien.) Herzog Karl wartete die Vermittelung der beiden Großmächte nicht ab, sondern ging mit Schmähschriften vor, denen Graf Münster auf Befehl des Königs Georg antwortete, und zwar in sehr beleidigender Form. Als darauf der Herzog den Grafen Münster persönlich forderte, traten die beiden Großmächte der Sache durch Vermittelungsversuche näher; aber Georg IV. von England, den die Hinhaltung

der Angelegenheit verdroß, zog Truppen zum Einmarsch in Braunschweig an der Grenze zusammen. Der ängstlich gewordene Herzog wendete sich an den König von Preußen und erklärte, daß er sich einer Austrägal-Instanz unterwerfen wolle (3. December 1827). Der König Friedrich Wilhelm III. ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern rieth dem Herzog zur Abbitte (16. December 1827). Der Herzog gab auf Zureden von Metternich nach. Darauf entstand eine fruchtlose Verhandlung über die Form der Abbitte, wenngleich man sich über die vier aufzustellenden Punkte selbst geeinigt hatte. Aber schon im Mai 1827 brach der Herzog alle Verhandlungen ab und gab seine Beschwerden gegen Hannover an die deutsche Bundesversammlung. Diese sprach auf Antrag von Oesterreich und Preußen sich vorläufig dahin aus, daß die Beschlußnahme so lange ausgesetzt bleibe, bis das Resultat der Vermittelungsverhandlungen zwischen dem König und Herzog bekannt sei, da die persönlichen Streitigkeiten mit den Beschwerden in Verbindung gesetzt werden müßten.

Nochmals traten die beiden deutschen Großmächte in Correspondenz, setzten als Ultimatum ein gemeinschaftliches Schreiben an den Herzog auf, in welchem sie die Punkte der Abbitte genau bezeichneten. Dieses sollte durch besondere Abgesandte dem Herzog mit der Auflage überreicht werden, daß sie sich auf keine weiteren Verhandlungen mit dem Herzoge einlassen wollten, sondern binnen bestimmter kurzer Frist die verabredete Genugthuung an den König verlangten. Wollte der Herzog darauf nicht eingehen, so sollten von beiden Mächten alle diplomatischen Verhandlungen abgebrochen werden. In dem Entwurfe des Schreibens fand sich auch folgender Passus: „Die Angelegenheit des Geheimen Raths von Schmidt-Phiseldeck machte zwar keinen Gegenstand der Vermittelung aus, wie der Kreis der letzteren in der Zeit, als die beiden Höfe am Schlusse der wiener Verhandlungen mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht über die Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover wegen des Patents vom 10. Mai d. J. zu leistenden Genugthuung die bekannte Abrede nahmen, sich beschränkt hatte. Durch dieses Absehen waren sie jedoch weit entfernt, ihr Urtheil über das Benehmen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht in dieser Sache, noch weniger aber die Handlungsweise, wozu sie in weiteren Schritten, Seiner Durchlaucht Anlaß finden könnten, irgend zu binden.“ Gerade in dieser Angelegenheit machte

Preußen dem Könige von England eine sehr bedenkliche Concession. Schmidt-Phiseldeck hatte nämlich ihm abverlangte wichtige Papiere aus den Dienstacten genommen, als er noch in braunschweigischen Diensten stand, wenngleich schon vom Amte vorläufig suspensirt. Diese betrafen die Erziehung des Herzogs, die Berichte seiner Hofmeister, ja selbst die Verhandlungen über die Frage: ob es wohlgethan sein würde, dem Herzog die Regierung vor erlangter Reife zu übergeben? Sie machten den Inhalt des Briefwechsels mit Graf Münster aus. Schmidt-Phiseldeck hatte seine Concepte vernichtet, weil sie nach seiner Meinung ihm zugehörten, indem er in Betreff dieser Actenstücke (Urkunden?!) nur dem Vormund gegenüber verpflichtet wäre. Als der Herzog dies erfuhr, war er sehr erbittert und dies veranlaßte Schmidt, sich nach Hannover zu flüchten, wo er, ohne den schon länger erbetenen Abschied vom Herzog erhalten zu haben, von König Georg angestellt wurde. Er wurde steckbrieflich verfolgt, aber nicht ausgeliefert. In dem Steckbrief sah der König eine tödtliche Kränkung für sich, und forderte auch hierfür Genugthuung. Ein berühmter Fall der allerneuesten Zeit (Graf Arnim) zeigt, wie Preußen heute die Vernichtung von Actenstücken ansieht. Damals unterstützte Preußen die Forderung des Königs von Hannover und tadelte die Handlungsweise des Herzogs gerade in dieser Sache in dem oben (S. 327) angeführten Schreiben und wollte diese Sache nicht in den Kreis der Vermittelung ziehen. Dazu war sie doch wahrlich geeignet! Ja Preußen schlug als Schluß des Schreibens folgenden Passus vor: „Sie müssen daher ihr höchstes Bedauern und eine entschiedene Mißbilligung hierdurch ausdrücken, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht jene Angelegenheit mündlich bei dem Bunde auf eine Weise in Anregung gebracht haben, welche Seine Majestät den König von Großbritannien und Hannover nicht anders als tief verletzen konnte. Indem sie dies thun, können sie nicht umhin, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht den angelegentlichen Wunsch zu erkennen zu geben und den wohlgemeinten Rath zu ertheilen, den bei dem Bunde gemachten Antrag nicht nur nicht zu verfolgen, sondern denselben ausdrücklich zurück zu nehmen. Sollte auch dieser Rath von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unbeachtet gelassen werden, so dürfen Höchstdieselben, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Erklärung, keinen

Zweifel darüber hegen, was das Benehmen Preußens und Oesterreichs bei einem etwaigen Fortgang der Verhandlungen in jener Angelegenheit sein werde ꝛc. ꝛc."

Hiermit hatte in auffallendster Weise Preußen eine Anmaßung des Königs Georg nicht nur unterstützt, sondern sogar die spätern noch größern Prätensionen des Königs geradezu provocirt. Wenn in solchem Falle der König obsiegte, was sollte ihn hindern, weiter zu gehen? Metternich hatte zwar früher dem hannöverischen Cabinet, als er bei der Flucht des Geheimen Raths Schmidt um Rath gefragt wurde, die Antwort gegeben, daß er in der Anstellung desselben in Hannover nichts finde. Aber bei den hochgeschraubten Forderungen und Drohungen des Königs Georg wurde er bedenklich und sagte in einem Schreiben an Bernstorff (14. Juli 1828): „Wenn in der preußischen Redaction der vom Herzog Karl zu leistenden genugthuenden Erklärung gesagt wird, daß der Herzog keinen Zweifel darüber hegen könne, was das Benehmen Oesterreichs und Preußens bei einem etwaigen Ausgange der Verhandlungen am Bundestage über den Antrag des Herzogs in der Schmidt'schen Sache sein werde, so scheint uns nicht nur hierin eine wesentliche Abweichung der bisher von den beiden Höfen gegenüber von dem Herzog angenommenen Stellung in dem Vermittelungsgeschäft zu liegen, sondern es wird gewissermaßen durch diese Drohung jener ruhigen Haltung vorgegriffen, welche von jeder betheiligten Partei mit Grund in Anspruch genommen werden kann, wenn es sich, wie hier der Fall ist, um Beurtheilung einer Rechtsfrage handelt. Unter letzterer verstehen wir hier nämlich ausschließend jene: ob vermöge der zwischen Hannover und Braunschweig bestehenden Verträge, womit der Herzog seine Klage am Bundestage begründete, und worin festgesetzt ist, daß keine der beiden Regierungen gegenseitig einander zu Unwillen, Irrung oder Uneinigkeit einen Unterthanen oder Diener halten, ihn als solchen anerkennen und noch viel weniger öffentlich schirmen, schützen oder hausen will — ob hiernach die königlich hannöverische Regierung das Recht hatte, den von Schmidt-Phiseldeck in ihren Diensten aufzunehmen. Der k. k. Hof hatte stets und laut die Schritte des Herzogs am Bundestage während des im Zuge befindlichen Vermittelungsgeschäfts gemißbilligt; und die dem k. k. Bundestags-Präsidial-Gesandten ertheilten, Ew. Excellenz be-

kannten Instructionen sind ganz in diesem Sinne abgefaßt worden; auch sind wir heute noch bereit, gern so kräftig als möglich dahin zu wirken, die Zurücknahme der von dem Herzoge am Bundestage angebrachten Klage herbei zu führen, und eben darum nehmen wir keinen Anstand, in den von dem diesseitigen Bevollmächtigten zu erlassenden Schreiben dem Herzoge ausdrücklich unsere Mißbilligung über den von ihm gemachten, unter den obwaltenden Umständen seinen königlichen Oheim nur tief verletzenden Schritt am Bundestage, sowie auch unsere Wünsche und unseren Rath wegen dessen Zurücknahme erkennen geben zu lassen; allein hierdurch glauben wir auch vorläufig, nach der Lage der Sachen alle Rücksichten für Hannover erschöpft zu haben, und wir sollten nicht zweifeln dürfen, daß man von jener Seite im Fall sich irgend eine Veranlassung dazu darbietet, an diesem Raisonnement das Gepräge der Correctheit nicht verkennen wird."

Preußen mußte vorerst nachgeben und den von Oesterreich bemängelten Passus gänzlich ändern. Als aber das Ultimatum an den Herzog abgegeben werden sollte, trat ein neuer unerwarteter Zwischenfall ein: die schon oben (S. 325) berührte Forderung des Oberjägermeister v. Praun an den Grafen Münster in den beleidigendsten Ausdrücken. Jetzt erklärte der König Georg, daß ihm die Genugthuung, welche die beiden deutschen Großmächte dem Herzog vorgeschrieben, auch wenn sie von dem Letzteren geleistet würde, nicht mehr genüge, die Sache müsse am Bunde erledigt werden. In einem Schreiben vom 1. August 1828 an das hannöversche Staats-Ministerium sprach sich Graf Münster dahin aus, daß der Herzog der Urheber des „Mordanschlags" des Oberjägermeisters Praun sei, daß er aber dies ableugnen, und daß es dann auf die Beweise ankommen werde. Der Bund müsse sich aber mit einem Beweise begnügen, der die Theilnahme des Herzogs moralisch außer Zweifel setze, und daß man nicht die Sache an solche Formen zu binden suchen werde, wie sie Civil- und Criminalproceß erfordern.

„Ein solcher formeller Beweis ist gegen einen souveränen Fürsten unmöglich zu schaffen. Dies wird schon hinlänglich aus dem Umstande klar, daß man gegen den Willen des Herzogs keinen Zeugen über sein Vergehen aufrufen kann, und daß die Personen, welche

geneigt sein dürften, Zeugniß abzulegen, durch nur zu gegründete Furcht abgehalten werden müssen, gegen ihren Landesherren zu zeugen.

„Bei keinem Fall dieser Art und einer Evidenz der Thatsachen als die sind, welche die jetzige Krise herbeigeführt haben, hat man wohl jemals von einem souveränen Staate Beweise in der oben erwähnten Form zur Begründung der zu begehrenden Einschreitung des Bundes oder der eventuell zu ergreifenden Zwangsmaßregeln gefordert. Das Manifest Rußlands über die erlittenen Unbilde, die seine Kriegserklärung in den Augen der ganzen Welt rechtfertigen, enthält kein Zeugenverhör und keine Confrontationen."

Die Handlungsweise des Herzogs war arg genug, und die scheinbare Mißbilligung der Forderung des Freiherrn v. Praun, sowie die Verhängung eines Arrestes von kurzer Dauer kein Beweis seiner Nichtbetheiligung (die Betheiligung wurde aber später genau erwiesen) an der Forderung desselben. Aber das Verlangen des Königs an die Großmächte und den deutschen Bund überstieg doch alles Maß, und seine Drohungen zeigten von einer förmlichen Nichtachtung des deutschen Bundes. Preußen kam leider den hannöverischen Anforderungen noch zuvor. Der König Georg hatte nur Genugthuung verlangt und eine völlig genügende Sicherstellung hannöverischer Staatsdiener und Unterthanen beantragt. Preußen aber wollte nicht allein die schon früher beantragte Genugthuung von dem Herzoge verlangen, sondern verweigerte auch fortwährend die Erörterung über die geschehene Flucht und Anstellung des Geheimen Raths Schmidt rechtfertigte weitläufig das Verfahren des Königs in dieser Angelegenheit und namentlich die Weigerung der Auslieferung desselben, sprach daneben einen besonders heftigen Tadel gegen die Errichtung einer besondern Commission für die Untersuchung gegen Schmidt aus. Hatte aber Preußen nicht im Einverständniß mit allen deutschen Bundesstaaten eine Commission zur Untersuchung gegen politische Verbrechen für ganz Deutschland errichtet mit den allerumfassendsten Befugnissen? Die sogenannte Central-Untersuchungs-Commission! Das möchte noch Alles hingehen. Aber schließlich machte Preußen noch einen andern Vorschlag. Es wollte nämlich, daß alle diplomatischen Beziehungen von Seiten der Bundesfürsten mit dem Herzoge von

Braunschweig aufhören sollten, wenn er der an ihn gestellten Aufforderung nicht nachgeben werde. Dann endlich stellte es folgendes Verlangen an Oesterreich (28. Juli 1828):

„Unter dem Abbrechen der Bundesverhältnisse mit der Person des Herzogs, deren ich oben erwähnt habe, verstehe ich nicht blos, daß alle deutschen Höfe, wie Oesterreich und Preußen es dem Herzog schon früher angedroht haben, alle besondern freundschaftlichen und diplomatischen Verhältnisse mit ihm abbrechen, sondern daß auch, was mir selbst schon eine nothwendige Folge zu sein scheint, ein von der Person des Herzogs beglaubigter Gesandter in der Bundesversammlung nicht länger zugelassen werde. Welche Executions-Maßregeln, außer diesem Abbrechen aller Verhältnisse, ferner noch zu ergreifen sein möchten, wenn die Aufforderung des Bundes fruchtlos bleiben sollte, wird Gegenstand weiterer Erwägung sein müssen. Es wird alsdann darauf ankommen, solche Mittel ausfindig zu machen, welche eine entschiedene Wirkung gegen die Person des Herzogs äußern, ohne sein unschuldiges Land, rücksichtlich dessen der Schutz des Bundes keine Unterbrechung leiden darf, zu bedrücken.

(gez.) Bernstorff."

Dagegen erhob Metternich ein sehr ernstes Bedenken. Denn zu den preußischen Rathschlägen berechtigte der Inhalt der Bundes- und Schlußacte nicht. Statt des preußischen machte Oesterreich den Vorschlag, daß der Herzog wegen des Praun'schen Falles zur kategorischen und unverweilten Erklärung aufgefordert werde. Daneben verlangte es, daß Preußen bis zu eingetretener Einigung mit Oesterreich sich jeder Mittheilung an Hannover enthalten möge. Das hatte Preußen bis dahin nicht beachtet. Der König Georg kannte genau die Vorschläge des preußischen Cabinets, und da war es denn freilich kein Wunder, daß der König Georg entschiedener vorwärts ging. Schon in der Mitte Juli ließ er durch Graf Münster in Frankfurt erklären:

„Wenn der Bund nicht Schutz geben könne, so würden Sich Seine Majestät der König von Großbritannien Selbst Recht und Schutz verschaffen. Hannover befinde sich im Zustande der Nothwehr." — Einige Bundestagsgesandte waren sogar so kühn, ganz

im Geheimen, zu meinen, daß ja Hannover noch nicht im Stande der Nothwehr sich befände, indem ja Nothwehr nur erst bei wirklichem Angriff Platz greifen könne; hin und wieder wurde endlich geäußert, daß in diesem Satz das Princip „Mord gegen Mord" durch Geltendmachung einer Nothwehr gegen die Mordanschläge des Herzogs ausgesprochen sei*).

Die englischen Gesandten in Wien, Berlin und Frankfurt, insbesondere der Letztere, Addington, hatten aber zugleich sehr energische Instructionen erhalten, sodaß Metternich anfing, für den Bestand des Bundes zu fürchten, wenn die Angelegenheit nicht bald beseitigt würde.

Von Seiten mehrerer Staaten des Bundes war man entschlossen, die ganze Sache an ein Austrägalgericht zu übergeben. Nach dieser Erklärung des Königs Georg änderten sie ihren Entschluß. Aber bevor darüber verhandelt wurde, vertagte der Präsidialgesandte die Bundesversammlung (18. September 1828) bis zum Januar 1829, gegen den Widerspruch des hannöverischen Gesandten. Nochmals wurden Unterhandlungen gepflogen und man muß zugestehen, daß Metternich die übermäßigen Forderungen Hannovers herabzuspannen suchte, weil er unter andern geltend machte, daß der Herzog von Braunschweig zu seinen thörichten und extravaganten Schritten durch die vom Grafen Münster verfaßte Schrift gereizt worden sei. Metternich suchte noch immer die Angelegenheit von der Bundesversammlung fern zu halten. Er äußerte sich dahin, daß er die Verhandlung dieser Angelegenheit am Bundestage deshalb so sehr scheue, weil einmal nicht zu läugnen sei, daß auch Hannover sich manches Unrecht gegen Braunschweig habe zu Schulden kommen lassen, jedenfalls nicht zu vermeiden sein werde, daß wenn der Herzog von Braunschweig seinerseits Gegenklagen vorbringen und z. B. bei dem Bundestage auf Genugthuung für die ihm von dem Grafen Münster durch die von diesem Minister amtlich publicirte Druckschrift zugefügte Beleidigung oder auf Untersuchung der Frage wegen des Eintritts der Großjährigkeit nach braunschweigischen Hausgesetzen u. s. w. antragen sollte, auch dergleichen Anträge von Seiten des Bundestages in Erwägung gezogen, und ihnen, soweit der Bundestag sich competent

*) Vergl. das oben S. 3 citirte Werk S. 114.

erklären würde, Folge gegeben werden müßte; weil endlich bei der schon vielfältig gemachten Erfahrung, daß die Sache des Mindermächtigen bei den übrigen Bundesgliedern nur zu leicht gegen die mächtigeren Bundesstaaten Fürsprache finde, wohl zu fürchten stehe, daß Oesterreich und Preußen nicht mit Bestimmtheit auf die Majorität der Stimmen rechnen könnten, wenn auch dieselben bis jetzt ohne Ausnahme dem Herzog von Braunschweig Unrecht zu geben schienen.

Da aber der König Georg die Gesinnung Preußens kannte und der Unterstützung desselben gewiß war, so wurde es ihm leicht, Oesterreichs Widerstand zu beseitigen, obwohl sich der Präsidialgesandte in Frankfurt noch immer dahin aussprach, wie man es gar nicht glauben könne, daß die Bundesversammlung eine Entscheidung in dieser Angelegenheit sich anmaßen werde; man könne ihr kein anderes Recht zugestehen, als eine Commission zum Versuche gütlicher Ausgleichung niederzusetzen. Gelinge dieser Versuch nicht, so gebe es keinen anderen gesetzlichen Ausweg, als die Einleitung eines Austrägal-Verfahrens; einer Entscheidung der Bundesversammlung ohne vorhergegangenes Austrägal-Erkenntniß werde sich der Herzog nie unterwerfen.

Aber der König Georg hatte in einem Schreiben an den Fürsten Metternich diesen darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es für Oesterreich sein müsse, ihn günstig gestimmt für seinen Hof während der orientalischen Verwickelungen zu erhalten. Dieser Brief fiel allerdings schwer in die Wagschale. Metternich lenkte ein gegen die hannöverische Forderung. Vergebens wurden noch Schritte versucht, von Seiten der Mittelstaaten, um die hochgespannten Forderungen Hannovers dem Herzog Karl und dem Bund gegenüber herabzuspannen. Man wies darauf hin, daß eine Entschuldigung des Herzogs wie ein ihm zu gebender Verweis anzusehen sei. Nur ein Untergebener entschuldige sich, ein Souverän hingegen erläutere sein Verfahren und entschuldige es auf diese Weise.

Ebenso wurden noch andere Gründe geltend gemacht und zwar vom Standpunkt der Grundgesetze des Bundes und des monarchischen Princips.

Wenn der Bund sogleich nach Erstattung des ersten Gutachtens und ohne Aufsetzung irgend eines Termins für den Beleidiger damit anfing, eine Strafe gegen den Herzog von Braunschweig auszusprechen,

um dadurch dem Könige von Hannover die schuldige Genugthuung zu geben, so begann er sein Verfahren offenbar mit Execution. Dieses an und für sich ungesetzliche Verfahren konnte nicht durch dasjenige gerechtfertigt werden, was vorgegangen war, bevor die Sache an den Bund, als an die entscheidende Behörde, gebracht worden war. Bei aller Deferenz, welche der Herzog gegen die Ansichten und Rathschläge der vermittelnden Höfe von Wien und Berlin haben konnte und mußte, so lag dennoch für ihn hierin nichts rechtlich Bindendes und daher konnte auch von seiner Weigerung, diesen Rathschlägen Gehör zu geben, für den Bund keine Notiz entnommen werden, um dem Herzog sofort als im Zustande der Widerspänstigkeit gegen die Beschlüsse des Bundes anzunehmen und ohne Weiteres mit der Execution vorzufahren. Das Geringste, was der Herzog verlangen konnte, war, daß man ihm einen Termin zur Leistung der ihm obliegenden Genugthuung gab, damit der Bund auch die Gewißheit erlangte, daß er den Beschlüssen desselben keine Folge leisten wollte. Eine bloße Präsumtion konnte niemals genügen, ein executivisches Verfahren zu rechtfertigen.

Der Artikel 2 der wiener Schlußacte sagte:

„Dieser Verein (der Bund) besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich abhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten.“ Sonach konnte der Bund ohne Verletzung seiner Grundgesetze auch niemals weiter gehen, als aus dem besondern Falle die einem Bundesmitgliede vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen abzuleiten und dasselbe unter Anwendung der in der Bundesgesetzgebung begründeten Mittel zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten. Es ging dies aus dem Wesen der Souveränetät auf das Unzweideutigste hervor. Die Person des Souveräns kann niemals von dem Staate getrennt werden, wenngleich persönliche Beziehungen des Souveräns Veranlassung geworden sein sollten, daß gegen den Souverän, als Repräsentanten des Staates, Verfügungen getroffen werden müßten. Von dem Augenblicke an, wo eine solche Trennung vorgenommen wird, hört die Souveränetät zu bestehen auf und der Souverän steigt in die Reihe der Unterthanen oder doch nur der bedingt souveränen Fürsten (wie etwa zur Zeit des ehemaligen deutschen Reichs) herab. Wenn nun der Bund gegen den Herzog von Braunschweig einen Verweis, mithin eine ihn persönlich und nicht als Repräsentanten seines Staats treffende

Strafe aussprach, beging er eine Handlung, die mit dem Grund-Charakter des Bundes schwerlich in Einklang zu bringen war. Es dürfte dies um so weniger in Abrede gestellt werden, als der Verweis durchaus kein völkerrechtliches, gegen einen Souverän zur Erfüllung von Verbindlichkeiten allein anwendbares Correctivmittel, sondern lediglich eine von dem gemeinen Rechte entnommene Strafe enthielt, die nur auf Privaten ihre Anwendung finden konnte. Indem der Bund eine solche Strafe, der eben so gut eine Geld- oder sonstige Strafe hätte substituirt werden können, gegen ein Bundesmitglied beschloß, warf er sich zum Richter über die Person eines Bundessouveräns auf. — Der Bund besaß aber keinerlei richterliche Qualität, vielmehr konnte er auch in dem vorliegenden Falle nur deshalb einschreiten, weil der Streit zwischen dem Herzoge von Braunschweig Veranlassung zur Störung des inneren Friedens beitrug, und deshalb auch nicht weiter gehen, als die hieraus für die betreffenden Bundesstaaten abzuleitende Verpflichtung, den Frieden nicht zu stören, zu handhaben. Mit Recht konnte daher gefragt werden, durch welche bundesgesetzliche Bestimmung die souveränen Fürsten Deutschlands ihre geheiligte Person irgend einem Richter unterworfen hätten?

Man setze nur den Fall, daß ein solcher Verweis damals umgekehrt statt gegen den Herzog von Braunschweig gegen den König von Großbritannien und Hannover ausgesprochen werden sollte, und gewiß mußte man zugeben, daß dies rein unthunlich war, indem dieser hierin keinen Richterspruch, sondern eine Kriegserklärung des Bundes und eine Auflösung aller Bundesverhältnisse erblickt haben würde. Gegen dieses Argument hätte selbst der König von Hannover nichts einzuwenden vermocht, wenn aus der bestehenden Bundesgesetzgebung eine Verpflichtung zur Genugthuung abgeleitet und hiermit die Aufforderung, dieser Genüge zu leisten, verbunden worden wäre.

Der von Preußen aufgestellte Satz, daß eine Begründung der Competenz des Bundestages durch die Art. 36 und 37 der Schlußacte darum nicht zulässig sei, weil sich darauf blos die hannöverische Gesandtschaft berufen habe, und die Beschwerde nicht zugleich auf diplomatischem Wege von Seiten des großbritannischen Gouvernements mit angebracht worden sei, schien den Mittelstaaten in der gegebenen Ausdehnung nicht völlig richtig zu sein. Denn wo steht, fragte man, geschrieben, daß der König von Großbritannien und Hannover, der von einem deut-

schen Fürsten persönlich beleidigt worden ist, nicht auch durch seine von ihm bevollmächtigte Gesandtschaft am Bundestage seine auswärtige Qualität mit in Anregung bringen und bundesgemäß vertreten lassen könnte? Daß letzteres geschehen ist, liegt klar vor! Darüber aber, ob ihm eine solche Macht zustand, und ob die von ihm gewählte Form die rechte sei, kann nur der König selbst, nicht aber die Bundesversammlung entscheiden oder geradezu absprechen. Er hat vielmehr allein zu erwägen, an wen er ihre Vollmachten ertheilen wolle oder nicht; und so gut wie der Kaiser von Oesterreich als König von Ungarn, oder der König von Preußen hinsichtlich ihrer auswärtigen Qualität sich schwerlich das Recht bestreiten lassen würden, ihre etwaigen Beschwerden durch ihre Bundestags-Gesandtschaft anbringen zu lassen, mit eben dem Rechte durfte das nämliche auch vom König von Großbritannien und Hannover in Anspruch genommen werden, ohne daß es dem Bundestag zustand, deshalb eine, zum wenigsten gesagt, ganz außer seiner Verpflichtung liegende Censur auszuüben.

Auch dieses hatte keinen Erfolg. Denn der hannöverische Bundestagsgesandte erwiderte darauf scharf und schneidend: „Die Ansicht ist an sich richtig; nicht aber in Hinsicht der daraus nochmals gezogenen Folgerung, daß der Bundestag darum, weil seine Competenz im vorliegenden Falle nur ausnahmsweise begründet sei, sich auch nur mit den persönlichen Beleidigungen, die dem König direct widerfahren wären, nicht aber mit denjenigen zu beschäftigen habe, die dem Könige indirecter Weise durch die Beleidigungen seiner Minister und derjenigen Personen, die auf seinen ausdrücklichen Befehl gehandelt hatten, zugefügt sind. Leidet die Ehre eines Herrn nicht gleichmäßig dadurch, wenn seine Ministerien oder seine Minister beleidigt werden? sind Beleidigungen, die auswärtigen Gesandten zugefügt werden, nicht oftmals Gründe zu Kriegserklärungen gewesen? Wozu also diese Distinction und Beschränkung der Satisfaction, nachdem die Prämisse einmal eingeräumt ist, daß persönliche Beleidigungen der Souveräne indistinete zur Competenz des Bundestags gehören und auf eine andere als die gewöhnliche Weise behandelt werden müssen."

Dann aber schloß er seine Deduction mit den Worten: „Liegt darin keine dringende Gefahr, wenn lebensgefährliche und sonstige Attentate gegen die Staatsdiener und Unterthanen des Königs sich auf Befehl des Herzogs nach den bisher gemachten Erfahrungen

täglich erneuern? Wenn jede neue Beleidigung des Herzogs den König nicht zuletzt ermächtigen sollte, sobald keine Prävention von Seiten des Bundes eintritt, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, um seinen Unterthanen und Staatsdienern den nöthigen, und wie es scheint vom Bunde vergebens verlangten Schutz zu verschaffen? Liegt nicht in jeder Bestrafung eine Prävention künftiger Verbrechen durch die Abschreckung? Wer kann die ersten Grundsätze des Criminalrechts so ganz verkennen wollen? Und solche Grundsätze sollen durch das Organ des deutschen Bundes promulgirt werden? Wer würde es dem Könige von Großbritannien und Hannover verdenken mögen, wenn er sich einem solchen, weder etwas nützenden, noch jemals etwas schaden könnenden, wohl aber jeder Unbill Vorschub leistenden Vereine zu entfremden suchte?"

Mit Spott und Hohn bemerkte der König, (Schreiben des Grafen Münster) daß er wegen seiner Mäßigung von mehreren größern und befreundeten Höfen, als zuweit getrieben, getadelt sei und daß er nichts begehrt habe, wozu er nicht streng berechtigt sei und wofür er die Beistimmung der großen Höfe erhalten habe. Deshalb könne er erwarten, daß man seine Forderungen erfülle, um ganz Deutschland zu beweisen, daß der Bund in seiner collectiven Eigenschaft nicht das unbedeutende Wesen sei, wozu er leider in der Meinung Deutschlands und des Auslandes herabgesunken.

Der König tadelte auf das Unverhohlendste die von den Mittelstaaten erregten Zweifel und Bedenken, die nur zu deutlich bewiesen, daß sie den Herzog Karl in Schutz zu nehmen wünschten. Das Schreiben, in dem die Ansichten des Königs vom Grafen Münster dargelegt waren, schließt: „Es bleibt nichts übrig, als zu erwarten, wie der Bundestagsbeschluß ausfallen werde. Der König muß sich nach den Umständen entschließen, was er weiter in dieser unangenehmen Sache zu thun haben wird. Die Unbilde des Herzogs fortdauern und sich ferner ungerügt beleidigen lassen, kann der König nicht, und den Schutz oder Beistand vom deutschen Bunde zu erhalten, wenn Se. Majestät jetzt denselben vergebens gefordert haben sollten, würde für Sie ein fast entehrendes Benehmen sein."

In solcher Weise wagte es der König von Großbritannien und

Hannover den deutschen Bund zu behandeln, und setzte seinen Willen durch. Der Herzog Karl mußte die ihm vorgeschriebenen Bedingungen der Abbitte und Entschuldigung u. s. w. erfüllen. Denn als er sich Anfangs dagegen weigerte, wurde Execution vom deutschen Bund gegen ihn beschlossen und würde auch ausgeführt worden sein, da alle Instructionen dazu erlassen und die betreffenden Truppenkörper bereits gegen Braunschweig in Bewegung gesetzt waren. Des Herzogs in mancher Beziehung durchaus nicht unbegründete Beschwerden gegen Hannover wurden einfach zurückgewiesen.

Niemand wird, wie wir bereits oben gesagt haben, die höchst verwerflichen Handlungen des Herzogs Karl entschuldigen können und wollen; aber darum handelt es sich hier nicht, sondern um den Umstand, daß ein auswärtiger Souverän gegen das gesammte Deutschland in solcher Weise sich aussprechen und Pression der verwerflichsten Art auf die deutsche Bundesversammlung ausüben durfte, und daß er bei Preußen hierin keinen Widerstand, sondern Unterstützung fand. Wer sich über die Verhandlungen der Bundesversammlung über diesen Gegenstand näher unterrichten will, vergleiche das oben (Seite 3) citirte Werk von Seite 109—264. Die dort ausgesprochenen Ansichten über die Haltung Preußens in dieser Angelegenheit, weichen von denen, welche wir hier ausgesprochen, freilich sehr ab. Dort wird Preußen wegen seiner Politik sehr in Schutz genommen.

Noch schlimmer stellt sich aber die Politik Preußens in der braunschweigischen Verfassungsangelegenheit dar. Daß Preußen die unter der Vormundschaft des Königs Georg gegebene Verfassung für das Herzogthum aufrecht erhalten wollte, war in der Ordnung, obwohl die Agnaten bei der Erlassung dieser Verfassung nicht gefragt waren. Später freilich, als es sich um die Aufhebung der Verfassung von Hannover durch den König Ernst August handelte, sprach sich Preußen anders aus und unterstützte die Aufhebung dieser Verfassung, welche mit den Ständen im Jahre 1833 vereinbart war, weil die Agnaten dabei nicht gefragt wären*).

Wir müssen auch auf die Verfassungsangelegenheit von Braun-

*) Man vergleiche darüber das bekannte hannöverische „Portfolio". Dort sind die Bundesverhandlungen über diesen Gegenstand vollständig in 4 Bänden abgedruckt.

schweig, welche von 1829—1831 bei der Bundesversammlung behandelt wurde, einen, wenn auch nur kurzen Blick werfen*).

Unter der Vormundschaft des Königs Georg war mit den Vertretern des Landes eine Verfassung vereinbart, die sogenannte Landschaftsordnung vom 25. April 1820, mit sehr vorwiegenden aristokratischen Elementen. Diese Verfassung wollte der Herzog Karl, der am 30. October 1823 die Regierung angetreten hatte, nicht gelten lassen, was er aber erst am 10. Mai 1827 in einem Patent erklärte. Nach langen Verhandlungen zwischen ihm und den Ständen beschwerten sich endlich die Letzteren bei der Bundesversammlung (23. Mai 1829). Für unsern Zweck ist hier eine ausführliche Darstellung der langen und ermüdenden Verhandlungen in der Bundesversammlung unnöthig; die Frage, um die es sich handelte, ob die unter der Vormundschaft während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl eingeführte neue Verfassung als rechtsbeständig angesehen werden konnte oder nicht, — wurde bekanntlich durch Bundesbeschluß vom 6. December 1830 dahin erledigt, daß sie als in anerkannter Wirksamkeit bestehend angesehen werden müsse. Die Ansichten der Cabinete gingen damals sehr weit auseinander und lange schwankte die Entscheidung, bis endlich durch den Aufstand in Braunschweig der Herzog Karl vertrieben und an seiner Stelle der Herzog Wilhelm, sein Bruder, die Regierung übernahm.

Durch dieses Ereigniß trat eine neue Schwierigkeit zu der alten, weil der Herzog Karl die früher gegebene Vollmacht zurückzog. Dessen ungeachtet führte, mit Beistimmung Hannovers und Preußens, der Herzog Wilhelm in eignem Namen die Regierung fort und kümmerte sich um den Bundesbeschluß vom 2. December 1830, worin er als Stellvertreter des Herzogs Karl bezeichnet war, nicht. Wir übergehen auch die hierbei sich theilenden Ansichten, die sich in bitteren Worten in der Bundesversammlung äußerten, gänzlich, und würdigen nur die Mittel, welche der König Georg anwendete, um die Bundesversammlung zu seiner Ansicht zu zwingen; auch hierin wurde er von Preußen unterstützt.

Sobald die Bundesversammlung durch die Mittheilung des her-

*) Wir verweisen auf die ausführliche Darstellung in dem schon oben citirten Werke S. 267—485.

zoglich braunschweigischen Bundestagsgesandten von dem am 6. September zu Braunschweig stattgehabten Aufstande Kenntniß bekam, erkannte sie darin einen gegen die Person des Herzogs gerichteten Aufruhr, der es ihr zur Pflicht machte, die unaufgeforderte Dazwischenkunft des Bundes in unmittelbare Berathung zu nehmen. Nur die mit jener Mittheilung verbundene officielle Anzeige des braunschweigischen Ministeriums, daß die Ruhe nach jenen Vorfällen wieder hergestellt sei, hielt sie ab, zu diesem Endzwecke sofort den geeigneten Beschluß zu fassen.

Die Bundesversammlung konnte jedoch durch die Kenntniß der factischen Ruhe, wobei die Rückkehr zur dauernden gesetzlichen Ordnung unter der rechtmäßigen Autorität zweifelhaft blieb, nicht befriedigt sein. Hierüber bedurfte und verlangte sie näheren Aufschluß, und folgeweise auch darüber, ob wegen der Erregung und Vollführung des Aufstandes und Bestrafung der Anstifter und der Schuldigen die gesetzliche Untersuchung eingeleitet sei. Auf diese Weise entsprach die Bundesversammlung demjenigen, was ihre erste und nächste Sorge sein mußte.

Nach solcher Vorbereitung zur eventuellen verfassungsmäßigen Einschreitung sah die Bundesversammlung der begehrten Auskunft entgegen. Als diese erst drei Wochen später in summarischer Bestätigung der von der Bundesversammlung aufgegebenen Fragepunkte unter der Erklärung erfolgte, daß das herzoglich braunschweigische Ministerium ein Einschreiten des Bundes nicht mehr veranlaßt finde, rügte die Bundesversammlung die Zurückhaltung der herzoglichen Regierung in dem Verschweigen der notorischen Thatsachen, daß der regierende Herzog durch dessen Bruder in der Regierung vertreten werde, und daß zwischen diesem und den Landständen eine zur Publicität gelangte Rücksprache stattgefunden habe, geeignet, die Aufmerksamkeit sämmtlicher deutschen Regierungen in Anspruch zu nehmen, und forderte zu offener rückhaltloser Darlegung der näheren und entfernten Ursachen des Aufstandes, so wie des neuesten Standes der Dinge auf, weil nur hiernach beurtheilt werden könne, inwiefern die Bundesversammlung verfassungsmäßig berufen sei, ihre Wirksamkeit zu äußern.

Endlich, am 9. December 1830, machte der braunschweigische Bundestagsgesandte die Mittheilung am Bundestage: daß der Herzog von Braunschweig-Oels, der jetzt regierende Herzog Wilhelm, durch

die dringenden Umstände und durch die Aufforderung des Königs von Großbritannien und Hannover noch besonders veranlaßt, sich bewogen gefunden habe, als nächster Agnat, auch nachdem sein Bruder, der vertriebene Herzog Karl, die ihm anfänglich verliehenen Vollmachten zurückgezogen, die Regierung des Landes fortzuführen und schon unter dem 26. November 1830 die bezügliche, bereits früher erwähnte Proclamation zu erlassen.

Diese Mittheilung erregte große Verstimmung in der Bundesversammlung und führte gleich in derselben Sitzung vom 9. December zu der erneuerten Aufforderung an den Herzog Wilhem, sich über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 2. December baldigst auszusprechen. Der Widerspruch zwischen dem Bundesbeschluß und der Reclamation des Herzogs war zu augenscheinlich. Ein kleiner Fürst wagte es, einem Bundesbeschlusse nicht nachzukommen!

Dann aber erklärten Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich, daß sie auf vorgängige Berathung nach den Bestimmungen der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl von Braunschweig gelangt seien; sie hätten die Regierung des Landes deshalb als erledigt angesehen. Die Regierung sei deshalb auf den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, als nächsten Agnaten, definitiv übergegangen, und zwar unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge. Herzog Wilhelm habe die Regierung des Landes angetreten.

Diese Erklärung stand aber im Widerspruch mit den damaligen Ereignissen und thatsächlichen Verhältnissen, so wie mit den früheren Erklärungen der herzoglich braunschweigischen Regierung.

Der Herzog Wilhelm versicherte nämlich früher den deutschen Regierungen, daß er die Grenzen der gegebenen Vollmacht nicht zu überschreiten gemeint gewesen und sich daran gebunden fühle, und um jede Mißdeutung zu vermeiden, werde er sogleich mit seinem Bruder und dem König von Großbritannien in weitere Verhandlungen treten. Jetzt sagten die beiden Agnaten des Herzogs Karl aber, daß die Bundesversammlung bei der gegenwärtigen Lage der braunschweigischen Angelegenheit gar nicht competent sei, nur die Agnaten könnten eine Entscheidung abgeben.

Als daher der Herzog Wilhelm der Bundesversammlung Kenntniß von der Uebernahme der Regierung des Landes ohne Vollmacht des Herzogs Karl, aus dem behaupteten Recht des nächsten Agnaten, Mittheilung machen ließ, beschloß diese, sofort nochmals den Herzog Wilhelm zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 2. December aufzufordern.

Am 10. März 1831 theilten darauf der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig der Bundesversammlung, als Agnaten, die zwischen ihnen vereinbarten 5 Artikel bezüglich der definitiven Feststellung der Regierungsverhältnisse des Herzogthums mit.

Man war übereingekommen, den Herzog Karl für absolut regierungsunfähig zu erklären, und daß dieserhalb die Regierung auf den nächsten Agnaten, den Herzog Wilhelm, übergegangen sei. Mit den 5 Artikeln übergaben die beiden Agnaten die Motive zu denselben und fügten, zur Rechtfertigung ihres Uebereinkommens, eine Darlegung der Regierungshandlungen des vertriebenen Herzogs Karl bei, wodurch das Uebereinkommen der Agnaten gerechtfertigt werden sollte.

Wir sehen von allem Detail dieser umfangreichen Erklärungen gänzlich ab. Nur den Schluß der langen Ausführungen führen wir hier an, um unsern oben geschehenen Ausspruch (S. 340) zu rechtfertigen. Der König von Großbritannien und Hannover sagte, „daß er von aller Verantwortlichkeit wegen der für die Erhaltung der Ruhe im nördlichen Deutschland (!), ja in ganz Deutschland (!), unausbleiblich entstehenden Gefahren im Voraus sich lossagen müsse, wenn Herzog Karl nicht für alle Zeit von der Bundesversammlung als regierungsunfähig erklärt würde, wenn in dem bevorstehenden Bundesbeschlusse auf eine etwaige Descendenz des Herzogs Karl hingewiesen würde; die Bundesversammlung müsse das Nähere bei eintretendem Falle allein den Agnaten überlassen."

Bei solchen Drohungen, wie sie der König gegen die Bundesversammlung ausgestoßen hatte, mußte sich dieselbe gedrungen fühlen, sich zu äußern, ob und wie sie unter diesen Verhältnissen verfassungsmäßig einzuwirken berufen sei. Die Gesetze des Bundes enthielten keine besondere Vorschrift für den Fall, wenn Mitglieder desselben

ihre souveräne Gewalt mißbrauchten, insofern hierdurch nicht gegen einzelne bundesvertragsmäßige Bestimmungen angestoßen wurde. Der in der Reichsgesetzgebung vorgesehene Fall auffallenden und unverbesserlichen Mißbrauches der Landeshoheit, worin die Competenz der Reichsgerichte eintrat, und, nach den Umständen, mit oder ohne Dazwischenkunft des Reichstages, auf Anordnung einer vormundschaftlichen Regierung oder Entsetzung (der Reichsacht nicht zu gedenken) erkannt wurde, hatte seit Aufhebung der Reichsverfassung eben so wenig eine specielle Norm, als der Fall der Geisteszerrüttung des bisherigen Regenten, der nach gehöriger Constatirung ebenfalls reichsverfassungsmäßig eine vormundschaftliche Regierung herbeiführte. Weil die Zuständigkeit der Reichsgerichte auf kein Institut im Bund übertragen worden, weil hierneben die Qualification des Reichstages nicht auf den Bundestag übergegangen war, weil dieser keine Gerichtsbarkeit übte und weil endlich der Bundesgesetzgebung entsprechende specielle Bestimmungen abgingen: so mußte die Frage entschieden werden, ob Vorkommnisse dieser Art ohne Abhilfe bleiben mußten und konnten? Dies war nicht die Meinung der Bundesversammlung; sie glaubte nicht, daß der constatirte Mißbrauch der Souveränetät von dem Umfange des hier in Frage stehenden in dem Bundesverein kein Ziel, keinen Ausschluß finde. In dem Falle der Geisteszerrüttung eines Bundesmitgliedes könnte die Dazwischenkunft des Bundes, wenn die Agnaten nicht zuträten oder Behinderung fänden, keinem Zweifel unterzogen werden, wenngleich es auch hierbei für sein Einschreiten an einer speciellen Bestimmung fehlte. Die Gründe für dessen Befugniß lagen in dem einen, wie in dem anderen Falle in anderen Bestimmungen und entscheidenden Bundesverhältnissen. Die Bundesversammlung fand sie in der Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands, welche nach dem Art. 2 der Bundesacte und Art. 1 der Schlußacte einer der Hauptzwecke des Bundes wäre. Sie hatte es auch als ihre Ansicht ausgesprochen, daß die willkürliche, ordnungs- und verfassungswidrige Regierung des Herzogs Karl die einzige Ursache des zu Braunschweig stattgehabten Aufstandes gewesen sei. Sie theilte gleichfalls die Meinung, daß von der Entfernung des Herzogs Karl von der Regierung die Erhaltung der Ruhe im Herzogthum Braunschweig abhänge. Aus diesen beiden Rücksichten wolle sie sich nicht dafür erklären, daß die hergestellte und unter der einstweiligen Regie-

rung des Herzogs Wilhelm befestigte Ruhe durch den Beistand des Bundes zur Wiedereinsetzung des Herzogs Karl in der persönlichen Ausübung der höchsten Staatsgewalt wieder aufgehoben würde. Nach diesen Erwägungen wäre auch schon der Bundesbeschluß vom 2. December 1830 ausgefallen.

Wenn nun folgeweise die Bundesversammlung zu dem Entschlusse gelangt war, daß die Person des Herzogs Karl allem Einflusse mit der Führung der Regierung im Herzogthum Braunschweig fortan fremd bleiben müßte, so führte dies zu der Frage: ob der Bund das Recht hatte, seine Ansicht und den daraus fließenden Wunsch durch die Bundesversammlung auszusprechen? Die Frage wurde nach eingehender Discussion bejaht, aber zugleich festgestellt, daß die verfassungsmäßige Einwirkung der Bundesversammlung auf den Beschluß vom 2. December beschränkt sei. Zu einer weiter gehenden Erklärung und weiteren Beschlüssen würde dieselbe nach ihrer Ansicht specieller normirter Vorschriften bedurft haben, oder in Ermangelung gerichtlicher Attributionen nicht befugt gewesen sein. Sie hatte daher schon am 2. Decbr. 1830 folgende Erklärung gegeben: „daß sie die Regierung des Herzogs Karl mit der inneren Sicherheit Deutschlands für unvereinbar halte, an dessen Agnaten, als dem nächsten Vertreter der Rechte und Interessen des herzoglichen Hauses und Landes, gelangen lassen wolle, und von diesem, in Folge der Erklärung des deutschen Bundes, die Bewirkung der erforderlichen Maßregeln durch eine in Gemäßheit der Hausgesetze des Herkommens zutreffende Anordnung zu deren Anerkennung von Seiten des deutschen Bundes erwarte. Gewähre die Persönlichkeit des Herzogs Karl die Aussicht auf eine Umwandlung, und könnten für den Eintritt derselben von seiner Seite Garantie geboten werden, so würde sie glauben, daß jene Anordnung nur provisorisch zu treffen sei. Da sie indessen diese Ansicht nicht aufzufassen vermöge, und um so weniger die Gewährung genügender Garantien für deren Erfüllung als möglich ansehe, so erfordere die dauernde Sicherheit der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthum Braunschweig, und somit der Erhaltung der inneren Sicherheit im Bunde, eine desfallsige definitive Veranstaltung der Agnaten."

„Die deutsche Bundesversammlung — überzeugt, daß die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthum Braunschweig eine durch die Autorität des Bundes sanctionirte unverweilte

Verfügung in Beziehung auf die Ausübung der Regierungsgewalt daselbst gebieterisch erheische, und daß eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieses Herzogthums von Seiten der Agnaten nach den Bestimmungen der Hausgesetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können — beschließt:

„1) Der Prinz Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Oels, wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres fortzuführen, Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthum erforderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

„2) Die hierzu berechtigten Agnaten des Herzogs Karl von Braunschweig werden ersucht, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stand der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung im Herzogthum Braunschweig erheischt, in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen. Die Bundesversammlung überläßt sich im Uebrigen der Erwartung, daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des strafbaren Aufruhrs vom 6. und 7. September ihren gesetzlichen Fortgang habe."

Die Bundesversammlung war mit diesem Beschlusse dem König Georg und dem Herzog Wilhelm gewiß sehr entgegen gekommen. Um so mehr mußte sie sich verletzt fühlen, als die Erklärungen der Agnaten im März 1831 an sie gelangten.

Die Bundesversammlung nahm deshalb einstweilen die Mittheilungen (S. 343) des hannöverischen Gesandten ohne Erwiderung, wie es ihr Geschäftsgang mit sich brachte, entgegen und entschied erst nach eingeholten Instructionen der Regierungen. Die Instructionen gingen nach und nach ein und am 14. April 1831 äußerten sich Oesterreich, Preußen, Sachsen und Dänemark. Oesterreich stimmte mit einer wichtigen Einschränkung für die Anträge des Königs von Großbritannien und Hannover. Der Präsidialgesandte Münch-Bellinghausen sagte: „In Folge der Ueberzeugung, daß eine absolute Regierungsunfähigkeit des Herzog Karls vorwalte, sind Seine Majestät der Kaiser der Meinung, daß nunmehr die be-

finitive Anordnung einer bleibenden, von dem Herzog Wilhelm als präsumtiven Nachfolger zu führenden Regentschaft unwiderruflich für die Lebenszeit des Herzogs Karl oder bis zum Eintritt der Majorennität eines etwaigen legitimen und ebenbürtigen Descendenten, mit voller Regierungsgewalt sich als eine nothwendige und zweckmäßige Maßregel darstelle." — Weiter aber sprach er sich dahin aus: „daß jede, auf anderen Grundsätzen beruhende agnatische Anordnung früher oder später hinsichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit würde angefochten werden können, und die Ursache mannigfaltiger Zwietracht und Störung des inneren Friedens werden dürfte, dessen sorgfältigste Erhaltung von so hoher Wichtigkeit sei. „Oesterreich wies also wenigstens die Prätensionen des Königs Georg zurück.

Für die von uns hier angestellte Betrachtung, wie für die jetzige Zeit ist die damals erfolgte Abstimmung Preußens von besonderer Wichtigkeit, und es soll daher auch hier besondere Rücksicht auf dieselbe genommen werden.

Der preußische Hof erklärte damals, „daß er in dieser Angelegenheit es um so mehr für Pflicht halte, das Resultat seiner sorgfältigsten Erwägung auf die offenste Weise darzulegen, je mehr alle souveränen fürstlichen Häuser hierbei betheiligt seien.

„Der Grund der allseitig*) anerkannten absoluten Regierungsunfähigkeit liege in dem Mißbrauche, welchen der Herzog Karl von der Regierungsgewalt gemacht habe.

„In einem moralischen Uebel, nicht in einem unverschuldeten körperlichen oder geistigen Hindernisse des zur Regierung berufenen Fürsten liege die Ursache, daß seine Entfernung von der Regierung eine bedauernswürdige, aber endliche Nothwendigkeit geworden sei.

„Unverschuldete Krankheit und Alterschwäche, sowie das Erlöschen einer Dynastie, könnten eine außerordentliche Regentschaft zur Folge haben, es möchte eine solche in einer Vormundschaft oder, bei erloschener Dynastie, in einem Vikariate bestehen.

„Beide Fälle stünden nicht in Rede. Was die Bevormundung betreffe, so werde dem Herzog Karl Geistes- und Willensfähigkeit

*) Dies war nicht richtig, wie wir weiter unten an der kurhessischen Abstimmung sehen werden.

nicht bestritten; vielmehr beruhte die absolute Regierungs-Unfähigkeit desselben auf der Annahme und Voraussetzung der völligen Zurechnungsfähigkeit seiner mehrjährigen Regierungshandlungen.

„Damit würde auch eine für die Lebenszeit dieses Fürsten zu errichtende Regentschaft einer rechtlichen Basis entbehren, indem letztere nur in einer ohne eigene Verschuldung herbeigeführten Unfähigkeit zur Ausübung der Regierung, unter Fortdauer der Regentenwürde in der Person des berechtigten Fürsten, gefunden werden könne.

„Eine das Andenken des Herzogs Karl bewahrende, für die Lebensdauer desselben zu errichtende und als eine bloße Fortsetzung der Regierung zu betrachtende Regentschaft würde, weil sie sich nur in der Natur einer Regierungsverwaltung für den Herzog Karl darstellen und jede einzelne Regierungshandlung nur in dessen Namen vollziehen könnte, mit den moralischen Ursachen und rechtlichen Gründen im Widerspruch stehen.

„Die concrete Anwendung des nicht sorgsam genug zu bewahrenden Legitimitätsprincips führe deshalb von selbst auf die Nothwendigkeit des Uebergangs der Regierung auf das nächst berufene Familienmitglied. Wäre eine legitime Nachkommenschaft des Herzogs Karl bereits vorhanden, so würde diese mit eigenen Successionsrechten eintreten und von ihrer Regierungsfähigkeit es abhängen, ob für sie eine Vormundschaft oder Regentschaft einzurichten wäre. In Ermangelung einer solchen Descendenz sei die Succession mit denselben Rechten für den Herzog Wilhelm, als nächsten Agnaten, eröffnet.

„Daß es zur Zeit des deutschen Reiches Fälle gegeben, wo der Successor unmittelbar, in Folge des Regierungsverlustes des Vorgängers, nicht in dessen, sondern in sein eigenes Regierungsrecht eingetreten, dürfte als bekannt vorauszusetzen sein.

„In diesem Sinne sei es, wenngleich nicht durch ein formelles Rechtsurtheil, was zur Zeit des deutschen Reiches vom Kaiser mit Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten geschehen konnte, sondern eine aus der richtigen Anwendung des Staatsherkommens und der Hausverfassung sich von selbst ergebende Thatsache, daß von den Agnaten, welchen es nach eingetretener Souveränetät der bundesfürstlichen Häuser unter den vorliegenden Umständen allein zukommen könne, namentlich

von dem Könige von Großbritannien und Hannover und dem Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, im Art. 3 der am Bundestage übergebenen Erklärung ausgesprochen worden: die durch die absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig sei nunmehr auf dem Herzog Wilhelm übergegangen."

Die ausführliche Deduction wegen der etwaigen ligitimen Descendenz des Herzogs Karls mag hier weg bleiben, sie hat kein Interesse für die Gegenwart. Der Passus jedoch der preußischen Abstimmung, welche zu dem Resultate kam, daß die Anträge der Agnaten anerkannt werden müßten, ist insbesondere wichtig für unsere Betrachtung; er lautete:

„So wie daher der königlich preußischen Regierung eine Competenz des Bundes keineswegs begründet erscheint, über die von den Agnaten getroffene Festsetzung Abänderungen zu beschließen, ebenso kann gedachte Regierung nur bei der Ansicht beharren, daß die agnatische Anordnung allein zum Zwecke der Anerkennung der Bundesversammlung vorzulegen gewesen ist, zu ihrer Rechtsgültigkeit aber einer eigentlichen Zustimmung nicht bedarf.

„Nach dieser offenen Darlegung seiner Ansichten und Grundsätze hält sich der königlich preußische Hof zugleich berechtigt (!) und verpflichtet, sich von der schweren Verantwortung wegen der voraussichtlichen (?) Folgen eines im entgegengesetzten Sinne zu fassenden Bundesbeschlusses feierlich loszusagen."

Die preußische Abstimmung erkannte also das von den braunschweigischen Agnaten beanspruchte Recht vollständig an.

Am auffallendsten war aber der Schlußsatz der Abstimmung. Der König von England und Hannover hatte verlangt, daß in dem bevorstehenden Bundesbeschlusse der etwaigen legitimen Descendenz des Herzogs Karl nicht einmal Erwähnung geschehen sollte. Seine Drohung, daß er nicht für die Ruhe in ganz Deutschland stehen könne, wenn gerade nicht in der Form, wie ihm beliebte, der Bundesbeschluß gefaßt würde, war schon sehr auffallend und eine beispiellose Anmaßung den deutschen Fürsten gegenüber.

Noch erstaunlicher mußten aber die eben angegebenen Worte in der preußischen Abstimmung erscheinen:

„Preußen sage sich von der schweren Verantwortung wegen der voraussichtlichen Folgen eines nicht im Sinne des Königs von Großbritannien und Hannover gefaßten Bundesbeschlusses feierlich los."

Wir müssen hier auf den für Deutschland wahrlich nicht erhebenden Umstand aufmerksam machen, daß eine auswärtige Macht so wahrhaft unverschämte Drohungen den deutschen Großmächten in das Angesicht schleudern durfte, ohne in der derbsten Weise abgewiesen zu werden. Denn daß nicht nur der König von Hannover, sondern auch der von Großbritannien agirte, geht aus den oben angeführten Instructionen an die englischen Gesandten in Frankfurt, Wien und Berlin hervor. Aber noch mehr: auch der französische Gesandte am deutschen Bunde war angewiesen, die englischen Ansprüche mit aller Kraft zu unterstützen.

Von jenem Zeitpunkte beginnen die Bestrebungen der beiden größten Mächte, England und Frankreich, sich in die inneren Angelegenheiten Deutschlands in wahrhaft empörender Weise zu mischen. Die Correspondenzen zwischen den großen deutschen Mächten, dem deutschen Bunde und andererseits Frankreich und England während der Jahre 1831 bis 1835 geben davon Zeugniß.

Als sich Preußen und Oesterreich endlich ermannten und nicht nur deutlich, sondern entschieden grob den fremden Mächten antworteten, hörten die Machinationen auf (1835).

Hier ist zu betonen, daß Preußen unbedingt in seiner Abstimmung sich für die englische Anschauung aussprach, daß es also gegen die Reserve, welche Oesterreich gemacht hatte, entschieden auftrat.

Das Königreich Sachsen schloß sich der österreichischen Ansicht an und sagte ausdrücklich:

„Der Bund wird daher die definitive Uebertragung der Regierungsrechte an den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels nur unter der Bedingung anzuerkennen haben, wenn der König von Großbritannien und Hannover und der Herzog Wilhelm bestimmt und ohne allen Zusatz und Vorbehalt bei der Bundesversammlung erklären lassen, daß die etwa einst aus einer ebenbürtigen Ehe des Herzogs Karl vorhandene leibliche Descendenz von der Regierung nicht ausgeschlossen sei, vielmehr dem von letzterem erzeugten, in jeder Hinsicht zum Staatsoberhaupt tauglichen ältesten Prinzen, mit dem Eintritt der

gesetzlichen Majorennität, die Regierung der braunschweigischen Lande wieder abgetreten werden soll. Damit auch unter den verwaltenden Umständen für die Erziehung und Bildung der regierungsfähigen Descendenz gehörig gesorgt sei, wird zugleich zu bestimmen sein, daß deren Erziehung unter die Fürsorge und Leitung der entfernteren Agnaten, und namentlich des königlichen Hauses Hannover, gestellt werden soll. Wenn der König von Hannover und der Herzog Wilhelm von Braunschweig diese Erklärung abgegeben hätten, so könne der Vorbehalt für die legitime Descendenz des Herzog Karl in der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesbeschlusses wegbleiben."

Dänemark, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg, Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, beide Lippe und Waldeck, Großherzogthum Hessen, Würtemberg, beide Mecklenburg stimmten im Wesentlichen mit Oesterreich und Sachsen überein und verlangten eine Modification der agnatischen Anordnung in Bezug auf die etwaige legitime Descendenz des Herzogs Karl. Die allein staatsrechtlich vollkommen zu rechtfertigende Abstimmung gab Kurhessen.

In dieser sehr merkwürdigen Abstimmung hieß es:

„Dem Kurfürsten ist von den bei der Bundesversammlung geschehenen Anträgen der königlich hannöverschen und herzoglich braunschweigischen Gesandtschaften umständlicher Vortrag erstattet, und der kurfürstliche Gesandte hierauf zu folgender Abstimmung instruirt worden:

„Jene Anträge bestehen in folgenden zwei Punkten, daß

„I. die Bundesversammlung die Erklärung des Königs von Großbritannien, als König von Hannover und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels ihrem ganzen Inhalte nach anerkenne;

II. bei dieser Anerkennung die Successionsrechte einer, etwa künftig zu erwartenden, legitimen männlichen ebenbürtigen Descendenz des Herzogs Karl von Braunschweig eben so unberührt lassen wolle, wie dies in jener Erklärung geschehen ist." In Betreff des ersten Antrages ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß in dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 2. Decbr. 1830:

a) der König von Hannover und der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels, als alleinige Agnaten des Herzogs Karl von Braunschweig, veranlaßt und ermächtigt worden seien: hinsichtlich der Fest-

stellung der Regierungsverhältnisse im Herzogthum Braunschweig diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche dieser beklagenswerthe Zustand der Dinge, die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung im Herzogthume Braunschweig erheische, in Gemäßheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souveränen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, auch eine baldige Benachrichtigung von der in solcher Art getroffenen Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen; daß also:

b) dem Könige und dem Herzoge Wilhelm dadurch auch die rechtliche Befugniß, über die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Herzogs Karl, das Herzogthum Braunschweig zu regieren, ein definitives Urtheil auszusprechen nach Befinden der Regierung für eröffnet zu erklären und beziehungsweise selbige anzutreten, bereits eingeräumt worden sei, daß es demnach

c) nur der Vorlegung einer unter beiden allerhöchsten und höchsten Agnaten deshalb getroffenen Uebereinkunft bedürfe, und letztere als staatsrechtliche Norm von Seiten des deutschen Bundes anerkannt zu sehen. Allein jene Aufforderung sub a ist in dem Bundesbeschlusse vom 2. December 1831 nicht an den König von Hannover und den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels allein und ausschließend, sondern an die berechtigten Agnaten des Herzogs Karl gerichtet worden, und es mußten also bei der deshalbigen Berathung und bei Feststellung deren Resultats die übrigen Agnaten des herzoglichen Hauses Braunschweig (welche nicht geschehen ist) um so mehr zugezogen werden, als man diesem Beschlusse den sub b bemerkten Sinn unterlegen wollte. Denn es kann wohl nicht die Absicht des Bundes gewesen sein, die definitive Anordnung einer Regentschaft für das Herzogthum Braunschweig von dem Urtheil über die Unfähigkeit des Herzogs Karl zu Fortsetzung der Regierung abhängig zu machen, und dieses dem Könige von Hannover und dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig-Oels allein und ausschließend anheimzustellen, da dieser, der Herzog Wilhelm selbst, der nächste Agnat und legitimer Nachfolger in die Regierung des Herzogthums, mithin am meisten dabei betheiligt war.

Hätte der Bund einer solchen Entscheidung über die Regierungsfähigkeiten eines souveränen Bundesfürsten überhaupt dessen Agnaten

überlassen können und wollen, so wären zu deren Ertheilung gerade diejenigen die geeignetesten gewesen, welche von der Nachfolge am weitesten entfernt waren, diese sind aber nicht einmal dabei zu Rathe gezogen worden.

„Der Kurfürst kann daher in der abgegebenen Erklärung des Königs von Großbritannien und Hannover und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig die von der Bundesversammlung bezweckte Berathung und Anordnung der berechtigten Agnaten nicht erblicken, mithin selbige auch nicht dafür anerkennen. Aber auch abgesehen von diesem Abgange oder Mangel der Befugniß, und angenommen, die beiden Agnaten seien überhaupt, als Aelteste der Linien (wie behauptet, aber nicht durch Vorlegung von Hausgesetzen oder Verträgen bewiesen worden ist), berechtigt, ausschließend über die Regenteneigenschaften des Herzogs Karl ein zu ihrem Vortheil gereichendes Urtheil, ohne Letztern über die demselben gemachten Anschuldigungen zu hören, sofort auszusprechen und dieses dem Bunde zur Anerkennung vorzulegen, so hat es der kurfürstlich hessischen Staatsregierung gerade für diesen angenommenen Fall äußerst nöthig geschienen, vor der Abstimmung über diese Anerkennung genau zu prüfen, ob das, was zur Rechtfertigung des Ausspruches einer absoluten Unfähigkeit des Herzogs Karl, die Regierung des Herzogthums Braunschweig künftig fortzusetzen in dieser Darstellung angeführt und mit zahlreichen Actenstücken zu beweisen versucht worden ist, einzeln und zusammen betrachtet, hierzu geeignet und für zureichend zu halten sei? Zur Beantwortung dieser Frage wäre nun aber wohl nöthig gewesen, zu wissen, was man unter den Beiwörtern „absolut unfähig" verstanden habe. Von körperlich physischer Unfähigkeit kann wohl nicht die Rede sein. Geistesverirrung wird weder behauptet, noch ist Beweis durch ärztliche Gutachten von einem oder dem anderen solcher Mängel beigebracht worden, man hat vielmehr in letzterer Beziehung gerade das Gegentheil angeführt.

„Es wird nämlich unter den Motiven zu dem dermaligen Verfahren bemerkt, daß man sich hierzu genöthigt gesehen habe, weil der Herzog Karl zu einer freiwilligen Abtretung der Regierung an seinen Bruder sich nur unter der Bedingung habe verstehen wollen, wenn man ihm eine jährliche Subsistentationssumme von 50,000 Pfd. Sterl. zugestehen werde, und weil man diesen Betrag zu hoch, dessen

Aufbringen für das Land unerträglich gefunden habe. Geistige Fähigkeit, wegen Abtretung seiner Rechte zur Fortsetzung der Regierung mit freiem Willen unterhandeln zu können, wird also dem Herzog nicht bestritten, sondern eine moralische Unfähigkeit aus seinen früheren Regentenhandlungen gefolgert. Dergleichen sind nun eine große Anzahl angeführt und es geht auch aus denen, welche notorisch oder bewiesen sind, hervor: daß der Herzog Karl gegen die braunschweigischen Landstände, gegen mehrere Staatsdiener, und sogar gegen die Justizcollegien sich nicht immer so benommen hat, als wie es Weisheit, Gerechtigkeitsliebe, Großmuth und Gutmüthigkeit, die man in der Person eines Landesregenten vereinigt zu sehen erwarten kann, erfordere; die üble Wahl mehrerer Individuen zu wichtigen Staatsämtern, deren zweckwidrige, dem Lande nachtheilige Anstellung, die lange Verschiebung der Wiederbesetzung mehrerer vacanter Dienststellen, sind zwar ebenfalls keine lobens-, sondern vielmehr höchst tadelnswürdige Regentenhandlungen. Indessen scheinen alle diese Handlungen, auch zusammengenommen nicht hinreichend zu sein, um den Herzog Karl seines Rechts zur Regierung des Herzogthums Braunschweig verlustig zu erklären, wenn auch eine Anklage in einem competenten Gerichtshofe von den fürstlichen Agnaten oder den Landständen gegen ihn erhoben und auf jene Thatsachen gegründet werden wollte.

„Noch weniger läßt sich aber eine moralische Unwürdigkeit des Herzogs Karl, ein Land zu regieren, dergestalt für absolut erklären, daß Besserung seiner Handlungsweise von ihm nie zu hoffen sei, diese vielmehr bis zu seinem Ableben nothwendig fortdauern müsse. Von den beiden verehrlichen Gesandtschaften ist daher des Endes noch weiter vorausgesetzt worden, daß:

„I. die Bundesversammlung bei dem Beschlusse vom 2. December 1830 eine solche absolute Unfähigkeit bereits angenommen;

„II. die Fortsetzung der Regierung des Herzogthums durch den Herzog Karl mit der innern Sicherheit des Herzogthums Braunschweig und dem nördlichen Theile des deutschen Bundes unvereinbar gehalten und erklärt haben.

„Es ist aber bei einer unbefangenen Beurtheilung des Zwecks, welcher jenem Beschlusse und dem dadurch verfügten Provisorium zum Grunde lag, keine dieser Voraussetzungen (weder in jenem Beschlusse noch in dessen Motiven) aufzufinden; vielmehr ergiebt sich

hieraus überall nur eine momentan nöthig gewordene Maßregel, welche durch die damals von dem Herzoge Karl eingeschlagenen Wege und zweckwidrigen, auch ganz verkehrt von ihm angewendeten Mittel, wieder zu dem Besitze des Landes zu gelangen, herbeigeführt worden ist. Sollte aber, dem allen ungeachtet, dem Eingangs sub Nr. I bemerkten Theil des Antrags durch Mehrheit der Stimmen stattgegeben, die vertragsmäßige Erklärung von der Bundesversammlung durch Anerkennung, als zu Recht bestehend, sanctionirt, d. h. das legitime Recht des Herzogs Karl von Braunschweig, als eines Bundesfürsten, ohne gerichtliches Verfahren und Entscheidung, für verwirkt erklärt, mithin der gewaltsamen Vertreibung seiner Person aus dem Herzogthume im Wesentlichen nachgegeben werden, so ist kurfürstliche Gesandtschaft angewiesen, sowohl hinsichtlich der Art der Ausführung dieses Theiles als wie des andern Theils des Eingangs bemerkten Ansinnens, wegen eines ausdrücklichen Vorbehalts der Rechte einer etwa eintretenden, successionsfähigen Nachkommenschaft des Herzogs Karl, der Abstimmung der österreichischen Gesandtschaft um so mehr beizutreten, als diese Erbfolgerechte zwar schon in dem Lineal-Primogenitur- und Stammgüterrechte allerdings dergestalt und an sich unverändert gegründet bleiben, daß sie sogleich mit der Geburt eines legitimen männlichen Descendenten eintreten, mithin eines Vorbehalts nicht einmal zu bedürfen scheinen, dieser jedoch dazu dienen wird, zu verhindern, daß die etwa künftig zu erwartende legitime männliche Nachkommenschaft des Herzogs Karl, oder vielmehr deren Vormundschaft, sich nicht zu einem Rechtsstreit mit der Regentschaft genöthigt sehen möge, um in den Besitz der Regierung des Herzogthums Braunschweig zu gelangen."

Für die unbedingte Anerkennung der agnatischen Anordnung stimmten Preußen, Baden, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Bayern und Luxemburg.

Die österreichische Ansicht trug also den Sieg davon, sie erhielt 9 Stimmen, die hannöverischen Anträge nur 6 Stimmen, und zählt man die beiden Betheiligten, Hannover und Braunschweig, dazu, 8 Stimmen.

Für die Uebernahme der Regierung des Herzogs Wilhelm im eigenen Namen stimmten mit Preußen das Königreich Sachsen (jedoch nur bis zur Majorennität einer ebenbürtigen Descendenz des Herzogs

Karl), Baden, die sächsischen Häuser, die freien Städte und Luxemburg. Diese Ansicht erhielt also die Majorität (9 Stimmen), wenn man wiederum die beiden betheiligten Regierungen, Hannover und Braunschweig, hinzurechnet.

Für die Errichtung einer Regentschaft mit Oesterreich waren die übrigen Staaten, im Ganzen 8 Stimmen. Die Abstimmungen erfolgten vom 14. April bis zum 11. Mai 1831. Es wird hier auf diese Data Bezug genommen, weil vor dem Eingang der Abstimmungen und dem daraus gezogenen Bundesbeschluß der König von Großbritannien und Hannover Erklärungen an die Bundesversammlung gelangen ließ, welche noch weiter eine beispiellose Verhöhnung und unerhörte Nichtachtung gegen den deutschen Bund zeigten. Er hatte nämlich den Herzog Wilhelm veranlaßt, die dem Bunde zur Anerkennung vom 10. März 1830 vorgelegte agnatische Anordnung durch einen Armeebefehl vom 18. April und durch ein vom 20. April 1831 datirtes Patent, welches mit einer Proclamation an das Land verbunden war, ohne Weiteres zu publiciren und in ollzug zu setzen; am 25. April wurde von den sämmtlichen oberen Behörden des Landes, den Ständen, den Chefs sämmtlicher städtischen Gemeinden, auch den Einwohnern der Residenz Braunschweig der Huldigungseid geleistet!

Nach den von dem Könige früher gegebenen Erklärungen konnte für die Bundesversammlung kein Zweifel obwalten, daß die eigene Ansicht der Agnaten dahin gegangen war: „Der öffentlichen Publication und Vollziehung dieser Anordnung müßte erst die Anerkennung des deutschen Bundes vorausgehen."

Ungeachtet dessen theilte der braunschweigische Gesandte am 21. April der Bundesversammlung einfach und kurz mit, daß, ohne die Abstimmungen abzuwarten, die Huldigung, wie oben bemerkt (am 18., resp. 20. April) stattgefunden habe!

Das Präsidium der Bundesversammlung that nur seine Pflicht und handelte im Interesse der Würde Deutschlands dem Könige von Großbritannien gegenüber, wenn es sagte:

„Offenbar ist durch diese vorgreifende, keineswegs gerechtfertigte Handlungsweise das Ansehen des Bundes verletzt, und die Bundesversammlung, als Organ desselben, würde ihre Stellung verkennen,

wenn sie von diesem Akte nicht anders als nur vorübergehend Kenntniß nehmen wollte.

„Es ist erforderlich, daß dieselbe in ihre Protocolle aufnehme, wann dieser Vorgang stattgefunden habe, und alles Uebrige den Regierungen anheim stelle, welchen die heutige (21. April) Erklärung der herzoglich braunschweigischen Gesandtschaft zur Kenntniß zu bringen sein wird."

Man wird fragen, was der Bund darauf beschloß?

In der Bundesversammlung stellte auf die rücksichtslose Eröffnung des Königs von Hannover in der Sitzung vom 11. Mai 1831, nachdem alle Abstimmungen eingegangen waren, der Präsidialgesandte mit Beziehung auf seine oben angegebene Erklärung folgenden Antrag:

„Nachdem der König von Hannover und der Herzog Wilhelm von Braunschweig in der Sitzung vom 10. März 1831 die wegen Feststellung der Regierungsverhältnisse im Herzogthum Braunschweig getroffene agnatische Disposition dem Bunde zur Anerkennung, wie solche in dem Bundesbeschluß vom 2. December 1830 vorbehalten war, vorgelegt haben:

„Nachdem die braunschweigische Bundestagsgesandtschaft unter dem 14. April 1831 im Auftrage ihrer Regierung um die Eröffnung des Protocolles für die Abstimmungen über diesen Gegenstand das Ansuchen gestellt und diese Eröffnung sofort stattgefunden hat.

„Nachdem ferner der Herzog Wilhelm, ohne den Erfolg dieser Abstimmungen und den Beschluß des Bundes hierüber abzuwarten, diese agnatische Anordnung unter dem 20. April bereits publicirt und in Vollzug gesetzt hat, und zwar zufolge der in der heutigen Sitzung vorgebrachten Angabe des Herzogs Wilhelm, um die aufgeregten Gemüther in Braunschweig zu beruhigen; so findet die Bundesversammlung diesen Vorgang in ihre Protocolle zu verzeichnen und den Bundesregierungen die Beurtheilung desselben und alles Weitere anheimzustellen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, daß durch diese ohne Zuthun des Bundes vollzogene Anordnung keinen begründeten Rechten, und insbesondere nicht den Successionsrechten einer etwaigen Descendenz des Herzogs Karl von Braunschweig, präjudicirt werden können."

Dieser Antrag wurde zum Beschluß in derselben Sitzung er-

hoben, obwohl Preußen sich gegen den Antrag aussprach.

Die Aeußerung Preußens bei dieser Gelegenheit war sehr bemerkenswerth. Vorsichtig erklärte zwar der preußische Gesandte von Nagler, daß nach seiner persönlichen Ansicht er in der Erklärung der braunschweigischen Gesandtschaft sehr erhebliche Gründe, welche die Vornahme der Huldigung nöthig gemacht hätten, fände. Dagegen sähe er sich veranlaßt, unter ausdrücklichem Vorbehalt einer weiteren Aeußerung über die Competenz des Bundes in fürstlichen Familien- und Hausangelegenheiten, sowohl gegen jede, mit jenem Beschluß zu verbindende Aeußerung der Bundesversammlung, wodurch im Voraus eine Rüge des stattgehabten Verfahrens ausgedrückt werden sollte, als auch gegen jede, dem künftigen Bundesbeschlusse vorgreifende Bemerkung und Verwahrung in Beziehung auf die Hauptsache und insbesondere auf die Successionsrechte der eventuellen legitimen Nachkommenschaft des Herzogs Karl auf das Allerbestimmteste zu protestiren. Durch eine besondere Verwahrung des Herzogs Karl würde den Abstimmungen aller derjenigen Regierungen, welche für die Anerkennung der agnatischen Anordnung sich erklärt — darunter Preußen — Eintrag geschehen, indem nach dieser Anordnung, Artikel 3, jene Successionsrechte seiner Zeit allein nach den im fürstlichen Hause Braunschweig bestehenden Verträgen auf verfassungsmäßigem Wege beurtheilt werden könnten.

Der preußische Gesandte könne daher nur zu seinem Bedauern wiederholen:

„Daß er an einem Beschlusse keinen Antheil nehmen könne, der den Inhalt der agnatischen Anordnung überhaupt und den Successionspunkt insbesondere — es sei nun in den Worten des Beschlusses selbst, oder in den Präsidialmotiven, worauf der Beschluß etwa begründet worden, oder mit welchen derselbe in Verbindung gesetzt werden wollte — näher bestimmen, abändern oder denselben Vorbehalte und Verwahrungen hinzufügen wollte."

Es ist durch die Vorführung dieser betrübenden Vorfälle unsere oben gemachte Behauptung: daß Preußens Willfährigkeit die Anmaßungen der Westmächte, die wir in diesem und in dem zweiten Bande unseres Werkes geschildert, hervorgerufen hat, vollständig gerechtfertigt.

Wäre Preußen in dieser wichtigen Angelegenheit mit Oesterreich gegangen, so hätte die englische Anmaßung nimmermehr Erfolge gehabt. Nachdem aber der König von Großbritannien und Hannover bei dieser Angelegenheit den deutschen Bund so tief gedemüthigt, ja geradezu verhöhnt hatte, obwohl ihm dieses auf das Bereitwilligste entgegen gekommen war, so war es nicht mehr zu verwundern, daß die englischen und französischen Anmaßungen immer weiter getrieben wurden.

# Uebersicht des Inhalts.

Seite

Vorrede . . . . . V
Einleitung . . . . . XIII

## Erstes Kapitel.

Ausbruch der französischen Revolution 1830, Juli. — Oesterreichs Verhältnisse zu jener Zeit; Finanzen und Heer ungenügend. Gefahr einer Erhebung Italiens. — Preußens Verhältnisse in wirthschaftlicher Beziehung etwas besser, ebenfalls zu wenig gerüstet. Süddeutschland vollkommen ungerüstet. . . . . 1

Volksclubs in Frankreich nach dem Muster von 1789. Rußland rüstet. Wellington selbst hält, mit Rücksicht auf den Congreß von 1818, den Krieg unvermeidlich. Niebuhrs Anschauung. Zögerung von Preußen und Oesterreich, auf die Vorschläge Rußlands, zur Kriegserklärung einzugehen. Anerkennung Ludwig Philipps durch Oesterreich, Preußen und den deutschen Bund, freundliche Versicherung n Ludwig Philipps. Preußen stellt die Rüstungen ein, 15. August 1830. . . . . 2

Ausbruch der belgischen Revolution. Aufstände in Braunschweig, Cassel und Dresden. Erregung in Hannover. Man sieht in Deutschland die belgische Revolution als Fortsetzung der französischen an. 3

Anerbieten Metternichs an Sachsen, Hilfe gegen die Revolution zu geben. Schulenburg. Sachsen lehnt ab. 4

Bewegungen in beiden Hessen, hauptsächlich in standesherrlichen Bezirken; Excesse an den Zollhäusern bei Hanau. Anträge Oesterreichs aus Anlaß derselben bei dem Bunde, 18. September, in vertraulicher Sitzung wiederholt am 30. September 1831 Beschluß. . . . . 5

Militärische Maßregeln vereinbart. Der Kurfürst von Hessen wird zu energischem Einschreiten gegen den Aufstand aufgefordert, und ihm Hilfe zugesagt. . . . . 6

Der Kurfürst soll binnen 3 Tagen Maßregeln und zu Gebote stehende Mittel gegen den Aufstand der Bundesversammlung mittheilen; Preußen, Bayern, Darmstadt, Weimar und Nassau sollen Truppen

Seite

zusammenziehen Anzeige von Kurhessen, daß in den standesherrlichen Bezirken die Ruhe hergestellt sei (1. October 1830). . . . . 7

Der Kurfürst, aufgefordert zur Angabe von Specialitäten des Aufstandes und, warum dieser nicht gleich Anfangs unterdrückt sei. Der Kurfürst weist diesen Eingriff der Bundesversammlung in seine Souveränetät entschieden zurück. — Aufstände und Zerstörungen in Hessen-Darmstadt, 25. und 26. September, zu Heldenbergen, Keuchen, Büdesheim. . . . . 8

Steinheim, Büdingen von Militär, mit Hilfe der Bürger, vertheidigt. . 9

Erneuerter Angriff auf Büdingen, Graf Isenburg von den Aufständischen verhaftet. Plünderungen bis zu Osterburg und Nidda. Der Großherzog bietet Truppen auf unter dem Oberbefehl des Prinzen Emil von Hessen. Bittet um sofortige Hilfe bei der Bundesversammlung. 10

Der Bund stellt ein Truppencorps von 7000 Mann und 16 Geschützen auf in der Nähe von Frankfurt. Reservecorps bei Heilbronn und bei Brückenau, 6000 und 4000 Mann. . . . . 11

Bundesbeschluß, 1. October, hierüber. Drittes preuß. Reservecorps bei Wetzlar, von 6000 Mann Der Kurfürst von Hessen schickt Truppen nach Hanau. Der Aufstand in Darmstadt geht weiter. . . . . 12

Die Aufständischen in Melbach, 1. October. Mit Hilfe benachbarter Orte vertrieben. Sie wenden sich nach dem Vogelsberg, zunächst Schloß Gedern, dann nach Schotten, verüben überall Zerstörungen. . . . 13

Einschreiten des darmstädtischen Militärs. Die Aufständischen stäuben auseinander. . . . . 14

Zahl der Aufständischen. Die Bundesversammlung fordert den Kurfürsten nochmals zur Erklärung auf, 7. October. . . . . 15

Das Bundescorps reducirt auf 5300 Mann. Der Kurfürst giebt am 21. October der Bundesversammlung die Auskunft in ungenügender Weise. Die Bundesversammlung sehr unzufrieden darüber, weil ihre Hoffnung, in Kurhessen gegen die projectirte neue Verfassung einzuschreiten, gescheitert war. . . . . 16

Kurhessen schweigt auf eine an dasselbe gerichtete specielle Frage der Bundesversammlung über die Unthätigkeit seiner Behörde in seiner am 14. December abgegebenen Erklärung gänzlich. . . . . 17

Die Erklärung selbst behauptet, daß die Ruhestörungen in der Provinz Hanau einzig und allein von dem Pöbel ausgegangen und durchaus keinen politischen Charakter gehabt hätten. Der Präsidialgesandte bezweifelt die Richtigkeit dieser Aussage und auf seinen Antrag beschließt die Bundesversammlung, daß sich der Kurfürst gegenüber den aufregenden Nachrichten der Presse, welche das Gegentheil behaupteten, weiter aussprechen möge. Der Kurfürst weist aber

Seite

auch diese Einmischung zurück. Vergleich mit der Haltung anderer Fürsten. . . . . 18

Unruhen in der hannöverschen Stadt Osterode. Dr. Freytag verliest ein Pasquill gegen die Regierung in einer öffentlichen Gesellschaft, wonach die Einnahmen des Staats gewissenlos verschleudert worden seien. In Osterode constituirt sich ein von der Obrigkeit unabhängiger Gemeinderath und beschließt eigenmächtig die Errichtung einer Bürgergarde, 5. Januar 1831. Anklageschrift des Dr. König gegen den Grafen Münster. . . . . 19

Die Rädelsführer der Bewegung in Osterode werden ohne Anwendung gewaltsamer Mittel arretirt. Plan einer allgemeinen Volkserhebung. Volksaufstand in Göttingen. Die Privatdocenten Rauschenplatt, Schuster und Ahrens treten an die Spitze der Bewegung. . . . . 20

Versuche, die Landbevölkerung aufzuregen. Gegenwirkungen, die aber sehr bald beseitigt werden. . . . . 22

Proclamationen des hannöverschen Generalgouverneurs, am 15. Januar 1831. . . . . 23

Schilderung des Geistes der göttinger Studenten. . . . . 24

Stimmung der Studirenden getheilt. . . . . 25

Universität Göttingen vorläufig geschlossen. — Die Bewegungen in Frankreich und Belgien waren nicht derart, um Ruhe herbei zu führen, weil die Theilnehmer nach jeder Richtung die strengsten Strafen festgesetzt hatten. . . . . 26

Gründe für das Verbot der Universität Göttingen. Excesse. Flucht der Führer des Aufstandes. Untersuchungen gegen sie. . . . . 27

Die Bundesversammlung verlangt, das Resultat der Untersuchungen zu wissen, um zu beurtheilen, ob sich die Bewegungen von Göttingen nach anderen Universitäten ausgedehnt hätten oder ausdehnen würden. . . . . 28

Hannöverscher Bericht rechtfertigt die Regierung wegen der ausgebrochenen Unruhen und behauptet, daß die stattgefundenen Volksbewegungen nur von Advocaten und Docenten ausgegangen seien. . . . . 28

In dessen Folge der Aufstände und Aufregungen war die Entlassung des Grafen Münster und die Ernennung des Herzogs von Cambridge zum General-Gouverneur, 12. Februar 1831. Zusammentritt der Stände zum 3. März 1831. Mittheilung an die Ständeversammlung, 16. Juni 1831, daß der König zu dem Entwurfe einer neuen Verfassung unter Vorbehalt der gleichen Wahrung der Rechte von Krone und Land seine Zustimmung gegeben habe. Im Uebrigen tritt ein strenges Regiment ein. . . . . 29—30

Seite

## Zweites Kapitel.

Hannover bringt, ohne das versprochene Resultat der Untersuchungen abzuwarten, einen wahrhaft entsetzlichen Antrag über die Universitäten an die Bundesversammlung. Es schildert die Zustände in sehr scharfer Weise, klagt die Anmaßung der Studirenden gegen die akademischen Behörden an, wirft einen Blick auf die burschenschaftlichen Verbindungen, denen sie noch immer einen politischen Charakter vorwirft, wenngleich derselbe nicht genau nachzuweisen sei, weil die Zahl der völlig Eingeweihten zu gering scheine. Die Göttinger Unruhen seien vorzüglich von der Burschenschaft ausgegangen. Den Beweis dafür blieb die hannöversche Regierung aber schuldig. Niemals hat es der Bundesversammlung das Resultat der Untersuchungen mitgetheilt. . . . . 30—32

Hannover verlangt die Vollziehung des im Jahre 1819 gegebenen Verbotes gegen alle geheimen Verbindungen unter den Studirenden nach bestimmteren, für alle Universitäten gleichen und in einander greifenden Normen. Es verlangt ferner eine ganz genaue Controle von jeder Universität über die Persönlichkeit und das frühere Betragen der aufzunehmenden Studenten und zugleich, daß die Universitäten, unter sich, sich hierüber ausgiebige Mittheilungen machen sollten, weil die Erfahrung gelehrt habe, daß wenige Einzelne, welche auf einer Universität angekommen wären, den vielleicht bis dahin bestandenen guten Geist binnen Kurzem untergraben hätten. . . . 32—35

Es will selbst das Begnadigungsrecht der einzelnen Landesherren für bestimmte Fälle gänzlich aufgehoben wissen und verlangt, daß alle Universitäten verpflichtet sein sollen, jede Wegweisung eines Studirenden von einer Universität nicht nur nebst der Ursache, sondern auch nebst einem Signalement des Weggewiesenen sogleich nach der Publication des Erkenntnisses den übrigen Universitäten mitgetheilt werde. . . . . 33—34

Die hannöverschen Vorschläge, die ausführlich motivirt waren, finden selbst nach vollständigem Siege der Reaction im Jahre 1834, in den Beschlüssen der wiener Conferenzen und der Bundesversammlung keine Bestätigung. Die Strafen wurden auf das sechsfache der Vorschläge Hannovers herabgesetzt. . . . . 35

## Drittes Kapitel.

Diplomatische Verhandlungen nach dem Ausbruch der französischen und belgischen Revolution zwischen Berlin, Wien und St. Petersburg eröffnet. Die Wittgenstein'sche Partei in Berlin ist für Einschreiten der östlichen Mächte

Seite

gegen die gefährliche französische Revolution. Der König selbst zaudert. Kaiser Nikolaus dagegen verlangt unmittelbares Einschreiten und stellt 50,000 Mann polnischer Truppen zur Disposition und behauptet später, daß, wenn sein Plan ausgeführt worden wäre, der später ausbrechende Aufstand in Polen hoffnungslos geblieben oder wohl gar nicht stattgefunden hätte, weil an die Stelle der polnischen Regimenter sogleich russische Regimenter nachgerückt sein würden. Metternich zaudert und findet großes Bedenken an den in Polen aufgehäuften russischen Heeren. Die 3 östlichen Mächte haben die Probe der bis dahin verfochtenen Prinzipien der heiligen Aliance von 1815 zu bestehen. . . . . 36

Plan von Metternich, Frankreich zu gewinnen, um die Niederlande zu vertheilen, indem er an Frankreich Belgien, Holland an Preußen geben wollte, dafür den König der Niederlande zum Herrscher in Konstantinopel bestimmte, blieb erfolglos, weil auch ihm der geheime Vertrag zwischen Preußen, Rußland und Frankreich gegen England und Oesterreich von 1815 nicht bekannt war. . . . . 37

Preußen beschließt, nicht einzuschreiten, und erkennt Ludwig Philipp als König der Franzosen an, sammelt aber ein Truppencorps bei Koblenz, eins bei Lippstadt und eins bei Halberstadt. In Folge der belgischen Revolution überschreitet schon am 21. Septbr. das 4. preußische Armeecorps den Rhein. Zustand des preußischen Heeres. . 37

Frankreich macht bedeutende Anstrengungen, sein Heer auf Kriegsfuß zu stellen und hat bereits am 25. September 1830 148000 neuer Mannschaften eingestellt und erklärt an England am 23. September, daß es keine Intervention in Belgien zu Gunsten Hollands leiden würde. 38

Stellung des deutschen Bundes zu den neuen wichtigen Principienfragen, welche die französische und belgische Revolution hervorgerufen hatten. Oesterreichs Antrag vom 18. September 1830. Versuch desselben, für die Bundesgesandten ausgedehntere Vollmachten zu erreichen, weiterer Antrag desselben wegen Bereithaltung der Bundes-Contingente. . . . . 39—40

Preußens Fragestellung, ob es nicht in Fällen notorischer Beschwerden gegen einzelne Regierungen angemessen sei, der Bundesversammlung die Befugniß einzuräumen, durch ihre Verwendung zur Beseitigung derartiger Beschwerden zu wirken und ob nicht der Bund die in Folge einer Revolte durch Zwang abgedrungenen Concessionen schon im Voraus für Null und nichtig erklären sollte. Oesterreich erklärt sich dagegen, ebenso andere Regierungen. . . . . 41

Preußens Charakterisirung der deutschen Aufstände. Große Uebereilung bei dieser Erklärung, 18. Oct. 1830. 42 43

Seite

Die Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte in Verbindung mit den Artikeln 36, 38, 41 und 42 derselben. . . . . 44—46

Ausschußbericht der Bundesversammlung zu dem Antrag vom 18. September (Seite 39). Der Ausschuß verlangt, daß von allen unruhigen Bewegungen von den betheiligten Staaten ohne Zeitverlust dem Bundestage Anzeige erstattet und mit der Anzeige zugleich die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und die zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung ergriffenen Maßregeln angezeigt werden; ferner beantragt er, daß wenn eine Regierung nicht in der Lage sei, wegen der Folgen eines entstandenen Anfruhrs Mittheilung zu machen, die benachbarte Regierung in Verein mit besonderen Bundescommissären Informationen erheben solle. . . . 47

Wo Gefahr im Verzuge sei, solle jeder Bundesstaat nicht allein autorisirt, sondern auch verpflichtet sein, erforderliche Hilfe Namens des Bundes zu leisten. . . . . 48

Einen Beschluß wegen wirklicher executivischer Maßregeln, kann nach Ansicht des Bundesausschusses die Bundesversammlung nicht anders als nach vorausgegangener Instructionseinholung und diese auch nicht anders, als in Uebereinstimmung mit den Anträgen der betreffenden Regierungen, anordnen. Endlich verlangt der Ausschuß, daß die Bundesversammlung sich überzeugen solle, ob von den Regierungen der betheiligten Staaten ihren allgemeinen und speciellen Bundespflichten auch hinlänglich Genüge geleistet worden wäre. . . 49

Specielle Discussion in der Bundesversammlung wegen der abgedrungenen Concessionen. . . . . 50—51

Discussion über die Censur. Hannovers reservirte Haltung in Bezug auf die Verpflichtung zur Bundeshilfe, Widerstand desselben gegen die Ausdehnung der Vollmachten der Bundestagsgesandten. Oesterreich unterliegt mit seinem desfallsigen Vorschlage. 52—53

Bayerns Abstimmung: es weist auf die Verpflichtung der Erfüllung des Artikels 13 der Bundesacte in Betreff der landständischen Verfassungen hin. . . . . 54

Der Bundesbeschluß vom 21. October 1830. . . . . 55—56

Russische Note über die Bundesverhandlungen des Monats October vom 17. October 1830. . . . . 57—58

## Viertes Kapitel.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung erregen in Süddeutschland große Entrüstung. Der Kampf wird auf 3 Gebieten vorzugsweise geführt, in den Kammern, in der Presse und in den Volksversammlungen. Erst später kommen dazu die geheimen Verbindungen. . . . . 59

Zustände in Kurhessen. Weitreichende Zugeständnisse des Kurfürsten in einer neuen Verfassung vom 11. Januar 1831.

Seite

Dennoch neue Anforderungen der Bevölkerung von Cassel. Der Kurfürst verläßt seine Residenz und kehrt nicht wieder zurück. Hält aber die Verfassung gegen alle auswärtigen Einflüsse aufrecht. . . . . 60

Verhandlungen über die Feststellungen des Staatsvermögens zwischen dem Kurfürsten und den Ständen bleiben geheim. Verhandlungen wegen der Mitregentschaft des Kurprinzen. In Nassau mißlingen die Bestrebungen der liberalen Partei in den Kammern gänzlich, anders in Bayern und Baden. In Bayern zuerst Streben nach einem neuen Preßgesetz und Beseitigung der Censurverordnung vom 31. Januar 1831. . . . . 61

Verhandlungen der bayerischen Kammern über das Preßgesetz ohne Erfolg. . . . . 62—63

In Baden werden die auf dem Landtage von 1825 aufgehobenen Artikel 38 und 46 der Verfassung wieder hergestellt, damit die zweijährige Landtagsperiode, Welckers Antrag auf Preßfreiheit; lebhafte und zuletzt erbitterte Discussionen zwischen Regierung und Kammer. Beide Kammern entscheiden sich für vollkommene Preßfreiheit und verlangen Vorlage eines Preßgesetzes. . . . . 63—65

Die badische Regierung zögert mit der Vorlage des Preßgesetzes. Welcker bringt deshalb am 13. October einen neuen Antrag auf Preßfreiheit und verlangt, daß die Discussion über das Budget bis zur Vorlage des Preßgesetzes ausgesetzt werde. Im Fall der Verweigerung verlangt er Anklage der Minister wegen Hochverrath. Die Kammer stimmt nicht bei, nimmt dagegen Mittermayers Antrag an, daß die Abstimmung über das Budget ausgesetzt werde bis zur Vorlage der Gesetze über Preßfreiheit und der Aufhebung der Frohnden. . . . . 65—66

Welcker stellt dann einen anderen Antrag über die Vervollkommnung der organischen Entwickelung des deutschen Bundes und zu bestmöglichster Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit. Die Kammer weist den Antrag in die Abtheilungen, d. h. auf die lange Bank. Indeß legt die badische Regierung, eingeschüchtert, am 21. October 1831 das neue Preßgesetz den Kammern vor. . . . . 66—67

Antrag Jordans in der kurhessischen Ständeversammlung auf die Erfüllung der Artikel 13, 18 und 19 der Bundesacte, am 31. October 1831. . . . . 67

Verbot der Bundesversammlung in Betreff aller an sie gerichteten Adressen. Bundesbeschluß vom 10. Novbr 1831, betreffend die Bestimmungen des Preßgesetzes von 1819. Die Adelspartei in Süddeutschland faßt dadurch neuen

Seite

Muth gegen die Anträge der 2. Kammer. Die 2. Kammer in Baden verlangt Aufhebung der 1. Kammer. Itzstein. Rotteck. Knapp. Die 1. badische Kammer verlangt Zurücknahme der Schmähungen der 2. Kammer. Wird verweigert. Antrag von Rotteck auf eine Rechtsverwahrung gegen die ebengenannten Bundesbeschlüsse wird aber von beiden Kammern angenommen. . . . . 68

Die bayerischen Kammern setzen von ihren Anträgen nichts durch, insbesondere auch nichts über ein Preßgesetz. Die kurhessische Ständeversammlung erreicht ebenfalls nichts. Der Kurfürst, herausgefordert durch Tumulte, läßt das Militär einschreiten. . . . . 69

In Würtemberg Versuche zu liberalen Wahlen. Gegenseitige Vorwürfe zwischen Regierung und liberaler Partei. . . . . 70

## Fünftes Kapitel.

Standpunkt der Presse im Jahr 1831. Pfizers Briefwechsel zweier Deutschen. Die süddeutsche Presse fordert mit Drohungen die großen Mächte, Oesterreich und Preußen, förmlich heraus; sie sucht Bundesgenossen in Volksvereinen und Volksversammlungen. Polenvereine geben die Anknüpfungspunkte. Burschenvereinigungen kommen auf den Universitäten wieder zum Vorschein. . . . . 71

Der Burschentag zu Frankfurt, Herbst 1831, stellt das Princip auf: Herbeiführung eines in Einheit und Freiheit geordneten Volkslebens in Einem deutschen Vaterlande. Kampf der rheinbayerischen Presse gegen die bayerische Regierung. Bedenkliche Aufregungen Anfang des Jahres 1832 in Rheinbayern und Darmstadt. Siebenpfeiffer, Wirth. Tribüne, Westbote und Neue Zeitschwingen verboten. . . . . 72

Kurhessische Ständeverhandlungen über die Preßfreiheit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. . . . . 73

Politisches Glaubensbekenntniß von Wirth, dem Vaterlandsverein vorgeschlagen. . . . . 74—75

Volksversammlungen in Mannheim. Gerüchte über Mobilmachung in Preußen, Kurhessen und Bayern erregen in Süddeutschland die höchste Besorgniß; sie ist aber gegen Belgien gerichtet . . . . . 75

Schilderung der in der Oppositionspresse ausgesprochenen öffentlichen Meinung. . . . . 76—96

Westbote . . . . . Seite 76
Das constitutionelle Deutschland . . . „ 77—78
Westbote . . . . . „ 78—84
Westbote, 7 Artikel.
An das deutsche Volk . . . . „ 85—94
Westbote. Fürsten und Juden . . „ 95—96

Seite

Princip der Volkssouveränität in allen diesen Zeitungsartikeln aufgestellt . . . . . 97—98
Zeitschwingen, 5 Nummern. . . . . 99—101
Commissionsbericht von Frhrn. v. Blittersdorf in der Bundesversammlung über diese Blätter. . . . . 102—104
Bundesbeschluß vom 2. März 1832. Verbot der genannten Zeitblätter und Anordnung, daß die Redacteure derselben binnen 5 Jahren keine Zeitung redigiren dürfen. . . . . 105
Schilderung der Ansichten der liberalen Partei im Jahre 1831 auf 1832. Ansicht über Preußen. . . . . 106—111

## Sechstes Kapitel.

Ansichten der badischen Regierung über Preßfreiheit und das provisorische Bundesgesetz über die Presse vom Jahre 1819. . . . . 111—117
Ansicht der Bundesversammlung über die Deductionen der badischen Regierung; sie verwirft das badische Preßgesetz. Preußen und Oesterreich sind hierbei ganz einverstanden. . . . . 118—121
Der Großherzog von Baden sucht sich zu rechtfertigen und versichert, unwandelbare Wahrung des monarchischen Princips. . . . . 122
Der Großherzog von Baden giebt bereitwillig die Zustimmung zu dem Fortbestand des provisorischen Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die Universitäten, macht aber auf die nichterfüllten Verpflichtungen in Bezug auf Artikel 18 der Bundesacte aufmerksam und sucht damit das neue Preßgesetz zu rechtfertigen. . . . . 123—125
Die Bundesversamlung stimmt damit nicht überein und verlangt, daß das neue badische Preßgesetz beseitigt werde 20. Febr. 1832. Badische Erwiderung vom 8. März 1832. . . 126—131
Entscheidung der Bundesversammlung; österreichische Ansicht. . . . . 131
Preußische Ansicht. . . . . 132—133
Heftige Aeßerungen der badischen Presse. . . . . 134—135
Verbot des Freisinnigen und des Wächter am Rhein. . . . . 135
Nochmaliger Versuch Badens, das Verbot des neuen Preßgesetzes durch die Bundesversammlung zu verhindern. Baden droht, daß es sich in keinem Falle einem Beschlusse auf förmliche Zurücknahme oder Suspension des Preßgesetzes unterworfen werde. . . . . 136—137
Derbe Antwort des Präsidialgesandten und Beschluß der Bundesversammlung (5. Juli 1832), daß Baden das neue Preßgesetz aufzuheben habe. . . . . 138—139
Die badische Regierung giebt nochmalige Erklärung, 12. Juli, und trägt darauf an, daß ihr diejenigen Bestimmungen des badischen Preßgesetzes namentlich bezeichnet würden, welche mit dem Bundesbeschluß von 1819 über die Presse unvereinbar seien. Die Bundesver-

Seite

sammlung schlägt das Begehren kurz ab und Baden muß gehorchen. . . . . 136—141

## Siebentes Kapitel.

Volksversammlungen zu Weinheim und Badenweiler. . . . . 142—143

Volksfest in Hambach, 26. Mai 1832. Umfassende Vorsichtsmaßregeln der bayerischen Regierung, welche 6400 Mann Truppen in Bereitschaft hält. . . . . 147

Die versammelte Volksmasse, zu 30000 Menschen geschätzt. . . . . 148

Es reden bei der Volksversammlung Dr. Hepp, Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Große, Pistor, Pfarrer Hochdörfer, Stromeyer und Andere. Am heftigsten sprechen Siebenpfeiffer und Wirth. Wirth nennt die Könige Hochverräther und bringt ein Hoch aus auf die vereinigten Freistaaten Deutschlands und auf das conföderirte republikanische Europa. . . . . 149—150

Fortsetzung des Festes am 28. Mai. . . . . 151

Volksversammlung in Bergen bei Hanau, 31. Mai 1832; zu Wilhelmsbad bei Hanau, 22. Juni 1832; auf der letzteren sehr heftige Reden gegen die Regierung. . . . . 152—154

Bundesbeschluß vom 31. Mai 1832. Verhinderung und Unterdrückung der Volksversammlungen. Tadel der Bundesversammlung gegen die mangelhaften Vorkehrungen des Kurfürsten von Hessen. . . . . 155

Unruhen im Fürstenthum Lichtenberg, 26. Mai 1832. Sonderbares Urtheil des fürstlichen Landesgerichts zu St. Wendel. Erneuerte Unruhen, 28. Mai. Preuß. Truppen rücken ein, dämpfen die Unruhen, rücken aber am 30. Mai wieder in ihre Garnison zurück. Tags darauf wieder Unruhen. Beschluß der Volksversammlung zu St. Wendel, die herzogliche Regierung daselbst aufzuheben, eine neue Regierung einzusetzen und eine neue Verfassung daselbst einzuführen. Preußen wird zur Hilfe aufgefordert und ist bereit, auf Aufforderung des Bundes die Hilfe zu leisten. Eine Deputation der Bürger von St. Wendel verspricht dem Herzog von Coburg-Sachsen Ruhe und drückt Reue über die Vorfälle aus; aber neue Unruhen brechen am 8. Juli aus. Die Preußen, zu Hilfe gerufen, erscheinen mit Artillerie und Cavallerie. Preußen wünscht indessen seine Truppen bald zurückzuziehen, aber die Bundesversammlung ersucht dasselbe, die Truppen nicht eher zurückzuziehen, bis auf die Anzeige der sachsen-coburgischen Regierung, daß die Hilfe nicht mehr nöthig sei. . . . . 156—162

## Achtes Kapitel.

Die Regierungen gerathen in Hader über die Angriffe, welche in Zeitungen und Zeitschriften benachbarter oder auch entfernter liegender Bundesstaaten man

Seite

auf sie machte. Bittere Correspondenz der freien Stadt Frankfurt mit Kurhessen. Frankfurt beschwert sich beim Bundestag. Freiherr von Blittersdorf berichtet über den hier einschlagenden Bundesbeschluß vom 2. März 1832, den er zu ergänzen vorschlägt, aber hinzufügt, daß man diesen ergänzenden Beschluß nicht der Oeffentlichkeit übergeben möge. Diesem Antrag stimmt die Bundesversammlung einhellig bei, 14. Juni 1832. v. Blittersdorf macht ferner aufmerksam auf das Uebel, daß alle eigentliche Verantwortlichkeit bei dem Zeitungswesen und selbst die aus der öffentlichen Meinung hervorgehende, verschwunden sei bei unbekannten und vorgeschobenen Redacteuren . . . . . 163—166

Gesellschaft Gleichgesinnter zu Frankfurt, zur Stiftung revolutionärer Journale und Zeitungsartikel. Der Kurfürst von Hessen erhält einen Verweis von der Bundesversammlung wegen mangelhafter Censur. Kurhessen antwortet nicht. . . . . 167

v. Blittersdorf macht auf den § 7 des Bundespreßgesetzes aufmerksam, wonach die Verfasser, Herausgeber und Verleger von aller weiteren Verantwortung frei blieben, wenn sie den Vorschriften des Gesetzes nachgekommen waren, und daß die Aussprüche resp. Strafen der Bundesversammlung nur ausschließlich gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet werden konnten. Dies hält er für einen großen Mangel. Er verlangt, daß, wenn auch der Bund nicht einschreiten könne, die einzelnen Regierungen dies sehr wohl dürften. Er kann aber nichts erreichen, als daß die Bundesversammlung eine Meinung ausspricht, daß der § 7, Absatz 2 des Bundesgesetzes von 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dortgenannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß gehandelt hätten, für die von ihnen verfaßten oder herausgegebenen und verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; dagegen wird der ausdrückliche Ausspruch, daß diese Meinung als muthmaßliche Interpretation gelten solle, nicht erreicht, weil die dazu erforderliche Einstimmigkeit der Bundesversammlung nicht zu erzielen ist. Ueberdies wird dieser Bundesbeschluß vom 14. Juni 1832 nicht einmal publicirt, sondern bleibt Geheimniß der Regierungen, bindet also die Gerichte in ihren Urtheilen in keiner Weise. . 168—172

Maßregeln der Bundesversammlung gegen die einzelnen Blätter und Personen in Bezug auf Mißbrauch der Presse, in kurzem Auszug zusammengestellt. . . . . 172—173

Seite

Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832, nach ihrer Entstehung geschildert; Maßregeln-Commission in Gemäßheit des Artikels 28 der wiener Schlußacte gewählt, erhält den Auftrag, über die politische Lage Deutschlands, über die Ursachen und Mittel, Versuch der Revolution und über die Maßregeln zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung im deutschen Bunde, desgleichen über die Mittel, welche geeignet seien, dem Ausbruche einer Revolution mit Kraft entgegenzutreten, baldigst Bericht zu erstatten. Die Commission lehnt das ab, weil Oesterreich und Preußen abgesondert schon lange über diesen Gegenstand conferirt und von den Verhandlungen nichts mitgetheilt haben. . . . . 174

Das Resultat der österreichischen und preußischen Uebereinkunft wird erst am 24. Juni der Bundesversammlung mitgetheilt und diese erhebt dasselbe ohne Discussion zum Bundesbeschluß am 28. Juni 1832; darin sind die Grundsätze der heiligen Alliance von Neuem ausgesprochen und befestigt. . . . . 175—176

Die genannte Commission berichtet darauf, daß sie nach der österreichisch-preußischen Erklärung keine Veranlassung sähe, sich über die politische Lage Deutschlands auszusprechen; da aber der Ernst der Situation zum raschen Handeln gebieterisch auffordere, so müßten Anordnungen getroffen werden, wodurch den Urhebern des revolutionären Treibens der Gebrauch und die Mittel entzogen würden, deren sie sich bedienten, um Aufregungen hervorzubringen. Danach macht sie ihre Vorschläge, welche sich in den 10 Artikeln des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 befinden. Inhalt dieser Beschlüsse. . . . . 176—177

Große Erbitterung in Deutschland über die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832. Unschuldige Demonstrationen in Baden; es wird dort mit der Schließung der Hochschule gedroht. Presse lahmgelegt. . . . . 178

Die Demonstrationen in den kurhessischen und würtembergischen Kammern bleiben unbeachtet; ihre Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse desgleichen. Universität Freiburg am 6. Septbr geschlossen, neu organisirt und wieder eröffnet. Die Professoren Rotteck und Welcker emeritirt. . . . . 179

Politische Untersuchungen und Verhaftungen nehmen Fortgang. Die demokratische Partei geht zu Verschwörungen und Geheimbünden über, und berath schon am Ende des Jahres 1832 die Form einer demokratischen Republik, bezeichnet auch die zukünftigen Präsidenten. Lieutenant Koseritz legt den vollständigen Plan einer Militärrevolution vor. . . . . 180

Seite.

Pfizers Antrag in der würtembergischen Kammer gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832. Lange Discussionen enden mit der Auflösung der Kammer. Die demokratische Partei hofft nichts mehr von den Kammern und beschließt, am Sitz der Bundesversammlung, zu Frankfurt a/M. loszuschlagen. . . . . 181—182

## Neuntes Kapitel.

Das Attentat vom 3. April 1833, welches die Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse Deutschlands beabsichtigte, beginnt Abends spät mit einem Angriff auf die Wachen in Frankfurt. Die Verschworenen erobern zwar die Wachen, werden aber auch gleich darauf wieder vertrieben, Viele gefangen und die große Masse flüchtet sich. Dieses Attentat erregt Zorn und Besorgniß der Bundesversammlung und sie fordert die Stadt Frankfurt zur Rechtfertigung und Darstellung der Ereignisse auf. Frankfurt sucht sich zu entschuldigen gegen die Vorwürfe der Nachlässigkeit und Vorsorge und stellt die Sache als geringfügig dar. . . . . 183—187

Die Bundesversammlung sieht die Sache aber ernster an und nur als Anfang und Vorspiel weiterer Pläne der demokratischen Partei. Es werden von Mainz Truppen nach Frankfurt gezogen. Schon am 15. April ziehen 2500 Mann Oesterreicher und Preußen in Frankfurt ein. . . . . 187—191

Frankfurt legt dagegen Verwahrung ein, 16. April 1833. Die Bundesversammlung legt den Protest ad acta und sammelt die Materialien für die weiteren Entschließungen der Regierungen für die Maßregeln, welche die Ruhe sichern und die feste Verwahrung der politischen Gefangenen und eines ungestörten Fortganges der Untersuchung garantiren sollen. . . . . 191—192

Frankfurt übergiebt am 18. April eine wesentlich andere Darstellung des Attentats vom 3. April und gesteht darin ein, daß die Absicht des Attentats keine geringere gewesen sei, als der Umsturz der bestehenden Dinge in Deutschland. . . . . 193—194

Die frankfurter Darstellung wird ergänzt durch die Mittheilungen von Würtemberg, Baden und Nassau. Wiederholung des Volksfestes zu Hambach am 27. Mai 1833. Große Excesse bei dem Volksfest. Die bayerische Regierung läßt das Militär mit Strenge einschreiten. . . . . 195

Die Bundesversammlung wendet ihre ganze Kraft auf die Untersuchung gegen die Theilnehmer an dem frankfurter Attentat, und um Einheit und Vollständigkeit der Untersuchung zu erreichen, wird eine Central-Untersuchungsbehörde für Deutschland eingerichtet und dabei Bedacht genommen, daß die Competenz

Seite

der Landesgerichte zur Untersuchung und Aburtheilung eines gleichmäßig gegen die einzelnen Bundesstaaten gerichteten Verbrechens keine Beschränkung oder Hemmung erleide. . . . . 196—197

## Zehntes Kapitel.

Die badische Regierung wird benachrichtigt von der französischen, daß am 7. April 1833 300 polnische Flüchtlinge aus dem Depot zu Besançon heimlich aufgebrochen seien, um nach Deutschland zu ziehen. Die Polen hatten indessen, 400 Mann stark, die Grenze der Schweiz überschritten und waren vollständig in Compagnien mit Befehlshabern militärisch organisirt. Frankreich erklärt, daß es diesen Polen den Wiedereintritt nicht wieder gestatten würde und zieht einen militärischen Cordon gegen die Schweiz und Baden. Vorschlag in der Bundesversammlung, die in Deutschland etwa eindringenden Polen an Rußland auszuliefern. Baden trägt dagegen an, daß der Bund Frankreich bewegen solle, die ausgetretenen Polen wieder aufzunehmen. Note des Präsidialgesandten an den französischen Gesandten Baron Alleye. . . . . 197—200

Bayern insbesondere verlangt Maßregeln gegen die Schweiz und besteht auf Ausweisung der Polen nach Rußland, will aber keine öffentliche Bekanntmachung einer solchen Drohung von Seiten des Bundes. Oesterreich richtet eine Note an die Schweiz, 21. Mai 1831, der deutsche Bund am 15. Mai und verlangt von der Schweiz Sicherheit. Die Schweiz giebt keine bestimmte Zusage. . . . . 200—202

Auch Würtemberg und Baden wollen Auslieferung der Polen an Rußland. . . . . 202—203

Tillier, Mitglied des großen Raths der Republik Bern, wird von der schweizerischen Eidgenossenschaft eigens nach Frankfurt abgeordnet um die Gestattung des Durchzugs der aus Frankreich in die Schweiz, eingedrungenen Polen durch Deutschland, zum Behuf ihres Transports nach England oder Amerika zu bewirken. Die Bundesversammlung nimmt die Sache in Berathung. Der Bericht des Ausschusses erscheint aber erst am 12. Septbr., bezeichnet die Schwierigkeiten der Maßregeln und insbesondere die Nothwendigkeit der Zustimmung der Niederlande wegen der weiteren Transportirung zur See. Vorläufig wird an die Schweiz am 14. Sept. die Anfrage gestellt, ob sie entschlossen sei, selbst bei etwa eintretendem Widerstand, mittelst Anwendung geeigneter Zwangsmittel in der beabsichtigten Weise, unter Voraussetzung einer deshalb zu treffenden Uebereinkunft, sie aus der

Seite

Schweiz zu entfernen. Ferner wird angefragt über die Details des Transports. . . . . 204—206

Tillier sucht ein Abkommen mit der niederländischen Regierung zu erreichen und geht nach dem Haag. Note Tilliers vom 22. October 1833 an den Bund, daß sich die Schweiz zu einem materiellen Zwang gegen die Polen nicht verpflichten könne, daß aber die niederländische Regierung den Transport der Polen durch ihr Gebiet bewilligen wolle und daß die Kosten des Transports so geringfügig seien, daß sie nicht in Betracht kommen könnten. Die französische Regierung will sich verbindlich machen; die Einschiffung und den weiteren Transport von Holland nach England oder Amerika zu übernehmen. . . . . 206—208

Die Eidgenossenschaft verlangt, daß den Polen die Auswahl zwischen England und Amerika überlassen bleiben möge. Den Wiedereintritt der Polen will sie verhindern. Bei näherer Prüfung der Bundesversammlung findet sich, daß Tillier den Zweck seiner Reise nach dem Haag verfehlt hatte, weil die niederländische Regierung zunächst zur hauptsächlichsten Bedingung gemacht, daß die in Frage stehenden polnischen Flüchtlinge mit ihrem Transport nach Amerika sich einverstanden erklärt hätten und daß der Transport selbst ohne allen Zwang erfolge. Die Bundesversammlung aber besteht auf Transport nach Amerika. Ehe jedoch der Beschluß der Bundesversammlung gefaßt wird, zieht die Schweiz durch Note vom 5. Novbr ihre Anerbietungen zurück, indem sie sagt, daß sie, dem seit Jahrhunderten bei den schweizer Regierungen herrschenden Grundsatze getreu, bei Verhandlungen mit dem Auslande lieber auf offenbaren Vortheil verzichtete, als Verpflichtungen einginge, deren Erfüllung sie nicht mit unbedingter Gewißheit sichern könnte. Indessen hatte sich die französische Regierung selbst veranlaßt gefunden, den polnischen Flüchtlingen durch Frankreich den Durchgang zu gestatten. . . . . 209—214

## Elftes Kapitel.

Die Folgen der frankfurter Reservationen vom 15. April 1833 bleiben nicht aus. Schon Anfang Mai richtete der französische Gesandte vertrauliche Anfragen an den Präsidial-Gesandten. Frankfurt gab deshalb sogleich die Erklärung ab, daß es sich im Voraus gegen eine Intercession einer fremden Macht in dieser Angelegenheit erklären müsse. Bundestruppen bleiben ruhig in der Stadt. Die Militärcommission legt einen Entwurf dienstlicher Bestimmungen für die Bundestruppen vor. Dadurch erhält der Oberbefehlshaber derselben sogar Gewalt über die

Seite

frankfurter Bürgerwehr. Die freie Stadt sieht darin einen ungerechten Angriff auf ihre Souveränetät. Giebt noch eine Erklärung vor der Berichterstattung ab. . . . . 215

Die ausführliche Erklärung Frankfurts. . . . . 216—220

Neuer Bericht der Militärcommission, wonach die dienstlichen Bestimmungen aufrecht erhalten werden sollen. . . . . 220—223

Frankfurt erklärt, daß diese dienstlichen Bestimmungen mit seinen Rechten als Bundesstaat unvereinbar seien und erblickt darin eine Beeinträchtigung der jura singulorum und der vertragsmäßigen Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten und behauptet ferner, daß es alles Erforderliche zur Sicherheit der Bundesversammlung getroffen habe. . . . . 224—225

Frankfurt rechtfertigt dann die zum Schutz der Sicherheit der Bundesversammlung getroffenen Maßregeln als völlig ausreichend und beklagt sich, daß trotzdem die Militärpolizei auf den Commandeur der Bundestruppen ganz übertragen und die Civilpolizei in wesentlichen Punkten von ihm abhängig gemacht worden sei. Mit Berufung auf Artikel 25 der wiener Schlußacte protestirt Frankfurt gegen die beabsichtigte neue Maßregel, weil weder in rechtlicher noch thatsächlicher Beziehung eine Bundespflicht der freien Stadt in dem vorliegenden Falle begründet erscheine. . 226—229

Indessen adoptirt die Bundesversammlung die Ansicht des Ausschusses, beschließt aber Instructionen einzuholen. Nach Vorgang von Oesterreich, Preußen, Würtemberg und Dänemark sind die meisten Stimmen für die Ansicht des Ausschusses. Einzelne Regierungen geben aber nur mit Bedenken ihre Zustimmung und verlangen, daß die Bundesversammlung erkläre, nicht die Absicht zu haben, das jus singuli der Stadt Frankfurt zu verletzen. . . . . 229

Staatsrechtliche Prüfung der Competenz der Bundesversammlung bei diesem Falle. . . . . 230—232

Frankfurt sucht nochmals den Bundesbeschluß zu verhindern und giebt am 19. April 1834 weitere Erklärungen über die Bedenklichkeit der Dienstinstructionen des Commandeurs des Bundescorps. . . 232—235

Vollkommen auf Seite Frankfurts stehen die Niederlande. Der Präsidialgesandte trägt darauf an, daß der in der Sitzung vom 3. April 1834 bundesverfassungsmäßig gefaßte Beschluß auch durch die letzte Erklärung der Stadt Frankfurt nicht aufgehalten werden könne daß jedoch Erleichterungen unter Berücksichtigung der Wünsche derselben eintreten sollten. . . . . 235—236

Die bis dahin geführten Verhandlungen werden dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen mit der provisorischen Norm dienstlicher Bestimmungen mitgetheilt. Frankfurt verweigert wiederholt, sein Bataillon

Seite

dem Commando des Befehlshabers der Bundestruppen zu unterstellen, 22. April 1834. Darauf Beschluß der Bundesversammlung am 24. April, daß die Stadt Frankfurt aufgefordert werde, ihr bis zu ihrer nächsten Sitzung den Vollzug des Beschlusses vom 3. April anzuzeigen. Statt dessen stellt Frankfurt am 1. Mai 1834 den Antrag, daß die im April 1833 nach Frankfurt verlegte Truppenabtheilung von der Garnison der Bundesfestung Mainz in ihre Garnison zurückkehren möge . . . . . 235—236

Motivirung dieses Antrages. . . . . 236—237

Darauf stellt die Vollziehungscommission der Bundesversammlung den Antrag, daß der Stadt Frankfurt eine Frist bis zur nächsten Bundestagssitzung anberaumt werde, um die Erklärung abzugeben, in welcher Weise sie den Bundesbeschluß vom 3. April 1834 vollzogen habe; und die am 1. Mai von Frankfurt eingelegte Protestation wird in derselben Sitzung von der Bundesversammlung ohne Weiteres zurückgewiesen . . . . . 237—238

Flucht und Befreiung politischer Gefangener aus dem frankfurter Gefängniß. Frankfurt verlangt Aufschub des Bundesbeschlusses vom 12. Mai wegen der Vollziehung einer Bundesexecution gegen die freie Stadt, weil es nach Artikel 3 der Executionsordnung berechtigt sei, die Ursachen, welche der Folgeleistung im Wege ständen, nachzuleisten. Die Gründe liegen nach der Behauptung Frankfurts hauptsächlich in der Verfassung der freien Stadt. Die Erklärung wird der Executionscommission zugewiesen und diese berichtet am 22. Mai. Der Bericht giebt mit Berufung auf mehrere Bestimmungen der wiener Schlußacte und der am 28. Juni 1832 gefaßten Bundesbeschlüsse der Stadt Frankfurt Unrecht und will keine suspendirende Wirkung gegen den Bundesbeschluß vom 3. April 1834 in der frankfurter letzten Erklärung anerkennen, sondern sieht vielmehr darin das erste Beispiel einer offenen Opposition gegen den Bund . . . . . 237—241

Gutachten der Executionscommission in Bezug auf die Execution gegen Frankfurt. . . . . 241—242

Bundesbeschluß vom 28. Mai 1834 wegen der Execution fällt noch schärfer aus, als der Antrag des Ausschusses. Oesterreich, Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau werden mit der Execution beauftragt . . . . . 241—243

Die Einmischung der westlichen Mächte in die inneren Verhältnisse Deutschlands geben dann Veranlassung, das polizeiliche Verhältniß in der Bundesstadt Frankfurt besonders zu erörtern, vorerst ohne Resultat . . . . . 243—246

Einmischung von Frankreich und England in die inneren

Seite

Verhältnisse Deutschlands. Note verbale vom 21. Mai 1834 des englischen Gesandten an die Bundesversammlung . . . . . 246—248

Der Präsidial-Gesandte fordert die freie Stadt Frankfurt zu einer bestimmten Erklärung darüber auf, ob sie zu dieser Note und Einmischung Englands Veranlassung gegeben habe, 28. Mai 1834. Indessen ging 3 Tage nach der englischen Note auch eine französische Note ein, 24. Mai 1834. Inhalt der Note 248—249

Der substituirte Präsidialgesandte giebt zu beiden auswärtigen Noten einige Erläuterungen und der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt giebt auf die gestellte Anfrage des Präsidialgesandten die Antwort dahin, daß der Senat der freien Stadt diejenige Note, welche Gegenstand der gestellten Anfrage sei, weder veranlaßt, noch darum nachgesucht habe. Eine gleiche Erklärung gab er auch im Voraus in Bezug auf die Verbalnote des französischen Gesandten. Jetzt beeilt sich Frankfurt zu erklären (am 3. Juni 1834), daß es den Bundesbeschlüssen vom 3. April, 28. Mai und 31. Mai bezüglich der Norm der dienstlichen Bestimmungen für den Commandeur der Bundestruppen gehorchen werde. Die Erklärung wird von dem Bund als genügend betrachtet . . . . . 248—251

Entschiedene Zurückweisung der französischen und englischen Einmischungen durch Note der Bundesversammlung vom 12. Juni 251—252

Weitere Einmischungen durch französische Note vom 30. Juni 1834 und durch englische Note vom 18. Juli . . . . . 252—257

Schärfste Antwort der Bundesversammlung vom 18. Sept. 1834 an die fremden Gesandten . . . . . 257—264

## Zwölftes Kapitel.

Die Central-Untersuchungscommission hat festgestellt, daß die revolutionären Bestrebungen in Deutschland von der Schweiz aus durch politische Flüchtlinge, welche bei dem Attentat in Frankfurt betheiligt waren, bewirkt wurden . . . . . 264—265

Die neu errichtete Universität Zürich, gegründet durch die demokratische Partei und besetzt mit Lehrern dieser Richtung, erregt die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen. Auf Oesterreichs Antrag beschließen die deutschen Regierungen einstimmig, daß den deutschen Studirenden der Besuch der Universität Zürich verboten werde. . . . . 265—267

Folgen der Aufnahme der politischen Flüchtlinge in der Schweiz und der Anstellung einzelner stark gravirter Flüchtlinge als Beamte und Lehrer. Gährt, Advocat, an der Spitze des frankfurter Attentats

Seite

stehend, wird sogar Staatsanwalt im Canton Bern. Verzeichniß sämmtlicher politischen Angeklagten und Flüchtlinge, welche in die politischen und revolutionären Bewegungen der damaligen Zeit verwickelt waren, wird von der Centraluntersuchungs-Commission vorbereitet. Dabei wird der staatspolizeiliche Gesichtspunkt neben dem gerichtlichen gewahrt und es wurden selbst Personen in jenes Register aufgenommen, welche nach Ansicht der Bundesversammlung nur deshalb ihren Aufenthalt im Ausland gewählt hatten, um in Deutschland durch Ueberschwemmung mit revolutionären, Regierung und Privatpersonen verunglimpfenden Schriften, eine Revolution herbeizuführen. Man führt als Beispiele solcher Männer selbst Börne und Heine an. Das Verzeichniß umfaßt später 800 Nummern . . . . . 267—271

Die Verhältnisse in Bezug auf die Schweiz werden ernster und führen zur directen Correspondenz zwischen Oesterreich und der Schweiz. Metternich's scharfe Weisung an den Grafen Bombelles. . . . . 271—273

Die von Oesterreich ausgesprochenen Ansichten, Maßregeln und Drohungen werden von allen deutschen Regierungen gutgeheißen. Als leitender Gesichtspunkt wird beim Bunde festgehalten, daß die möglichste Fernhaltung von dem deutschen Bundesgebiet aller in die polnische Insurrection verwickelter Flüchtlinge, welche damals noch nicht eingedrungen waren, durchgeführt werde und daß die Entfernung derjenigen aufständischen Polen, welche sich schon in Deutschland befanden und nicht durch staatliche Erlaubniß zur Fortsetzung ihres Aufenthalts ermächtigt waren, eintreten sollte. Practische Schwierigkeiten bei der Durchführung des zweiten Punkts. Oesterreichs Bedenken; auf seinen Antrag sieht der Bund vorläufig von der gänzlichen Entfernung der Polen ab, 17. April 1834 . . . . . 274—275

Schreiben der Bundesversammlung an die Schweiz, 6. März 1834. . . . . 275—277

Bekanntmachung der Berner Regierung über die nach Frankreich zurückgegangenen, von den anderen Ländern ausgewanderten Polen. Mangel an genügenden Vorkehrungen für die in der Schweiz zurückgebliebenen Polen. Einfluß der Polen-Comitee's und der europäischen Propaganda auf die schweizer Regierungen . . . . . 278

Polnische und deutsche Flüchtlinge weisen in Zeitungen und bei Volksversammlungen auf die nahe Erfüllung ihrer Hoffnungen für die europäische Revolution hin, besonders auf nahe bevorstehende Ausbrüche in Baden und Würtemberg. Besorgniß des französischen Ministers des Innern wegen des Verhältnisses

Seite

und Treibens der politischen Flüchtlinge, 24. Januar 1834. Die meisten deutschen Staaten sind für Auslieferung der Polen nach Rußland. Oesterreichs und Preußens Bedenken dabei . . . . . 279

Antwort der Schweiz vom 18. März auf das Schreiben des Bundes vom 6. März . . . . . 280—282

Die Note wird nicht als genügend angesehen, weil sie die Ausweisung der polnischen Flüchtlinge nur unvollständig zugesagt und an die Wegräumung von Hindernissen geknüpft hatte, die nicht näher bezeichnet waren. Antwort des deutschen Bundes vom 1. Mai 1834 auf die schweizer Note vom 18. März. Der deutsche Bund droht mit ernsten Maßregeln, wenn die Schweiz den Forderungen nicht nachkäme . . . . . 282—283

Die Schweiz erwidert am 17. Mai, daß sie ihre freie und selbstständige Stellung gegen jede Gefährde und Benachtheiligung wiederholt feierlich verwahre . . . . . 284

Baden besetzt die schweizer Grenze und die Uebergänge am Rhein und ordnet die Einziehung der Rottenmannschaft an und der österreichische Gesandte in der Schweiz, Graf Bombelles, richtet in Gemeinschaft von Bayern, Würtemberg und Baden am 20. Juni 1834 eine sehr scharfe Note an die Schweiz, in welcher er die ungenügenden Maßregeln derselben nicht als Bürgschaft für die Nachbarstaaten für die Zukunft anerkennen will; er fordert die Schweiz nochmals auf, den Forderungen Deutschlands nachzukommen, widrigenfalls die angedrohten Zwangsmaßregeln eintreten würden . . . . . 285—287

Die Schweiz antwortet schon am 24. Juni 1834 an die deutschen Staaten entschuldigend und verspricht, allen Forderungen nachzukommen, bittet dagegen die bereits eingetretenen Maßregeln zurückzunehmen . 287—289

Antwort der deutschen Bundesversammlung. Giebt sich mit dem Schreiben der Schweiz zufrieden, 2. August 1834 . . . . . 289—290

Note des Vororts Zürich an den Grafen von Bombelles, 19. Juni 1834 . . . . . 290—291

Verbot der Universität Bern von deutscher Seite für den Besuch der Studirenden . . . . . 291

Auffallende Begünstigung der deutschen Flüchtlinge von Seiten der Schweiz. Traurige Lage der deutschen Flüchtlinge in England und in der Schweiz. Die geheimen Gesellschaften benutzen die Stimmung der Flüchtlinge für ihre Zwecke der Revolutionirung. Deutsche Handwerkerverbindung in Bern und in Straßburg . . . . . 291—292

Bedenklichkeit der Handwerkervereine als eines neuern Elements der demokratischen Partei. Fest des Handwerkervereins zu Bern, 27. Juli 1834. Die deutschen Fahnen werden dort zerrissen und mit Füßen getreten. Das Wandern der Handwerksgesellen ins Ausland wird von den geheimen Gesellschaften zu ihren Zwecken ausgebeutet. Ver-

Seite

bot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz, Frankreich und Belgien, 15. Januar 1835, durch den deutschen Bund 293—294

Schilderung der schweizer Verhältnisse mit Bezug auf die dortigen Handwerkervereine. Oesterreich verlangt Genugthuung von der berner Regierung wegen des Handwerkerfestes am 17. Juli 1834. Genugthuung wird verweigert. Oesterreich bricht alle diplomatischen Verbindungen mit dem Canton Bern ab, 13. Octob. 1834, tritt aber, als Bern am 1. Januar 1835 Vorort der Schweiz wird, mit ihm als solchem in Verbindung. Bern giebt endlich an Oesterreich und die süddeutschen Staaten die genügende Entschuldigung. Diplomatische Beziehungen zu Bern werden wieder aufgenommen. Bern wünscht das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen wieder aufgehoben. Note des Grafen Bombelles an den Vorort Bern, 8. Juli 1835. Verbot wird nicht zurückgenommen . . . . . 295—296

Die politischen Flüchtlinge mischen sich in die inneren Angelegenheiten der Schweiz. Das junge Italien, die Gesellschaft der Menschenrechte zu Paris und andere Emissäre treten zu einer Allianz zusammen. Die junge Schweiz organisirt sich förmlich in Bern, 1. Juli 1835. Die Propaganda richtet ihre Pläne auf das südliche Deutschland. Abhängigkeit der Flüchtlinge von dem Centralcomitee des jungen Europa in Paris. Die Cabinette bestreiten der Schweiz das Asylrecht in dem von ihr in Anspruch genommenen großen Umfange und bedrohen dieselbe mit den ernstesten Restrictionen Note Metternichs an die Schweiz. Die Note wirkt; die Flüchtlinge verhalten sich einstweilen äußerlich ruhig . . . . . 296—298

## Dreizehntes Kapitel.

Durch die fremden Einmischungen in die Verhältnisse Frankfurts wird die Bundesversammlung veranlaßt, in die polizeilichen Verhältnisse der freien Stadt einzugreifen. Verhältniß der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt in Bezug auf die Polizei, nach den Bestimmungen vom 22. und 25. October 1817. Verhandlung der Frage bei den Ministerialconferenzen in Wien in der Sitzung vom 20. Mai 1820. Die Sache bleibt ruhen bis zum Jahre 1833. Verschiedene Aufforderungen an Frankfurt, die Polizei besser einzurichten; zuletzt am 9. April 1835 . . . . . 298—301

Sicherheitscorps verbleibt in Frankfurt. Nochmals zwei Noten der fremden Gesandten über diesen Gegenstand, vom 17. October 1834 und vom 21. Novbr. 1834. Die Bundesversammlung legt beide Noten ad acta . . . . . 301—303

## Vierzehntes Kapitel.

Die Presse nimmt von Neuem den Kampf gegen die Regierungen und die Bundesversammlung auf. Die Neckarzeitung tritt als Vertreterin

Seite

der demokratischen Partei auf. Sie will die Staatsgesellschaft auf den natur- und völkerrechtlichen Standpunkt zurückführen . . 304

Die Neckarzeitung sieht zwischen Republik und Monarchie keine Vermittelung und hält die constitutionelle Theorie schon in der Theorie verfehlt. Angriffe derselben auf den Adel, auf das Zweikammersystem. Das Letztere löse die Kraft der demokratischen Partei auf . . 304–307

Die Neckarzeitung wird unterdrückt. Die demokratische Partei wirkt jetzt durch Bücher: Bauern-Conversationslexicon, das Glaubensbekenntniß eines Geächteten, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, der Comet. Heftige Angriffe auf die Regierungen dringen auf Einführung der Volkssouveränetät, fordern zum bewaffneten Widerstand gegen die Regierungen auf, verlangen eine steigende Steuer, welche eine Vergrößerung des Privatvermögens über einen gewissen Grad unmöglich machen soll, und dringen auf den Einheitsstaat in Deutschland . . . . . 307—313

Die „Artikel der Menschenrechte" bringen die extremste Richtung zur öffentlichen Kenntniß . . . . . 314—316

Zusammenhang der revolutionären Partei durch ganz Europa . . . . 317

Freisprechung der zweihundert Frankfurter, welche den Protest „Preßsclaverei in Deutschland' unterzeichnet hatten, auf Grund von drei Facultätsgutachten. Inhalt der Gutachten. Interpretation der Facultäten in Bezug auf das Bundespreßgesetz von 1819 . . . 317—321

Antrag in der Bundesversammlung (20 Februar 1834) auf eine authentische Interpretation des Bundespreßgesetzes v. 1819, § 7, Abs. 2, wonach die Verfasser und Verleger von censirten Schriften in Bezug auf die darin begangenen Verbrechen und Vergehen den Strafen des Landesgesetzes unterliegen sollen. Der Antrag erhält nicht die erforderliche Stimmeneinhelligkeit der Bundesversammlung. Dagegen wird die Actenversendung an die Facultäten aus dieser Veranlassung verboten (13. November 1834) . . . . . 322—324

## Fünfzehntes Kapitel.

Prüfung der Frage, welche deutsche Macht vorzugsweise die Einmischungen des Auslandes, insbesondere Englands, in die innern deutschen Verhältnisse herbeigeführt hatte . . . . . 324

Preußens Schwäche bei den Zwistigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig 1827—1831 wird als Ursache der fremden Anmaßungen bezeichnet . . . . . 324—325

Anforderungen des Königs von Großbritannien und Hannover an die deutschen Großmächte und den deutschen Bund. Veranlassung der Zwistigkeiten zwischen Hannover und Braunschweig: braunschweigisches Patent des Herzogs Karl von Braunschweig (10. Mai 1827),

Seite

worin die Absicht angekündigt wird, die Handlungen der vormundschaftlichen Regierung des Königs Georg IV. von Großbritannien und Hannover einer Prüfung zu unterwerfen. König Georg wendet sich beschwerend an die großen deutschen Mächte; dasselbe thun des Herzogs Karl Vermittelungsversuche: Ultimatum der beiden deutschen Großmächte an den Herzog Karl. Erste bedenkliche Concession Preußens an den König Georg. Schutz und Anstellung des durch Steckbriefe verfolgten braunschweigischen geheimen Rathes Schmidt-Phiseldeck in Hannover. Schmidt hatte Papiere aus den Dienstacten genommen und vernichtet . . . . . 325—328

Preußen tadelt den Herzog Karl, daß er sich beschwerend an die Bundesversammlung gewendet habe . . . . . 328

Metternich's Ansicht über die Anstellung des geheimen Raths Schmidt (14. Juli 1828) . . . . . 329—330

Preußen muß der Ansicht Metternich's nachgeben . . . . . 330

Der Herzog Karl forderte den Grafen Münster; später fordert der Oberjägermeister Praun den Grafen Münster auf Anstiften des Herzogs 330

Schwierigkeit des Beweises gegen den Herzog Karl wegen der Theilnahme an der Forderung des Oberjägermeisters Praun . . . . . 331

Hohe Anforderungen des Königs Georg an den deutschen Bund. Preußen kommt diesen Anforderungen noch zuvor und will nicht nur alle diplomatischen Verhältnisse von Seiten sämmtlicher deutschen Mächte abgebrochen wissen, sondern verlangt auch, daß in der Bundesversammlung kein Gesandter des Herzogs Karl mehr zugelassen werde . . . . . 331—332

Metternich erhebt Bedenken gegen die preußischen Vorschläge . . . . . 332

Der König Georg droht damit, daß er sich selbst Recht und Schutz verschaffen werde, wenn seine Forderungen nicht erfüllt würden. Die englischen Gesandten in Wien, Berlin und Frankfurt unterstützen die Forderungen Hannovers. Metternich fürchtet für den Bestand des deutschen Bundes und vertagt die Bundesversammlung auf 5 Monate, um Zeit zu gewinnen (18. September 1828) . . . . . 334

Metternichs Gründe, aus denen er die Berathung in der Bundesversammlung über die Streitigkeiten Hannovers und Braunschweigs nicht wünscht . . . . . 333—334

Bedenken Oesterreichs und der Mittelstaaten wegen der zu hochgeschraubten Anforderung des Königs Georg . . . . . 334—336

Widerspruch des Königs von Großbritannien und Hannover gegen die österreichischen Bedenken. Der hannöverische Bundesgesandte fragt schließlich: „Wer es dem König verdenken möge, wenn er aus dem deutschen Bunde austrete, da er ihm keinen Schutz gewähre.“ Schreiben des Grafen Münster enthält die Behauptung, daß der deutsche Bund in der Meinung Deutschlands und des Auslandes herabge-

Seite

sunken sei. Der König von Hannover könne sich nicht ferner vom Herzog von Braunschweig beleidigen lassen, und wenn der Bund keinen Beistand gewähre, wenn also der König denselben vergebens gefordert habe, so würde dies ein fast entehrendes Benehmen für den König sein . . . . . 337—338

Der Bund giebt nach und zwingt den Herzog Karl von Braunschweig, die vom König von Hannover vorgeschriebenen Bedingungen der Abbitte zu erfüllen . . . . . 339

Preußens Politik in der braunschweigischen Verfassungsangelegenheit. Kurze Schilderung derselben. Zwistigkeiten des Herzogs Karl mit den Ständen. Beschwerde der Letztern bei der Bundesversammlung, 23. Mai 1829. Aufstand in Braunschweig. Herzog Karl vertrieben. Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels übernimmt die Regierung. Bundesbeschlüsse vom 2. und 6. December 1830 . . . . . 339—340

Verhandlungen der Bundesversammlung über die angeführten Umstände. Mittheilung des braunschweigischen Bundestagsgesandten, daß der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels durch die dringenden Umstände und durch die Aufforderung des Königs von Großbritannien und Hannover die Regierung des Landes fortführe, obwohl der Herzog Karl die ursprünglich gegebene Vollmacht für seinen Bruder zurückgezogen habe. Verstimmung in der Bundesversammlung (9. December 1830). Gemeinschaftliche Erklärung von Hannover und Braunschweig, daß sie die Regierung des Herzogthums als erledigt angesehen hätten; der Herzog Wilhelm habe die Regierung des Herzogthums, als nächster Agnat, deshalb angetreten. Widerspruch dieser Erklärung mit den thatsächlichen Verhältnissen, sowie mit den früheren Zusagen des Herzogs Wilhelm . . . . . 341—342

Hannover und Braunschweig bestreiten der Bundesversammlung die Competenz in dieser Angelegenheit. Herzog Wilhelm wird aber nochmals von der Bundesversammlung zur Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 2. December aufgefordert . . . . . 342—343

Der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig, als Agnaten des Herzogs Karl von Braunschweig, theilen der Bundesversammlung am 10. März 1831 die zwischen ihnen vereinbarten 5 Artikel bezüglich der definitiven Feststellung der Regierungsverhältnisse des Herzogthums mit. Der König von Großbritannien und Hannover erklärt, daß er von aller Verantwortlichkeit wegen der für die Erhaltung der Ruhe in Deutschland entstehenden Gefahren im Voraus sich lossagen müsse, wenn der Herzog Karl nicht von der Bundesversammlung als regierungsunfähig erklärt würde; auch auf eine etwaige legitime Descendenz dürfe nicht hingewiesen werden . . . . . 343

Prüfung der Berechtigung zu solcher Drohung. Standpunkt der Bundes-

Seite

versammlung in dieser Frage. Antrag über diesen Gegenstand. Näherer Inhalt des Bundesbeschlusses vom 2. December 1830 344—346

Abstimmung von Oesterreich, Preußen, Sachsen und Dänemark über die neuen Mittheilungen der braunschweigischen Agnaten. Oesterreich weist die Prätensionen des Königs Georg zurück. Dagegen unterstützt sie Preußen . . . . . 346—349

Preußen sagt sich von der schweren Verantwortlichkeit der voraussichtlichen Folgen eines nicht im Sinne des Königs von Großbritannien und Hannover gefaßten Bundesbeschlusses feierlich los . . . . . 350

Königlich sächsische und kurfürstlich hessische Abstimmungen. Die letztere, die umfassendste und gründlichste, weist die Prätensionen des Königs von England am entschiedensten zurück und stimmt eventuell mit Oesterreich, wenn ihr weitreichender Antrag nicht angenommen würde . . . . . 350—355

Resultat der Abstimmungen. Die österreichische Ansicht erhält 9 Stimmen, die hannöverischen Anträge nur 6 Stimmen und mit Hannover und Braunschweig 8 Stimmen. Preußen stimmt mit Hannover (14. April bis 11. Mai 1831) . . . . . 355—356

Der Herzog Wilhelm von Braunschweig wartet das Resultat der Abstimmung nicht ab und läßt sich huldigen. Der Präsidialgesandte der Bundesversammlung nennt diese Handlungsweise eine vorgreifende, die Bundesversammlung verletzende und stellt am 11. Mai 1831 einen Antrag, daß durch die Anordnungen des Königs von Hannover und des Herzogs von Braunschweig keinen begründeten Rechten und insbesondere den Successionsrechten des Herzogs Karl von Braunschweig präjudicirt werden könne. Preußen spricht sich gegen den Antrag aus. Der Antrag wird aber angenommen. Preußen verwahrt sich gegen denselben . . . . . 356—359

Uebersicht des Inhalts . . . . . 360—384

Druck von Thiele & Freese in Leipzig.

# Berichtigungen der Druckfehler.*)

| Seite: | Zeile von oben: | Statt: | Setze: |
|---|---|---|---|
| 1 | 26 | Statistik des österreichischen Kaiserstaats, Wien 1840. | Geschichte Oesterreichs, Leipzig 1863. |
| 6 | 19 | gewaffneter | bewaffneter |
| 7 | 13 | wenn, wie | damit, wenn, wie |
| 11 | 8 | zu leisten hätten. | zu leisten. |
| 24 | 9 | der Abmarsch | dem Abmarsch |
| 32 | 13 | demnächstige | deren demnächstige |
| 35 | 34 | der selbst | die selbst |
| 54 | 3 | gehabt hätte | hätte |
| 103 | 16 | gäben | gaben |
| 114 | 21 | , und konnte ihnen | . Ihr erschien |
| — | 22 | ausreichend erscheinen, | ausreichend, |
| 115 | 4 | konnte nämlich | konnte |
| 128 | 24 | müßte. | müßten. |
| 139 | 24 | deren sie diese | deren sie |
| — | 25 | aber mehr | aber |
| 209 | 6 | derselbe | dieselbe |
| 220 | 2 | diesen | diesem |
| 221 | 37 | in | nach |
| 227 | 31 | Zuläßigkeit | Zuverläßigkeit |
| 232 | 20 | ersuchte | versuchte |
| 235 | 28 | die | die Erwiderung |
| 247 | 9 | envisagea | envisageait |
| — | 17 | de Britannique | Britannique |
| — | 23 | Etat l'Europe | Etat de l'Europe |
| — | 26 | l'Angleterre | d'Angleterre |
| — | 31 | regardés | regardées |
| 248 | 28 | un mésure | une mesure |
| — | 33 | nécessité | nécessitée |
| 249 | 2 | devoire | devoir |
| — | 10 | à légard | à l'égard |
| — | 15 | Puissance Européennes puissent eu | Puissances Européennes puissent en |

*) Kleinere, zu auffällige Fehler, im französischen Texte namentlich Accentfehler, glaubten wir nicht besonders anführen zu müssen, da sie der aufmerksame Leser sofort bemerken wird.

| Seite: | Zeile von oben: | Statt: | Setze: |
|---|---|---|---|
| 249 | 26 | par consérait reconnaître | par conséquent ne reconnaît pas |
| 252 | 20 | traite | traité |
| — | 33 | a déclarer | à déclarer |
| — | 37 | Autre | Outre |
| 253 | 5 | aisémant | aisément |
| — | 11 | indépendemment | indépendants |
| — | 16 | de ses. | de ses membres. |
| — | 20 | intervenir grettables ectr. | intervenir dans cette regrettable affaire. |
| — | 27 | dans ses expr. | dans les expr. |
| — | 28 | propable qu'en redigeant | probable qu'en rédigeant |
| 254 | 31 | mêter | mêler |
| 255 | 12 | quelles | qu'elles |
| — | 25 | en- | en |
| — | 29 | oppressin | oppression |
| — | 31 | principés | principes |
| — | 37 | qui a | qui à |
| 256 | 10 | prepres | propres |
| — | 32 | indépendance | indépendante |
| 296 | 21 | von Tabel , | von Tabel gegenüber |
| 298 | 3 | de seuls | des seuls |
| — | 7 | que ce, que lui | que ce que nous lui |
| 302 | 28 | remarques | remarquer |
| — | 33 | discutes | discutant |
| — | 35 | par | part |
| 357 | 36 | können. | könne. |
| 359 | 5 | dieſes | dieſer |

# Die politischen

# Bewegungen in Deutschland

von

1830 bis 1835

mit

**ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen**

dargestellt von

Dr. Joh. Richard Mucke.

1. 2.

**Erster Band:**

Die Bewegungen in Deutschland mit Ausschluß von Luxemburg.

**Leipzig,**

Johann Friedrich Hartknoch.

1875.

H. Germ. E.

24119

HG.
M927p

Author Mucke, Johann Richard

Title Die politischen Bewegungen in Deutschland von 1830 bis 1835. Vol.1

DATE.

NAME OF

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU